Die

Entscheidungen

des k. k. obersten Gerichtshofes

über

Fragen des materiellen und formellen

Wechselrechtes,

nach dem vollständig aufgenommenen Texte der österreichischen Wechselgesetze geordnet, und demselben an den entsprechenden Stellen angereiht.

Zum Gebrauche für

Richter, Advocaten, Notare und alle Jene, die sich mit Wechselgeschäften befassen.

Von

Dr. Gr. Branowitzer,

k. k. Landesgerichtsrath in Brünn.

Brünn.

Druck und Verlag von Carl Winiker.

1867.

Vorwort.

Während der nun beinahe siebzehnjährigen Wirksamkeit der allgemeinen Wechselordnung und der Vorschriften über das Verfahren in Wechselsachen ist die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes über streitige, auf Gegenstände dieser Gesetze sich beziehende Fragen eine so beträchtliche geworden, daß die entsprechende Benützung derselben ohne deren Zusammenstellung nicht mehr möglich ist.

Wir besitzen nun zwar bereits die werthvolle, von Dr. Julius Peitler herausgegebene Sammlung solcher Entscheidungen; sie geht aber nicht über das Jahr 1862 hinaus; und gerade in den vier folgenden Jahren lieferten die Fachblätter einen bedeutenden Zuwachs.

Zudem habe ich während meiner vieljährigen Amtsführung die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Masse des durch die oberstgerichtlichen Entscheidungen sich darbietenden Stoffes, bei der Mannigfaltigkeit der im practischen Geschäftsleben sich ergebenden, diesen Entscheidungen zur Grundlage dienenden Rechtsfälle, bei dem auf dem Felde der Doctrin bestehenden Widerstreite der Meinungen über wesentliche Bestimmungen der zwar nicht umfangreichen, aber inhaltvollen, bereits allgemein und tief in das Verkehrsleben eingreifenden Wechselgesetze die bloß chronologische Zusammenstellung der oberstgerichtlichen Entscheidungen, soll der in denselben und in ihrer Begründung enthaltene reiche Stoff entsprechend und erschöpfend verwerthet werden, dem Bedürfnisse des practischen Justizmannes so wie des nichtjuristischen Geschäftsmannes nicht mehr vollkommen genügt, daß es vielmehr für den Einen wie für den Anderen Bedürfniß ist, bezüglich jeder einzelnen Gesetzesstelle die vollständige Uebersicht des gegenwärtigen Standes der veröffentlichten Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofes zu erlangen, so daß er in der Lage sei, mit dem möglichst geringen Aufwande an Mühe und Zeit den Inhalt der den nämlichen oder einen verwandten Gegenstand betreffenden Entscheidungen mit einander und mit dem Gesetze selbst zu vergleichen, und so, behufs der Anwendung auf einen wieder vorkommenden Fall, in den Geist einzudringen, in welchem das Gesetz nach den Anschauungen des höchsten Gerichtes aufzufassen ist.

Die Möglichkeit einer solchen schnellen Uebersicht der wechselrechtlichen Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofes zu bieten ist nun der

Zweck dieses Sammelwerkes, wie schon der oberflächliche Einblick in dasselbe entnehmen läßt. Dieser Zweck gab mir bei der Bearbeitung des Buches die Richtschnur in Beziehung auf den darin aufzunehmenden Stoff, auf die Anordnung desselben und auf die Art der Anführung der oberstgerichtlichen Entscheidungen.

In der ersten Beziehung hielt ich es für erforderlich, den Text der Wechselgesetze selbst und der später erschienenen, auf Gegenstände derselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen aufzunehmen, weil der oben angegebene Zweck nur dadurch vollkommen erreicht werden kann, daß die zu vergleichenden Objecte, nämlich Gesetz und Spruchpraxis, Beide vollständig nach ihrem gegenwärtigen Stande, neben einander dargestellt werden. — Da dieses Sammelwerk ein practisches Handbuch sein soll, so habe ich jene oberstgerichtliche Entscheidungen, welche die in der wechselgerichtlichen Praxis sehr häufig vorkommenden schwierigeren Fälle der Execution betreffen, ebenfalls aufgenommen, wenn sie auch nicht gerade das wechselgerichtliche Verfahren allein betreffen. Ohnehin haben viele, auf die Mobilar-Execution sich beziehende Entscheidungen auch auf die Fälle des wichtigen §. 22 W. V. Einfluß.

In Betreff der Anordnung des Stoffes schien mir die zweckentsprechendste Methode die zu sein, den in vielen Entscheidungen enthaltenen mehrfachen Stoff zu sondern, jeden Theil desselben dem Gesetze am gehörigen Orte anzufügen, das auf diese Weise bei Einer Gesetzesstelle angehäufte Material in logischer Ordnung, soweit diese bei bloß Gegebenem eben möglich ist, an einander zu reihen, und sohin immer das sich zunächst Verwandte zusammenzustellen, so daß sich hieraus gewissermassen ein Commentar der bezüglichen Gesetzesstellen ergibt, der sowohl für den ausübenden Juristen als auch für den Geschäftsmann einen ganz vorzüglichen Werth deshalb haben dürfte, weil er aus den Entscheidungen der über die Rechte der Parteien inappellabel sprechenden höchsten Gerichtsinstanz gebildet, somit im eigentlichsten Sinne p r a c t i s c h ist.

In den Ueberschriften der so geordneten Entscheidungen vermied ich die Generalisirung und die Angabe eines bestimmten Rechtsgrundsatzes in jenen Fällen, wo nicht die Entscheidung selbst einen solchen klar und zweifellos enthält. — Einzelne Rechtsgrundsätze sind auch aus den Motiven der oberstgerichtlichen Entscheidungen entnommen, und an den entsprechenden Stellen mit der Angabe der Entscheidung, zu der sie gehören, eingereiht worden. Es geschah dieß dann, wenn solche Rechtsgrundsätze in den Motiven ganz bestimmt ausgesprochen sind. Ich ging dabei von der Ansicht aus, daß die Prämissen der mit der Entscheidung ausgesprochenen Schlußfolgerung doch nothwendig von gleichem Werthe wie diese selbst sein müssen.

Ich habe ferner eine strenge Sonderung des das Verfahren in Wechselsachen betreffenden Theiles der Entscheidungen von jenem, der sich auf die Wechselordnung bezieht, nicht beobachtet, und zwar einerseits wegen der beinahe unmöglichen allseitigen Durchführung einer solchen Sonderung ohne viele Wiederholungen und ohne Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit, andererseits aber darum, weil in vielen Fällen die Formalisirung des Rechtes mit dem ihr zur Unterlage dienenden Grundsatze des materiellen Rechtes unmittelbar zusammenhängt, und endlich deßhalb, weil ich ein practisches Handbuch liefern, und insbesondere dem practischen Juristen so wie dem Geschäftsmanne an den bezüglichen Stellen das Ganze bieten wollte, wie und wo er es nach meiner eigenen Erfahrung braucht und sucht. — Die erwähnte Nichtsonderung ist übrigens durch die entsprechenden Beziehungen an allen gehörigen Stellen möglichst ersetzt.

Was endlich die Art der Anführung der oberstgerichtlichen Entscheidungen selbst anbelangt, so erachtete ich es für meinen Zweck als unumgänglich nothwendig, nach Vorausschickung des factischen Theiles des Rechtsfalles mit allen ihn genau bezeichnenden, in der veröffentlichten Darstellung enthaltenen Einzelnheiten und nach Vorausschickung des Ausspruches selbst die Gründe des Letzteren vollständig und möglichst wörtlich, bloß mit Auslassung des ganz Unerheblichen, anzuführen, und zwar darum, weil nicht angenommen werden kann, daß die Begründungen von Seite des k. k. obersten Gerichtshofes etwas Ueberflüssiges enthalten, weil ferner nur auf diese Art die vollkommene Verständlichkeit des Rechtsfalles gesichert wird, und weil endlich ein geringfügig scheinender Umstand die Abweichung einer spätern von einer früheren, über einen ähnlichen Fall ergangenen Entscheidung motivirt haben kann, wie denn auch wirklich nicht selten bei Vergleichung der Einzelheiten in der Begründung zweier von einander abweichender Entscheidungen der zwischen denselben scheinbar bestehende Widerspruch verschwindet. — Zudem enthalten manche, besonders die Plenar-Entscheidungen, mit ihrer vollständigen Begründung dargestellt, schon an und für sich einen vollständigen Commentar der bezüglichen und der damit im Zusammenhange stehenden Gesetzesstellen.

Da ich mich in dieser Sammlung auf die Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes beschränken wollte, so habe ich da, wo die Gründe derselben nicht veröffentlicht sind, die unterrichterlichen Entscheidungsgründe nur dann angeführt, wenn sie in der Veröffentlichung ausdrücklich als identisch mit den oberstgerichtlichen angegeben sind, oder wenn mir die Anführung der unterrichterlichen Motive zum besseren Verständnisse des Rechtsfalles nothwendig erschienen war.

Die Art des Vorganges bei der Reproducirung der bei dem §. 7 des Wechselverfahrens zuletzt angeführten Entscheidungen weicht von der-

jenigen, die ich sonst beobachtet habe, gänzlich ab, und dieß zwar deßhalb, weil es mir darum zu thun war, den Leser in den Stand zu setzen, sich bei der Mannigfaltigkeit der dort angeführten Rechtsfälle und bei der ungemeinen Schwierigkeit, daraus succincte und entsprechende Rechtsgrundsätze zu formuliren, aus den so sehr verschiedenen Arten des Vorganges der Gerichte diejenige zu wählen, welche dem ihm vorkommenden Rechtsfalle und dem aus dem Ganzen dieser oberstgerichtlichen Entscheidungen zu abstrahirenden Geiste derselben am meisten angemessen ist.

Dieß sind die Grundsätze, welche mich bei der Verfassung dieses Sammelwerkes geleitet haben, und die Anhaltspunkte zur Beurtheilung desselben liefern mögen. Ich füge nur noch Folgendes bei.

Im Contexte dieser Sammlung erscheinen alle bis zum Ende des Jahres 1865 und der größte Theil der bis Ende Juli 1866 veröffentlichten Entscheidungen, Letztere nämlich insoweit, als dieß im Fortschreiten der endlichen Bearbeitung der Sammlung noch möglich war. Diejenigen, welche sonst noch im Jahre 1866 und bis Ende Februar 1867 in der Gerichtszeitung und der Gerichtshalle veröffentlichet sind, erscheinen in Noten, welche, großentheils mit den daraus gezogenen Rechtsgrundsätzen, den entsprechenden oder verwandten im Contexte vorkommenden Entscheidungen beigefügt wurden, wodurch es möglich wird, alle in einer bestimmten Beziehung bestehenden, bis zur Gegenwart veröffentlichten Entscheidungen zu überblicken.

Die Daten der Entscheidungen habe ich mit den in Dr. Peitlers Sammlung angeführten actenmäßigen Berichtigungen und mit Angabe der Stellen, wo sie im Buche so wie in den Fachzeitungen und in anderen Sammelwerken zu finden sind, am Schluße in chronologischer Ordnung zusammengestellt, und zwar hauptsächlich deßhalb, um Jeden, dem das Citat einer oberstgerichtlichen Entscheidung in Wechselsachen vorkommt, in den Stand zu setzen, den Inhalt derselben einzusehen.

Ein alphabetischer Index endlich erleichtert das Auffinden der gesetzlichen Bestimmungen und der Entscheidungen im Buche, und gewährt zugleich die Uebersicht des in diesem enthaltenen Stoffes.

Möge die Aufnahme dieses Buches unter Jenen, für welche es bestimmt ist, beweisen, daß es dem von mir angestrebten Zwecke entspricht.

Brünn, im März 1867.

Dr. Gr. Branowitzer.

Gesetz-Inhalt.

I. Allgemeine österreichische Wechselordnung.

II. Verfahren in Wechselsachen.

III. Besondere, die allgemeine Wechselordnung oder das Verfahren in Wechselsachen betreffende Gesetze und Verordnungen.

Erklärung

der im Contexte und in den Noten vorkommenden Abkürzungen.

Abdg b. u. r. EE. = Abänderung der unterrichterlichen Entscheidungen.
b. d. Art. = bei diesem Artikel.
b. d. § = bei diesem §.
E. = Entscheidung.
EE. = Entscheidungen.
Gleichf. EE. d. 3 Inst = Gleichförmige Entscheidungen der 3 Instanzen.
G. H. = Gerichtshalle.
G. Z. = Allgemeine österr. Gerichtszeitung.
J. M. V. = Justiz-Ministerial-Verordnung.
W. O. = Allgemeine Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B.
W. V. = Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B.
W. V. für N. Oe. u. s. w. = (wie vorstehend).
W. V. für Ital. = Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen vom 31. März 1850, Nr. 125 R. G. B.
W. V. ital. = (wie vorstehend).

I.

Kaiserliches Patent

vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B.

wodurch für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser

von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, um im Interesse des Handelsverkehres dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen; und um in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine allgemeine Wechsel-Ordnung zu erlassen befunden, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die allgemeine Wechsel-Ordnung für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten.

§. 2. Von diesem Tage angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in

Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 der Wechsel-Ordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten.

§. 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

§. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur Einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer laufen, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

§. 5. Vom 1. Mai 1850 angefangen erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechsel-Ordnungen und Wechselgesetze, und namentlich der Wechsel-Ordnungen vom 10. September 1717, vom 1. Oktober 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oktober 1797, und der Marktstatuten von Botzen vom 13. Jänner 1787 und vom 23. März 1792, sowie des achten Titels des ersten Buches des Codice di commercio, insoferne sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen, beziehen.

§. 6. Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechtes durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels, wird hiemit aufgehoben.

§. 7. Ebenso treten von diesem Tage an in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844, mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und

193—200 des ersten Theiles des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der in den §§. 2 und 28 des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

---

1. Kais. Vdg. 12. April 1850, Nr. 141 R. G. B.

Zur Behebung mehrfach vorgekommener Zweifel und Anfragen, ob die Vorschriften der, durch das Patent vom 25. Jänner 1850 kundgemachten allgemeinen Wechsel-Ordnung für das Kaiserthum Oesterreich, auch auf die, vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellten Wechsel anwendbar seien, genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Justizministers, die nachstehenden Bestimmungen:

Wechseln, welche vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellt worden sind, kommen auch dann, wenn sie erst am 1. Mai dieses Jahres oder nach demselben verfallen, die ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung zugestandenen Respekttage zu.

Auf Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aber, welche erst vom 1. Mai dieses Jahres anfangen, in Beziehung auf einen früher ausgestellten Wechsel vorgenommen werden, finden die Bestimmungen der allgemeinen Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850 ihre volle Anwendung.

2. J. M. V. 19. März 1853, Nr. 52 R. G. B.

Da in der durch das Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1850 in den Nummern 51, 52, 53 und 125 kundgemachten italienischen Uebersetzung der Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850, des Einführungs-Patentes derselben, und der dazu gehörigen drei Verordnungen für das Wechselverfahren mehrere Unrichtigkeiten wahrgenommen worden sind, so wird hiermit, in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 16. März 1853, die obige italienische Uebersetzung der erwähnten Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt, und verfügt, daß die unter Einem kundgemachte neue italienische Uebersetzung dieser Gesetze als ämtliche Uebersetzung an die Stelle der früheren zu treten habe.

3. Allg. H. G. B. v. 17. Dec. 1862, Nr. 1 R. G. B. 1863.

Art. 2. An den Bestimmungen der deutschen Wechselordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

4. Einf. G. zum H. G. B. v. 17. Dec. 1862.

§. 5. Wo das Handelsgesetzbuch der deutschen Wechselordnung erwähnt, ist darunter die in Oesterreich verkündete allgemeine Wechselordnung zu verstehen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Verjährung des wechselmäßigen Anspruches aus Wechseln, welche bereits vor der Wirksamkeit der allg. W. O. vom 25. Jänner 1850 verfallen waren.

A) Aus inländischen Wechseln.

a. Gegen den Acceptanten.

1. EE. 26 u. 27 b. Art. 77.

b. Gegen den Vormann.

2. E. 5 b. Art. 78.

B) Aus ausländischen Wechseln.

3. E. 28 b. Art. 77.

Allgemeine Wechsel-Ordnung

für die

k. k. österreichischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Kais. Vdg. v. 3. Juli 1852.

Nr. 138, R. G. B.

bezüglich der Wechselfähigkeit der Militärpersonen.

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen des Militärstandes für Gläubiger und Schuldner entspringen können, finde ich im Bezug auf den Art. 1 der, mittelst des Patentes vom 25. Jänner 1850 (R. G. B., Nr. 51) kundgemachten Wechsel-Ordnung, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, zu bestimmen:

Die wirklichen, sowohl activen als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.

Diese Verordnung . . . . ist auf früher eingegangene Wechselgeschäfte nicht anzuwenden.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum Art. 1 W. O.

I. Wechselfähig sind insbesondere auch:

A. Eine nicht protocollirte Fabriksunternehmung.

1. Ausgesprochen in der E. 2 b. Art. 95.

B. Der Schuldner während der Dauer des über sein Vermögen eingeleiteten Ausgleichsverfahrens, für die Zeit, wo er nach dessen Beendigung wieder in die freie Verwaltung seines Vermögens eintritt.

2. Ausgespr. in der E. 5. Febr. 1862, Z. 8664. (Gleichf. EE. d. 3 Inst.

C. Der Schuldner während des über sein Vermögen anhängigen Concurses.

3. Anerkannt in der E. 44 d. §. 18 W. V. [1])

II. Eine wechselmäßige Verbindlichkeit im Inlande wird nicht begründet:

A. Durch die Wechsel-Acceptation eines minderjährigen Inländers

a) im Inlande,

aa) ungeachtet er nebstbei gemeinrechtlich verpflichtende Handlungen unternommen hat.

4. Die Umstände, daß der Minderjährige sich bei der Acceptation des Wechsels für großjährig ausgegeben hat, daß er selbstständiger Administrator der nach seinem Vater hinterbliebenen Güter war, und daß er selbst nach erlangter fisischer Großjährigkeit die Liquidität der Wechselschuld anerkannt, um Prolongation der Zahlungstermine gebeten, und die Zahlung für jeden Fall zugesichert hat, können bei der in der Minderjährigkeit begründeten Ungiltigkeit des Wechselacceptes im Wechselverfahren nicht weiter berücksichtiget werden; doch erscheint es im Sinne des Art. 83 W. O. allerdings zulässig, dem als Kläger auftretenden Inhaber eines solchen ungiltigen Wechsels im Urtheile die Austragung seiner dießfälligen Ansprüche vor dem Civilrichter vorzubehalten. E. 17. Nov. 1858, Z. 11879. — [2]) [3]).

5. Sieh auch E. 6 d. Art. 1.

bb) Obgleich er zur Zeit der Indossirung des Wechsels bereits großjährig war.

6. War der Acceptant zur Zeit der Acceptation minderjährig, so kann aus diesem Acte nach Art. 1 W. O. keine wechselrechtliche Wirkung für den Giratar begründet werden, wenngleich der Acceptant zur Zeit der

---

[1]) E. 27. Febr. 1866, Z. 1511. (G. Z. 1866, 36). Giltigkeit einer kurz vor Eröffnung des Concurses abgegebenen wechselmäßigen Erklärung.

[2]) E. 1. Aug. 1866, Z. 6871. (G. H. 1866, 102). — Die nach erreichter Großjährigkeit abgegebene Erklärung eines zur Zeit der Acceptation noch minderjährigen Wechselschuldners, die Schuld bezahlen zu wollen, verpflichtet diesen wechselmäßig zur Zahlung der Schuld auch dann, wenn die Anerkennung nicht auf dem Wechsel ersichtlich gemacht wird.

[3]) Vgl. E. 10. Juli 1866, Z. 6377 (G. Z. 1866, 64), wenn der Geklagte seine Minderjährigkeit erst nach dem von ihm durchgeführten Processe einwendet.

Indossirung des Wechsels bereits großjährig war. Die Einwendung der Minderjährigkeit geht aus dem Wechselrechte selbst hervor, kann daher jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden. — Hat sich der Geklagte zur Zeit der Acceptation für großjährig ausgegeben, so begründet dies lediglich einen gemeinrechtlichen Entschädigungsanspruch, kann aber im Wechselrechte nicht in Betracht kommen.

E. 23. Jänner 1861, Z. 602.

b) Im Auslande:

Obschon er nach den Civilgesetzen des Auslandes bereits großjährig war.

7. Wenn ein österreichischer Staatsunterthan zur Zeit, als er über 21, aber noch nicht 24 Jahre alt war, einen in einem Lande, nach dessen Civilgesetzen er damals bereits großjährig war, ausgestellten Wechsel acceptirt, und die Zahlung in demselben Lande zu leisten sich verpflichtet hat, so kann er, wenn er auf Grund dieses Wechsels vor einem österr. Gerichte belangt wird, dennoch die Einwendung der Minderjährigkeit mit Wirkung entgegensetzen, weil die österr. Gerichte die persönliche Fähigkeit eines österr. Staatsbürgers zur Unternehmung einer Handlung oder eines Geschäftes, wenn solche auch in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen, laut §. 4 a. b. G. B. nur nach österr. Rechte beurtheilen können und dürfen.

E. 17. Nov. 1858, Z. 11879.

B. Durch die wechselmäßige Erklärung eines minderjährigen Ausländers im Auslande.

8. Wenn gegen einen sich zeitweilig im Inlande aufhaltenden Ausländer auf Grund eines von ihm im Auslande trassirten und daselbst zahlbaren Wechsels bei einem inländischen Gerichte die Zahlungsauflage und in Folge derselben die Execution vom Wechselinhaber erwirkt wurde, der Vater des Schuldners aber nun unter Vorlegung des Ausweises der Minderjährigkeit desselben und unter Berufung auf seine Eigenschaft als Ausländer die Aufhebung der Zahlungsauflage und der Execution begehrt, so kann in der Bewilligung dieses Begehrens eine offenbare Gesetzwidrigkeit um so weniger erkannt werden, als eben erwiesen vorliegt, daß der Wechselschuldner minderjährig ist, daher sein Vater nach dem Hofd. v. 14. Oktober 1803 Nr. 619. J. G. S. berechtiget war, die Cassirung det fraglichen Gerichtsacte zu erwirken, und die Aufhebung der Execution, auch abgesehen von der Frage der Anwendbarkeit des §. 29 Jur. Norm, gerechtfertigt erscheint.

E. 23. April 1861, Z. 3027. — [4]).

C. Durch die Wechsel-Acceptation eines gerichtlich erklärten Verschwenders.

9. War der Acceptant eines Wechsels schon vor der Acceptation gerichtlich als Verschwender erklärt, so mangelte ihm nach den Vorschriften des

---

[4]) E. 4. April 1866, Z. 2784. (G. Z. 1866, 97). Der Eintritt der Großjährigkeit behebt die Nullität der während der Minderjährigkeit gegen die betreffenden Personen erflossenen richterlichen Erkenntnisse.

a. b. G. B. die Wechselfähigkeit, und die Acceptation hat keine wechselrechtliche Wirkung.

E. 10. Nov. 1857, Z. 10631.

D. Durch eine wechselmäßige Erklärung im Zustande der Furcht oder des Irrthums.

10. Furcht und Irrthum begründen die Ungiltigkeit einer in einem solchen Zustande abgegebenen wechselmäßigen Erklärung dann, wenn dadurch überhaupt die Ungiltigkeit eines Vertrages nach dem a. b. G. B. begründet wird.

E. 19. März 1862, Z. 696.

III. Ob der Betrieb eines Gewerbes durch einen fisisch Minderjährigen dessen Wechselfähigkeit begründe.

A. Bejahend entschieden.

11. Der Betrieb eines freien Handels Seitens eines Minderjährigen begründet dessen Wechselfähigkeit. Wenn es auch richtig ist, daß der Betrieb einer freien Beschäftigung an keine eigentliche behördliche Genehmigung gebunden ist, so kann doch, selbst wenn die Deduction, daß mit Rücksicht auf den §. 252. b. G. B. dann die Hofkammerdecrete vom 18. October 1837 und 23. November 1843 durch den Betrieb einer freien Beschäftigung die bürgl. Volljährigkeit nicht erlangt werde, als richtig angenommen werden wollte, daraus nicht gefolgert werden, daß im vorliegenden Falle der Geklagte bei Acceptation des Wechsels nicht wechselfähig war. Denn nach Art. 1 der W. O. ist die Wechselfähigkeit nicht an die Großjährigkeit, sondern an die Fähigkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können, geknüpft. Die Natur eines jeden Handelszweiges ohne Unterschied, ob er ein concessionirter oder ein freier ist, und speziell auch des Productenhandels, besteht der Wesenheit nach in nichts Anderem, als einem steten Abschließen von Kauf- und Verkaufsverträgen und es muß als eine selbstverständliche Folge des Gesetzes angesehen werden, daß, wenn einerseits einem Minderjährigen die Ausübung eines freien Handelszweiges gestattet wird, demselben anderseits auch die hierzu unerläßliche Fähigkeit, Verträge abzuschließen, ertheilt werde, indem widrigens die Ausübung des Handels rechtlich gar nicht denkbar wäre. Da es aber höchst inconsequent wäre, einem fisisch minderjährigen Handelsmanne die active Vertragsfähigkeit zuzugestehen, ohne zugleich denselben durch die abgeschlossenen Verträge für verbunden zu erklären, eine derartige Inconsequenz im Gesetze aber nicht gelegen sein kann, so erübriget nichts als die Annahme, daß ein Minderjähriger durch den Betrieb eines freien Handelszweiges auch die Fähigkeit, sich selbst durch Verträge zu verpflichten, und sohin auch nach Art. 1 d. W. O. die Wechselfähigkeit erlange.

E. 2. Juli 1857, Z. 6336.

12. Hat ein Minderjähriger obgleich noch nicht einmal 20 Jahre alt, nach den über freie Beschäftigungen bestehenden Gesetzen bei der politischen Behörde gemeldet, daß er eine solche betreiben wolle, und hat die Behörde seine Anmeldung zur Kenntniß

genommen, und nur die Bemessung der Erwerbsteuer verfügt, so hat zwar der Minderjährige keine förmliche Bewilligung der Behörde zu diesem Geschäfte erhalten, wozu sie auch nicht nothwendig war. Demungeachtet muß man ihn zu Folge des §. 252 a. b. G. B. für fähig erklären, sich durch Verträge, also auch nach Art. 1 der W. O. durch Wechsel zu verpflichten. Denn die Gestattung des Betriebes einer Handlung oder eines Gewerbes für einen Minderjährigen muß nothwendig auch die Fähigkeit desselben mit sich führen, sich vertragsmäßig zu verpflichten, weil ohne dem die Ausübung des Handels oder Gewerbes rechtlich gar nicht denkbar wäre. Es kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen, ob es sich um ein eigentliches Gewerbe oder um eine freie Beschäftigung handelt; denn das Gesetz kann unmöglich wollen, daß ein Minderjähriger, wenn er auch nur Letztere mit behördlicher Kenntnißnahme betreibt, berechtigt sein soll, Einkäufe zu machen, nichts dafür zu bezahlen, und sich auf solche Art mit fremden Schaden zu bereichern.

Das Hfzdkt. vom 24. Februar 1833, Z. 4141 (Prov. Ges. Samml. für Oesterreich unter der Enns, Bd. 15, Seite 55), welches im Einverständnisse dieser Behörde, der k. k. obersten Justizstelle, der k. k. allg. Hofkammer und der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erging, erklärt über die Frage, ob ein Minderjähriger eine freie Beschäftigung ohne obervormundschaftliche Bewilligung betreiben dürfe, daß bei solchen Gelegenheiten weder in eine Erforschung des Alters der Personen, welche eine freie Beschäftigung übernehmen wollen, einzugehen, noch, wenn sie minderjährig sind, vor Lösung des Erwerbsteuerscheines die Einholung der Aeußerung der Vormundsschafts- oder Curatelsbehörde erforderlich sei. Es tritt daher auch hier einer der Fälle des a. b. G. B. (§§. 151, 152, 246, 247) ein, wo Minderjährige theils ein Vermögen erwerben, theils verbindliche Rechtsgeschäfte giltig schließen können.

Die Entscheidungen, wornach Minderjährige, welche auch ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde rechtmäßig eine freie Beschäftigung treiben und dabei Verpflichtungen eingehen, dieselben zu erfüllen nicht gehalten wären, und sich offenbar mit dem Schaden ihrer Gläubiger bereichern könnten, stellen sich daher als offenbar ungerecht dar.

E. 29. Sept. 1858, Z. 10899 und 10900. (Abdg. der u. r. EE).

13. Der Betrieb einer (nach den früheren Gewerbsgesetzen) freigegebenen Beschäftigung durch einen Minderjährigen unter Versteuerung auf eigenen Namen begründet für ihn die Wechselfähigkeit, besonders wenn derselbe schon 20 Jahre alt ist, und die Einwilligung seines Vaters zum Betriebe des Geschäftes nicht in Abrede gestellt wird. Dieß ergibt sich aus der Erwägung, daß der §. 252 a. b. G. B. ganz allgemein bestimmt, daß, wenn einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet wird, derselbe zugleich für volljährig erklärt werde, weil der selbstständige öffentliche Betrieb eines solchen Geschäftes nach der Natur der Sache und zur Sicherung des allgemeinen Verkehres nothwendig die Fähigkeit voraussetzt, sich vertragsmäßig zu verbinden und allerorts selbst zu vertreten; — weil, wenn in dem Hfd. vom 19. Februar 1833 über die Frage: ob ein Minderjähriger eine freie Beschäftigung ohne obervormundschaftliche Bewilligung betreiben dürfe, erklärt

wurde, daß bei solchen Gelegenheiten weder in eine Erforschung des Alters der Personen einzugehen, noch im Falle ihrer Minderjährigkeit die Einholung der Aeußerung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde erforderlich sei, — hiedurch mit Hinblick auf den zweiten Absatz des §. 246 b. G. B., in welchem diese Verfügung ihre Erklärung findet, der Wortlaut und Sinn des §. 252 b. G. B. weder ausdrücklich noch selbstverständlich abgeändert oder eingeschränkt wurde; — aus der Erwägung ferner, daß die Erlangung des Steuerscheines zu einem selbstständigen Gewerbs- oder Handelsbetriebe von Seite eines unter der väterlichen Gewalt stehenden, mindestens 20jährigen Sohnes mit Einwilligung des Vaters nach den ausdrücklichen Worten der a. h. Entschl. vom 12. Juli 1819, auf welche, wenn auch blos für die italienischen Provinzen ergangen, doch zur Beleuchtung des Geistes der Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen ist, die volle Eigenberechtigung begründet; — aus der Erwägung endlich, daß inzwischen die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und J. M. V. vom 19. März 1860, Z. 2712 in Wirksamkeit getreten sind, wodurch einerseits aller Unterschied zwischen zunftmäßigen und freien Erwerbszweigen aufgehoben, und festgesetzt wurde, daß durch die Verstattung eines freien oder concessionirten Gewerbes im Sinne des neuen Gesetzes ein Minderjähriger nach Maßgabe des §. 252 b. G. B. zugleich für volljährig erklärt werde, und anderseits im Art. VII des Einführungs-Patentes bestimmt wurde, daß diejenigen, welche sich bereits im Besitze von Gewerbs- oder Erwerbsscheinen und den bezüglichen Gewerbs-, Fabriks- oder Handelsunternehmungen befinden, darin erhalten und ohne Unterschied denjenigen gleichgestellt sein sollen, welchen in Gemäßheit der neuen Gewerbe-Ordnung ein Gewerbschein ausgefertiget wird.

E. 26. Febr. 1861, Z. 1529.

B. Fall mit verneinender Entscheidung.

14. Die factische Ausübung eines Gewerbes durch einen Minderjährigen genügt an und für sich nicht zur Begründung seiner Volljährigkeit und Wechselfähigkeit. — Denn nach §. 865 a. b. G. B. können Minderjährige für sich und ohne vormundschaftliche Genehmigung durch Vertrag sich nicht verpflichten; dieselben sind wechselunfähig. Dieß ist die Regel und die Fälle, in welchen ein Minderjähriger vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre eigenberechtigt wird, bilden die Ausnahmen. Den Eintritt einer solchen Ausnahme hat aber derjenige zu beweisen, der solche behauptet. Wenn nun der Kläger sich darauf beruft, daß Geklagter in Folge des ihm gestatteten Betriebes des Bräugewerbes nach §. 252 a. b. G. B. für eigenberechtigt zu halten sei, so hatte Kläger zu beweisen, daß dem Geklagten von der competenten Behörde der Bräubetrieb gestattet und er hierzu als befugt anerkannt worden sei, und es hätte nicht der Geklagte den Beweis zu liefern, daß er ohne behördliche Genehmigung die Bierbrauerei ausgeübt hat. — Eine Bestätigung des Steueramtes, daß die Erwerb- und Einkommensteuer von dem Bräugewerbe auf den Namen des Wechselschuldners vorgeschrieben sei, vermag den dem Kläger obgelegenen Beweis nicht herzustellen, da durch diese Vorschreibung und Steuerzahlung höchstens als dargethan angenommen werden könnte, daß der Wechselschuldner das Bräugewerbe factisch ausübe, was jedoch zur Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen nach §. 252

a. b. G. B. nicht genügt, sondern hierzu die Gestattung des Betriebes eines Gewerbes von der Behörde gefordert wird, bei deren Ertheilung die Zustimmung des Vormundes und beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde nicht umgegangen werden dürfte, — und nur wenn dieß beobachtet wurde, der Minderjährige gemäß Min. Vdg. von 19. März 1860, Z. 2712 durch den Gewerbsbetrieb nach Maßgabe des §. 252 a. b. G. B. zugleich volljährig erklärt wird. (Sieh E. 27 bei §. 7 W. V.).

E. 14. Juni 1865, Z. 4807. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

Zur kais. Verordnung vom 3. Juli 1852,

Nr. 138, R. G. B.

A. Die active Wechselfähigkeit ist den darin benannten Militärpersonen nicht benommen.

15. Die in der kais. Verordnung vom 3. Juli 1852, Nr. 138 R. G. B. enthaltene Bestimmung benimmt den darin benannten Militärpersonen nach dem darin angedeuteten Zwecke nur die passive Wechselfähigkeit, d. i. die Möglichkeit, eine wechselmäßige Verpflichtung auf sich zu nehmen, keineswegs aber auch die active Wechselfähigkeit, d. i. die Möglichkeit, aus einem Wechsel ein im wechselmäßigen Wege geltend zu machendes Recht zu erwerben. — Die Militäreigenschaft des Wechselinhabers steht daher in keinem Falle der aufrechten Erledigung der von ihm eingebrachten Wechselklage entgegen.

E. 28. Dec. 1855, Z. 12360. (Abbg. der u. r. EE.)

B. Militär-Reservemänner sind wechselfähig, so lange sie nicht einberufen werden.

16. Die Acceptation eines Wechsels durch den Bezogenen zur Zeit, da sich derselbe in der Regimentsreserve und nicht in der activen Dienstleistung befindet, begründet die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten. Denn während dieser Zeit kann er zur streitbaren Mannschaft nicht gezählt werden, untersteht den Civilgerichten und ist diesen untergeordnet, vermag sonach durch Verträge sich zu verpflichten, und die ihn als Reservemann außer der Zeit der activen Dienstleistung sonst treffenden Beschränkungen berühren nicht die von ihm eingegangenen Verträge.

E. 14. August 1860, Z. 7507.

17. Durch die kais. Vdg. vom 3. Juli 1852 wurden, (um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen des Militärstandes für Gläubiger und Schuldner entspringen können) die wirklichen, sowohl activen als pensionirten, Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes als nicht wechselfähig erklärt. Unter dem hier gebrauchten Ausdrucke „Mannschaft des streitbaren Standes“ können aber nicht auch die nach Vollendung der ordentlichen Militär-Capitulationszeit in die Reserve übersetzten Individuen, so lange sie außer wirklicher Dienstleistnng stehen, begriffen angenommen werden. Das Reserve-Institut bestand zur Zeit der Erlassung der obigen kais. Verordnung noch nicht. Dasselbe wurde erst mit dem Patente vom 31. Juli 1852 eingeführt,

und zwar an Stelle der Landwehr, welche aber außer Dienst, oder überhaupt so lange sie nicht einberufen oder wirklich errichtet war, nicht zum streitbaren Stande der Armee gehörte. Im §. 11 des Reserve-Statutes sind die Beschränkungen aufgeführt, welchen die in die Reserve übersetzten Individuen auch außer Dienst in bürgerlichen Angelegenheiten (mit Abweichung von dem, was früher für die nach der ordentlichen Capitulationszeit landwehrpflichtig gebliebenen Individuen bestimmt war) unterworfen sein sollen; es ist hierbei aber die Unfähigkeit, sich wechselrechtlich zu verbinden, nicht angeführt, und läßt sich um so weniger von selbst verstehen, als die kais. Vdg. v. 3. Juli 1852 selbst ein Ausnahmsgesetz ist, das keine ausdehnenden Erklärungen zuläßt. Individuen, welche nach Vollendung der ordentlichen Capitulationszeit in die Reserve übersetzt, und unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimath entlassen werden, sind nicht zu vermengen mit den aus der ordentlichen Capitulationszeit beurlaubten Soldaten. Diese können ohne weiteres zu jeder Zeit von dem Regiments- oder Corps-Commandanten einberufen werden. — Die Einberufung der Reserven zur activen Dienstleistung hingegen findet nach §§. 2 und 17 des Statutes nur im Falle eines Krieges oder beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse und nur auf besonderen a. h. Befehl Sr. Majestät des Kaisers ganz oder zum Theile, im Bereiche sämmtlicher oder auch einzelner Kronländer, statt. — Der Sammelname „Mannschaft des streitbaren Standes" paßt auch nach der gewöhnlichen Vorstellungsweise nicht auf Personen, die nach Erfüllung der ordentlichen Wehrpflicht in die Heimat entlassen worden sind, und nur die Verpflichtung auf sich haben, im Falle eines außerordentlichen Ereignisses dem Rufe Sr. Majestät zu den Waffen zu folgen. Es kann auch nicht wegen der, in der kais. Vdg. v. 3. Juli 1852 angegebenen klaren Absicht die Ausdehnung dieser Verordnung auf die in die Heimat entlassene Reserve-Mannschaft stattfinden, weil eben wegen der nur in außerordentlichen Fällen vorkommenden Einberufung der Reserven die Unzukömmlichkeiten, denen die citirte kais. Vdg. vorbeugen will, nicht so oft eintreten können, um daraus Anlaß zu nehmen, daß durch ein allgemeines Gesetz auch alle diese Personen in Zeiten des Friedens und der Ruhe für nicht wechselfähig erklärt werden, und weil andererseits die gegentheilige Annahme die Unzukömmlichkeit herbeiführen würde, daß der Reservemann, der bis auf allfällige Kriegszeit in die Heimat entlassen wird, und seinen Erwerb im bürgerlichen Leben zu finden hat, beim ehrenhaften Betriebe von Handel und Gewerbe empfindlichen Nachtheil zu erleiden hätte, wenn er nicht durch Wechselgeschäfte seinen Credit benützen könnte, und daß dem Unehrenhaften, der seine Reserveverpflichtung verschweigt, das Mittel geboten wäre, Verbindlichkeiten einzugehen, deren Erfüllung er hinterher unter der Anführung seines Reserve-Militärstandes im wechselrechtlichen Verfahren ablehnen könnte.

E. 3. Dezember 1861, Z. 7232.

C. Unter den nach Art. 1 W. O. wechselfähigen Personen waren auch die Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes begriffen, und es können solche Personen aus den von ihnen vor der Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 3. Juli 1852 abgegebenen Wechselerklärungen auch noch nach dieser Zeit und selbst in dem Falle in Anspruch genommen werden, wenn dem Wechsel ein Darlehensgeschäft zu Grunde liegt.

18. Wenn nach dem Eintritte der Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 3. Juli 1852 der Acceptant eines vom 9. Juli 1852 ausgestellten

Wechsels vom Giratar mit der Wechselklage belangt wird, und er gegen dieselbe einwendet, daß er zur Zeit der Ausstellung und der Fälligkeit des Wechsels im k. k. Militärdienste gestanden, daher sich wechselrechtlich zu verbinden unfähig gewesen sei, — und daß, wenn auch seine Wechselfähigkeit im Allgemeinen angenommen würde, er dennoch nicht zur Zahlung verhalten werden könnte, weil dem Wechsel nur ein einfaches Darlehensgeschäft zu Grunde liegt: so sind diese Einwendungen nicht zu beachten, und ist der Acceptant zur Zahlung zu verurtheilen. — Denn was die erste Einwendung betrifft, so ist nach Art. 1 der W. O. vom 25. Jänner 1850 jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, wechselfähig; und daß darunter auch alle Militäristen vom Officier abwärts begriffen waren, beweiset die kais. Vdg. vom 3. Juli 1852, Nr. 138 R. G. B., wodurch die Wechselfähigkeit der Officiere und der Mannschaft des streitbaren Standes wieder aufgehoben wurde, indem es im Eingange heißt, daß dieß geschehe, um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen des Militärstandes für Gläubiger und Schuldner entspringen können, woraus klar erhellet, daß der Art. 1 der W. O. vom Jahre 1850 alle Personen des Militärstandes ohne Einschränkung umfaßte. Nachdem aber die gedachte kais. Vdg. vom 3. Juli 1852 erst am 18. Juli 1852 in Wirksamkeit trat, und auf früher eingegangene Wechselgeschäfte keine Anwendung findet, so kann die wechselrechtliche Verpflichtung des Beklagten aus dem von ihm acceptirten Wechsel vom 9. Juli 1852 keinem Zweifel unterliegen. Ebensowenig kann solche durch die Behauptung des Beklagten beseitiget werden, daß diesem Wechsel nur ein wegen seiner militärischen Eigenschaft ungiltiges Darleihen zu Grunde liege, weil, wenn dieß auch erwiesen wäre, in dem Accepte eines Wechsels kein Grund liegt, der ein Darlehensgeschäft zwischen dem Trassanten und Acceptanten erkennen ließe, weil ferner aus der unbeschränkten Wechselfähigkeit der Militäristen nothwendig folgt, daß sie sich auch rücksichtlich eines Darlehens wechselrechtlich verbinden können, weil endlich diese aus dem Wechselrechte nicht hervorgehende Einwendung dem Kläger als dritten Wechselinhaber gemäß Art. 82 der W. O. v. J. 1850 mit Wirksamkeit nicht gemacht werden kann.

E. 12. Sept. 1855, Z. 8563.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeiten mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zuläßig:

1. Gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2. aus Wechsel-Erklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3. gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zur Zahl 2.

1. Die Firma ist keine juristische Person, sondern nur eine Bezeichnung von Personen.

E. 27. März 1860, Z. 3659.

Zur Zahl 3.

(Die hierauf bezüglichen Gesetze und Entscheidungen erscheinen bei dem §. 18 W. V. Anm. [1].)

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. [1])

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann [für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, und] [1]) nur festgesetzt werden:

---

[1]) E. 23. Jän. 1866, Z. 13304 (G. H. 1866, 61). Die Wechselunfähigkeit des Ausstellers steht der wechselmäßigen Verbindlichkeit des Acceptanten nicht im Wege.

[1]) Die Einfügung der eingeklammerten Worte geschah gemäß der J. M. V. vom 2. November 1858, Nr. 197 R. G. B., wirksam für den ganzen Umfang des

auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere ꝛc.), oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- od. Marktwechsel);

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten mit seinem Namen oder seiner Firma);

6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insoferne nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

J. M. V. vom 29. October 1852, Nr. 218 R. G. B.

Seine k. k. Apost. Majestät haben über die Frage der Giltigkeit der sogenannten Ratenwechsel, in welchen die zu zahlende Geldsumme in einzelne Theilbeträge aufgelöset, und für jeden derselben ein verschiedener Zahlungstag, entweder mit oder ohne die Bestimmung des Verlustes der Termine mit der Fälligkeit der ganzen Geldsumme bei Nichtzuhaltung eines Zahlungstages, festgesetzt wird, mit der a. h. Entschl. vom 21. Oct. 1852 folgende Erläuterung zu erlassen geruht:

Da der Inhalt der sogenannten Ratenwechsel dem Sinne der Vorschriften des Wechselpatentes vom 25. Jänner 1850 (Nr. 51 des R. G. B.) hinsichtlich der Verfallszeit der Acceptation und der Protest-Erhebung, sowie der Natur eines Wechsels widerstreitet, so wird hiemit erklärt, daß dieselben nicht als giltige Wechsel anzusehen sind, und daß die darauf gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum Absatze 1.

I. Bezeichnung als Wechsel.

A. Sie ist schlechterdings nothwendig.

1. Aus einem Schriftstücke, dem eines der im Art. 4 angegebenen wesentlichen Erfordernisse fehlt, entsteht nach Art. 7 keine wechselmäßige Ver-

---

Reiches mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch in Folge der mit der a. h. Entschließung vom 24. October 1858 ertheilten Genehmigung die Art. 4, 7, 18, 30, 99 der W. O. vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B. ergänzt wurden.

bindlichkeit. Wenn nun der einer Klage zu Grunde liegenden, wenngleich mit allen übrigen wesentlichen Erfordernissen laut Art. 4 W. O. versehenen Urkunde die Bezeichnung „Wechsel“ fehlt, so ist sie kein Wechsel, und rechtfertigt nicht die Einleitung des Wechselprocesses.

E. 29. Dec. 1853, Z. 13527 v. J. 1852.

B. Sie muß im Contexte der Urkunde vorkommen.

2. EE. 1 u. 2 b. Art 96.

C. Es genügt, wenn sie zwischen Datum und Inhalt erscheint.

3. Wenn das Wort „Wechsel“ auf der Urkunde zwischen der Angabe des Ortes und des Datums der Ausstellung und zwischen dem weiteren Inhalte der Urkunde erscheint, so ist es als in dem Wechsel selbst vorkommend anzusehen.

E. 11. Dec. 1857, Z. 12724.

II. Die der Bezeichnung als Wechsel entsprechenden Ausdrücke in der italienischen Sprache.

4. S. EE. 1, 2 u. 3 b. Art. 96.

Zum Absatze 4.

I. In Betreff der Zahlungszeit überhaupt.

A. Gleicher Verfallstag für alle Interessenten.

5. Der urspüngliche Verfallstag eines Wechsels kann bezüglich aller Interessenten nur einer und derselbe sein.

E. 8 b. d. Art. und E. 24 b. Art. 77.

B. Unbestimmtheit der Zahlungszeit wegen bedingnißweiser Acceptation.

6. Nach Art. 4, Z. 4 W. O. gehört unter die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, und zwar nur auf eine der in diesem Gesetze bestimmten Arten; eine solche Angabe der Zeit mangelt aber in einem 60 Tage nach Sicht an eigene Ordre zahlbar ausgestellten Wechsel, wenn der Bezogene denselben unter der darauf angefügten Bedingung angenommen hat, daß dieser Wechsel nur dann seine volle Giltigkeit haben und zahlungsfähig sein solle, wenn durch Vermittlung des Ausstellers der Verkauf einer ihm, dem Acceptanten, gehörigen Sache erfolgen sollte. — Denn in Beziehung auf die Zahlungszeit ist nicht bloß die Andeutung des Ausstellers, daß der Wechsel 60 Tage nach Sicht zu zahlen ist, sondern auch die Erklärung des Acceptanten, welche einen integrirenden Bestandtheil des Wechsels bildet, maßgebend. — Die Erklärung des Acceptanten muß aber im Zusammenhange mit der derselben beigesetzten Bedingung als ein Ganzes aufgefaßt werden; und da der Acceptant die Zahlung der Wechselsumme von der Bedingung abhängig machte, wenn durch Vermittlung des Eigenthümers ein Kauf jener Sache erfolgen sollte und zugleich erklärte, daß der Wechsel

nur dann, wenn diese Bedingung eintreten sollte, zahlungsfähig sein soll, so ist die Zahlungszeit des fraglichen Wechsels durch den Acceptanten nicht auf 60 Tage nach Sicht, sondern erst auf eine nicht bestimmt angegebene Zeit nach dem Verkaufe der Sache festgesetzt worden. Da nun die Bestimmung der Zeit der Zahlung in der im Art. 4, Z. 4 der W. O. vorgeschriebenen Weise in dem fraglichen Wechsel mangelt, so kann nach Art. 7 der W. O. keine wechselmäßige Verbindlichkeit entstehen. — Dieser Wechsel kann auch nach Art. 22 der W. O. eine wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten nicht begründen, weil die Einschränkung der Acceptation hier in einer Weise erfolgte, daß dadurch eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels der besprochenen Urkunde entgangen ist.

E. 3. März 1863, Z. 1349.

II. Ratenwechsel.

A. Fälle, in welchen das Uibereinkommen auf Zahlung in Raten die Ungiltigkeit des Wechsels begründet.

a) Wenn dasselbe vor der Verfallszeit des Wechsels abgeschlossen wurde.

7. Das vor der im Wechsel ausgedrückten Verfallszeit zwischen dem Wechselinhaber und dem Acceptanten getroffene Uebereinkommen auf Zahlung der Wechselsumme in Raten macht den Wechsel zu einem ungiltigen Ratenwechsel. Wird dieses Uibereinkommen auf dem Wechsel selbst bemerkt, so darf es ohne Zustimmung des Acceptanten nicht durchstrichen und kann, selbst wenn dieses geschah, jedem Wechselinhaber eingewendet werden. (Sieh E. 92 beim Art. 82.—Vgl. auch E. 23 bei Art. 23).

E. 21. April 1858, Z. 3660.

b) Wenn über die vereinbarte ratenweise Zahlung theils fälliger theils nicht fälliger Accepte eine urkundliche Erklärung des Schuldners ausgefertigt wurde.

8. Wenn ein Gläubiger den Gesammtbetrag der ihm theils aus fälligen und nicht fälligen Wechselaccepten, theils aus seinem Handelsbuche gegen seinen Schuldner zustehenden Forderungen in einen Conto corrente zusammengestellt und sich mit seinem Schuldner dahin verglichen hatte, daß die gedachte Schuld in bestimmten Raten voll zu bezahlen sei, worüber vom Letzteren eine schriftliche Erklärung ausgestellt worden war, so ist der Gläubiger, wenn er verfallene Raten aus einem oder dem anderen dieser in seinen Händen gebliebenen Wechsel unter der Angabe einer stattgefundenen Prolongation einklagt, aus dem Grunde der durch Festsetzung von Ratenzahlungen und der durch Novation bewirkten Erlöschung des Wechselrechtes abzuweisen. — Denn das Uibereinkommen auf Ratenzahlungen kann umsoweniger als eine wechselrechtliche Prolongation angesehen werden, da sich eine solche nur auf den ganzen Wechselbetrag, und nicht bloß auf einzelne Theile desselben, und ebensowenig auf verschiedene Zeitabschnitte beziehen kann. Es ist vielmehr eine Auflösung des ganzen Wechselbetrages in mehrere, zu verschiedenen Zeiten fällige Theilsummen vorgenommen worden, was nach dem Wortlaute der Erläuterungsverordnung vom 29. October 1852 R. 218 R. G. B. unzulässig ist; und da auch nach der Erläuterung vom 2. November 1858 R. 197 R. G. B. die Zahlungs-

zeit für die gesammte Wechselsumme nur eine und dieselbe sein kann, so erscheint obige Stipulation mit dem Fortbestande der Wechselpflicht gleichfalls unvereinbar. Aber auch durch die Annahme des von dem Geklagten vorgeschlagenen Ausgleiches ist die Verpflichtung des Geklagten aus den in den Händen des Klägers gebliebenen Wechseln, und insbesondere das damit in Verbindung stehende Wechselrecht im Sinne des §. 1380 b. G. B. erloschen, da hiedurch eine Umänderung der verschiedenen Wechselverbindlichkeiten in die durch den klägerischen Conto current bezifferte gemeinrechtliche Gesammtschuld bewirkt wurde.

E. 6. Juni 1861, Z. 3197.

B. Fälle, in welchen das Uibereinkommen auf Zahlung der Wechselschuld in Raten die Ungiltigkeit des Wechsels nicht zur Folge hat.

a. Wenn dasselbe erst nach der Fälligkeit des Wechsels zu Stande gekommen ist.

9. Wenn der Acceptant von dem Wechselgläubiger einen Nachlaß an seiner Schuld und die Bewilligung erlangt hat, den Restbetrag der Schuld in zwei gleichen Raten zu zahlen, nach deren Berichtigung der Wechsel zurückgestellt werden soll, so kann der Gläubiger im Falle der Nichtzahlung der ersten Rate die Wechselklage wider den Acceptanten mit Erfolg zwar hinsichtlich der bereits fälligen Rate, nicht aber bezüglich der ganzen Wechselsumme einbringen, und ist ihm also die fällige Rate zuzusprechen, wenn sein Klagebegehren auf die ganze Wechselsumme lautet. Denn durch den zwischen Beiden geschlossenen Ausgleich ist an der Eigenschaft der Schuld, als einer Wechselforderung, nichts geändert worden, weßhalb derselbe nach §. 1379 a. b. G. B. zu beurtheilen, und als ein Neuerungsvertrag im Sinne des §. 1380 nicht anzusehen ist. Ebensowenig kann die Verpflichtung zur Zahlung in zwei Raten unter die Wirksamkeit der J. M. V. v. 29. October 1852, Nr. 218 R. G. B. fallen, da dieselbe eine dem ursprünglichen Wechselvertrage und der Fälligkeit des Wechsels nachgefolgte Thatsache ist.

E. 13. Juli 1859, Z. 7538.

b. Wenn dasselbe zwischen dem Schuldner und seinen sämmtlichen Gläubigern auf Zahlung der Wechsel und Gemeinschulden in bestimmten Raten abgeschlossen worden ist.

10. Wenn durch Uibereinkommen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bestimmt wird, daß der Erstere seine sämmtlichen Schulden, darunter auch Wechselschulden, in bestimmten Raten zahlen solle, so ist dieses Uibereinkommen (auch in Beziehung auf die Wechselschuld) kein Neuerungsvertrag; denn es ist weder der Rechtsgrund noch der Hauptgegenstand der Forderung, sondern es ist nur die Zahlungszeit des Wechsels geändert, es ist nur in Beziehung auf diese eine von der ursprünglichen abweichende Verabredung getroffen worden. Der Kläger kann daher mit Recht seine Forderung in der Klage bloß auf den Wechsel gründen. (Sieh E. 8 b. Art. 77).

E. 6. Oct. 1864, Z. 7362.

c. Wenn das im Ausgleichsverfahren zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffene Uibereinkommen auf Zahlung der Schulden in Raten lautet.

11. Wenn der Schuldner, über dessen Vermögen das Ausgleichsverfahren durchgeführt worden ist, einem Gläubiger die Zahlung der ersten Rate des

diesem nach dem getroffenen Ausgleiche gebührenden Percentualbetrages seiner Wechselforderung aus einem nicht rechtsgiltigen Grunde verweigert, so ist der Gläubiger berechtiget, gegen den Schuldner hinsichtlich der ganzen nach dem Ausgleiche auf seine Forderung entfallenden Summe die wechselgerichtliche Zahlungsauflage selbst dann zu fordern, wenn im Ausgleiche den Gläubigern für den Fall des Nichtzuhaltens einer Rate das Recht, die freiwillige licitatorische Veräußerung des gesammten Vermögens des Schuldners durch den Gläubigerausschuß zu bewerkstelligen, und den Erlös nach Maßgabe ihrer noch bestehenden Forderungen unter sich zu vertheilen, eingeräumt worden wäre, — weil dieses den Gläubigern eingeräumte Recht ihnen das Recht, gegen den säumigen Schuldner mittelst Klage den Zahlungsauftrag zu begehren, nicht benehmen kann.

E. 7. Oct. 1863, Z. 6839.

III. Wechsel auf einen bestimmten Tag.

Als einen bestimmten Zahlungstag enthaltend sind auch Wechsel anzusehen:

A. In denen die Angabe des Zahlungsjahres fehlt.

12. Die Zahlungszeit eines Wechsels lautend: „ddto. 6. October 1851, zahlbar ultimo October“ (ohne Beifügung der Jahreszahl) ist als eine bestimmt angegebene anzusehen.

E. 16. Jänner 1852, Z. 375. —[2])

13. E. 19. b. d. Art.

B. Deren Zahlungszeit mit „bis den . . .“ angegeben ist.

14. Die in einem Wechsel angeführten Worte: „Bis den 24. Juni 1862 zahlen Sie“ enthalten die Festsetzung der Zahlungszeit auf den 24. Juni 1862, daher auf einen bestimmten Tag, indem durch diese Worte ausgedrückt wird, daß die Zahlung erst am 24. Juni 1862 und nicht vor diesem Tage zu leisten ist, — wobei die Behauptung, daß die obenerwähnte Ausdrucksweise die Bestimmung des Zeitraumes vom Tage der Ausstellung des Wechsels bis 24. Juni 1862 als Zahlungszeit enthalte, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedeutung der Worte: „bis den 24. Juni 1862 zahlen Sie“ unhaltbar ist.

E. 15. Febr. 1865, Z. 1107.

IV. Sichtwechsel.

Als giltige Bezeichnungen eines Sichtwechsels sind folgende Angaben der Zahlungszeit anzusehen:

A. „Auf jedesmaliges Verlangen.“

15. Ein „auf jedesmaliges Verlangen“ zahlbar gestellter Wechsel stellt sich nach dem 4. Abs. des Art. 4 der W. O. als ein Sichtwechsel dar.

E. 24. Juni 1857, Z. 5254.

---

[2]) In der E. 21. Febr. 1866, Z. 1332 (G. H. 1866, 52) wurde in einem solchen Falle die Anordnung einer Tagsatzung verordnet.

B. „Nach Belieben."

16. Der Ausdruck „nach Belieben" in der Bestimmung der Zahlungszeit eines Wechsels ist gleichbedeutend mit „a piacere."

E. 25. Nov. 1857, Z. 12157.

C. „Zu jeder Zeit zahlbar."

17. Die Formel „zu jeder Zeit zahlbar" stellt sich als eine zulässige Art der Bezeichnung des Wechsels als Sichtwechsel dar, wofür im Art. 4, Abs. 4 der W. O. keine bestimmte Formel vorgeschrieben ist; dieselbe wird dort nur beispielsweise angegeben, und durch den Beisatz et cætera der beliebigen Ausdrucksweise überlassen.

E. 13. März 1862, Z. 1278.

D. „Nach Sicht."

18. Im Art. 4, Z. 4 W. O. ist, wie sich aus der beigefügten Parenthese (Vorzeigung, a vista, a piacere u. s. w.) ergibt, keine Vorschrift enthalten, welche unerläßlich eine die Giltigkeit des Wechsels bedingende Form der Fassung oder Bezeichnung der Zahlungszeit für diese Art der Wechsel vorzeichnet; es ist vielmehr der Gebrauch eines andern Ausdruckes zulässig, nur muß derselbe in sich und durch sich selbst unzweideutig sein, und denselben Sinn wiedergeben. Diesem Erfordernisse aber entspricht die Bezeichnung: „nach Sicht". Sie gestattet nämlich keine andere Deutung, als daß der Wechselpflichtige nach Vorzeigung des Wechsels Zahlung leisten soll. Dieß folgt aber auch aus dem in der W. O. aufgestellten Gegensatze: „oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht." Ist daher eine solche bestimmte Zeit nicht ausgedrückt, so ergibt sich von selbst, daß die Zahlung sofort zu leisten sei, sobald der Wechsel vorgezeigt wird. — Diese Ansicht ist insbesonders in der Erwägung gerechtfertigt, daß der Acceptant, der nicht behauptet, die Bezeichnung der Zahlungszeit mit den Worten: „nach Sicht" sei erst nach geschehener Acceptation beigesetzt worden, sich zur Bezahlung der Wechselsumme „nach Sicht", das ist bei der Präsentation zur Zahlung, ohne einen Zeittermin „nach Sicht" zu bestimmen, verpflichtet hat, daß ferner der Ausdruck „nach Sicht" ohne Beisatz nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche denselben Sinn hat, als der gesetzliche Ausdruck: „auf Sicht." [3]).

E. 18. Oct. 1865, Z. 8624.

V. Marktwechsel.

Begriff derselben. Sie enthalten eine bestimmte Zahlungszeit und einen bestimmten Zahlungsort.

19. Durch die Bezeichnung eines Wechsels „ddo. Salzburg den 16. Februar 1855, zahlbar Ende Michaeli-Markt in Salzburg" (ohne Jahreszahl) muß sowohl der Zahlungsort als auch die Zahlungszeit des Wechsels als genau bestimmt angesehen werden, — in der Erwägung, daß die als auf

[3]) Im entgegengesetzten Sinne lautet die E. des kön. siebenbürg. Landesguberniums als obersten Gerichtshofes v. 1. Dec. 1863, Z. 1504 (G. H. 1864, 41).

dem benannten Markte eines bestimmt bezeichneten Ortes zahlbar gezogenen Wechsel schon nach dem Begriff und Zweck des Markt- oder Meßwechsels die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, im Sinne des Absatzes 8, Art. 4 der W. O. deutlich enthalten; in Erwägung, daß im vorliegenden Falle jene Angabe überdieß nicht nur den Salzburger Michaelimarkt, sondern grammaticalisch Salzburg als Zahlungsort hervorhebt; in Erwägung, daß durch die Worte „zahlbar Ende Michaelimarkt in Salzburg“ mit Rücksicht auf den Ausstellungstag vom 16. Februar 1855 die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nach Absatz 4, Art. 4 der W. O. ebenso genügend angegeben ist, als wenn es hieße: 7 Monate, 17 Tage a dato oder am 4. October — und daß, wie im letzten Falle, (auch nach den allgemeinen Auslegungsregeln des b. G. B. §. 904) der 4. October des Jahres 1855 als Zahlungstag erscheinen würde, und der letzte Tag des nächsten Michaelimarktes 1855 in Salzburg, und nicht der letzte Tag irgend eines, also keines bestimmten der künftigen Michaelimärkte in Salzburg als Zahlungstag angenommen werden muß.

E. 27. März 1856, Z. 2459.

Zum Absatze 5.

Stelle der Namenszeichnung des Ausstellers im Wechsel.

A. Sie muß unter die Wechselurkunde gesetzt sein.

20. Die Namensfertigung des Ausstellers muß unter die Wechselurkunde gesetzt sein, wie dieß schon aus dem Begriffe der Unterschrift hervorgeht. Die Namenszeichnung quer über den Wechsel (seitwärts vom Contexte) kann mithin keineswegs als die Unterschrift des Ausstellers angesehen werden, und es mangelt in einem solchen Falle das Erforderniß des Art. 4, Z. 5 der W. O., daher die Nichtanerkennung einer solchen Urkunde als Wechsel dem Gesetze vollkommen entspricht.

E. 20. Oct. 1863, Z. 7869. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

B. Auch die Ansetzung dieser Namenszeichnung auf der Rückseite des Wechsels schließt ihre Giltigkeit im allgemeinen nicht aus.

21. Auf einem Schriftstücke welches lautet:

X den 24. November 1861.

Am .... zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre meine eigene die Summe von .... Gulden; den Werth erhalten ꝛc.

Herrn Carl B in Y.

Zahlbar an Franz A.

auf dessen Rückseite oben nahe am Rande drei Stempelmarken aufgeklebt, darauf obenan die Worte: „Franz A.“ und unmittelbar darunter die Worte: „angenommen Carl B.“ geschrieben sind, und auf Grund dessen Franz A. die Wechselklage einbringt, ist die Namenszeichnung des Letzteren auf der Rückseite als Unterschrift des Ausstellers, das Schriftstück sohin als Wechsel anzusehen, und unrichtig ist daher die Ansicht, daß demselben die Unterschrift des Ausstellers darum fehle, weil sich derselbe zwar auf dem Wechsel, aber nicht

auf der Vorderseite, sondern auf der Rückseite desselben unterfertigt hat, seine Unterschrift daher nur als Blanco-Indossament anzusehen sei. Denn es ist im Art. 4, Z. 5 der W. O. nicht vorgeschrieben, daß die Unterschrift des Ausstellers als solche nur dann zu gelten habe, wenn sie auf die Vorderseite des Wechsels angesetzt ist, daher ihre volle Giltigkeit als solche auch bei deren Ansetzung auf die Rückseite des Wechsels im Allgemeinen gesetzlich nicht ausgeschlossen erscheint. Nur dann könnte die auf der Rückseite des Wechsels vorkommende Namensunterschrift des Franz A. als Unterschrift des Ausstellers nicht gelten, wenn sich der Wechsel in Händen eines Dritten befände, dieser als bloßer Inhaber den Wechsel einklagt und sich hiezu nur durch dieselbe Unterschrift des Franz A. als Blanco-Indossament legitimirt hätte. Dieß ist jedoch hier offenbar nicht der Fall, da nach dem Inhalte dieses Wechsels der Kläger A. zweifellos dessen Aussteller und gleichzeitig Remittent ist, diesen Wechsel auch noch in Händen, und auch im eigenen Namen eingeklagt, mithin noch gar nicht weiter begeben hat, wornach für die Annahme, daß seine Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels blos dessen Blanco-Indossament sei, kein rechtfertigendes factisches Moment vorhanden ist. Hiezu kommt noch, daß a) jedes Blanco-Indossament so angesetzt werden muß, um oberhalb demselben den zu dessen Ausfüllung erforderlichen Raum freizulassen; hier aber die Unterschrift des Franz A. auf der Rückseite desselben so nahe dem obern Rande des Wechsels angesetzt ist, daß eine Ausfüllung des vermeintlichen Blanco-Indossaments gar nicht möglich wäre, was deutlich erkennen läßt, daß diese Unterschrift gar nicht den Zweck haben konnte, ein Blanco-Indossament darzustellen. b) Wechselindossaments sind nach der Tarifpost 102 ad n des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B. unbedingt stempelfrei, und nur der Wechsel selbst ist stempelpflichtig. Wenn nun die zur Erfüllung dieser Stempelpflicht erforderlichen Stempelmarken eben hart an den obern Rand des in Rede stehenden Wechsels aufgeklebt sind, und die Namensunterschrift des Franz A. auf diese den Wechselvertrag selbst betreffenden Stempelmarken angesetzt ist, so weiset auch dieser Umstand darauf hin, daß Franz A. mit der Fertigung seines Namens auf diesem Platze keineswegs ein Blanco-Indossament ansetzen, sondern seine Unterschrift als Aussteller leisten wollte. Endlich c) steht auf denselben Stempelmarken hart unter der Namensunterschrift des Franz A. die Wechselacceptation des Bezogenen mit der Formel: Angenommen Carl B., also gerade so, wie es sonst gemeiniglich auf der Vorderseite des Wechsels unmittelbar unter der Unterschrift des Ausstellers zu geschehen pflegt, was abermals klar erkennen läßt, daß auch der Acceptant die Unterschrift des Franz A. für jene des Ausstellers als solchen gehalten und anerkannt habe.

Hiernach kann dem fraglichen Wechsel auch das Erforderniß des Art. 4, Z. 5 W. O., d. i. die vorhandene Unterschrift des Ausstellers als solchen nicht abgesprochen werden. Nach dem Art. 21 der W. O. muß die Unterschrift des Acceptanten, um als Acceptation zu gelten, nur dann auf die Vorderseite des Wechsels angesetzt werden, wenn ihr keine die Annahme ausdrückende Formel beigefügt wird; geschieht jedoch das Letztere, wie es im vorliegenden Falle durch Beifügung des Wortes „Angenommen“ wirklich geschah, so ist es für die wechselrechtliche Wirkung der Annahme ganz gleichgiltig, an welcher Stelle und auf welcher Seite des Wechsels die Acceptation angesetzt ist.

E. 25. Nov. 1862, Z. 8040 (Abbg. d. u. r. EE).

C. Auch der in der Adresse als Mitbezogener genannte Unterzeichner des Wechsels kann nach Umständen als Aussteller anzusehen sein.

22. Wenn von den zwei Bezogenen A. und B. eines an eigene Ordre lautenden Wechsels der eine, B., auf demselben an jener Stelle, wo der Aussteller sich zu unterschreiben pflegt, mit seinem Namen ohne weiteren Beisatz unterfertigt ist, er auch den Wechsel indossirte, eine andere Person auf dem Wechsel als Aussteller nicht gefertigt erscheint und in der wechselrechtlichen Verhandlung auch nicht hervorkommt, daß nach der mündlichen Verabredung der Parteien jemand Anderer außer der Person des erwähnten Trassanten B. sich als Aussteller fertigen, und daß sonach dieser zweite Trassat B. seine Unterschrift, wenn auch der Zeit nach früher, doch nur als Acceptant beisetzen sollte: so ist B. als Aussteller und Girant, nicht aber als Acceptant, und der Wechsel sohin als giltig anzusehen. — Denn B. hat seinen Namen wohl auf die Vorderseite eines Wechselblanquets, auf welchen auch schon der Auftrag zur Zahlung sammt Adresse geschrieben sein mag, nicht aber auf die Vorderseite eines Wechsels d. i. eines mit allen wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels versehenen Papieres unterschrieben, weil vor seiner Unterschrift in keinem Falle noch ein Aussteller vorhanden war. Da nun auch nicht hervorkommt, daß sich jemand Anderer als Aussteller, und B. nur als Acceptant fertigen sollte, so hat der Art. 21 W. O. auf die Unterschrift des B. keine Anwendung, weil er sich weder auf einen schon existent gewesenen Wechsel, noch auf ein solches Wechselblanquet in der Vorderseite unterschrieben hat, welches durch die Unterschrift einer von ihm verschiedenen Person ein wirklicher Wechsel werden sollte. — Dem gemäß entscheidet der Umstand, daß B. in der Adresse als Bezogener genannt ist, für sich allein über die Frage, ob er als Aussteller oder als Acceptant gefertigt sei, noch nichts, sondern dieser Umstand würde nur dann entscheidend sein, wenn der Wechsel unabhängig von der Unterschrift des B. schon vollständig vorhanden gewesen, oder doch wenigstens der Verabredung gemäß nachträglich durch Unterschrift eines Ausstellers vollständig geworden wäre. — Kann aber B. nicht als Acceptant betrachtet werden, so erscheint er als Aussteller, da er auf jener Stelle unterschrieben ist, an welcher der Aussteller sich zu unterschreiben pflegt, und seiner Unterschrift keine Erklärung beigefügt wurde, in welcher er eine andere Eigenschaft anzeigt, in der er als gefertigt angesehen werden soll. Erscheint aber B. als Aussteller des Wechsels unterschrieben, so kann, da der Wechsel auf eigene Ordre lautet, auch seine Eigenschaft als Remittent nicht bezweifelt werden, wornach er den Wechsel auch weiter giriren konnte. (Sieh E. 2 b. §. 9 W. V.)

E. 28. Mai 1863, Z. 3678. —[4]) [5]).

---

[4]) E. 27. Juni 1866, Z. 5011 (G. H. 1866, 77). Im Zweifel ist von mehreren auf der Vorderseite des Wechsels Unterschriebenen derjenige als Aussteller anzusehen, welcher auf demselben als Girant erscheint.

[5]) E. 5. Dec. 1865, Z. 10190 (G. H. 1866, 62). Der mit dem Beisatze „als Bürge" auf dem Wechsel Unterschriebene kann nicht als Aussteller angesehen werden.

Zum Absatze 7.

Der Mangel des Namens des Bezogenen wird durch die Acceptation nicht ersetzt.

23. Wenn in einer als Wechsel producirten an eigene Ordre lautenden Urkunde der Name des Bezogenen nicht enthalten, somit ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen Wechsels nicht erfüllt ist (Art. 4, Z. 7 W. O.), so ist daraus eine wechselmäßige Verbindlichkeit nicht entstanden, und die darauf gesetzte Erklärung des Acceptes hat keine Wechselkraft. (Art. 7 W. O.).

E. 3. Jänner 1861, Z. 15144.

Zum Absatze 8.

I. Der Marktwechsel enthält einen bestimmten Zahlungsort.

24. E. 19. b. d. Art. 4.

II. Sind zwei Zahlungsorte im Wechsel alternativ angegeben, so gilt nur der erste als solcher.

25. Einem von A. an eigene Ordre gezogenen, „bei A. in Wien oder bei B. in Gratz" zahlbar gestellten Wechsel kann der Mangel des wesentlichen Erfordernisses des Art. 4, Z. 8 W. O. nicht entgegengesetzt werden; denn es ist darin bestimmt angegeben, daß die Zahlung in Wien bei A. geleistet werden solle; und wäre auch dieser Zahlungsort nicht angegeben, so hätte nach Art. 4, Z. 8 W. O. der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort zu gelten. Der Umstand, daß im Wechsel dem angegebenen Zahlungsorte „Wien bei A." die Alternative „oder in Gratz bei B." angehängt ist, widerstreitet zwar der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Angabe mehrerer Zahlungsorte für einen und denselben Wechsel nicht als giltig und zuläßig angesehen werden kann; allein hieraus folgt nur, daß diese beigerückte Alternative wirkungslos, und daher als nicht beigesetzt anzusehen ist; keineswegs aber kann durch diesen unzuläßigen und wirkungslosen Zusatz auch der im Wechsel zuerst genannte Zahlungsort als aufgehoben oder unbestimmt geworden betrachtet, vielmehr muß dieser noch immer als der allein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend angegebene Zahlungsort angesehen und es kann auch nur dieser Zahlungsort dann in Betracht gezogen werden, wenn der Kläger den Acceptanten auch eben nur an dem zuerst angegebenen Zahlungsorte Wien belangt hat. — Nachdem somit nur das Domicil „bei A. in Wien," d. i. bei dem Aussteller, als giltig und wirksam, dagegen das weitere Domicil „bei B. in Gratz" als unwirksam beigesetzt anzusehen ist, kann auch der Mangel des Protestes in diesem Falle der Annahme der Klage des Ausstellers gegen den Acceptanten nicht entgegenstehen.

E. 8. Juli 1862, Z. 4490. (Abdg. der u. r. EE.).

III. Die Formel „zahlbar in X. oder wo ich angetroffen werde" enthält eine giltige Bestimmung des Zahlungsortes.

26. E. 22. Jänner 1861, Z. 11919. — [6] [7].

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2), in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, soferne die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll, (trassirt-eigene Wechsel).

Oberstgerichtliche Entscheidung.

Der in der Adresse des Wechsels als Bezogener genannte Unterzeichner desselben kann nach Umständen als Aussteller anzusehen sein.

1. E. 22. b. Art. 4.

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt [oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist], [1]) entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

J. M. V. v. 6. Oct. 1853, Nr. 200 R. G. B.

Zur Erläuterung der Art. 7 und 82 der W. O.

Aus Anlaß des entstandenen Zweifels, ob ein Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt wurde, Wechselkraft besitze, hat das Justizministerium die Art. 7 und 82 der allg. W. O. vom 25. Jänner 1850, Nr. 51, R. G. B. dahin zu erläutern befunden:

---

[6]) E. 20. Febr. 1866, Z. 1096 (G. H. 1866, 47). Die Einwendung der mündlichen Verabredung des Zahlungsortes ist unzuläßig.

[7]) E. 12. Dec. 1865, Z. 9441 (G. H. 1866, 71). Wer die Richtigkeit des im Wechsel angegebenen Zahlungsortes bestreitet, muß den Beweis führen.

[1]) Sieh Note 1 bei Art. 4. S. 14.

Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen sein wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum Artikel 7.

I. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind strenge zu beobachten.

1. Dem Gerichte steht nicht zu, Billigkeitsrücksichten vorwalten zu lassen, wo das System des Gesetzes (d. i. des Wechselgesetzes) Strenge fordert.

E. 11. Juni 1856, Z. 3867.

2. In Wechselsachen müssen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten streng beobachtet werden und der Richter darf in einzelnen Fällen, wo sie unnütz oder unentscheidend sein mögen, deshalb davon nicht dispensiren.

Plenar-E. 17. Juni 1857, Z. 5047.

3. Das Wechselrecht ist ein formales, exceptionelles Recht, dessen Vorschriften über die Förmlichkeiten mit der größten Strenge zu beobachten sind, damit nicht durch dessen Mißbrauch Unerfahrene den strengen wechselrechtlichen Folgen unterworfen werden.

Plenar-E. 24. Sept. 1862, Z. 5934.

II. Das Fragment eines Wechsels, dem ein gesetzliches Erforderniß fehlt, begründet kein Wechselrecht.

4. Der Wechsel ist kein bloßes, durch ein anderes ersetzbares Beweismittel, sondern ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener Wechsel ist die Grundbedingung eines wechselmäßigen Zahlungsanspruches, und dieser Anspruch nur durch die Producirung des mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Wechsels bedingt.

Das Fragment eines Wechsels, dem auch nur Eines der gesetzlichen Erfordernisse eines Wechsels abgeht, begründet schlechterdings keinen wechselmäßigen Anspruch, und kann hieran der Umstand, daß das fehlende Stück des Wechsels dem Inhaber desselben durch einen der geklagten Wechselverpflichteten entzogen wurde, nichts ändern, weil dieß zunächst nur eine Forderung gegen diesen einzelnen Mitverpflichteten begründet, und dieß einer bereits erfolgten Aushändigung an die belangten Wechselschuldner nicht gleich gehalten werden kann. — Aus dem Art. 73 W. O. kann die Folgerung, als ob es zur Geltendmachung einer Wechselforderung des Wechsels nicht bedürfe, nicht

abgeleitet werden, und es wäre im Allgemeinen für die Wechselschuldner gefährlich, wenn sie auf ein bloßes Bruchstück eines Wechsels, welcher nicht alle gesetzlich erforderlichen Bestandtheile enthält, die Zahlung leisten müßten.

E. 1. April 1863, Z. 1756 und 14. April 1863, Z. 2512.

III. Auf Grund eines unförmlichen Wechsels kann das Wechselverfahren nicht eingeleitet werden.

5. Sieh die dießfälligen EE. bei §. 1 W. V.

IV. Nicht eingewendete wesentliche Mängel des Wechsels sind jedoch bei der Urtheilsschöpfung nicht von Amtswegen zu berücksichtigen.

6. Sieh E. 29. bei §. 26 W. V. u. vgl. E. 31 ebendas.

V. Wann die Zinsenzahlung eine Novation in einen Zinsenvertrag nicht begründe.

7. Der Umstand, daß durch den Acceptanten während der Zeit von der Uebergabe eines bezüglich der Ausstellungs- und Zahlungszeit unausgefüllten Wechsels an den Giratar bis zur Vornahme der Ausfüllung des Wechsels Zinsen an den Giratar gezahlt wurden, begründet keine Novation des Wechsels in einen Zinsenvertrag, wenn diese Zinsen nicht bedungen waren, sondern nur statt der Einlösung des Wechsels gezahlt wurden.

E. 12. Mai 1864, Z. 3324.

Zur J. M. V. vom 6. Oktober 1853, Nr. 200 R. G. B.

I. Nachträgliche Ausfüllung wesentlicher Erfordernisse eines Wechsels.

A. Einzelne wesentliche Erfordernisse, bezüglich welcher sie zuläßig und die dießfällige Einwendung des Geklagten nicht zu berücksichtigen ist.

a) Unterschrift des Ausstellers. Einwendung des Acceptanten gegenüber dem Giratar.

8. Wenn der mit der Wechselklage belangte Acceptant eines an eigene Ordre ausgestellten und vom Aussteller weiter begebenen Wechsels dem klagenden Giratar die Einwendung entgegensetzt, es sei der Aussteller und nicht der Giratar Eigenthümer des Wechsels, und dieser klage nur als Machthaber des Ausstellers, um den Geklagten der Einrede der nicht erhaltenen Valuta zu berauben, indem nämlich der Geklagte das mit seinem Accepte versehene Formulare des Klagewechsels zur Zeit, als sich die Unterschrift des Ausstellers noch nicht darauf befand, dem Letzteren mit dem Ersuchen um Escomptirung übergeben, die Escompte-Valuta aber nicht erhalten habe: so ist die Einwendung nicht zu beachten. — Denn die Einwendung, daß die Unterschrift des Trassanten erst nach der Acceptation beigesetzt worden sei, ist nach dem klaren Wortlaute des der J. M. V. vom 6. Oct. 1853, Nr. 200 R. G. B. nur dann statthaft, wenn vorliegt, daß mit der Wechselurkunde

durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden sei, was hier aber nicht der Fall ist.

E. 9. März 1858, Z. 2149. — [2]).

b) Verfallszeit und Unterschrift des Ausstellers. Einwendung des Acceptanten.

9. Die erst nach der Acceptation eines Wechsels geschehene Ausfüllung der Verfallszeit und Unterfertigung des Ausstellers steht an und für sich der Aufrechthaltung einer Zahlungsauflage nicht entgegen, wenn der geklagte Acceptant nicht erweisen kann, daß diese Ausfüllung unbefugt oder einer getroffenen Verabredung zuwiderlaufend geschehen sei. — Durch die Acceptation des an Ordre eines noch nicht unterschriebenen Ausstellers lautenden Wechsels mit noch nicht ausgefüllter Verfallszeit hat der Acceptant es dem Belieben des Wechselempfängers überlassen, die ihm zusagende Verfallszeit anzusetzen, und den Wechsel selbst als Aussteller zu unterschreiben oder ihn mit diesem Recht einer anderen, dritten Person zu überlassen.

E. 10. Sept. 1863, Z. 6273.

c) Ausstellungs- und Verfallszeit. Einwendung des Giranten.

10. Wenn ein bezüglich der Ausstellungs- und Verfallszeit nicht ausgefüllter, mit der Acceptations-Erklärung des Bezogenen versehener Wechsel vom Aussteller und Giranten an den Giratar ohne irgend eine die Ausfüllung beschränkende Verabredung übergeben wird, so ist der Giratar und sind seine Erben berechtigt, die Ausfüllung nach Belieben vorzunehmen, und die nach der Uebergabe des Wechsels geschehene Protestation des Giranten gegen die nachträgliche Ausfüllung kann dem Wechselinhaber das Recht zu derselben nicht entziehen. — Der Giltigkeit des Wechsels steht daher die Just.-Min.-Vdg. vom 6. Oct. 1853, Nr. 200 R. G. B. nicht entgegen.

E. 12. Mai 1864, Z. 3324. — [3]).

B. **Es ist gleichgiltig, durch wen die nachträgliche Ausfüllung des Ausstellungs- und des Verfallstages geschieht.**

11. Der Umstand, daß die Ausfüllung der Ausstellungs- und Verfallszeit des Wechsels durch den Acceptanten zu einer Zeit geschah, wo über dessen Vermögen das Ausgleichsverfahren eingeleitet war, ist in Beziehung auf die Rechte des Giratars gegen den Giranten gleichgiltig, weil sowohl der Giratar als auch dessen Erben den Wechsel beliebig ausfüllen konnten, und die Giltigkeit des Wechsels keineswegs davon abhängig war, daß dessen Ausfüllung durch den Acceptanten geschah, welche Ausfüllung mit gleicher Wirkung auch von einem Dritten hätte geschehen können.

E. 12. Mai 1864, Z. 3324.

---

[2]) E. 17. Jänner 1866, Z. 292 (G. H. 1866, 39). Einwendung des Acceptanten, daß der klagende Aussteller den Wechsel erst nach der Acceptation unterschrieben habe. Fall ihrer Unstatthaftigkeit.

[3]) E. 20. Febr. 1866, Z. 1303 (G. Z. 1866, 33). Dem Geklagten liegt der Beweis des durch eine nachträgliche Ausfüllung des Wechsels mißbrauchten Vertrauens ob.

C. Der Betrag des verwendeten Stempels berechtigt nicht zur Folgerung auf die verabredete Verfallszeit.

12. Aus dem Betrage des auf einen hinsichtlich der Zahlungszeit unausgefüllten Wechsel verwendeten Stempels läßt sich nicht folgern, daß die demselben entsprechende Verfallszeit vor oder bei der Uebergabe des Wechsels an den Giratar bedungen worden sei.

E. 12. Mai 1864, Z. 3324.

D. Inhalt der durch die nachträgliche Ausfüllung erworbenen Rechte.

13. Wer für sich eine nachträgliche Ausfüllung des Wechsels vorgenommen hat, kann daraus nicht mehr Rechte ableiten, als eben die Art der Ausfüllung mit sich bringt. — Hat also Jemand einen bloß noch der Unterschrift eines Ausstellers ermangelnden Wechsel von einem Dritten an Zahlungsstatt erhalten, und ihn dann als Aussteller unterschrieben, so kann er die Rechte eines Giratars oder gemeinrechtlichen Cessionars des Uebergebers oder irgend eines anderen vorausgegangenen Wechselgläubigers nicht für sich ableiten, weil er thatsächlich diesen in Betreff seiner wesentlichen Erfordernisse unvollständigen Wechsel an sich löste, nicht um die Stelle eines solchen Giratars oder Cessionars, sondern um die Stelle des ursprünglichen Wechselcontrahenten einzunehmen. Als solcher muß er sich aber die Einwendung des Mangels einer gegebenen Valuta Seitens des Acceptanten gefallen lassen. (Das Weitere sieh in der E. 42 beim Art. 82).

E. 8. Februar 1865, Z. 771. (Gleichf. EE. d. 3 Inst.)

E. Fall, in welchem die nachträgliche Beifügung der Unterschrift des Ausstellers unstatthaft ist.

14. Hat der Geklagte A. den Klagwechsel zur Zeit, als auf demselben noch die Unterschrift des Ausstellers mangelte, nur aus Gefälligkeit für B., der nicht im Wechsel erscheint, zu dem Zwecke acceptirt, damit derselbe sich mittelst des Wechsels Geld verschaffen könne, und hat dann B. den Wechsel dem C., welcher um die Verhältnisse wußte, zum Behufe der Verschaffung des Geldes übergeben, C. sich aber darauf als Aussteller unterschrieben, und den Wechsel eingeklagt, ohne dem B. jemals Geld gegeben und ohne an den Acceptanten A. zur Zeit der Uebernahme des Acceptes desselben eine Forderung gehabt zu haben: so kann der Acceptant auch diesem Kläger die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers gemangelt habe, und die Einwendung der nicht erhaltenen Wechsel-Valuta mit Wirkung entgegen setzen. Denn C. mußte wissen, daß der Acceptant der getroffenen Verabredung gemäß aus seinem Accepte nicht verpflichtet sein sollte, wenn B. kein Geld auf den Wechsel erhalten würde. Er hatte kein Recht, sich als Aussteller auf den Wechsel zu schreiben, und hat dadurch, daß er es that, einen der getroffenen Verabredung zuwiderlaufenden rechtswidrigen Gebrauch gemacht. — Seine allfälligen Forderungen an B. geben ihm noch keinen Anspruch auf den Wechsel, weil ihm B. den Wechsel nicht mit der Erklärung übergeben hat, um damit seine übrigen Forderungen oder einen Theil derselben zu decken.

E. 9. Sept. 1858, Z. 10078.

II. Nachträgliche einseitig vorgenommene Beisetzung des Domicils auf einem mit allen wesentlichen Erfordernissen versehenen Wechsel.

A. Diese ist nicht nach der J. M. V. vom 6. Oct. 1863, Nr. 200 zu beurtheilen, und es kann dieselbe daher dem Wechselinhaber eingewendet werden:

a) Von jedem Wechselschuldner.

15. Die Einwendung des Acceptanten, daß auf dem Wechsel zur Zeit, als er denselben acceptirte, seine Adresse nur lautete: „An A. in X. zahlbar“ und daß die Worte „in Y. zahlbar bei B.“ nachträglich ohne sein Wissen und seine Zustimmung beigesetzt worden seien, ist zulässig. — Denn es kann dem Wechselschuldner nicht benommen werden, den Beweis darüber zu liefern, daß im Wechsel ein den ursprünglichen Zahlungsort abändernder Beisatz wider sein Wissen und ohne seine Zustimmung beigefügt worden sei; und es muß ihm dieser Beweis gegen jeden Wechselgläubiger zustehen, weil das Gesetz vom 6. Oct. 1863, Z. 200 R. G. B. als eine exceptionelle Bestimmung keine ausdehnende Erklärung und Anwendung zuläßt. — Dieser Beweis kann auch durch den Hauptеid geliefert werden, da derselbe auch über fremde Handlungen aufgetragen werden kann, besonders wenn der Kläger von dem Hergange Kenntniß haben, oder sich verschaffen konnte.

E. 13. Nov. 1861, Z. 6779.

b) Vom Giranten.

16. Die Einwendung des Giranten, daß zur Zeit, als er den Klagewechsel girirte, das auf dem Wechsel erscheinende Domicil „zahlbar in X. bei A.“ noch nicht demselben beigesetzt war, und auch später nicht mit seinem Einverständnisse oder seiner Beistimmung hinzugefügt wurde, — ist eine solche, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht, daher nach Art. 82 W. O. jedem Inhaber des Wechsels entgegen gesetzt werden kann, weil sie ein wesentliches Erforderniß desselben, den Zahlungsort (Art. 4, Z. 8) zum Gegenstande hat, und eine nachträgliche Aenderung rücksichtlich — soferne selbe ohne seine Zustimmung geschah — Fälschung desselben behauptet, die ihm als Giranten, welcher bloß die aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Verbindlichkeiten übernahm, ebensowenig nachtheilig sein kann, als wenn die Verfallszeit oder die Summe u. s. w. geändert worden wäre, nachdem er den unverfälschten Wechsel weiter begeben hatte. — Die Min. Vdg. vom 6. Oct. 1853, Nr. 200 R. G. B. steht nicht entgegen, weil sie den Fall betrifft, wo ein wesentlicher Bestandtheil des Wechsels ganz fehlt, und jener, welcher demungeachtet eine Verbindlichkeit aus dem Wechsel übernahm, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn von seinem Vertrauen Mißbrauch gemacht wurde, was aber da nicht eintritt, wo der Zahlungsort des Wechsels, und zwar Einer allein, zur Zeit der Beisetzung des Giro auf demselben bereits ausgedrückt war.

E. 30. Juni 1864, Z. 3577.

c) Vom Acceptanten.

17. Die nachträgliche Beisetzung eines Domicils ist von der nachträglichen Ausfüllung aus den im Art. 4 W. O. aufgezählten wesentlichen Erfordernissen wohl zu unterscheiden; denn diese Ausfüllung mußte vom Acceptanten vorausgesehen werden, und er kann sich daher nur über eine unbefugte

oder vertragswidrige Art der Ausfüllung beschweren; durch die willkührliche Abänderung des Wechsels aber, wie er bei der Acceptation schon ausgefüllt war, kann man dem Acceptanten keine mehrere Verbindlichkeit auflegen. Im letzteren Falle ist es also nicht Sache des Acceptanten, eine mit dem Zusatze nicht vereinbarliche Verabredung anzuführen und zu beweisen, sondern derjenige, welcher den Zusatz beigefügt hat, und ihn nun geltend machen will, muß seine Berechtigung hierzu erweisen. Es hat also der Acceptant nur seine Einwendung, daß der Wechsel durch einen Zusatz abgeändert wurde, derjenige aber, welcher die Abänderung vorgenommen hat, seine Behauptung, daß er hierzu berechtigt war, zu beweisen. — Die Berechtiguug zur nachträglichen Beisetzung eines Domicils läge beispielsweise auch in dem Umstande, daß der Schuldner vor der Acceptation des Wechsels sich verpflichtet hatte, die Zahlung für den Gegenstand, wofür dann der Wechsel acceptirt wurde, in dem nachträglich als Domicil beigesetzten Orte zu zahlen.

E. 25. Oct. 1864, Z. 7993. —[4]).

d) Vom Aussteller und Giranten.

18. Die Einwendung des Ausstellers und Giranten, daß der Acceptant sich nicht verpflichtet habe, die Zahlung an dem im Klagewechsel angegebenen, von dem eben darin angeführten Wohnorte X desselben verschiedenen Orte Y zu leisten, und daß ebensowenig der Aussteller und Girant sich verpflichtet habe, seinen Nachfolgern die Zahlung durch den Acceptanten in dem beigesetzten Zahlungsorte zu verschaffen, ist eine solche, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht, daher nach Art. 82 W. O. jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden kann. — Wenn nun bewiesen werden kann, daß der neben der Adresse des Acceptanten „in X.", welche Adresse nach Punct 8 des Art. 4 W. O. zugleich als Angabe des Zahlungsortes zu gelten hatte, auf dem Wechsel weiter befindliche Beisatz „zahlbar in Y." nicht auf demselben sich befand, als er die Acceptationserklärung darauf schrieb, sondern erst später, und zwar ohne sein Einverständniß, darauf geschrieben wurde, und daß dieser Beisatz auch damals sich nicht auf dem Wechsel befand, als derselbe mit dem Giro Seitens des Ausstellers dem Kläger übergeben wurde, sondern erst später, und zwar ohne sein Einverständniß, darauf geschrieben wurde, so würde die obige Einwendung zu Recht bestehen und hieraus der Anspruch als ungehörig eingebracht sich darstellen, und es könnte dieser Folgerung nicht die Vorschrift der J. M. V. vom 6. Oct. 1853, Nr. 200 entgegen stehen, weil daselbst nur erklärt wird, daß derjenige, welcher einen nach seinen übrigen wesentlichen Erfordernissen noch nicht ausgefüllten Wechsel acceptirt oder girirt, für die Art der späteren Ausfüllung der wesentlichen Lücken gegenüber dem redlichen Wechselinhaber einzustehen hat, — weil im vorliegenden Falle nicht einmal behauptet wird, daß zur Zeit der Acceptation oder Girirung die obige Adresse mit der Angabe des Wohn- und zugleich Zahlungsortes gänzlich gemangelt habe, also in Beziehung auf das wesentliche Erforderniß der Angabe des Zahlungsortes lückenhaft gewesen sei, — weil die Beisetzung eines anderen, vom Wohnorte verschiedenen Zahlungsortes (Domicils) nicht etwas Wesentliches, sondern etwas Zufälliges ist, — weil der Acceptant, der zu

[4]) S. auch E. 12. April 1866, Z. 2187 (G. H. 1866, 36).

einer Zeit acceptirte, als der Name des Ausstellers noch nicht auf dem Wechsel stand, sich wohl unter den Bedingungen der citirten Just.-Min.-Vdg. die nachträgliche Einschaltung des Namens eines Ausstellers gefallen lassen muß, aber sich nicht gefallen zu lassen hat, daß an einem anderen, in seiner Wesenheit bereits ausgefüllten oder bestimmten Puncte des Wechselvertrages durch einen später ohne sein Einverständniß gemachten Beisatz eine Aenderung vorgenommen werde, und weil noch weniger dem Aussteller und Giranten, der den nach seinen wesentlichen Erfordernissen vollkommen ausgefüllten Wechsel weiter abgab, eine solche Haftung für ändernde Zusätze, die nachher ohne seine Zustimmung zu der von ihm ausdrücklich oder selbstverständlich eingegangenen Verpflichtung gemacht wurden, auferlegt werden kann.

E. 16. Mai 1865, Z. 3437.

B. Abweichende Entscheidung.

Der Aussteller ist zu dieser Einwendung nicht berechtigt, und der Wechselinhaber zur Verschaffung eines Nachweises über die Richtigkeit des Domicil-Vermerkes nicht verpflichtet.

19. Wenn der Aussteller eines mit einem Domicile und mit der Benennung einen Domiciliaten versehenen Wechsels gegen die wider ihn eingebrachte Wechselklage einwendet, daß zur Zeit, als er den Wechsel ausstellte, auf demselben kein Domicil befindlich war, daß dieses Domicil ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung beigefügt worden, und daß, da ein Protest zwar gegen den später beigesetzten Domicilaten, nicht aber gegen den Acceptanten levirt wurde, das wechselmäßige Regreßrecht gegen ihn, den Aussteller, verloren gegangen sei, so ist diese Einwendung selbst dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Geklagte hierüber, „daß dem Wechsel das Domicil zur Zeit, wie er denselben als Aussteller unterschrieb, nicht beigesetzt worden war", einen genügenden Beweis angeboten hätte. — Denn der Kläger, welcher den Wechsel zur Verfallzeit in Händen hatte, war zur Wahrung seines Wechselrechtes nach Art. 43 W. O. nur verpflichtet, den Wechsel bei dem Domiciliaten am Orte des Domicils zu präsentiren, und sohin protestiren lassen, welche Protestirung auch für den Geklagten als Aussteller wirksam sein mußte, da im Wechselgesetze keine Zeit bestimmt ist, in welcher das Domicil beigesetzt werden muß, und es für den Geklagten ganz gleichgiltig erscheint, ob der Protest gegen den Acceptanten, oder gegen den Domiciliaten erhoben wurde, da er, wenn er im Regreßwege um Zahlung angegangen wird, diese doch nur in seinem eigenen Wohnorte zu leisten hat. Auch besteht für den Wechselinhaber keine Verpflichtung und konnte mit Rücksicht auf die Sicherheit des Wechselverkehrs und der Circulationsfähigkeit der Wechsel demselben auch nicht auferlegt werden, daß er zur Wahrung seiner Regreßrechte vor der Präsentirung eines domicilirten Wechsels und der Erhebung des bezüglichen Protestes (Art. 41) Nachforschungen pflege, und sich den wohl in vielen Fällen unmöglichen Nachweis verschaffe, zu welcher Zeit, von wem, oder über wessen Auftrag dem Wechsel das Domicil beigesetzt wurde. Ebensowenig hat der Wechselinhaber die Pflicht, falls nach dem Resultate dieser Erhebungen das Domicil nicht vom Aussteller beigesetzt wurde, den Wechsel bei Verlust seines Wechselrechtes dem Bezogenen selbst zur Zahlung zu präsentiren, weil a) durch die Bestimmungen der J. M. V. vom 6. Oct. 1853 und des Art. 76 W. O. die Rechte des redlichen Wechsel-

inhabers auch bei vielen folgenschwereren Mängeln des Wechsels intact gelassen wurden, — weil b) nach Art. 24. W. O. die Benennung eines Domiciliaten auch durch den acceptirenden Bezogenen erfolgen kann; und wenn man auch den Aussteller zur Beisetzung des Domicils für zunächst verpflichtet anerkennen muß, so kann doch wohl mit Hinblick auf den Art. 24 W. O. nicht bezweifelt werden, daß der Aussteller diese Verpflichtung auf den Bezogenen übertragen kann, — weil endlich c) eine solche Uibertragung im vorliegenden Falle nach den vom Geklagten angebotenen Beweisen durchaus nicht ausgeschlossen ist. — Hätte übrigens der Aussteller des Wechsels durch eine von hierzu unberechtigten Personen vorgenommene Beisetzung des Domicils einen nachweisbaren Schaden gelitten, so könnte er auch nur gegen diese Personen seine bezüglichen Ersatzrechte geltend machen.

E. 5. Oct. 1865, Z. 8304. — [5])

C. Beweislast.

Der Excipient hat den Umstand, daß der Wechsel durch einen Zusatz abgeändert wurde, derjenige aber, welcher die Abänderung vorgenommen hat, seine Behauptung, daß er hierzu berechtigt war, zu beweisen.

20. E. 17 b. d. Art. — [6]).

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. [1])

Hat jedoch der Aussteller die Uibertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

---

[5]) E. 12. Dec. 1865, Z. 9441 (G. H. 1866, 71). Auf die nachträgliche Ausfüllung des Zahlungsortes im Wechsel findet die J. M. V. 6. Oct. 1853, Z. 200 R. G. B. analoge Anwendung.

[6]) Sieh auch Note [3]) b. d. Art.

[1]) Art. 373 H. G. B. Ein Commissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.[2])

I. Giro-Valuta.

Die Entgeldlichkeit des Giro wird nicht vermuthet, sondern ist von dem sie behauptenden Giranten zu beweisen.

1. Der Giro für sich allein gibt noch keinen Anspruch auf die Geld-Valuta des girirten Wechselbetrages, sondern es kommt hierbei wesentlich auf den Vertrag an, welcher zwischen dem Giranten und dem Giratar abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag kann, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nach den Umständen sehr verschieden sein; er kann ebenso gegen Barzahlung der ganzen Wechsel-Valuta als gegen Zahlung eines Theiles derselben, er kann gegen Waaren oder gegen Abrechnung auf eine bereits bestehende Schuld des Giranten an den Giratar u. s. w. geschlossen werden. Nur dann, wenn von Seite desjenigen, der eine Giro-Valuta in Anspruch nimmt, bestimmt und deutlich mit Anbietung des Beweises angeführt wird, welcher Vertrag bei Girirung des Wechsels zwischen ihm und dem Giratar zu Stande kam, würde hieraus die Verpflichtung des Letzteren zur Zahlung der Girovaluta gefolgert werden können. Enthält die Anführung des Giranten nichts als eine unbestimmte Andeutung, daß der Vertrag auf eine entgeldliche Art geschlossen wurde, wird die Art des Geschäftes nicht aufgeklärt, so ist das Gericht bei diesem wesentlichen Mangel außer Stande, irgend einen Rechtsgrund aufzufinden, aus welchem die Valuta als dem Giranten gebührend erkannt werden könnte.

E. 6. Dez. 1859, Z. 13817.

2. Derselbe Grundsatz ist anerkannt in den die Einwendung des Nichtempfanges der Giro-Valuta betreffenden EE. 67 bis incl. 79 b. Art. 82.

II. Cession eines Wechsels.

Ob Wechselrechte auch durch gemeinrechtliche Cession übertragen werden können.

A. Verneinend entschieden.

3. Die Ansicht, daß demjenigen ein Wechselrecht nicht zustehe, der nur mittelst einer gemeinrechtlichen Cession Inhaber des Wechsels geworden ist, findet in dem Gesetze seine volle Begründung. Die W. O. enthält jene Bestimmungen, in welchen Fällen eine Verpflichtung nach Wechselrecht entsteht; sie knüpft die Erwerbung dieses Wechselrechtes an bestimmte Formen, welche folgerecht so wie bei der ersten Erwerbung, so auch bei jeder weiteren Uibertragung beobachtet werden müssen, wenn von einer Verpflichtung nach Wechselrecht die Rede sein soll. Als Form der Uibertragung eines Wechsels an einen anderen Wechselgläubiger bezeichnet die W. O. im Art. 9 das Indossament, und führt sohin die Rechtsfolgen eines giltigen Indossaments in den Art. 10 und 36 consequent durch. Uiber anders geartete Uibertragungen, namentlich über gewöhnliche Cessionen enthält die W. O. keine Bestimmungen, es fehlt daher ein Gesetz, kraft welchem ein gewöhnlicher Cessionär seine Befriedigung nach Wechselrecht fordern könnte, und erübrigt einem solchen nur, seine Ansprüche im ordentlichen Civilrechtswege geltend zu machen.

E. 28. Dec. 1859, Z. 13993.

---

[2]) E. 24. Mai 1866, Z. 4681 (G. H. 1866, 68). Die Verabredung, den Wechsel nicht in andere Hand zu geben, bedeutet: ihn nicht zu giriren.

B. Bejahend entschieden.

4. Der §. 1393 b. G. B. erklärt, daß alle veräußerlichen Rechte ein Gegenstand der Abtretung sind. Nach diesem Wortlaute des Gesetzes unterliegt es daher keinem Zweifel, daß ein Wechsel auch ohne Indossament giltig cedirt werden kann. Wenn die Wechselordnung hiervon keine Erwähnung macht, so ist dies daraus erklärbar, daß die gemeine Cession kein Wechselgeschäft ist und daher auch nicht in die Wechselordnung gehört. — Deßhalb entstehet auch zwischen dem Cedenten und Cessionar keine wechselrechtliche Verpflichtung. Daraus kann jedoch keineswegs gefolgert werden, daß dem Cessionar gegen die übrigen wechselverpflichteten Personen, insbesondere gegen den Acceptanten, kein Wechselrecht zustehe, da doch das Gesetz (§. 1394 b. G. B.) ausdrücklich erklärt: „daß die Rechte des Uibernehmers mit den Rechten des Uiberträgers in Rücksicht auf die übertragene Forderung eben dieselben seien.“ — Noch andere Gründe aber sprechen dafür, daß der Cessionar auf Grund der Cession, somit ohne Giro, die Wechselrechte, welche der Cedent bereits erworben hat, geltend machen kann. In der W. O. findet sich keine einzige Stelle, welche bestimmt, daß das Wechselrecht nur durch Indossament übertragen werden könne; im Art. 9 W. O. heißt es vielmehr, der Remittent k a n n die Wechselrechte an einen Andern durch Giro übertragen.

Es ist demnach durch die Wechselordnung selbst die Uibertragung der Wechselrechte auf eine andere Art nicht ausgeschlossen. — Die gewöhnliche Form der Uibertragung ist allerdings das Indossament (Giro); wenn aber, wie im vorliegenden Falle, die W. O. keine besondere Bestimmung enthält, so muß es wohl gestattet sein, die Vorschriften des a. b. G. B., welches doch gewiß zu den Quellen des Wechselrechtes gehört, in Anwendung zu bringen. — Eine entgegengesetzte Auffassung und Behauptung, daß das Recht, welches von dem Wechselinhaber geltend gemacht werden will, nur aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein soll, würde zu der nicht zu rechtfertigenden Folge führen, daß der Erbe oder Legatar eines Wechselgläubigers, der sich als solcher mit der Einantwortung oder auf eine andere Art legitimirt, oder daß ein Gläubiger des Wechselinhabers, der durch die Executionsführung die Wechselforderung erwarb, bloß deßhalb seine Rechte wechselmäßig nicht geltend machen könnte, weil er nicht mittelst Giro das Eigenthum des Wechsels erlangte, — eine Behauptung, welche dem Begriffe eines bereits erworbenen Rechtes entgegensteht. Die entgegengesetzte Ansicht findet daher in den bestehenden Gesetzen keinen genügenden Anhaltspunkt.

Plenar-E. 1. Oct. 1861, Z. 6314. (Abdg. der u. r. EE.)

5. Auch Wechselforderungen können, ohne eines Giro zu bedürfen, mittelst einer Cessionsurkunde an Dritte eigenthümlich übertragen werden.

E. 8. Nov. 1864, Z. 7646.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt, und von denselben weiter indossirt werden.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Umfang der durch den Giro an den Giratar übergehenden Rechte.

Durch den Giro übergehen auch folgende Rechte an den Giratar:

A. Überhaupt.

a. Die Rechte aus der Zahlungsauflage.

1. Nach Art. 10 W. O. übergehen alle Rechte aus dem Wechsel, somit auch aus der rechtskräftigen Zahlungsauflage, auf den Giratar.

E. 25. Oct. 1850, Z. 6318.

2. Eben so EE. 3, 4 u. 7 b. d. Art. — [1]).

b. Das Pfandrecht auf unbewegliche Sachen.

3. Durch das Indossament übergeht auch das für den Wechsel bestehende, durch den Vormann erworbene bedingte Pfandrecht auf unbewegliche Sachen ohne besondere Uibertragung desselben auf den Giratar, zugleich aber auch die Verpflichtung zu dessen Auflassung bei Tilgung der Schuld. (Sieh E. 3 b. Art. 39).

E. 13. Jänner 1857, Z. 12852.

c. Daher auch das Recht, auf Grund der Zahlungsauflage die Pfandrechts-Einverleibung behufs Pränotationsrechtfertigung und Erwirkung des ersten Executionsgrades anzusuchen.

4. Wenn der Inhaber des Wechsels auf Grund desselben die Pfandrechtspränotation gegen den Acceptanten erwirkt, den Wechsel hierauf girirt, der Giratar die Zahlungsauflage erlangt, und den Wechsel sodann wieder girirt hat, so ist dem Begehren des letzten Giratars um Pfandrechtseinverleibung behufs Pränotations-Rechtfertigung und Erlangung des ersten Executionsgrades stattzugeben. Denn eines Ausspruches, daß die Pränotation gerechtfertigt sei, bedarf es nicht, da es genügt, daß die Wechselforderung durch die Zahlungsauflage liquid gestellt worden ist, worin eben im Sinne des §. 453 a. b. G. B. die Rechtfertigung der Pränotation liegt. Da nun nach Art. 10 W. O. alle Rechte aus dem Wechsel, sohin auch aus der Zahlungsauflage, an den Indossatar übergehen, so besteht kein Hinderniß, die Einverleibung mit Bezug auf die erwirkte Pränotation zu bewilligen.

E. 30. März 1858, Z. 2610.

d. Das Pfandrecht auf bewegliche Sachen, selbst mit dem Privilegium des §. 22 W. O.

5. Ausgesprochen in der E. 15 bei §. 22 W. V.

e. Aber auch die Beschränkungen des Executionsrechtes übergehen auf den Giratar.

6. Wenn der Indossant vor der Indossirung des Wechsels durch Zugestehung der Rechtswohlthaten sein Executionsrecht wider den Acceptanten beschränkt,

---

[1]) Ebenso: EE. 6. Febr. 1866, Z. 1009 und 6. März 1866, Z. 1865 (G. Z. 1866, 50).

und hierbei keine Forderung ausgenommen hat, so können die Nachmänner nur das dem erwähnten Wechselinhaber zustehende beschränkte Executionsrecht erwerben (§. 1394 a. b. G. B.). Das vom Wechselschuldner auf Befreiung vom Personalarreste bereits erworbene Recht kann ihm durch unbeschränktes Giro nicht mehr entzogen werden.

E. 25. Oct. 1850, Z. 6318.

B. Wenn der Wechsel an den früheren Giranten zurückgirirt wird.

a. Der frühere Girant erwirbt als Giratar dieselben Rechte wie jeder andere.

7. Auch durch die Zurückindossirung eines Wechsels von Seite des Indossatars an den früheren Indossanten wird dieser nach Art. 36 W. O. Eigenthümer des Wechsels, und es übergehen daher an denselben nach Art. 10 alle Rechte aus dem Wechsel, mithin auch die von dem Rückindossanten erwirkte Zahlungsauflage, und die auf Grund derselben erwirkte Pfändung und Schätzung des beweglichen Vermögens des Acceptanten. (Sieh E. 15 bei §. 22 W. V.)

E. 17. Febr. 1857, Z. 1509.

b. Jedoch kein Regreßrecht gegen seine früheren Nachmänner.

8. Wird ein durch den Trassanten girirter Wechsel von einem seiner Nachmänner an ihn zurückgirirt, so kann er gegen diejenigen, welche dadurch seine Vormänner werden, keinen Regreß nehmen, weil er als Gläubiger und Schuldner zugleich erscheint, somit sein Regreßrecht (durch Consolidation) erloschen ist.

E. 27. Mai 1853, Z. 4928.

C. Wenn der Giratar den Wechsel auch nur als Pfand vom Giranten erhielt, so ist er zur Einklagung des Wechsels berechtigt.

9. E. 4 b. Art. 14.

10. Wenn der Aussteller eines Wechsels denselben an den Giratar berichtigt, ihn aber als Pfand zur Deckung anderweitiger Forderungen des Letzteren an ihn in dessen Händen beläßt, so ist, wenn die Zahlung nicht für den Acceptanten geleistet wurde, der Giratar als Pfandinhaber nach dem Hfd. v. 13. Juli 1789, Nr. 1033 und Art. 45 W. O. v. 1. Oct. 1763 allerdings berechtigt, gegen den Acceptanten Klage und Execution zu führen, da die Saldirung im gesetzlichen Wege erfolgen muß, und der Kläger auch den Giro des Ausstellers für sich hat.

E. 24. Sept. 1862, Z. 5113.

II. Jeder wirkliche Giro überträgt das volle Wechselrecht, und es findet daher die Vindicationsklage gegen den Giratar nicht statt.

11. Wenn ein Agent A., der die Geschäfte des B. besorgte, von demselben Gelder in Empfang nahm, für ihn Auslagen bestritt, und ihm jährlich Rechnung legte, — in Concurs verfällt, und sich unter dem Vermögen

desselben ein mit dem Giro des B. versehener Wechsel befindet, so ist der C. M. Verwalter zur Einkassirung des Wechsels für die Concursmasse des A. berechtigt, obschon sich nach der vom C. M. Verwalter selbst gelegten Rechnung, in welcher jener Wechsel unter die von B. empfangenen und für diesen zu verwendenden und zu verrechnenden Gelder eingestellt wurde, zu Gunsten des B. ein die Wechselsumme übersteigendes Guthaben ergeben hat. — Wenn daher B. von der Concursmasse des A. das Eigenthum des Wechsels, beziehungsweise der Wechselsumme, beansprucht, so ist er mit der Klage in dieser Beziehung abzuweisen, und es ist nur auf die Liquidhaltung der Forderung zu erkennen.

E. 21. Oct. 1852, Z. 10077.

12. Wenn der Aussteller A. eines an die Ordre des B. auf den C. gezogenen und von diesem acceptirten Wechsels I dem C. zur Deckung der Acceptationsvaluta einen anderen, mit seinem Giro versehenen, von D. acceptirten Wechsel II einsendet, C. aber inzwischen in Concurs verfallen ist, und der Verwalter seiner Concursmasse den Deckungswechsel II von D. eincassirt und dem Remittenten A. gutschreibt, während der von C. acceptirte Wechsel nicht bezahlt wird, und A. ihn im Regreßwege einlösen muß: so ist der hierauf von A. gegen die Concursmasse des C. eingebrachten Klage auf Anerkennung des Eigenthumes des Deckungswechsels II oder des dafür eingegangenen Betrages vor allen Gläubigern nicht stattzugeben, sondern nur die Forderung bei der Concursmassa für liquid zu erklären. — Denn in diesem Falle werden nicht individuell bestimmte Sachen (§§. 369 und 371 a. b. G. B.), sondern es wird nur eine Summe Geldes in genere eingeklagt; auch ist nicht bewiesen, daß sich dieselbe unverändert noch in den Händen des C. M. Verwalters befinde. In Folge dessen treten die besonderen Umstände nicht ein, unter welchen eine Summe Geldes mit der Eigenthumsklage verlangt werden könnte. Der Kläger kann auch nicht beweisen, daß er das Eigenthum der eincassirten Wechselsumme jemals erworben habe; denn eine ursprüngliche Erwerbung kann nicht in Frage kommen, und zu einer abgeleiteten mangelt die Uebergabe.

E. 15. Oct. 1861, Z. 6010.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Art der Ansetzung des Blanco-Indossamentes.

1. Jedes Blanco-Indossament muß so angesetzt werden, um oberhalb desselben den zu dessen Ausfüllung erforderlichen Raum frei zu lassen.

E. 25. Nov. 1862, Z. 8040 (Sieh E. 21 b. Art. 4).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Ob der mit einem Giro in bianco versehene Wechsel durch die bloße Uibergabe an mehrere Personen als Eigenthum übergehen könne, also ein Papier au porteur sei.

A. Verneinend entschieden.

1. Nach Art. 12 W. O. ist ein Blanco-Indossament nur dann rechtsgiltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels schreibt. Nur wenn ein in dieser Art giltiges Indossament vorliegt, ist der Inhaber des Wechsels nach Art. 13 befugt, ein Blanco-Indossament auszufüllen, oder auch ohne diese Ausfüllung den Wechsel weiter zu giriren. In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung verordnet der Art. 36 W. O., daß zur Erweisung des Eigenthums des Wechsels der Inhaber desselben die Reihe der Indossamente auszuweisen hat, und nur dann, wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, anzunehmen sei, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch Blanco-Indossament erworben habe. Diese Uebertragung des Eigenthumes des Wechsels setzt aber voraus, daß das Blanco - Indossament, wenn es als solches von Rechtswirkung sein soll, nach Art. 12 jedenfalls die Unterschrift des Giranten enthalten muß. — Ist der Wechsel durch ein gehöriges Blanco-Indossament in das Eigenthum eines Anderen übergangen, und von diesem an einen Dritten, aber ohne auf dem Wechsel ersichtliches Indossament, übergeben worden, so ist dieser Inhaber keineswegs zur Einforderung der Valuta ermächtigt, da er die Erwerbung des Eigenthums des Wechsels nach Vorschrift der W. O. durch einen gesetzlichen Giro nicht nachgewiesen hat, ein Wechsel aber keineswegs ein auf den Ueberbringer lautendes Werthpapier ist, dessen bloßer Besitz nach §. 1393 a. b. G. B. den Inhaber zur Einklagung der Valuta berechtigen würde, sondern vielmehr nach Art. 18 W. O. nur zur Präsentation des Wechsels zur Annahme und zur Erhebung des Protestes ermächtigt.

E. 14. Jänner 1862, Z. 96.

B. Bejahend entschieden.

2. Nach Art. 13 W. O. ist der Inhaber des Wechsels befugt, die Blanco-Indossamente auszufüllen und nach Art. 14 W. O. haftet er jedem späteren Inhaber des Wechsels wechselmäßig; nirgends ist die Weiterbegebung eines Wechsels mit einem Blanco-Indossamente verboten, oder die Daraufsetzung eines weiteren solchen Indossamentes zur Erhaltung der Wechselrechte gegen den Acceptanten, Aussteller oder Giranten vorgeschrieben. Die alleinige Folge eines unterlassenen weiteren Giro in bianco ist nur die, daß die nicht auf dem Wechsel erscheinenden Personen keine Wechselverpflichtung übernehmen. — Es kann daher ein solcher mit einem Giro in bianco versehener Wechsel durch die bloße Uebergabe an mehrere Personen als Eigenthum übergehen, deren jede alle Wechselrechte gegen die durch den Wechsel Verpflichteten hat, was sich auch durch die tägliche Praxis bewährt. Ist aber der letzte Inhaber

wirklicher Eigenthümer des Wechsels, so kann ihm der geklagte Wechselverpflichtete keine Einwendungen entgegen setzen, welche ihm gegen einen früheren auf dem Wechsel nicht erscheinenden Inhaber zustehen.

E. 14. Juni 1859, Z. 6697.

3. Gemäß Art. 13 W. O. steht jedem Wechselinhaber das Recht zu, das auf dem Wechsel befindliche Blanco-Indossament auszufüllen, oder auch ohne diese Ausfüllung den Wechsel weiter zu begeben; es kann daher der mit einem Blanco-Indossament versehene Wechsel mit voller Wirkung der Eigenthumsübertragung mehrfach an dritte Personen begeben werden, ohne daß sich die einzelnen Begebungen äußerlich auf dem Wechsel darstellen. Das Blanco-Indossament macht den Wechsel so lange, als nicht ein ausgefülltes vollständiges Giro vorliegt, zu einem Werthpapiere au porteur, wobei jeder Inhaber desselben als rechtmäßiger Eigenthümer gilt, und daher auch nach Art. 36 W. O. zur Klage legitimirt ist.

E. 21. Aug. 1862, Z. 5190.

4. Anerkannt in den EE. 6 und 7 d. d. A.

5. Ebenso in der E. 69 d. Art. 82.

II. Das Verhältniß zwischen dem im Wechsel nicht als letzter Girant in bianco erscheinenden Verkäufer und dem Käufer desselben ist ein bloß gemeinrechtliches.

6. Hat Jemand einen mit einem falschen Accepte und mitunter anderen falschen Wechselerklärungen versehenen Wechsel von Jemanden an sich gebracht, dessen Name im Wechsel nicht erscheint, so hat der Letztere dem Wechselinhaber nach §. 1397 a. b. G. B. für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung zu haften, und ist ihm nach §. 922 a. b. G. B. auch zur Gewährleistung verpflichtet.

E. 26. Sept. 1860, Z. 8830.

7. Die Escomptirung eines Wechsels kann wohl ein wechselrechtliches Geschäft sein, wenn dabei wechselmäßige Verbindlichkeiten übernommen werden, ist jedoch, wenn dieses nicht geschah, nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Diesem zu Folge stellt sie sich im letzteren Falle als Kauf eines Wechsels, rücksichtlich als Kauf der durch selben realisirbaren Forderungen an Acceptanten und Vormänner dar, und bedarf, wenn der Wechsel wegen darauf befindlichen Giros in bianco durch bloße Uebergabe von Hand zu Hand übertragen werden kann, keiner weiteren Abtretungsurkunde, — ebensowenig wie Schuldscheine, welche auf den Ueberbringer lauten. — Der Verkäufer des Wechsels hat daher dem Käufer desselben nach §§. 922 und 932 a. b. G. B., mithin auch für die Echtheit der darauf befindlichen Fertigungen zu haften.

E. 6. Nov. 1861, Z. 6842.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Vertretungsleistung des Giranten für den Giratar.

A. Der Girant ist zu derselben nicht verpflichtet.

1. Zur Vertretungsleistung gegen einen Nachmann ist der Indossant dem Indossatar nicht verpflichtet, weil die Verbindlichkeit des Giranten, eine Wechselzahlung zu leisten, eine gesetzliche Folge des Giro, dieser eine eigene Handlung des Giranten, und deshalb eine Vertretung nicht statthaft ist. Durch den Giro verpflichtet sich der Girant selbstständig; er haftet jedem späteren Wechselinhaber wechselmäßig (Art. 14 W. O.); gegen den Giranten ist ein specieller Zahlungsauftrag zulässig, und jedem Giranten stehen separate Einwendungen zu. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft jeden einzelnen Wechselschuldner für sich (Art. 81 W. O.), ohne daß hieraus auf eine Vertretungsleistung geschlossen werden kann. — Der §. 1397 a. b. G. B., welcher die gemeinrechtliche Haftung des Cedenten betrifft, ist auf das davon wesentlich verschiedene Giroverhältniß nicht anwendbar.

E. 19. Mai 1859, Z. 4285.

B. Wohl aber ist er dazu berechtigt.

2. Anerkannt in der E. 55 bei Art. 82. — (Vergl. E. 10 bei Art. 39 über die Vertretungsleistung des Ausstellers für den Acceptanten).

II. Wann der Giro ohne Beisatz nur als ein Giro per procura anzusehen sei.

3. Sieh die E. 55, 56 und 57 b. Art. 82.

III. Fälle, in denen der Girant nicht regreßpflichtig ist.

A. Wenn er den Wechsel, mit seinem Giro in bianco versehen, seinem Gläubiger als Pfand übergeben hat.

4. Wird ein Wechsel mittels eines förmlichen Giro in bianco des Eigenthümers einem Anderen nur als Pfand zur Deckung anderer ihm schuldiger Forderungen behändigt, so ist dieser Giro nur eine Scheinhandlung, welche den Uebernehmer nicht zur Einklagung der Wechselforderung gegen den Giranten und Pfandgeber berechtigt. Wer einen Wechsel pfandweise inne hat, erlangt zwar nach Art. 45 W. O. vom Jahre 1763, Hofd. vom 13. Juli 1789 und §. 22 J. M. V. vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B. das Recht, durch den verpfändeten Wechsel seine Forderung nach Maßgabe derselben zu saldiren; allein diese Vorschriften finden nur dann Anwendung, wenn der aus dem verpfändeten Wechsel Verpflichtete eine vom Pfandgeber verschiedene dritte Person ist. Es kann daher der auf den Wechsel gesetzte Giro in bianco des Verpfänders nur den Zweck haben, daß der Pfandnehmer dadurch das Pfand gegen die übrigen Verpflichteten leichter realisiren könne; keineswegs aber ergibt sich daraus, daß der Verpfänder selbst als unmittelbarer Zahler der verpfändeten Forderung einstehen wolle, weil er dadurch eine doppelte Zahlungspflicht auf sich nehmen, und ein solches Verhältniß auch mit dem Pfandvertrage im Widerspruche stehen würde.

E. 11. April 1860, Z. 3479.

B. In demselben Falle um so mehr, wenn der Gläubiger den Wechsel im Wege der Girirung resp. Escomptirung nicht übernehmen wollte.

5. Wenn ein executiv gepfändeter und mit der dießfälligen gerichtlichen Anmerkung versehener Wechsel von dem Giratar A. als Eigenthümer desselben, mit seinem Giro in bianco versehen, an den Pfandgläubiger B. nur unter der Voraussetzung der Escomptirung behändigt wurde, B. aber in den an ihn gestellten Antrag, der lediglich dahin lautet, den Wechsel im Wege der Girirung und beziehungsweise Escomptirung zu übernehmen, nicht einging, und dann den Wechsel, ohne das Blanco-Indossament des A. der Herleitung seines Klagerechtes von demselben zu Grunde zu legen, gegen den Aussteller C. lediglich unter Berufung auf die vorgefallene und am Wechsel angemerkte executive Pfändung so wie auf das Hfd. vom 13. Juli 1789, Nr. 1033 J. G. S. einklagt, — wenn also dem Kläger B. zur Ausübung des Pfandrechtes und der damit verbundenen Befugnisse die Innehabung des Wechsels weder von dem durch ihn als Eigenthümer anerkannten Giranten in bianco A. selbst, noch für denselben durch das Gericht, und zwar durch Letzteres darum nicht eingeräumt worden ist, weil der gerichtliche Bescheid eigentlich nur die executive Pfändung der Wechselforderung des A. bewilligt, und zu diesem Behufe die entsprechende Anmerkung auf dem vom Gesuchsteller B. selbst producirten Originalwechsel angeordnet hatte, ohne die einschlägigen factischen Besitzverhältnisse dieser Urkunde irgendwie zu sanctioniren: so kann in der Annahme, daß der Kläger B. zur Einklagung der Zahlung des fraglichen Wechsels weder nach den Art. 12, 13 und 36, noch nach dem Art. 17 der W. O., noch nach dem Hfd. vom 13. Juli 1789, Nr. 1033, insofern sich auf dasselbe nach §. 5 des Einf.-Pat. der W. O. vom J. 1850 noch berufen werden will und kann, legitimirt sei, — eine offenbar gesetzwidrige Auffassung oder Ungerechtigkeit nicht anerkannt werden.

E. 5. April 1864, Z. 2159. (Gleichf. EE. der 3 Inst.).

C. Wenn der Wechsel an den Trassanten zurückgirirt wurde.

6. E. 8 b. Art. 10.

IV. Rechtswirkung von Erklärungen, die der Girant auf dem Wechsel beigefügt hat.

A. Die vom Aussteller seinem Giro in bianco nach der Girirung beigefügte Erklärung: „Bleibe in Obligo auch ohne Protestlevirung gegen den Acceptanten, und ohne Einwendung der Verjährung,“ begründet eine Wechselbürgschaft gegenüber jedem späteren Inhaber des Wechsels.

7. Hat der Aussteller eines an eigene Ordre lautenden Wechsels unter seinem Giro in bianco, und zwar erst nach geschehener Blanco-Indossirung, eine von ihm unterschriebene Erklärung beigefügt des Inhaltes, „daß er auch ohne Protestlevirung gegen den Acceptanten und ohne Einwendung der Verjährung bis zum Eingange des Wechsels in obligo bleibe, so kann, da der Aussteller durch den Giro allein schon gegen jeden Wechselinhaber die wechselrechtliche Regreßpflicht auf sich genommen hat, jene beigefügte Erklärung keinen anderen Sinn haben, als den, daß der Aussteller und Girant, abgesehen von seiner Regreßpflicht, für die Zahlung des Wechsels so lange haften wolle, als der Wechsel noch Wechselrecht genießt, daß er also für den Acceptanten zu haften bereit sei, und zwar ohne Protesterhebung und mit Verzicht auf die

Einwendung der Verjährung des Regreßrechtes. Dem zu Folge läßt sich die fragliche Erklärung nur als Wechselbürgschaft auffassen, wodurch der Girant die Verbindlichkeit des Acceptanten solidarisch auf sich genommen hat (Art. 49 und 81 W. O.). Dem Giranten steht mithin die exceptio ordinis nicht zu, und er kann sich auch auf die Verjährung des Regreßrechtes nicht berufen, weil nach Art. 77 der W. O. der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten und seine Solidar-Mitschuldner erst in drei Jahren verjährt. — Auch verpflichtet jene Erklärung den Aussteller und Giranten nicht nur gegenüber seinem unmittelbaren Nachmanne, sondern auch gegenüber jedem späteren Inhaber des Wechsels, weil eine solche Beschränkung auf den Ersteren aus der Erklärung nicht hervorgeht. Jedoch ist der Aussteller und Girant zur Zahlung einer Provision in diesem Falle nicht verpflichtet, weil er nicht als Regreßpflichtiger (Art. 50 und 51 W. O.), sondern als Solidar-Mitschuldner des Acceptanten verurtheilt wird, welch Letzterer eine Provision nicht zu leisten hat. (Art. 48 W. O.)

E. 31. Dec. 1856, Z. 12487.

B. Die Erklärung beim Giro: „Bleibe in Obligo bis zur Einlösung", macht den Giranten zum ungetheilten Mitschuldner des Acceptanten.

8. Wenn der Aussteller den Wechsel an eigene Ordre mit dem Beisatze: „bleibe in obligo bis zur Einlösung" girirt, so muß eine solche Erklärung, da sie durch die W. O. nicht verboten ist, auch von Wirkung sein, weil man auch eine größere Verbindlichkeit, als die im Gesetze bestimmte, durch besonderen Vertrag übernehmen kann. — Nach dem Wortlaute dieser Erklärung muß derselben die Wirkung beigelegt werden, daß der Girant für die Wechselsumme so lange haften wolle, als solche vom Acceptanten nicht bezahlt wird, beziehungsweise insolange die rechtliche Verpflichtung des letzteren zur Zahlung besteht, demnach durch drei Jahre von der Verfallszeit des Wechsels an. Die unbedingte Haftungserklärung des Giranten bis zur Einlösung des Wechsels begreift auch nothwendig den Verzicht desselben auf die Präsentation des Wechsels und Protesterhebung nach Art. 41 in sich, weil, wenn man die Regreßpflicht des Giranten von dem Nachweise des gegen den Acceptanten erhobenen Protestes abhängig machen wollte, die Haftungserklärung des Giranten nicht mehr eine unbedingte wäre, was sie doch ist. Durch den Beisatz im Giro: „Bleibe in obligo bis zur Einlösung", hat sich der Girant dem Acceptanten als ungetheilter Mitschuldner angereiht.

E. 14. Oct. 1862, Z. 5744.

C. Die zur Verfallszeit vom Giranten auf den Wechsel gesetzte Erklärung: „Bleibe nach der Verfallszeit bis zur erfolgten Zahlung in Obligo", begründet eine unbedingte Haftung des Giranten.

9. Wenn der Aussteller und Girant A. eines auf eigene Ordre lautenden Wechsels bei Gelegenheit der Präsentation desselben beim Acceptanten zur Zahlung auf der Rückseite des Wechsels die Worte schreibt: „Verbleibe nach der Verfallszeit bis zur erfolgten Zahlung in Obligo. Den . . . 186 . . N. N." — so ist zur Erhaltung des Regreßrechtes gegen den Giranten die Erhebung des Protestes nicht nothwendig. Denn der Girant hat durch obige Erklärung eine unbedingte Haftung für alles das übernommen, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, selbst wenn man in dieser Erklärung nur eine Wechselbürgschaft sehen wollte. (Art. 81

W. O.) — Es kann nach der allgemeinen Auslegungsregel (§. 914 a. b. G. B.) nicht angenommen werden, A. habe jener Erklärung gar keinen Sinn beilegen, oder nur die ihm ohnehin als Indossanten nach dem Gesetze obliegende Verpflichtung bestätigen, somit etwas Ueberflüssiges sagen wollen; es muß vielmehr angenommen werden, daß er in jener, nach geschehener Präsentation des Wechsels zur Zahlung am Verfallstage und nachdem die Zahlung vom Acceptanten nicht geleistet worden ist, ausgefertigten Erklärung eine unbedingte Haftung übernommen habe, daß er somit von jedem Ausweise des Protestes absehe. — Allein wollte man auch jene Erklärung als zweifelhaft annehmen, so müßte sie nach §. 915 a. b. G. B., da es sich um ein zweiseitig verbindliches Geschäft handelt, zum Nachtheile des A. ausgelegt, sohin angenommen werden, er habe ohne die Bedingung der Protestlevirung zu haften erklärt.

E. 30. Aug. 1865, Z. 7234.

D. Die dem Giro auf einem protestirten Wechsel beigefügte Erklärung: „Bleibe in Obligo zur sogleichen Bezahlung", enthält nur die Haftungserklärung für den Wechsel als nunmehrigen Sichtwechsel.

10. Ausgesprochen in der E. 5. b Art. 16.

V. Im Concurse des Giranten kann die Regreßforderung an denselben aus einem noch nicht verfallenen Wechsel bedingt liquidirt werden.

11. Wenn der Eigenthümer eines acceptirten Wechsels seine Forderung noch vor der Fälligkeit des Wechsels bei der Concursmassa des Trassanten und zugleich Indossanten anmeldet, so ist die Forderung bedingt für den Fall der Nichtzahlung des Wechsels Seitens des Acceptanten und gegen Nachweis der zur Ausübung des Regreßrechtes Mangels Zahlung im 8. Capitel der W. O. vorgeschriebenen Bedingungen für liquid zu erklären.

E. 24. Nov. 1858, Z. 11704.

VI. Einwendungen, welche dem Giranten gegen den Giratar zustehen.

12. Sieh hierüber die EE. 66 bis incl. 88 b. Art. 82.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die

Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum ersten Absatze.

Zur Ausübung des Regresses nach Art. 16 ist die Protesterhebung Mangels Zahlung innerhalb der Verjährungszeit nothwendig.

1. EE. 4 und 5 b. Art. 41.

Zum zweiten Absatze.

I. Wenn der Wechsel nach der Protesterhebung Mangels Zahlung mehrmals girirt wird, so hat jeder der Giratare nur die Rechte des ersten derselben.

2. Wird ein an eigene Ordre zahlbar gestellter Wechsel nach der Protestlevirung Mangels Zahlung nach und nach mehrmals indossirt, so hat der erste Indossatar nur die Rechte des ersten Indossanten, der zweite Indossatar wieder nur die Rechte seines Indossanten, daher ebenfalls nur die Rechte des ersten Indossanten, und so weiter jeder folgende Indossatar erlangt; hieraus folgt nothwendiger Weise, daß sich auch der letzte Indossatar als Kläger dieselben Einwendungen von Seite des Acceptanten gefallen lassen muß, welche dieser dem ersten Indossanten nach der Protestlevirung entgegen zu setzen berechtigt sein sollte. — Dem steht der Art. 82 der W. O. nicht entgegen, weil die Einwendung, daß im Falle der Indossirung eines Wechsels erst nach dessen Protestirung Mangels Zahlung dem Indossatar gegen dem Acceptanten nur die Rechte seines Indossanten zustehen, im zweiten Absatze des Art. 16 W. O. begründet, daher eine aus dem Wechselrechte hervorgehende Einwendung ist, und ihre Rechtswirkung nur darin bestehen kann, daß eben in diesem Falle der Indossatar keine selbstständigen und mehreren Rechte in Bezug auf den erst nach der Protestation girirten Wechsel genießt, als sein unmittelbarer Vormann, vielmehr nur diesen gegenüber dem Acceptanten verstellt.

E. 11. Febr. 1862, Z. 745. (Abdg. der u. r. EE.).

3. Ebenso in der E. 5 b. d. Art.

II. Dem nach der Protesterhebuug eingetretenen Giratar können alle Einwendungen, welche gegen den ersten nach derselben eingetretenen Indossanten statthaben, entgegengesetzt werden.

A. Vom Acceptanten.

4. E. 2 b. d. Art.

B. Vom Aussteller und Giranten.

5. Wenn der Aussteller und Girant A. eines an eigene Ordre lautenden, über Ansuchen des Giratars B. rechtzeitig protestirten, und hierauf durch

Giro in bianco an C. und an D. gelangten Wechsels mehr als 3 Monate nach der Protesterhebung mit der Wechselklage des D. auf Zahlung belangt wird, und dagegen die Verjährung des Regreßrechtes einwendet, so muß der Kläger D. auch dann abgewiesen werden, wenn der Aussteller seinem Giro im Wechsel die Worte: „Bleibe in Obligo zur sogleichen Bezahlung" beigefügt hat. — Denn gemäß des hier in Anwendung kommenden zweiten Absatzes des Art. 16 W. O. kann der Kläger D., welcher als Wechselinhaber seine Rechte eben nur von C. abzuleiten vermag, lediglich die Rechte seines Indossanten C. gegen den Geklagten A. als Aussteller und als noch vor der Protesterhebung eingetretenen Indossanten geltend machen, muß sich daher auch alle jene Einwendungen gefallen lassen, welche dem A. gegen C. zugestanden wären, wenn dieser den Wechsel nicht weiter begeben hätte. — Eine derlei Einwendung ist die Verjährung, welche A. schon dem C. mit Rechtswirkung entgegensetzen konnte, nunmehr dem Kläger als dessen unmitelbarem Nachmanne entgegengesetzt hat, und die auch vollkommen begründet ist. — Diese Einwendung kann durch den Umstand als beseitigt nicht betrachtet werden, daß auf der Rückseite des Wechsels die Erklärung des Geklagten vorkommt, in Obligo bleiben zu wollen; denn diese Erklärung lautet keineswegs dahin: „Bleibe in Obligo bis zur gänzlichen Bezahlung von . . . fl.", sondern wortgetreu bloß dahin: „Bleibe in Obligo zur sogleichen Bezahlung von . . . fl.", enthält also nichts weiter als die Haftungsanerkennung des Geklagten für den Wechsel als nunmehrigen Sichtwechsel, zu welchem er auch in der That durch den fruchtlosen Ablauf des Verfallstages geworden ist, und kann nicht so gedeutet werden, daß der Geklagte selbst über die gesetzliche Verjährungszeit hinaus auf eine ganz unbestimmte Dauer bis zur erfolgenden gänzlichen Bezahlung des Wechsels in der Haftung bleiben wolle, welche Erklärung übrigens eine Verzichtleistung auf die Einwendung der Verjährung wäre, welche selbst dann, wenn der Geklagte sie beabsichtigt hätte, nach §. 1502 a. b. G. B. wirkungslos bleiben müßte. (Sieh E. 10 b. Art. 77).

E. 8. Juli 1863, Z. 4713.

III. Gemäß Art. 16 steht es frei, auch nach der Protesterhebung Mangels Zahlung zu interveniren.

6. E. 3 b. Art. 63.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtiget aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtiget, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" beigefügt ist.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Im Falle des Indossaments ohne Beisatz ist der Beweis des bloßen Procura-Indossaments dennoch zulässig.

1. E. 56 u. 57 b. Art. 82.

II. Fälle, in welchen der Giro ohne Beisatz als Indossament per procura zu behandeln ist.

A. Wenn der Giratar dieß gesteht, der Girant dem Processe des Giratars gegen den Acceptanten als Vertretungsleister beitritt, und der Giratar sich alle Einwendungen des Acceptanten gegen den Giranten gefallen lassen will.

2. E. 55 b. Art. 82.

B. Wenn der Giro an den Wechselinhaber als Schein-Giro bewiesen wird.

3. E. 56 b. Art. 82. (Vgl. aber E. 57 b. Art. 82).

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtiget, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen. [Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung]. [1])

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermanglung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtiget zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten

[1]) Sieh Note 1 bei Art. 4.

und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Oberstgerichtliche Entscheidung.

Bei Sichtwechseln, worauf das Accept nicht datirt wurde, ist der zweite Jahrestag nach der Ausstellung als der Verfallstag anzusehen.

I. E. 24 b. Art. 77.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protest-Erhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallszeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, soferne nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum ersten Absatze.

I. Zweifelhafte, jedoch giltige Arten der Acceptationszeichnung.

A. Acceptation auf der Rückseite des Wechsels.

1. E. 21 b. Art. 4.

B. Versetzung der Anfangsbuchstaben des Vornamens.

2. Wenn der als Acceptant Geklagte A. J. Sch.... zugesteht, den Wechsel acceptirt und das Accept mit J. A. Sch.... unterzeichnet zu haben, so kann ihn die bloße Versetzung der Anfangsbuchstaben seiner beiden Vornamen (J. A. anstatt A. J.) in der Unterzeichnung des Acceptes von der ihm nach Art. 21 und 23 W. O. obliegenden Verpflichtung, die Wechselsumme zu bezahlen, nicht loszählen, falls er nicht bei der Unterzeichnung der Wechselerklärung dem Wechselgläubiger bekannt gegeben hat, daß er als Bevollmächtigter eines Anderen zeichne, der den Namen J. A. Sch.... führt.

E. 20. Oct. 1858, Z. 12005.

C. Ausfüllung des mit Bleifeder vorgezeichneten Namens durch den Bezogenen.

3. Die Acceptation ist als giltig geschehen auch dann anzusehen, wenn der des Schreibens ganz unkundige Bezogene die ihm mit Bleifeder vorgezeichneten, seinen Namen bildenden Schriftzüge mit Feder und Tinte überzogen hat, es wäre denn, er lieferte den Beweis, daß er dieß nicht in der Absicht gethan habe, um dadurch ein Wechsel-Accept zu vollziehen, und daß er weder von der Bedeutung der überzogenen Buchstaben noch von dem Umstande Kenntniß hatte, daß er durch diese Handlung eine Wechselverbindlichkeit eingehe. Der Art. 94 W. O. kann in diesem Falle keine Anwendung finden.

E. 7. Febr. 1860, Z. 14356.

D. Unterfertigung des Namens des Bezogenen durch einen Dritten, wobei der Erstere die Feder führte.

4. Sieh die E. 10 b. d. Art.

E. Acceptation in jüdischer Schrift.

5. Sieh die E. 3 b. Art. 94.

II. Ob die durch eine dritte Person vollzogene Unterschrift des Bezogenen eine giltige Acceptation begründe.

A. Wenn diese Unterfertigung mit Zustimmung des Bezogenen geschieht.

a) Verneinend entschieden.

6. Wenn die Annahmeerklärung auf dem Wechsel und die Namensfertigung des Bezogenen nicht von ihm selbst, sondern durch die Hand eines Dritten (allenfalls durch die des Gläubigers), wenn auch über ausdrückliches Verlangen des Bezogenen, beigesetzt worden sind, und auch von einer Fertigung per procura darin keine Erwähnung geschieht, so ist offenbar den wesentlichen Erfordernissen des Wechselvertrages, als eines gesetzlich schriftlichen, weder im Sinne des Art. 21 und 94 W. O. noch auch nach Art. 95 Genüge gethan, und es ist folglich die Acceptationserklärung, wenn sie auch als vollständig angesehen werden müßte, nicht wechselkräftig.

E. 10. Nov. 1858, Z. 11735.

b) Bejahend entschieden.

7. Wenn der als Acceptant Geklagte die Echtheit des Acceptes widerspricht, so kann der Beweis der Echtheit durch den gemäß §. 37 des Gesetzes über das Summarverfahren dem Geklagten aufgetragenen Haupteid darüber: daß der Wechsel weder von ihm selbst noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten unterschrieben worden sei, hergestellt werden.

E. 21. Jänner 1858, Z. 254.

8. Wird bewiesen, daß der Bezogene das Accept selbst unterschrieb oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten unterschreiben ließ, so ist er oder seine Concursmassa allerdings verpflichtet, den Wechsel einzulösen. — Ueber jene Thatsachen kann auch dem Cridatar, selbst wenn er abwesend und sein Wiedererscheinen an seinem früheren Wohnorte unwahrscheinlich ist, der Eid nach dem ersten Absatze des §. 37 des Ges. über das Summ.-Verf. aufgetragen werden.

E. 23. Nov. 1859, Z. 12616. — [1]).

9. In diesem Sinne lauten auch die EE. 12 und 16 b. d. Art.

10. Wenn ein Dritter über Ansuchen des Bezogenen den Namen desselben auf den Wechsel geschrieben, und der des Schreibens unkundige Bezogene dabei die Feder geführt hat, der Name des Letzteren daher nicht von ihm selbst auf den Wechsel geschrieben worden ist, so ist diese Unterschrift als eine giltige Wechselacceptation anzusehen. — Denn es ist im ganzen Wechselgesetz kein Anhaltspunkt für die Ansicht zu finden, noch wäre auch leicht ein Grund dafür zu denken, daß und warum der Grundsatz: quod quis per alium fecit, ipse fecisse videtur, in den Fällen ausgeschlossen sein soll, wo Jemand mit Willen und im Auftrage eines Anderen für diesen eine Wechselerklärung unterzeichnet. Was die Acceptationserklärung betrifft, so bestimmt Art. 21. W. O. nur, daß die Annahme des Wechsels auf dem Wechsel schriftlich geschehen müsse, und daß es für eine unbeschränkte Annahme gelte,

---

[1]) Ebenso E. 29. Mai 1866, Z. 4467 (G. H. 1866, 94).

wenn der Bezogene, auch ohne weiteren Beisatz, nur seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Und nach Art. 81 W. O. ist es auch für den Aussteller und Indossanten des Wechsels und für jeden, welcher den Wechsel, die Copie, das Accept oder Indossament mitgefertigt hat, eben die Namensunterzeichnung, welche die wechselmäßige Verpflichtung begründet. Allein weder in dem einen noch im anderen Artikel ist ausgesprochen, daß diese Namensunterzeichnung die eigenhändige desjenigen sein müsse, dessen Namen unterzeichnet wird. — Wo das Wechselgesetz nichts Besonderes vorschreibt, haben die allgemeinen Grundsätze des b. G. B. zu gelten; nach diesen aber kann eine Vollmacht auch mündlich ertheilt werden (§. 1005), und ein von dem Bevollmächtigten in den Grenzen seiner Vollmacht mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag verpflichtet den Gewaltgeber (§. 1017). Hiernach dürfte es kaum zu bestreiten sein, daß der Bezogene wechselrechtlich verpflichtet wird, wenn er einem Dritten den Auftrag oder die Zustimmung ertheilt hat, daß dieser seinen Namen auf den Wechsel schreibe. — Von der Anwendbarkeit des Art. 94 W. O. auf einen solchen Fall kann wohl keine Rede sein, da dieser Artikel nur von Wechselerklärungen handelt, welche nicht mit dem Namen, sondern mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind; und was den Art. 95 W. O. betrifft, so bezieht sich derselbe zwar ebenfalls nicht direct auf die hier zu erörternde Frage, sondern auf den Fall, wo Jemand eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben. Gleichwohl scheint gerade aus diesem Artikel der Schluß auf die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Ansicht gezogen werden zu müssen; denn, wenn der Art. 95 bestimmt, daß der Unterzeichner ohne Vollmacht persönlich in gleicher Weise haftet, wie der angebliche Machtgeber haften würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre, so ist hiermit auf unzweifelhafte Weise ausgesprochen, daß im umgekehrten Fall, nämlich bei wirklich ertheilter Vollmacht, der Mandant durch die Unterzeichnung des Mandatars wechselrechtlich verpflichtet wird. Wenn hiernach B. eine Wechselerklärung mit dem Beisatz: „als Bevollmächtigter des A." unterzeichnet, und hierdurch A. wechselrechtlich verpflichtet wird, weil er den B. zur Unterzeichnung der Wechselerklärung bevollmächtigt hat, so wird dieß auch dann gelten müssen, wenn B., im Einverständniß mit A. oder mit dessen Auftrag, nicht mit dem Beisatz „als Bevollmächtigter des A.", sondern einfach nur mit „A." gezeichnet hat; denn das Wesentliche bei der Frage kann doch nicht darin liegen, daß das Vollmachtsverhältniß bei der Unterzeichnung ersichtlich gemacht worden ist, sondern daß es thatsächlich und rechtlich besteht. — Endlich wäre nicht abzusehen, wie der im §. 37 des Gesetzes über den summarischen Civilproceß normirte Beweis durch den Eid über die bestrittene Echtheit einer Schrift oder Unterschrift im §. 12 W. V. hätte aufgenommen werden können, wenn nicht auch gegen den belangten Wechselschuldner zum richterlichen Ausspruch seiner wechselmäßigen Verbindlichkeit der Beweis genügte, daß die Wechselerklärung, die ihn verpflichten soll, obschon nicht von ihm selbst, doch mit seiner Zustimmung von einem Dritten unterschrieben worden ist.

E. 6. oder 10. Dec. 1865, Z. 8262. — [2]).

---

[2]) E. 21. Juni 1866, Z. 5466 (G. Z. 1866, 65). Fall, in welchem es zweifelhaft ist, welche von den Unterschriften zweier Acceptanten echt sei.

B. Wenn der Acceptant die durch einen Dritten beigefügte Unterschrift seines Namens nachträglich anerkennt.

a) Bejahend entschieden.

11. Wird die Acceptation des Bezogenen durch einen Anderen geschrieben und mit dem Namen des Bezogenen unterschrieben, so wird dieser als Acceptant wechselmäßig verpflichtet, wenn er diese Acceptation nachträglich ausdrücklich genehmigt hat. (§. 1016 a. b. G. B.).

E. 14. April 1857, Z. 3277.

b) Verneinend entschieden.

12. Wenn der Wechselinhaber dem geklagten Acceptanten in Folge der von demselben widersprochenen Echtheit seiner Namensunterschrift den irreferiblen Haupteid darüber aufträgt, daß der Wechsel weder vom Geklagten als Acceptanten selbst, noch mit seiner Beistimmung durch Jemand Andern für ihn unterfertigt worden sei, und daß der Geklagte auch nicht die von Jemand Andern vorgenommene Unterzeichnung seines Namens als Acceptanten des Wechsels als für ihn selbst geschehen genehmigt habe," — so kann nur der Eid über die beiden ersteren Umstände, nicht aber auch über den letzten Beisatz zugelassen werden. Denn der Haupteid über jene beiden ersteren Punkte entspricht vollkommen dem im §. 12 W. V. bezogenen §. 37 des Ges. über das Summ. Verf., während der erwähnte Beisatz der Textirung diesem Gesetze fremd ist, um so mehr, als nach Art. 21 W. O. die Annahme des Wechsels schriftlich geschehen muß, und eine unter zweifelhaften Umständen geschehene blos mündliche Anerkennung einer ursprünglich ungültigen Wechselschuld wenigstens keine wechselrechtliche Zahlungspflicht zu Folge haben könnte. — Eine solche Anerkennung der Wechselschuld ist auch in der obigen, durch den Beisatz ergänzten Eidesformel gar nicht enthalten und es würde hieraus auf keinen Fall ein außergerichtliches Geständniß im Sinne des §. 110 G. O. abgeleitet werden können; übrigens würde in der Eidesformel, „daß der Wechsel weder von dem Geklagten als Acceptanten selbst, noch mit seiner Beistimmung von Jemanden Anderem unterfertigt wurde," — schon dasjenige enthalten sein, was er nach der vollständigen obigen Eidesformel beschwören soll, weil die Zeit der „Beistimmung" unbestimmt ist und sich ebensowohl auf die vorläufige als auf die nachträgliche Genehmigung der Unterschrift eines Dritten beziehen kann. Da nun jener Beisatz zur Eidesformel dem §. 37 des Ges. über das Summ.-Verf. nicht entspricht, und auch nicht nothwendig ist, so kann er in das Urtheil nicht aufgenommen werden.

E. 21. Jänner 1858, Z. 254.

III. Die Echtheit der Namensfertigung Seitens des Acceptanten wird auch durch dessen außergerichtliches Geständniß bewiesen.

13. Hat der Acceptant die Echtheit seiner Namensfertigung vor der Einleitung des Wechsel-Processes außergerichtlich anerkannt, so ist ein anderer Beweis über die Echtheit, wenn sie im Processe in Abrede gestellt wird, nicht nothwendig, und es kann über die Thatsache dieses außergerichtlichen Geständnisses auch dem Erben des Acceptanten nach §. 547 a. b. G. B. und §. 207 a. G. O. der rückschiebbare Haupteid aufgetragen werden. Wird dem

geklagten Erben dieser Eid cumulativ mit dem irreferiblen Haupteide darüber, daß er den Klagewechsel rücksichtlich des Acceptes für unecht halte, aufgetragen, so ist nur auf den ersteren Eid zu erkennen, weil sich der Erbe, wenn er auch bei dem Agnoscirungsacte nicht anwesend war, nach §. 207 a. G. O. der Ablegung desselben nicht entschlagen kann, zumal er ihn nur mit dem Beisatze seines Wissens und Erinnerns abzulegen hat.

E. 1. Juni 1859, Z. 5149.

IV. Die nachträgliche Anerkennung eines ursprünglich ungiltigen Acceptes ist wechselrechtlich wirkungslos.

14. Ausgesprochen in der E. 12 b. d. Art.

15. Eben so in der E. 4 b. Art. 1. — [3]).

16. Ist bewiesen, daß die Namensfertigung des Acceptanten auf dem Wechsel weder von ihm selbst, noch mit seiner Ermächtigung beigesetzt wurde, sondern von einer betrügerischen Fälschung herrührt, so kann aus diesem gefälschten Accepte selbst dann, wenn der Acceptant über Befragen die Unterschrift als die seinige erklärt und versprochen hätte, daß der Wechsel zur Verfallszeit bezahlt werde, — nach Art. 76 W. O. nie mehr eine wechselmäßige Verpflichtung des Acceptanten begründet werden, sondern höchstens ein Anspruch auf Ersatz aus einer Irreführung, wobei der Umfang und der Zeitpunkt dieser Entschädigung wieder von dem gemeinrechtlichen Nachweise des Schadens abhängig bliebe. (Vergl. die EE. 11, 12 u. 13 b. d. Art.)

E. 13. Dec. 1859, Z. 14025.

Zum zweiten und dritten Absatze.

V. Fälle des Zweifels darüber, in welcher Eigenschaft Jemand den Wechsel unterzeichnet habe.

A. Wenn der Unterzeichner des Acceptes behauptet, als Bevollmächtigter gezeichnet zu haben.

17. Gleichwie derjenige, welcher eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, persönlich haftend wird, ebenso muß derjenige, welcher Bevollmächtigter eines andern zu sein behauptet, bei dem Abschluße eines Geschäftes und Unterzeichnung einer Wechselerklärung aber dieses Bevollmächtigungsverhältniß dem Gegentheile bekannt zu geben, oder die allenfalls bestehende Generalvollmacht vorzuweisen unterläßt, aus dieser seiner Handlung gemäß Art. 21 und 23 W. O. persönlich haftend bleiben, ohne daß auf einen solchen Kniff, nämlich auf seine Einwendung, in Vollmacht eines Anderen den Wechsel unterzeichnet zu haben, wenn er auch durch eine Versetzung des Anfangsbuchstaben des Vormannes unterstützt wird, ein Bedacht genommen werden könnte. (Sieh E. 2 b. d. Art.)

E. 20. Oct. 1858, Z. 12005.

B. Wenn er behauptet, bloß als Zeuge unterschrieben zu haben.

18. Nach Art. 21 W. O. begründet die auf den Wechsel beigesetzte Unterschrift des Namens die Vermuthung, daß der Unterschriebene den Wechsel

---

[3]) Vgl. jedoch E. S. 6, Note [2]).

acceptirt habe; er ist daher zur Zahlung der Wechselsumme in dem Falle verpflichtet, wenn er den Beweis nicht herstellen sollte, daß die Unterfertigung des Wechsels zu einem anderen Zwecke, als um ein Accept zu gründen, seinerseits erfolgte. Wenn also der Unterschriebene beweiset, daß der Kläger von ihm die Unterschrift des Wechsels bloß in der Eigenschaft eines Zeugen verlangt und ihn aufgeklärt habe, daß er sich dadurch zur Zahlung des Wechsels nicht verpflichte, so wird es erwiesen sein, daß er mit dem Kläger ein Wechselgeschäft nicht geschlossen, den Wechsel nicht als Acceptant unterfertigt habe, und es kann also in diesem Falle von einer Zahlung desselben nach Wechselrecht keine Rede sein. — Dieser Beweis ist allerdings zulässig, da gegen jede Urkunde der Beweis geführt werden kann, daß dieselbe über ein anderes wirkliches Geschäft errichtet wurde, als in derselben ausgedrückt worden ist — ein solcher Beweis durch die Vorschrift des §. 887 a. b. G. B. nicht ausgeschlossen ist, und hier nach Art. 82 W. O. geführt werden kann, nachdem die dießfällige Einwendung ein gerade mit dem Kläger abgeschlossenes Geschäft betrifft.

E. 15. Febr. 1865, Z. 1106. [4])

C. Wenn Jemand entweder als Aussteller oder als Acceptant unterschrieben haben kann.

19. E. 22 b. Art. 4. — [5]).

Zum vierten Absatze.

VI. Ob der Acceptant das beigesetzte Accept vor der Aushändigung des Wechsels mit Wirkung durchstreichen könne.

20. Die Ansicht, daß der Bezogene, so lange er den Wechsel in der Hand hat, das demseben beigesetzte Accept ungeachtet der Bestimmung des Schlußsatzes des Art. 21 W. O. durchstreichen und dadurch annulliren könne, sprechen unstreitig wichtige Gründe, und es kann daher dieselbe als auf einer offenbar irrigen Gesetzesauslegung beruhend nicht angesehen werden. — Denn wenn es auch im letzten Absatze des Art. 21 W. O. heißt, daß die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden könne, so ist doch in der W. O. nirgends bestimmt, wann die Annahme als erfolgt anzusehen sei, nämlich ob mit dem Augenblicke des hingeschriebenen Acceptes, oder mit dem Augenblicke der Uebergabe desselben in andere Hände. Wenn nun bei dem Mangel einer solchen wechselrechtlichen festen Bestimmung zur Lösung der Frage auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes zurückgegangen wird, so kann dieß nicht als ein unzulässiger Weg bezeichnet werden. — Ferner gestattet die W. O. in den Art. 21 und 22 dem Accepte Beschränkungen beizufügen, durch welche die Wirkung des Acceptes theilweise oder ganz aufgehoben wird; ist aber dieß gestattet, so muß der Acceptant, so lange er den Wechsel noch in seinen Händen hat, wohl auch berechtigt sein, das Accept mittelst Durchstreichung

---

[4]) E. 7. Juni 1865, Z. 4684 (G. H. 1866,50). Einwendung des als Acceptanten Gefertigten, daß er bloß eine gemeinrechtliche Verbindlichkeit eingehen wollte.

[5]) E. in Note 4 b. A. 4, Z. 5. S. 23.

zu annulliren, da diese Handlung nur der Beisetzung einer, den Willen zu acceptiren aufhebenden Einschränkung gleichkommt. Es kann in dieser Beziehung den genannten Artikeln der W. O. auch nicht die Deutung gegeben werden, daß die Beifügung solcher Einschränkungen nur im Momente des Acceptirens, nicht aber auch noch später bis zur Aushändigung des Wechsels gestattet sei; denn die Gesetzgebung wollte sicherlich nicht eine Vorschrift geben, die so leicht durch spätere Beisetzung einer Acceptbeschränkung umgangen werden könnte, ohne daß es, außer vielleicht in seltenen Fällen, möglich wäre, den Beweis zu führen, daß die ersichtliche Einschränkung erst nach der geschehenen Acceptirung beigesetzt worden sei. — Endlich spricht für jene Ansicht die Analogie des Art. 36 und des §. 721 a. b. G. B., nach welcher das Durchstreichen von den Arten der Tilgung schriftlicher Erklärungen nicht ausgeschlossen ist.

E. 13. Jänner 1857, Z. 12824. (Gleichf. EE. d. 3 Inst.).

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum zweiten Absatze.

I. Der Bezogene kann zu Ehren eines Giranten acceptiren.

1. Dem Bezogenen, der die Annahme des Wechsels für den Trassanten verweigert, kann nach Art. 21, 22, 57 u. f. f. W. O. das Recht nicht abgesprochen werden, zu Ehren eines Giranten zu acceptiren und zu bezahlen. (Sieh E. 1 b. Art. 57).

E. 5. Nov. 1852, Z. 11294.

II. Die nach Ablauf der Protestfrist erfolgte Beisetzung der datirten Acceptation hat auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller und dem Remittenten keinen Einfluß.

2. E. 9 b. Art. 41.

III. Die Ansicht, daß der Bezogene seinem Accepte Einschränkungen so lange beifügen kann, als sich der Wechsel in seinen Händen befindet, ist nicht gesetzwidrig.

3. E. 20 b. Art. 21.

IV. Die Einschränkung darf aber nicht in einer Weise geschehen, daß dadurch eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels entgeht.

4. E. 6 b. Art. 4.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum ersten Absatze.

I. Inhalt und Umfang der Verpflichtung des Acceptanten überhaupt.

A. Der Acceptant haftet nur auf Grund seines Acceptes und nur dem Inhaber des Wechsels.

1. Wenn der Remittent eines acceptirten Wechsels, um sich von der Girohaftung zu befreien, einen Theil der Wechselsumme an den Giratar bezahlt, sich den Empfang auf einer Abschrift des Wechsels, ohne diesen selbst zu erhalten, bestätigen läßt, und nun den Acceptanten als Hauptschuldner auf den Ersatz des gezahlten Theilbetrages sammt Nebengebühren bei wechselrechtlicher Execution im Klagewege belangt: so ist der vom Geklagten erhobenen exceptio fori stattzugeben. — Denn das Gesetz hat genau jene Klagen bestimmt, welche es wegen der Einfachheit des Literal-Contractes, auf dem sie beruhen, als Wechselklagen behandelt wissen will. Eine ausdehnende Erklärung ist bei einer exceptionellen Verfügung nicht zuläßig. Der Acceptant ist auf Grund seines Acceptes von Seite des wirklichen (Art. 36 und 81) oder präsumtiven (Art. 73) Inhabers des Original-Wechsels mit der Wechselklage zu belangen; aber dritten Personen, welche, ohne den Wechsel an sich gelöst zu haben, für den Acceptanten mit oder ohne Einverständniß desselben Abzahlungen an der schuldigen Wechselsumme geleistet zu haben behaupten, steht zur Erlangung des ihnen allenfalls nach §. 1358 des a. b. G. B. gebührenden Ersatzes kein Wechselrecht gegen den Acceptanten zu. Es kann hiebei keinen Unterschied machen, ob die berührten dritten Personen vom Inhaber des Wechsels im Regreßwege belangt werden könnten, oder nicht. Es tritt zwar ein ähnlicher Fall dann ein, wenn ein Vormann den mit Protest Mangels Zahlung zurückgelangten Wechsel eingelöst hat, und nun den Acceptanten auf Zahlung belangt; allein auch in diesem Falle wird die Wechselklage nicht als eine Regreßklage behandelt. Im Art. 51 geschieht auch von einem Regresse gegen den Acceptanten keine Erwähnung. Der Acceptant ist einfach durch die Annahme, und nicht wegen eines besonderen nachzuweisenden Regreßrechtes dem Wechselinhaber die acceptirte Summe zu bezahlen verpflichtet. Auch der

Ehrenzahler muß, um in die Rechte des Wechselgläubigers zu treten, sich den Wechsel aushändigen lassen. (Art. 63). Im Art. 39 W. O. ist zwar der Fall einer Theilzahlung von Seite eines Wechselschuldners vorgesehen, und die Abschreibung auf dem Original=Wechsel und die Ausstellung einer Quittung auf einer Abschrift des Wechsels angeordnet; aber es ist nicht verfügt, daß durch eine solche Quittung, zumal wenn sie, wie vorliegend, nicht einmal ausdrücklich als Abschlagszahlung für Rechnung eines andern Wechselverpflichteten bezeichnet, noch auf dem Original=Wechsel angemerkt ist, dem Zahler ein Regreßrecht mit der Wechselstrenge gegen andere allfällige Wechselverpflichtete eingeräumt werde. Es konnte daher vom Geklagten im vorliegenden Falle die exceptio fori allerdings rechtsgiltig erhoben werden, weil durch die producirte Empfangsbestätigung des Giratars ein wechselmäßiger Anspruch wider den Geklagten nicht begründet erscheint, und für die allfällige gemeinrechtliche Ersatzforderung andere Normen maßgebend sind. (Vgl. EE. 6 u. 10 d. d. Art.)

E. 5. Dec. 1860, Z. 12225.

B. Die Höhe der vom Giratar dem Giranten gegebene Valuta ist ohne Einfluß auf die Zahlungspflicht des Acceptanten.

2. Dadurch allein, daß der Indossant für die Indossirung des Wechsels einen geringeren Betrag vom Indossatar erhält, wird, selbst wenn dieß auf dem Wechsel ausdrücklich bemerkt ist, an der Verbindlichkeit des Acceptanten zur Zahlung der ganzen Wechselsumme nichts geändert.

E. 9. April 1852, Z. 2755.

C. Die Verpflichtung des Acceptanten wird durch Art. 82 beschränkt.

3. Die Bestimmung des Art. 23 W. O. findet in jener des Art. 82 W. O. ihre Beschränkung.

E. 20. Mai 1857, Z. 4052.

II. Verpflichtung des Acceptanten bezüglich der Nebengebühren insbesondere.

A. Verzugszinsen.

a) Er ist zur Zahlung 6% Verzugszinsen nach Art. 81 W. O. verpflichtet.

4. Ausgesprochen in der E. 6 d. d. Art. (Vgl. EE. 1 und 10 d. d. Art.)

b) Beginn der Verzinsungspflicht des Acceptanten.

aa) Vom Tage der Präsentation des Wechsels zur Zahlung.

5. Wenn der Inhaber eines Wechsels denselben nicht am Verfallstage, sondern erst einige Zeit nach derselben dem Acceptanten zur Zahlung vorweiset, und dieser nur die Wechselsumme, nicht aber auch die Interessen seit dem Verfallstage zahlen will, der Gläubiger jedoch die Annahme der bloßen Wechselsumme verweigert, und die Wechselklage gegen den Acceptanten auf Zahlung der Wechselsumme sammt 6% Zinsen vom Verfallstage einbringt, so sind ihm, wenn der Acceptant die Wechselsumme in Folge der Zahlungsforderung nicht

sogleich gerichtlich hinterlegt hat, nebst der Wechselsumme die 6% Zinsen von dem Tage, an welchem er die Zahlung vom Schuldner gefordert hat, nicht aber vom Verfallstage anzusprechen. — Denn es liegt dem Wechselinhaber ob, die Bezahlung des Wechsels zu verlangen (Art. 31 W. O.); der Wechselschuldner ist somit befugt, jedoch nicht verhalten, die Wechselsumme gerichtlich zu hinterlegen, wenn die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert wird (Art. 40 W. O.). Mit der geforderten Zahlung dagegen hat die facultative Bestimmung des Art. 40 W. O. aufgehört.

E. 15. Mai 1855, Z. 4494.

bb. Vom Verfallstage des Wechsels.

6. Schon das a. b. G. B. hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen auch ohne Einmahnung dann eintritt, wenn der Schuldner den im Vertrage bestimmten Zahlungstag nicht einhält. Da nun in jedem Wechsel die Zahlungszeit bestimmt sein muß, so hat auch das Wechselgesetz, in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Grundsatze, ganz allgemein erklärt, daß die 6% jährlichen Zinsen vom Verfallstage des Wechsels an zu zahlen sind. Wenn auch diese Anordnung in den Art. 50 und 51 enthalten ist, welche die Regreßrechte des Wechselinhabers und des Indossanten, der den Wechsel eingelöset hat, gegen seine Vormänner und den Aussteller bestimmen, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß dem Wechselinhaber gegen den Acceptanten des Wechsels in Beziehung auf die Zinsen das nämliche Recht zustehe, welches er gegen die eben erwähnten Personen geltend machen kann, wie dieß der Art. 81 W. O. auch ausdrücklich erklärt. Er wird selbst dann berechtigt sein, vom Acceptanten die 6% jährlichen Zinsen seit dem Verfallstage zu fordern, wenn er zur Verfallszeit die Zahlung des Wechsels nicht verlangt hat, es sei denn, daß der Wechselschuldner sich von dieser Verbindlichkeit nach Art. 40 W. O. durch Niederlegung der Wechselsumme bei Gericht befreit hätte. (Vgl. EE. 1 und 10 d. d. Art.).

E. 7. März 1865, Z. 1863. — [1])

c) Ob auch der durch Pfand sichergestellte Wechselgläubiger 6% Zinsen fordern könne.

aa) Bejahend entschieden.

7. Gründet sich die Schuldforderung auf einen Wechsel, so handelt es sich nicht um ein Darlehen, sondern um ein Wechselgeschäft, auf welches das Wechselgesetz anwendbar ist, welches ausnahmslos, auch wenn die Wechselsumme durch ein Unterpfand sichergestellt ist, 6% Verzugszinsen bewilligt. [2])

E. 13. Mai 1857, Z. 3771.

bb) Verneinend entschieden, und nur 4% Zinsen anerkannt.

8. Wenn sich dem gewährten Personalcredite nach dem Verfalle des Schuldbriefes (Wechsels) durch die nachgesuchte und bewilligte Pränotation der Forderung auf ein liegendes Gut des Schuldners die reale Sicherstellung anschließt, so

---

[1]) E. 6. März 1866, Z. 1779 (G. H. 1866, 43). Verpflichtung des Acceptanten zur Zahlung der Verzugszinsen vom Verfallstage des Wechsels an.

[2]) Der gleiche Grundsatz ist bezüglich der Zinsen von pränot. Handelsforderungen ausgesprochen in E. 8. Nov. 1865, Z. 9010 (G. H. 1866, 25) und anerkannt in E. 29. Mai 1866, Z. 4947 (G. Z. 1866, 66 und G. H. 1866, 69).

verfällt der Schuldbrief bezüglich der Höhe der Zinsen der Bestimmung des §. 994 a. b. G. B. Erlangt auch der Gläubiger das Pfandrecht im Wege der Pränotation, so erheischt doch die Gleichheit des Grundes und der Wirkung eine gleiche Anwendung des absoluten, zum Schutze wichtiger öconomischer Interessen gegebenen Gesetzes, welches leicht umgangen werden könnte, wenn es frei stünde, unerlaubte 6% Zinsen neben einer Hypothek durch eine nachträgliche Pränotation des Schuldbriefes zu legitimiren. — Allerdings macht der Gläubiger nur von einem exceptionellen Rechtsinstitute Gebrauch, indem er sein Forderungsrecht pränotiren läßt; wenn jedoch diese bedingte Eintragung, d. h. die formelle Anerkennung der Liquidität der gläubigerischen Klage, genehmigt wird, geht die Bestellung des dinglichen Rechtes thatsächlich in einen Act des Schuldners über, der ihm sonst von dem Gesetze auferlegt wird, welches so für ihn oder an seiner Statt stipulirt.

E. 27. Dec. 1860, Z. 11484. — [3])

B. Provision. — Der Acceptant ist zur Zahlung derselben nicht verpflichtet.

9. Ausgesprochen in der E. 7 d. Art. 14.

10. Dem Wechselinhaber steht nicht das Recht zu, die Zahlung der Provision vom Acceptanten zu fordern. — Denn die directe Verpflichtung des Acceptanten aus seinem Accepte ist vom Gesetze klar bestimmt, und darf mit dem Regresse Mangels Zahlung und den Bestimmungen, welche denselben regeln, ganz und gar nie verwechselt werden. Dieser vom Gesetze festgehaltene Unterschied ist in den gerichtlichen Erkenntnissen zur Geltung zu bringen. (Vgl. aber die EE. 1 u. 6 d. d. Art.)

E. 18. Juli 1865, Z. 5270.

11. Vgl. E. 1 d. Art. 98.

III. Die Concursmasse des Acceptanten kann bezüglich des Erlöses für einen ihm vom Aussteller zur Deckung der Acceptationsvaluta vor dem Concursausbruche gesendeten Wechsel nicht mit der Vindicationsklage belangt werden.

12. E. 12 d. Art. 10. — Sieh auch E. 11 d. Art. 10.

IV. Besonderer Fall in Betreff der Bedingungen der Haftung eines unbedingt erklärten Erben des Acceptanten.

13. Wenn Jemand als unbedingt erklärter Erbe des Acceptanten in einer von ihm ausgestellten Erklärung die Richtigkeit der Wechselschuld gegenüber dem Wechselinhaber anerkannt hat, ohne sich jedoch zur Haftung aus Eigenem verpflichtet zu haben, zugleich aber die bedingte Erbserklärung eines Anderen zu demselben Nachlasse vorliegt, so ist die vom Wechselinhaber gegen den unbedingt erklärten, gemäß §. 807 a. b. G. B. die Rechtswohlthat des Inventars genießenden Erben auf Zahlung des Wechsels eingebrachte Klage als verfrüht zurückzuweisen, so lange das Inventar nicht errichtet, der Erb-

---

[3]) E 13. Juni 1866, Z. 4726 (G. Z. 1866, 80). Der Erlag der Wechselsumme behufs Abwendung der Execution zur Sicherstellung befreit den Wechselschuldner nicht von der Verzinsungspflicht.

schaftsprozeß zwischen beiden Erben anhängig, und dem unbedingt erklärten Erben der Nachlaß noch nicht erfolgt worden ist.

E. 24. März 1857, Z. 1712.

Zum zweiten Absatze.

Verpflichtung des Acceptanten gegen den Aussteller.

I. Sie ist eine wechselmäßige.

14. E. (des Veroneser Senates) 27. Jänner 1851, Z. 226.

II. Jedoch dann nicht, wenn der Bezogene zu Gunsten eines Giranten acceptirt hat.

15. E. 1 b. Art. 57.

III. Verpflichtung der Concursmasse des Acceptanten gegenüber der Concursmasse des Ausstellers.

16. Wenn der Giratar seine Wechselforderung sowohl bei der Concursmasse des Acceptanten als auch bei jener des Ausstellers und Giranten angemeldet, und gegenüber der letzteren Masse ein die Liquidität seiner Forderung aussprechendes Urtheil erwirkt hat, so kann die Concursmasse des Ausstellers gegen die Concursmasse des Acceptanten das Klagsbegehren dahinlautend stellen: ihre Forderung sei in dem Falle und in dem Betrage liquid, als diese Forderung und in welchem Betrage sie aus der Concursmasse des Ausstellers zur Zahlung an den Giratar gelangt, — weil keine Vorschrift besteht, welche für den Fall, als bei einer Correalität ein Schuldner in Concurs verfallen ist, dem Gläubiger, der seine Forderung zur Masse des Schuldners angemeldet hat, verbieten würde, vom Rechte des §. 891 a. b. G. B. Gebrauch zu machen, und auch von dem Mitschuldner die Zahlung zu verlangen, — weil sonach der Giratar zu beiden Concursmassen anzumelden berechtigt war, — und weil die klagende Masse ihre eventuellen Ansprüche, um den Folgen des Concursedictes auszuweichen, schon dermal, ohne die Vermögensvertheilung der Concursmasse des Acceptanten abzuwarten, anzumelden bemüssigt war.

E. 19. Jänner 1859, Z. 12752. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

17. Wenn der Acceptant und der Aussteller eines an eigene Ordre lautenden Wechsels in Concurs verfallen sind, und der Indossatar als Wechselinhaber gegen beide Concursmassen die Liquidhaltung seiner Forderung erwirkt hat, so kann die Concursmasse des Ausstellers, obschon nicht im Besitze des Wechsels, gegen die Concursmasse des Acceptanten jenen Uiberschuß liquidiren, welcher mit Rücksicht auf die aus der Concursmasse des Ausstellers an den Wechselinhaber entrichtete Dividende hinsichtlich der weiteren aus der Concursmasse des Acceptanten auf ihn, den Wechselinhaber, entfallenden Quote nach vollständiger Berichtigung der Wechselforderung s. N. G. etwa noch erübrigen würde. — Denn nach Art. 23 W. O. haftet der Acceptant auch dem Aussteller wechselmäßig, und der Indossant, welcher den Wechsel einlöst, ist nach Art. 51 W. O. von dem Regreßpflichtigen die gezahlte Summe sammt Neben-

gebühren zu fordern berechtigt. Die zur Zeit der Klage noch nicht erfolgte Einlösung des fraglichen Wechsels kann, ungeachtet der Bestimmung des Art. 36 W. O., dem Anspruche des Klägers nicht entgegen stehen, weil derselbe, um den Folgen des gegentheiligen Concursedictes zu begegnen, seine eventuellen Ansprüche innerhalb des Concurstermines anmelden mußte; und es kann endlich der in Anspruch genommene Uiberschuß auf jeden Fall die Summe desjenigen, was der Kläger dem Wechselinhaber leisten wird, und worauf ihm in Sinne des Art. 51 W. O. der Regreßanspruch zusteht, nicht übersteigen.

E. 11. Mai 1859, Z. 5453.

IV. Verpflichtung des Acceptanten gegen den Aussteller auf Grund einer besonderen Zusicherung.

18. Wenn der Aussteller eines an die Ordre eines Dritten gezogenen, von ihm eingelösten Wechsels den Acceptanten mit der Wechselklage unter der Angabe belangt, daß er in Ansehung der Wechselsumme einen Ausgleich für den Remittenten mit 50%, jedoch mit der ausdrücklichen vom Acceptanten angenommenen Bedingung zu Stande brachte, daß der Klagewechsel, falls er ihn einzulösen habe, von dem Acceptanten an ihn, den Aussteller, voll bezahlt werden müsse, — und wenn nun der Acceptant anführt, er habe dem Aussteller für seine Person die Vollzahlung des Wechsels nur unter der Bedingung zugesichert, wenn sich alle seine Gläubiger mit einer Ausgleichung von 50% zufrieden stellen, welche Bedingung aber nicht in Erfüllung gegangen sei: so ist der geklagte Acceptant zur Zahlung der vollen Wechselsumme an den Aussteller selbst dann, wenn er sich mit dem Remittenten auf 50% der Wechselsumme verglichen hätte, in dem Falle verpflichtet, wenn der Geklagte den Beweis, allenfalls durch den Haupteid, darüber nicht herstellt, daß dem Kläger die Vollzahlung des Klagewechsels bloß für den Fall zugesichert worden sei, wenn sich alle übrigen Gläubiger des Geklagten mit einem Ausgleiche von 50% zufrieden stellten. — Denn durch die Anführung des Geklagten wurde die Forderungs-Berechtigung des Klägers als regreßpflichtigen Ausstellers ausdrücklich anerkannt. Hat daher auch der Geklagte dem Remittenten den Wechsel mit 50% wirklich beglichen, so ist er dadurch noch nicht von der dem Kläger gemachten Zusicherung befreit, falls die hierbei gesetzte Bedingung eintritt. Es ist daher nur der Beweis über den Eintritt dieser Bedingung entscheidend.

E. 19. Mai 1859, Z. 5570.

V. Novation.

A. Umänderung einer gemeinen in eine Wechselschuld.

19. Durch die Ausstellung eines eigenen Wechsels über eine gemeine Schuldforderung wird ein Neuerungsvertrag (Novation) begründet, und es erlischt dadurch zu Folge der §§. 1377 und 1378 a. b. G. B. sowohl die gemeine Schuld als auch das dafür eingeräumte Pfandrecht. — Wenn daher der Darleihensschuldner über seine auf der Realität eines Dritten intabulirte Forderung dem Gläubiger einen eigenen Wechsel ausgestellt, und der Letztere seine Forderung auf Grund dieses Wechsels bei der Concursmasse des Aus-

stellers liquidirt hat, jedoch zur Befriedigung aus derselben nicht gelangt ist, so kann er Behufs Hereinbringung seiner Forderung nicht mehr auf die Hypothek greifen.

E. v. J. 1851.

20. Durch die Acceptation eines Wechsels über eine Schuld des Acceptanten für gekaufte Waaren und durch die hiedurch erfolgte Aenderung des Rechtsgrundes nach Art. 1376 und 1377 a. b. G. B. tritt eine Novation ein.

E. 5. März 1861, Z. 1491.

21. Wenn der Gläubiger den Schuldner auf Grund eines der Klage allegirten Handelsbuchsauszuges auf Zahlung der darin erscheinenden Restforderung belangt, im Haben dieses Buchsauszuges aber ein vom Schuldner zu Gunsten des Klägers (für eine Waarenschuld) acceptirter der Klage angeschlossener Wechsel, und im Soll des Auszuges nebst Waarenlieferungen derselbe Wechsel unter einem späteren Datum erscheint, so kann der Geklagte für keinen Fall zur Zahlung jenes Theilbetrages davon, welcher der Höhe der Wechselsumme gleich ist, verurtheilt werden. Denn mag es immerhin unter Handelsleuten und Fabrikanten üblich sein, ihre Forderungen manchmal durch Wechsel decken zu lassen, und mag immerhin ein Wechsel im mercantilen und industriellen Leben die Stelle des baaren Geldes vertreten, so ist es doch gewiß, daß durch einen Wechsel noch nicht die Zahlung d. i. die Tilgung der Schuld, wirklich erfolgt; denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß Wechsel unbezahlt bleiben. Wenn aber gleich durch die Acceptation des oben erwähnten Wechsels von Seite des Schuldners die Zahlung der Buchschuld in gleich hohem Betrage noch nicht erfolgte, so ist doch gewiß durch die Ausstellung des Wechsels Seitens des Gläubigers und durch die Acceptation Seitens des Schuldners die Buchschuld in eine Wechselschuld übergangen, folglich ein Neuerungsvertrag entstanden. Vermöge dieses Neuerungsvertrags hörte die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nahm ihren Anfang. (§. 1377 a. b. G. B.). Es steht demnach dem Gläubiger nur das Recht zu, auf Grundlage des Wechsels zu klagen, nicht aber, wie es in diesem Rechtsstreite geschah, auf Grund des Buchsauszuges. — Ob dem Gläubiger diese seine Forderung auf Grund des Art. 83 W. O. gebühre, kann im vorliegenden Rechtsstreite nicht entschieden werden, da nicht auf Grund des Wechsels, sondern auf Grund des Buchsauszuges geklagt wurde, und da es möglich wäre, daß die Wechselschuld anderwärts realisirt worden ist.

E. 24. April 1861, Z. 2962.

22. Sieh auch E. 28 b. d. Art. u. E. 27 b. Art. 83. — Vgl. E. 14 b. Art. 83). — [4])

---

[4]) Abweichende E. 9. Oct. 1866, Z. 8701 (G. H. 1867, 1).

B. Umänderungen in Betreff einer Wechselschuld.

a) Ob eine Novation durch Gestattung von Ratenzahlungen begründet werde.

aa) Bejahend entschieden.

aaa) Wenn vor der Verfallszeit des Wechsels zwischen Gläubiger und Schuldner ein Vergleich auf gewisse in Raten zahlbare Percente der Wechselsumme unter Garantie dritter Personen durch neue Wechsel geschlossen wird.

23. Wird zwischen dem Wechselgläubiger und dem Acceptanten vor der Präsentation und Protestirung des Wechsels ein Vergleich auf gewisse in Raten zahlbare Percente der Wechselsumme unter Garantie dritter Personen durch neue Wechsel geschlossen, so tritt durch diesen Vergleich eine die specielle Verpflichtung des Acceptanten aus dem Wechsel aufhebende Novation ein, in Folge welcher der Wechselgläubiger das Recht verlor, die Zahlung der ganzen ursprünglichen Wechselsumme zu der im Wechsel angegebenen Verfallszeit zu fordern, daher auch dieselbe nach der Protestlevirung in diesem Betrage und mit dieser Zahlungszeit durch Indossament an einen Anderen zu übertragen. (Sieh E. 2 b. Art. 16.)

E. 11. Febr. 1862, Z. 745. (Abdg. der u. r. EE.)

bbb) Wenn über die vereinbarte ratenweise Zahlung theils fälliger, theils nicht fälliger Accepte eine urkundliche Erklärung des Schuldners ausgefertigt wird.

24. Ausgesprochen in der E. 8 b. Art. 4.

bb) Verneinend entschieden.

aaa) Wenn das Uebereinkommen auf Ratenzahlungen erst nach der Fälligkeit des Wechsels getroffen wird.

25. Ausgesprochen in der E. 9 b. Art. 4.

bbb) Wenn dasselbe zwischen dem Schuldner und seinen sämmtlichen Gläubigern auf Zahlung der Wechsel- und Gemeinschulden in bestimmten Raten außergerichtlich abgeschlossen wird.

26. Ausgesprochen in der E. 10 b. Art. 4, u. E. 8 b. Art. 77.

ccc) Wenn das im Ausgleichsverfahren zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffene Uibereinkommen auf Zahlung der Schulden in Raten lautet.

27. Ausgesprochen in der E. 11 b. Art. 4.

b) Durch die Stipulirung einer auflösenden Bedingung bezüglich einer Wechselschuld wird eine Novation begründet.

28. Wenn der Acceptant dem Kläger den Wechsel als Angeld für ein mit ihm geschlossenes Kaufgeschäft ausgefolgt, und den in Folge dieses Geschäftes zu zahlenden Betrag beglichen hat, der erwähnte Kaufvertrag aber später durch beiderseitiges Uibereinkommen aufgelöset, und die Vereinbarung getroffen worden ist, daß der Acceptant einen geringeren Betrag als die Wechselsumme als Entschädigung an den Wechselinhaber zahlen, dieser dagegen den Klage-

wechsel an den Acceptanten zurückgeben solle, so ist durch dieses Uibereinkommen eine Novation entstanden, indem sowohl der Gegenstand: statt der im Wechsel ausgedrückten Summe ein geringerer Betrag, als auch der Rechtsgrund: statt Angeld, welches nicht zugleich als Reugeld bestimmt war, ein Entschädigungsbetrag — geändert wurden, und es kann somit aus dem ursprünglichen Rechtsgrunde, dem Angelde und rücksichtlich Kaufvertrage, der aber auch schon bezüglich des Betrages des Angeldes durch Novation in einen Wechselvertrag übergangen war, keine Forderung gestellt werden, wenn jene Uibereinkunft erwiesen wird. Der Umstand, daß der Kläger den Wechsel nur gegen Zahlung des nachträglich bei der Geschäftsauflösung bedungenen Betrages zurückzustellen hatte, kann ihn nur berechtigen, den Wechsel selbst bis zur gänzlichen Berichtigung dieses Betrages zurückzubehalten.

E. 15. Juni 1859, Z. 5569. — [5])

c) Die bloße Zinsenzahlung von einer Wechselsumme begründet keine Novation in einen Zinsenvertrag.

29. Sind die Zinsen nicht bedungen, sondern vom Acceptanten nur statt der Einlösung des Wechsels gezahlt worden, so wurde dadurch keine Novation des Wechsels in einen Zinsenvertrag begründet. (Sieh b. Art. 7 E. 7.)

E. 12. Mai 1864, Z. 3324.

VI. Einwendungen des Acceptanten.

30. Sieh hierüber die EE. 16 bis incl. 65 b. Art. 82.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in soferne der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Oberstgerichtliche Entscheidung.

I. Zum Begriffe des Domicilwechsels.

Unter dem Ausdrucke Ort ist die Ortschaft zu verstehen.

1. Nach der im Art. 24 W. O. gegebenen Bestimmung liegt das Wesen und der Begriff eines Domicilwechsels nicht in der Benennung einer

---

[5]) E. 12. Sept. 1866, Z. 5736 (G. Z. 1866, 89). Novation der Wechselforderung durch das Uibereinkommen, daß der Wechselschuldner einen geringeren Betrag in bestimmter Frist bei sonstiger Verwirkung des Nachlasses zahlen solle.

vom Bezogenen verschiedenen Person, durch welche die Zahlung erfolgen soll, sondern in der Angabe eines vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes, weil auch ein Wechsel, in welchem eine vom Bezogenen verschiedene Person als Zahler nicht benannt ist, als Domicilwechsel gilt, sobald ein Anderer als der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort bestimmt ist. — Unter dem Ausdrucke „Wohnort" ist aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eben so wie nach der gesetzlichen Terminologie und der insbesondere von der allg. W. O. gebrauchten Ausdrucksweise nicht die Wohnung, die Wohnungsstelle oder das Geschäftslocale des Bezogenen, und unter dem Ausdrucke „Zahlungsort" nicht die Wohnung oder das Geschäftslocale des Zahlenden, sondern der Ort (Stadt, Markt, Dorf u. dgl.), an welchem sich die Wohnung oder das Geschäftslocale des Bezogenen und beziehungsweise Desjenigen, der die Zahlung leisten soll, befindet, zu verstehen. — Ist daher anstatt der Wohnungsstelle des Bezogenen (d. i. Gasse oder Haus) lediglich ein anderes an demselben Orte befindliches Locale als dasjenige bezeichnet, wo die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Wechsel als Domicilwechsel nicht angesehen werden, und es ist zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten die Protesterhebung nicht nothwendig.

E. 1. Mai 1861, Z. 3180. (Abdg. der u. r. EE.)

2. Der Mangel des Protestes steht der Annahme der gegen den Acceptanten gerichteten Wechselklage in dem Falle nicht entgegen, wenn im Wechsel nicht ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, sondern bloß die Wohnung oder das Geschäftslocale einer andern Person am Wohnorte des Bezogenen als Zahlungsort angegeben ist, — weil nach Art. 24 W. O. nur derjenige Wechsel als ein Domicil-Wechsel anzusehen ist, in welchem ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, — weil sowohl nach der im Wechselgesetze allgemein gebrauchten Terminologie, als auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, und nicht minder vermöge des Grundes und Zweckes der hinsichtlich der Zahlungspräsentation und Protestlevirung für domicilirte Wechsel festgesetzten Bestimmungen unter dem Ausdrucke „Wohnort" nicht die Wohnungsstelle (d. i. Gasse und Haus) und unter dem Ausdrucke „Zahlungsort" nicht die Wohnung oder das Geschäftslocale des Zahlenden, sondern nur im Sinne der geografischen und resp. politischen Eintheilung die Stadt, der Marktflecken oder das Dorf, wo der Bezogene sich aufhält, und wo die Zahlung geleistet werden soll, verstanden werden kann, — weil nicht die Verschiedenheit der Person des Zahlungsleisters von der Person des Bezogenen, sondern nur die Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Wohnorte des Bezogenen den Begriff des Domicilwechsels bestimmt, wie denn auch nach Art. 24 und 43 W. O. ein Wechsel, in welchem ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, ein Domicilwechsel ist und bleibt, wenn auch darin ein Domiciliat, d. i. die Person, durch welche die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, gar nicht angegeben ist, — weil daher der Wechsel, in welchem nicht ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, sondern nur statt der Wohnungsstelle des Bezogenen ein anderes an demselben Orte befindliches Locale als dasjenige, wo die Zahlung geleistet werden wird, bezeichnet erscheint, im gesetzlichen Sinne als ein Domicilwechsel nicht anzusehen ist.

Plenar-E. 6. Aug. 1862, Z. 4954. (Abdg. der u. r. EE.)

II. Zahlungsort eines Marktwechsels.

3. Sieh E. 19 b. Art. 4.

III. Zwei Zahlungsorte alternativ angegeben.

4. Sieh E. 25 b. Art. 4. — [1])

IV. Wer zur Beisetzung des Domicils berufen sei.

5. Sieh E. 19 (a. E. ad b.) b. Art. 7.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uibereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Auf Grund des Wechsels allein ohne Protest findet in den Fällen des Art. 25 die Sicherstellung gegen den Aussteller durch Pränotation nicht statt.

1. Die Rechte zwischen dem Aussteller eines Wechsels und dem Inhaber desselben werden nicht durch das gemeine Recht, sondern durch die W. O. bestimmt, welche im Art. 25 dem Remittenten das Recht auf Sicherstellung gegen den Aussteller nur dann einräumt, wenn die Annahme des Wechsels gar nicht oder nur unter Beschränkungen oder auf eine geringere Summe erfolgt ist, und dieß durch den Mangels Annahme rechtzeitig aufgenommenen Protest

---

[1]) E. 20. Febr. 1866, Z. 1096 (G. H. 1866, 47). Die bloß mündliche Verabredung des Zahlungsortes ist wirkungslos.

nachgewiesen wird, ohne welchen der Inhaber gar kein Recht auf Sicherstellung gegen den Aussteller erlangt. — Auf Grund des Wechsels allein ohne den Mangels Annahme aufgenommenen Protest kann daher in den Fällen des Art. 25 W. O. die Sicherstellung gegen den Wechselaussteller durch Pränotation des Pfandrechtes auf ein liegendes Gut desselben nicht bewilliget werden, da selbst nach gemeinem Rechte die Pränotation unzulässig erscheint, indem aus dem Wechsel kein gemeinrechtlicher Forderungsgrund ersichtlich ist, und auch die auf Art. 83 W. O. gegründete Haftung des Ausstellers durch den Nachweis bedingt ist, daß derselbe sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde, worüber sohin der Beweis vorliegen müßte. — Auf den erst im Revisionszuge beigebrachten Protest kann kein Bedacht genommen werden.

E. 12. Febr. 1863, Z. 941.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtiget, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folge-Ordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in soferne sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtiget, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. Sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

---

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. [1])

J. M. V. v. 2. Nov. 1858, N. 198 R. G. B.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel in Betreff des Sinnes der Schlußworte des Art. 29 der W. O. vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B. wird auf Grund der a. h. Entschließung vom 24. October 1858 erklärt, daß der Wechselinhaber berechtigt ist, in den im Art. 29 gedachten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu fordern.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Über Erfordernisse in allen Fällen der Sicherstellung.

Der die Unsicherheit begründende Umstand muß zur Zeit des auf Sicherstellung erhobenen Anspruches vorhanden sein.

1. Der Gefahr drohende Zustand des Acceptanten muß zu der Zeit, wo auf Grund desselben gemäß Art. 29 W. O. die Sicherstellung beansprucht

---

[1]) Die Vorschrift über das Verfahren bei Durchführung des Rechtes auf Sicherstellung erscheint zu Ende dieses Buches unter C.

wird, vorhanden sein, und darf nicht einer vergangenen Periode angehören, deren üble Folgen längst beseitigt sein können.

E. 27. Febr. 1855, Z. 710.

2. Dem Klagebehren auf Sicherstellung kann dann nicht stattgegeben werden, wenn eines der im Art. 29 W. O. vorgeschriebenen Erfordernisse erst im Laufe des Prozesses eintritt, sohin der Klage nicht vorausging, und das Klagebehren nicht auf dasselbe gestützt erscheint.

E. 16. Sept. 1863, Z. 6440.

II. Zur Zahl 1 des Art. 29.

A. Die im Art. 29, Z. 1 W. O. festgesetzten Bedingungen sind nicht im strengsten Sinne auszulegen.

3. Wenn der Eigenthümer eines Wechsels seine Klage auf Sicherstellung mit der Thatsache begründet, daß der Acceptant des Wechsels seinen Wohnsitz verlassen, und andere fällige Wechsel nicht eingelöset habe, so ist dem Klagebehren stattzugeben. — Denn die im Art. 29, Z. 1 W. O. festgesetzten Bedingungen des Regresses auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten sind nicht im strengsten Sinne auszulegen, und es reicht vielmehr hin, wenn die seinerzeitige Einlösung des Wechsels durch den Acceptanten mit Grund bezweifelt wird.

E. 26. Febr. 1852, Z. 356.

B. Entgegengesetzte Entscheidungen.

Als Zahlungseinstellung sind nicht anzusehen:

a) Die Verweigerung der Zahlung einzelner Wechsel.

4. Die durch Proteste erwiesene oder vom Acceptanten eingestandene Verweigerung der Zahlung einzelner Wechsel ist der Zahlungseinstellung nicht gleich zu achten, da diese Zahlungsverweigerung nicht nothwendig auf Zahlungseinstellung beruhen muß, sondern auch andere Gründe haben kann.

E. 27. Febr. 1855, Z. 710.

5. Daraus, daß der Acceptant öfter geklagt worden ist, folgt noch keineswegs, daß er seine Zahlungen eingestellt habe; eine solche Zahlungseinstellung setzt die ausdrückliche Erklärung des Schuldners voraus, keine Zahlung mehr leisten zu können, und hat entweder ein außergerichtliches Uibereinkommen mit den Gläubigern auf Zufristung oder die Eröffnung des Concurses zur Folge. So lange aber der Schuldner sich noch immer für zahlungsfähig hält und erklärt, kann von einer Zahlungseinstellung keine Rede sein.

E. 15. Mai 1855, Z. 4656.

6. Die Nichtzahlung einzelner Wechsel durch den Acceptanten, obwohl er gegen die sofort erwirkten Zahlungsauflagen Einwendungen vorzubringen unterließ, begründet nicht die Thatsache der Zahlungseinstellung; denn im Sinne des Art. 29 W. O. kann die Nichterfüllung einzelner Zahlungsverbindlichkeiten einer Einstellung der Zahlungen überhaupt nicht gleichgestellt werden, und sie begründet nach dem citirten Artikel die Sicherstellungsforde-

rung nur dann, wenn sie eine fruchtlos gebliebene Execution in das Vermögen des Acceptanten oder die Bewilligung des Personalarrestes gegen denselben zur Folge hatte. (Sieh gegen diesen letzten Satz die E. 11 d. d. Art.)

E. 16. Sept. 1863, Z. 6440.

7. Sieh auch die E. 9 d. d. Art.

b) Der Antrag eines Ausgleiches mit einem minderen Betrage.

8. Die Aeußerung des Acceptanten, er wolle seine Schuld an den Wechselinhaber mit einem geringeren Betrage ausgleichen, und falls der Wechselinhaber darauf nicht einginge, die Einleitung des Vergleichsverfahrens ansuchen, wo dann auf dessen Forderung nicht einmal der ihm nun angebotene Betrag entfallen würde, kann nicht als ein ernstlich gemeintes Geständniß der Zahlungsunvermögenheit oder gar der bereits eingetretenen Zahlungseinstellung, welche allein entscheidend ist, angesehen werden.

E. 21. Jänner 1863, Z. 206.

c) Sicherstellungs- und Executionsgesuche und Pränotationen.

9. Sicherstellungs- und Executionsgesuche gegen den Acceptanten begründen noch keine Einstellung der Zahlungen, und setzen sie im Allgemeinen auch nicht nothwendig voraus, ebensowenig als die weiteren Umstände, daß der Acceptant einige Wechsel nicht eingelöst habe, und daß bedeutende Beträge auf seine Realitäten pränotirt worden seien.

E. 1. Oct. 1856, Z. 9374.

III. Zur Zahl 2 des Art. 29.

A. Die bloße Bewilligung der Mobilar-Execution genügt nicht.

10. Die bloße Bewilligung der Mobilar-Execution genügt dem Gesetze nicht, um den Sicherstellungsauftrag gegen den Acceptanten zu erwirken, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß diese Execution fruchtlos ausgefallen ist.

E. 15. Mai 1855, Z. 4656.

B. Ebenso auch nicht die bloße Bewilligung des executiven Personalarrestes.

11. Der Sicherstellungsauftrag kann gegen den Acceptanten nur dann gefordert werden, wenn der wider ihn wegen Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit bewilligte Personalarrest auch wirklich vollzogen, also nicht bloß bewilligt, sondern, wie das Gesetz sagt, „die Vollstreckung des Arrestes bereits verfügt" worden ist. Der Acceptant muß also wegen Erfüllung einer früheren Zahlungsverbindlichkeit in Arrest genommen worden sein. War dieses nicht der Fall, so ist die Sicherstellungsauflage nicht, um so weniger aber dann zuläßig, wenn der Acceptant die frühere Zahlungsverbindlichkeit, wegen welcher der Arrest bloß bewilligt worden war, seither bereits erfüllt hat. (Sieh dagegen den Schlußsatz der E. 6 d. d. Art.)

E. 7. Febr. 1865, Z. 1018.

IV. Zur J. M. V. v. 2. November 1858 Nr. 198.

A. Bedingungen der Zuläßigkeit der Sicherstellungsforderung an den Acceptanten und Art ihrer Durchführung.

12. Wechselrechtlich kann die Sicherstellung einer noch nicht fälligen Wechsel-Forderung wider den Acceptanten, gemäß Verordnung des Justiz-Min.

vom 2. November 1858, Nr. 198 R. G. B. nur beim Vorhandensein der im Art. 29 W. O. vorgeschriebener Erfordernisse, und auch nur im Wege des mit der Min. Vdg. vom 18. Juli 1859, Nr. 132 R. G. B. vorgezeichneten Verfahrens gefordert und richterlicherseits bewilligt werden.

E. 25. Jänner 1865, Z. 339.

B. Zulässigkeit der Sicherstellungsklage gegen den Chef einer Firma.

13. Wenn der Chef einer Firma in Concurs verfällt, so kann gegen ihn die Klage auf Sicherstellung der Wechselsumme aus einem von ihm in jener Eigenschaft acceptirten Wechsel mit Wirkung eingebracht werden, wenn der Kläger erklärt, sich nur an seine Person halten zu wollen.

E. 31. Juli 1855, Z. 7645.

V. Pränotation des Pfandrechtes.

A. Auf Grund eines noch nicht fälligen Wechsels.

a) Gegen den Acceptanten.

Dieselbe ist zuläſſig.

14. Das Gesuch um Pränotation des Pfandrechtes auf Grund eines noch nicht fälligen Wechsels gegen den Acceptanten ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder auf den Beweis einer Gefahr der Wechselforderung, und ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 29 W. O. zu erledigen.

E. 3. Juni 1852, Z. 5579. (Abdg. der u. r. EE.)

15. Auf Grund eines von dem Bezogenen acceptirten Wechsels ist die vom Inhaber desselben gegen den Acceptanten angesuchte Pfandrechts-Pränotation auch vor der Verfallszeit des Wechsels zu bewilligen, weil neben der W. O. v. J. 1850 die Vorschriften des gemeinen Rechtes fortan bestehen, mithin die Wirkung, welche das gemeine Recht mit einer Wechselurkunde verbindet, durch die W. O. weder aufgehoben noch beschränkt wird, und ein solcher Wechsel nach gemeinem Rechte zur Pränotation gegen den Acceptanten auch noch vor der Verfallzeit vollkommen geeignet ist.

Plenar-E. 24. März 1853, Z. 2303. (Abdg. der u. r. EE.)

16. Derselbe Grundsatz ist anerkannt in der E. 8. Juli 1853, Z. 6870.

17. Der Sicherstellung des Inhabers eines noch nicht fälligen Wechsels durch Pränotation auf Grundstücken des Acceptanten auch außer den Fällen des Art. 29 W. O. steht nichts im Wege; denn durch die Annahme des Wechsels von Seite des Bezogenen hat der Wechselinhaber gegen diesen bereits ein Recht auf Zahlung erworben; nur ist es befristet, d. h. die Ausübung desselben bis zum Eintritte der Verfallszeit des Wechsels aufgeschoben.

Plenar-E. 24. Dec. 1856, Z. 11817.

18. Der Umstand, daß ein noch nicht fälliger Wechsel den Titel zum Pfandrechte nicht enthält, steht der Zulässigkeit der Pfandrechts-Pränotation nicht entgegen, da zur Erwirkung der Pränotation nach den Hfd. vom 18. Sept. 1786, 13. Febr. 1787, 18. Nov. 1796 und 4. Sept. 1820 wie auch nach §. 17 des Landtafelpatentes nur eine das Forderungsrecht auswei-

sende Urkunde erforderlich ist, und auch der §. 453 a. b. G. B. zur Rechtfertigung der Pränotation nichts weiter als die Liquidirung der Forderung erheischt.

E. 14. Jänner 1857, Z. 66.

19. Ein acceptirter Wechsel bildet, da in demselben der Acceptant die Verbindlichkeit zur Zahlung einer Summe Geldes übernommen hat, jedenfalls eine glaubwürdige Urkunde, aus welcher das Pfandrecht für die Wechselsumme auch vor dem Eintritte der Zahlungsfrist nicht nach der Vorschrift der W. O., sondern nach §§. 438 und 453 a. b. G. B. im Tabularwege vorgemerkt werden kann.

E. 8. Oct. 1863, Z. 7185.

20. Dem auf einen noch nicht fälligen Wechsel gegründeten Ansuchen um Pränotation des Pfandrechtes auf eine Realität des Acceptanten ist stattzugeben, und zwar auch dann, wenn die Realität executiv veräußert, der Acceptant aber noch als Eigenthümer im Grundbuche angeschrieben ist. — Denn nach Hfd. vom 15. März 1785, Z. 397 und vom 18. Nov. 1796, Z. 324 ist jedem Gläubiger gestattet, seine Forderung, wenn sie sich auch nicht auf eine intabulationsfähige Urkunde gründet, auf das unbewegliche Gut seines Schuldners vormerken zu lassen. Der acceptirte Wechsel ist eine solche Urkunde; und da die obige allgemeine gesetzliche Vorschrift durch die W. O. nicht aufgehoben ist, steht der begehrten Pränotation nichts im Wege, zumal, so lange die Realität des Schuldners dem Käufer grundbücherlich nicht zugeschrieben ist, die Erwerbung des Pfandrechtes auf die Realität die Wirkung hat, daß der Gläubiger ein Pfandrecht auf den an die Stelle der Realität tretenden, im Executionswege erzielten Kaufschilling erwirkt, somit bei der Liquidirung des Kaufschillings auf seine Forderung Rücksicht genommen, und wenn derselbe zur Befriedigung seiner Forderung hinreicht, diese auf den Kaufschilling gewiesen, und wenn sie leer ausgeht, wieder gelöscht werden muß.

E. 2. Aug. 1865, Z. 6165. (Abdg. der u. r. EE.)

b) Gegen einen Vormann.

aa) Die Pränotation gegen einen Vormann ist nur in den Fällen des Art. 29 oder beim Vorhandensein der Bedingungen des Regresses Mangels Zahlung (Art. 41 W. O.) zuläßig.

21. Die Pränotation eines acceptirten gezogenen Wechsels gegen die Vormänner des Wechselinhabers ist außer den Fällen des Art. 29 W. O. und des Art. 41 eben dort nicht zuläßig. Denn wesentlich verschieden von dem Verhältnisse des Wechselinhabers zu dem Acceptanten ist sein Verhältniß zu den Vormännern; sein Regreßrecht gegen diese entsteht keineswegs schon durch die Annahme des Wechsels von Seite des Trassaten, sondern erst mit dem Eintritte der in den Art. 29 und 41 W. O. bezeichneten ungewissen Ereignisse; bis dahin ist es nicht etwa bloß in der Ausübung suspendirt (wie das Recht gegen den Acceptanten vor der Verfallszeit), sondern es ist noch gar nicht vorhanden, und daraus, d. i. aus dem Mangel eines sicherzustellenden Rechtes, ergibt sich die Unzuläßigkeit der Pränotation des Wechselinhabers gegen Aussteller und Indossanten vor dem Eintritte der in den Art. 29 und 41 gesetzten Bedingungen der Existenz eines Regreßrechtes. — Zu demselben

Schluße gelangt man davon ausgehend, daß zu jeder Pränotation eine Urkunde erfordert wird, aus der entweder der volle oder doch ein halber Beweis des sicherzustellenden Rechtes hervorgeht. Denn der Wechsel allein ist eben keine Urkunde, woraus die Haftungspflicht der Vormänner des Inhabers hervorginge, da dieselbe nach den Aufschriften bei den Art. 25 und 41 W. O. und nach dem Inhalte der einschlägigen Artikel nur im Regreßwege eintritt, zur Geltendmachung jedes Regreßrechtes aber unbedingt nothwendig ist, daß außer dem Wechsel auch ein Protest beigebracht werde.

Plenar-E. 24. Dec. 1856, Z. 11817. (Abdg. der u. r. EE.)

22. Die Pfandrechts-Pränotation auf Grund eines noch nicht fälligen Wechsels kann gegen einen Vormann nur dann Platz greifen, wenn der Pränotationswerber das Vorhandensein der Erfordernisse des Art. 29 W. O. darthut, wo ein Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten stattfindet.

E. 14. Jänner 1857, Z. 66.

23. Derselbe Grundsatz ist ausgesprochen in der E. 14. Mai 1858, Z. 4881. (Abdg. der u. r. EE.)

24. Nur in den im Art. 29 W. O. bezeichneten Fällen, oder wenn die Bedingungen des Regresses Mangels Zahlung (Art. 41) eintreten, und der Protest beigebracht wird, kann die Sicherstellung gegen den Wechselaussteller Platz greifen, weil nur dann die Eventualität seiner Haftung vorliegt.

E. 19. April 1859, Z. 4552.

25. Der Tabularrichter ist nur an die besonderen Tabulargesetze gebunden, und nach diesen eignen sich der Wechsel und der Securitätsprotest auch ohne Rücksicht auf Art. 29 W. O. zur Eintragung in die öffentlichen Bücher. Es steht daher der Bewilligung eines solchen Pränotationsgesuches die Bestimmung des Art. 29 W. O., daß in den darin angegebenen Fällen in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit (im Wege der Klage) gefordert werden könne, nichts entgegen.

E. 8. Oct. 1861, Z. 6601.

26. Wenn keine der im Art. 29 W. O. ausgedrückten Bedingungen bewiesen ist, so findet die Pränotation des Pfandrechtes auf ein liegendes Gut des Ausstellers oder Giranten auf Grund des noch nicht fälligen gezogenen Wechsels nicht statt. — Denn die Verpflichtung des Ausstellers und der Indossanten eines gezogenen Wechsels in Bezug auf die Sicherstellung der darin verschriebenen Forderung hängt von einem künftigen, noch unsicheren Ereignisse, nämlich von der eingetretenen Unsicherheit des Acceptanten ab, welche nur dann als vorhanden betrachtet werden kann, wenn einer der im Art. 29 W. O. angeführten Fälle eintritt. Der Pränotationswerber hat durch den Wechsel allein noch keinen Titel zum Regresse gegen die Vormänner, sondern zu selbem ist nach Art. 25 und 41 W. O. auch der gegen den Bezogenen oder Acceptanten erhobene Protest erforderlich.

E. 7. Oct. 1862, Z. 6713. (Abdg. der u. r. EE.)

27. Dem Begehren des Remittenten um Pränotation des Pfandrechtes auf ein unbewegliches Gut des Ausstellers kann auf Grund des beigebrachten Wechsels allein nicht stattgegeben werden. — Denn zu jeder Pränotation wird eine Urkunde erfordert, durch welche ein ganzer oder ein halber Beweis der sicherzustellenden Verbindlichkeit hergestellt wird. Der vom Geklagten an die Ordre des Klägers ausgestellte Wechsel genügt aber für sich allein keineswegs zur Begründung einer gegen den Aussteller geltend zu machenden Forderung. Da nun auch nicht erwiesen ist, daß die im §. 29 W. O. normirten Fälle, in denen für einen acceptirten, aber noch nicht fälligen Wechsel vom Aussteller Sicherheit begehrt werden kann, vorhanden sind, so kann der begehrten Pränotation nicht stattgegeben werden. — Es kann hierbei der Umstand, daß es sich nicht um eine wechselrechtliche Sicherstellung handle, und daß der Aussteller nach Art. 83 W. O. auch dann haftend bleibe, wenn die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt wurden, keinen Unterschied machen; denn zur Erlangung einer gemeinrechtlichen Sicherheit ist eben eine die Verpflichtung nachweisende Urkunde erforderlich, keineswegs kann aber die Pränotation eines aus einer solchen Urkunde allein nicht hervorgehenden, sondern noch von künftigen unsicheren Ereignissen abhängenden Rechtes bewilliget werden; und auch der Art. 83 W. O. gewährt dem Wechselinhaber gegen den Wechselaussteller nur ein eventuelles Recht, von dem es ungewiß ist, ob es jemals werde geltend gemacht werden können, — zudem aber auch nur ein Recht insoweit, als sich der Aussteller mit dem Schaden desselben bereichern würde, dessen möglicherweise sich ergebender Eintritt und vom Wechselinhaber erst nachzuweisender Betrag aber noch weniger aus dem Wechsel entnommen werden kann.

E. 20. April 1865, Z. 2545.

bb) Auch muß die Unsicherheit des Acceptanten schon bei der Uiberreichung des Pränotationsgesuches vorhanden sein.

28. Ist die Unsicherheit des Acceptanten erst nach Uiberreichung des Pränotationsgesuches eingetreten, so kann sie wohl einem neuerlichen Sicherstellungsgesuche, nicht aber (wenn sie im Recurswege geltend gemacht wird) einem bereits früher überreichten zur Stütze dienen.

E. 14. Jänner 1857, Z. 66.

B. Auf Grund eines durch ein Blanco-Indossament an den Inhaber gediehenen Wechsels.

a) Diese Pränotation als unzulässig anzusehen ist nicht gesetzwidrig.

29. Die Abweisung des auf Grund eines in bianco girirten Wechsels vom Inhaber gestellten Begehrens um Sicherstellung für den Wechselinhaber durch Pränotation kann nicht als gesetzwidrig angesehen werden, weil der Name des Gläubigers in der als Grund der Pränotirung geltenden Urkunde nicht enthalten, und die bücherliche Eintragung bloß auf den Uiberbringer lautender Urkunden nicht gestattet ist.

E. 17. Nov. 1854, Z. 12344.

b) Sie ist zulässig.

30. Dem Ansuchen des Wechselinhabers um Bewilligung der Pfandrechts-Pränotation gegen den Acceptanten auf Grund eines durch Giro in

bianco an ihn gelangten Wechsels ist stattzugeben — weil der mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene Wechsel eine vollen Glauben verdienende Urkunde ist, gemäß welcher der Acceptant unbedingt verpflichtet ist, die Wechselsumme zur Verfallszeit zu zahlen, — weil unter diesen Umständen der Wechsel zur Erwirkung eines executionsfähigen Zahlungsauftrages, daher auch zur Pränotation geeignet erscheint, — weil ferner gemäß Art. 12 W. O. auch ein Bianco-Indossament giltig ist, und den Wechselinhaber als Eigenthümer des Wechsels legitimirt, zumal nach Art. 13 der Wechselinhaber zur Ausfüllung des Bianco-Indossaments auf seinen Namen berechtigt ist, ein solcher Wechsel daher zur Pränotation geeignet erscheinen muß, da hierzu nur eine das sicherzustellende Recht erweisende Urkunde erfordert wird, die Glaubwürdigkeit und Rechtskraft der zur Pränotation gebrachten Urkunde aber nach den für die bestimmte Gattung von Urkunden bestehenden besonderen Gesetzen zu beurtheilen ist, — und weil endlich nach Art. 10 W. O. alle Rechte aus dem Wechsel auf den Giratar übertragen sind.

Plenar-E. 29. April 1862, Z. 2404. (Abdg. der u. r. EE.)

31. Die Pfandrechts-Pränotation gegen den Acceptanten auf Grund eines durch Bianco-Indossament an den Gesuchsteller gediehenen Wechsels findet statt. Denn zufolge der Art. 12 und 13 W. O. ist ein Bianco-Indossament giltig, und der Inhaber eines solchen Wechsels ist nicht nur berechtigt, die auf demselben befindlichen Bianco-Indossamente auszufüllen, sondern auch den Wechsel ohne diese Ausfüllung weiter zu indossiren. Er kann nach Art. 18 der W. O. den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme präsentiren, und nöthigenfalls Protest erheben lassen; er kann nach Art. 36 von dem Acceptanten am Verfallstage auch die Zahlung verlangen; er ist endlich nach Art. 29 durch den bloßen Besitz des Wechsels ermächtigt, in den daselbst angegebenen Fällen Sicherstellung zu fordern, woraus folgt, daß ihm das Sicherstellungsmittel durch Pränotirung gegen den Acceptanten aus dem Grunde der Bianco-Indossamente nicht verweigert werden kann.

E. 25. Jänner 1863, Z. 595. (Abdg. der u. r. EE.) — [2])

C. Auf Grund eines verjährten Wechsels.

a) Est ist nicht offenbar gesetzwidrig, bei der Erledigung eines Pränotationsgesuches auf die Verjährung des Wechselrechtes nicht von Amtswegen Bedacht zu nehmen.

32. In der Ansicht, daß bei der Erledigung des Gesuches um Pfandrechts-Pränotation auf Grund eines seit mehr als 3 Jahren fälligen Wechsels auf die Verjährung des Wechselrechtes, ungeachtet der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Einwendung Betreffs der Verjährung zu erheben, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen, sondern dieselbe im Justificirungsprocesse geltend zu machen sei, kann in Hinsicht auf §. 1501 a. b. G. B. keine offenbar unrichtige Auslegung der Gesetze gefunden werden. — Im Recurse ist die Einwendung der Verjährung als solche unzuläßig, nachdem der Oberrichter bei Erledigung des Recurses nur jene Thatumstände berücksichtigen kann, welche dem ersten Richter vorlagen.

E. 16. März 1859, Z. 2758. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

---

[2]) Ebenso E. 26. Sept. 1866, Z. 8683 (G. Z. 1867, 6).

b) Auf Grund eines schon seit mehr als 3 Jahren verfallenen Wechsels findet die Pränotation nicht statt.

33. Das Ansuchen um Eintragung des bedingten Pfandrechtes auf ein unbewegliches Gut des Acceptanten auf Grund eines schon seit mehr als 3 Jahren verfallenen Wechsels ist abzuweisen. Denn sobald die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten durch Verjährung erloschen ist, kann die Wechselurkunde zum Beweise eines wechselmäßigen Anspruches nicht mehr dienen, weil ein solcher nicht mehr besteht; insofern aber etwa vom Wechselinhaber gegen den Acceptanten ein gemeinrechtlicher Ersatzanspruch im Sinne des Art. 83 W. O. geltend gemacht werden könnte, geht dieser Anspruch jedenfalls nicht aus der Wechselurkunde hervor.

E. 11. März 1863, Z. 1534. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)[3]

D. Auf Grund eines Geschäftsbuchsauszuges, worin die Wechselaccepte verzeichnet sind.

Diese Pränotation findet nicht statt.

34. Die Pränotation des Pfandrechtes auf eine Realität des Acceptanten auf Grund eines Geschäftsbuchsauszuges einer industriellen Gesellschaft, worin die Wechsel-Accepte verzeichnet sind, findet nicht statt. — Denn aus aus dem Conto corrente ist eine Verbindlichkeit des Acceptanten aus dem Escomptegeschäfte für die Gesellschaft nicht zu entnehmen, indem derselbe sich nur als ein Verzeichniß der durch den Bezogenen acceptirten Wechsel darstellt, welche durch dritte Personen an die einschreitende Gesellschaft übertragen wurden, wobei der Acceptant ganz unbetheiligt war, daher wohl die Wechsel, keineswegs aber die bücherliche Verzeichnung derselben als eine, eine Forderung beweisende Urkunde erscheinen, indem ferner durch Zusammenstellung von einzelnen Wechselforderungen keineswegs eine Umänderung derselben in eine Buchforderung erfolgt.

E. 7. März 1865, Z. 1627.

E. Pränotation des Pfandrechtes für die Nebenverbindlichkeiten.

a) Für die Wechselverzugszinsen.

aa) Sie findet für 6% Zinsen statt.

35. E. 7 b. Art. 23.

bb) Sie findet nur für 4% Zinsen statt.

36. E. 8 b. Art. 23.

b) Sie ist unstatthaft für die im Wechsel nicht enthaltenen Nebenverbindlichkeiten.

37. Eine Pränotirung von Rechten, welche in der Urkunde nicht ausdrücklich enthalten sind, und daher auch die Pränotirung des Pfandrechtes für die 6% Zinsen vom Verfallstage an, kann auf Grund eines die Verpflichtung zur Zahlung derselben nicht enthaltenden Wechsels im Tabularwege nicht bewilligt werden.

E. 30. März 1864, Z. 2336.

---

[3]) Ebenso E. 11. April 1866, Z. 3207 (G. Z. 1866, 34.)

38. Nur diejenigen Rechte sind zur Pränotation geeignet, die in der zur Pränotation gebrachten Urkunde dem Berechtigten eingeräumt sind, und wenn die diesen Rechten entsprechende Verbindlichkeit des Schuldners in der Urkunde selbst ausgedrückt worden ist — wogegen solche Rechte, die dem Pränotanten nicht aus der Urkunde, sondern aus dem Gesetze zustehen, zu einer Pränotation nicht geeignet sind. Da nun in dem Wechsel nur die Verbindlichkeit des Acceptanten zur Bezahlung der acceptirten Wechselsumme, nicht aber auch zur Bezahlung von Zinsen und anderen Nebengebühren aufgenommen ist, so gibt der Wechsel auch keinen Pfandrechtstitel für Nebengebühren.

E. 24. Mai 1865, Z. 4235.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monates fällig.

[Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monates gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen.] [1])

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Prolongation der Zahlungszeit.

A. Diese ist zulässig, und für die damit Einverstandenen verbindlich, wenn sie auch nicht förmlich auf dem Wechsel erscheint.

a) Vor der Verfallszeit des Wechsels verabredet.

1. Wenn der Aussteller eines an eigene Ordre zahlbaren, vom Bezogenen acceptirten Wechsels vor der Verfallszeit desselben den Vermerk, daß er die Wechselsumme bis zu einem bestimmten Tage prolongire, beigefügt und unterschrieben hat, so kann der Acceptant der Wechselklage des Ausstellers die Einwendung der Verjährung seit dem ursprünglichen Verfallstage nicht mit Wirkung entgegen setzen, falls der Kläger beweist, daß die Prolongation mündlich mit beiderseitiger Einwilligung geschehen ist. Denn die Prolongation ist überhaupt zulässig, weil die Wechselverlängerung durch die Wechsel-Ordnung v. Jahre 1850 nicht untersagt ist. Wenn nun bei dem Wechsel die festgesetzte Zahlungszeit von dem Aussteller und, wie der Kläger zu beweisen hat, auch mit Zustimmung des beklagten Acceptanten verlängert wurde, so handelt es sich höchstens noch um die Frage: ob diese Prolongation auch mit Rücksicht auf sonstige gesetzliche Bestimmungen rechtsgiltig vorgenommen werden konnte. Die Einwendung, daß, weil über die eingeklagte Schuld ein schriftlicher Vertrag, nämlich der Wechsel, vorliegt, auch

---

[1]) Sieh Note 1 bei Art. 4.

eine spätere Aenderung desselben in Betreff der Zahlungszeit nur durch eine schriftliche Zustimmung des Acceptanten bewiesen werden konnte, ist unstatthaft, weil nach §. 887 des a. b. G. B. eine mündliche Verabredung von Aenderungen eines schriftlichen Vertrages oder von neuen Zusätzen zu demselben nur in dem Falle nicht zu berücksichtigen ist, wo eine solche Verabredung gleichzeitig mit der Errichtung des Vertrages getroffen wurde. Auch die Einwendung, daß durch eine Prolongation eine andere als die gesetzliche Verjährungsfrist bezüglich der wechselmäßigen Verbindlichkeit eintreten würde, ist ungegründet; denn die Verlängerung des Zahlungstermines enthält nicht eine Ausdehnung der Verjährungszeit bezüglich des Wechselrechtes, da die Verjährung erst nach Ablauf der verlängerten Zahlungsfrist beginnen könnte; deßhalb findet auch die Vorschrift des §. 1502 des a. b. G. B. hier keine Anwendung, weil es sich nicht um die Verlängerung der Verjährungsfrist für die wechselmäßige Verbindlichkeit, sondern um die Verlängerung der Zahlungsfrist handelt, nach deren Verstreichung erst die Verjährungszeit von 3 Jahren zur Erlöschung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten zu laufen beginnt, welche Zeit allerdings durch die W. O. v. Jahre 1850 Art. 77 normirt ist, und als eine Verjährungsfrist nach §. 1502 des a. b. G. B. nicht im voraus verlängert werden kann. Wird also gegen den Acceptanten die von ihm in Abrede gestellte Prolongation, welche nur das unmittelbare Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Wechselaussteller betrifft, und wobei die sonstigen Interessenten des Wechsels nicht in Haftung sind, durch ein nach der Gerichtsordnung zulässiges Beweismittel, mithin auch durch das Beweismittel des dem Acceptanten über die mündlich und mit Einwilligung desselben und des Ausstellers geschehene Aenderung des ursprünglichen Zahlungs-Termines aufgetragenen Haupteides erwiesen, so entfällt, wenn mit Rücksicht auf den neuen Verfallstag die Verjährung zur Zeit der Behändigung der Klage noch nicht vollendet war, die Einwendung der Verjährung, weil dann der neue Verfallstag als der wahre gilt, beziehentlich der frühere außer Kraft tritt.

Plenar-E. 12. April 1859, Z. 2969.

b) Nach der Verfallszeit des Wechsels verabredet.

2. Wenn der Acceptant und der Aussteller eines an einem bestimmten Tage an eigene Ordre zahlbar lautenden Wechsels über die Wechselklage des Giratars gegen die erlassene Zahlungsauflage die Einwendung erheben, daß die Klage verfrüht sei, weil sie nach Verfall des Klagewechsels den Kläger ersuchten, mit der Wechselforderung noch einige Zeit nachzuwarten, und er ihnen hierauf die Versicherung gab, mit der besagten Wechselforderung noch zwei Monate nachzuwarten, worüber sie dem Kläger den Haupteid auftragen, so ist die Aufrechthaltung der Zahlungsauflage von der Herstellung des Beweises durch den Haupteid darüber: „daß der Kläger den Geklagten nach Verfall des Klagewechsels über ihr gestelltes Ansuchen: ihnen mit der Wechselforderung noch einige Zeit zuzuwarten, die Versicherung gegeben habe, er werde mit dieser Wechselforderung noch zwei Monate warten" — abhängig zu machen. — Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Art. 82 W. O. kann sich der geklagte Wechselschuldner nicht nur jener Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, sondern auch jener, die ihm unmittelbar gegen den klagenden Wechselgläubiger zustehen. Es muß daher auf die Einwendung der Geklagten, daß sie von dem Kläger eine Prolongation der eingeklagten

Wechselforderung bewilligt erhalten haben, und auf den hierüber angebotenen Beweis Bedacht genommen werden. Die von den Geklagten beantragte Eidesformel enthält jedoch ganz ordnungswidrig in zwei mit „und" verbundenen Sätzen das Ansuchen um Prolongation und die Nichtertheilung derselben, wo doch nur der letzte Umstand der entscheidende ist, weil es immerhin sein kann, daß die Geklagten um die Prolongation gebeten, solche aber nicht bewilliget erhalten haben.

E. 20. Febr. 1856, Z. 1383.

3. Wenn der Girant eines fälligen und protestirten Wechsels während des über sein Vermögen ausgebrochenen Concurses mit dem Giratar, der seine Forderung zur Concursmasse angemeldet hat, das urkundliche Uibereinkommen trifft, demselben 3 Monate nach der Aufhebung des Concurses einen Percentualbetrag der Wechselsumme zu bezahlen, widrigens dem Giratar die vollen Gläubigerrechte aus der als liquid anerkannten Wechselforderung s. N. G. gegen ihn zustehen sollen, — die Zahlung aber binnen der vereinbarten Frist nach der wirklich erfolgten Concursaufhebung nicht geleistet wird, und der Giratar vor Ablauf von 3 Monaten nach dieser Zahlungsfrist die ganze Wechselsumme unter Berufung auf jenes Uibereinkommen einklagt, so kann ihm die Einwendung der Verjährung nicht mit Wirkung entgegengesetzt werden, wenn auch das Uibereinkommen auf dem Wechsel nicht ersichtlich gemacht wurde. — Denn dieser Einwendung steht das erwähnte Uibereinkommen entgegen, nach welchem Kläger und Geklagter eine neue Verfallszeit bestimmten, welche der Erstere wider den Letzteren im Sinne des Art. 82 W. O. geltend zu machen berechtigt ist. — Unrichtig ist die Meinung, daß die Verfallszeit des Wechsels nicht abgeändert werden könne, ohne daß dieß auf dem Wechsel ersichtlich gemacht werde, und daß eine solche Abänderung nur gemeinrechtliche Folgen nach sich ziehen könne; denn im Sinne des Art. 82 W. O. können auch die zwischen dem Kläger und dem Schuldner verabredeten, wenn auch auf dem Wechsel nicht angezeigten Verabredungen, also auch Abänderungen der Verfallszeit, innerhalb des Wechselverfahrens geltend gemacht werden, folglich nicht dem gemeinen Rechte anheim fallen.

E. 26. Jänner 1858, Z. 12805.

c) Uiberhaupt.

4. Durch die Prolongation, welche der Wechselschuldner in Folge eines mit dem Gläubiger getroffenen Uibereinkommens auf dem Wechsel bescheinigt, wird der im Wechsel ursprünglich bestimmte Termin zur Zahlung und rücksichtlich zur Präsentation des Wechsels auf eine gewisse Zeit verlängert. — Diese Bescheinigung hat den Zweck, den Wechselgläubiger gegen das Präjudiz zu schützen, welches ihn sonst durch Unterlassung der bei der Verfallszeit nach dem Wechselgesetze zu beobachtenden Formalitäten treffen würde.

E. 10. April 1861, Z. 2477.

5. Wenn ein Wechselverpflichteter auf den Wechsel eine Erklärung setzte, wodurch der Zahlungstag weiter hinaus gerückt wurde, so muß dieser Wechselverpflichtete für seine Person es sich jedenfalls gefallen lassen, wenn ihm gegenüber der Wechselgläubiger den Tag, an welchem nun erst, ihrem Uibereinkommen gemäß, die Zahlung erfolgen sollte, als Zahlungstag ansieht, und es geht daher nicht an, daß gerade der mit der Wechselklage belangte Aussteller und Girant, wenn er wirklich die Prolongation des Klagewechsels

auf einen späteren Tag mit dem Wechselgläubiger vereinbart, und sie auf dem Wechsel angemerkt hat, wegen des nicht ausgewiesenen Einverständnisses der übrigen Wechselverpflichteten die Prolongation als unwirksam angesehen wissen will. — Hat der Geklagte die Worte (z. B.) „auf den 2. Juni 1863" eigenhändig (ohne Namensunterschrift) beigesetzt, so genügt dieß zu seiner Verpflichtung, den 2. Juni 1863 als Zahlungstag gelten zu lassen, umsomehr, wenn schon eine frühere Prolongation mit der Unterschrift des Beklagten versehen war, und es nach der Art der Beisetzung der zweiten Prolongation augenfällig ist, daß diese Unterschrift auch für die Letztere gelten sollte. — Die Mitfertigung des Wechselinhabers war nicht nothwendig, weil es zur Wirksamkeit des Uibereinkommens keineswegs eines schriftlichen Vertrages bedurfte, und die Anerkennung durch den Beklagten vollkommen genügte, sowohl diesen gegen den sie gestattenden Wechselinhaber zu schützen, als auch dem Letzteren einen Nachweis zu verschaffen, welcher Tag als Zahlungstag zu gelten habe. — Mindestens muß dem von dem Geklagten herrührenden Beisatze „auf den 2. Juni 1863" die Bedeutung einer Erklärung beigelegt werden, daß er sich ungeachtet der bisherigen Unterlassung der Protestlevirung als haftend betrachte, und rücksichtlich seiner Regreßpflicht nunmehr den 2. Juni 1863 als Zahlungstag gelten lasse, was gar nicht unzulässig erscheint, da ja der Indossant dem Wechselinhaber die Protesterhebung auch ganz erlassen kann. (Vgl. E. 21 b. Art. 43).

E. 10. Mai 1865, Z. 3843. (Abdg. der u. r. EE.)

B. Ob die Prolongation durch Bewilligung von Ratenzahlungen statthaft sei.

a) Fälle der Unstatthaftigkeit.

6. EE. 7 u. 8 b. Art. 4.

b) Fälle der Statthaftigkeit.

7. EE. 9, 10 u. 11 b. Art. 4.

C. Die Prolongation ist ungiltig:

a) Unter einer unerlaubten Bedingung.

8. Wenn der geklagte Acceptant gegen die Wechselklage einwendet und darthut, es habe der Kläger selbst die in dem Wechsel auf einen bestimmten Tag lautende Verfallszeit durch die Bestimmung prolongirt, daß das Accept von 3 zu 3 Monaten nach der Verfallszeit bis zu einem bestimmten Tage fortlaufend unverzinslich zu verwechseln sei, und nach gedachtem Termine entweder bezahlt, oder nach Pactirung der Zinsen verlängert werden könne, es sei ferner die Verabredung wegen dieser Prolongationsbestimmung unter der vom Kläger gestellten Anforderung, daß die Verzinsung mit 8% stattzufinden habe, erfolgt, und er (Acceptant) habe dem Kläger 6% Zinsen nach der Verfallszeit gezahlt: so kann in der Ansicht, daß in dieser Stipulation eine unerlaubte Bedingung liege, und das Uibereinkommen auf Prolongation nach §§. 698 und 897 a. b. G. B. ungiltig sei, keineswegs eine Gesetzwidrigkeit wahrgenommen werden, da gesetzlich bloß 6% Zinsen zulässig sind, und die erwähnten Paragrafe ein unter einer unerlaubten Bedingung geschlossenes Uibereinkommen ausdrücklich als ungiltig erklären. Daß in dieser Verabredung eine Bedingung liege, geht unzweifelhaft aus der Erwägung hervor, daß der Kläger nur aus Rücksicht der zugestandenen höheren Zinsenzahlung in die

Prolongationstermine willigte. — Das wegen dieser unerlaubten Bedingung nichtige Uibereinkommen wurde dadurch, daß der Kläger sich durch ein Jahr mit 6% Zinsen begnügte, für denselben nicht wieder verbindlich. — Die §§. 993, 996 und 997 a. b. G. B. sind auf diesen Fall nicht anwendbar, da dieselben ein reines Darleihungsgeschäft besprechen, was im vorliegenden Falle nicht eintrat.

E. 26. Mai 1857, Z. 4332.

b) Wenn sie nach der bereits eingetretenen Präjudicirung des Wechsels geschieht.

9. E. 21 b. Art. 43.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Verschiedene Bestimmungen der Zahlungszeit als giltige Bezeichnungen eines Sichtwechsels.

1. Sieh die EE. 15, 16, 17 u. 18 b. Art. 4.

II. Bei einem auf Sicht lautenden Wechsel ist der zweite Jahrestag nach der Ausstellung desselben der Verfallstag, wenn der Wechsel nicht früher vorgezeigt wurde.

2. Ausgesprochen in den EE. 24 u. 25 b. Art. 77.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallszeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht Statt. [1])

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- und Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermanglung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein. [2])

---

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

---

[1]) S. kais. Vdg. 1 vom 12. April 1850 zum Einf. Pat. der W. O.

[2]) Abgeändert durch die §§. 2, 3 und 4 des Einf. Pat. zur W. O.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Oberstgerichtliche Entscheidung.

I. Innehabung des Wechsels als Grundbedingung der Legitimation.

A. Die wirkliche oder präsumtive Innehabung eines mit allen wesentlichen Erfordernissen versehenen, die verpflichtende Erklärung enthaltenden Wechsels ist die Grundbedingung eines wechselmäßigen Anspruches.

1. E. 4 b. Art. 7.
2. E. 1 b. Art. 23.
3. E. 2 b. Art. 57.
4. EE. 1 b. §. 1 W. V.

B. Im Concurse ist jedoch zur Liquidirung des eventuellen Anspruches aus einem Wechsel die Innehabung desselben nicht nothwendig.

5. E. 11 b. A. 14.
6. EE. 16 u. 17 b. Art. 23.

II. Legitimation auf Grund besonderer Arten der Erwerbung eines Wechsels.

A. Ob auch die gemeinrechtliche Cession eines Wechsels die Legitimation des Cessionars aus demselben begründe.

7. EE. 3, 4 u. 5 b. Art. 9.

B. Ob derjenige, welcher einen in bianco indossirten Wechsel von einer in demselben nicht erscheinenden Person erwirbt, als Eigenthümer legitimirt sei.

8. EE. 1, 2, 3, 4 u. 5 b. Art. 13.

C. Auch durch Zurück-Indossirung an den Aussteller wird dessen Legitimation begründet.

9. E. 7 b. Art. 10.

a) Jedoch nicht zur Regreßklage gegen seine früheren Vormänner.

10. E. 8 b. Art. 10.

D. Inwiefern derjenige, welcher einen in bianco indossirten Wechsel pfandweise innehat, zur Wechselklage berechtigt sei.

a) Er ist zur Einklagung des Wechsels gegen den Acceptanten berechtigt.

11. E. 10 b. Art. 10.
12. E. 4 b. Art. 14. — [1])

b) Nicht aber auch gegen den Vormann und Pfandgeber selbst.

13. E. 4 b. Art. 14.

---

[1]) Ebenso E. 26. Sept. 1866, Z. 7563. (G. Z. 1867, 7).

c) Uiberhaupt nicht, wenn der Inhaber des Wechsels denselben im Wege der ihm von dem Vormanne angetragenen Girirung resp. Escomptirung nicht übernehmen wollte.

14. E. 5 b. Art. 14.

III. Fälle scheinbarer Anstände gegen die Legitimation des Wechsel-Inhabers. [2])

A. Der Umstand, daß der Inhaber des Wechsels auf demselben als Indossant erscheint, steht seiner Legitimation nicht entgegen.

15. Der Inhaber eines Wechsels ist auch dann als dessen Eigenthümer nach Art. 36 hinlänglich legitimirt, wenn er auf demselben als Indossant erscheint, und es nicht vorliegt, daß und wie der Wechsel wieder an ihn gekommen ist.

E. 5. Sept. 1851, Z. 7081.

B. Wenn sich eine Lücke in der Reihe der Indossanten befindet, so sind die der Lücke nachfolgenden Indossanten dem Inhaber wechselmäßig verpflichtet.

16. Der Klagewechsel ist vom Aussteller A. an die Ordre des B., von diesem an die Ordre des C. girirt; unter diesem letzteren Indossamente und unter der Namensfertigung des B. erscheint nun weiters zuerst, jedoch nicht ganz in der Reihe, die Namenszeichnung des D., dann der Blanco-Giro des E. Der Wechselinhaber E. belangt nun den D. mit der Wechselklage, D. bestreitet das Klagerecht des E., weil er nicht durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer legitimirt sei; der Kläger E. bietet sofort den Beweis durch den dem Geklagten D. aufgetragenen Haupteid darüber an, daß, als D. seinen Blanco-Giro auf den Klagewechsel beisetzte, darauf der Blanco-Giro des E. bereits vorhanden war. — In diesem Falle ist E. als zur Klage gegen D. berechtigt und dieser als zur Zahlung der Wechselforderung wechselmäßig verpflichtet anzusehen, ohne daß es erst jenes Beweises durch den Haupteid bedarf. — Denn das Indossament des D. ist nach Art. 12 W. O. giltig, obgleich es in bianco ausgestellt ist. Richtig ist es zwar, daß bei dem auf der Rückseite des Wechsels ersichtlichen Namen des D. die zusammenhängende Reihe der Indossamente mangelt. Allein der Art. 36 W. O. erklärt, daß in dem Falle, wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, angenommen werde, daß der Aussteller des Letzteren durch das Blanco-Indossament den Wechsel erworben habe. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer Uibertragung des Wechsels durch Blanco-Indossament jeder Besitzer des Wechsels als dessen Eigenthümer anzusehen ist. Es muß also angenommen werden, daß C. den Wechsel erworben habe, und daß der Wechsel mittelst dessen Blanco-Giro rechtmäßig an den Wechselinhaber E. gediehen sei. Er ist daher zur Klage berechtigt. — Wenn nun gleich aus dem Wechsel selbst nicht zu entnehmen ist, wie D. in die Reihe der Indossanten gelangte, so erklärt doch der Art. 81 W. O. deutlich, daß die wechselmäßige Verpflichtung Jeden trifft, welcher den Wechsel unterzeichnet hat. Befindet sich daher in der Reihe der Indossamente eine Lücke, so hat doch der Wechselinhaber auf jeden Fall gegen die der Lücke nachfolgenden Indossanten das Recht zu klagen. Unter dieser ist D. der erste. — Im

---

[2]) E. 9. Jänner 1866, Z. 10669 (G. Z. 1866, 10). Der Giratar eines amortisirten Wechsels braucht nicht das Eigenthum desselben zu beweisen.

vorliegenden Falle ist es sonach zweifellos, daß D., obgleich selbst nicht vollständig als Giratar legitimirt, dennoch schon durch seine Unterschrift dem Wechselinhaber E. für die Wechselsumme wechselmäßig hafte. (Vgl. E. 30 b. d. Art.).

E. 12. Febr. 1861, Z. 14589.

C. Wenn das im Ausgleichsverfahren auf Zahlung in Raten getroffene Uibereinkommen vom Schuldner nicht zugehalten wird, kann der Wechselgläubiger auf Grund seines Wechsels die Zahlungsauflage verlangen.

17. E. 11 b. Art. 4.

D. Wenn es ungewiß ist, ob Jemand als Aussteller und Remittent oder als Acceptant unterschrieben sei, so ist mit Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden.

18. E. 22 b. Art. 4 u. E. 2 b. §. 9 W. V.

E. Das Klagerecht des Ausstellers gegen den Acceptanten kann sich auch auf eine besondere Zahlungszusicherung des Letzteren gründen.

19. E. 18 b. Art. 23.

F. Der Umstand, daß der Protest durch einen Vormann desjenigen, der den Wechsel zur Verfallszeit innehatte, erhoben wurde, schließt nicht gerade die Legitimation des Wechselinhabers zur Klage aus.

20. E. 10 b. Art. 41.

G. Der Ehrenzahler ist auch ohne Zahlungsurkunde zur Klage legitimirt.

21. E. 3 b. Art. 63.

H. Auch einzelne Erben des Wechselgläubigers sind noch vor der Einantwortung der Verlassenschaft zur Einklagung der Wechselforderung, jedoch nicht auch zum Empfange derselben berechtigt.

22. Auch einzelne von mehreren erklärten Erben des Wechselgläubigers sind vor der Einantwortung der Verlassenschaft zur Einklagung der Wechselsumme berechtigt; nur können sie das Begehren nicht auf Zahlung an sie selbst, da sie zum Geldempfange nicht berechtiget sind, sondern gemäß §. 1425 a. b. G. B. nur dahin stellen, daß der Geklagte die Wechselschuld für die Verlassenschaftsmasse des Wechselgläubigers zu Gerichtshanden erlege. — Hat der klagende Erbe in der Klage das Begehren auf Zahlung an ihn selbst gestellt, und dasselbe erst bei der hierüber angeordneten Tagsatzung auf Erlag der Schuld bei Gericht abgeändert, so kann hierüber selbst in dem Falle, wenn der Geklagte bei der Tagsatzung nicht erschienen ist, nach dem abgeänderten Begehren erkannt werden, weil durch diese Aenderung an dem Rechtsgrunde nichts geändert wird.

E. 25. Nov. 1857, Z. 11088.

IV. In wiefern die Legitimation des Wechselinhabers durch die Behauptung eines bloßen Schein-Giro angefochten werden könne.

A. Uiberhaupt.

23. Sieh die EE. 48, 49, 50, 55, 56, 80, 81 u. 82 b. Art. 82.

B. Insbesondere durch die Behauptung, daß der Giro nur ein Indossament per procura sei.

24. Sieh die EE. 56, 57 b. Art. 82.

V. Nicht-Legitimation des Wechselinhabers.

A. In gewissen Fällen der Escomptirung.

a) Wenn sich derjenige, welcher den noch nicht von einem Aussteller unterschriebenen Wechsel vom Acceptanten zur Verschaffung von Geld durch Escomptirung übernommen hat, auf denselben als Aussteller unterschreibt, und ohne die Valuta zu geben, den Wechsel gegen den Acceptanten einklagt.

25. E. 14. b. Art. 7.

b) Wenn derjenige, welcher einen von ihm als Aussteller unterschriebenen Wechsel an eigene Ordre vom Acceptanten bloß zur Verschaffung von Geld durch Escomptirung erhalten hat, den Wechsel gegen ihn einklagt, ohne das Geld verschafft zu haben.

26. E. 34 b. Art. 82.

c) Wenn derjenige, welchem ein in bianco girirter Wechsel von einer Mittelperson zur Escomptirung gegen die Verpflichtung, die Valuta zu zahlen, übergeben wird, statt Baarschaft ein fälliges Accept des Vermittlers gibt.

27. Der Klagewechsel ist von A. an eigene Ordre ausgestellt, mit dessen Giro in bianco versehen, und vom Bezogenen B. acceptirt. C. als Inhaber dieses Wechsels erwirkt gegen A. u. B. die Zahlungsauflage, wogegen diese Beiden unter freiwilliger Vertretungsleistung des Mäklers D. die Einwendung erheben, daß B. den mit Giro in bianco des A. versehenen Wechsel dem D. übergab, um im Escomptewege dem B. Geld darauf zu verschaffen, daß D. den Wechsel dem C. zum Kaufe gegen gewöhnliche Provision anbot, daß C. den Wechsel übernahm, aber dem D. dafür am anderen Tage einen schon verfallenen uneingelösten, mit dem Bianco-Giro des D. versehenen Wechsel sammt Protest übergab, die Zahlung der baaren Valuta auf den Klagewechsel verweigerte, und den zweiten Wechsel nicht zurück nehmen wollte. — Werden nun diese eingewendeten Umstände von den Geklagten bewiesen, so ist die Zahlungsauflage als nicht zu Recht bestehend zu erklären. — Denn es ist D. als freiwilliger Vertretungsleister der Geklagten dem Rechtsstreite beigetreten, die von ihm dem Begehren des C. entgegengesetzten Einwendungen sind somit auch für die Geklagten wirksam. Nach Art. 74 W. O. kann ein nach Art. 36 W. O. legitimirter Besitzer eines Wechsels zur Herausgabe desselben verhalten werden, wenn er ihn im bösen Glauben erworben hat. Ein Wechselbesitzer, gegen den eine Erwerbung des Wechsels im bösen Glauben erwiesen wird, erscheint somit nicht als rechtmäßiger Besitzer des Wechsels, sofort auch nicht als zur Klage legitimirt. Die Geklagten tragen an, durch den für den Vertretungsleister referibel aufgetragenen Haupteid zu beweisen, daß Kläger den Klagewechsel im bösen Glauben, resp. gar nicht erworben habe, indem er denselben dem D. abgelistet, und ohne seine Einwilligung behalten, somit gar nicht erworben habe, indem er die vom D. begehrte Escomptirung durch baare

Zahlung der Girovaluta nicht leistete, ihm gegen seinen Willen einen andern Wechsel als Girovaluta aufdringen wollte, und ihm die Rückstellung des Klagewechsels verweigert hat. Wird dieser Beweis hergestellt, so ist nachgewiesen, daß Kläger den Klagewechsel im bösen Glauben, ja eigentlich gar nicht erworben hat, da die Zustimmung des Wechselbesitzers zur Uibertragung des Wechsels an den Kläger mangelt; Kläger erscheint dann auch nicht zur Klage legitimirt, in welchem Falle auch ein Zahlungsauftrag zu seinen Gunsten nicht erlassen, resp. der erlassene nicht aufrecht erhalten werden kann. (Nach den Acten berichtigt).

E. 13. Dec. 1865, Z. 10366.

B. Im Falle des unrechtmäßigen oder unechten Besitzes des in bianco girirten Wechsels. — Der Inhaber eines solchen Wechsels hat nur die Vermuthung für sich, daß er Eigenthümer desselben sei.

28. Ohne Titel und rechtliche Erwerbungsart kann nach §. 380 a. b. G. B. kein Eigenthum erlangt werden; dieß gilt daher auch vom Eigenthume eines Wechsels. Nach Art. 36 in Verbindung mit Art. 12 und 13 W. O. begründet zwar die Innehabung eines in bianco indossirten Wechsels die Annahme d. i. rechtliche Vermuthung, daß der Inhaber den Wechsel durch das Bianco-Indossament erworben habe. Da es aber auch möglich ist, in die Innehabung eines in bianco indossirten Wechsels auch ohne Titel und rechtliche Erwerbungsart zu gelangen, so muß die durch die Innehabung eines solchen Wechsels begründete rechtliche Vermuthung der Erwerbung durch das Blanco-Indossament den Gegenbeweis zulassen, weil es sonst für den Wechselverpflichteten kein Schutzmittel gegen den Anspruch eines Unberechtigten gäbe. — Wenn daher der Acceptant gegen die Wechselklage der Inhaberin eines mit Bianco-Indossament versehenen Wechsels einwendet, daß der Ehegatte der Klägerin den Klagewechsel für ihn (den Acceptanten) und in dessen Namen vom letzten auf den Wechsel erscheinenden Bianco-Giranten eingelöset, daß die Klägerin in den Besitz des von ihrem Gatten eingelösten Wechsels nicht durch eine von Seite ihres Gatten an sie zum Zwecke der Uibertragung des Wechselrechtes erfolgte Uibergabe gelangt sei, sondern daß sie vielmehr den Wechsel bloß in der Verlassenschaft ihres verstorbenen Gatten vorgefunden und eigenmächtig eingeklagt habe: so kann der vom Acceptanten über diese Umstände angebotene Beweis nicht übergangen werden, da, wenn dieser Beweis zu Gunsten des Geklagten ausfällt, die Klägerin nicht als rechtmäßige Besitzerin des Wechsels anerkannt werden, und daher vom Geklagten die Zahlung der Wechselsumme nicht fordern kann. — Uiber den vom Geklagten eingewendeten Umstand der an die Klägerin von ihrem Gatten nicht erfolgten Uibergabe des Wechsels und über den Umstand des bloßen Vorfindens in der Verlassenschaft findet auch der Beweis durch den Hauptеid, nach Umständen sogar in irreferibler Form, statt, weil der Inhalt des Eides in beiden Beziehungen auf Thatsachen gerichtet ist.

E. 18. Febr. 1863, Z. 380.

VI. Art der Durchstreichung eines Giro.

Die nach Art. 36 gestattete Durchstreichung des Giro muß so geschehen, daß er lesbar bleibt.

29. E. 92. b. Art. 82.

VII. Unechter Giro.

A. Wenn der geklagte Acceptant die Unechtheit des Giro, durch welchen der Wechsel an den Kläger gelangte, einwendet, so liegt ihm der Beweis ob.

30. Der geklagte Acceptant ist zur Bestreitung der Echtheit des Giro, durch welchen der von ihm acceptirte Wechsel an den Kläger gediehen ist, nicht mit der Wirkung befugt, daß der Kläger nun den Beweis der Echtheit dieses Giro führen müßte. Nach Art. 36 W. O. wird der Inhaber eines Wechsels durch bis auf ihn gehende Indossamente als Eigenthümer des Wechsels legitimirt, welche Indossamente mit dem Namen (nicht „der eigenhändigen Fertigung") des früheren Inhabers versehen sein müssen. Zufolge desselben Art. 36 ist auch der Zahlende nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, und noch weniger kann eine solche Verpflichtung den Indossataren aufgebürdet werden, zumal der ganze Wechselverkehr gestört, ja zum Theile unmöglich gemacht würde, wenn der Inhaber verhalten werden könnte, zum Beweise seines Eigenthumes die Echtheit der oft an sehr entfernten Orten ausgestellten Giri bis zu ihm hinab, falls sie widersprochen würde, zu beweisen, und da ein einziger unechter Giro die ganze Reihe der Indossamente unterbrechen würde. (Vgl. E. 16 bei diesem Art.). — Dem gemäß wird eben auch im Schlußsatze des erwähnten Artikels der Zahlende nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, sondern bleibt außer Verantwortung, wenn gleich er einen Wechsel einlöste, welcher durch unechte Giri an den letzten Inhaber gediehen ist. Wenn daher der Geklagte behauptet, daß der Kläger durch ein unechtes Indossament in den Besitz des Wechsels gekommen sei, so liegt ihm die Beweisführung darüber ob.

E. 5. März 1862, Z. 1263.

B. Widerspricht aber der geklagte unmittelbare Vormann die Echtheit seines Giro, so muß der Kläger dieselbe beweisen.

31. E. 23. März 1865, Z. 2263.

c) Jedoch ist der Girant, welcher einen mit seinem gefälschten Giro versehenen Wechsel eingelöset hat, zur Rückforderung der gezahlten Wechselsumme nicht berechtigt.

32. Wenn derjenige, der als Indossant auf einem Wechsel erscheint, denselben über Verlangen des Indossatars als Inhabers zur Verfallszeit in der Meinung, daß seine Girozeichnung darauf echt sei, einlöset, es sich jedoch ergibt, daß dieß nicht der Wechsel mit seinem echten, sondern einer mit einem falschen Giro war, so ist der Klage des Indossanten gegen den Indossatar auf Rückersatz der ihm gegebenen Wechselsumme nicht stattzugeben. Denn der Geklagte ist in den Besitz des Wechsels in Folge mehrerer Indossamente, deren jedes für sich einen selbstständigen wechselrechtlichen Act bildet, und besondere Rechtsverhältnisse zwischen den Betheiligten begründet, gelangt, hatte sonach ein Recht auf Zahlung der Wechselsumme. Der Geklagte war nicht verpflichtet, die Echtheit der früheren Indossamente, namentlich jenes des Klägers, zu prüfen, und kann daher nach §. 1431 a. b. G. B. und den Art. 3, 75, 76 und 36 W. O. zur Rückzahlung der Wechselsumme nicht verhalten werden, und zwar um so weniger dann, wenn der Wechsel vom Kläger ohne Protest eingelöst wurde, und der Geklagte deßhalb keinen Regreß an seinen Vormännern nehmen konnte.

E. 15. Juli 1857, Z. 4924.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Verschiedene Bezeichnungen der Valuta der Wechselsumme und Wirkung dieser Bezeichnungen in Beziehung auf die vom Wechselschuldner zu zahlende Geldsorte.

I. Wechsel auf „Mailänder Liren."

1. Der Acceptant eines auf eine gewisse Summe lir. mil. lautenden, in Mailand zahlbaren Wechsels ist verpflichtet, die Zahlung der Wechselsumme in dieser Münzsorte an den Wechselgläubiger zu leisten, und es ist die Berufung des geklagten Acceptanten darauf, daß die Mailänder Lira thatsächlich außer Umlauf sei, nicht zu beachten. (Die erste Instanz, deren Urtheil vom obersten Gerichtshofe bestätiget wurde, hatte sich auf den Wortlaut des Wechsels und auf den §. 19 des Münzvertrages vom 1. November 1823 berufen).

E. 29. Nov. 1851, Z. 6306.

II. Wechsel auf „Zwanziger, 3 Stück auf einen Gulden gerechnet, mit Ausschluß jedes Papiergeldes."

2. Wenn der Wechsel an einem Orte zahlbar ist, wo die Gesetze über den Zwangscurs des Papiergeldes Geltung haben, so muß der Wechselgläubiger gemäß der Min. Vdg. vom 8. Juni 1848 das Papiergeld nach dem vollen Nennwerthe selbst dann annehmen, wenn der Wechsel auf „Zwanziger, 3 Stück auf einen Gulden gerechnet, mit Ausschluß jedes Papiergeldes" lautet.

E. 1. Oct. 1852, Z. 9347.

III. Wechsel auf einen bestimmten Betrag „in Silbermünze" ohne Beisatz.

3. Lautet der Wechsel und demselben entsprechend auch das Urtheil auf einen bestimmten Betrag „in Silbermünze" ohne weiteren Beisatz, so ist der Verurtheilte nach dem a. h. Patente vom 2. Juni 1848 berechtigt, die ihm auferlegte Zahlung in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe zu leisten, da das Patent, abgesehen von dem darin bestimmten, hier nicht eintretenden Ausnahmsfalle, ganz allgemein lautet, und nicht unterscheidet, ob die Zahlungspflicht in Silbermünze sich auf ein gerichtliches Urtheil, oder auf einen Wechsel oder Vertrag, oder einen anderen rechtlichen Act gründe.

E. 3. Oct. 1855, Z. 9826.

IV. Wechsel auf einen bestimmten Betrag „im Zwanzigguldenfuße in Silber."

4. Wenn der zwar im Auslande ausgestellte, aber im Inlande zahlbare Wechsel auf einen Betrag „im Zwanzigguldenfuße in Silber" lautet, und

in demselben der Zusatz „effectiv“ oder ein ähnlicher Zusatz nicht vorkommt, ist der Fall nicht vorhanden, in welchem nach Art. 37 W. O. die Zahlung nach der im Wechsel benannten Münzsorte zu leisten ist; es findet demnach die Vorschrift des Patentes vom 2. Juni 1848 Anwendung, und zwar um so mehr, wenn, wie im hier entschiedenen Falle, auch der Wortlaut des Acceptes mit dem Beisatz B. V. (Bankvaluta) das Festhalten des Acceptanten an der Bestimmung des erwähnten Patentes bei Ausstellung des Zahlungsversprechens deutlich erkennen läßt.

E. 6. Nov. 1855, Z. 7417.

V. Wechsel auf einen bestimmten Betrag mit dem bloßen Beisatze „effectiv.“

5. Die kais. Vdg. vom 27. Februar 1856, Nr. 21 R. G. B. bezieht sich nur auf Darleihen, und es sind nur Darleihen, die nach der Kundmachung jener Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Rückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen, wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art bei den Bestimmungen des Pat. vom 2. Juni 1848 zu verbleiben hat. Hiernach können alle Zahlungen, wenn nicht Gold oder ausländische Silbermünze bedungen wurde, in Bankvaluta geleistet werden. Im gleichen Sinne spricht sich auch das kais. Pat. vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. B. in den §§. 9 und 10 aus, und es sind diese Verordnungen bei ihrem klaren Wortlaute streng zu interpretiren, somit auf Zahlungen bei Darleihen zu beschränken, und dürfen auf andere Zahlungen nicht ausgedehnt werden. — Wenn es sich daher um die Zahlung einer Wechselschuld auf Grund eines Wechsels handelt, der auf eine Summe mit dem bloßen Beisatze „effectiv“ lautet, so muß der Wechselgläubiger die Zahlung in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe annehmen, und der Beisatz „effectiv“ ist ohne alle Wirkung.

E. 29. Dec. 1859, Z. 14797.

VI. Wechsel auf „Reichswährung.“

6. Wenn der Wechsel auf einen Betrag in „Reichswährung“ lautet, so ist der Schuldner nur verpflichtet, den der in Reichswährung ausgedrückten Wechselsumme entsprechenden Betrag österr. Währung in Banknoten nach dem Nennwerthe zu bezahlen. Denn die durch das Pat. vom 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S. genehmigten Finanz-Min.-Erlässe vom 21. Mai 1848, Nr. 1152 J. G. S. und vom 22. Mai 1848, Nr. 1153 beschränkten den Anspruch auf Zahlung in klingender Münze oder in dem ihrem Werthe entsprechenden Betrage in Banknoten ausdrücklich auf die in einer bestimmten Sorte von Gold oder ausländischer Silbermünzen bedungenen Zahlungen, und durch den Ansatz von Reichswährung ist noch keineswegs jene ausländische Silbermünze bestimmt, in welcher die Zahlung geschehen soll. Die Umrechnung einer Rechnungswährung in österr. Währung wird durch den Fin.-Min.-Erlaß vom 21. November 1858, Nr. 81 R. G. B. normirt.

E. 8. Juli 1863, Z. 4767.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Dem Wechselinhaber liegt ob, die Bezahlung des Wechsels zu verlangen.

1. E. 15. Mai 1855, Z. 4494 (b. Art. 23, E. 5).

II. Fall, in dem der Schuldner ungeachtet der verweigerten Rückstellung des Wechsels die Zahlung zu leisten verpflichtet ist.

2. Ist in das im Ausgleichsverfahren geschlossene Uibereinkommen die Bestimmung aufgenommen worden, daß alle Gläubiger, welche an den Insolventen und an die aus dessen Accepten Mitverpflichteten eine Solidarforderung zu stellen haben, auch die Letzteren als Solidarschuldner angehen können, so sind solche Gläubiger nicht verpflichtet, gleich beim Empfange der ersten Rate den Wechsel zurückzustellen, wenn auch diese Rückstellung im Ausgleiche festgesetzt worden wäre; es hat durch die erstere Bestimmung von dieser letzteren bezüglich aller solcher Gläubiger das Abkommen erhalten. — Der Schuldner ist daher nicht berechtigt, wegen verweigerter Rückstellung des Wechsels die Zahlung der Schuldrate ebenfalls zu verweigern.

E. 7. Oct. 1863, Z. 6839.

III. Fälle, in denen der Schuldner nicht verpflichtet ist, die Zahlung gegen die bloße Rückstellung des Wechsels zu leisten.

A. Wenn für die Wechselschuld ein Pfand bestellt, und dieß auf dem Wechsel ersichtlich ist.

3. Aus dem ersten Absatze des Art. 39 W. O. folgt nicht (wie selbst der Nachsatz über die Theilzahlung zeigt), daß sich der Wechselschuldner bei der Zahlung in allen Fällen mit der Aushändigung des Wechsels begnügen müsse, und bei einem Wechsel die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Zahlung geltend zu machen nicht berechtigt sei. — Nach §. 469 a. b. G. B. ist der Pfandgeber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. Wenn auf dem Wechsel selbst die Bestellung des Faustpfandes oder eine unbedingte grundbücherliche Eintragung ersichtlich wäre, so könnte zweifellos kein späterer Erwerber ohne Rückstellung des Pfandes oder der Löschungserklärung die Zahlung fordern. Die Pränotation wirkt aber ein bedingtes Pfandrecht. — Hat daher der Wechselgläubiger

das Eigenthum des Wechsels mit Kenntniß des für denselben bestehenden, auf demselben ersichtlichen bedingten Pfandrechtes erworben, so ist die daraus fließende Begünstigung der Sicherstellung, aber auch die Verpflichtung zu deren Auflassung bei Tilgung der Schuld auf ihn, auch ohne besondere Uibertragung des Pfandrechtes, durch den Wechselbesitz übergegangen. Wenn nun der Wechselschuldner darauf besteht, daß — unbekümmert um sein allfälliges Recht, die Löschung, falls die Justificirung nicht verfolgt wurde, zu begehren — bei Zahlung des Wechsels die Erklärung zur Löschung des accessorischen Pfandrechtes von dem Gläubiger und Empfänger beigeschafft werde, so kann solches ihm nicht verweigert werden. — Wenn daher der Schuldner die Wechselsumme zur Verfallszeit gerichtlich erlegt, so wird er dadurch von seiner Schuld befreit.

E. 13. Jänner 1857, Z. 12852.

4. Ist auf Grund eines Wechsels das Pfandrecht auf ein liegendes Gut des Acceptanten grundbücherlich eingetragen, so ist der Wechselinhaber nach §. 469 a. b. G. B. die Zahlung nur gegen dem zu fordern berechtigt, daß er den Acceptanten in den Stand setze, den Wechsel aus dem Grundbuche löschen zu lassen. Thut er dieß nicht, so wird der Acceptant durch den Erlag der Wechselsumme von seiner Verbindlichkeit aus dem Wechsel frei.

E. 10. Dec. 1861, Z. 7673. — [1])

B. Wenn der geklagte Acceptant auch eine Secunda des Wechsels acceptirt hat.

5. Wenn der Acceptant eines Wechsels, aus dessen Inhalt erhellt, daß er in zwei Exemplaren ausgestellt ist, auf Grund der Prima mit der Wechselklage belangt wird, er aber einwendet, daß er auch die Secunde acceptirt habe, und daher nur gegen Ausfolgung beider Exemplare zahlen wolle, so ist der Ausgang des Rechtsstreites von dem Beweise über die Thatsache, daß der Geklagte beide Exemplare des Klagewechsels acceptirt habe, abhängig zu machen, und der Geklagte für den Fall, daß dieser Beweis zu seinen Ungunsten ausfiele, unbedingt, im entgegengesetzten Falle jedoch nur gegen Rückstellung beider Wechselexemplare zur Zahlung zu verurtheilen. — Denn wird bewiesen, daß der Geklagte nicht beide Exemplare des Wechsels acceptirte, so folgt von selbst, daß er ohneweiters zahlen muß, weil die nicht acceptirte Secunda ihn der Gefahr einer Doppelzahlung nicht aussetzt. Wird aber dargethan, daß der Geklagte beide Exemplare acceptirt hat, so kann er, wenn ihm jetzt nur ein Exemplar vorgewiesen wird, von der Zahlung nicht unbedingt freigesprochen werden, sondern er ist, weil er nach Art. 67 W. O. aus jedem Exemplar verhaftet bleibt, nur gegen Beibringung beider Exemplare zur Zahlung verpflichtet.

E. 18. April 1861, Z. 2824.

IV. Zahlung überhaupt.

A. Der ohne Angabe der Widmung vom Wechselschuldner, an den Gläubiger eingesandte Betrag ist als auf die Wechselschuld, und nicht als auf die concurrirende Gemeinschuld gezahlt anzusehen.

6. Hat der Schuldner über eine Buchschuld einen Wechsel acceptirt, und zur Verfallszeit desselben einen Betrag in der Höhe der Wechselsumme

[1]) E. 13. Juni 1866, Z. 4726 (G. Z. 1866, 80). Erst bei der Zahlung des Wechsels kann die Quittung zur Löschung verlangt werden.

an den Gläubiger ohne alle Angabe der Widmung desselben eingesendet, so muß bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung nach §. 1416 a. b. G. B. dieser eingesendete Betrag auf die Wechselschuld, selbst in dem Falle gerechnet werden, wenn die Buchschuld mehr, als durch den Wechsel gedeckt wurde, betragen hätte, und dieser Mehrbetrag gleichzeitig mit der Wechselschuld fällig geworden wäre, weil diese Letztere als die dem Schuldner beschwerlichere erscheint. — Dadurch, daß der Gläubiger mit dem ihm als Zahlung eingesendeten Betrage zuerst die restliche Buchschuld saldirte, sohin nur den Uiberschuß auf die Wechselschuld rechnete, und nur den sonach an der Wechselschuld noch fehlenden Rest in der Höhe der von ihm saldirten Buchschuld einklagt, würde übrigens nichts anderes bezweckt, als diesen behaupteten Theilbetrag, bezüglich dessen der Schuldner niemals eine wechselmäßige Verbindlichkeit eingegangen hat, als eine Wechselforderung nach wechselmäßiger Strenge einzutreiben, wozu der Kläger offenbar nicht als berechtigt angesehen werden kann.

E. 5. Juni 1861, Z. 3234.

7. Wenn der mit der Wechselklage belangte Schuldner einwendet, den Betrag der Wechselschuld an den klagenden Gläubiger am Tage vor der Verfallszeit des Wechsels eingesendet, und hierdurch die Zahlung der Wechselschuld geleistet zu haben, der Kläger zwar den Empfang dieses Betrages, jedoch als eine nicht auf den fraglichen Wechsel, sondern als eine zur Tilgung einer Buchschuld in derselben Höhe geleistete Zahlung zugesteht, der Geklagte dieses widerspricht, und dem Kläger darüber: daß er ihm jenen Betrag zur Tilgung des gedachten Wechsels gesendet habe, den Haupteid negativ aufträgt: so ist der Kläger unbedingt abzuweisen — in der Erwägung, daß Kläger keinen Beweis zur Darthuung seiner Behauptung, jener Betrag sei zur Berichtigung einer Buchschuld eingesendet worden, anträgt, sonach dieselbe, da sie vom Gegner widersprochen wird, für nicht wahr gehalten werden muß, — daß ferner der Belangte gerade an (vor) dem Verfallstage des Wechsels einen mit der acceptirten Wechselsumme gleichen Betrag an seinen Wechselgläubiger eingezahlt hat, sonach die Willensmeinung des Belangten, mittelst des eingesendeten Betrages den fälligen Wechsel zu tilgen, nicht bezweifelt werden kann, dieß aber selbst bei bezweifelter Willensmeinung angenommen werden müßte, indem das Bestehen einer Wechselschuld dem Schuldner jedenfalls beschwerlicher als eine bloße Buchschuld fallen muß.

E. 9. Aug. 1865, Z. 6443.

B. Werden Accepte an Zahlungsstatt für die Wechselschuld an den Gläubiger gesendet, so ist dadurch beim Stillschweigen des Letzteren die Zahlung nicht als geleistet anzusehen.

8. Wenn der Aussteller A. des durch B. acceptirten Wechsels an deren Inhaber C. andere, mit seinem Giro versehene Accepte an Zahlungsstatt mit der Aufforderung sendet, ihm dafür den ersteren zurückzusenden, hierauf aber weder diese Rücksendung noch überhaupt eine Antwort erfolgt, so kann die Zahlungsverbindlichkeit des B., als Acceptanten des ersteren Wechsels, nicht für behoben betrachtet, und muß daher der durch C. auf Zahlung jenes Wechsels belangte B. hierzu unbedingt verurtheilt werden, wenn auch A. dem Processe gegen B. als dessen freiwilliger Vertretungsleister beigetreten ist. — Denn der Inhaber C. des Acceptes hat dadurch, daß er dasselbe dem Aus-

steller nicht retournirte, auf die concludenteste Weise zu erkennen gegeben, daß er wegen Uiberkommung der ihm eingesendeten Rimessen, deren Realisirung erst zu erwarten war, nicht gewillt gewesen ist, sein Wechselrecht aus dem Accepte des Geklagten B. gegen diesen aufzugeben. — Dieß gilt auch dann, wenn der Aussteller selbst aus einem besonderen eigenen Accepte dem Inhaber C. jenes acceptirten Wechsels verpflichtet ist, und außer diesen Rimessen auch auf sein Accept Geldbeträge an ihn gesendet hat; denn niemals können dem C. die erwähnten Rimessen al pari angerechnet werden; und dann gilt nach §. 1415 a. b. G. B. eine Zahlung zur Abtragung jener Schuld, welche der Zahler mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen erklärt. — Der dem Empfänger der Rimessen darüber aufgetragene Haupteid: daß er die Rimessen an Zahlungsstatt auf das fragliche Accept angenommen habe, ist nicht zulässig, weil der Beweissatz zu abstract abgefaßt ist, und nicht ein concretes Factum enthält, welches unzweifelhaft die Annahme an Zahlungsstatt in sich schlöße.

E. 9. Oct. 1862, Z. 6367.

V. Wirkung der Zahlung bezüglich der übrigen Wechselverpflichteten.

A. Durch die vom Acceptanten geleistete Zahlung ist auch die Verbindlichkeit des Giranten erloschen.

9. Wenn der durch den Acceptanten geschehene gerichtliche Erlag der Wechselsumme für den Wechselinhaber nach §. 1425 a. b. G. B. als Zahlung anzusehen ist, so wird durch diesen Erlag gleichwie durch die eigentliche Zahlung nicht nur der Acceptant, sondern auch der Girant seiner Zahlungsverbindlichkeit entbunden.

E. 10. Dec. 1861, Z. 7673.

B. Eben so die Verbindlichkeit des Acceptanten durch die für ihn von einem regreßpflichtigen Vormanne an den Wechselinhaber geleistete Zahlung.

10. Wenn der Aussteller A. eines an eigene Ordre zahlbaren, von B. acceptirten und an C., der dem A. die Valuta gab, girirten Wechsels Abschlagszahlungen an C. leistet, dieser aber dann dennoch die Zahlungsauflage gegen B. bezüglich der ganzen Wechselsumme erwirkt, so kann dieser dem Kläger die Einwendung der geleisteten Abschlagszahlungen entgegen setzen. Denn diese Einwendung ist jedenfalls eine solche, die aus dem Wechsel selbst hervorgeht (Art. 82 W. O.), daher auch von dem Acceptanten B., und hier um so mehr geltend gemacht werden kann, als diese Abschlagszahlungen eben dem dermaligen Wechselgläubiger und Kläger geleistet worden sind. In einem solchen Falle ist auch die Vertretungsleistung des Ausstellers A., welcher die Zahlung geleistet hat, für den Geklagten B. als Acceptanten gesetzlich statthaft, da durch die Ausstellung des Wechsels das zwischen dem geklagten Acceptanten und seinem Vertretungsleister bestandene Verhältniß nicht beirrt wird, es sich auch in diesem Falle nicht darum handelt, ob dem Acceptanten, dem Aussteller gegenüber, ein Wechselrecht zusteht, sondern Letzterer hier vielmehr nur als Bevollmächtigter des Acceptanten erscheint.

E. 19. März 1862, Z. 866.

11. Der Giratar kann das, was der Aussteller des Wechsels für den Acceptanten an ihn gezahlt hat, von diesem nicht mehr fordern, da Aus-

steller und Acceptant dem Wechselinhaber gegenüber Wechselschuldner sind, und nach §§. 891 und 893 a. b. G. B. und Art. 81 W. O. der Wechselinhaber das, was er bereits von einem anderen Wechselverpflichteten auf den Wechsel erhalten hat, von dem Acceptanten zu fordern nicht mehr berechtigt ist.

E. 14. Oct. 1863, Z. 7348. — [2])

C. Nicht aber auch in dem Falle, wenn der Vormann nicht für den Acceptanten zahlt, sondern nach der Zahlung dem Gläubiger den Wechsel wieder als Pfand für andere Forderungen übergibt.

12. E. 9 b. Art. 10.

D. Durch die bloße nach Art. 39 ausgefertigte Quittung erlangt der Zahlende kein Wechselrecht gegen andere Wechselverpflichtete.

13. Im Art. 39 ist zwar der Fall einer Theilzahlung von Seite eines Wechselschuldners vorgesehen, und die Abschreibung auf dem Originalwechsel und die Ausstellung einer Quittung auf einer Abschrift des Wechsels angeordnet; aber es ist nicht verfügt, daß durch eine solche Quittung dem Zahler ein Regreßrecht mit der Wechselstrenge gegen andere allfällige Wechselverpflichtete eingeräumt werde, wenn er nicht im Besitze des Wechsels ist. (Sieh den vollen Inhalt b. Art. 23, E. 1).

E. 5. Dec. 1860, Z. 12225.

E. Die W. O. hat an den Anordnungen des a. b. G. B. über die Arten der Zahlungsleistung nichts geändert, sondern nur im Falle des Art. 40 die Begünstigung des §. 1425 a. b. G. B. erweitert.

14. E. 5 b. Art. 40. — Sieh auch E. 3 b. d. Art. 39.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers, bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die W. O. hat an den Anordnungen des a. b. G. B. über die Arten der Zahlungsleistung nichts geändert, sondern nur in einem Falle (Art. 40) die Begünstigung des §. 1425 a. b. G. B. dahin erweitert, daß die Verständigung des Gläubigers nicht vorgeschrieben wird, wie im §. 1425.

1. E. 5 b. d. Art. — [1])

---

[2]) E. 15. Mai 1866, Z. 3779 (G. H. 1866, 100). Durch die Zahlung der Ausgleichsquote eines in das Ausgleichsverfahren verfallenen Wechselverpflichteten wird nur dieser von der ferneren Haftung befreit; gegen die Mitverpflichteten aber bleiben dem Wechselinhaber seine Rechte vorbehalten.

[1]) E. 13. Juni 1866, Z. 4726 (G. Z. 1866, 80). Das „Fordern" der Zahlung gemäß Art. 40 kann auch schriftlich und ohne Präsentation des Wechsels geschehen.

II. Die Hinterlegung der Wechselsumme bei Gericht ist nicht als Zahlung anzusehen, wenn sie vor Ablauf der für die Protesterhebung bestimmten Frist geschieht.

A. Uiberhaupt.

2. Die gerichtliche Depositirung der Wechselsumme am Verfallstage, ohne den Ablauf der zwei Tage abzuwarten, welche dem Gläubiger zur Erhebung des Protestes zustehen, kann nicht als eine gesetzmäßige Zahlung gelten, weil nach der Natur des Wechselgeschäftes und dem Geiste des Gesetzes der Gläubiger das Recht auf persönliche (unmittelbare) Zahlung hat, und sich nicht die exceptionelle Form der Depositirung gefallen zu lassen schuldig ist, wenn er den Protest in gesetzlicher Frist erhoben hat, — und weil ferner der §. 40 W. O. den Wechselschuldner nur nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist zur gerichtlichen Depositirung berechtigt. (Die Sache war in diesem Falle wichtig, weil es bei dem an einem bestimmten Tage verfallenen Wechsel darauf ankam, ob zur Hälfte in Tresorscheinen gezahlt werden könne oder nicht).

E. 21. Nov. 1851, Z. 9980.

B. Selbst dann nicht, wenn auf die Wechselforderung vom Gläubiger des Wechselinhabers der gesetzliche Verbot erwirkt worden ist.

3. Die Deponirung des Wechselbetrages bei Gericht vor der für die Protestlevirung Mangels Zahlung bestimmten Frist befreit den Acceptanten von der Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Indossatar selbst in dem Falle nicht, wenn auf die Wechselforderung vom Gläubiger des Ausstellers der gerichtliche Verbot erwirkt worden ist. — Denn der erwirkte Verbot legt dem Acceptanten die Pflicht auf, mit der Zahlung so lange inne zu halten, bis er vom Gerichte eine weitere Verordnung erhalten würde. Er ist aber nach Art. 40 W. O. nicht berechtigt, früher als nach Ablauf der für die Protestlevirung Mangels Zahlung bestimmten Frist die Wechselsumme bei Gericht zu erlegen, daher der am Verfallstage geschehene Erlag verfrüht ist, und den Geklagten nicht von der Zahlung befreien kann.

E. 15. Sept. 1857, Z. 9297.

III. Die Hinterlegung der Wechselschuld bei Gericht gilt insbesondere als Zahlung:

a) Wenn der Wechselinhaber mehr an Zinsen fordert als ihm gebührt.

4. E. 5 b. Art. 23.

b) Wenn die für die Wechselschuld bestellte Hypothek mit Supersätzen belastet ist.

5. Wenn der Acceptant dem Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre eine Hypothek für die Wechselschuld bestellt, und der Aussteller sodann den mit der grundbücherlichen Anmerkung der geschehenen Einverleibung versehenen Wechsel im Girowege begeben hat, der Giratar aber die an ihn erfolgte Uibertragung im Grundbuche eintragen zu lassen verabsäumt hat, so daß mehrere Gläubiger seines Vormannes auf die im Grundbuche noch immer als für diesen aushaftend erscheinende Wechselpost im Executionswege Supereinverleibungen erwirkten, so ist der Giratar zufolge des §. 469 a. b. G. B. die

Zahlung nur gegen dem zu fordern berechtigt, daß er den Acceptanten in den Stand setze, den Wechsel aus dem Grundbuche löschen zu lassen. Da dieses jedoch dem Giratar wegen der haftenden Afterpfandrechte nicht möglich ist, so liegen sehr wichtige Gründe vor, daß der Acceptant die Wechselsumme nach der Verfallszeit gemäß §. 1425 a. b. G. B. bei Gericht erlege, und dieses steht ihm ungeachtet der Bestimmungen der W. O. frei, weil selbe an den Anordnungen des a. b. G. B. über die Arten der Zahlungsleistung nichts geändert, sondern nur in einem Falle die Begünstigung des §. 1425 a. b. G. B. dahin erweitert hat, daß die Verständigung des Gläubigers nicht vorgeschrieben wird, wie im §. 1425. — Es würde demnach in diesem Falle durch den Erlag die Zahlung von dem Acceptanten geleistet, dadurch aber auch der Aussteller und Girant von seiner wechselmäßigen Haftung befreit.

E. 10. Dec. 1861, Z. 7673.

6. Sieh auch die EE. 3 und 4 b. Art. 39.

IV. Der Erlag ist bei Gericht ohne Prüfung des Vorhandenseins der Bedingungen des §. 1425 a. b. G. B. anzunehmen.

7. Das Vorhandensein der Bedingungen des §. 1425 a. b. G. B. ist bei einem gerichtlichen Erlage nicht von Amtswegen zu prüfen, sondern der Erlag anzunehmen, und es den betreffenden Parteien zu überlassen, hierüber im abgesonderten Wege zu verhandeln.

E. 12. Nov. 1856, Z. 10998.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Außer dem Falle des Art. 42 gilt die Bestimmung des Art. 41 ausnahmslos, wenn es sich um einen gewöhnlichen Giro handelt.

A. Uiberhaupt.

1. Bei dem gezogenen oder eigenen Wechsel ist zur Erhaltung des Regreßrechtes gegen die Vormänner stets die Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte nothwendig.

Plenar-E. 16. Jänner 1856, Z. 12907.

B. Daher auch dann, wenn der Acceptant in Concurs verfallen ist.

2. Die Bestimmungen des Art. 41 W. O. muß der Inhaber eines gezogenen Wechsels auch selbst in dem Falle beobachten, wenn der Acceptant vor der Verfallszeit in Concurs gerathen ist, weil diese Bestimmungen ausnahmslos lauten, und weil der Art. 41 im engen Zusammenhange mit Art. 29 W. O. steht, welcher von dem Regresse wegen Unsicherheit des Acceptanten handelt, und zum Behufe der von den Vordermännern zu fordernden Sicherstellung vorschreibt, daß auch im Falle des gegen den Acceptanten eröffneten Concurses vorläufig von dem Acceptanten die Sicherheit verlangt, und wenn sie nicht von ihm geleistet wird, deßhalb gegen denselben Protest erhoben werde, obwohl es augenscheinlich ist, daß der Acceptant nach der Concurseröffnung eine Sicherheit nicht leisten kann, — weil also, wie aus diesem Art. klar hervorgeht, das Gesetz den Beweis über die Verweigerung sowohl der Sicherstellung als auch der Zahlung stets durch einen Protest hergestellt wissen wollte, und diese Protesterhebung zu einer unabweisbaren Bedingung der Regreßnahme gemacht hat, — und weil endlich in Wechselsachen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten streng beobachtet werden müssen, und der Richter in einzelnen Fällen, wo sie unnütz oder unentscheidend sein mögen, deßhalb davon nicht dispensiren darf.

Plenar-E. 17. Juni 1857, Nr. 5047.

3. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung gesetzlich gestatteten Regresses gegen die Vormänner ist allerdings die Präsentation des Wechsels bei dem Acceptanten und die Erhebung eines Protestes bei nicht erlangter Zahlung erforderlich; allein wenn der Acceptant in Concurs verfiel, so genügt es, daß der Wechsel bei dem Concursmassevertreter resp. Verwalter präsentirt und sohin der Protest erhoben werde, weil die Zahlungsunfähigkeit des Cridatars bereits durch die Concurseröffnung außer Zweifel gesetzt ist, der Cridatar sogar zur Leistung von Zahlungen an einzelne Gläubiger nicht berechtigt wäre. Es wäre daher die Präsentation des Wechsels bei dem Cridatar unnütz, und muß, um den gesetzlichen Förmlichkeiten nachzukommen, bei dem C. M. Vertreter oder Verwalter geschehen.

E. 30. Juni 1864, Z. 4626.

C. Ebenso, mit Ausnahme der Frist zur Protesterhebung, auch in den Fällen des Art. 16, Abs. 1 W. O.

4. Wenn ein an eigene Ordre ausgestellter Wechsel vom Aussteller nach der Verfallszeit und ohne gegen den Acceptanten den Protest zu erheben girirt wurde, und der Giratar nun die Wechselklage gegen den Aussteller ohne Nachweis des erhobenen Protestes einbringt, so ist er mit dem Begehren um Erlassung der Zahlungsauflage gegen den Aussteller abzuweisen. Denn der Art. 16 W. O. gibt dem Wechselinhaber, an welchen der Wechsel nach Ablauf der Verfallszeit durch Giro gediehen ist, zwar bestimmte Regreßrechte, setzt aber nicht ausdrücklich fest, wie die betreffende Regreßklage einzurichten sei; es müssen in dieser letzten Beziehung demnach die allgemeinen durch Art. 41 der W. O. sanctionirten Grundsätze zur Anwendung kommen. Hiernach kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die Haftung des Ausstellers resp. Indossanten im Regreßwege erst dann einzutreten habe, wenn die Nichterfüllung

der Wechselverbindlichkeit von Seite des Acceptanten durch den Protest Mangels Zahlung dargethan ist. Gegen die Anwendbarkeit des Art. 41 streitet keineswegs der Umstand, daß die Indossirung des Klagewechsels erst nach Ablauf der Verfallszeit und ohne vorläufige Protestlevirung erfolgt ist. Es kann nämlich nicht behauptet werden, daß die Aufnahme des Protestes nach diesem Zeitpunkte juristisch unmöglich, oder auch nur, und zwar aus dem Grunde überflüßig sei, weil die Nichteinlösung des Wechsels zur Verfallszeit von Seite des Acceptanten schon bei Indossirung des Wechsels bekannt gewesen ist. Denn der Wechsel hat, als bereits verfallen, die Natur eines Sichtwechsels angenommen, so daß nach Art. 31 der W. O. die Präsentation zur Zahlung und die Erhebung des Protestes binnen der in diesem Artikel bestimmten Frist von zwei Jahren erfolgen kann.

E. 30. Dec. 1857, Z. 13353. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

5. Wenn der Aussteller A. eines an eigene Ordre lautenden Wechsels denselben nach Ablauf der für die Protesterhebung bestimmten Frist an B. indossirt, dieser den Protest Mangels Zahlung erhebt, und den Wechsel wieder an C. indossirt, C. aber nun den Aussteller A. mit der Regreßklage auf Zahlung belangt, so ist A. zur Zahlung der Wechselsumme und der Zinsen seit dem Protesttage zu verurtheilen. — Denn die Annahme, daß der von B. erhobene Protest zu spät erhoben worden sei, um ihm und seinem Indossatar C. den im Art. 16 eingeräumten Regreßanspruch gegen A. als Indossanten des präjudicirten Wechsels zu erhalten, beruht auf unrichtiger Auslegung und Anwendung des geltenden Wechselrechtsgesetzes. Die Vorschrift des Art. 41 W. O. paßt nicht auf den vorliegenden Fall, da dieselbe offenbar einen nicht präjudicirten Wechsel zur Voraussetzung hat. Im Art. 16 ebendort ist eine Frist für die Protesterhebung und Ausübung des Regreßrechtes nicht vorgeschrieben; es können also nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Wechselrechte Platz greifen. Nach dem Sinne und der gesetzlichen Wirkung des Indossaments erlangt durch dasselbe der Indossatar das Eigenthum des Wechsels mit den Rechten des Indossanten, hier also das Recht, die Zahlung des Wechsels vom Acceptanten nach Wechselrecht zu fordern, solange sein wechselmäßiger Anspruch nicht verjährt ist, d. i. innerhalb dreier Jahre vom Verfallstage des Wechsels gerechnet. Der Indossant mußte sich somit einen Protesttermin bedingen, wenn nicht, durch diese ganze Verjährungszeit auf die Protesterhebung und deren Folgen gefaßt sein. Ist nun ein Protesttermin nicht vereinbart worden, und war weder am Tage des vom B. erhobenen Protestes die erwähnte Verjährungszeit, noch zur Zeit der vom C. überreichten Klage die dreimonatliche Frist der Verjährung seines Regreßanspruches gegen A., welche erst mit dem Tage des erhobenen Protestes zu laufen anfing (Art. 78 W. O.), verstrichen, so muß die auf die Klage erlassene Zahlungsauflage mit Beschränkung der Zinsen auf die Zeit vom Tage der Protesterhebung, wodurch die fruchtlose Aufforderung des Schuldners zur Zahlung erst wechselrechtlich festgestellt wurde, aufrecht erhalten werden. — Die gleiche Folge würde sich ergeben, wenn auf den vorliegenden Fall die im Art. 31 W. O. über Sichtwechsel enthaltenen Bestimmungen angewendet würden. — In dem Falle der nach Ablauf der Frist zur Protesterhebung Mangels Zahlung geschehenen Indossirung, der Begebung eines s. g. präjudicirten Wechsels, verleiht die W. O. (Art. 16) dem Indossatar das Regreß-

recht gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben, ohne zu bestimmen, ob der Regreßanspruch durch Präsentation und Protesterhebung bedingt, und wann der Wechsel dem Acceptanten zu präsentiren und zu protestiren sei.

E. 26. April 1864, Z. 3004. (Abdg. d. u. r. EE.) — [1]).

II. Wie, wenn ein unübersteigliches Hinderniß obwaltet?

6. Kann ein Wechsel wegen unübersteiglichen Hindernisses nicht rechtzeitig präsentirt und protestirt werden, so kann dieß nicht dem Wechselgläubiger zum Nachtheile gereichen.

E. 9. Mai 1851, Z. 1924.

III. Prolongation.

A. Diese bewirkt die Hinausschiebung der Protestfrist zwischen den einverstandenen Personen.

7. Ausgesprochen in der E. 5 b. Art. 30 und E. 21 b. Art. 43.

B. Jedoch nicht dann, wenn sie unter einer unerlaubten Bedingung oder nach Ablauf der Protestfrist geschieht.

8. Ausgesprochen in den EE. 8 b. Art. 30 u. 21 b. Art. 43.

IV. Die nach Ablauf der Protestfrist erfolgte Beisetzung der datirten Acceptation hat auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller und dem Remittenten keinen Einfluß.

9. Wenn der Bezogene dem Wechsel erst nach Ablauf der Frist zur Protesterhebung seine datirte Acceptation beisetzt, (Art. 22 W. O.) so wird dadurch in dem zwischen dem Aussteller und dem Remittenten durch den ursprünglichen Verfallstag begründeten Rechtsverhältnisse selbst dann nichts geändert, wenn auch der Aussteller erst nach der Acceptation seine Fertigung auf den Wechsel beigesetzt hätte. Wenn daher der Remittent den Protest Mangels Zahlung erst an dem Acceptationstage erhebt, so ist er mit seiner Regreßklage gegen den Aussteller abzuweisen, da dieser nach Art. 41 W. O. bereits ganz außer Obligo gekommen ist.

E. 9. Sept. 1853, Z. 8962.

V. Ob und unter welchen Umständen der durch einen Vormann des Wechselinhabers erhobene Protest giltig sei.

10. Die Vorschrift der Protestlevirung beim Domiciliaten zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten ist in der Betrachtung der Nothwendigkeit eines bereiten, vollen Glauben verdienenden Beweismittels darüber, daß am Tage der Fälligkeit des Wechsels die Zahlung beim Domiciliaten, an welchen der Wechselgläubiger gewiesen war, nicht erlangt werden konnte, gegründet. Hat die Protestlevirung beim Domiciliaten rechtzeitig, wenn auch nicht auf Requisition des damaligen Eigenthümers des Wechsels, sondern seines

---

[1]) Vgl. auch E. 28. Febr. 1866, Z. 1537 (G. Z. 1866, 35) über die Verjährung des Regreßrechtes gegen den Giranten eines präjudicirten Wechsels.

Vormannes, der den Originalwechsel in Händen hatte, und der auch noch mit einer Generalvollmacht des Wechseleigenthümers zur Einkassirung von Geld oder Geldeswerth versehen war, stattgefunden und beruht der durch den Protest constatirte Mangel der Zahlung nicht etwa auf einem gegen die Berechtigung des Requirenten zur Einforderung, Einhebung und Abquittirung der Wechselsumme für den Wechseleigenthümer erhobenen Bedenken, welches übrigens nach dem Vorausgeschickten allsogleich hätte behoben werden können, sondern auf einem andern Umstande, so kann darin, daß im Proteste bloß der Vormann des Wechseleigenthümers als Requirent aufgeführt ist, ohne daß auf den in der Wechselcopie des Protestes erscheinenden Wechseleigenthümer selbst eine Beziehung vorkommt, kein wesentliches Gebrechen gefunden werden, wegen dessen die Protestlevirung dem Acceptanten gegenüber als wirkungslos, und der wechselmäßige Anspruch gegen denselben als präjudicirt zu betrachten wäre.

E. 22. Mai 1862, Nr. 2111.

VI. Der Art. 41 findet keine Anwendung:

A. Wenn der Girant als Wechselbürge oder als Solidar-Mitschuldner des Acceptanten erscheint.

11. Ausgesprochen in den EE. 7 und 8 b. Art. 14.

B. Wenn der Girant zur Verfallszeit auf dem Wechsel die Worte beifügt: „Bleibe nach der Verfallszeit bis zur erfolgten Zahlung in Obligo.“

12. E. 9 b. Art. 14.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest,“ „ohne Kosten“ ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Anderweitige vom Giranten auf den Wechsel gesetzte Erklärungen, welche als Erlaß des Protestes gelten.

A. „Bleibe in Obligo auch ohne Protestlevirung gegen den Acceptanten und ohne Einwendung der Verjährung.“

1. Ausgesprochen in der E. 7 b. Art. 14.

B. „Bleibe in Obligo bis zur Einlösung.“

2. Ausgesprochen in der E. 8 b. Art. 14.

C. „Bleibe nach der Verfallszeit bis zur erfolgten Zahlung in Obligo.“

3. Ausgesprochen in der E. 9 b. Art. 14.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protest-Erhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum Art. 43 überhaupt.

I. Die Bestimmung des Art. 43 gilt auch in folgenden Fällen:

A. Wenn sich der Acceptant zur Verfallszeit des Wechsels im Concurse befindet.

1. Ausgesprochen in der E. 16. Mai 1854, Z. 5137. (Vergl. die EE. 2 u. 3 b. Art. 41).

B. Wenn zur Verfallszeit des Wechsels das Vergleichsverfahren oder der Concurs über das Vermögen des Domiciliaten im Zuge ist.

2. Nach Art. 91 W. O. müssen die bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte in deren Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. Wenn eine Person, welche ein besonderes Geschäftslocale hat, in das Vergleichsverfahren oder in Concurs verfällt, und in Folge von Verfügungen mit der Vergleichs- oder Concursmasse dieses Geschäftslocale aufgelassen wird, so ist hiernach nicht die Wohnung des Verschuldeten als der Ort seiner Geschäftsbesorgung und Verrichtung, wie es im Art. 91 bei Ermanglung eines besonderen Geschäftslocales vorausgesetzt wird, anzunehmen, sondern, da ihm die Verwaltung seines Vermögens benommen und einem Notar als Leiter des Vergleichsverfahrens oder einem Concursmasse-Verwalter übertragen ist, so ist eben bei diesem Vergleichsleiter oder C.-M.-Verwalter das Geschäftslocal für den Uiberschuldeten, und nur bei diesem Vergleichsleiter oder C.-M.-Verwalter können sich die Fonds zur Deckung eines Anspruches befinden. Es ist daher auch bei diesem, und nicht beim überschuldeten Domiciliaten der Protest zu erheben.

E. 4. Sept. 1862, Z. 5447. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

C. Wenn der Wechsel abhanden gekommen und amortisirt worden ist.

3. Der Art. 73 W. O. gesteht allerdings dem Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels das Recht zu, von dem Acceptanten nach ausgesprochener Amortisirung und eingetretener Verfallszeit die Zahlung zu begehren. Dieß kann jedoch nur von solchen Wechseln verstanden werden, denen ein Domicil nicht beigesetzt ist, da es nach Art. 23 W. O. gegen den Acceptanten des vorläufigen Ausweises einer Protestlevirung nicht bedarf, weil derselbe schon aus seinem Accepte verpflichtet ist. — In Ansehung der domicilirten Wechsel dagegen setzt der zweite Absatz des Art. 43 W. O. die Folgen der verabsäumten Protesterhebung beim Domiciliaten ausnahmlos fest. Es

muß daher der Eigenthümer eines abhanden gekommenen und amortisirten Wechsels bei dem Anspruche auf Zahlung gegen den Acceptanten die Protesterhebung bei dem Domiciliaten nachweisen. — Unmöglich ist die Präsentation des Wechsels am Verfallstage wegen des früheren Verlustes desselben nicht; denn zur Erhebung des Protestes genügt, wie sich dieß aus dem Art. 88 W. O. ergibt, die Vorzeigung einer Wechselcopie; und wenn der Amortisationsspruch den genauen Inhalt des Wechsels mit Bezeichnung des Ausstellers, dann des Acceptanten und des Domiciliaten, endlich der darauf vorgekommenen Indossamente in sich begreift, so ist der Wechselgläubiger allerdings in der Lage, der gesetzlichen Anforderung des Art. 43 W. O. zu entsprechen, um seinen wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten aufrecht zu erhalten. — Hierzu gesellt sich übrigens noch die Betrachtung, daß der Eigenthümer eines abhanden gekommenen domicilirten Wechsels, dem doch immer eine Nachlässigkeit in dessen Verwahrung zur Last fällt, durch die Befreiung von der Beibringung des Protestes von Seite des Domiciliaten günstiger gestellt wäre, als der wirkliche Besitzer eines solchen Wechsels, was allerdings einen Widerspruch enthalten würde.

E. 22. Juli 1857, Z. 7155.

II. Beginn der Frist zur Protestlevirung im Falle der Prolongation.

4. Sieh hierüber die E. 5 b. Art. 30 u. E. 21 b. d. Art. 43.

III. In wie fern die über Requisition eines Vormannes des Wechselinhabers geschehene Protesterhebung giltig sei.

5. Sieh hierüber die E. 10 b. Art. 41.

IV. Fälle des nachträglich beigesetzten Domicils nebst Domiciliaten.

6. Sieh hierüber die EE. 15—19 b. Art. 7.

V. Wechsel, auf dem der Name des Domiciliaten durchstrichen ist.

7. Dem auf Grund eines solchen, am Ausstellungstage an den Kläger girirten Wechsels, geklagten Acceptanten liegt der Beweis ob, daß zur Zeit der Beisetzung seines Acceptes sich auf dem Wechsel die undurchstrichene Bezeichnung eines Domiciliaten befunden habe. Bietet er hierüber keinen Beweis an, sondern behauptet er blos, daß er nicht in die Ausstreichung des Domiciliaten gewilliget habe, so ist diese Behauptung nicht zu berücksichtigen.

E. 19. Mai 1864, Z. 3585.

VI. Die Präsentation eines domicilirten Wechsels am Zahlungsorte und die Protesterhebung ist zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten in folgenden Fällen nicht nothwendig:

A. Wenn im Wechsel ein Domiciliat überhaupt nicht benannt ist.

8. Ausgesprochen in den EE. 13. Juni 1851, Z. 4549, — 6. August 1852, Z. 7885 — und Z. 7157 v. J. 1853.

9. Bei dem domicilirten gezogenen oder eigenen Wechsel ist zur Erhaltung des Wechselregresses gegen die Vormänner stets die Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte nöthig, wogegen zur Erhaltung des

Wechselanspruches gegen den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels die Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte nur in dem Falle erfordert wird, wo eine vom Wechselgläubiger und vom Acceptanten verschiedene Person als Domiciliat benannt ist. — Denn schon bei der Leipziger Conferenz hat der Referent mit Genehmigung der Majorität geltend gemacht, daß der Domiciliat keineswegs nur als ein Bevollmächtigter des Domicilianten zu erachten, und sonach zwischen Beiden eine Personenidentität anzunehmen sei, sondern daß der Acceptant durch die Domicilirung zu dem Domiciliaten in eine ähnliche Stellung trete, in welcher der Trassant zum Bezogenen stehe, und daß alsdann consequenter Weise der Wechselinhaber diese Veränderung achten, mit andern Worten, zur Bewahrung seiner Rechte gegen den Acceptanten dieselben Pflichten erfüllen müsse, die ihm zur Erhaltung seines wechselrechtlichen Anspruches gegen den Aussteller obliegen. Denn die Lage des Acceptanten ändere sich durch die Domicilirung bei einem Dritten insofern, als er nun genöthigt sei, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel, anstatt sie an seinem Wohnorte und bei sich bereit zu halten, nach einem andern Orte und zu einem Dritten hinzuschaffen, und demnach bei diesem Letzteren, ähnlich wie der Trassant beim Bezogenen, für Deckung zu sorgen. — In einer späteren Sitzung der Leipziger Conferenz wurde der von einem Abgeordneten zum Art. 43 der W. O. beantragte Zusatz: „daß der Anspruch gegen den Acceptanten, der eine Domicilsadresse beizufügen unterlassen habe, (ungeachtet der unterbliebenen Protesterhebung) fortbestehe,“ aus dem Grunde, weil im besagten Artikel der Fall, daß eine Adresse wirklich ertheilt wurde, vorausgesetzt sei, als unnöthig abgelehnt, und dagegen beschlossen, auch den Zusatz, welchen die Fassungscommission im zweiten Alinea des erwähnten Artikels nach den Worten „gegen den Acceptanten“ eingeschaltet hatte, nämlich „wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler nicht der Acceptant selbst ist,“ als überflüssig zu beseitigen, weil in dem Falle, daß der Acceptant eine Zahlungsadresse nicht beigefügt habe, und somit selbst der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler sei, von einer Protesterhebung beim Domiciliaten nicht die Rede sein könne. — Der Art. 43 W. O. umfaßt zwei verschiedene Fälle; der erste Satz des Artikels spricht allgemein von domicilirten Wechseln überhaupt, ohne Unterschied, ob auch ein Domiciliat benannt sei, oder nicht, und macht dem Wechselinhaber zur Erhaltung des Regresses gegen die Vormänner die Präsentation des Wechsels am Zahlungsorte und die Erhebung des Protestes Mangels Zahlung zur Pflicht; der zweite Satz dagegen handelt nur von jenen domicilirten Wechseln, in denen auch ein Domiciliat benannt ist, und verfügt, daß bei diesen durch die Versäumung der Protesterhebung beim Domiciliaten der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren gehe.

Plenar-E. 16. Jänner 1856, Z. 12907. (Abdg. d. u. r. EE.)

10. Da im Sinne des Art. 43 W. O. zur Erhaltung des Wechselanspruches gegen den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels nur dann die Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte erforderlich ist, wenn eine von dem Wechselgläubiger und vom Acceptanten verschiedene Person als Domiciliat benannt ist, so kann der wechselrechtliche Anspruch des Klägers wegen unterlassener Protesterhebung dann nicht als er-

loschen angesehen werden, wenn in dem Wechsel zwar ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, dabei aber nichts weiter angegeben ist, weil in diesem Falle der Acceptant die Zahlung in eigener Person am angegebenen Zahlungsorte zu leisten hat.

E. 25. Mai 1859, Z. 4563.

11. Wenn im gezogenen Domicilwechsel ein Domiciliat nicht angegeben erscheint, so ist die Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nicht nothwendig. — Denn nach Art. 44 W. O. bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten mit Ausnahme des im Art. 43 W. O. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Protesterhebung. Die Ausnahmsbestimmung des Art. 43 W. O. geht aber eben nur dahin, daß bei Domicilwechseln der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Acceptanten verloren geht, wenn die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten versäumt wird. Erwägt man nun, daß schon der Art. 24 W. O., welcher den Begriff des Domicilwechsels gibt, die im Wechsel selbst enthaltene Benennung der Person, welche die Zahlung an dem vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsorte leisten soll, voraussetzt, und nur dann, wenn diese Person im Wechsel nicht benannt worden wäre, die Annahme substituirt, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten soll; erwägt man, daß übereinstimmend mit dem Art. 24 W. O. auch der Art. 43 W. O. in seinem ersten Absatze den Unterschied feststellt, ob im Wechsel ein Domiciliat benannt, oder ob der Bezogene selbst derjenige ist, der die Zahlung am Zahlungsorte leisten soll; und erwägt man, daß der Art. 43 W. O., ungeachtet er im ersten Absatze für diese beiden Fälle die Präsentation des Domicilwechsels am Orte des Domicils, und wenn die Zahlung unterbleibt, die Protesterhebung an eben diesem Orte vorschreibt, dennoch im zweiten Absatze den Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten nur für den Fall ausspricht, wenn die Protesterhebung beim Domiciliaten versäumt worden ist, so muß man zum Schluße gelangen, daß hier unter dem Ausdrucke „Domiciliat“ nur eine vom Bezogenen verschiedene Person verstanden werden kann, daß die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 43 W. O., deren Beobachtung wohl die nothwendige Bedingung der Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist, doch durch den zweiten Absatz des Art. 43 in Absicht auf den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten beschränkt wird, und daß somit, was den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten betrifft, die versäumte Protesterhebung beim Acceptanten des Domicilwechsels, der die Zahlung an einem von seinem Wohnorte verschiedenen Orte selbst leisten soll, nicht die gleiche Wirkung mit der Verabsäumung der Protesterhebung beim Domiciliaten, d. h. bei der mit der Zahlung am Zahlungsorte beauftragten, vom Bezogenen verschiedenen dritten Person haben könne.

E. 18. April 1861, Z. 2508.

B. Wenn der an eigene Ordre lautende Wechsel beim Aussteller selbst domicilirt, und zur Verfallszeit noch in seinen Händen ist.

12. Ausgesprochen in der E. 21. Juli 1853, Z. 7178.

13. Die Frage: ob der beim Aussteller selbst domicilirte Wechsel an eigene Ordre, den er zur Verfallszeit noch in Händen hat, zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten von ihm am Zahlungsorte präsentirt, und bei nicht erfolgter Zahlung dort der Protest erhoben werden müsse, ist verneinend zu beantworten. Denn die allgemeine deutsche W. O. hat an der Bedeutung der früher im Wechselrechte üblichen Bezeichnungen der beim Wechselgeschäfte intervenirenden Personen, als z. B. Trassant, Trassat, Indossatar, Domiciliant und Domiciliat u. s. w., nichts geändert. Unter Domiciliat wurde aber von jeher eine vom Aussteller und vom Bezogenen verschiedene, und an einem andern Orte, als der Wohnort des Bezogenen, wohnhafte dritte Person verstanden, welche im Auftrage des Letzteren den Wechsel zur Verfallszeit zu bezahlen hatte, und von ihm mit den hierzu nöthigen Fonds zu versehen war. Wenn nun auf dem Wechsel ein solcher Domiciliat benannt wurde, so ist der Wechselinhaber nach Art. 43 W. O. verpflichtet, bei sonstigem Verluste des wechselmäßigen Anspruches selbst gegen den Acceptanten den Wechsel dem Domiciliaten zur Zahlung zu präsentiren, resp. den Protest erheben zu lassen. Allein auf den zur Frage stehenden Wechseln ist ein solcher echter Domiciliat eben nicht benannt; ein derlei Wechsel, in die gewöhnliche Umgangssprache übersetzt, würde etwa lauten: „Belieben Sie auf diesen Wechsel sich als mein Schuldner für empfangene Waaren im Betrage von 400 fl. zu bekennen, und sich zu verpflichten, mir oder meiner Ordre diese Summe unter wechselrechtlicher Haftung am 1. März 1856, und zwar in meiner Wohnung in Wien, zu bezahlen." Wo ist hier ein Domiciliat? Wer wird glauben, daß der Trassant und Gläubiger die Wechselsumme zur Verfallszeit sich selbst bezahlen wolle? Diese Meinung kann weder der Trassant bei der Ausstellung, noch der Bezogene bei der Acceptation des Wechsels gehabt haben. Wenn man einen solchen Wechsel richtig auffaßt, so stellt sich zwar derselbe im weiteren Sinne allerdings als ein Domicilwechsel dar; allein es fehlt an einem Domiciliaten, und der Bezogene selbst soll an dem vom Aussteller bestimmten Orte die Zahlung leisten. Bei Wechseln dieser Art geht aber (siehe die Ausführungen in der E. 9 b. d. Art.) dem Gläubiger durch die unterlassene Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten nicht verloren.

Plenar-E. 16. Jänner 1856, Z. 12907. (Abdg. der u. r. EE.)

14. Ausgesprochen in der E. 17. Jänner 1860, Z. 299.

15. Der in einem Wechsel vorkommende Ausdruck „zahlbar bei A. in X." (d. i. beim Aussteller des Wechsels an eigene Ordre) hat nur den Sinn, daß der in Y. wohnhafte Bezogene selbst die Zahlung in der Wohnung des Ausstellers in X. leisten solle. Hiernach ist der Wechsel zwar ein domicilirter, aber ein eigentlicher Domiciliat, unter welchem Ausdrucke nach der im Wechselrechte allgemein angenommenen Bedeutung nur eine von dem Wechselgläubiger und dem Bezogenen verschiedene Person verstanden wird, wurde darin nicht benannt. Nach dem klaren Inhalte des 2. Absatzes des Art. 43 der W. O. geht durch die Unterlassung der Protestation des domicilirten Wechsels und der Protesterhebung in dem durch das Domicil bestimmten Zahlungsorte der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten nur dann verloren, wenn in dem Wechsel ein Domiciliat benannt ist; außer diesem Falle kommt die allge-

meine Regel des Art. 44 W. O. zur Geltung. Der Grund der im 2. Absatze des Art. 43 W. O. enthaltenen Ausnahmsverfügung besteht darin, den Bezogenen von der unbilligen Belästigung zu entheben, daß er den zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Fond doppelt, nämlich einmal bei dem Domiciliaten und einmal bei sich, in Bereitschaft zu halten habe; dieser Grund entfällt jedoch dann, wenn der Bezogene selbst die Zahlung am Domicilorte zu leisten hat.

E. 3. Juli 1860, Z. 7222.

16. Sieh auch E. 25 b. Art. 4 u. EE. 3 u. 4 b. Art. 99. —[1])

C. Wenn der Domiciliat durch Giro Eigenthümer des Wechsels wird, und es bis zu dessen Verfallszeit bleibt.

17. Wie der Wortlaut der Art. 43 und 44 W. O. zeigt, bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten, als welcher der Geklagte im Wechsel erscheint, und mittelst Klage auf Zahlung desselben belangt wird, weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Einhebung eines Protestes. Von dieser Regel setzt das Gesetz mit Berufung auf Art. 43 W. O. als einzige Ausnahme den Fall fest, wenn der Wechsel mit einem Domicil versehen ist, in welchem Falle der Wechselinhaber verpflichtet wird, bei Verlust des Wechselrechtes den Wechsel dem Domiciliaten am Zahlungstage zu präsentiren, und wenn die Zahlung nicht erfolgt, gemäß Art. 41 der W. O. am zweiten Werktage darnach zu protestiren. Augenscheinlich setzt der Art. 43 W. O. zwei verschiedene Personen voraus, den Wechselinhaber und den Domiciliaten, weil er sonst den Ersteren nicht verpflichten konnte, dem Letzteren den Wechsel zu präsentiren und bei unterbliebener Zahlung den Protest zu erheben. — Der Domiciliat ist die benannte, mit der Zahlung des Wechsels in der Voraussetzung der rechtzeitigen Einsendung des Wechselbetrages beauftragte, daher von dem Wechselgläubiger und dem Acceptanten verschiedene dritte Person. — Die Tendenz der Anordnung des Art. 43 der W. O. geht dahin, den Acceptanten, welcher dem Domiciliaten die Deckung übersendet haben konnte, der Nothwendigkeit zu entheben, den Wechselbetrag sowohl dem Domiciliaten einzusenden, als auch bei sich selbst bereit zu halten, und ihn gegen eine abermalige Zahlung zu schützen. — Hieraus folgt, daß wenn der Domiciliat vor der Verfallszeit Eigenthümer des bei ihm domicilirten Wechsels wurde, und es bis zu dessen Verfallszeit bleibt, das Domicil jede rechtliche Wirkung verliere, weil er nun nicht mehr der Mandatar des Acceptanten zur Empfangsnahme der Wechselsumme und deren Abfuhr an den Wechselgläubiger ist, mithin nicht mehr als Eine juridische Person mit demselben angesehen werden kann, sondern nur als dessen Gläubiger erscheint, der zur Wahrung seines wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten weder der Präsentation des ohnehin in seinen Händen befindlichen Wechsels am Zahlungstage, noch einer Protesterhebung wegen unterbliebener Zahlung bedarf, da nunmehr der Fall nicht eintreten kann, daß der Acceptant, ungeachtet der an den Domiciliaten eingesendeten Deckung, von dem Letzteren als Wechselinhaber wegen Bezahlung der Wechselsumme belangt werden könne. — Der Kläger, der nun als Eigenthümer des Wechsels dem Beklagten als Acceptanten gegenüber steht, kann

---

[1]) Ebenso E. 4. Jänner 1866, Z. 10931 (G. H. 1866, 31).

nicht genöthigt sein, sich auch als Domiciliat anzusehen, und als Wechselinhaber die Förmlichkeiten des Art. 43 W. O. zu erfüllen, weil es widersinnig wäre, zu fordern, daß er, als Eigenthümer, den ohnehin in seinen Händen befindlichen Wechsel sich selbst als Domiciliaten zur Erhebung des Umstandes, ob die Wechselsumme ihm in letzterer Eigenschaft eingesendet wurde, zur Zahlung präsentiren und durch die Protesterhebung den urkundlichen Beweis darüber herstellen müsse, daß er sich selbst die Zahlung nicht geleistet habe. Die Möglichkeit, daß der Domiciliat im Einverständnisse mit dem Wechselinhaber erst nach der Verfallszeit des Wechsels, mithin erst nach Erlöschung des wechselmäßigen Anspruches, durch einen zurückdatirten Giro den Wechsel an sich gebracht haben könnte, kann augenscheinlich hier in keine Betrachtung kommen, weil ein derlei sträflicher Vorgang nicht vermuthet werden kann, sondern erwiesen werden müßte. Unter diesen Rechtsverhältnissen ist somit Kläger an die Förmlichkeiten des Art. 43 der W. O. nicht gebunden, und kann demnach auch wegen deren Außerachtlassung seines wechselmäßigen Zahlungsanspruches gegen den Acceptanten nicht verlustig erklärt werden. (Vgl. E. 4 bei §. 5 und E. 4 bei §. 9 W. V.).

E. 1. April 1856, Z. 2862.

D. Wenn der Domiciliat zur Verfallszeit des Wechsels Eigenthümer desselben war, und ihn ohne Protesterhebung nach der Verfallszeit girirte.

18. Hat der Domiciliat, welcher zur Verfallszeit Eigenthümer des Wechsels war, diesen ohne Protestlevirung nach der Verfallszeit weiter begeben, so ist der Acceptant dem Giratar wechselmäßig verpflichtet, weil der Domiciliat zur Erhaltung seiner Wechselrechte gegen den Acceptanten die Protestlevirung nicht nothwendig hatte, und diese seine Wechselrechte gegen den Acceptanten durch den nach der Verfallszeit datirten Giro gemäß Art. 16 W. O. an den Giratar übertrug, dieser daher dieselben Wechselrechte, welche dem Domiciliaten zustanden, besitzt. (Vgl. E. 4 bei §. 5 und E. 4 bei §. 9).

E. 29. Jänner 1862, Nr. 156 (Abdg. der u. r. EE.)

19. Dieser Grundsatz ist auch anerkannt in der E. 14 b. d. Art.

20. Auch die E. 15 bei diesem Art. betrifft einen vom Domiciliaten als Wechseleigenthümer nach der Verfallszeit ohne Protestlevirung girirten Wechsel; in den oberstgerichtlichen Gründen ist aber dieses Umstandes nicht erwähnt. [2])

---

[2]) Nr. 24 der Ger. Ztg. 1866 enthält folgenden Fall: C. in Wien hatte einen Wechsel auf B. in Knin (Dalmatien) gezogen und der Adresse an B. die Worte „zahlbar in Wien beim Aussteller" beigesetzt. Der Trassat acceptirte den Wechsel, welcher dann von C. an A. indossirt wurde. Da der Acceptant am Verfallstag nicht zahlte, erwirkte A. gegen ihn die Zahlungsauflage, deren Giltigkeit B. mit der Einwendung bestritt, daß der Kläger als Inhaber eines domicilirten Wechsels durch die unterlassene Erhebung des Protestes Mangels Zahlung nach Art. 43 W. O. das Wechselrecht verloren habe. — Die 1. Instanz wies den Kläger ab, das O. L. G. erhielt die Zahlungsauflage aufrecht, der oberste G. H. bestätigte das Erkenntniß der 2. Instanz aus den nämlichen Gründen, womit er seine E. 16. Jänner 1856, Z. 12907 (EE. 9 und 13 b. Art. 43) motivirt

Zum Schlußsatze des Art. 43.

Die Prolongation eines domicilirten, mit der Benennung eines Domiciliaten versehenen, zur Verfallszeit nicht protestirten Wechsels nach der Protestfrist ist wirkungslos.

21. Durch die Prolongation, welche der Wechselschuldner in Folge eines mit dem Gläubiger getroffenen Uebereinkommens auf dem Wechsel bescheinigt, wird der im Wechsel ursprünglich bestimmte Termin zur Zahlung und rücksichtlich zur Präsentation des Wechsels auf eine gewisse Zeit verlängert. — Diese Bescheinigung hat den Zweck, den Wechselgläubiger gegen das Präjudiz zu schützen, welches ihn sonst durch Unterlassung der bei der Verfallszeit nach dem Wechselgesetze zu beobachtenden Formalitäten treffen würde. Hieraus folgt von selbst, daß die Prolongation zu einer Zeit geschehen müsse, wo das Wechselrecht gegen den Verpflichteten noch nicht erloschen ist, da der Zweck der Prolongation, welcher eben in der Verhinderung des Präjudizes besteht, bei einem Wechsel, welcher mittlerweile seine Wechselkraft verloren hat, nicht mehr erreichbar ist. — Ist nun die Verbindlichkeit des Geklagten zur Zahlung der eingeklagten Wechselsumme durch unterlassene Protestlevirung beim Domiciliaten zur ursprünglichen Verfallszeit erloschen, so kann sie nur durch eine neue, in wechselmäßiger Form gegebene Erklärung, dergleichen die blos auf dem Wechsel zur Sicherstellung beider Theile angemerkte Prolongation nicht ist, da sie keinen Rechtsgrund einer Wechselverbindlichkeit bildet, sondern einen bestehenden voraussetzt — wieder aufleben.

E. 10. April 1861, Z. 2477.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

1. Sieh EE. 8 bis incl. 20 b. Art. 43.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung von der Nicht-

---

hatte, ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß hier nicht, wie im früheren Falle, der als Domiciliat benannte Aussteller selbst, sondern in Folge des Indossaments ein Dritter als Wechselgläubiger erscheint. (E. 27. Oct. 1863, Z. 7201.) — So die Ger. Ztg. Da die Gründe der oberstger. E., der Zeitpunkt der Indossirung und überhaupt die näheren Umstände des Falles nicht angegeben sind, so läßt sich daraus ein Rechtsgrundsatz nicht abstrahiren.

bezahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungs-Schreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtiget ist.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die schriftliche Benachrichtigung kann nicht durch den Nachweis ersetzt werden, daß ein Vormann auf eine andere Art rechtzeitig in die Kenntniß der Nichtzahlung des Wechsels gekommen ist.

1. Auf diesem Grundsatze beruht theilweise die E. 10 b. d. Art.

II. Die Vorschrift des Artikels 45 gilt auch dann:

A. Wenn sich der Vormann im Concurse befindet.

2. Wenn der Aussteller und Girant eines gezogenen Wechsels vor dem Zahlungstage in Concurs verfällt, und der Nachmann desselben seine Wechsel-Regreßforderung bei dessen Concursmasse anmeldet, und die Liquidhaltung der Wechselsumme sammt Zinsen vom Verfallstage an begehrt, ohne die Verständigung des Vormannes oder des C. M. Verwalters von der Protesterhebung darzuthun, so ist er mit dem die Zinsen betreffenden Theile des Klagebegehrens abzuweisen. — Denn das Gesetz schreibt die Erfüllung der wechselmäßigen Förmlichkeiten strenge vor, daher es nicht angeht zu untersuchen, ob deren Unterlassung in einem bestimmten Falle von keiner Erheblichkeit sei. Der Kläger mußte daher nach Art. 45 W. O. seinen Vormann bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Zinsen und Kosten innerhalb zweier Tage von der Protesterhebung schriftlich verständigen, und wurde von dieser Verbindlichkeit nicht dadurch befreit, daß Letzterer Trassant des Wechsels und im Concurse ist, indem deßhalb vielmehr die Concursmasseverwaltung an seiner Stelle zu benachrichtigen war. Auch diese hatte ein Interesse, von der Protesterhebung Kenntniß zu erhalten, und die bezüglichen Schritte gegen den Acceptanten rechtzeitig einzuleiten.

E. 21. Sept. 1858, Z. 9844.

3. Ebenso erkannt in den EE. 5 und 6 b. d. Art.

B. Wenn ein Girant den Wechsel im Regreßwege eingelöset hat.

4. Wenn der klagende Girant, welcher den Wechsel im Regreßwege von einem Nachmanne durch Zahlung eingelöset hat, ungeachtet des Widerspruches des geklagten Ausstellers nicht beweiset, daß er seinen unmittelbaren Vormann von dem bezüglich des Klagewechsels erhobenen Proteste Mangels Zahlung schriftlich verständigt habe, so hat er deßhalb nach Vorschrift des Art. 45 W. O. auch gegen den Aussteller das Regreßrecht bezüglich der Interessen und Kosten verloren, und kann nur die Zahlung des Betrages, auf welchen der Wechsel lautet, verlangen.

E. 22. Juli 1856, Z. 6044.

III. Die Notification des Securitätsprotestes genügt nicht.

5. Nach Art. 45 W. O. genügt nicht die Benachrichtigung des Vormannes von einem erhobenen Securitätsproteste, sondern der Wechselinhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von der Protesterhebung Mangels Zahlung innerhalb zweier Tage darnach schriftlich zu benachrichtigen, — und dieß zwar selbst dann, wenn über das Vermögen des Acceptanten lange vor der Verfallszeit des Wechsels der Concurs eröffnet worden, und somit dem geklagten Vormanne schon damals der Umstand, daß der Wechsel zur Verfallszeit nicht werde bezahlt werden, bekannt war.

E. 26. Oct. 1858, Z. 10850.

IV. Rechtsfolgen der unterlassenen Benachrichtigung.

A. Dem Kläger gebühren die Wechselzinsen vom Tage der Zustellung der Klage an.

6. Zufolge Art. 50 W. O. hat der Wechselinhaber gegen einen regreßpflichtigen Vormann das Recht auf 6% jährliche Zinsen vom Verfallstage ab, verliert aber nach Art. 45 bei unterlassener gehöriger Bekanntgebung des Protestes an selben den Anspruch auf Zinsen und Kosten, und ist nur befugt, die Wechselsumme zu fordern. Sein Verlust bezieht sich also nur auf die Interessen vom Verfallstage an (Art. 50). Nach dem Wechselpatente Art. 54 und §. 904 a. b. G. B. kann in einem solchen Falle das Capital sogleich gefordert werden, und der Schuldner, welcher nach der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung desselben mit der Zahlung noch säumig ist, begeht nach §. 1334 a. b. G. B. ein Verschulden zum Nachtheile des Gläubigers, wofür er ihn zufolge §. 1333 a. b. G. B. durch Vergütung der Zinsen entschädigen muß. Der Ausbruch des Concurses über das Vermögen des Schuldners ist keine Erlöschungsart dieses dem Gläubiger zustehenden Rechtes. Es müssen daher dem Kläger die 6% Interessen vom Tage der Zustellung der Klage und zwar selbst dann, wenn sie als Liquidirungsklage gegen den Vertreter der Concursmasse des regreßpflichtigen Vormannes eingebracht wurde, zuerkannt werden.

E. 13. Oct. 1858, Z. 10534.

Abweichende Entscheidungen.

B. Dem Kläger kann bloß die Wechselsumme zugesprochen werden.

7. Wenn der Wechselinhaber den geklagten regreßpflichtigen Vormann von der Nichtzahlung des Wechsels und von dem hierwegen erhobenen Proteste in Kenntniß zu setzen unterlassen hat, so ist er durch diese Unterlassung nach dem Schlußsatze des Art. 45 W. O. des Anspruches auf die Zinsen und Kosten gegen den Geklagten verlustig geworden. Es muß also der Kläger mit seinem Begehren auf Zuspruch der von der Wechselsumme seit dem Verfallstage laufenden 6% Zinsen, dann der Protest- und Klagekosten unbedingt abgewiesen, und die Zahlungsauflage in dieser Beziehung jedenfalls aufgehoben werden.

E. 26. Oct. 1858, Z. 10850.

8. Ebenso erkannt in den EE. 2, 4 und 10 b. d. Art.

C. Auch auf den Ersatz der Gerichtskosten hat der Kläger keinen Anspruch.

9. Dieser Grundsatz ist in den EE. 7 und 10 b. d. Art. ausgesprochen.

V. Auf den Unterlaß des Nachweises über die Benachrichtigung des Vormannes ist von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

10. Nach Art. 45 W. O. ist der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, widrigens er gegen seine Vormänner den Anspruch auf Zinsen und Kosten verliert. Da nun der Kläger nach §§. 3 und 12 a. G. O. und §. 5 W. V. alle Behelfe, welche zur Begründung seines Klagerechtes erforderlich sind, beizubringen hat, so muß er in dem Falle, als er die Beibringung dieser Behelfe unterläßt, mit dem Anspruche auf Zinsen und Kosten gegenüber seinen Vormännern abgewiesen, und es können dieselben sohin auch nicht zum Ersatze der Prozeßkosten verurtheilt werden. [1]) (In diesem Falle hatten die geklagten Vormänner, nämlich der Aussteller und ein Girant, den Unterlaß des Nachweises der geschehenen Benachrichtung in der Verhandlung nicht gerügt, sondern erst in der Appellationsbeschwerde angeregt. Zudem war am Schluße der Protesturkunde vom Notar bemerkt worden, daß der Aussteller und Girant, welcher in diesem Falle ebenfalls als Geklagter erschien, das im Wechsel vermerkte Domicil als nachträglich von einem Andern eigenmächtig beigesetzt erklärt hatte, was den Kläger in der Revisionsbeschwerde zu der Bemerkung veranlaßte, daß sonach diesem Vormanne die Nichtzahlung

---

[1]) Das k. siebenbürgische Landes-Gubernium als oberster Gerichtshof hat dagegen laut Erkenntnisses vom 6. Febr. 1865, Z. 125 (G. H. 1865, Nr. 52.) unter Aufhebung der unterrichterlichen Entscheidungen das Gericht erster Instanz anzuweisen befunden, in der Zahlungsauflage, ungeachtet des in der Klage mangelnden Nachweises der Verständigung, auch bezüglich des Betrages der vom Kläger angesprochenen Nebengebühren nach Wechselrecht zu erkennen, weil der Nachweis über die gemäß Art. 45 W. O. erforderliche Verständigung der Vormänner nach dem klaren Wortlaute des Art. 46 W. O. nur über Einwendung des Gegners Platz zu greifen habe, und demnach vor erhobener dießbezüglicher Einwendung der Kläger zum Nachweise der im Art. 45 W. O. vorgeschriebenen Benachrichtigung nicht verhalten werden könne.

des Wechsels ohnehin rechtzeitig bekannt geworden, und daher eine besondere Benachrichtigung desselben überflüßig gewesen sei.) [2])

E. 2. Nov. 1865, Z. 9026.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

Erlaß des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 25. August 1850, Nr. 337 R. G. B.

Im Einklange mit den §§. 45 und 46 der allgemeinen Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850 werden sämmtliche Postbehörden und Aemter angewiesen, bei Aufgaben von recommandirten Briefen in Wechselprotest-Angelegenheiten, welche Briefe als solche auf der Adresse bezeichnet sein müssen, sowohl in dem Aufgabs- als in dem Retourrecepisse (wenn ein solches verlangt wird,) die vollständige Firma, oder den Vor- und Zunamen des Adressaten, je nachdem die Adresse des Briefes lautet, ferner auf der Rückseite des Aufgabsrecepisses die vollständige Firma, oder den Vor- und Zunamen des Aufgebers anzuschreiben. Der Aufgeber eines solchen Briefes ist aber zu verhalten, nach §. 15 der Briefpost-Ordnung auf der Siegelseite des recommandirten Briefes seinen vollen Namen (oder die Firma) anzusetzen.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder

---

[2]) Die Ger. Ztg. 1866, Nr. 3 enthält in der Uiberschrift zur E. 30. Aug. 1865, Z. 7234 (E. 9 b. Art. 14) den Grundsatz: „Die Protest-Notification ist entbehrlich, wenn der zu Verständigende auch ohne sie von der Nichtzahlung des Wechsels in Kenntniß ist." — Dieser Grundsatz ergibt sich aber aus der E. nicht, weil gerade in diesem Falle die Protesterhebung gar nicht stattgefunden hatte, und auch nicht für nothwendig erkannt worden ist.

auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreß-Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfallstage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermanglung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zur Zahl 1.

Zinsen.

I. Höhe derselben.

Ob auch im Falle der Pränotation 6% Zinsen gefordert werden können.

a) Bejahend entschieden.

1. E. 7 b. Art. 23.

b) Verneinend entschieden und nur 4% Zinsen anerkannt.

2. E. 8 b. Art. 23.

II. Beginn des Zinsenbezugsrechtes vom Tage der Protesterhebung im Falle des ersten Absatzes des Art. 16.

3. Wenn ein an einem bestimmten Tage zahlbarer Wechsel nach Verstreichung der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist indossirt, und sodann vom Wechselinhaber Behufs Geltendmachung des Regreß-

rechtes der Protest erhoben wird, so ist der regreßpflichtige Vormann zur Zahlung der Wechselzinsen nur vom Tage der Protesterhebung verbunden, wodurch die fruchtlose Aufforderung des Schuldners zur Zahlung erst wechselrechtlich festgestellt wurde.

E. 26. April 1864, Z. 3004.

III. Im Falle der unterlassenen Notification.

4. Sieh die EE. 2, 4, 6, 7 u. 10 b. Art. 45.

Zur Zahl 2. (Andere Auslagen.)

5. Zu den zu ersetzenden „anderen Auslagen" gehören auch die größeren Gebühren der Nachstämpelung des Wechsels, welche dadurch nothwendig geworden sind, daß der Giratar in dem bezüglich der Verfallszeit unausgefüllten Wechsel, welcher ihm ohne eine die Ausfüllung beschränkende Verabredung übergeben worden war, beliebig eine längere Verfallszeit eingesetzt hat, wozu er auch berechtigt ist. (Sieh E. 10 b. Art. 7).

E. 12. Mai 1864, Z. 3324.

Zur Zahl 3.

Fall der Nichtverpflichtung des Vormannes zur Zahlung der Provision.

6. Wenn der Girant als Wechselbürge anzusehen ist (E. 7 b. Art. 14), so ist er zur Zahlung einer Provision an den Wechselinhaber nicht verpflichtet, weil er nicht als Regreßpflichtiger (Art. 50 und 51 W. O.), sondern als Solidar-Mitschuldner des Acceptanten erscheint, welch Letzterer eine Provision nicht zu leisten hat. (Art. 48 W. O.)

E. 31. Dec. 1856, Z. 12487.

Zum zweiten Absatze.

Ort der vom Giranten zu leistenden Zahlung.

7. Der im Regreßwege um Zahlung angegangene Girant hat diese nur in seinem eigenen Wohnorte zu leisten. (Sieh E. 19 b. Art. 7).

E. 5. Oct. 1865, Z. 8304.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöset oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtiget:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu dem-

jenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Zu den Zahlen 1, 2 und 3 und zum zweiten Absatze des Art.

1. Sieh die sämmtlichen EE. b. Art. 50.

II. Zur Berechnung der Coursdifferenz.

2. Der in Triest wohnende Indossant löste einen in Mailand zahlbaren nothleidenden, auf 2440 Lire effectiv lautenden Wechsel unter Protest ein, zahlte dafür laut Retour-Rechnung in Banknoten die Wechselsumme pr. 2440 Lire und 545 Lire für Protestspesen, Provision, Cours-Differenz u. s. w., und erwirkte sohin beim Triester Handelsgerichte gegen seinen im Mailändischen wohnhaften Vormann die Zahlungsauflage bezüglich der Wechselsumme pr. 2440 L. effectiv in Silber sammt 6% Zinsen, 545 L. an Provision, Coursdifferenz und Spesen, und 13 L. 50 C. Gerichtskosten. Diese Zahlungsauflage wurde rechtskräftig. Als der Geklagte sohin in Concurs verfiel, und der Kläger die gesammte, im Zahlungsauftrage ihm zugesprochene Forderung bei der C. M. anmeldete, bestritt der C. M. V. die Liquidhaltung des in der Retourrechnung ausgewiesenen Betrages pr. 545 L., indem er sich darauf berief, daß in diesem Betrage auch die Differenz zwischen dem Silber- und Banknoten-Course in Mailand und Triest zur Zeit der Wechseleinlösung enthalten sei. — Dieser Einwendung wurde stattgegeben, und nur die wirkliche Forderung in klingender Münze als liquid angenommen, und zwar: die Wechselsumme, Provision, Protest- und Rückwechselspesen, weitere ½ Perz. Provision von der Summe dieser Beträge und Briefspesen.

E. 2. Aug. 1851, Z. 6016.

III. Der Girant, welcher eine Theilzahlung leistet, ohne den Wechsel einzulösen, erwirbt kein Wechselrecht.

3. E. 1 b. Art. 23.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stämpelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriediget hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Noth-Adresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Noth-Adresse gefordert werden.

Unter mehreren Noth-Adressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Noth-Adresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Der Bezogene ist berechtigt, zu Ehren eines Giranten zu acceptiren und zu zahlen.

1. Wenn der Bezogene die Annahme des Wechsels für den Trassanten verweigert, aber zu Ehren eines Giranten acceptirt und bezahlt, (wozu ihm das Recht nicht abgesprochen werden kann), (Art. 126, 128, 158, 159 cod. di comm. und Art. 21, 22, 37 und ff. der W. O.), so haftet ihm der Honorat nach Wechselrecht, und die Einwendung, daß er als Trassat hätte acceptiren und zahlen sollen, und die Ehrenannahme ein Umtrieb zum Nachtheile des Honoraten sei, ist unstatthaft.

E. 5. Nov. 1852, Z. 11293, 11294 u. 11295. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

II. Die bloße Bestätigung im Proteste über die mündlich geschehene Ehrenannahme begründet keinen wechselmäßigen Anspruch.

2. Wenn ein Nothadressat, dem der Wechsel wegen der vom Domiciliaten verweigerten Zahlung präsentirt wurde, unter Protest den Wechsel zu Ehren eines der dadurch Verpflichteten einlösen zu wollen erklärte, und diese Erklärung durch einen ganz förmlich aufgenommenen Protest constatirt wurde, ohne daß jedoch der Nothadressat seine Ehren-Acceptation auf dem Wechsel

beisetzte, so findet gegen denselben, wenn er die Zahlung verweigert, eine wechselgerichtliche Zahlungsauflage nicht statt, weil die blos durch den Wechselprotest constatirte Erklärung des Nothadressaten oder eines anderen Intervenienten, den Wechsel zu Ehren einlösen zu wollen, nicht genügend ist, gegen denselben einen wechselmäßigen Zahlungsanspruch zu begründen. — Denn Wechselrechte und Wechselverpflichtungen müssen nach der W. O. aus dem Wechsel selbst hervorgehen, indem eine wechselmäßige Verpflichtung nach Art. 81 W. O. nur durch die Unterzeichnung des Wechsels selbst begründet wird. Rücksichtlich der in dem 9. Capitel erwähnten, bei dem Wechsel möglicherweise intervenirenden Personen ist von diesem Grundsatze keine Ausnahme gemacht. Es widerspricht daher den Vorschriften des bestehenden Wechselgesetzes, daß aus einer auf dem Wechsel selbst nicht erscheinenden, sondern blos mündlichen Erklärung für den erklärenden Theil eine wechselmäßige Verpflichtung abgeleitet werde. Im vorliegenden Falle erscheint zwar der Geklagte als Nothadressat auf dem Klagewechsel, allein hieraus entstand für ihn gar keine, am wenigsten eine wechselrechtliche Verpflichtung; diese würde erst durch seine unter den vorgeschriebenen Formen des Wechselgesetzes erfolgte wechselmäßige Intervenirung gegründet sein, wenn er entweder den Wechsel per onore acceptirt und sich in dieser Eigenschaft auf dem Wechsel gefertigt hätte (Art. 58, 61 des W. G.), oder durch die Ehrenzahlung, wodurch er in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten tritt (Art. 62—65 des W. G.) — Zur Begründung des Wechselrechtes gegen den Nothadressaten ist daher eine blos mündliche, auf dem Wechsel selbst nicht ersichtliche Erklärung nicht hinreichend; und sowenig der Nothadressat, wenn er, zur Ehrenacceptation aufgefordert, bei der Protestlevirung zwar verspricht, den Wechsel per onore acceptiren zu wollen, sein Accept aber auf den Wechsel zu geben verweigert, eine wechselrechtliche Verbindlichkeit auf sich genommen hat, daher nicht gemäß Artikel 61 in den wechselmäßigen Verband eingetreten ist, ebensowenig kann der Nothadressat aus einer blos mündlichen Zusage, den Wechsel einlösen zu wollen, welche Zusage durch die Aufnahme in den Protest keine schriftliche wird, wechselmäßig zur Zahlung verhalten werden. — Es ist eine irrige Ansicht, zu behaupten, daß der Protest ein integrirender Bestandtheil des Wechsels selbst ist, und eine darin bestätigte Erklärung einer im Wechsel nicht erscheinenden Partei wechselrechtliche Verbindlichkeiten gegen diese begründe; denn nicht der Protest, sondern der Wechsel zeigt jene Personen, die im wechselrechtlichen Verbande als Aussteller, Acceptanten, Indossanten oder Wechselbürgen stehen, und Wechselrechte und Verbindlichkeiten aus dem Wechsel haben, welche eben nur an den Wechsel gebunden sind; der Protest ist aber nicht bestimmt, neue Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Personen zu begründen, welche auf dem Wechsel nicht erscheinen, mithin in den wechselrechtlichen Verband nicht eingetreten sind, sondern er dient nur zum Beweise jener Thatsachen, welche zur Erhaltung oder Modificirung der Wechselrechte jener Personen vorgenommen werden, die laut des Wechsels bereits im Wechselverbande stehen. — Der Nothadressat tritt nicht durch eine in den Protest aufgenommene mündliche Erklärung als Intervenient in den Wechselverband, sondern nur durch die, auf dem Wechsel beigesetzte Acceptation per onore oder durch das Factum der Zahlung (Art. 60, 63 der W. O.); und es liegt nicht in der Willkür der Parteien, auf eine andere als die im Gesetze vorgeschriebene Art bei einem Wechselgeschäfte wechselrechtlich zu interveniren. Eine Inter-

vention des Nothadressaten durch eine mündliche Zusage der Wechseleinlösung zu Ehren eines Wechselverpflichteten ist dem Gesetze fremd, kann daher keine wechselrechtliche Verpflichtung begründen, woraus sich ergibt, daß dem Kläger das wechselrechtliche Klagerecht gegen den Beklagten offenbar mangle.

E. 27. März 1856, Z. 2630.

Art. 58. Der Ehren-Acceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uibersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehren-Acceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehren-Acceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Acceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Noth-Adresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

---

2. Ehrenbezahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Noth-Adressen, oder ein Ehren-Accept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Noth-Adressen und dem Ehren-Acceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weiset der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Der Bezogene ist berechtigt, zu Ehren eines Giranten zu acceptiren und zu zahlen.

1. E. 1 b. Art. 57.

II. Der Ehrenzahler ist nicht als Mandatar des Honoraten, sondern wie jeder andere Girant zu betrachten.

2. E. 4 b. Art. 79.

III. Der Ehrenzahler bedarf zu seiner Legitimation keiner besonderen Urkunde über die Thatsache der geleisteten Zahlung.

3. Wenn nach dem Eintritte der Rechtskraft der gegen den Acceptanten B. ergangenen wechselrechtlichen Zahlungsauflage ein in diesem Wechselgeschäfte nicht Betheiligter C. dem Wechselgläubiger A. die ganze Schuld bezahlt, dafür den Wechsel und den Protest sammt den Streitacten erhält, und nun unter Beibringung des Wechsels und Protestes die Execution gegen B. begehrt, ohne eine besondere Urkunde über die geleistete Zahlung beizubringen, so ist die Bewilligung dieses Begehrens keineswegs ungesetzlich, indem es dem C. nach Art. 16 W. O. frei stand, auch nach erhobenen Proteste Mangels Zahlung zu interveniren, und der Art. 63 W. O. keineswegs vorschreibt, daß der Ehrenzahler die Thatsache der geleisteten Zahlung mit besonderer Urkunde nachweise, sondern lediglich, daß der Wechselinhaber dem Ehrenzahler den Wechsel sammt Protest übergebe.

E. 12. Mai 1857, Z. 4444. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

IV. Die Intervention nach Art. 63 steht auch nach erhobenem Proteste frei.

4. E. 3 b. d. Art.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nach-

stehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtiget, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigen Falles jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. Der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. Daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehene Copie auszuliefern, soferne sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtiget, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtiget.

Auszüge aus den Jurisd.-Normen bei §. 1 W. V. a, Z. 1, §. 60. — Z. 2, §. 59.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum zweiten Absatze.

I. Die Bestimmung des dritten Absatzes gilt für Domicilwechsel mit einem benannten Domiciliaten nur dann, wenn die bei diesem geschehene Protesterhebung nachgewiesen wird.

1. E. 3 b. Art. 43.

II. Ueber die Klage auf Deponirung der Wechselsumme ist nicht nach Wechselrecht zu verhandeln.

2. E. 1 bei §. 1 W. V. — [1]).

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

---

[1]) Sieh auch Note 2 b. Art. 36.

Oberstgerichtliche Entscheidung.

Ein Wechselbesitzer, gegen den eine Erwerbung des Wechsels in bösem Glauben erwiesen wird, erscheint nicht als rechtmäßiger Besitzer, sohin auch nicht als zur Klage legitimirt.

1. EE. 27 und 28 b. Art. 36.

2. Vgl. E. 14 b. Art. 7.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die Ausdrücke „falsch" und „verfälscht" sind im buchstäblichen Sinne zu nehmen.

1. Die Art. 75 und 76 W. O. sprechen von falschen oder verfälschten Wechseln im buchstäblichen, nicht aber auch im figürlichen Sinne, finden also in dem Falle keine Anwendung, wenn die Unterschrift des von einem Giratar geklagten Ausstellers eines an eine fremde Ordre lautenden Wechsels vom Aussteller selbst als echt anerkannt wird, er aber von einem Anderen (hier dem Acceptanten) durch betrügerische Vorspiegelung zur Beifügung seiner Unterschrift bewogen, und dieser Andere wegen des durch diese Verleitung verübten Betruges strafgerichtlich verurtheilt worden ist. Es ist daher auf die Zahlungspflichtigkeit auf Grund jener Unterschrift zu erkennen. — Denn nach den Art. 81 und 82 W. O. trifft die wechselmäßige Verpflichtung Jeden, der dem Wechsel seine Unterschrift beisetzt, und der Wechselschuldner kann sich bloß jener Einwendungen bedienen, welche aus dem Wechselrechte entspringen, oder ihm direct gegen den Kläger zustehen. — Uebrigens bietet hier auch der §. 871 a. b. G. B. einen Anhaltspunkt, indem der Irrthum nicht von einem der Contrahenten (Trassanten und Remittenten), sondern von einem Dritten (dem Acceptanten) veranlaßt worden, folglich das Zahlungsversprechen giltig ist.

E. 28. Oct. 1857, Z. 10139. (Abdg. d. u. r. EE.)

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Begriff von „falsch" und „verfälscht."

1. Sieh hierüber die E. 1 b. Art. 75.

II. Die nachträgliche Erklärung des Acceptanten, daß sein Accept echt sei, während es in der That gefälscht ist, begründet keine wechselrechtliche Verpflichtung desselben.

2. EE. 12 u. 16 b. Art. 21. — Vgl. E. 11 ebendas.

III. Beweislast im Falle der behaupteten Unechtheit des Giro.

A. Wenn der Acceptant die Unechtheit des den Rechtsübergang an den klagenden Giratar bildenden Giro's behauptet, so muß er den Beweis führen.

3. E. 30 b. Art. 36.

B. Widerspricht aber der Vormann des Klägers die Echtheit seiner Girofertigung, so liegt dem Kläger der Beweis der Echtheit ob.

4. E. 23. März 1865, Z. 2263.

IV. Im Falle der Einlösung eines Wechsels mit falschem Giro durch den Giranten ist dieser zur Rückforderung der gezahlten Wechselsumme nicht berechtigt.

5. E. 32 b. Art. 36.

V. Die Haftung des im Wechsel nicht erscheinenden Verkäufers desselben im Falle der Unechtheit ist eine bloß gemeinrechtliche.

6. EE. 6 und 7 b. Art. 13. — [1])

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. In Beziehung auf die Wechselverjährung überhaupt.

A. Subsidiar-Rechtsquelle.

Rücksichtlich der Verjährung, mit Ausnahme der Fristen, ist das allg. bürgl. Gesetzbuch Subsidiar-Rechtsquelle.

1. EE. 3, 4, 10 u. 28 b. d. Art. — EE. 22, 23, 24, 26 u. 29 b. d. Art. — E. 1 b. Art. 78.

---

[1]) E. 30. Aug. 1866, Z. 7589 (G. H. 1866, 89). Fall, in welchem der Machtgeber zur Zahlung der von seinem Machthaber verausgabten falschen Wechsel verpflichtet ist.

B. Auslegungsregel bezüglich der die Verjährung betreffenden Gesetze.

2. Verjährungsgesetze sind, da sie das materielle Recht beschränken, im Zweifel eher streng als ausdehnend auszulegen.

E. 19. Jänner 1858, Z. 11790.

C. Verlängerung der Verjährungsfrist.

a) Diese ist unstatthaft.

3. Die Verjährungsfrist im Wechselrechte kann nach §. 1502 des a. b. G. B. nicht im Voraus verlängert werden.

Plenar-E. 12. April 1859, Z. 2969.

4. Eine vertragsmäßige Verlängerung der Verjährungsfrist ist auch im Wechselrechte nach §. 1502 a. b. G. B. unstatthaft. Eine solche Verlängerung wäre vorhanden, wenn die Richtigkeit einer Wechselforderung über die Verjährungsfrist hinaus außergerichtlich anerkannt würde. (Sieh E. 14 b. Art. 80.)

E. 17. Mai 1859, Z. 5477.

b) Die Prolongation ist aber keine Verlängerung der Verjährungszeit, sondern eine Verlängerung der Zahlungszeit.

5. E. 1 b. Art. 30.

6. E. 4 b. Art. 30.

7. Vgl. auch E. 5 b. Art. 30.

8. Wenn durch Uebereinkommen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bestimmt wird, daß der Erstere seine sämmtliche Schulden, darunter auch eine Wechselschuld, in bestimmten Raten zahlen solle, so ist dieß kein Neuerungsvertrag, da weder der Rechtsgrund noch der Hauptgegenstand der Forderung geändert, sondern nur in Beziehung auf die Zahlungszeit eine von der ursprünglichen abweichende Verabredung getroffen, daher gemäß §§. 1376 und 1379 a. b. G. B. ein Neuerungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist; und ebensowenig als bei einer Prolongation des Wechsels die Verjährung von dem ursprünglichen Verfallstage an laufen kann, kann in jenem Falle der ursprüngliche Zahlungstag des Wechsels als der Beginn der Verjährung angesehen werden. — Der Kläger kann daher in der Liquidirungsklage gegen die Concursmassa des Acceptanten mit Recht seine Forderung bloß auf den Wechsel gründen, und wenn in der Einrede die Verjährung des Wechselrechtes eingewendet wird, zur Beantwortung dieser Einwendung das erwähnte Uebereinkommen in der Replik anführen.

E. 6. Oct. 1864, Z. 7362.

c) Ebenso die Erklärung des Giranten, bis zur Zahlung oder bis zur Einlösung des Wechsels in Obligo bleiben zu wollen.

9. EE. 7 u. 8 b. Art. 14.

D. Verzichtleistung auf die Einwendung der Verjährung.

a) Sie ist im Allgemeinen wirkungslos.

10. Eine auf den Wechsel gesetzte Erklärung des Ausstellers und Giranten, welche so gedeutet werden kann, daß er selbst über die gesetzliche Ver-

jährungszeit hinaus auf eine ganz unbestimmte Dauer bis zur erfolgenden gänzlichen Bezahlung des Wechsels in der Haftung bleiben wolle, ist eine Verzichtleistung auf die Einwendung der Verjährung, welche nach §. 1502 a. b. G. B. wirkungslos bleiben muß, da die Vorschriften über die wechselrechtliche Verjährung mit den wechselrechtlichen Versäumniß- oder Präjudizfällen nicht verwechselt werden dürfen, daher rücksichtlich der Verjährung in Wechselsachen da, wo die W. O. keine abweichenden Änderungen enthält, wie dieß eben rücksichtlich der Verjährungsfristen der Fall ist, die Bestimmungen des a. b. G. B. ebenfalls zur Anwendung zu kommen haben, was namentlich in Bezug auf die §§. 1501 und 1502 zu gelten hat. (Sieh E. 5 d. Art. 16, u. vgl. EE. 3, 4 u. 28 d. d. Art.)

E. 8. Juli 1863, Z. 4713.

b) Ausgenommen in den Fällen der gleichzeitigen Erklärung des Giranten, bis zur Zahlung des Wechsels in Obligo bleiben zu wollen.

11. E. 7 d. Art. 14.

E. Wiederbeginn der unterbrochenen Verjährung.

12. E. 29 d. d. Art. u. EE. 7, 16 u. 24 d. Art. 80.

F. Verjährung des Executionsrechtes aus einer wechselgerichtlichen Zahlungsauflage.

13. Die in Rechtskraft erwachsene wechselrechtliche Zahlungsauflage hat die gleiche Wirkung wie ein in bürgerlichen Rechtssachen erflossenes auf Zahlung lautendes Urtheil, und das Executionsrecht verjährt nur in der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

E. 30. Jänner 1852, Z. 719.

G. Wechsel aus der Zeit vor der Wirksamkeit der W. O. v. 25. Jänner 1850.

14. Sieh die EE. 28, 29 u. 30 d. d. Art. und E. 7 d. Art. 78.

H. Ausländische Wechsel.

Bei diesen ist die Verjährungszeit nach den ausländischen Gesetzen zu beurtheilen.

15. Sie E. 30 d. Art. 77 und E. 8 d. Art. 78.

I. Verjährung der Bereicherungsklage. — Diese verjährt nicht in 3 Jahren.

16. EE. 25 und 26 d. Art. 83.

K. Ob auf die Verjährung von Amtswegen Rücksicht zu nehmen sei.

a) Bei Erledigung der Wechselklage.

17. Wenn die Wechselklage zwar vor Ablauf der Verjährungszeit des derselben zu Grunde liegenden Wechsels bei Gericht überreicht wird, aber offenbar nicht mehr vor demselben an den Geklagten zugestellt werden kann,

so kann dem Ansuchen um sogleiche Erlassung der Zahlungsauflage nicht stattgegeben, sondern es muß vielmehr über die dießfällige Klage eine Tagsatzung zur Verhandlung angeordnet werden.

E. 14. Aug. 1860, Z. 7708. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

18. E. 14 (Schlußsatz) b. Art. 80.

19. Wenn der mit der Wechselklage vorgelegte Wechsel schon in seinem Aeußeren, nämlich in dem darin angegebenen Verfallstage, das Bedenken erregt, es sei zur Zeit der Uiberreichung der Klage der darauf gegründete wechselrechtliche Anspruch erloschen gewesen (Art. 77 W. O.), so eignet sich dieser Wechsel zu Folge des §. 5 W. V. nicht zur Erlassung der Zahlungsauflage. Der (vom Recurrenten bezogene) §. 2 der Min. Vdg. vom 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. B. läßt gerade erkennen, das Ersichtlichsein der Verjährung sei ein solches Bedenken einer Urkunde, welches die Erlassung eines Zahlungsbefehles ohne Vernehmung des Geklagten hemmt.

E. 10. Oct. 1865, Z. 8519. — [1])

b) In den Fällen der angesuchten Pränotation.

aa) Es ist nicht offenbar gesetzwidrig, auf die Verjährung des Wechselrechtes nicht von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

20. E. 32 b. Art. 29.

bb) Auf Grund eines seit mehr als 3 Jahren verfallenen Wechsels findet die Pränotation nicht statt.

21. E. 33 b. Art. 29. — [2])

II. Zum Art. 77 insbesondere.

A. Berechnung der Verjährungsfrist.

a) Sie hat nach dem Gregorianischen Kalender zu geschehen.

22. Der §. 902 a. b. G. B. kann vermöge des Hauptstückes, in welchem er eingereiht erscheint, und vermöge seines Inhaltes in keiner Weise auf die im letzten Hauptstücke des a. b. G. B. über Ersitzung und Verjährung bestimmten Fristen und um so weniger auf die in der W. O. festgesetzten Fristen angewendet werden, da diese bei den Art. 32 und 34 sichtbar zu erkennen gibt, daß sie sich von einer solchen Bestimmung auch rücksichtlich der anderen Fristen entferne, und daß sie wolle, man möge die Fristen nach dem heutigen Gregorianischen Kalender berechnen.

E. 22. Juli 1856, Z. 6044 (Abbg. der u. r. EE.)

---

[1]) E. 13. Nov. 1866, Z. 10133. (G. H. 1867, 8). — Es liegt keine offenbare Gesetzesverletzung oder Ungerechtigkeit in der Auffassung, daß ein nach Ablauf der Verjährungszeit eingeklagter Wechsel zur Erlassung einer Zahlungsauflage nicht geeignet sei.

[2]) Ebenso E. 11. April 1866, Z. 3207. (G. Z. 1866, 34).

b) Der Unterschied zwischen einem gemeinen und einem Schaltjahre gilt nicht bezüglich der wechselrechtlichen Verjährung.

23. Bei Berechnung der Verjährungsfrist gilt kein Unterschied zwischen einem gemeinen und einem Schaltjahre. Dafür spricht der Absatz 2 des Art. 32 W. O.

E. 17. Nov. 1858, Z. 11879.

B. Beginn der Verjährungsfrist:

a) Bei Sichtwechseln, wenn das Accept nicht datirt ist.

24. Gemäß Art. 77 W. O. verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet. Ist ein Wechsel „auf jedesmaliges Verlangen zahlbar" ausgestellt, so ist darin kein bestimmter Verfallstag bezeichnet. Für solche Wechsel nun, in welchen die Bestimmung eines Verfallstages abgeht, bestimmt das Gesetz in den Artikeln 31, 32, 34 und 35 der W. O. den Tag, an welchem sie verfallen, oder an welchem sie zur Zahlung präsentirt werden müssen. Da sich nun der obige Wechsel nach dem 4. Abs. des Art. 4 der W. O. als ein Sichtwechsel darstellt, so muß derselbe nach Art. 31 der W. O. bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Es tritt also der durch das Gesetz bestimmte Verfallstag am zweiten Jahrestage nach der Ausstellung ein. Nach dem Wortlaute des Art. 31 würde wohl dadurch, daß der Wechsel nicht an diesem Tage zur Zahlung präsentirt wird, der wechselmäßige Anspruch nicht gegen den Acceptanten verloren gehen. Allein es ergibt sich doch aus dem Sinne des Gesetzes, daß der Verfallstag als an jenem zweiten Jahrestage eingetreten betrachtet werden müsse. Denn wollte man annehmen, daß der zweite Jahrestag nach der Ausstellung nicht als der gesetzliche Verfallstag zu betrachten sei, so hätte auch der Art. 31 den Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nicht für den Fall, wenn der Wechsel nicht an diesem Tage zur Zahlung präsentirt würde, aussprechen können, weil die Zahlung eines Wechsels erst am Verfallstage gefordert werden kann. — Der Verfallstag kann auch bezüglich aller Interessenten nur einer und derselbe, keineswegs aber in Bezug auf die einzelnen Interessenten ein verschiedener sein. Wenn daher auch der Art. 77 sich über die Verjährungszeit bei Sichtwechseln nicht insbesondere, sondern nur im Allgemeinen dahin ausspricht, daß der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in 3 Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet verjähre, so muß doch diese im Allgemeinen ausgesprochene Verjährungszeit nach den in den Art. 31, 32, 34 und 35 enthaltenen Bestimmungen zu laufen anfangen, und zwar insbesondere in Bezug auf den Art. 31, um so mehr, als im Art. 77 keine besondere Ausnahme für diesen Fall gemacht wird. — Daß die W. O. bei Sichtwechsel nur die gemeinrechtliche Verjährung gelten lassen wolle, kann nicht angenommen werden, weil das Wechselrecht als solches ein ganz eigenthümliches, durch die W. O. besonders normirtes, daher kein gemeinrechtliches ist, weil der Art. 77 keine Ausnahme für Sichtwechsel aufstellt, und weil sich bei einer solchen Annahme der Widerspruch ergeben würde, daß nach Verlauf von 30 Jahren in Gemäßheit des b. G. B. das Forderungsrecht selbst, nach dem Wortlaute des Art. 77 der W. O. aber das Wechselrecht erst in drei Jahren

darnach als verjährt betrachtet werden könnte. — Dagegen ergibt sich aus der Vergleichung der Art. 31 und 77 der W. O. offenbar, daß das Gesetz wohl allerdings beabsichtigte, dem Inhaber eines Sichtwechsels den wechselrechtlichen Anspruch gegen den Acceptanten für eine längere Zeit als gegen die Indossanten und gegen den Aussteller aufrecht zu erhalten, daß es jedoch auch in Bezug auf seine Person diesen Anspruch auf eine bestimmte Zeit beschränken wollte. Wenn daher ein solcher Wechsel erst nach Ablauf von fünf Jahren nach der Ausstellung desselben zur Zahlung präsentirt wird, so muß der vom Acceptanten vorgebrachten Einwendung der Verjährung stattgegeben werden.

E. 24. Juni 1857, Z. 5254.

25. Der Ausdruck „nach Belieben" in der Angabe der Zahlungszeit eines Wechsels kommt dem nach Art. 4, Z. 4 W. O. zulässigen Ausdrucke „a piacere" ganz gleich, daher ein solcher Wechsel einem Sichtwechsel gleichgeachtet werden muß. Wenn nun ein solcher acceptirter Wechsel zwar nach Ablauf zweier Jahre nach der Verfallszeit gegen den Acceptanten protestirt wird, es aber, weil das Accept nicht datirt wurde, nicht ermittelt ist, wann das Accept erfolgte, so erübrigt zur Ermittelung des Tages, von welchem die im Art. 77 W. O. bestimmte Verjährungsfrist zu berechnen ist, nur die Analogie des Art. 20 W. O., nach welchem mit weiterer Rücksicht auf den Art. 19 W. O. der Wechsel binnen 2 Jahren vom Ausstellungstage an zu präsentiren ist, daher erst vom Tage nach Ablauf dieser 2 Jahre an der Verjährungstermin gegen den Acceptanten beginnen kann. (In diesen Falle hatte der Kläger die Behauptung des Geklagten, daß der Wechsel schon am Ausstellungstage acceptirt worden sei, nicht widersprochen).

E. 25. Nov. 1857, Z. 12157. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

b) Der Verfallstag ist in die Verjährungszeit nicht einzurechnen.

26. Der Wortlaut des Art. 77 W. O. „vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet," entscheidet nicht über die Einrechnung des Verfallstages in die Verjährungszeit, sondern es spricht vielmehr der Absatz 2 des Art. 32 dafür, daß der Verfallstag in die Verjährungszeit nicht einzurechnen ist.

E. 17. Nov. 1858, Z. 11879.

C. Gegen den Aussteller oder Giranten, welcher als Mitschuldner des Acceptanten anzusehen ist, beträgt die Verjährungszeit ebenfalls drei Jahre vom Verfallstage.

27. EE. 7 u. 8 b. Art. 14.

D. Verjährung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten eines vor dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Wechselordnung verfallenen Wechsels.

a) Wenn die Acceptation im Inlande geschehen ist. Wenn die Verjährung des Wechselrechtes nach dem früheren Wechselgesetze beim Beginne der Wirksamkeit der W. O. v. J. 1850, d. i. am 1. Mai 1850, noch nicht vollendet war, so kann sie nach der Vorschrift der neuen W. O. nur vom 1. Mai 1850 anfangend geltend gemacht werden.

28. Der Aussteller eines an eigene Ordre zahlbar lautenden, am 16. December 1848 verfallenen Wechsels belangte den Acceptanten am 23. März

1853 mit der Wechselklage. Der Acceptant wendete die Verjährung des Wechselrechtes ein. Der oberste Gerichtshof bestätigte jedoch das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes, womit diese Einwendung als unstatthaft erklärt worden war. (Die obergerichtlichen Entscheidungsgründe lauten: Der Art. 30 der W. O. v. J. 1763 spricht blos von den auf sich selbst ausgestellten, mithin eigenen Wechseln mit Bestimmung der Verjährungsfrist von einem Jahre; derselbe hat daher auf den vorliegenden gezogenen Wechsel keine Beziehung; und da die ältere W. O. bezüglich der gezogenen Wechsel in Ansehung der Verjährungsfrist keine Bestimmung enthält, so müssen hierauf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, nach welchem Rechte gemäß §. 1479 des a. b. G. B. durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch erlöschen. Nach dem älteren Rechte konnte daher der Verlust des Wechselrechtes für den vorliegenden Wechsel nur nach Ablauf von 30 Jahren eintreten. — Nach der neuen W. O. verjährt der wechselmäßige Anspruch wider den Acceptanten binnen 3 Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet. Wie die Verjährungszeit dann zu berechnen sei, wenn nach den früheren Gesetzen eine längere Verjährungsfrist statt hatte, und die Verfallszeit des Wechsels schon vor der Wirksamkeit der neuen W. O. eingetreten war, darüber enthält die neue W. O. keine Vorschrift, weßhalb auch dießfalls auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zurückgesehen werden muß, welche in dem Kundmachungspatente zu dem a. b. G. B. dahin gegeben sind, daß eine schon vor der Wirksamkeit dieses G. B. angefangene Ersitzung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen ist, und daß, wenn sich Jemand auf eine Ersitzung oder Verjährung berufen wollte, die in den neuen Gesetzen auf eine kürzere Zeit als in den früheren bestimmt ist, er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das neue Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen könnte; woraus sich ergibt, daß nach dem älteren Rechte das aus dem vorliegenden Wechsel eingeklagte Recht erst mit dem 16. December 1878 verloren gehen würde, und somit, wenn sich der Geklagte als Acceptant des eingeklagten Wechsels auf die kürzere Verjährungszeit der neuen W. O. vom 25. Jänner 1850 berufet, diese erst vom 1. Mai 1850 als dem Zeitpunkte der eingetretenen Wirksamkeit derselben zu berechnen sei, daher zur Zeit der überreichten Klage, d. i. am 23. März 1853, noch nicht verstrichen war, wornach auch der erhobenen Einwendung der Verjährung nicht stattgegeben werden konnte).

E. 20. Oct. 1853, Z. 8978.

29. Ein am 15. März 1847 verfallener Wechsel wurde erst im Februar 1851 gegen den Acceptanten eingeklagt; der Geklagte wendete nebst Anderem auch die Verjährung des Wechselrechtes, jedoch ohne nähere Begründung, ein. In Folge der Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung wurde das Wechselverfahren mit Bescheid vom 26. Februar 1851 sistirt, und beiden Theilen vorbehalten, nach Entscheidung des Strafgerichtes um neuerliche Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens anzulangen. Am 14. Mai 1851 wurde das Strafverfahren eingestellt; aber erst am 31. Mai 1856 schritt der Kläger um Reassumirung des Wechselverfahrens ein, und erst im Jahre 1861 wurde das Verfahren durch Protocollirung der Replik und der weiteren beiderseitigen Erörterungen wirklich fortgesetzt. — In diesem Falle wurde das obergerichtliche Erkenntniß, welches den wechselmäßigen Anspruch des Wechselinha-

bers gegen den Acceptanten sowohl nach der W. O. v. J. 1763 als auch nach der neuen W. O. als durch Verjährung erloschen erklärte, von dem obersten Gerichtshof bestätiget. (In der Veröffentlichung dieses Rechtsfalles heißt es nur, daß die oberstgerichtlichen Entscheidungsgründe mit den Motiven des Oberlandesgerichtes im Wesentlichen ganz übereinstimmen, indem die Ansicht des letzteren Gerichtes über die Wechselverjährung ausdrücklich als richtig anerkannt worden sei. Die obergerichtlichen Entscheidungsgründe sind nun folgende: Da nach dem Absatze VII des Kundmachungspatentes zum allg. bürgl. Gesetzbuche Wechselgeschäfte nach den besonderen Wechselgesetzen, insofern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, zu beurtheilen kommen, und in der Wechselordnung v. 1. Oct. 1763, Art. 30, die Verjährungsfrist nur hinsichtlich des Wechselrechtes der eigenen Wechselbriefe auf Jahr und Tag nach der Verfallszeit festgesetzt ist, so könnte es allerdings scheinen, daß die Frage über die Verjährung des Wechselrechtes der fremden (trassirten) Wechsel nach dem bürgl. Gesetzbuche zu beantworten sei, wenn nicht Letzteres durch die bei anderer Auslegung ganz überflüssige Erklärung des §. 1492, „wonach in der Wechselordnung bestimmt sei, wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu statten komme," zu erkennen gegeben hätte, daß es über die Verjährung des Wechselrechtes keine Bestimmung treffen wolle, sondern die Frage ausschließend durch die Wechselordnung gelöst ansehe. — Es kommt hiernach allen Wechselbriefen (eigenen oder fremden) das Wechselrecht nur durch Jahr und Tag zu statten. Da der Klagewechsel hiernach schon vor der Wirksamkeit der neuen Wechselordnung verjährt war, so sind die Verjährungsfristen dieser letzteren ohne Einfluß auf denselben. — Uibrigens wäre die Verjährung auch nach der neuen W. O. vollendet. Da nämlich der Klagewechsel bei der Einführung der neuen W. O. (1. Mai 1850) schon verfallen war, so stand es dem Acceptanten zu, mit diesem Tage den Lauf der Verjährungsfrist bezüglich des Klagewechsels nach der neuen Wechselordnung als begonnen zu zählen. — Nun ist diese Verjährung allerdings durch die Zustellung der Klage unterbrochen worden; allein dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß sie wieder zu laufen anfange. In dieser Beziehung ist, da die W. O. darüber schweigt, der §. 1497 a. b. G. B. maßgebend. Nun hat aber die wechselrechtliche Verhandlung vor Einstellung der strafgerichtlichen Untersuchung (14. Mai 1851) bis 31. Mai 1856 und dann wieder vom 19. Februar 1857 bis 14. August 1861 geruht. Es sind daher die drei Jahre, welche zur Verjährung wider den Acceptanten erforderlich sind, mindestens in der Zwischenzeit vom 19. Februar 1857 bis 14. August 1861 verstrichen. — Der wechselrechtliche Anspruch wider den Geklagten als Acceptanten ist demgemäß durch Verjährung erloschen). (Vgl. EE. 7, 16 u. 24 b. Art. 80 in Betreff des Wiederbeginnes der Verjährung).

E. 20. April 1864, Z. 2836.

b) Wenn die Acceptation im Auslande vorgenommen worden ist. — In einem solchen Falle liegt dem Acceptanten der Beweis über den von ihm behaupteten Eintritt der Verjährung ob.

30. Wenn ein in Preußen ausgestellter, daselbst vor dem Eintritte der Wirksamkeit der allg. deutschen W. O. (1. Februar 1849) verfallener, von einem dortigen Staatsangehörigen acceptirter Wechsel gegen den eben in Oesterreich befindlichen Acceptanten nach dem Eintritte der Wirksamkeit der a. d.

W. O. eingeklagt wird, so ist zwar der Rechtsstreit nach dem preußischen Rechte zu beurtheilen; der geklagte Acceptant muß aber, wenn er sich auf die Verjährung beruft, nachweisen, welche Wirksamkeit in Bezug auf solche Recht-verhältnisse dem früheren Gesetze belassen, oder dem neuen eingeräumt wurde. Liefert der Geklagte diesen Beweis nicht, so ist seine Einrede der Verjährung um so weniger als erwiesen anzunehmen, als die Erwerbung des aus der Verjährung hergeleiteten Rechtes erst unter der Wirksamkeit des neuen preußischen Wechselgesetzes vollendet wurde.

E. 28. Nov. 1851, Z. 10365.

Art. 78. Die Regreß-Ansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;

2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Berechnung der Monatsfrist.

A. Sie hat nach Art. 32 u. 34 W. O. zu geschehen.

1. In Ermanglung einer bestimmten, in der W. O. enthaltenen Norm für die Berechnung einer Monatsdauer bei den gesetzlichen Verjährungsfristen sind die Bestimmungen der Art. 32 u. 34 W. O. in Anwendung zu bringen, da die Analogie der Berechnung einer Monatsdauer für die Verjährungs- und Zahlungsfristen sehr nahe liegt, daher vollkommen begründet ist. Dafür spricht auch die Rücksicht, daß die Verjährungsgesetze, da sie das materielle Recht beschränken, im Zweifel eher streng als ausdehnend auszulegen sind. — Es muß daher auch der, dem Anfangstage der Verjährungszeit entsprechende Kalendertag des Monates, in welchen die Verjährung eintritt, als der letzte Tag der Verjährungsfrist angenommen werden. — (Der Tag der Protesterhebung wurde in diesem Falle nicht mitgezählt).

E. 19. Jänner 1858, Z. 11790. — [1])

---

[1]) Ebenso E. 10. Jänner 1866, Z. 1782 (G. H. 1866, 20).

B. Der Protesttag wird nicht mitgezählt:

a) Uiberhaupt.

2. E. 1 b. d. Art.

3. Aus der Textirung der Art. 77 und 79 W. O., wo die Verjährungsfrist wiederholt vom Tage der Fälligkeit oder der Zahlung oder der Behändigung der Klage berechnet wird, geht hervor, daß das Wort mit im Art. 78 gleichbedeutend mit von sei, indem es sich nicht absehen läßt, warum, wenn gegen den Acceptanten und Indossanten der letzte Tag, wo sie eine Verbindlichkeit zu erfüllen haben, oder wirklich erfüllten, oder wo sie eingemahnt wurden, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, dieses der Fall sein soll gegen den Aussteller bezüglich des Tages der Protestlevirung, zumal der Aussteller häufig auch Indossant ist, und Proteste oft erst zu Ende des Tages erhoben werden.

E. 28. April 1859, Z. 3546. — [2])

b) Auch im Falle des Art. 16.

4. Die Bestimmung des Schlußsatzes des Art. 78 gilt auch dann, wenn im Falle des ersten Absatzes des Art. 16 W. O. der Indossatar zur Geltendmachung seines Regreßrechtes gegen Diejenigen, welche den Wechsel erst nach Ablauf der für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist indossirt haben, den Protest Mangels Zahlung in der dazu bedungenen Frist, oder, in Ermanglung einer solchen Verabredung, wann immer innerhalb der gegen den Acceptanten laufenden 3jährigen Verjährungszeit erhoben hat. (Sieh die EE. 4 u. 5 b. Art. 41).

E. 26. April 1864, Z. 3004. (Abdg. der u. r. EE.) — [3])

II. Prolongation.

5. EE. 1 u. 3 b. Art. 30 u. 8 b. Art. 77.

III. Die Erklärung des Ausstellers oder des Giranten, wodurch er Mitschuldner des Acceptanten wird, begründet wider ihn eine 3jährige Verjährungszeit.

6. EE. 7 u. 8 b. Art. 14.

IV. Verjährung des Regreßrechtes aus Wechseln, welche vor dem 1. Mai 1850 verfallen und protestirt waren.

7. Wenn ein an eigene Ordre lautender, noch unter der Wirksamkeit des früheren Wechselgesetzes verfallener und protestirter Wechsel erst nach dem Beginne der Wirksamkeit der neuen W. O. (1. Mai 1850) vom Giratar gegen den Aussteller eingeklagt wird, so kann dieser die Verjährung des Regreßrechtes mit Erfolg in dem Falle einwenden, wenn vom 1. Mai 1850 bis zum Tage der Klagebehändigung die im Art. 78 W. O. bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

E. 8. März 1851, Z. 1060.

---

[2]) Ebenso E. 18. April 1866, Z. 2307 (G. Z. 1866, 56, — G. H. 1866, 44).

[3]) E. 28. Febr. 1866, Z. 1537 (G. Z. 1866, 35). — Verjährung des Regreßrechtes gegen den Giranten eines präjudicirten Wechsels.

V. Verjährung des Regreßrechtes aus ausländischen Wechseln.

8. Wenn ein Wechsel im Auslande (Rußland) ausgestellt, und im Auslande (England) zahlbar ist, und die Personen, zwischen welchen das Wechselgeschäft abgeschlossen wurde, Ausländer sind, — und wenn nun der aus einem solchen Wechsel vor einem inländischen Gerichte geklagte Aussteller die Verjährung einwendet, so handelt es sich um die Beurtheilung der Frage, ob hinsichtlich der von dem Geklagten erhobenen Einwendung der Verjährung der Regreßansprüche gegen ihn als Aussteller die ausländischen oder inländischen Gesetze zur Anwendung kommen, und wer diese Einwendung zu beweisen habe. Die österr. W. O. enthält hierüber keine maßgebenden Bestimmungen; die Berufung des Geklagten auf die Art. 78 u. 79 der W. O. ist nicht stichhältig, weil diese Artikel nur für Wechsel gelten, welche überhaupt nach österr. Wechselrechte zu beurtheilen wären, woraus folgt, daß die dort festgesetzten Verjährungsfristen immer nur für solche Wechsel gelten, welche im Inlande ausgestellt sind, was aber bei dem Klagewechsel nicht der Fall ist. Es kann daher in diesem Rechtsstreite nur der §. 37 des a. b. G. B. zur Anwendung kommen, dem zu Folge, wenn Ausländer mit Ausländern oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, dieselben nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind, sofern nicht bei der Abschließung offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden, welcher Fall hier nicht eingetreten ist. Die Frage also, nach welchen Gesetzen die erwähnte Verjährungsfrist zu beurtheilen ist, ist daher nach russischen Gesetzen zu beurtheilen; denn dieß sind die Gesetze des Ortes der Abschließung des Wechselgeschäftes. Da nun der Geklagte sich auf die Verjährung beruft, und seine Verbindlichkeit durch Verjährung als erloschen behauptet, so hat auch nur er die Bedingungen der Verjährung und des Erlöschens seiner Verpflichtung nach §. 104 der W. O. zu erweisen. Es liegt daher auch nur dem Geklagten ob, darzuthun, daß zur Zeit der gegen ihn anhängig gemachten Klage seine Regreßpflicht als Aussteller des Wechsels nach den Gesetzen des Auslandes durch Verjährung bereits erloschen gewesen sei; denn nicht dem Kläger liegt der Beweis über die Fortdauer seines Rechtes ob, sondern dem Geklagten liegt ob, die Aufhebung seiner Verbindlichkeit zu beweisen. Hat der Geklagte diesen Beweis nicht geliefert, so muß seine Einwendung der Verjährung unbeachtet bleiben, ohne daß es darauf ankömmt, noch näher zu prüfen, ob Kläger die behaupteten Bestimmungen des russischen und englischen Gesetzes über Verjährung nachgewiesen habe.

E. 9. Juni 1858, Z. 4998.

Art. 79. Die Regreß-Ansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;

2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Berechnung der Monatsdauer.

1. Sieh die EE. 1, 2, 3 b. Art. 78.

II. Prolongation.

2. EE. 1 u. 3 b. Art. 30 u. 8 b. Art. 77.

III. Erklärungen des Ausstellers oder des Giranten, wodurch er Mitschuldner des Acceptanten wird.

3. EE. 7 u. 8 b. Art. 14.

IV. Beginn der Verjährungsfrist des Regreßrechtes gegen den Honoraten u. s. w.

4. Nach Art. 63 W. O. muß dem Ehrenzahler der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung ausgehändigt werden, und derselbe tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 u. 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. — Nach unserem Gesetze ist also das Prinzip, der Ehrenzahler müsse sich als Mandatar des Honoraten betrachten, die von ihm ausgegangene Zahlung müsse als von dem Honoraten erfolgt betrachtet werden, weil nach §. 1017 a. b. G. B. der Mandatar gegenüber dritten Personen für sich keine Rechte, sondern nur für den Mandanten und gegen diesen selbst nur die aus dem Mandate entspringenden Rechte erwirkt — nicht anwendbar, weil die W. O. den Ehrenzahler wie jeden anderen Giranten, der den Wechsel eingelöst hat, betrachtet (Art. 51), indem sie ihm dieselben Rechte zugesteht, welche sie dem Giranten gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten einräumt. — Wenn nun das Gesetz dem Ehrenzahler nicht als Mandatar, sondern als Giranten eigene Rechte, so wie jedem anderen Giranten, der den Wechsel eingelöst hat, einräumt, so beginnt die im Art. 79 festgesetzte Verjährungsfrist zu Lasten des Honoraten, so wie eines anderen Mitverpflichteten, nicht anders als vom Tage, an dem er die Zahlung an den Honoranten geleistet hat, zu laufen. — Diesen Grundsatz muß man um so mehr beibehalten, als man in dem Falle, wenn man die Frist von dem Tage der durch den Ehrenzahler erfolgten Zahlung laufen ließe, dem allgemeinen Grundsatze: non valenti agero non currit präscriptio, entgegen handeln würde, da doch dem Honoraten die durch Intervention von dem dritten Ehrenzahler erfolgte Zahlung nicht bekannt ist, und es ihm vor dem Tage, an welchem ihm die Verständigung von der erfolgten Zahlung mit dem Wechsel und dem bezüglichen Proteste zuge-

kommen, nicht möglich ist, sich klaglos zu stellen. — Bei diesem Sinne des Gesetzes kann sich der ungebührliche Fall, daß es auf diese Weise der Willkühr des Ehrenzahlers anheimgestellt ist, die Frist, während welcher die anderen Mitverpflichteten in Haftung bleiben, nach seinem Belieben zu verlängern, nicht ereignen, da doch der Ehrenzahler dadurch, daß er im Art. 63 jedem anderen Giranten, der den Wechsel einlöst, gleichgestellt wird, sich die ihm vom Gesetze eingeräumten Rechte, um der Verjährung derselben vorzubeugen, erhalten muß.

E. 22. Juli 1856, Z. 6044. (Abdg. der u. r. EE.)

V. Berechnung der Frist bei allen Wechseln.

5. E. 7 b. A. 78.

VI. Verjährung bei ausländischen Wechseln.

6. E. 8 b. Art. 78.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Gesetz vom 17. December 1862, Nr. 97 R. G. B. über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protocollirter Handels- und Gewerbsleute.

§. 15. Durch die Anmeldung beim Gerichts-Commissär wird der Lauf der Verjährung eben so wie durch eine gerichtliche Klage unterbrochen (§. 1497 a. b. G. B.). Insbesondere hat die Anmeldung von Wechselforderungen die nämliche Folge, wie nach Art. 80 der W. O. vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B. die Behändigung der Klage. Die auf diese Weise unterbrochene Verjährung ist im Falle des Zurückziehens der Anmeldung nur als gehemmt anzusehen, so daß die Zeit vom Tage der Einleitung des Ausgleichsverfahrens bis zu der durch den Gerichts-Commissär zu bescheinigenden Zurücknahme der Anmeldung in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden soll.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die Wechselverjährung wird unterbrochen:

A. Durch die Behändigung der Klage.

a) Uiberhaupt. Begriff der Behändigung.

1. Unter „Klagebehändigung" im Art. 80 W. O. kann nicht die Einreichung, sondern nur die Zustellung der Klage verstanden werden.

E. 28. Oct. 1857, Z. 11014.
E. 17. Mai 1859, Z. 5477.
E. 14. Aug. 1860, Z. 7708.
E. 20. April 1864, Z. 2836.

b) An den Curator des an einem bekannten Orte im Inlande sich aufhaltenden Geklagten, wenn die Zustellung vergeblich versucht wurde, und die Verjährung nahe ist.

2. Wenn die Zustellung der Zahlungsauflage an den Geklagten, dessen Aufenthalt im Inlande bekannt ist, vergeblich versucht, sodann über Ansuchen des Klägers wegen bevorstehender Verjährung ein Curator ad actum bestellt, diesem die Zahlungsauflage zugestellt, über seine Einwendungen die wechselrechtliche Verhandlung eingeleitet, und das spätere Gesuch des von der Bestellung des Curators nicht verständigten Geklagten selbst um Aufhebung der Zahlungsauflage und der Curators-Bestellung zurückgewiesen wird — und wenn nun erst der Geklagte seine eigenen Einwendungen einbringt: so kann in der Zurückweisung dieser Einwendungen mit Hinblick auf die Anordnung des §. 276 a. b. G. B., auf die analogen Bestimmungen des Art. 6 des Hofd. v. 4. Juli 1794, Nr. 183 und des Hofd. v. 11. Mai 1833, Z. 2612, dann auf die erfolgte Zurückweisung des Gesuches um Aufhebung der Zahlungsauflage und um Beseitigung der Curatorsbestellung eine Verletzung des Gesetzes nicht gefunden werden.

E. 22. Oct. 1863, Z. 7634. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

c) An den Curator des an einen bekannten Ort im Inlande verreiseten, aber in unbekannter Wohnung befindlichen Geklagten, wenn die Verjährung nahe bevorsteht.

3. Wenn der mit der Wechselklage Belangte zur Zeit, da ihm dieselbe zugestellt werden soll, von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte verreist, kein zur Annahme erster Klagen berechtigter Bevollmächtigter desselben bekannt, die Zeit seiner Zurückkunft vor Ablauf der Verjährungszeit nicht gewiß und seine Wohnung in dem Orte, wohin er gereiset, unbekannt ist, so kann das Gericht über Ansuchen des Klägers selbst dann, wenn der Geklagte an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte begütert ist, für den Geklagten wegen Abwesenheit und unbekannten Aufenthaltes einen Curator bestellen, die Zustellung der Klage an ihn verfügen, und den Abwesenden durch Edict hiervon verständigen, wenn der Kläger durch die Verzögerung der Klagezustellung der Gefahr ausgesetzt ist, daß dadurch für den Geklagten die Einwendung der Verjährung begründet werde.

E. 10. Juni 1853, Z. 5416. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

d) An den Curator des im Auslande befindlichen Geklagten, dessen Aufenthaltsort bekannt ist.

4. Auf diesem Grundsatze beruht die E. 5 bei §. 18 W. V.

e) An den Curator des im Auslande befindlichen Geklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist.

5. Auf diesem Grundsatze beruht die E. 1 bei §. 7 W. V. — [1])

---

[1]) E. 24. April 1866, Z. 3781 (G. Z. 1866, 55 — G. H. 1866, 45). Der für den Geklagten blos behufs Unterbrechung der Verjährung aufgestellte Curator ist auch zur Erstattung von Einwendungen gegen die Zahlungsauflage berechtiget.

f) An den Curator der Verlassenschaft des Wechselschuldners in jedem Falle.

6. Der §. 811 a. b. G. B. verpflichtet den Gläubiger nicht, die Erben des Schuldners, ihren Wohnort und Vertreter ausfindig zu machen, und erklärt nirgends eine nach der Erbserklärung an einen Curator ad actum gemachte Zustellung als null und nichtig. Wird daher die Verlassenschaft des verstorbenen Wechselschuldners geklagt, und um Bestellung eines Curators für die Verlassenschaft gebeten, so kann der in Folge dessen ad actum gerichtlich bestellte Curator der Verlassenschaft ohne Zweifel die Behändigung der Klage, wenn auch die Erbserklärung zum Nachlasse des Wechselschuldners schon abgegeben wäre, rechtswirksam entgegen nehmen, es wird damit, wenn es rechtzeitig geschieht, die Verjährung nach Art. 80 W. O. unterbrochen, und bleibt es auch selbst dann, wenn die erklärten Erben die Restitution zur Uiberreichung der Einwendungen gegen die Zahlungsauflage erwirkt hätten.

E. 14. Nov. 1854, Z. 12058.

g) Auch dann, wenn die behändigte Klage nicht gehörig fortgesetzt wird.

7. Wenn bei der Verhandlungstagfahrt, welche über die vor Ablauf der Verjährungszeit eingebrachte Wechselklage angeordnet wurde, kein Theil, ungeachtet der gehörigen Zustellung der Klage, erscheint, und die Verhandlung erst in Folge des Reassumirungsgesuches des Klägers fortgesetzt wird, ist die Verjährung des Wechselrechtes dennoch als unterbrochen anzusehen, — weil Art. 80 W. O. die Unterbrechung der Wechselverjährung durch eine Klage selbstständig und abweichend von der Verordnung des §. 1497 a. b. G. B. normirt, und den Beisatz, daß eine nicht gehörig fortgesetzte Klage als nicht eingebracht anzusehen ist, nicht enthält. (Vgl. EE. 10, 16 u. 24 b. d. Art.)

E. 10. Mai 1865, Z. 3843.

B. Durch einverständliche Prolongation.

8. Sieh die EE. unter 5, 6, 7 und 8 b. Art. 77.

C. Durch die bloße rechtzeitige Anmeldung der Forderung zur Concursmasse des Wechselschuldners, wenn der Wechsel erst nach der Concurseröffnung fällig wurde.

9. Wenn vor Eintritt der Fälligkeit des Wechsels über das Vermögen des Ausstellers und Giranten der Concurs eröffnet wurde, so tritt, wenn der Wechselgläubiger seine Forderung während des bestimmten Termines anmeldet, die Erlöschung der Regreßpflichtigkeit nicht ein, da der wechselmäßige Anspruch nur gegen die Concursmasse während des bestimmten Anmeldungstermines einzuklagen ist, und die in Folge der Güterabtretung des Wechselschuldners an dessen Gläubiger ergangene Aufforderung zur Anmeldung, dann die zur Einbringung der dießfälligen Liquidationsklage offengehaltene Frist rücksichtlich der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruches eine gleiche Rechtswirkung wie eine förmliche Liquidationsklage hat. (Vgl. EE. 18 u. 19 bei diesem Art.)

E. 12. Juli 1859, Z. 7740.

D. Durch die Liquidationsklage im Concurse auch in dem Falle, wenn der Wechselgläubiger wegen Nichtzuhaltung des sonach abgeschlossenen Vergleiches wieder klagen muß.

10. Wenn der Wechselinhaber die Liquidirung seiner Forderung bei der Concursmasse des Acceptanten auf Grund des eben fälligen Wechsels erwirkte, später in die Concursaufhebung unter der Bedingung, daß ihm der Acceptant einen gewissen Theilbetrag der Schuld pünktlich und klaglos in Raten abtrage, willigte, der Acceptant aber die Termine nicht zuhielt, und der Wechselinhaber ihn deßhalb nach Ablauf von mehr als drei Jahren nach der Verfallszeit mit der Wechselklage auf Zahlung belangt: so ist die vom Acceptanten dagegen vorgebrachte Einwendung der Verjährung zu verwerfen, weil der Lauf der Verjährung durch die inmitten liegende Liquidirungsklage unterbrochen worden war.

E. 8. Juli 1857, Z. 4314. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

II. Die Wechselverjährung wird nicht unterbrochen.

A. Durch die nicht gehörig zugestellte Wechselklage.

11. Die Zustellung der ersten Klagen kann weder an einen beim Handelsgerichte nicht protocollirten Gesellschafter noch an den Bediensteten einer Firma, welcher die Ermächtigung zur Annahme erster Acte nicht besitzt, mit Wirkung geschehen.

E. 30. Juni 1863, Z. 4618. — [2])

B. Durch eine wieder zurückgezogene Klage.

12. Wenn der Wechselinhaber gegen den unter Curatel stehenden Acceptanten eine Wechselklage überreicht, welche diesem zugestellt wird, und wenn er sodann in Folge der Einwendungen des Curators die Klage mit dem in der Erledigung auch anerkannten Vorbehalte des Rechtes, diese seine Forderung gegen den Curator geltend zu machen, zurückzieht, die neue Wechselklage gegen den Curator des Acceptanten aber erst nach Ablauf von mehr als 3 Jahren nach der Fälligkeit des Wechsels überreicht, und der Curator dagegen die Verjährung des Wechselrechtes einwendet, so ist dieser Einwendung stattzugeben, weil die Verjährung durch die Behändigung der Klage nach Art. 80 W. O. nur bezüglich desjenigen unterbrochen wird, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

E. 21. Sept. 1858, Z. 10549.

C. Durch eine Klage, worüber kein Wechselverfahren eingeleitet wurde.

13. Sieh dießfalls die E. 16 d. d. Art.

D. Durch die vom regreßpflichtigen Vormanne nach der Protesterhebung erklärte Anerkennung der Schuld.

14. Die Verjährung des Regreßanspruches gegen den Vormann wird durch dessen Anerkennung (§. 1497 a. b. G. B.), nämlich dadurch, daß der Vormann nach Erhebung des Protestes dem Wechselinhaber die Zahlung der Wechselsumme sammt Spesen verspricht, und ihn auffordert, rücksichtlich der

---

[2]) Hinsichtlich der Zustellung gerichtlicher Erlässe an Handelsgesellschaften sieh H. G. B. Art. 117 (offene Gesellschaft), Art. 167 (Commanditgesellschaft), Art. 196 (Commanditges. auf Actien), und Art. 235 (Actiengesellschaft).

Einbringung des Wechsels nichts zu veranlassen, indem er die Zahlung leisten werde, — nicht unterbrochen, weil die Regreßrechte des Wechselinhabers nur aus dem Wechselrechte abgeleitet werden können, das Wechselrecht aber im Art. 80 ausnahmslos bestimmt, daß die Verjährung nur durch die Behändigung der Klage unterbrochen werde, und weil eine außergerichtliche Anerkennung der Richtigkeit der Regreßforderung über die Verjährung hinaus nur eine vertragsmäßige, nach §. 1502 a. b. G. B. ungestattliche, Verlängerung der Verjährungsfrist wäre. — Eine auf die außergerichtliche Anerkennung der Schuld gestützte Forderung kann auch nicht beim Handelsgerichte nach Wechselrecht eingeklagt werden.

E. 17. Mai 1859, Z. 5477.

15. Vgl. über die Gestattung von Ratenzahlungen: EE. 7—10 b. Art. 4.

E. Durch die Streitverkündigung des Wechselinhabers an einen zum Regresse nicht berechtigten Wechselverpflichteten, und überhaupt, wenn seit derselben bis zur Klage die Verjährungszeit abgelaufen ist.

16. Wenn der Besitzer A. eines von B. acceptirten Wechsels in der Vermuthung, daß B. im Vollmachtsnamen des C. acceptirt habe, gegen B. und C. die Wechselklage erhob, das Wechselverfahren aber nur gegen C. eingeleitet, der Wechselproceß zwischen A. und C. durchgeführt, und nach Ablauf von 3 Jahren endgiltig zu Gunsten des C. entschieden, dem A. jedoch in diesem Urtheile alle seine eventuellen Rechte gegen B. vorbehalten wurden, — und wenn nun A. den B., dem er vor mehr als 3 Jahren den Streit verkündet hatte, mit der Wechselklage belangt, B. aber dagegen die Einwendung der Verjährung erhebt, so ist dieser Einwendung stattzugeben, und der Kläger abzuweisen. — Denn (Gründe der zweiten Instanz) durch die Klagebehändigung wurde die Verjährung nicht unterbrochen, da die Klage dem B. gegenüber gar nicht in Lauf gesetzt, und ihm dieselbe auch nicht zugestellt wurde. Was aber die Streitverkündigung betrifft, so hat das Gesetz nur jene des Geklagten, dem ein Wechselregreß zukommt, im Auge, keineswegs aber die des Wechselinhabers, welcher gegen alle Wechselverpflichteten die ordentliche Wechselklage einbringen kann. Uiberdieß wäre die dreijährige Verjährungsfrist auch schon seit der Streitverkündigung abgelaufen. Der Kläger war auch nicht gehindert, während des Processes mit C. die Klage wider den B. zu erheben. Der dem Kläger in dem Urtheile des Processes gegen C. gemachte Vorbehalt endlich ist nicht geeignet, den Lauf der Verjährung zu hemmen, ganz abgesehen davon, daß B. in jenem Processe nicht betheiligt war. — (Dieses Urtheil wurde in dritter Instanz bestätigt).

E. 7. Aug. 1861, Z. 5202.

F. Durch das Gesuch um Restitution zur Anmeldung oder zur Uiberreichung der Liquidirungsklage im Concurse des Wechselschuldners.

17. Das Ansuchen des Wechselgläubigers um Restitution zur Liquidirungsklage im Concurse des Wechselschuldners kann die Verjährung des Wechselrechtes nicht unterbrechen, weil dafür kein Gesetz spricht, übrigens die Einsetzung in den vorigen Stand nach §. 1450 a. b. G. B. nur zum gerichtlichen Verfahren, aber nicht auch zur Begegnung der Verjährung Platz greift.

E. 20. Aug. 1858, Z. 9034.

18. Die Verjährung des Wechselrechtes wird nach Art. 80 W. O. nur durch die Behändigung der Klage unterbrochen; das noch vor Ablauf der Verjährungsfrist überreichte Einschreiten des Giratars und Wechselinhabers um die Wiedereinsetzung gegen den verstrichenen Anmeldungstermin bei der Concursmasse des Giranten vertritt nicht die Stelle der wirklichen Klage, daher auch durch die bewilligte Wiedereinsetzung dem Indossanten resp. dessen Concursmasse die ihr zustehende Einwendung der Verjährung in dem Falle nicht entzogen ist, wenn erst nach Eintritt derselben die Klage gegen die Concursmasse in Folge der bewilligten Wiedereinsetzung überreicht worden ist. — Denn der Regreßanspruch des Giratars gegen den Giranten, wenn gleich gegen die Concursmasse des Letzteren gestellt, bleibt immerhin nur ein wechselmäßiger.

E. 12. Juli 1859, Z. 7088.

G. Durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Wechselschuldners, wenn der Wechsel schon vor der Concurseröffnung verfallen war.

19. Wenn der Giratar am Verfallstage des Wechsels Mangels-Zahlung den Protest erhob, hiervon am zweitfolgenden Tage den Massevertreter des seitdem in Concurs verfallenen Ausstellers verständigte, die Liquidirungsklage gegen die Concursmasse aber zwar im Anmeldungstermin, jedoch erst nach Ablauf von 3 Monaten nach der Protesterhebung einbrachte, und der C. M. V. dagegen die Verjährung einwendet, so ist der Wechselgläubiger mit seinem Begehren abzuweisen. — Denn der Umstand, daß der Aussteller im Concurs verfiel, und daß zur Anmeldung der Forderungen gegen die Concursmasse der Termin festgesetzt wurde, steht der Einwendung der Verjährung nicht im Wege, und hindert die frühere Vollendung der Verjährung nicht. Erstens darum nicht, weil die Concurs-Masse den Cridatar vorstellt, mithin sich auch aller Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen, eben so wie der Letztere selbst, bedienen kann. Die Verjährung kann aber auch vor dem Ablaufe des Edictaltermines vollendet werden, weil die rechtlichen Verhältnisse des Schuldners und des Gläubigers durch die Eröffnung des Concurses sich nur in so weit ändern, als dieß in dem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, und keine gesetzliche Bestimmung dafür besteht, daß durch die Concurseröffnung die angefangene Verjährung gehemmt, unterbrochen oder deren gesetzliche Frist verlängert werde. (Vgl. E. 9 b. d. Art.)

E. 22. Sept. 1859, Z. 6098. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

H. In gewissen Fällen, wenn das Ausgleichs- in das Concursverfahren übergangen ist.

a) Wenn der Uibergang in das Concursverfahren noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 97 R. G. B. stattfand, und die Anmeldung nur zur Vergleichsmasse geschah.

20. Wenn der Giratar zur Zeit der Wirksamkeit der Min. Vdg. v. 18. Mai 1859, Nr. 90 R. G. B. sein Regreßrecht gegen seinen Vormann bei dessen Ausgleichsmasse angemeldet hat, das Ausgleichsverfahren aber noch vor dem Beginn der Wirksamkeit des Ges. v. 17. December 1862, Nr. 97 R. G. B. in das Concursverfahren geleitet worden ist, so ist jene Anmeldung zur Unterbrechung der Verjährung des Wechselrechtes nicht genügend —

Denn die Frage: ob durch die zur Ausgleichsmasse geschehene Anmeldung der Regreßforderung die Verjährung des Regreßrechtes unterbrochen worden sei, muß nach den zur Zeit der Anhängigkeit des Ausgleichsverfahrens bestandenen Gesetzen, also nach der Min. Vdg. v. 18. Mai 1859, Nr. 90 R. G. B. und den darauf sich beziehenden vom 15. Juni und 1. Aug. 1859, Nr. 108 u. 143 R. G. B. beurtheilt werden. Dem zufolge liegt dem Wechselinhaber ob, ungeachtet der Anmeldung seiner Regreßforderung bei der Ausgleichsmasse dieselbe nach Weisung des Art. 80 W. O. und des Min. Erl. vom 1. Aug. 1859, Z. 143 auch mittelst förmlicher Klage bei der Concursmasse des Vormannes geltend zu machen, widrigens sein Regreßrecht durch Verjährung erlischt.

E. 23. Aug. 1864, Z. 5340.

b) Wenn die Regreßklage gegen den bereits enthobenen Ausgleichsleiter eingebracht wird.

21. Wenn noch während der Wirksamkeit der Min. Vdg. vom 18. Mai 1859, Nr. 90 R. G. B. der Wechselinhaber zur Wahrung seines Regreßrechtes gegen einen Vormann seine Forderung zu einer Zeit, da das Vergleichsverfahren über das Vermögen dieses Vormannes bereits in das Concursverfahren übergangen war, mittelst einer gegen den schon enthobenen Vergleichsleiter eingebrachten Klage angemeldet hat, so konnte dadurch die Verjährung des wechselmäßigen Regreßrechtes selbst dann, wenn die Klage vom Gerichte noch vor Ablauf der Verjährungszeit dem Vergleichsleiter zur Kenntnißnahme zugestellt wurde, nicht unterbrochen werden, weil die Klage gegen einen Vergleichsleiter, dessen Amt schon erloschen ist, keine Wirksamkeit haben kann.

E. 11. Oct. 1864, Z. 7617.

III. In wie fern die Unterbrechung der Verjährung für einen späteren Wechselinhaber wirksam sei.

22. Wenn über die von dem Bianco-Giratar A. eingebrachte Wechselklage der wechselgerichtliche Zahlungsauftrag gegen den Acceptanten erlassen und diesem gehörig zugestellt wird., der Wechsel sodann wieder in den Besitz des Remittenten B. gelangt, und dieser nun auf Grund desselben nach Durchstreichung seines Giro in bianco mehr als 3 Jahre nach der Verfallszeit gegen die Concursmasse des inzwischen insolvent gewordenen Acceptanten die Klage auf Liquidhaltung der Wechselsumme einbringt, so muß er mit dieser Klage, wenn von der Concursmasse die inzwischen eingetretene Verjährung des Wechselrechtes eingewendet wird, ungeachtet seiner Berufung auf jene Wechselklage des Giratars A., abgewiesen werden. — Denn der Kläger B. hat jenen Wechsel lediglich in seiner Eigenschaft als Remittent gegen den Acceptanten und beziehungsweise gegen dessen Concursmasse eingeklagt. Die Klage ist offenbar erst nach Ablauf der Verjährungszeit des Wechsels eingebracht, und der Kläger konnte sich zur Abwendung der Folgen der Verjährung nicht auf eine Klage berufen, die inzwischen von dem Bianco-Giratar desselben Wechsels mit Erlangung der wechselrechtlichen Zahlungsauflage eingebracht worden war, weil er weder ein wechselrechtliches noch ein gemeinrechtliches Eintreten in Stelle und Rechte des angegebenen mittlerweiligen Wechselinhabers dargethan hat. — Auf dem nun eingeklagten Wechsel erscheint der vorhanden

gewesene Giro in bianco durchstrichen, und ausgestrichene Indossamente werden nach Art. 36 W. O. bei Prüfung der Legitimation zur Eintreibung der Wechselsumme als nicht geschrieben angesehen.

E. 27. Nov. 1862, Z. 6277.

IV. Beweislast bezüglich der geltend gemachten Unterbrechung der Verjährung.

23. Die Verjährung kann nach Art. 80 W. O. bloß durch Behändigung einer Klage unterbrochen werden. — Im §. 1451 des a. b. G. B. wird die Verjährung als der Verlust eines Rechtes bezeichnet, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist; zu selber genügt der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch die bestimmte Zeit, und alle Rechte gegen einen Dritten erlöschen also durch den Nichtgebrauch während derselben (§§. 1478 und 1479 des a. b. G. B.). Daraus könnte man folgern wollen, daß jener, welcher die Verjährung einwendet, sich nur auf den Verlauf der gesetzlichen Zeit zu berufen nöthig hat, und wenn dieser zu seinen Gunsten vorhanden ist, sein Gegner den Beweis über die Unterbrechung der Verjährung zu führen hat. Allein man kann in der entgegengesetzten Ansicht, daß jener, der sich auf die Verjährung des Wechselrechtes beruft, auch den Tag der mittelst Post an ihn geschehenen Zustellung der Klage nachzuweisen habe, keine offenbar unrichtige Auslegung des Gesetzes finden, zumal wenn Geklagter nicht zeigt, daß ihm gedachter Ausweis unmöglich gewesen sei.

E. 12. Jänner 1859, Z. 14558. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

V. Wiederbeginn der unterbrochenen Verjährung.

24. Durch die Zustellung der Wechselklage wird die Wechselverjährung allerdings unterbrochen; allein dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß sie wieder zu laufen anfange. In dieser Beziehung ist, da die W. O. darüber schweigt, der §. 1479 a. b. G. B. maßgebend. (Sieh E. 29 b. Art. 77. — Vgl. die EE. 7, 10 und 16 b. d. Art. 80).

E. 20. April 1864, Z. 2836.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechsel-Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Der Art. 81 als Grund des wechselrechtlichen Verhältnisses.

A Wechselrechte und Wechselverpflichtungen werden gemäß Art. 81 nur durch die Unterzeichnung des Wechsels begründet.

1. E. 2 b. Art. 57.
2. E. 1 b. Art. 75.
3. Vgl. E. 3 b. Art. 63.

B. Im Falle einer Lücke in der Reihe der Indossamente.

4. E. 16 b. Art. 36.

II. Haftung des Wechselbürgen.

A. Wenn der Girant als Wechselbürge anzusehen ist, so haftet er solidarisch mit dem Acceptanten durch 3 Jahre vom Verfallstage des Wechsels.

5. E. 7 b. Art. 14.

B. Auch eine bloß eigenhändig geschriebene aber nicht unterschriebene, jedoch den Namen des Schreibers enthaltende Bürgschaftserklärung begründet die wechselmäßige Verpflichtung.

6. Wenn ein eigener, von A. an die Ordre des B. ausgestellter, an C. girirter Wechsel an der Vorderseite unten den nicht unterschriebenen Vermerk enthält: „D." (Vor- und Zuname) „leistet dem B. solidarische Bürgschaft für die richtige Zahlung der Wechselsumme, falls dieselbe von A. nicht gezahlt werden sollte," — und wenn der von C. mit der Wechselklage belangte D. zugibt, daß diese Erklärung von ihm herrühre, und sein Begehren um Abweisung des Klägers bloß auf den Abgang seiner Unterschrift jenes Vermerkes stützt: so ist er zur Zahlung zu verurtheilen.

E. 21. Juli 1853, Z. 7441. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

C. Die dem Acceptanten vom Wechselgläubiger zugestandene Prolongation ist auch in Beziehung auf den unbedingt beigetretenen Wechselbürgen wirksam.

7. Wer einen Wechsel als Bürge unterschrieben hat, ohne sich nur auf eine gewisse Zeit zu verpflichten, kann sich wider die vom Wechselgläubiger gegen ihn eingebrachte Wechselklage nicht durch die Einwendung schützen, daß ohne seine Einwilligung der Wechselgläubiger dem Schuldner den Wechsel prolongirt habe. Denn die Rechte und Verbindlichkeiten des Bürgen müssen, da die W. O. darüber keine besonderen Bestimmungen enthält, nach den Grundsätzen des a. b. G. B. beurtheilt werden. Nach §. 1363 a. b. G. B. hört

die Verbindlichkeit des Bürgen verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf, und nur, wenn sich der Bürge bloß für eine gewisse Zeit verpflichtet hat, haftet er nur für diesen Zeitraum. Nach Art. 77 W. O. dauert die wechselmäßige Verpflichtung des Acceptanten 3 Jahre, vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet, und nach Art. 81 W. O. trifft diese Verpflichtung den Bürgen gleichmäßig wie den Acceptanten. Da nun der Geklagte den Wechsel unterschrieben hat, ohne sich nur auf gewisse Zeit zu verpflichten, so haftet er nach den bezogenen Gesetzen wechselmäßig durch 3 Jahre, vom Verfallstage des Wechsels gerechnet. Wollte man annehmen, der Geklagte habe sich nur bis zu der im Wechsel bestimmten Zahlungszeit verpflichtet, so wüßte man in der That nicht, wann der Gläubiger klagen sollte, um sich der Verpflichtung des Bürgen zu sichern; denn vor der Verfallszeit könnte er den Schuldner nicht belangen, und nach derselben wäre sein Recht gegen den Bürgen bereits erloschen. — Es ist unentscheidend, ob der Wechsel mit oder ohne Einwilligung des Geklagten verlängert wurde, weil der Letztere zufolge seiner auf keine bestimmte Zeit beschränkten Bürgschafts-Erklärung dem Wechselinhaber durch 3 Jahre wechselmäßig haftend blieb, und weil nach §. 1364 a. b. G. B. der Bürge durch den Ablauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wenn auch der Gläubiger es unterlassen hat, auf die Befriedigung zu dringen, also auch dann noch nicht von seiner Bürgschaft befreit wird, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Zahlungszeit verlängert hat. — Auch aus dem Schlußsatze des §. 1364 a. b. G. B. kann keine dem Geklagten günstige Folgerung gewonnen werden; denn die dort enthaltene Bestimmung, daß der Gläubiger dem Bürgen insoweit verantwortlich ist, als dieser wegen der Saumseligkeit des Gläubigers zu Schaden kömmt, setzt eben voraus, daß der Gläubiger dem Schuldner über die Zahlungszeit hinaus länger zugewartet, und dann erst den ihm noch immer in Haftung gebliebenen Bürgen belangt habe. — Ist darüber, ob der Geklagte durch die Prolongirung zu Schaden komme, nicht auch verhandelt worden, so gehört die Frage der Verantwortlichkeit des Klägers gegenüber dem geklagten Wechselbürgen nicht in die Entscheidung des dießfälligen Prozesses. — Vgl. auch E. 14 b. Art. 83).

E. 19. Sept. 1861, Z. 5809.

Zum zweiten Absatze.

Umfang der im Art. 81 begründeten Ansprüche des Wechselinhabers gegen sämmtliche Wechselverpflichtete.

I. Hinsichtlich der Wechselsumme.

Die bedingte Liquidirung einer noch nicht fälligen oder eventuellen Wechselforderung im Concurse ist zuläßig.

8. E. 11 b. Art. 14. — EE. 16 u. 17 b. Art. 23.

II. In Ansehung der Nebengebühren.

A. Alle Wechselschuldner haften solidarisch für die Kosten des gegen sie gemeinschaftlich geführten Prozesses und der ebenso geführten Execution.

9. Da nach Art. 81 W. O. die Verpflichtung des Acceptanten und des Indossanten sich auf Alles erstreckt, was der Wechselinhaber wegen Nicht-

erfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, — da ferner dieser auch die wegen unterlassener Zahlung des Wechsels entstandenen Kosten zu verlangen berechtigt ist, und zu Folge des Art. 81 sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten kann, daher die verschiedenen Wechselverpflichteten auch für die gegen jeden Einzelnen erwachsenen Kosten zur ungetheilten Hand haften: so geht es nicht an, daß in dem Falle, wenn der Acceptant und der Aussteller eines Wechsels von dessen Inhaber mit Einer Klage belangt, und die Executionsschritte gegen sie Beide immer nur mittelst Einer Eingabe angesucht wurden, die erwachsenen Kosten Jedem von ihnen nur zur Hälfte aufgelastet werden.

E. 18. Jänner 1860, Z. 479.

B. Haftung des Acceptanten insbesondere.

a) Diese ist lediglich in seinem Accepte und in keinem Falle in einem besonderen nachzuweisenden Regreßrechte begründet.

10. E. 1 b. Art. 23. — [1])

b) Die Verpflichtung des Acceptanten zur Zahlung der 6% Zinsen gründet sich auf Art. 81.

11. E. 6 b. Art. 23.

c) Dagegen ist der Acceptant zur Zahlung der Provision nicht verpflichtet.

12. E. 7 b. Art. 14 u. E. 10 b. Art. 23.

III. Ob durch die bloße nachträgliche Anerkennung Seitens des Schuldners eine wechselrechtliche Verbindlichkeit begründet werde.

A. Die nach erreichter Großjährigkeit erklärte Anerkennung einer in der Minderjährigkeit eingegangenen Wechselverbindlichkeit ist wirkungslos.

13. E. 4 b. Art. 1. — [2])

B. Ob eine giltige Acceptation begründet werde, wenn der Bezogene die durch eine dritte Person beigesetzte Unterschrift seines Namens nachträglich anerkennt.

14. EE. 11 u. 12 b. Art. 21.

C. Die einverständliche Prolongation eines die Benennung eines Domiciliaten enthaltenden, zur Verfallszeit nicht protestirten Wechsels nach der Verfallszeit ist wirkungslos.

15. E. 21 b. Art. 43.

D. Die vom regreßpflichtigen Vormanne nach der Protesterhebung erklärte Anerkennung der Richtigkeit der Regreßpflicht über die Verjährung hinaus, ist ohne wechselrechtliche Wirkung.

16. E. 14 b. Art. 80.

---

[1]) E. 13. Nov. 1866, Z. 10209). (G. H. 1867, 8). — Auf Grund der gegen den Acceptanten und den Giranten ergangenen Zahlungsauflage ist der Girant, wenn er nach Zustellung derselben den Wechsel vom Kläger einlöset, zur Executionsführung gegen den Acceptanten nicht berechtiget.

[2]) Sieh dagegen die EE. in Note 2 und 3 b. Art. 1.

E. Die Leistung von à Contozahlungen durch den Acceptanten auf eine zu seiner Vergleichsmasse nicht angemeldete Wechselforderung zu einer Zeit, wo derselbe von der Einwendung der wegen dieser Nichtanmeldung eingetretenen Erlöschung der Forderung hätte Gebrauch machen können, bildet unzweifelhaft die Anerkennung des Schuldners, daß er zur Bezahlung des Wechsels auch ferner verpflichtet sein wolle.

17. Wenn der geklagte Acceptant gegen die wechselgerichtliche Zahlungsauflage einwendet, daß die eingeklagte Wechselforderung bei seiner Vergleichsmasse nicht angemeldet worden, und daher nach §. 27 des Gesetzes vom 19. Mai 1859, Nr. 90 R. G. B. erloschen sei, — zugleich aber eingesteht, daß er zu einer Zeit, wo er von dieser Einwendung schon hätte Gebrauch machen können, dem Kläger nicht bloß mehrere Beträge behändigt, sondern diese Beträge auch auf dem Klagewechsel abgeschrieben habe, so hat er dadurch im Sinne des §. 863 a. b. G. B. unzweifelhaft anerkannt, daß er zur Bezahlung dieses Wechsels auch ferner verpflichtet sein wolle. Weder war dabei von einem Irrthume die Rede, noch macht es in der Sache einen Unterschied, ob der Geklagte aus Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Klägers ihn nicht seine Forderung verlieren lassen wollte. Hätte er ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit dem Kläger die Beträge gegeben, so würde er gewiß nicht durch Abschreibung auf dem Wechsel indirect den Fortbestand der Wechselforderung anerkannt haben und es läßt sich auch nicht einwenden, daß der Geklagte weder eine bereits erloschene Schuld anerkennen, noch durch die Abschlagszahlungen eine neue Wechselschuld auf sich nehmen konnte, daher der Verzicht auf eine rein formelle Einwendung nicht eine neue Schuld begründet, sondern eben nur die alte Schuld fortbestehen läßt.

E. 28. Nov. 1865, Z. 9936.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Just. Min. Vdg. vom 6. October 1853, Nr. 200 R. G. B.
(Sieh dieselbe b. Art. 7).

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Erste Abtheilung.

Uiber zulässige Einwendungen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, und daher dem Geklagten gegen jeden Wechselgläubiger zustehen.

(Nach der Reihenfolge der Artikel der W. O.)

A. Minderjährigkeit.

1. EE. 4, 6, 7, 8, 11 bis incl. 14 b. Art. 1.

B. Prodigalität.

2. E. 9 b. Art. 1.

C. Militäreigenschaft.

3. E. 15 b. Art. 1.

D. Daß eine durchstrichene unlesbare Stelle im Wechsel eine die Giltigkeit desselben aufhebende Bestimmung enthalten habe.

4. E. 7 b. Art. 4 u. E. 92 b. d. Art. 82.

E. Nachträglich einseitig beigesetztes Domicil.

5. EE. 15—18 b. Art. 7. — Abweichend die E. 19 b. Art. 7.

F. Daß im Falle der Indossirung eines präjudicirten Wechsels dem ersten und jedem folgenden Indossatar nur die Rechte seines Indossanten zustehen.

6. E. 2 b. Art. 16.

G. Mangel der Legitimation des Klägers zur Klage.

7. EE. 4 u. 5 b. Art. 14, und EE. 1—4, 10, 28, 30, 31 b. Art. 36.

H. Unechtheit des Acceptes.

8. EE. 6 bis incl. 16 b. Art. 21.

J. Für den Wechsel bestehendes, auf demselben ersichtliches Pfandrecht.

9. EE. 3 und 4 b. Art. 39.

K. Zahlung der Wechselschuld, geleistet durch den Acceptanten oder einen regreßpflichtigen Vormann.

10. EE. 9 bis incl. 13 b. Art. 39.

L. Zahlung der Wechselschuld durch Erlag derselben bei Gericht.

11. E. 2 bis incl. 5 b. Art. 40.

M. Im Falle der unterlassenen Protestlevirung bezüglich eines mit der Benennung eines Domiciliaten versehenen Wechsels.

a) Rückdatirung des Giro.

12. E. 17 b. Art. 43.

b) Eigenmächtige Durchstreichung des Namens des Domiciliaten.

13. E. 7 b. Art. 43.

N. Verjährung.

a) Selbst dann, wenn der Wechselverpflichtete auf dieselbe in Vorhinein verzichtet hat.

14. E. 10 b. Art. 77.

b) Auch dann, wenn er die verjährte Wechselforderung anerkannt hat.

15. E. 14 b. Art. 80.

Zweite Abtheilung.

Uiber Einwendungen des Wechselschuldners unmittelbar gegenüber dem jedesmaligen Kläger.

Erster Abschnitt.

I. Einwendungen des Acceptanten.

A. Einwendung, daß er nur als Zeuge unterschrieben habe.

16. E. 18 b. Art. 21. — [1])

B. Einwendung der Furcht und des Irrthums.

17. A. hatte seinen Antheil an einem Hause nach vorläufiger gerichtlicher Schätzung des ganzen Hauses um einen bestimmten Preis an B. verkauft, und dabei auf die Einwendung wegen einer etwaigen Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Werthes ausdrücklich Verzicht geleistet. Ein Jahr darauf wurde das Haus auf Veranlassung des B. Behufs Aufnahme eines Darleihens abermals geschätzt, wobei sich beinahe der doppelte Betrag des zuerst erhobenen Schätzungswerthes als neuerlicher Schätzungswerth ergab. A. hiervon in Kenntniß gesetzt, und sich bei dieser großen Differenz von B. betrogen erachtend, begab sich mit einem öffentlichen Notar zu ihm, und bedrohte ihn dergestalt mit einer strafgerichtlichen Anzeige, wenn er ihm nicht sogleich eine Entschädigung leiste, daß sich B. endlich herbeiließ, dem A. einen Wechsel auf einen bestimmten Betrag zu acceptiren, womit sich A. zufrieden stellte. Dieß veranlaßte aber auch den B., der zweiten Hausschätzung näher auf den Grund zu sehen, und da ergab sich denn, daß der neuerlich ermittelte Hauswerth auf einem Irrthume der Schätzleute beruhte, welche mehrere Häuser gleichzeitig zu schätzen gehabt, und bei Ausarbeitung des Schätzungs-Operates die skizzirten Bemerkungen und Fassionsextracte verwechselt hatten. Sofort erstattete B. die Anzeige hievon an das Realgericht, welches nach gepflogener Erhebung die zweite Schätzung für ungiltig erklärte, und eine neuerliche Schätzung veranlaßte, welche sogar noch einen geringeren als den ersten Schätzungswerth ergab. Gestützt auf diese Behelfe belangte B. sofort den A.

---

[1]) Einwendung der geschehenen Uibernahme einer bloß gemeinrechtlichen Verbindlichkeit. Sieh Note [1]) b. Art. 21.

auf Zurückstellung des ihm widerrechtlich abgedrungenen Wechsels, wurde aber abgewiesen. Als sodann A. auf Grund dieses Wechsels zur Verfallszeit die wechselrechtliche Zahlungsauflage gegen B. erwirkte, wendete dieser den angegebenen Sachverhalt ein, und begehrte die Abweisung des Klägers, weil er einerseits auf diesen Wechsel nicht die geringste Acceptationsvaluta erhalten habe, und andererseits ihm der Wechsel von A. durch gegründete und ungerechte Furcht abgenöthigt worden sei. — In dritter Instanz wurde in diesem Falle die Entscheidung der zweiten Instanz, welche die Zahlungsauflage im vollen Umfange aufrecht erhalten hatte, bestätigt. — Denn nach §. 1385 a. b. G. B. kann ein Irrthum in der Sache einen Vergleich nur insofern ungiltig machen, als er die Wesenheit des Gegenstandes betrifft. Dieß kann man aber hier nicht sagen; denn die Wesenheit der Sache war eben das vom Kläger behauptete und vom Geklagten bestrittene zweifelhafte Recht auf Entschädigung wegen læsio enormis. — Die Annullirung der zweiten und die Vornahme einer dritten Schätzung ergibt für den Geklagten keinen Anhaltspunkt, den Ausgleich wegen wesentlichen Irrthumes anzufechten; denn zur Zeit der Ausgleichung konnte der Geklagte über den Unterschied in der Werthbestimmung keine Aufklärung geben; die Vermuthung des Klägers, daß bei der Aufnahme der ersten Schätzung ein fraudulöser Vorgang stattgefunden habe, (§. 1387) war vor der Vornahme der dritten Schätzung nicht ungerechtfertiget; und wenn damals der Geklagte auch im Irrthume war, so war er selbst hieran Schuld, und kann dem Kläger nicht beimessen, daß er ihn in Irrthum geführt, oder doch seinen Irrthum, der jenem erkennbar gewesen wäre, benützt habe (§§. 871 und 876 a. b. G. B.). Die Drohung mit einer strafgerichtlichen Anzeige kann zwar allerdings unter Umständen einen widerrechtlichen Zwang hervorrufen; allein solche Umstände, welche sich aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, dann aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person ergeben müßten, sind hier nicht nachgewiesen. Kläger stützte sich bei seiner Drohung bloß auf die divergirenden beiden Schätzungen, und gab keine anderweitigen mehr oder weniger begründeten Behelfe vor, und B. war daher in der Lage, sich über das Gewicht und die Statthaftigkeit der Androhung ein Urtheil zu bilden, so daß die Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer unverschuldeten Brandmarkung nicht so dringend erscheinen konnte.

E. 19. März 1862, Z. 696.

C. Einwendungen aus der mündlich verabredeten Beschränkung der Acceptation.

a) Acceptation gegen Ausfolgung von Schuldurkunden an den Acceptanten.

18. Wenn der vom Aussteller geklagte Acceptant eines an eigene Ordre zahlbar gestellten Wechsels einwendet, daß er sich nur gegen Ausfolgung der Urkunden über die Schulden eines Anderen herbeigelassen habe, den Klagewechsel zu acceptiren, so ist der von ihm dießfalls angebotene Beweis zuzulassen; denn er kann zur Zahlung des Wechsels nur gegen Erfüllung dieser Bedingung verpflichtet sein. Zu dieser Einwendung ist der Geklagte berechtigt; denn dieselbe steht ihm unmittelbar gegen den Kläger zu. — Der §. 919 a. b. G. B. findet hier keine Anwendung; denn der Geklagte begehrt nicht

die Aufhebung des Wechselverhältnisses, er erkennt dasselbe vielmehr an, indem er das Accept als seine Handschrift erkennt.

E. 10. Juni 1857, Z. 4057.

b) Acceptation unter der Bedingung eines aus einem Geschäfte zu erwartenden Vortheiles.

19. Wenn der geklagte Acceptant eines an eigene Ordre lautenden Wechsels einwendet, daß er aus Anlaß des Kaufes eines dem klagenden Wechselaussteller gehörigen fruchtbringenden Objectes außer der Zahlung des Kaufschillinges noch überdieß den Klagewechsel, jedoch nur unter der ausdrücklich vereinbarten Bedingung acceptirt habe: daß das ihm verkaufte Object ein ganz ausgezeichnetes sei, und daß er als Acceptant den Wechsel nicht einlösen werde, wenn das ihm verkaufte Object die bedungenen Eigenschaften nicht besitze, daß aber er, Acceptant, daraus keinen Nutzen habe, so ist der Acceptant zum Beweise jener getroffenen Verabredung zuzulassen, wenn der Kläger dieselbe lediglich in Abrede stellt. — Denn der Rechtsgrund dieses Wechsels kann nur in dem Kaufgeschäfte über jenes Object selbst gesucht werden, weil im Processe eine Schenkung nicht behauptet wurde, und von dem Bestande eines anderen Rechtsverhältnisses von keiner Seite eine Erwähnung geschah. Es muß daher angenommen werden, daß der Klagewechsel nur zur Aufbesserung des Kaufpreises ausgestellt wurde, und die Valuta demnach in dem verkauften Objecte bestand. Da nun der Geklagte behauptet, daß die Acceptation des Klagewechsels nur unter der erwähnten Bedingung erfolgte, — da er ferner zugibt, daß er zur Zahlung des Wechsels verpflichtet wäre, wenn sich das erkaufte Object als ein ausgezeichnetes bewahrheitet hätte, — und da endlich jene Einwendung sich unmittelbar auf das Wechselgeschäft bezieht, und der Aussteller und der Acceptant des Wechsels sich als Streittheile gegenüber stehen, so muß nach Art. 82 W. O. darauf Bedacht genommen werden.

E. 23. Oct. 1861, Z. 6948. — [2])

c) Acceptation bloß zur Deckung.

aa) Fall der Unstatthaftigkeit dieser Einwendung.

20. Auf die Einwendung des geklagten Acceptanten, daß er dem klagenden Aussteller den mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Klagewechsel bloß zur Deckung der zum fundus instructus eines Pachtobjectes gehörigen Gegenstände acceptirt habe, kann nach §. 887 a. b. G. B. keine Rücksicht genommen werden. Denn diese vorgeschützte mündliche Verabredung, daß nämlich der Wechsel nur ein Deckungswechsel sein solle, stimmt mit dem Wechsel selbst, wo die Verfallszeit bestimmt normirt war, nicht überein. Um so unerheblicher ist aber diese Einwendung dann, wenn der Acceptant selbst anführt, daß für jene Gegenstände des fundus instructus der Kaufpreis in der Höhe der Wechselsumme (woraus sich die Annahme eines geschlossenen Kaufcontractes ergibt) festgesetzt wurde, was der von ihm behaupteten Acceptation zur bloßen Deckung widerspricht, — und daß er auch von diesem Kaufpreise durch eine bestimmte Zeit die 6% Interessen gezahlt habe, welche

---

[2]) Vgl. E. 3. Jänner 1866, Z. 10917 (G. H. 1866, 66).

Interessenzahlung bei einem blos zur Deckung geschehenen Wechselaccepte nicht eintreten könnte.

E. 26. Mai 1857, Z. 4332. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

bb) Fall ihrer Statthaftigkeit.

21. Wenn der geklagte Acceptant gegen die Wechselklage des Ausstellers des an eigene Ordre zahlbar gezogenen Klagewechsels einwendet, daß er diesen Wechsel aus Anlaß eines mit dem Kläger abgeschlossenen Commissionsgeschäftes nur über briefliche Aufforderung desselben „wegen Leben und Sterben nur der Form halber" in Bezug auf die ihm vom Kläger in Commission gegebenen Waaren, daher bloß zur Deckung für ein aus dem Commissionsgeschäfte sich etwa ergebendes Guthaben des Klägers, acceptirt, jedoch bereits den Erlös für den verkauften Theil der Waaren, die übrigen Waaren aber in natura an den Kläger zurückgesendet habe, so ist der Kläger, wenn diese Umstände bewiesen werden, abzuweisen, wenn auch die retournirten Waaren beschädigt gewesen wären, und wenn auch der Kläger noch für auf feste Rechnung gelieferte Waaren eine Forderung an den Geklagten hätte. — Denn es ist dann bewiesen, daß der Wechsel, ungeachtet er unbedingt acceptirt erscheint, doch nicht den Geklagten unbedingt zur Zahlung bei der Verfallszeit verpflichten sollte, was gleichfalls schriftlich neben dem Wechsel stipulirt wurde, indem der Geklagte die schriftlichen Anträge des Klägers dadurch annahm, daß er sich darnach benahm, und den Wechsel acceptirte. Durch die Sendung des Erlöses und die Rücksendung der unverkauften Waaren war das Commissionsgeschäft zwischen beiden Theilen beendigt, und es ist hiernach der Fall, für welchen allein der Wechsel den Geklagten verpflichten sollte, nicht mehr vorhanden. — Der Umstand, daß die retournirten Waaren beschädigt gewesen, verschlägt nichts; denn waren es Commissionswaaren, so konnte, da der Geklagte nur der zum Verkaufe berechtigte Verwahrer, und der Kläger noch immer Eigenthümer derselben war, etwa eine Haftung des Geklagten nach §. 961 a. b. G. B. begründet werden; aber auf die fragliche Wechselforderung hat diese Beschädigung keinen Einfluß. — Der fernere Umstand, daß der Kläger dem Geklagten noch Waaren auf feste Rechnung geliefert, hat auf diese Wechselstreitsache keinen Einfluß, weil hierdurch an der Stipulation, nach welcher der Wechsel blos für die in Commission gegebenen Waaren haften sollte, nichts geändert wird.

E. 3. Sept. 1863, Z. 5711.

D. Einwendung der nicht erhaltenen Acceptations-Valuta.

a) Zum Begriffe der Valuta.

aa) Sie kann nicht bloß in Geld, sondern auch in Sachen und Leistungen bestehen, und zwar:

aaa) In dem Aufgeben eines Entschädigungsanspruches.

22. E. 17 d. d. Art.

bbb) In der Bewilligung der Sistirung einer Execution.

23. Wenn der geklagte Acceptant gegen die vom Nachmanne des Ausstellers eines gezogenen Wechsels erwirkte Zahlungsauflage einwendet, daß er

vom Aussteller keine Valuta erhalten habe, indem die Acceptation dieses Wechsels deßhalb geschehen sei, weil der Aussteller die Fortsetzung einer durch ihn gegen den Acceptanten wegen einer anderweitigen Forderung erwirkten Execution nur unter der Bedingung sistirt hatte, daß der Schuldner den Wechsel acceptirte, — ferner: daß der Aussteller den Wechsel an den Kläger nur zum Scheine girirt habe, so ist die Zahlungsauflage unbedingt aufrecht zu erhalten. — Denn die im Art. 23 W. O. gegründete Verbindlichkeit des Acceptanten, die acceptirte Summe zur Verfallszeit zu bezahlen, ist keineswegs davon abhängig, daß der Acceptant die in dem Wechsel ausgedrückte Wechsel-Valuta erhalten habe, sondern es genügt, wenn der Acceptant überhaupt nur jenes Entgeld erhalten hat, welches für die Acceptation des Wechsels verabredet war. Dieses Entgeld kann nicht bloß im Gelde, sondern auch in Sachen und Leistungen bestehen. Nun wird von dem Geklagten selbst angegeben, daß der Wechsel als Entgeld für die vom Aussteller und Remittenten zugestandene Verlegung der executiven Feilbietung seiner Realität acceptirt worden sei; der Acceptant hat sonach wirklich jenes Entgeld für den Wechsel erhalten, und ist die Wechselsumme selbst dann zu bezahlen schuldig, wenn die in den Einwendungen angeführte Art der Entstehung des Wechsels bewiesen würde. — Ist demnach die Einwendung der nicht erhaltenen Wechselvaluta schon an sich selbst von keinem Belange, so ist auch die weitere Einwendung, daß das Giro ein bloßes Schein-Giro sei, unentscheidend.

E. 3. März 1864, Z. 1448.

ccc) In der Ausfolgung von Schuldurkunden.

24. E. 18 b. d. Art.

ddd) In der Zusicherung eines aus einem Geschäfte zu erwartenden Vortheiles.

25. E. 19 b. d. Art.

bb) Wenn statt eines Gelddarleihens Waaren in einem vereinbarten Werthe gegen ein Wechselaccept in dieser Höhe gegeben werden, so ist die Valuta jedenfalls als voll gezahlt anzusehen.

26. Wenn Jemand von einem Anderen anstatt des angesuchten Darleihens Waaren in einem angenommenen Werthe übernommen, und dafür dem Darleiher einen Wechsel in der Höhe jenes angenommenen Waarenwerthes acceptirt hat, so kann er der Wechselklage nicht die Einwendung entgegen setzen, daß die übergebenen Waaren nur einen viel geringeren, ziffermäßig angegebenen Werth haben. — Denn die Waaren wurden dem Geklagten keineswegs darleihensweise, sondern vielmehr zu einem gemeinsam vereinbarten Werthe eigenthümlich übertragen; der Acceptant kann sich daher, indem die Waaren in Stellvertretung einer ziffermäßig bestimmten Geldsumme in sein Eigenthum übergangen sind, nicht mehr auf die Bestimmung des §. 991 a. b. G. B. berufen.

E. 23. Sept. 1857, Z. 8364.

b) Uiber die den Empfang der Valuta betreffenden Ausdrücke im Wechsel.

aa) Der Vermerk „Werth in Rechnung und stellen es in Rechnung laut Bericht" enthält die Bestätigung des Valuta-Empfanges von Seite des Acceptanten.

27. Die in einem acceptirten, an eigene Ordre zahlbar ausgestellten Wechsel enthaltenen Worte: „Werth in Rechnung, und stellen es auf Rechnung laut Bericht," liefern den Beweis, daß der Acceptant die Valuta für den Wechsel richtig erhalten habe, und es bleibt der Acceptant aus dem Wechsel so lange verpflichtet, als er gegen den vom klagenden Aussteller hier durch den Wechsel gelieferten Beweis den Gegenbeweis darüber nicht herstellt, daß er die Valuta des Wechsels entweder gar nicht, oder doch nicht zum Belaufe der Wechselsumme erhalten habe. Das einfache Widersprechen des Erhaltes der Valuta genügt in diesem Falle nicht.

E. 4. Juni 1857, Z. 5357.

28. Vgl. auch E. 73 d. d. Art. u. E. 6 d. Art. 83. — [3])

bb) Nicht aber auch der Vermerk „Werth im Baren."

29. Anerkannt in der E. 39 d. d. Art. — Vgl. auch E. 69 d. d. Art.

c) Die Behauptung des Klägers, daß die Valuta gezahlt wurde, enthält das Geständniß, daß die Zahlung einer Valuta bedungen worden sei.

30. E. 39 d. d. Art.

d) Zulässigkeit der Einwendung der nicht empfangenen Valuta. Beweissatz. Beweislast.

1. Gegenüber dem Aussteller eines an eigene Ordre lautenden Wechsels.

aa) Sie ist an und für sich zulässig, und zwar selbst dann, wenn der Valuta-Empfang im Wechsel bestätiget ist.

31. Der Acceptant eines vom Kläger an eigene Ordre ausgestellten Wechsels, nach dessen Inhalt der Bezogene von dem Trassanten die Valuta empfangen haben soll, ist berechtigt, dem klagenden Aussteller die Einwendung entgegenzusetzen, daß er die Valuta gar nicht oder nur zum Theile empfangen habe. Denn in diesem Falle handelt es sich bloß um das Verhältniß des Klägers als Ausstellers zu dem Geklagten als Acceptanten des Wechsels, indem der Wechsel durch keine dritte Hand gegangen ist; die Einwendung der nicht gezahlten Valuta entspringt aber aus diesem Verhältnisse zwischen Aussteller resp. Trassanten und Acceptanten resp. Trassaten, und ist demzufolge nach Art. 82 W. O. zulässig, weil dieser Art. dem Geklagten gestattet, alle

---

[3]) Uiber die Bedeutung des Ausdruckes „Valuta erhalten" im Wechsel sieh E. 7. Febr. 1866, Z. 621 (G. H. 1866, 81).

Einwendungen geltend zu machen, welche ihm wider den Kläger **unmittelbar** zustehen, nicht bloß diejenigen, welche aus dem Wechselrechte ihren Ursprung herleiten. — Daß im Art. 23 dem Acceptanten die wechselmäßige Haftung auch gegen den Aussteller auferlegt wird, ist nicht entscheidend, weil die Bestimmung dieses Art. in jener des Art. 82 ihre Beschränkung findet.

E. v. 20. Mai 1857, Z. 4052. (Abdg. der u. r. EE.)

32. Wenn der Acceptant eines an eigene Ordre lautenden Wechsels der Klage des Ausstellers den Nichtempfang der Valuta entgegensetzt, und dem Kläger hierüber den Haupteid dahin aufträgt, er solle schwören, es sei nicht wahr, daß der Geklagte auf den Wechsel die Valuta von ihm nicht erhalten habe, so ist dieser als entscheidend zuzulassen. — Denn nach Art. 82 W. O. kann sich der Wechselschuldner nicht nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, sondern auch jener, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Es handelt sich nun hier einzig um das Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger als Aussteller und dem Geklagten als Acceptanten des Wechsels, und die von dem Letzteren erhobene Einwendung der nicht empfangenen Valuta steht ihm unmittelbar gegen den Kläger zu, daher denn auch der über diese Einwendung von dem Geklagten dem Kläger aufgetragene Haupteid entscheidend ist.

E. 28. Sept. 1859, Z. 6919. (Abdg. der u. r. EE.)

bb) Insbesondere dann, wenn der Acceptant den Wechsel an den Aussteller nur zum Zwecke der Escomptirung und Geldverschaffung übergeben hat.

33. E. 14 b. Art. 7.

34. Wenn der geklagte Acceptant eines an eigene Ordre ausgestellten, den Ausdruck „Werth verstanden" enthaltenden Wechsels dem klagenden Aussteller einwendet, daß dieser den Wechsel von ihm nur mit dem Auftrage übernommen habe, um ihm darauf durch Escomptirung Geld zu verschaffen, daß er ihm aber keinen Käufer dafür verschafft, und kein Geld oder Geldeswerth gegeben habe, so ist der vom Geklagten hierüber angebotene Beweis durch den Haupteid zuzulassen. — Denn sind die eingewendeten Umstände richtig, so hatte der Kläger, so lange er den Wechsel nicht an Mann gebracht, und dem Acceptanten das dafür erhaltene Geld übergeben hat, den Wechsel nur als bevollmächtigter Unterhändler in Händen, und das Accept sollte nach dem übereinstimmenden Willen beider Theile erst dann als solches vom Kläger verwendet werden, wenn Jemand dasselbe gegen Barzahlung an sich gelöset, oder der Kläger etwa selbst gegen Ausfolgung der Valuta den Wechsel an sich gebracht hätte; bis dahin aber bleibt Kläger bloß bevollmächtigter Inhaber des Wechsels. — Wird nun durch den Haupteid bewiesen, daß der Kläger dem Geklagten keinen Abnehmer des Wechsels verschafft, selbst aber auch keine Valuta dafür gegeben habe, so ist jener Moment gar nicht eingetreten, wo er aus seinem bloßen Bevollmächtigungsverhältnisse heraus in jenes eines Eigenthümers des Wechsels (als Aussteller und Remittent) getreten wäre. Als bloßer Mandatar kann er aber keine Summe aus dem Wechsel ansprechen. Die erwähnte Einwendung ist daher, wenn sie erwiesen wird, wesentlich für

die Entscheidung des Rechtsstreites, und durch die Uibergehung des Haupteides würde dem Acceptanten offenbares Unrecht zugefügt werden.

E. 7. Sept. 1864, Z. 6674. (Abdg. der u. r. EE.)

cc) Sie ist als belanglos nicht zu beachten, wenn die Valuta in dem Aufgeben eines Rechtes des Ausstellers besteht.

35. EE. 17 u. 23 b. d. Art.

dd) Die Einwendung der nicht voll erhaltenen Valuta ist ohne Belang, wenn dem Acceptanten anstatt eines Gelddarleihens Waaren in einem vereinbarten Werthe auf den Wechsel gegeben wurden, und er nun einen geringeren Werth der Waaren behauptet.

36. E. 26 b. d. Art. — [4])

ee) Beweissatz im Falle dieser Einwendung.

Ob der Beweis über den allgemeinen Satz, „daß der Acceptant auf den Wechsel die Valuta erhalten (oder nicht erhalten) habe" genügend sei.

aaa) Bejahend entschieden.

37. E. 32 b. d. Art.

bbb) Verneinend entschieden.

38. E. 39 b. d. Art.

ff) Beweislast.

aaa) Wenn der Wechsel über den Umstand, ob der Acceptant die Valuta empfangen habe, nichts enthält, so liegt dem klagenden Aussteller der Beweis ob, daß der geklagte Acceptant die Valuta erhalten, oder daß er ohne Rücksicht auf eine Deckung acceptirt hat.

39. Wenn der vom Aussteller geklagte Acceptant eines an eigene Ordre lautenden, die Worte „Werth in Barem" enthaltenden Wechsels nach ergangener Zahlungsauflage einwendet, er habe die im Wechsel ausgedrückte Summe nicht erhalten, worüber er dem Kläger den referiblen negativen Haupteid aufträgt, — und wenn nun der Aussteller zwar anerkannt, daß er dem Geklagten die Valuta nicht gegeben, jedoch behauptet, daß der Geklagte die Valuta erhalten habe, und ihm hierüber den negativen Haupteid irreferibel aufträgt, den der Geklagte annimmt: so ist der Kläger unbedingt abzuweisen. — Denn die Einwendung der nicht empfangenen Valuta, welche dem Geklagten nach Art. 82 W. O. gegen den Aussteller jedenfalls zusteht, stellt sich als vollkommen beachtenswerth dar, da der Kläger selbst zugesteht, daß der Beklagte von ihm als Aussteller des Wechsels keine Valuta erhalten habe. In wie

---

[4]) E. 13. Dec. 1864, Z. 9525 (G. H. 1866, 48). Die Einwendung der Bewucherung ist unzulässig, wenn der Klagewechsel nicht unmittelbar für das wucherische Darleihen, sondern erst im Wege der Erneuerung des Wechsels acceptirt wurde.

weit aber der Geklagte ausdrücklich widerspricht, für den Klagewechsel eine Valuta erhalten zu haben, liegt dem Kläger bei dem Umstande, als der Klagewechsel hierüber nichts enthält, der gerichtsordnungsmäßige Beweis ob, daß der Geklagte die Valuta für sein Accept wirklich erhalten habe, daher verpflichtet sei, die ihm aufgetragene Zahlung des Wechselbetrages an die Ordre des Klägers oder an diesen selbst zu leisten, oder daß er diesen Zahlungsauftrag ohne Rücksicht auf eine Deckung angenommen habe. — Letzterer Umstand wird vom Kläger selbst nicht behauptet, der vielmehr angibt und zu beweisen sich erbietet, daß der Geklagte die Acceptationsvaluta wirklich erhalten habe, woraus klar hervorgeht, daß zwischen beiden Theilen ein wechselseitig verbindliches entgeldliches Geschäft beabsichtigt war, wodurch die Acceptation des Klagewechsels den Geklagten dem Kläger gegenüber nur dann zur Zahlung des Wechselbetrages verpflichten sollte und konnte, wenn er die Acceptationsvaluta erhalten haben würde. — Der vom Kläger dem Geklagten dießfalls aufgetragene irreferible Haupteid: er schwöre, daß er die Valuta des Klagewechsels überhaupt nicht erhalten habe, ist aber nicht geeignet, den Beweis herzustellen, daß Geklagter die Acceptationsvaluta vom Kläger oder von einem Anderen in dessen Auftrag oder Namen wirklich erhalten habe. Nach §. 10 G. P. O., (§. 3 a. G. O.) hat jeder Streittheil die Thatsachen, woraus er sein Recht wider den Gegner ableitet, nach der Zeitordnung vollständig, deutlich und kurz anzuführen, um den Richter in die Lage zu setzen, zu beurtheilen, ob dieselben entscheidende Thatumstände enthalten, über welche gemäß §. 259 G. P. O. (§. 208 a. G. O. und Ref. 31. October 1785 ggg. u. III. Nr. 489 J. G. S.) das Beweismittel des Haupteides zulässig ist. Der Kläger hat über die Entstehung des zwischen ihm und dem Geklagten geschlossenen Wechselgeschäftes, insbesondere über den Umstand, ob der Geklagte die Acceptationsvaluta erhalten habe, worüber auch der Klagewechsel keine Auskunft gibt, in der Klage keine Thatumstände angeführt, woraus die Zahlungsverbindlichkeit des Geklagten, den Wechselbetrag dem Kläger oder an dessen Ordre einem Anderen zu bezahlen, entnommen werden könnte. Schon aus diesem Grunde kann der dem Geklagten aufgetragene Haupteid als gerichtsordnungsmäßig nicht zugelassen werden, der sich aber auch aus dem Inhalte der Eidesformel als unstatthaft darstellt, weil dieselbe nicht enthält, daß der Geklagte die Acceptationsvaluta vom Kläger oder von einer anderen bestimmten Person im Namen und Auftrag desselben in der Absicht erhalten habe, um für diesen Betrag dem Kläger zahlungspflichtig zu werden, daher die in der Eidesformel enthaltene Thatsache zu unbestimmt und mehrdeutig ist, als daß sie für entscheidend angesehen, und der dießfällige Haupteid zugelassen werden könnte.

E. 7. Febr. 1860, Z. 14356.

40. Hat A. einen von B., mit dem er in keinem Verkehre stand, an eigene Ordre ausgestellten Wechsel über Aufforderung einer dritten, nicht im Wechsel erscheinenden Person C. und auf deren Versicherung hin, daß ihm der Aussteller B. bis zur Verfallszeit bestimmte Waaren schicken, im Unterlassungsfalle aber selbst den Wechsel einlösen werde, — acceptirt, und wird er sodann, ohne die Waaren erhalten zu haben, vom Aussteller B., der diesen Sachverhalt zugibt, geklagt, so kann er diesem, da er ihm als Acceptant unmittelbar gegenübersteht, gemäß Art. 82 W. O. die Einwendung

der nicht erhaltenen Valuta mit Wirkung entgegensetzen, und ist der Kläger abzuweisen, wenn gleich C. den Wechsel zur Berichtigung seiner eigenen Schuld an den Aussteller B. diesem übergeben hat, — es wäre denn, daß B. den Beweis liefert, es habe A. durch seine Acceptation dem C. ein Zahlungsmittel zu verschaffen beabsichtigt.

E. 26. April 1860, Z. 4430.

41. Wenn der vom Aussteller eines an eigene Ordre lautenden Wechsels geklagte Acceptant nur einen Theil der verschriebenen Wechselsumme vom Aussteller erhalten zu haben angibt, der Kläger dieß auch zugesteht, aber behauptet, und durch den Haupteid zu erweisen sich erbietet, daß der Acceptant sich auch zur Zahlung der Schulden eines Anderen an ihn, den Aussteller, verpflichtet, und deßhalb den Wechsel auf den höheren Betrag acceptirt habe, so muß in dem Falle, wenn der Acceptant ein solches Uibereinkommen zwischen ihm und dem Aussteller schlechterdings in Abrede stellt, so wie jede an seiner Seite bestandene Verpflichtung zur Acceptation des höheren Betrages geradezu läugnet, auf den vom Kläger aufgetragenen Haupteid erkannt werden. Denn es liegt in diesem Falle dem Kläger ob, jene Thatsachen anzuführen und zu beweisen, welche den Entstehungsgrund der Schuld des Geklagten, worüber dieser den Wechsel in dem höheren Betrage acceptirte, und die hier die Valuta des Wechsels bildet, darzuthun geeignet wären. Der dießfällige Haupteid stellt sich daher als entscheidend dar.

E. 25. Febr. 1863, Z. 1269.

bbb) Selbst der nach der Acceptation gefertigte Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre ist gleich jedem anderen Aussteller zur Zahlung der Acceptationsvaluta verpflichtet, außer wenn er den Beweis liefert, daß der Acceptant vermöge Uibereinkommens zur unentgeldlichen Erfüllung des Zahlungsauftrages an ihn verpflichtet ist.

42. Wenn der klagende Inhaber eines (den Vermerk „der Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht" enthaltenden) Wechsels, auf welchem er als Aussteller erscheint, gegen die Einwendung des Nichtempfanges der Valuta Seitens des geklagten Acceptanten anführt, daß er den Wechsel zur Zeit, als noch kein Aussteller unterschrieben war, von einem, nicht im Wechsel erscheinenden, Dritten an Zahlungsstatt erhalten, und den Raum für den Aussteller mit seinem eigenen Namen ausgefüllt habe, daher nicht verpflichtet gewesen sei, dem Acceptanten eine Valuta zu geben: so ist der Kläger abzuweisen, ohne daß es auf den von ihm angebotenen Beweis über die angegebene Art der Erwerbung des Wechsels ankömmt. — Denn wenn sich auch nach der J. M. V. v. 6. October 1853, Nr. 200 R. G. B. derjenige, welcher einen Wechsel vor der Unterschrift des Ausstellers acceptirt, die nachträgliche Ausfüllung desselben unter gewissen Bedingungen gefallen lassen muß, so kann anderseits derjenige, der für sich eine solche nachträgliche Ausfüllung vorgenommen hat, nicht mehr Rechte für sich ableiten, als eben die Art der Ausfüllung mit sich bringt. — Wenn es auch erwiesen werden könnte, daß der Kläger den vom Geklagten acceptirten Klagewechsel in unvollständiger Gestalt aus der Hand des Dritten, und zwar an Zahlungsstatt

für irgend einen mit diesem vereinbarten Werth in Empfang genommen habe, so würde er die Rechte eines Giratars oder gemeinrechtlichen Cessionars des Dritten oder irgend eines anderen vorausgegangenen Wechselgläubigers nicht für sich ableiten können, weil er thatsächlich diesen in Betreff seiner wesentlichen Erfordernisse unvollständigen Wechsel an sich löste, nicht um die Stelle eines solchen Giratars oder Cessionars, sondern um die Stelle des ursprünglichen Wechselcontrahenten anzunehmen. — Als solcher muß er sich aber die Einwendung des Mangels einer geleisteten Valuta gefallen lassen, weil der Acceptationsvertrag seiner Natur nach in der Regel ein gesetzlicher [5]) ist; und nachdem der Kläger zugegeben hat, dem Acceptanten für die Erfüllung des Auftrages, der aus dem Wechsel als von ihm ausgegangen erscheint, keine Deckung gegeben, noch sonst ein Uibereinkommen getroffen zu haben, vermöge dessen dieser verpflichtet wäre, unentgeldlich den Zahlungsauftrag an den Trassanten selbst zu erfüllen, und außer dem Wechsel ein Verpflichtungsgrund für den Geklagten gegenüber dem Kläger nicht besteht, so entfällt die Nothwendigkeit einer Beweisführung auf Seite des geklagten Acceptanten.

E. 8. Febr. 1865, Z. 771. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

43. Sieh auch die EE. 39 und 40 und vgl. E. 19 d. d. Art.

2. Gegenüber dem Aussteller eines an eigene Ordre lautenden von ihm im Regreßwege eingelösten, die Bestätigung des Valuta-Empfanges enthaltenden Wechsels. Fall, in welchem der Einwendung nicht stattzugeben ist.

44. A. bat bei der Concursmasse des B. um Liquidhaltung von 1000 fl. CM. sammt Nebenverbindlichkeiten auf Grundlage eines von ihm an eigene Ordre ausgestellten, vom Cridatar acceptirten, aber an den Giratar C., von welchem der Cridatar auch die Valuta erhalten habe, nicht bezahlten, sohin von ihm A. eingelösten Wechsels. — Der Concursmasse-Vertreter wendete ein, daß der Cridatar keine Deckung vom Kläger A. erhalten, und nur aus Gefälligkeit sein Accept dem Wechsel beigesetzt habe, damit Kläger A. sich auf selben Geld verschaffen könne. Dieses zeige auch der Ausdruck im Wechsel: „Werth in Rechnung," während es bei erhaltener Valuta heiße: „Werth erhalten," wie bei andern solchen Wechseln des Cridatars. Der Kläger entgegnete, daß gerade umgekehrt er dem Cridatar seinen Giro gab, damit er sich von C., der ihm allein keinen Credit schenkte, auf den Wechsel Geld verschaffen könne, daß auch er diesen Wechsel von C. einlösen, und denselben befriedigen mußte, daß übrigens der Acceptant, welcher nach Art. 23 der W. O. unbedingt haftet, wenn er auf Deckung Anspruch mache, beweisen müsse, daß eine solche bedungen worden sei, und daß der Ausdruck „Werth in Rechnung" schon zeige, daß er die Valuta bekommen habe. — Die Duplik erhielt nichts Erhebliches. Der unbedenkliche Zeuge C. wurde vernommen, und erklärte, daß er die Accepte des Cridatars ohne Giro des A. nicht nehmen wolle, daß ihm die vom Cridatar acceptirten Wechsel mit dem Giro des A. vom Cridatar oder einem seiner Söhne gebracht wurden, welchem er die Valuta gab, daß A. 4000 fl. solcher vom Cridatar nicht gezahlten Wechsel einlösen, rücksichtlich ihm dafür einen auf seine Realität versicherten Schuldschein geben mußte. —

---

[5]) Soll wohl heißen „entgeldlicher."

Die erste Instanz machte die Liquidhaltung der Forderung von dem Erfüllungseide des A. darüber abhängig, daß er den Wechsel durch Giro an C. begab, der Cridatar B. von diesem die Valuta bekam, und er A. den Wechsel von C. einlösen mußte, weil widersprochen worden sei, daß B. eine Valuta für den Wechsel erhalten habe, und dieser Umstand nur von einem Zeugen bestätiget sei. — Uiber Appellation beider Theile hat das Obergericht, mit Verwerfung jener des Concursmasse-Vertreters, die Liquidität der Forderung unbedingt ausgesprochen, weil bei der geschehenen Acceptation dem Geklagten obliege, jene Umstände zu erweisen, aus welchen demungeachtet der Acceptant nicht schuldig sei zu zahlen, namentlich daß der Kläger verpflichtet war, dem Cridatar eine Valuta zu geben; weil für die Behauptung, daß A. selbst die Valuta von C. behoben habe, kein genügender Beweis angeboten wurde; weil endlich der Masseavertreter nicht in Abrede gestellt hat, daß C. aus Gefälligkeit für den Cridatar den Wechsel girirt habe, und ihn im Regreßwege einlösen mußte, somit darüber kein Beweis mehr nöthig ist. — Dagegen überreichte der Geklagte die Revisionsbeschwerde. Der oberste Gerichtshof hat aber derselben keine Folge gegeben, sondern das obergerichtliche Urtheil bestätigt. (Die Gründe sind nicht veröffentlicht.)

E. 23. März 1859, Z. 2305.

3. Gegenüber dem Giratar eines an eigene Ordre ausgestellten Wechsels.

Dem Giratar kann der Acceptant die Einwendung der nicht erhaltenen Valuta nicht entgegensetzen.

45. E. 17. Nov. 1858, Z. 11879. (E. 22 bei §. 7 W. V.)

46. Wenn der geklagte Acceptant eines Wechsels an eigene Ordre dem klagenden Giratar die Einwendung entgegensetzt, daß er keine Wechselvaluta erhalten, und der Giratar den Wechsel vom Aussteller bloß zur Eincassirung erhalten habe, so ist, wenn der letztere Umstand nicht bewiesen wird, auch die Einwendung des Nichtempfanges der Valuta unstatthaft.

E. 8. März 1865, Z. 1624.

47. Vgl. auch E. 8 b. Art. 7.

E. Einwendung des Schein-Giro.

a) Ob sie zulässig sei.

aa) Verneinende Entscheidung.

48. Wenn der von dem Giratar mit der Wechselklage belangte Acceptant die durch den Haupteid zu erweisende Einwendung erhebt, er habe mit dem Wechselaussteller und Remittenten einen Privatausgleich geschlossen, dieser aber habe den Wechsel nur zum Scheine weiter gegeben, um ihn der aus diesem Ausgleiche entspringenden Einrede zu berauben, so ist diese Einwendung nicht zu berücksichtigen, sondern der Acceptant unbedingt zur Zahlung zu verurtheilen, — weil dem Wechsel die wechselrechtliche Wirkung des Indossamentes im Sinne des Art. 9 und 15 W. O. nur dann entzogen werden kann, wenn

die Weiterbegebung im Wechsel selbst durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten ist, — weil ferner der Bezogene nach Art. 23 W. O. durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet wird, die acceptirte Summe zur Verfallszeit zu bezahlen und der im Besitze des Wechsels befindliche Kläger nach Art. 36 als Eigenthümer legitimirt ist, — weil weiters der Wechselschuldner sich nach Art. 82 nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, die vom Geklagten geltend gemachte Einwendung aber solcher Art nicht ist, — und weil endlich jedes Indossament unmöglich würde, wenn der Indossatar nebst der in dem Indossamente gelegenen Legitimation noch die Entstehung desselben nachweisen müßte, was der Fall wäre, wenn ihm der Hauptеid bezüglich des Schein-Giro aufgetragen werden könnte.

E. 8. Aug. 1854, Z. 7008.

49. Die Einwendung des von dem zweiten Giratar geklagten Acceptanten, daß er die Acceptation des Klagewechsels nur zu dem Zwecke geleistet habe, damit der Aussteller desselben dadurch eine Caution zu einer Geschäftsunternehmung erhalte, und daß der Aussteller ihm versprochen habe, den Wechsel zur Verfallszeit zu retourniren, — daß aber derselbe den Wechsel nur zum Scheine an einen Dritten, und dieser wieder ebenso zum Scheine an den Kläger girirt habe, ohne daß einer dieser Giranten von dem anderen eine Valuta erhalten habe, — findet nicht statt, wenn der Acceptant nicht das Bestehen eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen ihm und dem klagenden Giratar nachweiset. — Denn nach Art. 21 W. O. gilt die auf den Wechsel geschriebene und unterschriebene Erklärung für eine unbeschränkte Annahme, und nach Art. 23 W. O. wird der Bezogene durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die acceptirte Summe zur Verfallszeit zu bezahlen. Da nun der Geklagte den Klagewechsel wirklich acceptirte, so ist er der Schuldner des Wechsels. Er kann sich also nach Art. 82 W. O. nur solcher Einwendungen bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder welche ihm unmittelbar gegen den Kläger als Giratar zustehen. Der Geklagte hat aber durchaus keine aus dem Wechselrechte hervorgehende Einrede erhoben, und es stehen ihm die vorgebrachten Einwendungen nicht unmittelbar gegen den Kläger als Giratar zu; denn der wechselrechtliche Giro unterscheidet sich durch das Gesetz von einer gemeinen Cession. Wenn daher auch der Cessus dem Cessionar nach den Vorschriften des a. b. G. B. dieselben Einwendungen wie dem Cedenten entgegen setzen kann, so finden doch die gleichen Einwendungen nicht gegen den Giratar statt, was offenbar aus dem klaren Wortlaute des Art. 82 W. O. hervorgeht, indem dem Wechselschuldner außer dem wechselrechtlichen nur solche Einwendungen zustehen, welche aus besonderen unmittelbar zwischen ihm und dem Kläger bestehenden Rechtsverhältnissen hervorgehen.

E. 4. Mai 1859, Z. 4100. (Abdg. der u. r. EE.)

bb) Bedingt verneinende Entscheidung.

50. Wenn die Einwendung der nicht erhaltenen Wechselvaluta zugleich mit der des Schein-Giro erhoben wird, und die erstere Einwendung ohne Belang ist, so ist auch die zweite Einwendung unentscheidend.

E. 3. März 1864, Z. 1448.

cc) Bejahende Entscheidung.

51. EE. 55 u. 56 b. d. Art.

52. Analog hier anwendbar sind die EE. 80 u. 81 b. d. Art.

dd) Insbesondere ist die Einwendung, daß das Indossament ein bloßes Indossament per procura sei, zulässig.

53. E. 56 u. 57 b. d. Art.

54. Vgl. E. 11 b. Art. 10.

b) Rechtsfolgen des hergestellten Beweises des Schein-Giro.

aa) Wenn der Giratar den Schein-Giro gesteht, der Girant aber als Vertretungsleister dem Rechtsstreite beitritt, so ist der Giro als solcher per procura anzusehen.

55. Der geklagte Acceptant A. wendet gegen die vom Giratar C. erwirkte Zahlungsauflage ein, daß der Girant B. noch immer Eigenthümer des Wechsels sei, und denselben nur Behufs der Einklagung, um ihm seine unter einem angeführten Einwendungen gegen B. nach Art. 82 W. O. zu benehmen, an C. indossirt habe, der im eigenen Namen klagende C. also keinen Rechtstitel zur Klage habe; — der Girant B. tritt in Folge dessen dem Wechselprocesse des Giratars C. gegen den Acceptanten als Vertretungsleister des C. bei, und C. erklärt, sich alle dem Acceptanten gegen B. zustehenden Einwendungen gefallen zu lassen. — In diesem Falle ist über die von A. dem B. entgegengesetzten Merital-Einwendungen zu erkennen. — Denn B. hat durch seine Vertretungsleistung die Proceßschritte des C. genehmigt, und anerkannt, daß das Indossament als ein solches per procura gelten solle, welches den C. zur Einklagung des Wechsels ermächtigt, und A. hat den B. als den Eigenthümer des Wechsels bezeichnet, und die gegen denselben ihm zustehenden Einwendungen angebracht.

E. 28. Nov. 1860, Z. 13425.

bb) Ist der Schein-Giro erwiesen, so kann der geklagte Acceptant dem klagenden Giratar alle Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegen den Giranten zustehen.

56. Auf Grund eines gezogenen, vom Aussteller A. an B. girirten Wechsels ergeht gegen den Acceptanten C. die Zahlungsauflage. C. wendet ein, daß der, wenngleich vollständig ausgefüllte, Giro von A. nur zum Scheine beigesetzt worden sei, indem er hierdurch dem B. weder entgeldlich noch unentgeldlich ein Recht auf den Wechsel einräumen wollte. Uiber diese Behauptung trägt C. dem B. den zurückschiebbaren Haupteid auf, und führt Umstände an, welche dieselbe in hohem Grade wahrscheinlich machen. — Weiter wendet C. unter Voraussetzung dieses Schein-Giro ein, daß er sich in Ansehung dieses Wechsels mit A. bereits auf 30% verglichen habe, und trägt dem Kläger hierüber den zurückschiebbaren Haupteid auf. — In diesem Falle ist auf beide Eide zu erkennen. — (Die Gründe der 3. Instanz sind nicht veröffentlichet. Die erste Instanz, deren Urtheil bestätiget wurde, hatte zur Begründung angeführt, daß die Girirung eines Wechsels zum Scheine eine Thatsache sei, und

daher durch den Eid erwiesen werden könne, — und daß, wenn der Schein-Giro erwiesen ist, der Kläger B. lediglich als Bevollmächtigter des Ausstellers A. anzusehen sei, ihm daher auch der durch C. mit A. geschlossene Vergleich entgegengesetzt werden könne. — Vgl. die folg. E.)

E. 20. Dec. 1865, Z. 10064.

cc) Wird insbesondere erwiesen, daß das Indossament nur ein solches per procura ist, so ist der Giratar, welcher die Klage im eigenen Namen einbrachte, und auf dem Klagebegehren besteht, abzuweisen.

57. Wenn Jemand auf Grund eines auf ihn als Giratar ohne allen Beisatz lautenden Wechsels die Zahlungsauflage auf seinen Namen gegen den Acceptanten erwirkt, über die Einwendung des Letzteren aber, daß das auf dem Wechsel erscheinende Indossament nur ein solches per procura sei, diesen Umstand in der Replik eingestanden hat, deßungeachtet aber bei seinem anfänglichen Klagebegehren verblieben ist, und die Aufrechthaltung der Zahlungsauflage begehrt hat, so muß die Zahlungsauflage aufgehoben, und der Kläger abgewiesen werden. — Denn in der Zahlungsauflage erscheint der Kläger als Eigenthümer des Wechsels anerkannt, was er durch die eingestandenermaßen nur p. p. erfolgte Girirung des Wechsels nicht geworden ist. Durch dieses replicando abgelegte Geständniß des Klägers ist eine Aenderung des ursprünglichen Klagerechtes eingetreten, welche nach §. 21 a. G. O. bei einer schriftlich eingebrachten Wechselklage nicht zuläßig ist. (Vgl. EE. 55 u. 56 d. d. Art.)

E. 16. Dec. 1857, Z. 11729.

F. Einwendung der Novation.

58. Sieh die EE. 23—29 d. Art. 23. — [6])

G. Einwendung der Compensation.

Fall, in welchem sie nicht statt hat.

59. Die Einwendung der Compensation Seitens des Acceptanten hat dann nicht statt, wenn der mit der Wechselklage belangte Acceptant erst nach der Uiberreichung der gegen ihn gerichteten Klage das Eigenthum eines Wechsel-Acceptes des Klägers erlangt hat. Denn die Entscheidung, ob und hinsichtlich welchen Betrages der Zahlungsbefehl aufrecht zu halten sei, hängt nur davon ab, ob und wie weit zur Zeit der überreichten Klage die Forderung des Klägers aus dem Wechsel durch das Zusammentreffen mit einer Gegenforderung des Geklagten bereits erloschen war. Dieß war aber dann, wenn der Geklagte erst nach Uiberreichung der Klage, oder wohl gar erst nach Einbringung der Einwendungen in den Besitz des Wechsel-Acceptes des Klägers kam, nicht der Fall. Die Compensation konnte daher auch kein Gegenstand der schon früher überreichten Einwendungen sein, und ebensowenig nach-

---

[6]) E. 17. Jänner 1866, Z. 292 (G. H. 1866, 39). — Dem Acceptanten steht gegen den klagenden Aussteller die Einwendung nicht zu, daß er einer dritten Person, welcher er den mit seinem Accepte, aber noch nicht mit der Ausstellerzeichnung versehenen Wechsel übergeben, die Zahlung geleistet habe.

träglich geltend gemacht werden, sondern war mittelst einer neuen Klage anzubringen.

E. 28. Juni 1864, Z. 4726. — [7])

II. Dilatorische Einwendungen des Acceptanten.

a) Der nicht geschehenen Präsentation des Wechsels zur Zahlung.

Fall der Unzuläßigkeit dieser Einwendung.

60. Die Einwendung des Acceptanten, daß ihm der Klagewechsel nicht zur Zahlung präsentirt, die Klage also voreilig eingebracht worden sei, ist nicht zu berücksichtigen, wenn er nebst dieser auch noch andere Einwendungen gegen die Zahlungsauflage erhoben hat, diese aber als unstatthaft befunden worden ist. (Die erste Instanz, deren Urtheil bestätiget wurde, hatte in dem Motiven angeführt, es gehe die Weigerung des Geklagten, den Wechsel zu zahlen, aus dem eingeleiteten Prozesse hervor, und die gerichtliche Einklagung finde sofort dadurch ihre Rechtfertigung).

E. 13. Juni 1851, Z. 4549. — [8])

b) Das beneficii ordinis.

Fall ihrer Zuläßigkeit.

61. Wenn Jemand in Folge Uibereinkommens mit dem Gläubiger eines Dritten, um für eine gemeinrechtliche Schuld des Letzteren eine Caution zu leisten, dem Gläubiger einen von diesem an eigene Ordre ausgestellten Wechsel acceptirt, und auf der Rückseite desselben den Zweck der Acceptation als Caution beisetzt, so kann er ungeachtet des Acceptes dem Aussteller, wenn er von ihm zur Verfallszeit des Wechsels auf dessen Zahlung belangt wird, das beneficium ordines mit Wirkung einwenden.

E. 17. Mai 1854, Z. 5111.

c) Der Prolongation.

aa) Sie ist an und für sich zuläßig.

62. E. 2 d. Art. 30.

63. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus den EE. 9 u. 10 d. Art. 4 und aus den EE. 1, 3, 4 u. 5 d. Art. 30.

bb) Sie ist ohne Belang, wenn die Prolongation unter einer unerlaubten Bedingung oder nach der Präjudicirung des Wechsels verabredet wurde.

64. E. 8 d. Art. 30 u. 21 d. Art. 43.

65. Vgl. auch die EE. 7 u. 8 d. Art. 4.

---

[7]) E. 26. Sept. 1866, Z. 7563 (G. Z. 1867, 7). — Dem Acceptanten steht gegenüber dem klagenden Giratar die Einwendung nicht zu, daß dieser den mit Giro in bianco versehenen Wechsel bloß pfandweise besitze.

[8]) E. 13. Juni 1866, Z. 4726 (G. Z. 1866, 80). Die Einwendung der nicht geschehenen Präsentation des Wechsels zur Zahlung ist ohne Belang.

II. Einwendungen des Giranten gegenüber dem klagenden Giratar.

A. Einwendung der nicht erhaltenen Giro-Valuta.

a) Die Zahlung einer Valuta gehört nicht zum Wesen des Giro. Die Entgeldlichkeit des Giro wird daher nicht vermuthet, sondern es ist von dem sie behauptenden Giranten zu beweisen, daß die Entrichtung einer Valuta bedungen worden sei.

66. E. 1 b. Art. 9 u. EE. 68, 69 (am Ende) 70, 72, 76 b. d. Art.

b) Die Einwendung der nicht empfangenen Giro-Valuta ist demnach an und für sich nicht statthaft.

67. Die Einwendung des geklagten Ausstellers, es sei für die Ausstellung und einige Giri des eingeklagten Wechsels die Valuta nicht gezahlt worden, ist dem Wechselrechte fremd, und im wechselrechtlichen Verfahren zwischen dem Aussteller und dem nicht unmittelbaren Nachmanne desselben unzulässig, indem es in Beziehung auf dritte Personen, als welche der Kläger und der Geklagte erscheinen, genügt, daß der Wechsel mit allen vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist.

E. 22. Juli 1856, Z. 6044.

c) Um so weniger dann, wenn der geklagte Girant selbst gesteht, nur aus Gefälligkeit girirt zu haben.

68. Die Einwendung des von seinem unmittelbaren Nachmanne belangten Ausstellers eines gezogenen Wechsels, daß er von diesem die Giro-Valuta nicht erhalten habe, kann nicht berücksichtiget werden, wenn der Geklagte nicht erweiset, daß er sich bei Ausstellung des Giro auf dem Klagewechsel die Zahlung einer Valuta bedungen habe, er vielmehr in seinen Einwendungen selbst gesteht, daß er sich zur Ausstellung und Girirung dieses Wechsels aus Gefälligkeit für den Acceptanten herbeigelassen habe; denn er hat hiernach wider den klagenden Giratar keinen Anspruch auf Zahlung einer Valuta aus dem Giro erhalten.

E. 26. Oct. 1858, Z. 10850.

d) Eben so wenig dann, wenn derjenige, von welchem der Kläger den mit Bianco-Giro versehenen Wechsel erhalten hat, in diesem nicht erscheint.

69. Wenn der klagende Inhaber des Wechsels beweiset, daß ihm derselbe nicht unmittelbar von demjenigen, der darin als letzter Girant in bianco erscheint, sondern von einer anderen, nicht im Wechsel erscheinenden Person übergeben worden ist, so ist die Einwendung des von ihm auf Zahlung belangten letzten Blanco-Giranten, daß er keine Valuta erhalten habe, nicht geeignet, diesen von der ihm durch sein Blanco-Indossament nach Art. 9, 10, 12, 13, 14 und 81 W. O. obliegenden Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme sammt Nebengebühren zu befreien, und es kann der Kläger nicht verhalten werden, erst zu beweisen, daß er dem Geklagten die Valuta bereits entrichtet habe. — Denn da der Kläger den Wechsel in der (oben angegebene) Gestalt, wie derselbe vorliegt, nicht unmittelbar vom Geklagten, sondern

von der dritten Person, welche den Wechsel innehatte, überkommen hat, so könnte sich nach Art. 82 W. O. der Geklagte gegen den Kläger, da sie nicht unmittelbare Contrahenten sind, der Einrede der nicht erhaltenen Valuta nur dann bedienen, wenn solche aus dem Wechsel selbst hervorgehen würde, was jedoch weder mit dem im Wechsel enthaltenen Ausdrucke: „Werth in Barem, und stellen solchen auf Rechnung ohne Bericht,“ noch weniger in dem ohne allen Zusatz beigefügten Bianco-Indossament der Fall ist. Aber auch dann, wenn man den Kläger und den Geklagten als unmittelbare Contrahenten ansehen wollte, müßte der Geklagte, um sich der Einrede der nicht erhaltenen Valuta wirksam bedienen zu können, dieselbe aus einem der Begebung des Wechsels zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte, aus einem Uibereinkommen ableiten, welchem zu Folge die Begebung des Wechsels mittelst des Blanco-Indossamentes und die dadurch eingegangene wechselmäßige Verpflichtung an die Bedingung der Valuta-Entrichtung geknüpft war, die außerdem kein Erforderniß eines giltigen und rechtswirksamen Wechsels ist.

E. 27. April 1864, Z. 2820.

e) Sie ist aber dann zu beobachten, wenn der Girant beweiset, daß die Zahlung einer Giro-Valuta bedungen worden, daß also der Giro ein entgeldlicher gewesen ist.

70. Die Einwendung des von seinem unmittelbaren Nachmanne auf Zahlung der Wechselsumme belangten Giranten, daß er von dem Kläger die Giro-Valuta nicht erhalten habe, ist selbst in dem Falle, wenn der klagende Giratar eine solche nicht gegeben zu haben ausdrücklich zugesteht, dann nicht zu beachten, wenn der Geklagte nicht beweiset, daß er sich für seinen Giro vom Kläger eine Valuta, und in welchem Betrage, bedungen habe. — Denn der Geklagte hat, wie als zugestanden vorausgesetzt wird, den Wechsel an den Kläger girirt; dieser ist als Besitzer den Titel seines Besitzes anzugeben nicht verbunden (§. 323 a. b. G. B.). Der Geklagte haftet aber nach Art. 14 W. O. jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Er ist zwar zu Folge Art. 82 W. O. befugt, dem Kläger jene Einwendungen entgegen zu setzen, die ihm wider denselben unmittelbar zustehen, also auch jene des Nichtempfanges der bedungenen Giro-Valuta. Nachdem nämlich sowohl eine Cession als ein Giro unentgeldlich geschehen kann, ja Letzterer sehr häufig ohne Entgeld oder gegen eine geringe Provision nur deßhalb einem Wechsel beigesetzt wird, um durch die damit verbundene Haftung die Begebung (Escomptirung) des Wechsels und dadurch Verschaffung von Geld auf denselben zu erleichtern, so hat der Geklagte zu beweisen, daß er sich für seinen Giro vom Kläger eine Valuta und in welchem Betrage bedungen habe. Thut er dieses nicht, so kann seine obige Einwendung nicht berücksichtigt, sondern er muß zur Zahlung verurtheilt werden.

E. 3. Febr. 1859, Z. 670.

71. Der zweite Theil der E. 69 b. d. Art.

72. Der Umstand, daß der klagende Giratar gesteht, dem geklagten Giranten keine Valuta gegeben zu haben, ist unentscheidend; denn ein Giro kann unentgeldlich geschehen, und wird sehr häufig ohne Entgeld oder gegen eine geringe Provision einem Wechsel beigesetzt, um dem Uibernehmer desselben eben durch die Haftung des Giranten mehr Sicherheit zu bieten. Wenn nun

der geklagte Girant nicht einmal behauptet, für seinen Giro sich vom Giratar eine Valuta bedungen zu haben, und die Echtheit des Giro unbestritten ist, so haftet der Girant nach Art. 14 W. O. wechselmäßig.

E. 12. Dec. 1865, Z. 9807.

f) Der im ausgefüllten Giro vorkommende Ausdruck: „Werth in Rechnung" beweiset, daß der Giro ein entgeldlicher war.

73. Wenn der von A. ausgefüllte Giro lautet: „Für mich an die Ordre des B. Werth in Rechnung," so ist die von A. gegen die Klage des Giratars B. erhobene Einwendung: daß er auf seinen Giro im Klagewechsel vom Giratar und Kläger B. die Wechselvaluta oder deren Werth weder in Barem noch in Rechnung erhalten habe, statthaft, und der darüber angebotene Beweis durch den Haupteid zuzulassen. — Denn nach dem Giro, mittelst dessen A. die eingeklagte Wechselsumme an B. übertrug, soll der Erstere hierfür den Werth in Rechnung erhalten haben. Wenn nun dieses nicht wahr sein sollte, so würde hieraus für den Geklagten eine Einwendung entstehen, die derselbe nach dem Art. 82 W. O. dem Anspruche des Klägers, als ihm unmittelbar gegen denselben zustehend, entgegensetzen kann. Wenn nun der Geklagte über diese seine Einwendung keinen anderen Beweis als mittelst seines Haupteides angeboten hat, so muß von dem dadurch herzustellenden Beweise die Zahlung der Wechselsumme sammt Zinsen abhängig gemacht werden. — Dem steht nicht entgegen, daß der Betrag des für die Uibertragung der Wechselforderung in Rechnung gelaufenen Werthes nicht ersichtlich ist, weil es Sache des Klägers war, wenn er aus diesem besonderen Umstande einen Anspruch an den Geklagten stellen zu können vermeinte, diesfalls den Beweis zu liefern.

E. 12. April 1859, Z. 3867.

74. E. 6 b. Art. 83. (Vgl. E. 69 b. d. Art. 82).

g) Eben so der darin vorkommende Ausdruck „Werth erhalten."

75. Gleichlautend mit der E. 73 b. d. Art.

E. 12. April 1859, Z. 3868.

h) Nicht aber auch die Angabe des Giratars, daß er die Giro-Valuta gezahlt habe.

76. Wenn der klagende Bianco-Giratar wider die Einwendung des Nichtempfanges der Giro-Valuta geltend macht, daß die Zahlung einer solchen nicht bedungen worden sei, so liegt dem geklagten Giranten der Beweis über die geschehene Bedingung einer Giro-Valuta selbst dann ob, wenn der Kläger in der Replik anführt, „daß der Geklagte vom Kläger die Giro-Valuta erhalten habe." — Denn der einfache Widerspruch, die Giro-Valuta erhalten zu haben, befreit den Giranten nicht von der ihm nach Art. 14 obliegenden Haftung. Das Indossament erlangt nach Art. 12 W. O. seine Giltigkeit und Wirksamkeit schon durch die Beisetzung des Namens oder der Firma des Giranten, und dieser haftet nach Art. 14 und 81 W. O. jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. (Vgl. jedoch die E. 39 b. Art. 82 S. 158 oben).

E. 23. März 1865, Z. 2263.

i) Der Escompteur leistet seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Giro-Valuta nicht Genüge, wenn er dem Vermittler des Geschäftes einen verfallenen unbezahlten, mit dem Giro desselben versehenen Wechsel anstatt baren Geldes übergibt.

77. E. 27 b. Art. 36.

k) Beweissatz bei der Einwendung der nicht erhaltenen Giro-Valuta; Formulirung desselben.

aa) Entsprechend formulirt.

78. E. 73 b. d. Art.

bb) Nicht entsprechend formulirt.

79. Wenn der auf Zahlung der Wechselsumme geklagte Girant einwendet, er habe weder vom Giratar selbst, noch von dem Agenten, durch welchen dem Giratar über Auftrag des Giranten der mit dessen Giro in bianco versehene Wechsel übergeben worden war, eine Valuta erhalten, und wenn er zum Beweise dessen dem Giratar den Haupteid dahin aufträgt, er solle schwören, „daß er den nach Abzug des Platz-Disconto entfallenden Valutabetrag für den Klagewechsel dem Agenten zur Uibergabe an den Geklagten eingehändigt habe,“ — so ist dieser Haupteid als unentscheidend nicht zuzulassen. Denn angenommen, der Kläger habe nur dann ein Klagerecht, wenn er für den überkommenen Wechsel Valuta gegeben hat, so konnte dieß auf so vielfache Weise geschehen, daß dieser Anschauung gegenüber der fragliche, nur Einen Fall der Valutagebung voraussetzende Haupteid nicht maßgebend sein kann, abgesehen davon, daß er überdieß zu unbestimmte und zum Theile gleichgiltige Momente enthält. Der Geklagte mußte im vorliegenden Falle direct zeigen, daß der Kläger in den Besitz dieses Wechsels auf eine solche Art kam, aus welcher sich ergibt, daß er keine Valuta dafür geleistet habe.

E. 17. Juli 1862, Z. 4384.

B. Einwendung des Schein-Giro.

a) Ob sie zulässig sei.

aa) Fall mit verneinender Entscheidung.

80. Auf Grund eines von A. an B., von diesem an C. girirten Wechsels erwirkte C. die Zahlungsauflage gegen A. Dieser wendet ein, daß der Giro von B. an C. nur ein Schein-Giro sei; denn B. habe den Wechsel in Gegenwart des C. von A. unter Ablehnung jeder Garantie für die Einbringlichkeit um 20 Frankstücke erhalten, B. habe von C. keine Valuta bekommen, der Giro sei daher nur eine Fiction. Uiber die thatsächlichen Umstände trägt er dem Kläger den referiblen Haupteid auf. — Auf diesen Haupteid ist nicht zu erkennen, und die Zahlungsauflage unbedingt aufrecht zu erhalten, weil das zu Beeidende mit dem Inhalte des Wechsels im Widerspruche steht, und dem Art. 82 W. O. widerspricht, auch dem Gerichte nicht zusteht, Billigkeitsrücksichten walten zu lassen, wo das System des Gesetzes Strenge fordert.

E. 11. Juni 1856, Z. 3857.

bb) Fälle mit bejahender Entscheidung.

aaa) Sie ist überhaupt zulässig, jedoch dann unentscheidend, wenn nicht concludente Thatsachen angeführt werden.

81. Ein von A. an eigene Ordre ausgestellter, von ihm an B. und von diesem an C. girirter, von D. acceptirter Wechsel wird von C. gegen den Aussteller A. eingeklagt. Dieser wendet gegen die Zahlungsauflage ein, er habe das ganze Wechselgeschäft bloß im Interesse des Acceptanten gemacht, und den Wechsel dem B. mittelst Giro's ohne Empfang einer Valuta zu dem Ende übergeben, damit er hierauf dem Acceptanten D. Geld verschaffe; B. habe aber diesem Verlangen nicht entsprochen, sondern das Accept eigenmächtiger Weise zurückbehalten, und es sohin pro forma an C. girirt, um ihn, den A., seiner Einwendungen zu berauben. Zum Beweise trägt A. dem C. den irreferiblen Hauptetd dahin auf, „daß der Giro des B. auf den Kläger nicht bloß pro forma ausgestellt, und zwischen ihm, C. und B. nicht verabredet worden sei, daß er dem Letzteren die einfließende Wechselsumme ganz oder zum Theile auszuzahlen habe.“ — In diesem Falle ist, ohne Berücksichtigung des angebotenen Beweises, die Zahlungsauflage unbedingt aufrecht zu erhalten. Denn der Beweis des Schein-Giro ist auf Grund des §. 916 des a. b. G. B. zwar zulässig; im vorliegenden Falle jedoch kann ein solcher gerichtsordnungsmäßiger Beweis durch den obgedachten Eid um so weniger erzielt werden, als der erste Theil der Eidesformel keine Thatsache, sondern eine bloße Schlußfolgerung enthält, und als der zweite Theil der Eidesformel über die angebliche Verabredung, daß der Kläger die einfließende Valuta dem B. ganz oder zum Theile auszuzahlen habe, ebenfalls auf einen Schein-Giro mit Bestimmtheit nicht schließen läßt, da bei der letzten Wechselübertragung der Girant B. sich mit dem Kläger C. schon früher über den Werth des Giro verrechnet haben kann.

E. 17. Jänner 1860, Z. 168.

bbb) Insbesondere zulässig ist die Einwendung des dem Giranten bei der Girirung erlassenen Obligo.

82. Der Wechsel pr. 1200 fl. ist von A. an eigene Ordre ausgestellt, von ihm an B., von diesem an C. girirt, und von D. acceptirt. Gegen die von C. wider B. erwirkte Zahlungsauflage wendet B. ein, das ganze Wechselgeschäft sei nur zu Gunsten des Acceptanten D. und des Ausstellers A. geschlossen worden; er, B., habe nur nach vielem Zureden des A. und des C. und insbesondere nach der ausdrücklichen Zusicherung des Letzteren, „daß seine (des B.) Unterschrift nur pro forma sei, und daß er den Wechsel nie zu bezahlen brauche,“ seinen Giro beigesetzt; er habe von dem Kläger nach und nach nur 500 fl. als Valuta des Wechsels, und auch diese nicht für sich, sondern nur für den Aussteller A. empfangen; für A. habe er keine Bürgschaft übernommen, weßhalb auch das Verhältniß desselben zum Kläger C. hier nicht in Frage kommen könne. Uiber alle Umstände trägt er dem C. den Haupteid auf, welchen dieser, der Alles mit Ausnahme des Umstandes der bloß gegebenen 500 fl. in Abrede stellt, auch annimmt. — In diesem Falle ist die Zahlungsauflage bezüglich der 500 fl. unbedingt aufrecht zu erhalten, hinsichtlich der 700 fl. aber deren Aufrechthaltung von der Ablegung des Haupteides durch C. abhängig zu machen, „daß er dem Geklagten nicht

ausdrücklich zugesichert habe, daß seine Unterschrift auf dem Klagewechsel nur pro forma sei, und er denselben nie zu bezahlen brauche." — (In den Gründen der vom obersten Gerichtshofe bestätigten Entscheidung der 2. Instanz heißt es: B. habe in den Einwendungen selbst zugestanden, dem C. aus dem Wechsel 500 fl. schuldig zu sein; in Ansehung des Restbetrages müsse sich C. alle gemeinrechtlichen Einwendungen des B. gefallen lassen, indem der Wechsel unmittelbar von B. an ihn girirt worden sei; zu diesen gehöre nun vor Allem jene aus dem §. 916 a. b. G. B., daß das ganze Girogeschäft eine bloße Scheinhandlung gewesen sei, weßhalb auf jenen Hauptеid erkannt werden müsse, da der §. 887 a. b. G. B. hier keine Anwendung finde. — Die oberstricht. Entsch. Gründe sind nicht veröffentlicht).

E. 23. Febr. 1859, Z. 1244.

ccc) Ebenso die Einwendung, daß der mit dem Bianco-Giro des Geklagten versehene Wechsel nur als Pfand an den klagenden Giratar übergeben worden sei.

83. E. 4. d. Art. 14.

b) Rechtsfolgen des hergestellten Beweises des Schein-Giro.

84. EE. 55, 56, 57 d. d. Art.

C. Einwendung des nach der Indossirung erlassenen Obligo. — Sie ist zuläßig.

85. Die vom geklagten Aussteller und Giranten der Wechselklage des Giratars entgegengesetzte Einwendung: dieser habe ihm, und zwar nach erfolgter Girirung des Wechsels, die von ihm (Geklagten) auch angenommene Zusicherung gemacht, daß er aus seinen Unterschriften auf demselben gar nichts zu fürchten habe, und daß er hieraus ihm, dem Kläger, gegenüber in kein Obligo und keine Verbindlichkeit kommen solle," — ist erheblich, und der hierüber angebotene Beweis durch den Haupteid zuzulassen. — Denn es wäre nach dieser Einwendung der Geklagte der ihm nach Art. 14 W. O. als Giranten des Klagewechsels obliegenden wechselmäßigen Haftungspflicht gegenüber dem Kläger als Giratar enthoben worden; sie beruht auf einem aus der angegebenen Zusicherung und Annahme zwischen dem Kläger und dem Geklagten entstandenen Rechtsverhältnisse, steht mithin dem Geklagten unmittelbar gegen den Kläger zu, und erscheint daher nach Art. 82 W. O. zuläßig. — Die in der Einwendung angegebenen Umstände sind keineswegs vage, unbestimmte Äußerungen, sondern unzweideutige bestimmte Erklärungen, daß für den Kläger kein Recht und Anspruch erwachsen soll.

E. 26. Oct. 1858, Z. 10850.

D. Einwendung des durch Consolidation erloschenen Regreßrechtes. — Fall ihrer Zuläßigkeit.

86. E. 8, d. Art. 10. — [9]).

---

[9]) E. 12. April 1866, Z. 2021 (G. H. 1866, 49). Die Compensation der Privatforderung eines Gesellschafters gegen die des Wechselgläubigers der Gesellschaft ist zuläßig.

E. Dilatorische Einwendungen des Giranten.

a) Des beneficii ordinis. — Fall ihrer Unzulässigkeit.

87. Hat der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre unter seinem Giro in bianco eine von ihm unterschriebene Erklärung beigefügt des Inhaltes: „daß er auch ohne Protestlevirung gegen den Acceptanten und ohne Einwendung der Verjährung bis zum Eingange des Wechsels in Obligo bleibe," so läßt sich diese Erklärung nur als Wechselbürgschaft auffassen, und es steht daher dem geklagten Aussteller die exceptio ordinis nicht zu. (E. 7 b. Art. 14).

E. 31. Dec. 1856, Z. 12487.

b) Der Prolongation. — Sie ist an und für sich zulässig.

88. EE. 2 b. Art. 30.

III. Einwendungen des Wechselbürgen.

A. Der mangelnden Unterschrift der Bürgschaftserklärung.

Sie ist unerheblich, wenn die Bürgschaftserklärung den Namen des Bürgen enthält, und von ihm selbst geschrieben ist.

89. E. 6 b. Art. 81.

B. Der vom Wechselinhaber dem Acceptanten ohne Einwilligung des Bürgen gewährten Prolongation.

Sie ist an und für sich unerheblich.

90. E. 7 b. Art. 81.

IV. Allgemeine Grundsätze über Einwendungen was immer für eines Wechselverpflichteten gegenüber dem Giratar.

A. Zulässigkeit von Einwendungen.

aa) Wer nach dem Beginne des Wechselprozesses den Klagewechsel durch Giro erwirbt, muß sich alle dem Geklagten gegen den Kläger zustehenden Einwendungen gefallen lassen.

91. Wenn der Klagewechsel durch Giro des A. an B. erst dann übergegangen ist, als der Prozeß durch A. bereits anhängig gemacht worden war, so können diesem nun statt des Klägers A. in den Prozeß eintretenden Giratar B. vom Geklagten C. dieselben Einwendungen, welche diesem gegen den Kläger und Giranten A. zustanden, entgegengesetzt werden, weil durch diesen nachträglichen Giro dem Gekagten die ihm durch die Einleitung des Prozesses bereits entstandenen Rechte nicht benommen werden können.

E. 21. April 1858, Z. 3660.

b) Wer einen Wechsel mit durchstrichenen unlesbaren Stellen durch Giro an sich bringt, dem können alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die in dem nachweisbaren Inhalte der durchstrichenen Schrift begründet sind.

92. Wer einen Wechsel, auf dem sich durchstrichene unlesbare Stellen befinden, durch Giro auf sich bringt, muß sich alle Einwendungen des geklagten

Wechselverpflichteten, die in dem Inhalte der durchstrichenen Schrift begründet sind, gefallen lassen, und es muß daher über diesen behaupteten Inhalt, wenn er erhebliche Einwendungen begründet (z. B. daß an der durchstrichenen Stelle Ratenzahlungen der Wechselsumme bewilliget waren), der vom Geklagten angebotene Beweis zugelassen werden. — Denn es war aus dem Wechsel selbst, also für dessen ersten Erwerber und jeden späteren Uibernehmer desselben, ersichtlich, daß auf dem Wechsel selbst noch eine Schrift befindlich gewesen sei, und der Erwerber hätte sich vor der Uibernahme desselben erkundigen sollen, ob selbe nicht der Giltigkeit des Wechsels entgegen stehe. Er hat einen bedenklichen Wechsel an sich gebracht, und die Folgen dieser Handlung zu tragen. Es würde sonst dem Betruge Thür und Thor geöffnet, wenn man auf dem Wechsel befindliche Erklärungen und Beschränkungen, z. B. die Worte „ohne ferneres Obligo," in einem Indossamente nur zu durchstreichen und den Wechsel weiter zu giriren brauchte, um das einzige Mittel sich gegen Uibervortheilung zu schützen, nämlich die Ersichtlichmachung auf dem Wechsel selbst, zu vereiteln. Es kommt daher gar nicht darauf an, ob der Wechselinhaber und Kläger von dem Inhalte der durchstrichenen Schrift Kenntniß hatte oder nicht. — Die Berufung auf den Art. 36 W. O. ist hier auch nicht anwendbar, weil selber nur die durchstrichenen Giri bei der Prüfung der Legitimation für nicht beachtenswerth erklärt, die Durchstreichung daher doch so geschehen sein muß, daß man erkennen kann, das Durchstrichene sei ein Giro, während im vorliegenden Falle das Durchstrichene unlesbar ist, und einen viel größeren Raum, als ein gewöhnlicher Giro, einnimmt.

E. 21. April 1858, Z. 3660.

c) Wenn der Mäkler, welcher einen mit Bianco-Giro des Ausstellers versehenen Wechsel im Escomptewege veräußert hat, als freiwilliger Vertretungsleister des Ausstellers und des Acceptanten dem vom Kläger gegen dieselben eingeleiteten Wechselprocesse beitritt, so muß sich der Kläger von den Geklagten alle Einwendungen gefallen lassen, welche dem Vertretungsleister gegen ihn zustehen.

93. E. 27 b. Art. 36.

B. Unzulässigkeit von Einwendungen.

a) Einwendungen, welche nicht aus dem Wechselrechte hervorgehen, kann der Geklagte dem Dritten, mit ihm nicht in unmittelbarem Verhältnisse stehenden Wechselinhaber nicht entgegensetzen.

94. E. 12. Sept. 1855, Z. 8563.

b) Im Falle des successiven Uiberganges eines mit Bianco-Indossament versehenen Wechsels an mehrere Personen können dem Wechselinhaber vom Geklagten jene Einwendungen, welche diesem gegen einen im Wechsel nicht erscheinenden früheren Inhaber desselben zustehen, nicht entgegengesetzt werden.

95. E. 2 b. Art. 13.

96. Auf demselben Grundsatze beruht theilweise die E. 69 b. d. Art. — [10]).

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Bereicherung.

Wann und in wie fern ist sie vorhanden? — Worüber und von wem ist diesfalls der Beweis zu führen?

A. Wenn der Acceptant geklagt wird, und zwar:

a) Vom Aussteller und Remittenten.

aa) Bereicherung des Acceptanten mit dem Schaden des Klägers ist vorhanden, wenn von jenem anstatt der für Waaren zu leistenden Zahlung der Wechsel acceptirt, aber nicht bezahlt worden ist.

1. Der Aussteller und zugleich Inhaber eines wegen Verabsäumung der Protestlevirung beim Domiciliaten präjudicirten Wechsels kann, und zwar auch dann, wenn er denselben von einem Nachmanne eingelöst hatte, zur Durchführung des ihm nach Art. 83 W. O. wider die Concursmasse des Acceptanten zustehenden gemeinrechtlichen Anspruches in der Klage den Titel, auf welchen er seine aus dem, wenn gleich präjudicirten Wechsel hergeleitete Forderung gründet, nachweisen. Beweist nun der Aussteller, daß der aus dem Wechsel gestellte Forderungsanspruch durch die von dem Acceptanten bei ihm bezogenen Waaren in notirten Fabrikspreisen sich ergeben, und daß der Acceptant statt zu leistender Zahlung den Wechsel acceptirt habe, ist ferner der Wechsel nicht bezahlt worden, so muß dem Begehren der auf Art. 83 W. O. gestützten Liquidirungs-Klage selbst dann, wenn es auf Liquidhaltung der angesprochenen Forderung „für auf Borg bezogene Waaren“ lautet, stattgegeben,

---

[10]) Analoge Entsch. Der geklagte Aussteller eines auf den Uiberbringer lautenden Schuldscheines ist nicht berechtigt, dem Kläger Einreden entgegen zu setzen, die ihm gegen einen früheren Inhaber des Schuldscheines zustehen. E. 21. Sept. 1864, Z. 6708. (G. Z. 1865, 33.)

und es müssen auch die vom Kläger begehrten Zinsen mit 4% vom Klagstage an gemäß §§. 995 und 1334 a. b. G. B. als liquid anerkannt werden. (In diesem Rechtsfalle war der Wechsel zur Zeit der Indossirung noch nicht präjudicirt gewesen).

E. 19. Mai 1857, Z. 4459.

bb) Der Empfang der Wechselvaluta durch den Acceptanten, mithin auch die Bereicherung desselben mit dem Schaden des Ausstellers und Remittenten im Falle der Nichtzahlung des Wechsels, wird durch die Worte in demselben „Werth in Rechnung, und stellen es auf Rechnung laut Bericht," bewiesen.

2. Ein für echt anerkannter Wechsel enthält in den Worten: „Werth in Rechnung, und stellen es auf Rechnung laut Bericht" — den Beweis, daß der Acceptant die Valuta für den Wechsel richtig erhalten habe. Würde nun in dem Falle, wenn der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten durch die unterlassene Protestlevirung beim Domiciliaten verloren gegangen ist, die Wechselforderung in Folge der auf Art. 83 W. O. gestützten Klage des Ausstellers und Remittenten gegen die Concursmasse des Acceptanten nicht für liquid anerkannt werden, so würde sich dieselbe um die Wechselvaluta zum Nachtheile des Klägers bereichern; sie bleibt daher demselben so lange verpflichtet, als sie gegen den von ihm durch den für echt erkannten Wechsel gelieferten Beweis den Gegenbeweis darüber nicht herstellt, daß sie die Valuta des Wechsels entweder gar nicht oder doch nicht zum Belaufe der Wechselsumme erhalten habe.

E. 4. Juni 1857, Z. 5357. — [1].

cc) Der Haupteid darüber, daß die als Acceptant auf dem verjährten Wechsel unterzeichnete Handelsfirma die Wechselvaluta erhalten habe, muß, um entscheidend zu sein, der Handelsfirma selbst oder dem Chef oder Repräsentanten derselben aufgetragen werden.

3. Wenn der Remittent eines Wechsels, dessen Wechselrecht durch Verjährung erloschen ist, seine Bereicherungsklage gegen die auf demselben als Acceptant gefertigte Gesellschaftsfirma darauf stützt, daß der eine der Gesellschafter in seinem, des Klägers, Namen einen Geldbetrag behoben, diesen in das Geschäft der Firma gegeben und darüber jenen, von ihm als Aussteller gefertigten Wechsel dem Kläger behändiget habe, so ist das zur Erweisung dieser Umstände einzig beantragte Beweismittel des dem erwähnten Gesellschafter aufgetragenen Haupteides nicht hinreichend. — Das entscheidende Moment ist nämlich jedenfalls der Umstand: ob das Handlungshaus die Acceptations-Valuta wirklich empfangen habe; denn der Kläger hat nicht die Person des Gesellschafters aus der obigen in ihrem Namen besorgten Geschäftsführung oder aus der Eigenschaft als Wechselaussteller, sondern das Handlungshaus aus dem Accepte geklagt. Es hat aber den betreffenden Haupteid nicht der besagten Handlungsfirma, oder dem Chef oder Repräsentanten derselben,

[1]) E. 7. Febr. 1866, Z. 621 (G. H. 1866, 81). Der Ausdruck „Valuta erhalten" im Wechsel beweiset nicht die causa debendi; diese muß im Falle des Art. 8 W. O. insbesondere dargethan werden.

sondern der Person des Gesellschafters allein, der sich als eine von der Handlungsfirma verschiedene Person als Wechselaussteller unterfertigte, über den Hergang der obigen Geschäftsführung in ihrem Namen aufgetragen.

E. 27. Nov. 1862, Z. 6277.

b) Vom Giratar.

aa) Zur Begründung der Bereicherungsklage des Giranten wird nur erfordert, daß der geklagte Acceptant die Wechselvaluta in Händen habe, nicht aber auch, daß vom Kläger seinem Vormanne eine Girovaluta gegeben worden sei.

4. Ist ein Wechsel nach eingetretener Verjährung des Wechselrechtes vom Aussteller und zugleich Remittenten girirt worden, und bringt der Giratar die Klage gegen den Acceptanten auf Grund des Art. 83 W. O. ein, so muß er, da der Wechsel der Verjährung wegen keine Rechtswirksamkeit als solcher besitzt, beweisen, daß sein Vormann dem Geklagten die Wechselvaluta gegeben habe, daher er, als dessen Rechtsnehmer, einen Schaden erleide, wenn durch die Erlöschung des Wechselrechtes der Acceptant von der Zahlung befreit wird, — wobei es übrigens keinem Zweifel unterliegt, daß der Acceptant in diesem Falle sich mit dem Schaden des Klägers um den Betrag der erhaltenen Valuta bereichern würde.

E. 19. Juni 1861, Z. 3896.

5. Wird ein Wechsel nach eingetretener Verjährung des Wechselrechtes vom Aussteller und zugleich Remittenten girirt, was allerdings zulässig ist, so tritt der Giratar als Rechtsnehmer des Giranten an die Stelle desselben; er ist daher zur Forderung desjenigen Betrages befugt, welcher dem Giratar nach Art. 83 W. O. gebühren würde, und es kommt auf die Frage, ob und welche Valuta der Giratar dem Giranten gegeben habe, gar nicht an. (Vgl. E. 23 d. d. Art.)

E. 10. März 1863, Z. 1239. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

Abweichende Entscheidungen.

bb) Die Bereicherungsklage des Giratars gegen den Acceptanten ist nur dann, wenn dieser die Wechsel-Valuta erhalten hat, und nur bis zur Höhe der vom Kläger seinem Vormanne gegebenen Girovaluta rechtlich begründet.

6. Die Bereicherungsklage des Giratars gegen den Acceptanten eines wegen unterlassener Protestlevirung bei dem Domiciliaten präjudicirten Wechsels findet statt, wenn der Giratar den Wechsel laut der im Giro enthaltenen Bestätigung: „Daß der Werth des Wechsels in Rechnung gestellt sei," entgeldlich übernommen hat, und wenn nach eingetretener Präjudicirung des Wechsels der Acceptant dem Giratar gegenüber ausdrücklich, und nicht in einem die Anerkennung nach §. 871 a. b. G. B. unwirksam machenden Irrthume anerkannt hat, daß die Wechselsumme zu dem, dem Remittenten und zugleich Giranten an ihn, den Acceptanten, zustehenden Guthaben gehört habe, und an den Giratar rechtmäßig übertragen worden sei. — Denn es kann zwar der

Klagewechsel wegen eingetretenen Präjudizes, ungeachtet der nachträglichen Anerkennung der Schuld Seitens des Acceptanten, nach Wechselrecht nicht mehr geltend gemacht werden; es besteht aber demungeachtet die gemeinrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten, die von ihm für sich selbst anerkannte Schuld in der Höhe der Wechselsumme an den Giratar zu bezahlen, weil dieser den Wechsel entgeldlich übernommen, der Acceptant aber seinerseits die Wechselvaluta in Händen hat, also mit dem Schaden des Klägers sich bereichern würde, wenn er denselben nicht befriedigte. — Die Zinsen wurden mit 6% vom Verfallstage an zugesprochen. (Vgl. E. 21 b. Art. 43 u. E. 17 b. Art. 81 bezüglich der Wirkung der nachträglichen Anerkennung.)

E. 8. Jänner 1857, Z. 12607.

7. Wird ein an eigene Ordre ausgestellter Wechsel nach bereits eingetretener Verjährung des Wechselrechtes vom Aussteller girirt, so ist es gewiß, daß hiermit nur der dem Giranten nach Art. 83 W. O. jedenfalls zustehende gemeinrechtliche Anspruch, da ein anderer nicht mehr bestand, an den Giratar abgetreten wurde, und zur Übertragung dieses nicht unveräußerlichen, daher übertragbaren Anspruches muß auch die Form der Abtretungserklärung mittelst Indossirung auf dem Wechsel in Verbindung mit der Übergabe des Forderungs-Documentes als genügend angesehen werden, umsomehr als selbst eine (wenn überhaupt nur erweisliche) mündliche Erklärung dieser Abtretung Wirkung hätte. — Wenn nun der Indossatar als Kläger in Folge der behaupteten entgeldlichen Abtretung den Anspruch, welcher dem Indossanten zustand, für sich geltend macht, und von dem Acceptanten die Zahlung des Betrages der Wechselvaluta fordert, weil der Geklagte durch die Nichterfüllung seiner wechselmäßigen Verbindlichkeit sich um diesen Betrag zum Schaden des Indossatars bereichern würde, so liegt diesem eine doppelte Beweisführung ob. Er hat nämlich 1. zu erweisen, daß der Geklagte auf den Wechsel wirklich die Valuta in der Höhe des eingeklagten Betrages erhalten habe, — und 2. darzuthun, welches Entgeld er (der Indossatar) selbst für den Wechsel und resp. für den ihm abgetretenen Anspruch gegeben hat, weil nicht an sich der Betrag, auf welchen der Wechsel lautet, sondern nur der Betrag des von ihm hiefür Gegebenen seinen Schaden ausmacht.

E. 12. Febr. 1862, Z. 150. (Abdg. der u. r. EE.)

8. Wenn der Giratar A. in der gegen den Acceptanten B. gerichteten Klage anführt, B. habe über den von ihm an C. schuldigen Waarenverkaufsschilling einen Wechsel an die Ordre des C. acceptirt und nach eingetretener Verjährung des Wechselrechtes habe C. diesen Wechsel an ihn, A., durch Indossament übertragen, weßhalb er um das Erkenntniß gegen den Acceptanten B. bitte, dieser sei ihm, A., als Cessionar des C. für erhaltene Waare den Betrag pr. . . . zu zahlen schuldig: so kann, wenn der Beweis über jene Thatsachen hergestellt wird, dem Kläger doch nur jener Betrag zugesprochen werden, welchen er selbst für das zu seinen Gunsten ausgestellte Indossament gezahlt zu haben beweiset, — weil schon von vornherein nicht übersehen werden darf, daß das Indossament eines Wechsels keineswegs eine gemeinrechtliche Cession in sich begreift, und daß dessen Form und rechtliche Wirkung von denen einer Cession verschieden sind, — weil ferner der Acceptant, wenn seine wechselmäßige Verbindlichkeit durch Verjährung erloschen ist, dem Wechsel-

inhaber, also auch dem Indossatar gegenüber nach Art. 83 W. O. nur so weit verpflichtet bleibt, als er (Acceptant) sich mit dessen (des Indossatars, Wechselinhabers) Schaden bereichern würde, und diese Bereicherung auf Kosten des Klägers im vorliegenden Falle gleich wäre dem Betrage, den der Kläger für das zu seinen Gunsten ausgestellte Indossament gegeben hat.

E. 1. März 1865, Z. 1621.

B. Wenn der Aussteller vom Giratar geklagt wird.

a) Das Moment der Bereicherung des Wechselausstellers nach Art. 83 liegt nicht in der durch Verjährung des Regreßrechtes eingetretenen Befreiung desselben von dem Nachtheile einer Doppelzahlung der Wechselsumme, sondern darin, daß der Aussteller das Aequivalent der Wechselsumme ohne Entgelt in Händen behält. Der Beweis hierüber liegt dem Kläger ob.

9. Wenn der Aussteller A. des Wechsels zur Ausgleichung seiner Waarenschuld an B. einen von ihm, A., für dieselbe Summe auf den C. gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel an B. girirt hat, die wechselmäßige Verbindlichkeit des A. als Ausstellers und Giranten aber durch Verjährung erloschen ist, so bleibt dem Giratar B. nach Art. 83 W. O. aus dem Mangel der Einlösung des Wechsels nur in so fern ein Anspruch gegen den Aussteller A., als dieser sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würde. — Dieser Fall wäre dann eingetreten, wenn in den Beziehungen zwischen A. und C. lediglich ein an diesen ergangenes und von ihm angenommenes Mandat, zu dessen Erfüllung er die Deckung nicht bereits in Händen gehabt hätte, gelegen wäre, oder wenn C. für A. nur acceptirt hätte, um ihm seinen Gläubigern gegenüber, für die er selbst zur Verfallszeit die Deckung bei dem Domiciliaten zu erlegen gehabt hätte, mehreren Credit zu verschaffen u. dgl.; denn dann würde der Belangte die Waaren, die er mit jener Zahlungsanweisung ausglich, unentgeltlich in Händen haben, und sich offenbar mit dem Schaden des Klägers B. bereichern. Anders wäre es aber, wenn C. den Wechsel pr. . . . für die Ordre des A. acceptirt hätte, um eine seinerzeit dem A. gegenüber schon bestehende Schuld auszugleichen, und A. hiermit eine seinige wirkliche Forderung an C. dem Kläger B. abgetreten hätte; denn dann wäre durch die Unterlassung der Einlösung des Acceptes für C. ein Vortheil erwachsen, daß er unentgeldlich das Aequivalent in Händen behielte, wofür er das Accept zu Gunsten des A. und seiner Ordre ausgestellt hatte, und C. wäre es, welcher sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde. — Es ist wohl richtig, daß A., wenn er rechtzeitig im Regreßwege angegangen worden wäre, ohneweiters die Wechselvaluta hätte zahlen müssen, und zwar auch dann, wenn er dieselbe bereits früher dem Acceptanten geleistet hätte, und es ist richtig, daß A. dadurch, daß er nicht rechtzeitig im Regreßwege belangt worden ist, unter der eben angeführten Voraussetzung dem Nachtheile einer Doppelzahlung entging, und daß ihm in gewisser Beziehung durch die Vermeidung eines Nachtheils ein Vortheil zukam. — Allein hierin liegt nicht das entscheidende Moment. Durch eine solche Auslegung würde die Wirkung der Verjährung des wechselrechtlichen Anspruches wieder in allen Fällen aufgehoben. Es handelt sich um die Frage, ob dem Belangten die von dem Acceptanten nicht berichtigte Wechselsumme unmittelbarer oder mittelbarer Weise

direct zu Gute kommt, ob er sich mit dem Aequivalent, zu dessen Ausgleichung sie zu dienen hatte, in letzter Auflösung bereichert, das heißt das Aequivalent ohne Entgelt in Händen behält. Dieß muß, wenn es der belangte Aussteller A. widerspricht, und seinerseits behauptet, daß der (durch die Trassirung des Wechsels geschehene) Zahlungsauftrag an eine Person gerichtet gewesen ist, die ihm die gleiche Summe schuldig war, — vom Kläger B. bewiesen werden, widrigens er mit der Bereicherungsklage abzuweisen ist. (Der Wechsel in diesem Falle war ddo. 17. April 1859, zahlbar 6 Monate a dato, die Klage de präs. 19. Febr. 1860. — Vgl. die folg. E. 10.)

E. 11. Dec. 1861, Z. 7377.

b) So lange der Giratar noch die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten gegen diesen geltend machen, und von diesem seine Befriedigung erlangen kann, steht ihm die Bereicherungsklage gegen den Wechselaussteller nicht zu, und zwar selbst dann nicht, wenn sich der Acceptant im Concurse befindet.

10. Wenn der Inhaber eines Wechsels seine Forderung, nachdem 3 Monate nach dem Verfallstage verstrichen sind, und somit die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers erloschen ist, gegen den Letzteren auf Grundlage des Art. 83 W. O. einklagt, so ist er mit dieser Klage abzuweisen. — Denn die Bestimmung des Art. 83 W. O., in wie fern der Aussteller und der Acceptant eines Wechsels, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, dem Wechselinhaber noch verpflichtet bleiben, kann, da der Umfang und die Geltendmachung der Rechte des Inhabers aus einem nicht präjudicirten Wechsel im Gesetze an einem anderen Orte normirt sind, nur in dem Falle verstanden werden, wenn überhaupt eine wechselmäßige Verbindlichkeit, weil sie durch Verjährung oder durch Verabsäumung der zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen erloschen ist, sowohl gegen den Aussteller als auch gegen den Acceptanten nicht mehr geltend gemacht werden kann. Nach dieser sowohl im Wortlaute als in dem aus dem Wesen seiner Bestimmung hervorleuchtenden Geiste des Art. 83 W. O. begründeten Auffassung ergibt sich aber, daß der Wechselinhaber gegen den Aussteller, dessen wechselmäßige Verbindlichkeit bereits durch Verjährung erloschen ist, den Anspruch aus dem Titel der Bereicherung zu seinem (des Inhabers) Schaden nicht geltend machen kann, wenn und so lange die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten noch nicht erloschen, folglich noch geltend zu machen, und die Unmöglichkeit, die Befriedigung von dem Acceptanten zu erlangen, nicht gezeigt ist. Dieß fließt aus dem Wesen der Bestimmung des Art. 83; ihr zu Folge sollen der Aussteller und der Acceptant dadurch, daß die wechselmäßige Verbindlichkeit gegen sie nicht mehr geltend gemacht werden kann, sich nicht mit dem Schaden des Inhabers des Wechsels bereichern. — Der Wechselinhaber, welcher den bereits aus der wechselmäßigen Verbindlichkeit getretenen Aussteller aus dem Titel der Bereicherung auf die Bezahlung der noch unberichtigten Wechselsumme belangen will, wird zu erweisen haben, nicht nur, daß der Aussteller durch die Befreiung von der wechselmäßigen Verbindlichkeit sich an seinem Vermögen bereichern würde, sondern auch, worin der dem Kläger durch diese Bereicherung zugehende Schaden

besteht. Der Moment des für den Wechselinhaber eingetretenen Schadens kann aber nicht als vorhanden angenommen werden, so lange der Wechselinhaber noch die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten geltend machen, und von diesen seine Befriedigung erlangen kann. — Daraus, daß über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet worden ist, und der Wechselinhaber seine Forderung aus dem Wechsel bei der Concursmasse des Acceptanten nicht angemeldet hat, folgt nur, daß der Inhaber keinen Anspruch auf die Befriedigung aus dem in die Concursmasse des Acceptanten einbezogenen Vermögen hat; es ist aber hierdurch weder das Forderungsrecht des Inhabers gegen den Acceptanten erloschen, noch die Möglichkeit von diesem noch die Befriedigung zu erlangen, ausgeschlossen. — Auf die Solidarität der Verbindlichkeit des Wechselausstellers mit dem Acceptanten und auf die dem Wechselinhaber zustehende Wahl zwischen den Wechselverpflichteten kann der Inhaber sich hier nicht berufen; denn die durch die Wechselausstellung begründete Verbindlichkeit des Ausstellers ist eben durch Verjährung erloschen, und der Anspruch, welcher gegen den Aussteller geltend gemacht werden will, beruht auf dem speciellen Grunde der Bereicherung, welcher ohne eine Solidarität mit den andern ursprünglich Wechselverpflichteten nur gegen denjenigen und nur in dem Maße geltend gemacht werden kann, bei welchem und in so ferne eben eine Bereicherung zum Nachtheile des Wechselinhabers eingetreten und erwiesen ist.

E. 3. Mai 1865, Z. 3154.

II. Solidarität.

Auf einen präjudicirten Wechsel kann eine Solidarverpflichtung nicht gegründet werden.

A. Seitens mehrerer Acceptanten.

11. Wurde die Klage im Falle des Art. 83 gegen mehrere Acceptanten gerichtet, so können sie zur Solidarzahlung nur dann verurtheilt werden, wenn dargethan ist, daß bei jenem Rechtsgeschäfte, über welches der Wechsel acceptirt wurde, eine solche Verbindlichkeit bedungen war.

E. 19. Juni 1861, Z. 3896.

12. Auf einen Wechsel allein, welcher wegen unterlassener Protestlevirung beim Domiciliaten die Wechselkraft verloren hat, kann eine Solidarverpflichtung wider den Mitacceptanten nicht gegründet werden. — Denn ein solcher Wechsel begründet Ansprüche nur nach gemeinem Rechte; nach diesem aber muß gegen den Widerspruch des Geklagten im Sinne der §§. 888 und 891 a. b. G. B. dargethan sein, daß derselbe sich mit dem anderen Acceptanten solidarisch verpflichtet habe, und dieß um so mehr, als in einem solchen Falle auch das Verfahren nicht nach Wechselrecht gepflogen wird.

E. 20. Mai 1863, Z. 3489.

B. Seitens des Acceptanten und des Ausstellers.

13. Sieh die E. 10 b. d. Art. (Schlußsatz).

III. Haftung des Bürgen und Zahlers.

A. Bei vorhandener Beurkundigung durch Indossament.

Der Bürge und Zahler für eine Darleihensschuld, welcher seine dießfällige Verpflichtung durch Indossament beurkundet hat, bleibt auch dann, wenn der Wechsel präjudicirt ist, als solcher verpflichtet.

14. Hat Jemand sich als Bürge und Zahler für eine Darleihensschuld erklärt, und diese Verpflichtung später durch Indossament auf einem durch den Schuldner bezüglich derselben Schuld acceptirten Wechsel beurkundet, so ist die Schuld hierdurch zwar befestigt, aber nicht umgeändert (§. 1376 a. b. G.B.), es sind dem ursprünglichen rechtsgiltigen Darleihens- und Bürgschaftsvertrage nur die wechselrechtlichen Folgen beigefügt worden, und diese sind in Bezug auf den Giranten so wie auf den Bürgen und Zahler eben dieselben (Art. 81 W. O.). Der Girant bleibt also dann, wenn der Wechsel präjudicirt ist, als Bürge und Zahler verpflichtet. (Vgl. EE. 19, 20 und 21 b. Art. 23).

E. 16. Oct. 1860, Z. 12265.

B. Ohne Beurkundigung durch Indossament.

Wer dem Wechselinhaber die Zahlung des im Wechsel ausgedrückten Betrages im Falle der Nichtzahlung durch den Acceptanten zugesichert hat, bleibt selbst nach dem Eintritte der Verjährung verpflichtet, wenn der Wechselinhaber eine Bereicherung des Acceptanten mit seinem Schaden nachweiset.

15. Wenn Jemand dem Wechselinhaber die Zusicherung ertheilt, in dem Falle, wenn der Acceptant den Wechsel nicht bezahlen sollte, den im Wechsel ausgedrückten Betrag als eigene Schuld anzuerkennen, und einen Monat nach der Verfallszeit ohne die mindeste Einwendung zu bezahlen, so bleibt er aus dieser Zusicherung selbst nach dem Eintritte der Verjährung des Wechselrechtes verpflichtet, wenn der Wechselinhaber darthut, daß sich der Acceptant durch die Nichtzahlung des Wechsels mit seinem Schaden bereichern würde. Denn der Dritte hat seine Haftungserklärung nicht auf eine gewisse Zeit, und namentlich nicht auf die Zeit der Zulässigkeit der Geltendmachung eines wechselmäßigen Anspruches beschränkt, und im Falle der Verjährung des wechselmäßigen Anspruches ist die Zahlungsverpflichtung des Acceptanten, in soweit er sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde, aufrecht geblieben.

E. 1. Mai 1861, Z. 2587.

IV. Zinsen von dem mit der Bereicherungsklage begehrten Betrage.

Ob, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkte an sie zuzusprechen seien.

A. 6% Zinsen vom Verfallstage des Wechsels.

16. So zuerkannt in der E. 8. Jänner 1857, Z. 12607, (E. 6 b. d. Art., ohne oberstger. Begründung).

B. Zinsen vom Tage der Klage.

17. Sieh den Schlußsatz der E. 1 u. EE. 20 u. 25 b. Art. 83.

18. Die Zinsen von dem auf Grund des Art. 83 W. O. eingeklagten Betrage kann der Kläger nicht vom Verfallstage des Wechsels, sondern nur vom Tage der Klage ansprechen, mit welchem erst die gemeinrechtliche Verbindlichkeit des Geklagten eingemahnt wird. (§. 1334 a. b. G. B.)

E. 19. Juni 1861, Z. 3896.

C. 4% Zinsen vom Tage der Klage.

19. Sieh die EE. 1 u. 25 d. Art. 83.

20. Im Falle der Bereicherungsklage kann der Anspruch des Klägers auf 4% Zinsen nur für die Zeit seit der eingebrachten Klage als im Gesetze (§. 1334 a. b. G. B.) gegründet angesehen werden, weil hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruches, nachdem die Wechselforderung als solche durch Verjährung erloschen ist, weder durch Vertrag noch durch das Gesetz ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt ist, daher nach §. 1334 a. b. G. B. die Saumsalszinsen auch erst vom Tage der geschehenen gerichtlichen Einmahnung angesprochen werden können.

E. 12. Febr. 1862, Z. 150.

21. Das ursprünglich zwischen dem Acceptanten und dem Wechselgläubiger abgeschlossene Geschäft, aus welchem der Betrag resultirte, über welchen der Schuldner sodann den Wechsel acceptirt hat, kann auf die Höhe der gesetzlichen Zinsen, welche vom Giratar auf Grund des Art. 83 W. O. gefordert werden, keinen Einfluß üben, weil sich das Klagerecht nicht auf jenes Geschäft gründet. (Vgl. E. 25 d. d. Art.)

E. 1. März 1865, Z. 1621. — [2])

V. Pränotation auf Grund eines verjährten Wechsels.

22. Sieh hierüber die EE. 32 u. 33 d. Art. 29 u. Note [3]) das.

VI. Die Übertragung des Rechtes aus Art. 83 W. O. durch Indossament ist statthaft.

23. Die Worte im Art. 83 W. O.: „so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit . . . . verpflichtet" sind nicht so zu verstehen, daß sie ihm aus dem Wechsel schon verpflichtet gewesen sein müssen, daß also die Forderung aus dem Art. 83 nur jenem Wechselinhaber zustehe, der sich zur Zeit, wo die Verjährung des Wechsels eintritt, im Besitze desselben befand, dem also der Acceptant noch in Haftung war, — und daß folglich die Forderung aus §. 83 durch einen bloßen Giro nicht übertragen werden könne. — Denn durch das Wort „bleiben" im Art. 83 wird nicht die Fortdauer der Berechtigung der Gläubiger, sondern jene der Haftung der Verpflichteten bezeichnet, ohne Rücksicht, ob der Wechselinhaber derselbe geblieben ist, oder nicht.

E. 10. März 1863, Z. 1239. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

24. Derselbe Grundsatz ist anerkannt in den EE. 4, 5, 7, 8 d. Art. 83.

---

[2]) Ebenso E. 12. April 1866, Z. 3407 (G. H. 1866, 69).

VII. Die Bereicherungsklage ist keine Entschädigungsklage; das Klagerecht aus der Bereicherung verjährt daher nicht in 3 Jahren.

25. Wenn der Inhaber eines im Jahre 1835 verfallenen Wechsels im Jahre 1855 die Bereicherungsklage gegen den Acceptanten bei einem inländischen Gerichte, für welches der Codice di commercio giltig war, eingebracht hat, so konnte der Acceptant dieser Klage die Einwendung der Verjährung nicht mit Erfolg entgegen setzen, sondern mußte, wenn er den rechtlichen Bestand der Forderung in merito nicht bestritt, zur Zahlung der Wechselsumme sammt 4% Zinsen vom Tage der Klagebehändigung verurtheilt werden. — Denn der Klagewechsel ist ein wahrer Wechsel, und die Wechselverpflichtung nach Art. 189 des Codice di commercio durch Verjährung erloschen, weil diese vor der Geltung des neuen Gesetzes eingetreten ist. Allein die aus dem Wechsel resultirende Civilklage kann nach Art. 189 des Codice di commercio und Art. 83 W. O. nicht als verjährt angesehen werden, weil der Geklagte die Richtigkeit der Klageurkunde nicht bestreitet.

E. 6. Aug. 1856, Z. 6746.

26. Die Klage aus dem Art. 83 W. O. ist keine eigentliche Entschädigungsklage, daher das Klagerecht nicht in drei Jahren verjährt. Dies ergibt sich daraus, daß der Beschädigte hier nicht den Ersatz des Schadens, welchen er erlitten hat, und nicht von jenem, welcher ihm denselben willkührlich oder unwillkührlich zufügte, sondern nur jenen Betrag begehren darf, um welchen sich ein Anderer sonst zu seinem Nachtheile bereichern würde, und obwohl er selbst allein den Schaden veranlaßt, daher nach gemeinem Rechte gar keinen Ersatz desselben anzusprechen hat.

E. 10. März 1863, Z. 1239. — [3])

VIII. Ob der Richter auf das dem Kläger aus dem Art. 83 zustehende Recht, wenn dieser selbst es nicht geltend macht, von Amtswegen Rücksicht zu nehmen habe.

A. Bejahend entschieden.

27. Ist die Valuta eines acceptirten Wechsels nach dessen ausdrücklichem Inhalte aus einer Waarenlieferung des Ausstellers und Remittenten an den Acceptanten entstanden, und klagt nun nach eingetretener Verjährung des Wechselrechtes der Aussteller unter Anführung dieses Sachverhaltes und unter Beibringung des Buchsauszuges den Acceptanten auf Bezahlung des gedachten Contobetrages, so muß, wenn auch durch die Acceptation des Wechsels und die hierdurch erfolgte Aenderung des Rechtsgrundes nach §. 1376 u. 1377 a. b. G. B. eine Novation eingetreten, und das Wechselrecht selbst verjährt ist, doch der Art. 83 W. O., der noch zu Gunsten des Klägers erübrigt, vom Richter berücksichtiget werden, da die österreichische Gerichtsordnung nicht wie das römische Recht die Geltendmachung der Forderungen von genau bestimmten Arten der Klagen abhängig macht, sondern der Richter von Amtswegen auf Recht und Gesetz zu sehen hat.

E. 5. März 1861, Z. 1491.

---

[3]) Ebenso E. 10. April 1866, Z. 2839 (G. Z. 1866, 50).

B. Verneinend entschieden.

28. Wird in der Liquidirungsklage des Ausstellers und Inhabers eines Wechsels, dessen Wechselrecht bereits verjährt ist, gegen die Concursmasse des Acceptanten als Rechtsgrund der Forderung einzig und allein die Innehabung des Wechsels von Seite des Klägers und die Annahme von Seite des bezogenen Geklagten angenommen, so kann bei der Entscheidung der Streitsache, wenn auch hierüber kein Wechselverfahren eingeleitet wurde, doch nur die Wechselordnung in Anwendung kommen, und auf einen anderen Rechtsgrund, insbesondere auf eine gemeine Forderung oder eine Verpflichtung des Acceptanten, sich mit dem Schaden des Wechselinhabers nicht zu bereichern, nicht zurück gesehen werden, weil aus einem derlei Rechtsgrunde nicht geklagt, und über einen solchen nicht verhandelt worden ist. — Im Appellationszuge kann der gemeinrechtliche Titel aus Art. 83 W. O. nicht mehr wirksam angebracht werden, weil die Erörterung desselben mittelst Einvernehmung des Gegners im erwähnten Stadium des Processes unzulässig ist.

E. 20. Aug. 1858, Z. 9034.

29. Wenn der Gläubiger den Schuldner auf Grund eines allegirten Buchauszuges auf Zahlung der darin erscheinenden Rechtsforderung belangt, im Haben dieses Buchauszuges aber ein vom Schuldner zu Gunsten des Klägers (für eine Waarenlieferung) acceptirter Wechsel, und im Soll des Auszuges nebst Waarenlieferungen derselbe nicht eingelöste Wechsel unter einem späteren Datum erscheint, so kann in diesem Rechtsstreite nicht entschieden werden, ob dem Gläubiger der dem Wechselbetrage gleiche Theil seiner Forderung auf Grund des Art. 83 W. O. gebühre, da nicht auf Grund des Wechsels, sondern des Buchauszuges geklagt wurde, und da es möglich wäre, daß die Wechselschuld anderwärts realisirt wurde. (Sieh die vollständige E. oben Z. 21 b. Art. 23).

E. 24. April 1861, Z. 2962.

30. Wenn in dem Erkenntnisse über eine wechselrechtliche Verhandlung die eingetretene Verjährung des Wechselrechtes entschieden ist, so darf sich der Richter auf die Frage, ob der Geklagte aus einem anderen Rechtsgrunde, insbesondere nach Art. 83 W. O., zur Zahlung verpflichtet sei, gar nicht mehr einlassen, sondern es steht dem Kläger in einem solchen Falle, wenn er nun seinen Anspruch auf eine andere causa gründen will, nur bevor, denselben mittelst einer neuen Klage bei dem dießfalls competenten Gerichte vorzubringen.

E. 21. März 1865, Z. 2228.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den

Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uibernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die persönliche Fähigkeit eines Inländers bezüglich einer im Auslande eingegangenen und daselbst auch zu erfüllenden Wechselverpflichtung ist im Inlande nach den inländischen Gesetzen zu beurtheilen.

1. E. 7 b. Art. 1.

II. Wird die Minderjährigkeit eines im Inlande geklagten Ausländers gegen die wider ihn erlassene Zahlungsauflage eingewendet, so kann eben so wie in Betreff eines minderjährigen Inländers vorgegangen werden.

2. E. 8 b. Art. 1.

III. Dem im Inlande geklagten, seine Wechselunfähigkeit nach den ausländischen Gesetzen behauptenden Ausländer liegt der Beweis hierüber ob.

3. E. 2 b. Art. 98. — [1])

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechsel-Erklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechsel-Erklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

---

[1]) EE. 24. Jänner 1866, Z. 564 u. 565 (G. Z. 1866, 25 — G. H. 1866, 15). In Ungarn ausgestellte, aber in einem deutsch-slavischen Kronlande zahlbare Wechsel. — Bedeutung des Ausdruckes „Uibernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande.“

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. In Betreff der Erfordernisse zur wechselrechtlichen Verpflichtung.

A. Der Ausländer, welcher die Ungiltigkeit seines Acceptes nach den Gesetzen des im Auslande befindlichen Acceptationsortes vor einem inländischen Gerichte behauptet, hat dieß zu beweisen.

1. Wenn ein im Inlande ausgestellter und in London acceptirter Wechsel den inländischen Vorschriften entsprechend ausgefertigt ist, und der Acceptant gegen die vom Giranten wider ihn auf Grund eines solchen Wechsels von einem inländischen Gerichte erlassene Zahlungsauflage die Einwendung erhebt, daß er nach den Gesetzen des Acceptationsortes zur Zahlung des Wechsels nicht verpflichtet sei, so liegt nicht dem Kläger der Beweis der Giltigkeit des Acceptes nach den ausländischen Gesetzen, sondern dem Geklagten der Beweis des von ihm behaupteten Gegentheiles ob, weil der Acceptations-Vertrag in seiner einfachen und unmittelbar wirksamen Form notorisch in den Gesetzgebungen aller handeltreibenden Culturvölker besteht, weil es sich ferner um einen im Inlande gezogenen, und nach dem in Wien eingegangenen Vertrage mit der Accept-Erklärung versehenen Wechsel handelt, und weil endlich nach dem Hfd. v. 23. Oct. 1801, Nr. 542 J. G. B., Beil. vom 23. Jänner 1794, derjenige Theil, welcher sich auf ausländische Gesetze beziehen will, dieselben zu erweisen hat.

E. 26. Oct. 1859, Z. 11802.

B. Eben so der Ausländer, welcher im Inlande die Unförmlichkeit des im Auslande ausgestellten eigenen Wechsels behauptet.

2. E. 2 b. Art. 98. — [1])

II. In Betreff der Verjährung bezüglich eines zwischen zwei Ausländern abgeschlossenen Wechselgeschäftes.

A. Sie ist nach den Gesetzen des Ortes der Abschließung des Geschäftes zu beurtheilen.

3. E. 30 b. Art. 77.

4. E. 8 b. Art. 78.

B. Der Beweis über die Bedingungen der Verjährung und der Erlöschung seiner Verpflichtung liegt dem sie behauptenden Ausländer ob.

5. E. 30 b. Art. 77.

6. E. 8 b. Art. 78.

---

[1]) E. wie Note [1]) bei Art. 84. Der Art. 85 ist nur dann anwendbar, wenn es sich um ein wesentliches Erforderniß eines Wechsels (Art. 4 u. 96 W. O.) handelt.

c. **Im Falle der Collision des früheren und des jetzt geltenden ausländischen Wechselgesetzes muß der sich auf die Verjährung berufende im Inlande Geklagte den Beweis liefern, welche Wirksamkeit dem alten Gesetze gelassen, oder dem neuen eingeräumt wurde.**

7. E. 30 b. Art. 77.

Art. 86. Uiber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Die Nothwendigkeit der Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechtes aus einem im Auslande ausgestellten und dort zahlbaren Wechsel zu beweisen liegt im Inlande dem sie behauptenden geklagten Ausländer ob.

1. E. 2 b. Art. 98.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Zweck des Protestes.

1. Sieh E. 2 b. Art. 57.

II. Competenz des k. k. Consulates in der Walachei zur Protesterhebung.

2. Die Competenz des österreichischen Consulatsgerichtes in der Walachei zur Protesterhebung ist auf die Fälle beschränkt, in welchen beide Theile österreichische Unterthanen sind. — Ist es bei einem in der Walachei zahlbaren Wechsel zweifelhaft, ob der Aussteller noch österreichischer Unterthan sei, so ist der von dem walachischen Tribunale erhobene Protest annehmbar.

E. 16. Nov. 1859, Z. 11043.

III. Die Aufnahme des Protestes durch einen mit dem Wechselinhaber verschwägerten Notar ist nicht offenbar gesetzwidrig.

3. In der Entscheidung, daß der von dem Schwager des Wechselinhabers aufgenommene Protest ungeachtet der Bestimmung des §. 34 der

Not. Odg. (für Italien, §. 36 Not. Odg. für N. Oe. etc.) nicht als nichtig anzusehen, und daher der Klagewechsel nicht nach Art. 41 W. O. präjudicirt sei, ist eine offenbare Ungerechtigkeit umsoweniger dann enthalten, wenn der geklagte Trassant selbst nicht behauptet, daß der Inhalt des angefochtenen Protestes der Wahrheit nicht entspreche.

E. 17. Sept. 1861, Z. 5842. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5. im Falle einer Ehren-Annahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

---

1. J. M. V. 26. April 1858, Nr. 62 R. G. B.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bezüglich der Berichtigung der gesetzlich bestimmten Tag- und Meilengelder in Fällen der von Gerichtsbeamten außerhalb des Amtsortes aufgenommenen Wechselproteste hervorgekommen sind, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. Mai 1856, Nr. 82 R. G. B., Nachstehendes zu bestimmen:

1. Die Gerichtsbeamten haben auf jedem von ihnen aufgenommenen Wechselproteste die eingehobene Protestgebühr, und, wenn der Protest außerhalb des Amtsortes aufgenommen wurde, überdieß noch die von dem Protestwerber sogleich zu berichtigenden gesetzlich bestimmten Tag- und Meilengelder anzumerken, und den Empfang zu bestätigen.

Der Partei ist über ihr Verlangen auch noch später ein Verzeichniß der Gebühren mit der Zahlungsbestätigung unentgeldlich auszufertigen.

2. Streitigkeiten über den Betrag der Gebühren hat in erster Instanz das Gericht, dem der Beamte angehört, unter Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

Wenn die Partei mit der Berechnung der Gebühren nicht einverstanden ist, so hat sie auch in diesem Falle den von dem Beamten vor-

läufig berechneten Betrag, unter Vorbehalt des Rückersatzes des allfälligen Uebermaßes, sogleich zu bezahlen, oder gerichtlich zu erlegen.

Der Partei so wie dem Beamten bleibt vorbehalten, um die Bestimmung der Gebühren sich an das Gericht zu wenden.

2. Gesetz 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B. — Tarifspost 116 der geänderten Tarifsbestimmungen.

Zeugnisse gebührenpflichtige:

g) Wechselproteste:

b) welche vom Gerichte aufgenommen werden, mit Auflassung der bestehenden Taxe:

aa) über eine Wechselforderung von nicht mehr als 200 fl. von jedem Bogen 2 fl.

bb) über 200 fl. von jedem Bogen 3 fl.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zum Art. 88, Z. 1.

Die Vorzeigung einer Copie genügt.

1. Aus dem Art. 88 W. O. ergibt sich, daß zur Erhebung des Protestes die Vorzeigung einer Copie genügt.

E. 22. Juli 1857, Z. 7155.

Zur Zahl 3.

Gegen wen der Protest in besonderen Fällen zu erheben ist.

A. Im Concurse.

2. Sieh EE. 2 u. 3 b. Art. 41.

B. Im Ausgleichsverfahren.

3. Sieh E. 2 b. Art. 43.

Zur Zahl 5.

Die im Wechselproteste enthaltene Erklärung, daß Jemand den Wechsel einlösen wolle, begründet für sich allein keine wechselmäßige Zahlungsverpflichtung.

4. E. 2 b. Art. 57.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protest-Urkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protest-Erhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocale und in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocale oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

---

1. J. M. V. 30. Juli 1853, Nr. 153 R. G. B.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit der a. h. E. v. 28. Juli 1853 für den Prager Platz zu genehmigen geruht, daß Wechselproteste Mangels Zahlung am Zahlungstage erst in der Zeit von Ein Uhr Mittags bis fünf Uhr Abends und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun Uhr Morgens bis fünf Uhr Abends, zu einer anderen Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Proteste zu bemerken ist, erhoben werden können.

---

2. J. M. V. 28. März 1854, Nr. 69 R. G. B.

Auf Grund der mit der a. h. E. vom 28. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung findet das Just. Min. zu bestimmen, daß am Triester Platze Wechsel-Proteste Mangels Zahlung am Zahlungstage erst in der Zeit von vier bis sieben Uhr Abends und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun bis zwölf Uhr Morgens, und von vier bis sieben Uhr Abends, zu einer anderen Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Proteste zu bemerken ist, erhoben werden können.

3. J. M. V. 22. Mai 1857, Nr. 100 R. G. B.

Auf Grund der mit der a. h. E. v. 28. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung findet das Just. Min. zu bestimmen, daß am Lemberger Platze Wechselproteste Mangels Zahlung am Zahlungstage erst in der Zeit von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, zu einer anderen Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Proteste zu bemerken ist, erhoben werden können.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicates, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protest-Erhebung Anwendung.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die Feiertage der römisch-katholischen Kirche sind als allgemeine gesetzlich anerkannt.

1. Auch wenn der Gläubiger und der Schuldner der Augsburger Confession angehören, steht es dem Schuldner frei, eine am 1. November fällige Zahlung erst am 2. November zu leisten, weil der 1. November ein gesetzlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist, und sich daher die Zahlungsfrist auf den folgenden Tag verlängert.

E. 14. Juni 1859, Z. 4687.

II. Als allgemeine Feiertage sind nicht anerkannt:

A. Die Feiertage der Reformirten.

2. Sieh E. 1 b. §. 25 W. V.

B. Die Feiertage der nicht unirten Griechen.

3. Sieh E. 2 b. §. 25 W. V.

C. Der jüdische Sabbat.

4. Sieh E. 3 b. §. 25 W. V.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechsel-Erklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubiget worden, Wechselkraft.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Besondere Arten der Namensfertigung, die nicht als Handzeichen anzusehen sind.

A. **Das Uiberziehen des mittels Bleifeder vorgeschriebenen Namens mit Feder und Tinte ist in der Regel als eine giltige Namensfertigung anzusehen.**

1. E. 3 b. Art. 21.

B. **Eben so ist es eine giltige Namensfertigung, wenn ein Dritter über Ersuchen des zu Unterschreibenden dessen Namen schreibt, und dieser dabei die Feder hält.**

2. E. 10 b. Art. 21.

C. **Das in jüdischer Schrift beigefügte nicht beglaubigte Accept ist nicht als ein bloßes Handzeichen zu behandeln.**

3. Wird die wechselgerichtliche Zahlungsauflage gegen den Acceptanten auf Grund eines Wechsels begehrt, welchen der Bezogene mit jüdischen Schriftzeichen ohne gerichtliche oder notarielle Beglaubigung gefertigt hat, so ist hierüber eine Tagsatzung zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, vorausgesetzt, daß der Wechsel mit allen im Art. 4 W. O. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, daher ein giltiger Wechsel ist. — Denn die Unterschrift des Trassaten gehört nicht unter die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels; die vom Bezogenen auf die Vorderseite des Wechsels angesetzte Unterschrift seines Namens in hebräischer Schrift rechtfertigt daher selbst mit Hinblick auf das Justiz-Hofd. vom 19. Februar 1846, Nr. 938 J. G. S. und auf den Art. 94 W. O. das amtswegige Erkenntniß der Ungiltigkeit dieser Namensunterschrift nicht, sondern vermag lediglich einen Mangel des Wechsels als beigebrachten Behelfes zu begründen, wegen dessen zwar nach §. 5 des W. V. die verlangte Zahlungsauflage nicht erlassen werden kann, welcher jedoch nicht entgegen steht, gemäß §. 9 W. V. über die Wechselklage eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, bei welcher es dem Geklagten unbenommen bleibt, gegen diesen Wechsel und seine Wechselverbindlichkeit die ihm etwa zustehenden Einwendungen geltend zu machen, oder seine Namensfertigung auf diesem Wechsel anzuerkennen. (Vergl. E. 6 b. d. Art.)

E. 6. Nov. 1861, Z. 6754. — [1]).

[1]) Dagegen E. 8. Mai 1866, Z. 4103. (G. H. 1866, 74).

II. Durch eigentliche Handzeichen vollzogene Wechselerklärungen überhaupt.

Das durch Handzeichen beigefügte nicht beglaubigte Accept hat keine Wechselkraft.

A. Uiber die auf ein solches Accept gegründete Klage ist daher nicht einmal eine Tagsatzung anzuordnen.

4. E. 15 bei §. 1 W. V.

B. Wurde aber die Tagsatzung hierüber angeordnet, so ist der Kläger selbst dann abzuweisen, wenn der Geklagte sich contumaciren läßt.

5. E. 14 bei §. 1 W. V.

III. Durch Handzeichen vollzogene Wechselerklärungen im Concurse.

Das im Liquidirungsprocesse im Concurse als echt anerkannte unbeglaubigte Handzeichen des Acceptanten ist zwar nicht wechselrechtlich, wohl aber gemeinrechtlich verpflichtend.

6. Wenn der Wechselgläubiger auf Grund eines Wechsels, der mit dem Namen des Acceptanten gefertigt, und neben demselben mit 3 Kreuzzeichen ohne Beglaubigung versehen ist, gegen den in Concurs verfallenen Acceptanten die Liquidirungsklage einbringt, in derselben aber weiter nichts Thatsächliches anführt, als daß der Cridatar als Acceptant des Wechsels die liquidirte Summe schulde, und der C. M. Vertreter zugesteht, daß der Cridatar dem Klagewechsel sein Handzeichen beigesetzt habe: so ist die Forderung des Klägers als liquid anzuerkennen. — Denn es handelt sich hier nicht darum, ob das Accept Wechselkraft habe, weil eine wechselmäßige Verpflichtung gegen den Cridatar nicht geltend gemacht worden ist. Die Bestimmung des §. 114 a. G. O. über die äußere Form von Schuldscheinen und die Bestimmung des §. 116 a. G. O. über die bei Privaturkunden, deren Aussteller nicht unterschreiben kann, zu beobachtenden Förmlichkeiten haben nur den Zweck, derlei Urkunden vor dem Widerspruche der Echtheit zu sichern, und im Falle des erfolgten Widerspruches dem richterlichen Ausspruche über die Beweiskräftigkeit der Urkunden zur Norm zu dienen; der Mangel der dießfalls vorgeschriebenen äußerlichen Förmlichkeiten kann aber von dem Aussteller der Urkunde dem aus derselben wider ihn gestellten Anspruche dann nicht entgegen gesetzt werden, wenn derselbe die obgleich unförmlich ausgestellte Urkunde dennoch als echt und von ihm herrührend selbst anerkennt. Indem nun der Cridatar, wie durch das Zugeständniß des C. M. Vertreters über die Echtheit seines Handzeichens erwiesen ist, den Klagewechsel als Acceptant gefertigt hat, so hat er eben dadurch das Versprechen der Zahlung der Wechselsumme gemacht; und wenn auch die durch dieses Versprechen begründete Verbindlichkeit wegen des Mangels der nach der W. O. vorgeschriebenen Förmlichkeit des Acceptes gegen ihn nicht nach Wechselrecht geltend zu machen ist, so kann die gemeinrechtliche Wirkung des gemachten Zahlungsversprechens nicht ausgeschlossen sein. (Vgl. E. 3 b. d. Art.)

E. 4. April 1860, Z. 3486.

Art. 95. Wer eine Wechsel-Erklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehäftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechsel-Erklärungen ausstellen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Zur Abgabe verbindlicher Wechselerklärungen im Namen anderer Personen sind berechtigt:

A. Der im Handelsregister eingetragene, zur Eingehung von Wechselgeschäften ausdrücklich ermächtigte Procurist, so lange die Procura nicht gelöscht ist.

1. Eine ordentlich protocollirte Vollmacht (Procura), welche ein Handelsmann seinem Factor ausgestellt hat, ist gegen dritte Personen, mit welchen der Letztere Geschäfte abgeschlossen hat, so lange als bestehend anzusehen, bis dieselbe aus dem Mercantil-Protocolle gelöscht, und deren Erlöschung bekannt gemacht worden ist. — Dieß gilt auch dann, wenn der Tod des Machtgebers eingetreten ist. [1])

E. 2. Mai 1855, Z. 3546. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

B. Der Administrator einer Fabrik.

2. Hat derjenige, welchem die Administration einer Fabrik von deren Eigenthümer mit der Vollmacht, alles nach seinem Gutdünken zu leiten, übertragen, und nach dem Tode des Eigenthümers von der Obervormundschaft zur Fortführung anvertraut wurde, während der Dauer dieses Verhältnisses die auf die Fabrik gezogenen Wechsel ausdrücklich für diese acceptirt, so wird hierdurch die Fabrik verpflichtet, nicht aber der Administrator nach Art. 95 W. O. persönlich haftend. — Denn mit der anvertrauten Administration zum Betriebe eines solchen, durch wechselseitigen Credit bedingten industriellen Unternehmens ist doch gewiß auch die Berechtigung zu Wechselerklärungen als ein nothwendiges Mittel mit der Natur und dem Zwecke des Geschäftes im Sinne des §. 1009 a. b. G. B. verbunden, und es kann daher nicht behauptet werden, daß der Administrator seine Vollmacht aus dem Grunde über-

---

[1]) Uiber die Berechtigung des Handlungspersonales und der Mitglieder oder Organe der Handelsgesellschaften zur Abschließung von Rechtsgeschäften im Namen und für Rechnung des Principals oder der Gesellschaft sieh H. G. B. Art. 41—46, 52—56 (Procuristen), — Art. 47, 48, 52—56 (Handlungsbevollmächtigte; diese sind zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darleihen und zur Proceßführung nur ermächtigt, wenn ihnen eine solche Befugniß besonders ertheilt ist, Art. 47), Art. 50 (im Verkaufs- oder Waarenlocale Angestellte), — Art. 58 (Handlungsgehülfen), — Art. 110—122 und 129 (offene Handelsgesellschaft), — Art. 135 140 und 144 (Liquidatoren der Gesellschaft), - Art. 150, 153, 155, 158, 163, 164, 166—169, 170 und 171 (Commanditgesellschaft), — Art. 178, 179 und 196 (Commanditgesellschaft auf Actien), — Art. 211, 213, 228 — 235, 241, 243 und 244 (Actiengesellschaft), — Art. 251, 256 und 257 (stille Gesellschaft), — Art. 269 (Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung).

schritten habe, weil zur Acceptation eines Wechsels nach §. 1008 a. b. G. B. eine besondere Vollmacht vorliegen müsse. — Hierin wird nichts dadurch geändert, daß die Fabriksfirma nicht protocollirt ist; denn der Fertiger des Wechselacceptes hat dasselbe nicht als Firmaführer der Fabrik, sondern für diese unterschrieben, weil er ihr Administrator oder Bevollmächtigter war. Nach Art. 1 W. O. ist aber Jeder wechselfähig, welcher sich verpflichten kann, es ist somit die Fabrik wechselfähig so wie auch zur Bevollmächtigung eines Anderen berechtiget gewesen. — Uibrigens steht auch die Einwendung der Uiberschreitung der Vollmacht von Seite des Fertigers des Acceptes nicht dem Trassanten, sondern nur der Fabriksinhabung als Gewaltgeber zu.

E. 22. Aug. 1855, Z. 7130.

C. Der Ober-Director und Firmaführer einer Fabrik.

3. Wenn dieser zur Ausstellung, Girirung und Acceptirung von Wechseln im Namen der Fabrik befugt ist, so behält er dieses Befugniß bis zu dem Zeitpunkte, da die Firma der Fabrik im Mercantil-Protocolle gelöscht ist. — Die Accepte desselben sind auch dann giltig, und für die Fabrik bindend, wenn ein Dritter für den Oberdirector, der zugleich Chef eines Handlungshauses ist, den Namen hergegeben, mit dessen Gelde Zahlungen für die Fabrik geleistet, und dafür die erwähnten Accepte erlangt hätte, da der Acceptirende als Chef eines Handelshauses und als Firmaführer der Fabrik in juridischer Beziehung als eine doppelte Person angesehen werden muß, daher auch aus dem Umstande, daß beide obige Eigenschaften in einer fisischen Person vereinigt waren, die Ungiltigkeit der Accepte nicht gefolgert werden kann.

E. 12. Mai 1857, Z. 2427.

D. Der Administrator eines Unternehmens.

4. Hat der Geklagte den Wechsel ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Administrator eines literarischen Unternehmens, als dessen Chef der Acceptant des Wechsels erscheint, und mit der indirecten Hinweisung ausgestellt, daß die Zahlung aus dem Erträgnisse des Unternehmens werde geleistet werden, — hat ferner der geklagte Aussteller keine persönliche Garantie übernommen, und der Acceptant selbst in Gegenwart des nun klagenden Remittenten den Geklagten ermächtigt, den Wechsel im obigen Sinne auszustellen: so steht dem Kläger, der so unvorsichtig war, einer zahlungsschwankenden Ditta zu trauen, und die Verpflichtung eines Administrators anzunehmen, dessen Amt augenblicklich sein Ende erreichen, dessen Zahlungsfähigkeit sofort aufhören konnte, — die Klage gegen die Ditta zu, welche er mit seinem Gelde unterstützt hat; aber er kann sich nicht dem ausdrücklichen Vertrage zuwider an die Person des Ausstellers, der keine Garantie übernommen hat, halten, wenn diesem auch die Valuta zugezählt worden wäre.

E. 24. Juni 1857, Z. 4925.

E. Der zur Abschließung von was immer für Verträgen und insbesondere zur Contrahirung von Darleihen Ermächtigte.

5. Die Beschaffenheit und Rechtswirksamkeit des Bevollmächtigungsvertrages kann auch in Bezug auf Wechselgeschäfte nur nach den Bestimmungen des a. b. G. B. beurtheilt werden, da das Wechselgesetz hierüber eine besondere abweichende Bestimmung nicht enthält. Unter den Geschäften, welche nach §. 1008 a. b. G. B. eine besondere, auf eine gewisse Gattung der Geschäfte

oder sogar auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht erfordern, sind Wechselgeschäfte nicht erwähnt. Wenn nun der Machtgeber nach Inhalt der Vollmacht den Machthaber ermächtiget hatte, Vergleiche einzugehen, Geld für ihn in Empfang zu nehmen, Darleihen zu contrahiren, Hypotheken einzuräumen, überhaupt jede Art Verträge zu schließen, so muß der Machthaber auch für bevollmächtigt gehalten werden, nach Erforderniß der ihm übertragenen Geschäftsführung sich der Form des Wechsels zu bedienen, im Namen des Mandanten Wechsel zu ziehen, zu giriren, zu acceptiren. — Der Acceptation eines Wechsels, überhaupt der wechselmäßigen Verpflichtung können verschiedene Rechtsverhältnisse, es kann ein Darleihens-, ein Bürgschafts-, ein aus einem Tausch-, Verkaufs- oder Commissions-Verhältnisse entstandenes Geschäft zu Grunde liegen. Ist dieß nicht aus dem Wechsel zu entnehmen, und will der aus demselben geklagte Machtgeber geltend machen, daß dem vom Machthaber in dieser Eigenschaft acceptirten Wechsel ein in der Vollmacht nicht erwähntes, und zwar ein solches Geschäft zu Grunde liege, welches nach §. 1008 a. b. G. B. eine besondere Ermächtigung erforderte, daß daher der Machthaber die ihm ertheilte Vollmacht mißbraucht habe, so liegt es dem Machtgeber ob, diese Behauptung zu begründen und zu beweisen.

E. 3. Juli 1861, Z. 3342. (Abdg. der u. r. EE.) — [2])

II. Nichtberechtigt zur Ausstellung von Wechselerklärungen ist: Der Generalmachthaber.

6. Wenn ein Sohn, der seinen abwesenden Vater in dessen ausgedehntem Handelsgeschäfte vertritt, und in dessen Namen die auf das Geschäft Bezug nehmenden Rechnungen, Facturen, Anweisungen, Quittungen u. s. w. unterschreibt, — einen Wechsel mit der Firma seines Vaters acceptirt hat, dieser aber, mit der Wechselklage belangt, den Wechsel nicht anerkennt, sondern einwendet, daß er seinem Sohne niemals Vollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten ertheilt habe: so ist der Kläger selbst dann abzuweisen, wenn er sich auf den obigen Sachverhalt und darauf beruft, daß der Geklagte bereits viele andere von seinem Sohne acceptirte Wechsel honorirt habe.

E. 22. Aug. 1851, Z. 7087.

III. Wer als Bevollmächtigter eines Andern acceptirt hat, kann sich nur durch den Beweis der Ermächtigung von der persönlichen Haftung befreien.

7. Wenn Jemand einen auf die Administration einer Unternehmung gezogenen Wechsel mit den Worten: „Angenommen Administration der Unternehmung X." mit Beisetzung seines Namens unterfertigt hat, wird von der durch den Wechselinhaber gegen ihn in Anspruch genommenen persönlichen Haftung dann befreit, wenn er den Beweis liefert, daß er nicht die Administration selbst sei oder führe, sondern der Eigenthümer des Geschäftes darunter begriffen sei, welcher sich dieser (nicht protocollirten) Firma bediene, und ihn, seinen Bediensteten, ermächtiget habe, dieselbe gleichfalls zu gebrauchen, um

---

[2]) E. 30. Aug. 1866, Z. 7589 (G. H. 1866, 89). Die Ermächtigung zur Aufnahme von Darleihen kann nicht als Ermächtigung zur Unterfertigung von Wechseln angesehen werden, wenn die Anordnungen des H. G. B. hinsichtlich der Procura nicht Platz greifen.

damit Wechsel zu acceptiren; es ist daher auf den von ihm zum Beweise dessen dem Kläger aufgetragenen Haupteid selbst dann zu erkennen, wenn dieses Factum dem Kläger unbekannt ist. — Denn der Geklagte, welcher selbst behauptet, nur als Bevollmächtigter eines Dritten acceptirt zu haben, muß nach Art. 95 W. O. diese Ermächtigung ausweisen, um sich von der Haftung im eigenen Namen zu befreien; dieses muß sich auch der Kläger gefallen lassen, da er einen Wechsel annahm, welchen der Geklagte nicht bloß mit seinem Namen, sondern mit einer nicht zu Recht bestehenden Firma, also im Namen der Firma rücksichtlich der dadurch bezeichneten Administration acceptirt hat; und da der Kläger in eigenem Namen Proceß führt, kann ihm der Haupteid, welchen er ohnehin nur mit dem Beisatze seines Wissens und Erinnerns abzulegen hat, auch über fremde Handlungen aufgetragen werden. (Vgl. E. 13 b. Art. 21).

E. 23. März 1859, Z. 2535. (Abdg. der u. r. EE.)

IV. Persönlich haftend ist:

A. Wer im Namen einer erloschenen Firma zeichnet.

8. Wer eine Wechselerklärung als offener Gesellschafter einer bereits erloschenen und im Mercantil-Protocolle gelöschten Firma und im Namen derselben zeichnet, wird dadurch gemäß Art. 95 W. O. für seine Person wechselmäßig verpflichtet. Der Art. 75 W. O. ist auf diesen Fall nicht anwendbar.

E. 15. Mai 1861, Z. 2896.

B. Eine Witwe, welche die Handlung ihres Mannes unter seiner Firma im eigenen Namen fortführt.

9. Wenn eine Witwe die Handlung ihres Ehegatten mit behördlicher Bewilligung unter der gleichen Firma auf eigene Rechnung fortführt, so wird durch das von ihr mit dieser Firma gezeichnete Accept nur sie, nicht aber werden dadurch die Erben des Mannes verpflichtet, und es kann nur sie selbst auf Zahlung der Wechselschuld geklagt werden, und zwar selbst dann, wenn die Firma des Ehegatten im Mercantil-Protocolle noch nicht gelöscht ist, — ferner auch selbst dann, wenn die Witwe den Wechsel für eine an ihren Ehegatten bei dessen Lebzeiten gemachte Waarenlieferung acceptirt hätte. — Denn hatte der Kläger an den Ehegatten für eine Waarenlieferung eine Forderung zu stellen, so ist es nicht diese, welche mit der Wechselklage gefordert wird; das Wechselgeschäft aber, welches dieser Klage zu Grunde liegt, wurde nicht von dem Erblasser, sondern von der Witwe abgeschlossen, kann daher auch nur für Letztere wechselrechtliche Folgen und Wirkungen begründen, und für die Erben nur dann, wenn erwiesen würde, daß die Acceptirung des Wechsels in ihrem Namen und auf ihre Rechnung geschah.

E. 25. Juli 1861, Z. 4499.

V. In wie fern der Acceptant per procura einer Handels-Gesellschaft hafte.

10. Wird auf Grund eines von A. per procura der Firma A'schen Erben acceptirten Wechsels diese Firma auf Zahlung mit der Wechselklage

belangt, und die Zahlungsauflage über Begehren des Klägers dem A. als angeblichen öffentlichen Gesellschafter der Firma zugestellt, von A. aber unter Erstattung der Einwendung, daß er nur per procura acceptirt habe, daher nicht persönlich hafte, daß er ferner auch nicht öffentlicher Gesellschafter der geklagten Firma sei oder je war, um das Erkenntniß gebeten, daß die Zahlungsauflage wenigstens ihm gegenüber nicht zu Recht bestehe: so ist, wenn der Kläger nicht den Beweis liefert, daß A. öffentlicher Gesellschafter jener Firma sei, dem Begehren des A. gemäß zu erkennen, weil dieser für seine Zahlung nach §. 1027 a. b. G. B. nicht persönlich haftet, und der Grund seiner solidarischen Verpflichtung als öffentlicher Gesellschafter mangelt.

E. 15. Febr. 1859, Z. 1583.

11. Wenn A. als Mitglied einer gemäß schriftlichen Vertrages zum Betriebe eines Vermittlungsgeschäftes unter der Firma B. und Comp. zu Stande gekommenen Gesellschaft auf Grund eines auf diese Firma gezogenen, von ihm (A.) per procura derselben acceptirten Wechsels mit der Wechselklage belangt wird, so ist das Klagebegehren als unstatthaft zu erklären, wenn zwar der Umstand, daß der Geklagte A. eines der Mitglieder der unter jener Firma bestandenen Gesellschaft war, erwiesen, aus dem beigebrachten Gesellschaftsvertrage aber weder die Solidarverbindlichkeit des Geklagten noch der Antheil zu entnehmen ist, nach welchem er gemäß §. 1203 a. b. G. B. für die gesellschaftliche Schuld zu haften habe, und zahlungsverbindlich sei, — wenn ferner der Kläger gegen den Widerspruch des Geklagten nicht bewiesen hat, daß die Firma B. und Comp. öffentlich kundgemacht und protocollirt sei, und daß der Beklagte und seine Gesellschaftsgenossen Handelsleute seien, weßhalb auch die im §. 1203 a. b. G. B. angedeutete Vermuthung, daß Alle für Einen und Einer für Alle zugesetzt haben, hier nicht Platz greift. — Bei der Unklarheit der Verhältnisse jener Gesellschaft und der Ungewißheit des Antheiles des Beklagten hiervon erscheint die Abweisung des Klägers in der oben angegebenen Form gerechtfertigt.

E. 21. Juni 1864, Z. 4373. (Gleichf. EE. der 3 Inst.) [3]

VI. Die wechselmäßige Erklärung des Inhabers eines Etablissements mit seiner eigenen Firma kann die solidarische Verbindlichkeit seines Gesellschafters nicht begründen.

12. Die von dem Inhaber eines Etablissements bloß mit seiner eigenen Firma, ohne Hindeutung auf einen Gesellschafter, vollzogene Wechselerklärung ist in keinem Falle geeignet, eine solidarische Verpflichtung des mit ihm in einer Handelsgesellschaft stehenden Dritten zu begründen.

13. Ausgespr. in der E. 13. Aug. 1857. — [4])

---

[3]) S. Note 1 b. d. Art.

[4]) E. 30. August 1866, Z. 7589 (G. H. 1866, 89). Fall der Verpflichtung des Vollmachtgebers zur Zahlung der von seinem Bevollmächtigten verausgabten falschen Wechsel.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. [1])

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Zur Zahl 1.

Eine in italienischer Sprache ausgestellte Urkunde, die im Contexte nicht als cambiale oder lettera di cambio bezeichnet ist, begründet kein Wechselrecht.

I. Die Worte: „pagherò all' ordine" genügen nicht.

1. Wird auf Grund einer Schuldverschreibung, welche bloß die Worte „pagherò all' ordine" ohne die Bezeichnung cambiale oder lettera di cambio enthält, die wechselrechtliche Zahlungsauflage gegen den Aussteller begehrt, so ist die Klage wegen Abganges eines wesentlichen Erfordernisses eines Wechsels zurückzuweisen, und dem Kläger das Recht vorzubehalten,

---

[1]) Gesetz vom 15. August 1864, Nr. 30 des Lds.-Ges.- und Vdgs.-Bl. wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die aus den Contributionsfonden gebildeten Vorschußcassen.

§. 10. Vorschüße auf Personalcredit können entweder gegen wechselrechtliche Rückzahlungsverpflichtung oder gegen einfache Schuldscheine auf die Dauer von 6 Monaten gegen Vorausbezahlung der 5percentigen Zinsen geleistet werden.

§. 12. Der Wechsel muß ein eigener (trockener) Wechsel sein, an die Ordre der bezüglichen Vorschußcasse lauten, und am Orte, wo sich die Vorschußcasse befindet, ausgestellt sein.

Personen, die des Schreibens nicht kundig sind, können Darleihen auf Wechsel nicht gewährt werden.

seinen Anspruch bei einem andern Gerichte geltend zu machen. — Denn der §. 5 des Einf. Ges. zur W. O. v. 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B. hat ausdrücklich die Erlöschung der Wirksamkeit des achten Titels des ersten Buches des codice di commercio ausgesprochen, insoferne sich dieses Gesetz auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen bezieht. — Die erste italienische Uibersetzung der genannten W. O., in welcher die im codice di commercio gebrauchten Bezeichnungen viglietti o pagherò all' ordine beibehalten waren, ist mit der a. h. Entschl. vom 16. März 1853, kundgemacht durch die Min. Vdg. vom 19. März 1853, Nr. 52 R. G. B. außer Kraft gesetzt, und statt derselben eine neue officielle Uibersetzung veröffentlicht worden, worin (Art. 96) die erwähnten Bezeichnungen der eigenen oder trockenen Wechsel, weil dem deutschen Urtexte nicht entsprechend, weggelassen, und durch die Ausdrücke: cambiali proprie oder secche ersetzt wurden, worin ferner (Art. 7 und 98, Z. 1) diese im Contexte der Wechselurkunde aufzunehmende Bezeichnung als ein wesentliches Erforderniß jedes Wechsels erklärt ist, bei dessen Abgang keine wechselrechtliche Wirkung entsteht. — Die W. O. ist aber ein formelles, exceptionelles Recht, dessen Vorschriften über die Förmlichkeiten mit der größten Strenge zu beobachten sind, damit nicht durch dessen Mißbrauch Unerfahrene den strengen wechselrechtlichen Folgen unterworfen werden. — Die Ausdrücke pagherò all' ordine werden gemeiniglich auch bei allen andern auf den Uiberbringer lautenden Schuldscheinen (§. 1393 a. b. G. B.) gebraucht, ohne daß jedoch dieselben nach dem Gesetze als solche betrachtet würden, welche eine wechselrechtliche Wirkung äußern können.

Plenar-E. 24. Sept. 1862, Z. 5934. (Abdg. der u. r. EE.) [2])

II. Ungenügend sind die Ausdrücke: „viglietti, vaglia oder pagherò all' ordine."

2. Durch den in einer Schuldurkunde gebrauchten Ausdruck: „pagherò all' ordine" wird der Aussteller nicht wechselmäßig verpflichtet, und es kann dem in der Klage gegen denselben gestellten Begehren um Erlassung der wechselrechtlichen Zahlungsauflage nicht stattgegeben werden. Denn seit der Promulgation der neuen als amtlich erklärten Uibersetzung der W. O. müssen alle Entscheidungen der Gerichtshöfe derselben gemäß abgefaßt sein, ohne Rücksicht auf die Jurisprudenz, welche sich auf Grund der früheren Uibertragung des Wechselrechtsgesetzes bei den Gerichten heraus gebildet haben mag. Die neue Uibersetzung kennt aber nicht viglietti, vaglia oder pagherò all' ordine als Wechselurkunden, da nach derselben nur gezogenen und eigenen oder trockenen Wechseln (cambiali tratte e proprie ossia secche), die mit allen Erfordernissen der Art. 4 und 96 W. O. versehen sind, Wechselrecht eingeräumt wird; der Art. 96 fordert die Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief in der Urkunde selbst, und nach §. 4 W. V. (ital., §. 5 für N. Oe. ect.) darf die Zahlungsauflage nur in den Fällen erlassen werden, wo die Klage auf einen gezogenen oder eigenen Wechsel gegründet wurde, der mit allen gesetzlichen Erfordernissen eines solchen versehen ist.

E. 9. Dec. 1863, Z. 7992.

---

[2]) Das Datum 24. „Februar" in der Ger. Ztg. 1864, Nr. 1 ist offenbar unrichtig, da das oberger. Urtheil vom „Juli" 1862 datirt ist.

3. Eben so ist vorzugehen, wenn die wechselgerichtliche Zahlungsauflage auf Grund einer Urkunde begehrt wird, welche lautet: „Vaglia per fiorini . . . . che pagherò all' ordine."

E. 10. Febr. 1863, Z. 8607.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Oberstgerichtliche Entscheidung.

Giltige Bestimmung des Zahlungsortes.

1. Die in einem eigenen Wechsel gebrauchte Formel: „Zahlbar in X. oder wo ich angetroffen werde," enthält eine giltige Bestimmung des Zahlungsortes.

E. 22. Jänner 1861, Z. 11919.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;

2. die Art. 9—17 über das Indossament;

3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;

5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6. die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7. die Art. 62—64 über die Ehrenzahlung;

8. die Art. 70—72 über die Copien;

9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreß-Ansprüche gegen die

Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Zum Absatze 6.

Der direct geklagte Aussteller eines eigenen Wechsels ist zur Zahlung der Provision nicht verpflichtet.

1. Der Wechselgläubiger ist bei Geltendmachung seines Wechselrechtes wider den Aussteller eines eigenen Wechsels nicht berechtigt, von dem Schuldner die Zahlung der Provision zu verlangen; — denn bei eigenen Wechseln finden nach Art. 98, Z. 6 W. O. die Bestimmungen der Art. 50 und 51, worin die Provision von $1/3$ Procent unter den Gebühren angeführt wird, welche der Wechselinhaber zu verlangen berechtigt ist, nur in dem Falle ihre Anwendung, wenn der Regreß Mangels Zahlung wider die Indossanten genommen wird.

E. 10. März 1863, Z. 1345.

II. Zum Absatze 10.

Der Beweis der Wechselunfähigkeit und der Ungiltigkeit des Wechsels nach dem ausländischen Gesetze liegt dem sie behauptenden ausländischen Aussteller eines eigenen Wechsels ob.

2. Hat ein Ausländer im Auslande einen eigenen, da, wo immer er angetroffen wird, zahlbaren, mit den zu dessen Giltigkeit nach österr. Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen Wechsel ausgestellt, und wird der Aussteller auf Grund desselben während seines zufälligen Aufenthaltes im Inlande auf Zahlung bei einem inländischen Gerichte belangt, so ist die Wechselfähigkeit des Geklagten so wie die Giltigkeit des Wechsels und die Nothwendigkeit der Protesterhebung allerdings nach den im ausländischen Ausstellungsorte geltenden Gesetzen zu beurtheilen (Art. 84—86 W. O.). Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß der Kläger, welcher seinen Anspruch auf den im Auslande ausgestellten Wechsel gründet, auch den Beweis führen müsse, daß der Belangte nach den Gesetzen des Ausstellungsortes die persönliche Wechselfähigkeit zur Ausstellung eines Wechsels besitze, und daß der Wechsel nach den dortigen Gesetzen giltig sei, und eine wechselmäßige Verbindlichkeit für den Aussteller begründe. Es enthält vielmehr die Behauptung des Gegentheils dessen von Seite des Belangten die Anführung eines Factums, worüber ihm der Beweis obliegt. Nicht der Kläger, sondern der Belangte bezieht sich auf ausländische Gesetze; nicht der Kläger, sondern der Belangte hat den Beweis zu liefern, daß er nach ausländischen Gesetzen wechselunfähig sei, und daß dem Klagewechsel nach diesen Gesetzen wesentliche Erfordernisse zur Giltigkeit mangeln (Hfd. vom 23. Jänner 1794, kundgem. 23. October 1801, Z. 542 J. G. S.). Ihm liegt es auch ob, die Ursache anzuführen, warum

er wechselunfähig sei, und die wesentlichen Mängel zu bezeichnen, welche die angebliche Ungiltigkeit des Wechsels begründen. Hat er dieß unterlassen, so verdienen seine Behauptungen keine Beachtung.

E. 22. Jänner 1861, Z. 11919.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

[Außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.] [1])

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die Protesterhebung nach Art. 99 ist zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Aussteller eines eigenen domicilirten Wechsels nicht nothwendig:

A. **Wenn im Wechsel ein Domiciliat überhaupt nicht benannt ist.**

1. Ausgespr. in den EE. 9 und 10 b. Art. 43.

2. Analog anwendbar sind hier auch die EE. 8 u. 11 b. Art. 43.

B. **Wenn der eigene Wechsel bei demjenigen, an dessen Ordre er lautet, domicilirt, und bei der Verfallszeit noch in seinen Händen ist.**

3. In diesem Falle handelt es sich nur um die Beurtheilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Wechselaussteller als Wechselschuldner und dem ursprünglichen Wechselgläubiger; es kann somit in diesem Falle das Domicil nicht berücksichtiget werden, und der Art. 41 W. O. findet hier um so weniger Anwendung, als der Wechselinhaber gegen sich selbst den Protest zu erheben, und somit den Urkundenbeweis darüber herzustellen genöthiget würde, daß er sich selbst die Zahlung nicht geleistet habe.

E. 3. Oct. 1855, Z. 9771. (Abdg. der u. r. EE.)

4. Der Art. 99 W. O., welcher von eigenen domicilirten Wechseln spricht, setzt eine dritte, an einem anderen Orte wohnende, also eine vom Aussteller und vom Wechselgläubiger verschiedene Person voraus, weil zwischen

---

[1]) S. Note 1 b. Art. 4.

diesen Beiden weder eine besondere Verständigung noch frühere Anschaffung der Deckung zur Erfüllung der Verbindlichkeit nöthig erscheint.

E. 30. April 1856, Z. 3664. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

5. Analog anwendbar sind auch die EE. 12, 13, 14, 15 b. Art. 43.

C. Wenn der eigene Wechsel am Ausstellungsorte in der Wohnung des Gläubigers zahlbar ist.

6. E. 30. April 1856, Z. 3664. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

II. Wenn im eigenen Wechsel die Zahlung am Orte der Ausstellung bei einer vom Aussteller verschiedenen Person versprochen wurde, und der Aussteller seinen Wohnsitz an einem andern Orte hat, so ist der Wechsel ein Domicilwechsel, und die Protesterhebung beim Domiciliaten zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller nothwendig.

7. Der eigene Wechsel ist von A. ddo. Neumarkt den . . . zu Gunsten des B., zahlbar in Neumarkt bei C., ausgestellt; der Wohnort des Ausstellers A. ist auf dem Wechsel nicht ersichtlich. Zur Verfallszeit wurde über Ansuchen des Wechselinhabers B. der Protest erhoben des Inhalts, daß der Aussteller A. am Zahlungsorte nicht anzutreffen war; von C. geschah darin keine Erwähnung. Gegen die sofort von B. gegen den in Albaredo wohnhaften Aussteller A. erwirkte Zahlungsauflage wendete dieser ein, daß der Wechsel ein Domicilwechsel, und dem B. der wechselmäßige Anspruch gegen ihn verloren gegangen sei, weil er die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten C. versäumt habe. — In Folge dessen wurde die Zahlungsauflage in allein drei Instanzen aufgehoben, indem der Wechsel als Domicilwechsel erklärt wurde, und zwar von jeder aus einem anderen Grunde, — von der ersten Instanz darum, weil im Wechsel eine von der Person des Wechselschuldners A. verschiedene Person, nämlich C., als diejenige benannt ist, bei welcher zur Verfallszeit die Zahlung zu erheben war, — von der zweiten Instanz aus dem Grunde, weil im Wechsel nicht bloß die Person, durch welche, sondern auch der Ort, d. i. die Wohnung oder das Geschäftslocale, wo die Zahlung geschehen sollte, ausgedrückt, die Wohnung oder das Geschäftslocale des C. aber jedenfalls ein von der Wohnung des Ausstellers A. verschiedener Ort sei, — von der dritten Instanz aus folgenden Gründen: Da der Geklagte A. nach der eigenen Angabe des Klägers seinen Wohnort in Albaredo hat, der von ihm ausgestellte Wechsel aber bei C. in Neumarkt, mithin an einem anderen Orte und bei einer anderen Person zahlbar und deßhalb ein Domicilwechsel war, und da der Protest nicht beim Domiciliaten C., sondern nur dem im Ausstellungsorte Neumarkt nicht erschienenen A. gegenüber erhoben wurde, so konnte im Hinblicke auf die Art. 24 und 99 W. O. in den abweisenden Urtheilen der Untergerichte eine offenbare Ungerechtigkeit oder Gesetzverletzung nicht erkannt werden.

E. 22. Aug. 1865, Z. 6789.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

II.

Verfahren in Wechselsachen.

A.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B.

giltig für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches und der Militärgränze, womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Seine k. k. Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes, mit a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1850, für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, und der Militärgränze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

---

a) Auszüge aus den Civil-Jurisdictionsnormen.

1. Kais. Pat. v. 20. Nov. 1852, Nr. 251 R. G. B., für die außerungarischen Kronländer mit Ausnahme des lomb.-ven. Königreiches und Dalmatiens.

§. 57. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe 1. Instanz

gehören: 1. ohne Rücksicht auf die Eigenschaften der streitführenden Parteien: . . . . c) die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften.

§. 60. Wechselklagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe 1. Instanz angebracht werden. — Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe 1. Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

2. **Kais. Pat. 20. Nov. 1852, Nr. 261 R. G. B. für Dalmatien.**

§. 58. Die Zuständigkeit in Wechselstreitigkeiten ist nach dem Ges. v. 25. Jänner 1850 R. G. B. Nr. 52 zu beurtheilen.

§. 59. Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe 1. Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet (§. 73 W. O.)

b) Gegenseitige Competenz der Civil- und Militärgerichte.

J. M. V. 30. Sept. 1856, Nr. 178 R. G. B. (Sieh dieselbe bei §. 3 W. O.)

c) Selbstständige Handelsgerichte.

1. Das Handelsgericht zu Wien für den Sprengel des Landesgerichtes Wien (Min. Vdg. 25. Nov. 1853, Abs. IV, Z. 6 und VI, Nr. 249 R. G. B. zufolge a. h. Entschl. v. 6. und 15. Sept. 1853.)

2. Das Handels- und Seegericht in Triest für den Sprengel des Landesgerichtes in Triest (Min. Vdg. 6. Dec. 1853, Abs. IV, Z. 2 und Abs. VI, Nr. 261 R. G. B. zufolge a. h. Entschl. v. 6. Juli, 30. Aug. und 10. Oct. 1853.)

3. Das Handelsgericht zu Prag für den Sprengel des Landesgerichtes in Prag. (J. M. E. 22. Dec. 1857, Nr. 241 R. G. B. zufolge a. h. Entschl. v. 3. Aug. 1857.)

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

Competenz.

I. Klagen, über welche das Wechselverfahren beim Handelsgerichte einzuleiten ist.

A. Das Wechselverfahren bei dem Handelsgerichte kann nur über solche Klagen eingeleitet werden, welche entweder auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen Wechsel oder auf ein ihn ersetzendes Amortisations-Erkenntniß gegründet sind.

1. Wenn Jemand in seiner Klage gegen den Acceptanten eines ihm in Verlust gerathenen Wechsels, dessen Amortisirung bereits eingeleitet ist, um Erkenntniß auf gerichtliche Depositirung der Wechselsumme, vorläufig aber um Anordnung einer Tagsatzung nach Wechselrecht bittet, so ist dem Begehren

um Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens keine Folge zu geben, sondern darüber das gemeinrechtliche einzuleiten, — weil das wechselrechtliche Verfahren nur über die Klage des Wechselgläubigers eingeleitet werden kann, das Recht als Wechselgläubiger aufzutreten aber durch die Innehabung des Wechsels oder ein denselben ersetzendes Amortisirungserkenntniß bedingt ist, und das im Art. 73 W. O. dem Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels eingeräumte Recht ihn noch nicht einem Wechselgläubiger gleichstellt, sondern ihm nur für den Fall, daß er die Legitimation als Wechselgläubiger erlangt, die Zahlung sichern soll.

E. 8. Aug. 1865, Z. 6562. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

2. E. 1 b. Art. 23.

B. Auch die Klage auf Rechtfertigung der auf Grund eines Wechsels erwirkten Pfandrechts-Pränotation gehört daher vor das Handelsgericht.

a) Uiberhaupt.

3. Die Klage auf Rechtfertigung der auf Grund eines Wechsels erwirkten Pfandrechtsvormerkung gehört vor das Wechselgericht, und dieß um so mehr, wenn zugleich die Zahlung des Wechselbetrages begehrt wird. — Denn das Wesen des Justificirungs-Processes ist die Liquidirung der pränotirten Forderung. Nach §. 60 Jur. Norm steht die Entscheidung über das Bestehen einer Wechselforderung ausschließlich dem Causalgerichte — Wechselgerichte — zu, da nur dieses allein competent ist, auszusprechen, ob aus einem Wechsel eine Zahlungsverbindlichkeit hervorgehe oder nicht, und es findet der §. 56 Jur. Norm hier keine Anwendung, indem im §. 60 im Allgemeinen jede Entscheidung über eine Wechselforderung ausschließlich dem Wechselgerichte zugewiesen erscheint. Es tritt auch die Analogie mit dem Concurse nicht ein, weil gerade die Concursinstanz speciel als ein judicium universale erklärt wird, was im §. 56 Jur. Norm nicht der Fall ist.

E. 25. Sept. 1861, Z. 6315.

4. Hat der Inhaber eines Wechsels auf Grund desselben die Pfandrechts-Pränotation gegen den Indossanten erwirkt, und bringt er nun bei dem Gerichte, welches die Pränotation bewilligt hatte, die Klage auf Liquidität der Wechselsumme und auf Rechtfertigung der Pfandrechts-Pränotation ein, so ist die Klage wegen Incompetenz von Amtswegen zurückzustellen. — Denn der §. 59 Jur. Norm (für Italien) verfügt, daß hinsichtlich der Zuständigkeit in Wechselstreitigkeiten das Gesetz vom 31. März 1850, Nr. 125 R. G. B. (W. V. für Italien) aufrecht erhalten bleibe. Da aber nach §. 1 dieses Gesetzes Wechselklagen bei dem Handelsgerichte angebracht werden müssen, und dieses Gesetz zwischen Klagen auf Liquidität einer Wechselforderung und Zahlung derselben nicht unterscheidet, indem die ersteren, wenn in denselben auch nicht die Zahlung begehrt wird, gleichwol die Natur einer Wechselklage beibehalten, so handelt es sich in letzterer Auflösung doch um nichts anderes, als um eine Wechsel-Regreßklage, in Ansehung welcher nur das Handelsgericht zuständig ist."

E. 15. Mai 1860. Z. 5542.

b) Insbesondere während des Ausgleichsverfahrens.

5. Wenn das Pfandrecht für eine Wechselforderung vor der Einleitung des Vergleichsverfahrens auf eine Realität des Verschuldeten pränotirt worden ist, und der Wechselgläubiger während des Vergleichsverfahrens die Klage gegen den Gläubigerausschuß mit dem Begehren einbringt, dem Schuldner die Zahlung der Wechselsumme bei sonstiger Execution der gepfändeten Realität aufzutragen, so ist über diese Klage das gesetzliche Verfahren einzuleiten, weil aus dem der Klage zuliegenden Wechsel selbst ersichtlich wird, daß der Wechselbetrag vor Einleitung des Vergleichsverfahrens auf die Realität des Schuldners pränotirt wurde, somit ein Pfandrecht genießt, das Klagebegehren auf Zahlung bei sonstiger Execution der gepfändeten Realität gerichtet ist, es sich somit um die wirkliche Geltendmachung eines Pfandrechtes handelt, mithin nach der wortdeutlichen Anordnung der Min. Vdg. v. 18. Mai 1859, §. 10, Nr. 90 und vom 1. Aug. 1859, Nr. 143 [1]) die weitere gerichtliche Verhandlung über diese Klage ungeachtet des eingeleiteten Vergleichsverfahrens Platz greift.

E. 11. Oct. 1860, Z. 11907. (Abdg. der u. r. EE.) — [2])

C. Eben so die Klage gegen die Escompte-Anstalt auf die Leistung der Valuta, wenn der Anstalt Wechsel mit Giro in bianco **zur Escomptirung übergeben worden sind.**

6. A. überreichte der n. ö. Escompte-Gesellschaft Wechsel zur Escomptirung; die Gesellschaft übernahm die Wechsel zur Escomptirung, zahlte aber dem A. nicht die Escompte-Valuta, weßhalb derselbe sie auf deren Zahlung belangte. — Bezüglich dieser Rechtssache ist das Handelsgericht nach §. 57, 1, c Jur. Norm zuständig, und es ist in dem Falle, als die Klage bei dem Personalgerichte überreicht wurde, der von der Escompte-Gesellschaft erhobenen Einwendung der Incompetenz stattzugeben. Denn nach der Natur des Wechsel-Escomptirungsgeschäftes so wie nach den öffentlich bekannt gemachten Statuten der Escompte-Gesellschaft haben nur die Theilnehmer, Creditinhaber der Escompte-Gesellschaft das Recht, einen bestimmten begränzten Credit bei der Gesellschaft anzusprechen (§. 47), welcher vermittelst der im §. 15 A. aufgezählten Geschäfte gewährt wird, worunter auch das Escomptiren der Wechsel gehört. Um diesen Credit zu erlangen, hat der Creditinhaber die mit den Eigenschaften des §. 15 A. versehenen Wechsel mit einer eigenen Consignation der Escompte-Gesellschaft zu überreichen und mit seinem Giro in bianco zu versehen, wornach die Gesellschaft den Betrag der zum Escompte angenommenen Wechsel dem Creditinhaber bezahlt, und bei der Verfallszeit diese Wechsel selbst eincassirt. Auch im vorliegenden Klagsfalle ist diesen Bestimmungen nachgekommen worden, indem aus der Klage erhellet, daß die bei der n. ö. Escompte-Gesellschaft unter dem Namen des B. eingereichten Accepte mit dem Giro in bianco des Letzteren übergeben wurden, welche hievon zwei dieser Accepte zum Escompte behalten, das dritte aber zurückstellen zu wollen

---

[1]) Die gleiche Bestimmung enthält der §. 14 des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 97 R. G. B.

[2]) E. 25. Juli 1866, Z. 6631 (G. H. 1866, 80.) Außer dem obigen Falle (E. 5), ist die Wechselklage gegen den Verschuldeten während des Ausgleichsverfahrens zurückzuweisen.

erklärt, und auch alle drei Accepte eincassirt haben soll. Dieses ist das Geschäft, welches unter Intervenirung des Klägers mit der geklagten Gesellschaft zu Stande gekommen ist. Um zu beurtheilen, ob der aus diesem Geschäfte entstandene Streit zu dem Personal- oder Causalgerichtsstande gehöre, ist die rechtliche Natur desselben zu prüfen, ohne daß es darauf ankommt, welche Benennung die Parteien gewählt haben. Wie oben erwähnt, wurden die drei fraglichen Accepte mit dem Giro in bianco des B. an die geklagte Escompte-Gesellschaft übergeben. Der Giro oder das Indossament ist gemäß Art. 9 der W. O. ein wechselrechtlicher Titel zur Erwerbung des Wechseleigenthums und ein solches Indossament ist giltig, wenn es auch nur in bianco ausgestellt wurde (Art. 12), und hat gemäß Art. 9 nur dann keine wechselrechtliche Wirkung, wenn der Aussteller die Uibertragung des Wechsels durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt hat, was rücksichtlich der erwähnten Accepte nicht behauptet wird. Der Inhaber eines mit einem Bianco-Indossamente versehenen Wechsels ist gemäß Art. 13 der W. O. dasselbe auszufüllen und weiter zu geben berechtigt, und der Wechsel geht gemäß Art. 17 nur dann in das Eigenthum des Indossatars nicht über, wenn dem Indossamente die Bemerkung: „zur Eincassirung," „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt wäre, was hier gleichfalls nicht der Fall ist. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann das angeführte Geschäft nur als ein wirkliches Wechselgeschäft angesehen werden, weil ein wechselrechtlicher Titel zum Grunde liegt. Indem nun der Kläger behauptet, daß die Accepte sein Eigenthum waren, und er dafür die Girovaluta nicht erhielt, kann sich seine Klage offenbar nur auf den wechselrechtlichen Titel des Indossaments stützen, auf dessen Grund diese Accepte an die Escompte-Gesellschaft übergangen sind. Nachdem aber Streitigkeiten aus Wechselgeschäften gemäß §. 57, 1. c. der J. N. zu dem Wirkungskreise des Handelsgerichtes gehören, so erscheint die von der geklagten Gesellschaft erhobene exceptio fori gegründet, ohne daß es hierbei vom Einfluße sein kann, ob die geklagte Gesellschaft diese Accepte blos zum Incasso übernommen habe, wie aus dem Formulare E. der Statuten hervorzugehen scheint, weil hievon im Indossament nichts vorkommt, das Wechselrecht an die Form der Urkunde allein gebunden ist, und auch die Forderung der Girovaluta ohne die Rückstellung der Accepte gleichfalls aus dem Wechselrechte entspringt. Es kommt daher auch nicht darauf mehr an, ob die Escompte-Gesellschaft als eine Bank anzusehen sei, und ob die Streitigkeit aus ihren Escompte-Geschäften auch nach §. 57 1. d. der J. N. zum handelsgerichtlichen Forum gehören, da dieses schon aus der rechtlichen Natur des diesem Streite zum Grunde liegenden Geschäftes gefolgert werden muß.

E. 12. Mai 1857, Z. 3782.

D. Auch der Cridatar kann bei dem Handelsgerichte mit der Wechselklage belangt werden.

a) Uiberhaupt.

7. E. 30 bei §. 7 W. V.

b) Selbst während des Zuges der Verhandlung über seine Rechtswohlthatenklage.

8. Die Concurseröffnung und die Verhandlung über das Gesuch um Zugestehung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung stehen nicht entgegen,

daß ein Wechselgläubiger, welcher erklärt, auf das Concursvermögen zu verzichten, und sich an die Person des Cridatars halten zu wollen, bei dem Wechselgerichte verfahre, und daß dort gegen den Schuldner der Zahlungsauftrag bei sonstiger Wechselexecution erlassen werde. — Ob die Verhandlung über die Rechtswohlthaten der Güterabtretung eine suspensive Kraft habe, wird erst dann zur Sprache kommen können, wenn der Gläubiger wirklich den Personalarrest verlangt.

E. 29. Juli 1852, Z. 7762.

II. Fälle, in welchen die Einleitung des Wechselverfahrens nicht stattfindet, und die beim Handelsgerichte eingebrachte Wechselklage von Amtswegen zurückzuweisen ist.

A. Wenn der Kläger nicht im Besitze des Wechsels ist, und zwar:

a) Wenn er den Wechsel verloren hat, und das Begehren gemäß Art. 73 W. O. auf Deponirung der Wechselsumme bei sonstiger wechselrechtlichen Execution stellt.

9. E. 1 b. d. §.

b) Wenn er als regreßpflichtiger Vormann eine Theilzahlung geleistet, aber den Wechsel nicht eingelöst hat, und seine gegen den Acceptanten auf Ersatz eingebrachte Wechselklage bloß auf die Thatsache der an den Wechselinhaber geleisteten Zahlung gründet.

10. E. 1 b. Art. 23.

B. Wenn die als Wechsel producirte Urkunde mangelhaft ist:

a) Weil die Beziehung als Wechsel nicht im Contexte derselben erscheint.

11. Wenn der Inhaber eines Ordre-Papieres, welches mit Ausnahme der Bezeichnung als „Wechsel" alle gesetzlichen Erfordernisse eines Wechsels hat, auf Grund desselben die Wechselklage gegen den Acceptanten überreicht, dieser aber die Unzuständigkeit des Handelsgerichtes einwendet, so ist dieser Einwendung durch Bescheid stattzugeben. — Denn aus einem Schriftstücke, dem eines der im Art. 4 W. O. angegebenen wesentlichen Erfordernisse fehlt, entsteht nach Art. 7 keine wechselmäßige Verbindlichkeit; da nun der der Klage zu Grunde liegenden Urkunde die Bezeichnung „Wechsel" fehlt, so ist sie kein Wechsel, und rechtfertigt nicht die Einleitung des Wechselprocesses. Es ist möglich, daß der Kläger aus dieser Urkunde im ordentlichen Rechtswege Rechte wird ableiten können; allein er kann dieß nach den §§. 4 und 8 W. V. (für Italien, §§. 5 und 9 für N. Oe. ꝛc.) nicht im Wege der Wechselklage thun, und des privilegirten Wechselverfahrens nicht theilhaft werden. Es verdient daher die Frage gar keine Berücksichtigung, ob der Geklagte im ordentlichen handelsgerichtlichen Verfahren zur Zahlung der Klagesumme verurtheilt werden könne; denn abgesehen davon, daß sich ein dießfälliges Begehren als eine in der G. O. verbotene Aenderung des Klagegrundes darstellen würde, bleibt es doch immer richtig, daß für Wechselsachen ein Proceß-Verfahren vorgezeichnet ist, welches von dem für Handelssachen geltenden wesentlich verschieden ist.

E. 29. Dec. 1853, Z. 13527.

12. E. 34 bei §. 7. W. V.

b) Weil die in italienischer Sprache ausgefertigte Urkunde nicht die für diese Sprache gesetzlich bestimmte Bezeichnung als Wechsel enthält.

13. EE. 1, 2 u. 3 b. Art. 96.

C. **Wenn die Erklärung, worauf die wechselmäßige Verpflichtung des Geklagten beruhen soll, mangelhaft ist:**

a) Weil die durch sein Handzeichen vollzogene Wechselerklärung nicht legalisirt ist.

14. Wenn über die Klage des Wechselinhabers gegen den Acceptanten auf Grund eines Wechsels, auf welchem der Bezogene das Accept mittels Kreuzzeichen, und ein Dritter als Namensfertiger den Namen des Acceptanten und das Wort „angenommen" beigefügt hat, — eine Tagsatzung zur Verhandlung nach Wechselrecht angeordnet wird, und der Geklagte bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, so ist der Kläger mit seinem Begehren um Verurtheilung des Geklagten dennoch abzuweisen, weil ein solches, weder gerichtlich noch notariell beglaubigtes Handzeichen nach Art. 94 W. O. nicht geeignet ist, eine wechselrechtliche Verbindlichkeit zu begründen.

E. 6. März 1862, Z. 1277.

15. Wird der Acceptant mit der Wechselklage auf Grund einer als Wechsel bezeichneten Urkunde belangt, auf welcher sich zwischen der Unterschrift des Ausstellers und jener des Acceptanten Kreuzzeichen ohne die im Art. 94 W. O. vorgeschriebene Beglaubigung befinden, so ist keine Tagsatzung zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, sondern die Klage ist zurückzuweisen, — weil das Wechselverfahren nur über eine mit den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels versehene Urkunde eingeleitet werden kann, und das auf dem Klagewechsel der Unterschrift des Ausstellers nachfolgende Kreuzzeichen, möge der Acceptant oder der Aussteller die Urkunde damit gefertiget haben, jener Beglaubigung entbehrt, deren Abgang nach Art. 94 W. O. den Mangel der Wechselkraft begründet.

E. 20. Dec. 1864, Z. 9780. (Abdg. der u. r. EE.)

b) Weil die Erklärung des geklagten Nothadressaten, den Wechsel zu Ehren eines Wechselverpflichteten einlösen zu wollen, bloß im Proteste angeführt ist.

16. E. 2 b. Art. 57.

D. **Wenn der auf dem producirten Wechsel gegründete Anspruch erloschen ist:**

a) Durch Präjudicirung.

17. Uiber eine Wechselklage, welcher ein präjudicirter Wechsel zu Grunde liegt, kann eine Verhandlung nach Wechselrecht nicht eingeleitet werden, weil die im §. 9 W. V. vorgeschriebenen Bedingungen der Einleitung des Wechselprocesses mangeln.

E. 6. Aug. 1852, Z. 7892. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

18. Bezüglich der Klage auf Zahlung einer Forderung aus einem präjudicirten Wechsel und auf Rechtfertigung der auf Grund dieses Wechsels erwirkten Pfandrechts-Pränotation ist das gewöhnliche Civilgericht und nicht das Handelsgericht zuständig, und es ist eine solche bei dem ersterwähnten Gerichte eingebrachte Klage gerichtsordnungsmäßig zu erledigen, wenn der Kläger nicht die Einleitung des wechselgerichtlichen Verfahrens begehrt. — Denn in diesem Falle beruht zwar die Forderung des Klägers auf dem Wechsel, es ist jedoch der wechselmäßige Anspruch wegen der Nichterhebung des Protestes nach Art. 43 W. O. verloren gegangen, die Einleitung eines wechselrechtlichen Verfahrens aber nicht begehrt werden. Die beim gewöhnlichen Civilgerichte überreichte Klage muß dann um so mehr in Verhandlung genommen werden, wenn, wie hier, die causa debendi nicht auf dem Wechselgeschäfte beruht, sondern eine Expromission geltend gemacht wird, und diese mit dem Klagewechsel dargethan werden will. — Lautet die Klage in einem solchen Falle auf Zahlung und zugleich auf Pränotations-Rechtfertigung, — so findet die Bestimmung des §. 56 J. N. Anwendung. (Sieh auch E. 25 b. d. Art.)

E. 24. April 1860, Z. 4622. (Abdg. der u. r. EE.)

b) Durch Verjährung, selbst wenn die verjährte Wechselforderung vom Geklagten nachträglich anerkannt wurde.

19. E. 14 b. Art. 80 im Schlußsatze.

aa) Abweichende Entscheidung.

20. E. 19 b. Art. 77.

E. Wenn der Acceptant den Aussteller des an eigene Ordre lautenden Wechsels auf Zahlung der Valuta belangt.

21. Wenn der bezogene Acceptant den Aussteller des Wechsels auf Zahlung der Acceptationsvaluta bei dem Handelsgerichte belangt, der Geklagte aber die Einwendung der Unzuständigkeit des Handelsgerichtes erhebt, so ist dieser Einwendung stattzugeben. (Die E. der zweiten Instanz, welche von der dritten bestätiget wurde, gründet sich auf §. 23 W. O.)

E. 8. Aug. 1851, Z. 6787. — [3])

III. Die Competenz des Bezirksgerichtes zur Verhandlung über eine Klage auf Zahlung einer Wechselschuld kann begründet werden:

A. Durch stillschweigende Prorogation.

22. Wenn ein Wechsel beim Einzelngerichte des Zahlungsortes unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf das Wechselverfahren eingeklagt wird, so ist der Einwendung der Incompetenz dann nicht stattzugeben, wenn der Geklagte durch Einsichtnahme der Originalien der Klagebeilagen und durch das Begehren der gerichtlichen Verwahrung derselben die Zuständigkeit des Einzelngerichtes bereits anerkannt hat. (Vgl. E. 23 b. d. §.)

E. 10. Jänner 1860, Z. 15006.

---

[3]) Ebenso E. 8. Mai 1866, Z. 4023 (G. H. 1866, 54.)

B. Nicht aber auch durch die Einbringung der Wechselklage als Widerklage.

23. Wird der Wechselgläubiger wegen einer gemeinrechtlichen Forderung bei dem Bezirksgerichte geklagt, so kann er sein Recht aus dem Wechsel nicht in Form einer Widerklage gegen den Kläger und zugleich Wechselverpflichteten vor demselben Bezirksgerichte anbringen; eine solche Widerklage ist daher von Amtswegen zurückzuweisen. Denn Wechselklagen können nach §. 1 W. V. in Orten, wo sich ein Handelsgericht befindet, nur bei diesem angebracht werden. Ebenso weist der §. 57 der Jur. Norm vom 20. Nov. 1852 Streitigkeiten aus Wechselgeschäften dem Handelsgerichte zu, und der §. 60 der J. N. bestimmt ausdrücklich, daß Wechselklagen im Orte, wo sich ein Handelsgericht befindet, nur bei diesem angebracht werden können. Bei diesen categorischen und ganz allgemein gehaltenen gesetzlichen Anordnungen kann es nicht in der Willkühr des Klägers liegen, eine Wechselklage bei einem andern als dem Handelsgerichte oder bei dem mit den Functionen desselben betrauten Gerichtsstande anzubringen, selbst wenn der Kläger auf die Wohlthat des wechselgerichtlichen schnelleren Verfahrens Verzicht zu leisten erklärt. Es besteht in dieser Beziehung auch hinsichtlich der auf Wechsel gestützten Widerklagen keine Ausnahme, da der §. 33 der J. N. verfügt, daß, wenn die Widerklage ihrem Gegenstande nach vor einen besonderen Causal-Gerichtsstand gehört, dieselbe bei dem nämlichen Richter, wo die erste Klage verhandelt wird, nicht angebracht werden dürfe. (Vgl. E. 22 d. d. §.)

E. 15. Mai 1855, Z. 4165.

IV. Die Execution zur Sicherstellung einer bereits fälligen Wechselforderung kann nicht von der Personalinstanz bewilliget werden.

24. E. 2 d. §. 8 W. V. (Vgl. E. 43 d. §. 26).

V. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Bereicherungsklage ist das Personalgericht zuständig.

25. Wenn der Inhaber eines verjährten und präjudicirten Wechsels beim Personalgerichte des Geklagten die Civilklage auf Zahlung der Wechselsumme einbringt, so ist die vom Geklagten eingebrachte Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes nicht zu berücksichtigen — in Anbetracht, daß das Recht auf das privilegirte Wechselverfahren durch die Verjährung und Präjudicirung des Wechsels verloren ging, daher das Wechselverfahren, insbesondere nach §. 1 des Gesetzes über dasselbe, weil kein giltiger Wechsel vorliegt, nicht anwendbar ist.

E. 17. Febr. 1858, Z. 1611 (Vgl. E. 18 d. d. §.)

VI. Rückwirkung des Wechselgesetzes in Ansehung der Competenz.

26. Wenn der Wechselinhaber den Wechselschuldner auf Grund eines vor der Wirksamkeit der neuen W. O. ausgestellten, nach dem Eintritte derselben verfallenen eigenen Wechsels mit der Wechselklage beim Handelsgerichte belangt, und der Geklagte die Incompetenz des Handelsgerichtes einwendet, sich darauf berufend, daß der Wechsel aus keinem Handelsgeschäfte entstanden ist, und daß Kläger und Geklagter nicht Kaufleute sind, weßhalb die Klage nach Art. 632 des zur Zeit der Wechselausstellung in Italien geltenden Handelsgesetzbuches nur bei dem ordentlichen Civilgerichte angebracht werden könnte,

so ist dieser Einwendung nicht stattzugeben. — Denn Aenderungen in der Organisation und Zuständigkeit der Gerichte so wie in dem Proceßverfahren haben das öffentliche Wohl des Staates im Auge, und berühren das Wesen der Privatrechte der Parteien nicht, wenn sie auch irgend einen Einfluß auf dieselben ausüben. — Etwas anderes wäre es, wenn das alte Gesetz den trockenen Wechseln eine Eigenschaft in meritorischer Beziehung beilegen würde, welche das neue Gesetz nicht kennt, und umgekehrt. Bloße Aenderungen jedoch in der Competenz und ein kürzeres Verfahren, welches das neue Gesetz normirt, können nicht genügen, um an dessen Stelle das alte Gesetz treten zu lassen.

E. 26. Mai 1852, Z. 5194.

VII. Gerichtszuständigkeit, wenn der eigene Wechsel „zahlbar in X. oder wo ich angetroffen werde" lautet.

27. Enthält ein eigener Wechsel, und wäre er auch im Auslande ausgestellt, die Formel: „Zahlbar in X. oder wo ich angetroffen werde," — so ist bezüglich der Wechselklage jener inländische Gerichtshof erster Instanz competent, in dessen Bezirke der Ort gelegen ist, an welchem sich der geklagte Aussteller des Wechsels zur Zeit der Uiberreichung der Klage befindet.

E. 22. Jänner 1861, Z. 11919.

---

§. 2. (Bereits unwirksam geworden).

§. 3. Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

---

1. J. M. V. 30. Sept. 1856, Nr. 178 R. G. B.

Nähere Bestimmung der gegenseitigen Competenz der Civil- und Militärgerichte bei Wechselklagen.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 1[1]) der Verordnung des bestandenen Kriegsministeriums vom 1. Sept. 1852, Nr. 176 des R. G. Bl., findet das Just.-Min. im Einvernehmen mit dem Armee-Ober-Commando Folgendes zu verfügen:

Wechselklagen gegen Einwohner der Militär-Communitäten und gegen Handels- und Gewerbsleute der Militärgränze sind, in so ferne sie bei dem Gerichte des Zahlungsortes anhängig gemacht werden wollen, dann wenn der Zahlungsort außerhalb der Militärgränze liegt, bei jenem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Civilgerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem der Geklagte unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte; dagegen müssen aber auch Wechselklagen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, welche als Schuldner eines Wechsels, dessen Zahlungsort in der

---

[1]) Sieh denselben gegen Ende des Buches bei B.

Militärgränze sich befindet, vor dem Gerichte des Zahlungsortes belangt werden wollen, bei jenem Militärgerichte angebracht werden, welchem der Geklagte unterworfen wäre, wenn er im Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

2. Kais. Pat. 22. Dec. 1851, Nr. 225 R. G. B., §§. 6 u. 8 (Mil. Jur. Norm). Sieh dasselbe gegen Ende des Buches: B., §. 1, 1.

3. Circ. Vdg. des Kgs.-Min. 1. Sept. 1852, Nr. 176, §§. 2 u. 3 (Militärpersonen als Wechselbürgen). Sieh dieselbe ebds. B.

4. Kais. Vdg. 3. Juli 1852, Nr. 138 (Wechselunfähigkeit der Mil. Personen). Sieh dieselbe b. Art. 1.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. *Ein nach der Acceptation ohne Militärcharacter quittirter Officier ist im Wechselverfahren wie jede eigenberechtigte Civilperson zu behandeln.*

1. E. 31 bei §. 7.

II. *Militärpersonen als Streitgenossen.*

2. EE. 32 und 33 bei §. 7.

---

§. 4. Bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei anderen Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

A. Das Just.-Hfd. vom 5. März 1847, Nr. 1042 J. G. S. in Betreff der Streitgenossen hat auch im Wechselverfahren Anwendung.

1. Der Wechselinhaber A. belangte unter Beilegung des auf B. in Lemberg gezogenen, von diesem acceptirten, in Brünn bei X. Nr. 146, zahlbar gestellten Wechsels pr. 750 fl. den Acceptanten B., den Aussteller und Giranten C. und den Giranten D. bei dem Landes- als Handelsgerichte Brünn mit der Wechselklage, worüber wegen Bedenkens in Betreff des Domicilvermerkes die Tagfahrt zur Verhandlung nach Wechselrecht unter Anweisung der drei Geklagten zur Namhaftmachung eines gemeinschaftlichen Schriftenempfängers angeordnet wurde. — Bei dieser Tagfahrt erhob der nur für B. und

C. erschienene Vertreter die Einwendung der Incompetenz, behauptend, daß das auf dem Wechsel ersichtliche Domicil: „z. B. Brünn bei X. Nr. 146" erst nach der Ausstellung und Acceptation des Wechsels auf diesen ohne Wissen und Willen des Acceptanten B. gesetzt worden sei, was auch schon der Aussteller C. bei der Protesterhebung, laut der vom Notar auf der Protesturkunde beigefügten Bemerkung, behauptet habe. — In der Replik widersprach der Kläger den eingewendeten Umstand, restringirte aber das Klagebegehren, da nach der Klagezustellung die Wechselsumme sammt Zinsen bezahlt worden war, lediglich auf die von ihm specificirten Gerichtskosten. — Die erste Instanz erließ das Urtheil gegen B., C. und D. — Gegen dieses Urtheil appellirten nur B. und C.; die zweite Instanz dehnte aber ihr Erkenntniß ebenfalls auf D. aus, und zwar, wie es in der Begründung heißt, mit Rücksichtnahme auf das Just.-Hfd. vom 5. März 1847, Nr. 1042 J. G. S., weil nach demselben angenommen werden müsse, daß D. den Mitgeklagten, welche Rede und Antwort gegeben haben, beigetreten sei, und weil die Appellation einen Gegenstand von allgemeinem Interesse betreffe. — Uiber das Revisionsbegehren des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof das oberger. Urtheil „in Anbetracht der darin enthaltenen Gründe" bestätigt.

E. 2. Nov. 1865, Z. 9026.

B. Das Verfahren vor dem Civilgerichte gegen Militärpersonen selbst als Streitgenossen, außer dem Falle des Bürgschaftsverhältnisses, ist nichtig.

2. EE. 32 und 33 bei §. 7, nebst Note.

---

§. 5. Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Original-Protest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (in sofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner, ohne dessen vorläufige Einvernehmung, die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen 3 Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Allgemeine Grundsätze.

A. In wie fern ein wechselrechtliches Verfahren überhaupt stattfindet.

1. EE. 1 bis 25 bei §. 1.

B. In Wechselangelegenheiten sind die Förmlichkeiten strenge zu beobachten.

2. EE. 1, 2 und 3 b. Art. 7.

C. Die objective Klagenhäufung ist unzulässig.

3. E. 2 bei §. 26.

D. Bei Erlassung der Zahlungsauflage ist nur der Inhalt des Wechsels und das zu berücksichtigen, was auf dem Wechsel selbst geschrieben erscheint.

4. Der Richter hat bei Erlassung der Zahlungsauflage nur den Inhalt des Wechsels und das zu berücksichtigen, was auf dem Wechsel selbst geschrieben erscheint, und daher namentlich bei einem Domicilwechsel nach dessen Inhalte zu beurtheilen, ob derselbe sich zur Verfallszeit in den Händen des Domiciliaten befunden habe, und daher eine Protesterhebung nothwendig gewesen sei.

E. 29. Jänner 1862, Z. 156. — [1])

II. Grundsätze in besonderen Fällen. [2])

A. Die Zahlungsauflage kann auch erlassen werden:

a) Gegen einen Cridatar.

5. E. 8 bei §. 1 u. E. 30 bei §. 7.

b) Gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist.

aa) Während desselben, über die Klage des Pfandgläubigers.

6. E. 5 bei §. 1.

bb) Nach Beendigung desselben im Falle der Nichtzahlung der Ausgleichsraten.

7. E. 11 b. Art. 4.

B. Die Zahlungsauflage kann nicht erlassen werden, wenn der Kläger nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens seine Klage wegen Nichtzahlung der Ausgleichsquote bloß auf den Wechsel stützt, und die Höhe und Verfallszeit der Quote nicht nachweiset.

8. Der Inhaber eines vom Acceptanten nicht gezahlten Wechsels stellt in der gegen den Giranten eingebrachten Wechselklage das Begehren, dem Wechselschuldner bei dem Umstande, als das über dessen Vermögen eröffnete Ausgleichsverfahren in Folge des genehmigten (aber in der Klage nicht beigebrachten) Uibereinkommens wieder aufgehoben worden sei, die Zahlung „des dem Kläger gebührenden Betrages pr. (z. B.) 100 fl.“ binnen 3 Tagen aufzutragen. In diesem Falle kann weder die Zahlungsauflage erlassen werden, noch, wenn der Geklagte sich contumaciren läßt, eine Verurtheilung desselben stattfinden. — Denn der Kläger gründet seinen Anspruch wider den Geklagten bloß auf den nicht eingelösten Wechsel, nicht aber auf das in dessen Aus-

[1]) E. 13. Juni 1866, Z. 4726 (G. Z. 1866, 80). Das Klagerecht des Wechselgläubigers gegen den Acceptanten ist außer dem Falle des Art. 43 W. O. nicht durch die früher geschehene Präsentation des Wechsels zur Zahlung bedingt.

[2]) Sieh Note [2]) bei Art. 36. Wechselklage auf Grund eines amortisirten Wechsels.

gleichsverfahren getroffene und gerichtlich bestätigte Uibereinkommen, welches er nur erwähnt, ohne dessen Inhalt anzugeben, namentlich ohne zu sagen, welcher Betrag und in welcher Verfallszeit ihm dabei zugewiesen wurde, was aus der Aeußerung „bezüglich des mir gebührenden Betrages pr. 100 fl.," die nur eine Schlußfolge und keine Thatsache enthält, nicht, wohl aber so viel entnommen werden kann, daß der Kläger nicht mehr die ganze Wechselforderung anzusprechen habe.

E. 1. März 1864, Z. 1441. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

C. Damit dem Geklagten die Zahlung der Gerichtskosten in der Zahlungsauflage aufgetragen werden könne, müssen sie in der Wechselklage auch verzeichnet worden sein.

9. Das in dem Gesuche um Erlassung der wechselrechtlichen Zahlungsauflage gestellte Begehren um Auftrag an den Schuldner zur Zahlung der „erweislichen" (aber in der Klage nicht verzeichneten) Gerichtskosten ist abzuweisen. — Denn der §. 403 a. G. O. (§. 536 westgal. G. O.) verordnet allgemein, daß der Richter die einer Partei zuerkannten Gerichtskosten in dem Spruche selbst mäßigen soll, daß daher die Parteien ein Verzeichniß derselben bei sonstigem Verluste der Kosten den Acten beizulegen haben. Wenngleich der §. 424 a. G. O. (§. 556 westgal. G. O.) nur vorschreibt, daß der Advocat bei Uiberreichung der letzten Schrift das Verzeichniß seiner Gebühren den Acten beizulegen, oder am Schluße der Tagfahrt, worüber das Erkenntniß erfolgen soll, dieselben zu Protocoll anzuzeigen habe, so geht dennoch daraus deutlich hervor, daß in jeder Schrift, worin um unmittelbare Zuerkennung von Kosten gebeten wird, dieselben zu verzeichnen seien, damit der Richter sie mäßigen, und die Partei, welche sie zu ersetzen hat, zu einem bestimmten Betrage verurtheilen könne. Das Gesetz bezweckt damit offenbar, daß alle Verbindlichkeiten des Geklagten in Einem Spruche ausgedrückt, und nachträgliche Special-Entscheidungen über die Kosten vermieden werden. — Nun ist aber ein Zahlungsauftrag nichts Anderes als ein bedingtes Erkenntniß, dessen Wirkung nur in dem Falle suspendirt wird, wenn der Beklagte rechtzeitig Einwendungen dagegen vorbringt; und sowie durch denselben dem Beklagten die Zahlung der Wechselforderung sammt Nebengebühren, als z. B. Verzugszinsen und Protestkosten, aufgetragen wird, so muß ihm auch die Zahlung der Gerichtskosten, wenn der Kläger sie begehrt, aufgetragen werden, und damit dieß geschehen könne, müssen sie in der Klage verzeichnet worden sein. — Diese Vorschrift wird dadurch nicht geschwächt, daß gegen die Zahlungsauflage manchmal Einwendungen vorgebracht werden, worüber eine neue Verhandlung stattfindet, welche neue Kosten nach sich zieht; denn daraus ergibt sich bloß, daß, wenn in Folge dieser Verhandlung die Zahlungsauflage aufrecht erhalten wird, der Beklagte in dem bezüglichen Erkenntnisse auch noch zum Ersatze dieser nachträglichen Kosten verurtheilt werden muß.

Plenar-E. 13. Juli 1858, Z. 7213. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

D. Auf den Unterlaß des im Art. 45 vorgeschriebenen Nachweises über die Benachrichtigung des Vormannes von der Nichtzahlung des Wechsels ist von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

10. E. 10 b. Art. 45.

E. In wie fern bei der Erledigung der Wechselklage auf die wechselrechtliche Verjährung von Amtswegen Rücksicht zu nehmen sei.

11. EE. 17 und 19 b. Art. 77 und E. 14 (Schlußsatz) b. Art. 80.

---

§. 6. Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7. Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen 3 Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs Statt.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Beginn der Frist zu den Einwendungen in besonderen Fällen.

A. Vom Zeitpunkte der Zustellung der Zahlungsauflage an den für den Geklagten bestellten Curator.

a) Wenn der Geklagte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist.

1. Wenn die wechselgerichtliche Zahlungsauflage an den für den abwesenden Geklagten unbekannten Aufenthaltes bestellten Curator ad actum zugestellt wird, so läuft die Frist zu den Einwendungen von dem Zeitpunkte der Zustellung an den Curator, und es sind die nach Ablauf der von da an berechneten Frist vom Geklagten selbst eingebrachten Einwendungen als verspätet von Amtswegen zurückzustellen, wenngleich er darin angegeben hätte, daß er erst am 3. Tage vor der Einbringung der Einwendungen Kenntniß von der Zahlungsauflage erlangt habe. Denn nach

Art. 7 W. V. kann nur über rechtzeitig eingebrachte Einwendungen eine Verhandlung nach Wechselrecht angeordnet werden, und das wegen möglicherweise unverschuldeter Versäumung der Frist allenfalls zulässige Rechtsmittel der Wiedereinsetzung kann nicht im Wege der Einwendungen gegen die Wechselklage geltend gemacht werden. — Ist die Bestellung eines Curators für den Geklagten und die Zustellung der Zahlungsauflage an denselben durch eine unrichtige Angabe des Klägers erschlichen worden, so wird der Schutz des Klägers auf anderem Wege zu suchen sein. (Vgl. E. 6 (am Schluße) b. d. §.)

E. 4. Nov. 1862, Z. 7047.

b) Wenn die Wohnung des an einen bekannten Ort im Inlande verreiseten Geklagten unbekannt und die Verjährung nahe ist.

2. E. 3 b. Art. 80.

c) Wenn der Aufenthalt des Geklagten im Inlande bekannt ist, die Zustellung aber vergeblich versucht wurde, und die Verjährung nahe ist.

3. E. 2 b. Art. 80.

d) Wenn eine Verlassenschaft geklagt wurde, selbst dann, wenn die Erben als solche zu derselben bereits erklärt sind.

4. E. 6 b. Art. 80.

B. Nicht vom Zeitpunkte der Zustellung an den Curator des Geklagten:

a) Wenn der Aufenthalt des Letzteren im Auslande bekannt ist.

5. E. 5 b. §. 18.

b) Wenn dem Gerichte die geschehene Bestellung eines Bevollmächtigten des abwesenden Geklagten unbekannten Aufenthalts rechtzeitig angezeigt wurde.

6. Wenn von dem Gerichte die ihm zur Bedachtnahme bei vorkommenden Zustellungen gemachte Anzeige, daß ein Abwesender einen auch zur Annahme erster Klagen Bevollmächtigten zurückgelassen habe, zur Kenntniß genommen wurde, so hat die Zustellung eines gegen den Abwesenden erlassenen wechselgerichtlichen Zahlungsauftrages gleich ursprünglich zu Handen des Bevollmächtigten zu geschehen. Ein hierin unterlaufenes Versehen des Gerichtes, zu Folge dessen für den geklagten Abwesenden wegen angeblich unbekannten Aufenthaltes ein Curator bestellt, und diesem Letzteren die Zahlungsauflage zugestellt wurde, kann, wenn derselbe binnen der 3 Tage keine Einwendungen erhebt, den Geklagten, welcher das zur Wahrung seiner Rechte Erforderliche vorgekehrt hat, nicht um das Recht der Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bringen. Wenn daher nach Ablauf der 3tägigen Frist über Einschreiten des Bevollmächtigten der Zahlungsauftrag dem Curator abgenommen und dem Ersteren zugestellt wird, so sind die von dem Bevollmächtigten binnen der von der Zustellung an ihn zu berechnenden Frist von 3 Tagen eingebrachten Einwendungen aufrecht zu erledigen — um so mehr, wenn der Kläger den ihm intimirten,

die Abnahme des Zahlungsauftrages vom Curator und die Zustellung desselben an den Bevollmächtigten verfügenden Bescheid nicht in Beschwerde zog — um so mehr ferner, als jedenfalls der erwähnte Vorfall ein genügender Grund wäre, dem Geklagten gegen die seit der Zustellung der Zahlungsauflage an den Curator abs. schon verstrichene Fallfrist zu den Einwendungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, weil er an diesem Vorfalle keine Schuld trägt. (Vgl. E. 1 b. d. §. vor dem Schluße).

E. 13. Mai 1863, Z. 3293.

C. Wie wenn die Richtigkeit des Datums im Retour-Recepisse vom Kläger bestritten wird?

7. Wenn der Kläger behauptet, daß das Datum in dem vom Geklagten gefertigten Retour-Recepisse über die an ihn zugestellte wechselgerichtliche Zahlungsauflage unrichtig sei, daß der Geklagte dieselbe schon an einem früheren Tage erhalten habe, und daß sonach die Einwendungen zu spät überreicht worden seien, so ist der vom Kläger über den Umstand der schon früher geschehenen Zustellung der Zahlungsauflage an den Geklagten angebotene Beweis — auch der durch den irreferiblen Haupteid — zuzulassen, weil das von dem Adressaten eines Poststückes unterzeichnete Retour-Recepisse, welches nur die Fertigung des Adressaten enthält, offenbar als eine Privaturkunde anzusehen ist, und übrigens auch selbst öffentliche Urkunden einen Gegenbeweis zulassen, besonders wenn dieselben Correcturen enthalten, welche deren Glaubwürdigkeit schon an und für sich zu schwächen geeignet sind.

E. 13. Aug. 1857, Z. 7657. — [1])

D. Im Falle der erwirkten Restitution zur Uiberreichung von Einwendungen.

8. Wenn die Einwendungen des Geklagten wegen Mangels der rechtsfreundlichen Fertigung zurückgewiesen werden, er sodann wegen inzwischen abgelaufener Frist unter Anschluß der Einwendungen um die Wiedereinsetzung zur Einbringung derselben ansucht, diese ihm auch mit Anberaumung einer neuerlichen Frist von drei Tagen zur Uiberreichung der Einwendungen bewilliget wird, er aber dieselben, rechtsfreundlich gefertigt, erst nach Ablauf dieser Frist reproducirt, so kann diese Eingabe nicht als verspätet zurückgewiesen werden, weil schon die Verhandlung über die Wiedereinsetzung lediglich den Zweck hatte, den vorigen Stand so weit herzustellen, daß die zwar rechtzeitig, aber in mangelhafter Form eingebrachten Einwendungen über nachgetragene Fertigung eines Rechtsfreundes als am Tage der ersten Uiberreichung eingebracht anzusehen waren, in diesem Sinne auch das Begehren im Wiedereinsetzungsgesuche gestellt war, und es sich bei dieser ertheilten Restitution nicht mehr um eine neue Frist zur Anbringung von Einwendungen, sondern nur um die Rechtswirksamkeit der bereits erstatteten Einwendungen handelte, weßhalb der anberaumten Frist von 3 Tagen kein Gewicht beigelegt werden kann.

E. 18. Juli 1860, Z. 7817.

---

[1]) Bezüglich der Zustellung an Handelsgesellschaften sieh Note [2]) b. Art. 80.

II. Unerstreckbarkeit der Frist zu den Einwendungen.

9. Nach §§. 5 und 7 des W. V. ist die gesetzliche Frist von 3 Tagen zu den Einwendungen gegen den wechselgerichtlichen Zahlungsauftrag ihrer Natur nach peremtorisch, und es ist daher das Gesuch des Geklagten um eine weitere Frist zur Uiberreichung seiner Einwendungen als unzulässig zurückzustellen.

E. 9. Juni 1853, Z. 5597.

10. Sieh auch die EE. 11, 12, 14, 15 b. d. §. 7.

III. Verspätet überreichte Einwendungen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

11. Die nach Ablauf des dritten Tages nach Zustellung der Zahlungsauflage überreichten Einwendungen sind von Amtswegen zurückzuweisen. — Denn der nach §. 4 W. V. (für Ital., §. 5 für N. Oe. u. s. w.) erlassene wechselgerichtliche Zahlungsauftrag ist einem Urtheile gleich zu achten, daher der in §. 6 (resp. §. 7) vorgeschriebene dreitägige Termin zu den Einwendungen, welche das Gesetz nach der eigenthümlichen Natur des Wechselprocesses anstatt der Appellation zuläßt, eben so peremtorisch ist, wie die Frist zur Appellationsanmeldung. Diese Anschauung entspricht auch dem im Wechselproceßgesetze herrschenden Principe, den Proceß so einfach und rasch als möglich durchzuführen.

E. 12. Sept. 1855, Z. 9011.

12. Aus den Bestimmungen der §§. 5, 7 und 18 des Verfahrens in Wechselsachen so wie aus der J. M. V. vom 19. April 1855, Nr. 75 R. G. B. ergibt es sich, daß die zur Einbringung der Einwendungen gegen einen erflossenen Zahlungsauftrag festgesetzte Frist von drei Tagen eine peremtorische, keine Verlängerung zulassende Frist bildet, weil vermöge der eben bezogenen Vorschriften nach Ablauf der dreitägigen Frist eine durch Einwendungen nicht angefochtene Zahlungsauflage in Rechtskraft erwächst, und die darin angedrohte wechselrechtliche Execution dem Kläger auf sein Begehren sogleich zu ertheilen ist, woraus aber folgt, daß auf die Einhaltung dieser Frist der Richter von Amtswegen zu sehen, die verspätet überreichten Einwendungen ohne Weiteres zurückzuweisen, und sie selbst dann zu verwerfen hat, wenn der Gegner die Verspätung in der Verhandlung nicht rügte. Wenn daher der Richter erster Instanz mit Berücksichtigung solcher Einwendungen in merito erkannt hat, und der Kläger nun erst in den Appellationsbeschwerden die Verspätung geltend macht, so ist das Verfahren als nichtig aufzuheben und die erfolglose Zurückstellung der Einwendungen zu verfügen.

E. 12. Dec. 1861, Z. 6834.

13. Sieh hierüber auch die E. 1 b. d. §. 7.

IV. Spätere auf das Verfahren bezügliche Gesuche des Schuldners hindern nicht den Eintritt der Rechtskraft der Zahlungsauflage.

A. Daher auch nicht ein rechtskräftig bewilligtes Fristgesuch zu den Einwendungen.

14. Wenn der Schuldner binnen der dreitägigen Frist seine Einwendungen bei Gericht nicht einbringt, so erwächst der Zahlungsauftrag in Rechtskraft, und es kann seine rechtliche Wirkung so wenig als die Wirksamkeit und Executionskraft eines rechtskräftig gewordenen Urtheils durch spätere auf das Verfahren sich beziehende Gesuche des Schuldners aufgehoben oder gehemmt werden; eben darum ist es auch gleichgiltig, daß etwa der Gläubiger gegen die über das Gesuch des Schuldners um Frist zu den Einwendungen ergangenen, dem Letzteren günstigen Bescheide nicht den Recurs ergriffen hat, da hier die Bestimmung des Schlußsatzes im §. 514 ital. G. O. (§. 528 westgal. G. O.) keine Anwendung findet.

Plenar-E. 15. April 1852, Z. 3604.

15. Das Gesuch des Geklagten um Ertheilung einer Frist zur Einbringung von Einwendungen gegen die Zahlungsauflage ist gerichtsordnungswidrig. Wenn einem solchen Gesuche in erster Instanz stattgegeben wird, dieser Bescheid in Rechtskraft erwächst, jedoch in Folge der vom Kläger erwirkten Restitution zum Recurse gegen denselben und des wirklich angebrachten Recurses aufgehoben wird, so sind die in der Zwischenzeit vom Geklagten eingebrachten Einwendungen, ungeachtet der früher bestandenen Rechtskraft der Fristbewilligung, als verspätet anzusehen und zurückzuweisen.

E. 29. Dec. 1853, Z. 13366.

B. Auch nicht ein Wiedereinsetzungsgesuch zur Uiberreichung der Einwendungen.

16. Gegen die Zahlungsauflage ist gesetzlich kein anderes Rechtsmittel als das im §. 7 W. O. angedeutete zulässig; verstreicht die Frist von drei Tagen, ohne daß die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Einwendungen eingebracht wurden, so erwächst die Zahlungsauflage in Rechtskraft, und es genügt zur Hintanhaltung dieser Wirkung die bloße Einbringung eines Restitutionsgesuches weder nach den Principien des gerichtlichen Verfahrens im Allgemeinen, noch nach den strengeren Grundsätzen des Wechselverfahrens (§§. 8 und 18), zumal es dem Geiste dieser Vorschriften widersprechen würde, dem im §. 7 jenes Gesetzes enthaltenen Rechtsmittel irgend ein anderes, im Gesetze nicht ausdrücklich anerkanntes, zu substituiren und dadurch die Wirksamkeit der Zahlungsauflage hinauszuschieben.

E. 31. Dec. 1856, Z. 12564. — [2])

V. Recurs gegen die aufrechte Erledigung der auf einen Wechsel gegründeten Klage.

A. Auch gegen die auf Grund eines verjährten Wechsels ergangene Zahlungsauflage findet kein Recurs statt.

17. E. 37 h. d. §.

---

[2]) E. 12. April 1866, Z. 2187 (G. H. 1866, 36). Die gegen die Zahlungsauflage bloß im Allgemeinen erhobene Einwendung der Incompetenz muß nicht sogleich, sondern kann auch erst in der Duplik begründet werden.

B. Fall, in welchem der Recurs gegen eine in zweiter Instanz erlassene Zahlungsauflage angenommen wurde.

18. Auf Grund eines in moldauischer Sprache und Schrift ausgefertigten Wechsel, lautend: „Jassy am 1/16 Juni 1859 über 85 #. In zwei Monaten von heute habe ich zu zahlen auf diesen Wechsel an die Ordre des A. die Summe von 85 #; den Werth erhalten B. Angenommen C.“ begehrte A. bei dem k. k. Consulargerichte zu Jassy die Erlassung der Zahlungsauflage gegen C. Das Consulargericht wies die Klage wegen mangelnder Angabe des Zahlungsortes ab; das Oberlandesgericht in Lemberg gab im Recurswege dem Klagebegehren gemäß Art. 96 und 97 W. O. statt; der k. k. oberste Gerichtshof aber fand in Folge des von C. eingebrachten Revisionsrecurses die beiden unterrichterlichen Bescheide, ohne Angabe der Motive, dahin abzuändern, daß über die vorliegende Wechselklage eine kurze Tagfahrt zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen sei.

E. 20. Dec. 1859, Z. 13513.

C. Gegen den Auftrag zur Deponirung der Wechselsumme nach Art. 73 W. O. findet der Recurs statt.

19. Wenn der Wechseleigenthümer nach Einleitung der Amortisirung und nach dem Eintritte der Verfallszeit des Wechsels vor Ablauf der Amortisirungsfrist gegen den Acceptanten den gerichtlichen Auftrag, die Wechselsumme binnen 3 Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution zu Gerichtshanden zu erlegen, erwirkt, so ist der Recurs des Geklagten gegen diesen Auftrag zulässig, — weil bei dem Umstande, als der bezügliche Bescheid nicht die Bewilligung eines gebetenen Zahlungsauftrages, sondern die Weisung enthält, die Wechselsumme nach Art. 73 W. V. gerichtlich zu erlegen, die Bestimmung des §. 7 W. V. (im Schlußsatze) auf den obigen Bescheid keine Anwendung findet. — Diese Entscheidung rechtfertigt sich nicht bloß durch den Wortlaut, sondern auch durch den Geist des Gesetzes. Der §. 7 W. V. bildet nämlich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß gegen jede richterliche Verfügung, die nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist, Beschwerde angebracht werden kann, und darf daher auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden. Nun handelt aber der §. 7 in Verbindung mit den zunächst vorhergehenden §§. 5 und 6 nur von Auflagen zur Zahlung, die auf Grund eines Originalwechsels, gegen den sich keine Bedenken ergaben, erlassen wurden. Solche sind aber verschieden von Aufträgen zur Sicherstellung einer Wechselsumme, wo der Wechsel selbst nicht beigebracht wird, und wo der Richter vielleicht, wenn der Wechsel vorläge, wegen Bedenklichkeit desselben gar nicht den Auftrag zur Zahlung geben, sondern nach §. 9 W. V. nur eine Tagsatzung anordnen würde.

E. 3. Sept. 1863, Z. 5455.

VI. Legitimation:

A. Des Procuraführers einer Gesellschaft zur Einbringung von Einwendungen im eigenen Namen, wenn die Gesellschaft belangt, und ihm als bezeichnetem öffentlichen Gesellschafter die Zahlungsauflage zugestellt wurde.

20. Wenn auf Grund eines von A. per procura der Firma „A'sche Erben“ acceptirten Wechsels diese Firma mit der Wechselklage belangt, A. in

der Klage als öffentlicher Gesellschafter der geklagten Firma bezeichnet, und die Zustellung des gegen jene Firma erlassenen Zahlungsauftrages an A. erwirkt wird, dieser sofort dagegen die Einwendung, daß er nicht Gesellschafter der genannten Firma sei oder je war, und den Wechsel lediglich als Procurist derselben acceptirt habe, einbringt, und um die Schöpfung des Urtheils bittet, daß der Zahlungsauftrag ihm gegenüber nicht zu Recht bestehe: so ist in der Sache das Urtheil zu schöpfen. — Denn A. wurde in der Klage als öffentlicher Gesellschafter der geklagten Firma bezeichnet, und in dieser Eigenschaft wurde ihm die Zahlungsauflage behändigt; es stand ihm daher das Recht der Vertheidigung dagegen und das Recht auf einen richterlichen Spruch hierüber zu. — Von einer Fortsetzung oder Ergänzung der Verhandlung nach ergangenem Urtheile aus dem Grunde, weil der Kläger zur Beibringung des Beweises über die Eigenschaft des A. als öffentlichen Gesellschafters der geklagten Firma nicht angehalten wurde, kann kein Erfolg erwartet werden, da der Kläger, der durch einen Advocaten vertreten war, wissen mußte, daß es im vorliegenden Falle wesentlich auf den Beweis der gedachten Eigenschaft des Gegners ankomme, und ihn doch nicht beibrachte.

E. 21. Dec. 1858, Z. 13868.

E. 15. Febr. 1859, Z. 1583.

B. Des Concursmassevertreters zum Gesuche um Restitution zur Uiberreichung von Einwendungen.

21. Hat der Wechselschuldner, über dessen Vermögen später der Concurs eröffnet wurde, den gegen ihn ergangenen wechselgerichtlichen Zahlungsauftrag noch vor dem Concursausbruche in Rechtskraft erwachsen lassen, so ist der Concursmassevertreter legitimirt, um Restitution gegen den versäumten Termin zur Uiberreichung der Einwendungen wider die Zahlungsauflage einzuschreiten.

E. 7. März 1854, Z. 1947. (Abdg. der u. r. EE.) — [3])

VII. Verfahren über Einwendungen, welche die Wechselunfähigkeit des Geklagten oder den Mangel der Wechselkraft der Urkunde betreffen.

A. Minderjährigkeit.

a) Wenn der Geklagte selbst die Einwendung erhebt und darüber verhandelt:

aa) Daß er, nun zwar großjährig, zur Zeit der Wechselfertigung noch minderjährig war.

22. Der geklagte Acceptant eines in Krakau am 26. Februar 1855 ausgestellten, am 26. April 1855 zahlbaren Wechsels hat gegen die über Ansuchen eines Giratars wider ihn am 1. März 1858 erlassene, und ihm am 26. April 1858 zugestellte Zahlungsauflage a) seine Minderjährigkeit zur Zeit der Ausstellung und am Verfallstage des Wechsels, da er am 29. Sept.

[3]) E. 24. April 1866, Z. 3781 (G. Z. 1866, 55. — G. H. 1866, 45). Der bloß zur Unterbrechung der Wechselverjährung aufgestellte Curator ist berechtigt, Einwendungen gegen die Zahlungsauflage einzubringen.

1833 geboren war, b) den Nichterhalt der Wechselvaluta vom Remittenten und eine an diesen geleistete Theilzahlung, und c) die eingetretene Verjährung des Wechselrechtes einwendet. Hierüber wurde des wechselrechtliche Verfahren eingeleitet, und sohin in dem Urtheile der ersten Instanz die Einwendung a) wegen der nach den damaligen Krakauer Gesetzen bereits mit 21 Jahren eingetretenen Volljährigkeit des Geklagten, die Einwendung b) auf Grund der Art. 4 und 82 W. O. als unerheblich, dagegen die Einwendung c) gemäß Art. 77 und 80 W. O. als entscheidend erkannt, und sonach der Kläger abgewiesen. — Das oberger. Urtheil hielt die Zahlungsauflage aufrecht. — Der oberste Gerichtshof endlich bestätigte das Urtheil der ersten Instanz, indem er die Einwendung der Minderjährigkeit (a) als gegründet, die beiden andern Einwendungen aber (b und c) als grundlos erklärte. (Sieh E. 7 b. Art. 1).

E. 17. Nov. 1858, Z. 11879.

23. Gegen die Zahlungsauflage wendete der geklagte Acceptant ein, daß er laut Taufscheines am 10. Jänner 1838 geboren, daher am 3. Jänner 1859, als er den Klagewechsel acceptirte, noch minderjährig war, — daß er zwar am 3. Jänner 1860 von der politischen Behörde ein Handlungsbefugniß und von seiner Vormundschaftsbehörde die Ermächtigung zum Betriebe desselben erhalten habe, die hierdurch erlangte Eigenberechtigung aber frühere Handlungen nicht convalidiren könne; auch habe er den Betrieb seines Geschäftes bereits wieder aufgegeben. — Hierüber wurde die Verhandlung nach Wechselrecht mit den Rechtsfreunden beider Streittheile durchgeführt. Da aber das Handelsgericht den Geklagten noch für minderjährig, und diese mit seinem bevollmächtigten Vertreter gepflogene Verhandlung als eine Nullität ansah, so hob es dieselbe auf, und ordnete eine neuerliche Tagsatzung zur ämtlichen Erhebung der Minderjährigkeit des Geklagten an. Aber auch diese Entscheidung wurde über Recurs des Klägers vom Oberlandesgerichte aufgehoben, und dem Handelsgerichte die meritorische Entscheidung über die bereits gepflogene Verhandlung aufgetragen, weil der Geklagte schon vor Uiberreichung der Klage gemäß §. 252 a. b. G. B. die Rechte der Volljährigkeit, somit auch das Befugniß sich selbst zu vertheidigen erhalten habe, dessen er durch das Aufgeben des Handlungsbefugnisses nicht mehr verlustig geworden sei. — Sohin erkannte das Handelsgericht auf Aufrechterhaltung der Zahlungsauflage, das Oberlandesgericht auf Aufhebung derselben wegen der zur Zeit der Wechselacceptation bestandenen Minderjährigkeit und der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz aus dem gleichen Grunde. (S. E. 6 b. Art. 1.) — [4]).

E. 23. Jänner 1861, Z. 602.

bb) Daß er noch immer minderjährig sei.

24. Gegen die wechselgerichtliche Zahlungsauflage erhob der Geklagte unter Beibringung seines, ein Alter von 22 Jahren ausweisenden Taufscheines die Einwendung der Minderjährigkeit, es wurde darüber die Tagfahrt zur Verhandlung nach Wechselrecht angeordnet, und über die Verhandlung durch Urtheil auf Behebung der Zahlungsauflage und Abweisung des Klagebegehrens wegen vorhandener Minderjährigkeit des Geklagten erkannt. Die

---

[4]) S. Note 3 b. Art. 1.

zweite Instanz änderte die erstrichterliche Entscheidung ab, und hielt die Zahlungsauflage im vollen Umfange aufrecht, indem sie von der Ansicht ausging, daß der Geklagte durch den Betrieb eines freien Gewerbes, wenn auch nicht großjährig, so doch wechselfähig werde. — Uiber Revision des Geklagten hat der oberste Gerichtshof die Entscheidung der zweiten Instanz bestätigt. (Sieh E. 11 b. Art. 1).

E. 2. Juli 1857, Z. 6336.

25. Uiber die Einwendung der Minderjährigkeit gegen die Zahlungsauflage Seitens des geklagten Acceptanten wurde die ämtliche Verhandlung eingeleitet, bei welcher der Kläger sich darauf, daß der Geklagte zur Zeit der Acceptation (9. September 1860) ein nach den früheren Gewerbsgesetzen freigegebenes Gewerbe betrieb, berief, und nach deren Beendigung das Handelsgericht, welches den Geklagten als durch den Betrieb der freien Beschäftigung noch nicht großjährig geworden ansah, die Zahlungsauflage aufhob, indem der Geklagte ganz abgesehen von der Frage, ob und inwiefern er etwa im Sinne der §§. 248 und 246 a. b. G. B. eine vertrags- oder wechselmäßige Verpflichtung giltig übernehmen könne, jedenfalls nach §§. 64 a. G. O. und §. 243 a. b. G. B. unfähig sei, als Kläger oder Geklagter vor Gericht aufzutreten. Die zweite und dritte Instanz hingegen hielten die Zahlungsauflage aufrecht, indem sie die Eigenberechtigung des Geklagten als durch den Betrieb des freien Gewerbes begründet erklärten. (Sieh E. 13 b. Art. 1).

E. 26. Febr. 1861, Z. 1529.

26. Der vom Giratar geklagte Acceptant wendete gegen die Zahlungsauflage ein, daß er zur Zeit der Acceptation noch minderjährig und Militärist gewesen sei, und daß er die Wechselvaluta nicht erhalten habe. Uiber die gepflogene Verhandlung hob das Handelsgericht die Zahlungsauflage wegen der durch ein Certificat des Bürgermeisters nachgewiesenen Minderjährigkeit des Geklagten zur Zeit der Acceptation des Klagewechsels auf; das Oberlandesgericht hielt dieselbe aufrecht, weil das erwähnte Certificat über das Alter keinen Beweis machen könne, die Militärentlassung des Geklagten schon vor der Acceptation erfolgt, und die Einwendung des Nichtempfanges der Valuta gegenüber dem klagenden Giratar unstatthaft sei; der oberste Gerichtshof endlich bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz.

E. 8. März 1865, Z. 1624.

b) Wenn der Geklagte die Einwendung erhebt, und sein gesetzlicher Vertreter darüber verhandelt, daß der Erstere noch immer minderjährig sei.

27. Gegen den vom Giratar A. geklagten, in der Klage als Bräuhauspächter bezeichneten B. als Acceptanten wurde vom Handelsgerichte die wechselgerichtliche Zahlungsauflage erlassen. B. erhob dagegen die Einwendung seiner Minderjährigkeit, das Gericht ordnete hierüber, ohne in die Beurtheilung über die Rechtzeitigkeit der Uiberreichung der Einwendungen einzugehen, eine Tagfahrt zur Einvernehmung unter Vorladung beider Theile an, und trug dem B. auf, zu dieser Tagfahrt mit seinem gesetzmäßigen Vertreter (Vater, Vormund oder Curator) zu erscheinen, und seinen Geburtsschein mitzubringen. — Bei der Tagsatzung erstattete der Kläger die Replik, worin

er das Factum des Braubetriebes des B. und die hierdurch gemäß §. 252 a. b. G. B. erlangte Großjährigkeit desselben darzuthun versuchte, wogegen der Vormund des B. in der Duplik den Abgang der behördlichen Gestattung des Bräubetriebes für denselben geltend machte, und dessen noch bestehende Minderjährigkeit behauptete. — Nach Abschluß der Verhandlung hat das Handelsgericht mit Berufung auf §. 252 a. b. G. B., auf den J. M. E. v. 19. März 1860, Z. 2712, dann auf die Hfd. v. 4. Juni 1789, Nr. 1015 u. v. 14. Oct. 1803, Nr. 629 — die Zahlungsauflage und die gepflogene Rechtsverhandlung wegen der zur Zeit der Acceptation bestandenen Minderjährigkeit des Geklagten durch Bescheid aufgehoben und die Klage zurückgewiesen. — Dagegen überreichte der Kläger die „Appellationsanmeldung und Beschwerde,“ welche als Recurs vorgelegt wurde. Das Obergericht betrachtete aber die Eingabe als Appellationsschrift und entschied darüber durch Urtheil, indem es das Erkenntniß des Handelsgerichtes unter Behebung des Ausspruches, daß die in Folge der Einwendungen aufgenommene Rechtsverhandlung aufgehoben werde, mit der Berichtigung bestätigte, daß den Einwendungen des Geklagten stattgegeben und die wechselrechtliche Zahlungsauflage außer Kraft gesetzt werde, — weil einerseits dem Kläger Behufs Aufrechthaltung des Zahlungsauftrages die Führung des Beweises, daß dem Geklagten von der Behörde der Betrieb des Bräugewerbes verstattet worden sei, obliege, er aber denselben nicht hergestellt habe, der Geklagte sonach noch als minderjährig erscheine, — weil aber andererseits kein gesetzlicher Grund zur Aufhebung der Rechtsverhandlung vorhanden sei, indem die Klage auf Grund eines mit allen wesentlichen Erfordernissen versehenen Wechsels ordnungsmäßig bei dem Handelsgerichte eingebracht, unter Intervention des gesetzlichen Vertreters des Geklagten gehörig durchgeführt worden, und spruchreif sei, meritorische Einwendungen aber, zu welchen auch die der mangelnden Wechselfähigkeit gehöre, wohl die Abweisung des Klagebegehrens, nicht aber die Aufhebung des Verfahrens und die Wegweisung der Klage von dem competenten Causalgerichte begründen können. — Der oberste Gerichtshof hat „der vom Kläger gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichtes und des Oberlandesgerichtes ergriffenen a. o. Revision keine Folge gegeben.“ In der Begründung wird in Bezug auf das Verfahren gesagt, daß, nachdem beide Instanzen die Zahlungsauflage behoben haben, die vom Kläger ergriffene Revisionsbeschwerde, obgleich in erster Instanz die Aufhebung der Zahlungsauflage in Form eines Bescheides erfolgte, eine außerordentliche sei, daß die Wechselunfähigkeit der Minderjährigen die Regel, die Eigenberechtigung derselben die Ausnahme bilde, den Eintritt einer solchen Ausnahme aber, wenn die Minderjährigkeit dargethan ist, derjenige zu beweisen habe, der diese Ausnahme behauptet. (Sieh E. 14 b. Art. 1).

E. 14. Juni 1865, Z. 4807.

c) Wie die Einwendung der Minderjährigkeit zu erledigen sei.

28. Wenn gegen den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag vom Geklagten die Einwendung der Minderjährigkeit erhoben, und hierüber von der ersten Instanz die ämtliche Erhebung eingeleitet wird, so findet im Laufe derselben die Execution zur Sicherstellung nicht statt. — Denn die Einwendung der Minderjährigkeit ist nicht nach §. 7 der W. P. O. durch Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens zu erledigen, sondern sie enthält die Anzeige einer Nullität des Verfahrens im Sinne des Hfd. v. 4. Juni 1789,

Nr. 1015 und 14. Oct. 1803, Nr. 629, weil, wenn der Geklagte als minderjährig befunden wird, wider ihn unmittelbar gar nicht verfahren, ihm also die Zahlungsauflage nicht mit Wirkung zugestellt werden konnte. Auch ist über die Frage, ob der Geklagte als minderjährig zu achten sei, nicht im Wege des Wechselprocesses, sondern in dem durch die citirten Hofdecrete vorgeschriebenen Wege zu erkennen. Der §. 8 W. V. findet also hier keine Anwendung, zumal es noch nicht feststeht, daß die Zahlungsauflage gehörig, d. i. mit Rechtswirkung zugestellt wurde. Die Zustellung ist aber Amtssache des Gerichtes, und Zweifel über die Rechtmäßigkeit derselben sind von Amtswegen zu beheben. Vor Erledigung dieses Punctes kann wider den Geklagten nicht unmittelbar verfahren, und daher auf Grund der Zahlungsauflage mit irgend einer Execution nicht vorgegangen werden.

E. 13. Nov. 1862, Z. 7704. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

d) Anzeige der Minderjährigkeit des Wechselschuldners durch dessen gesetzmäßigen Vertreter im Zuge der Execution.

29. Wider den kaum 19 Jahre alten A., der ein freies Gewerbe betrieb, waren im Jahre 1857 auf Grund mehrerer von ihm acceptirten Wechsel Zahlungsauflagen, und auf Grund zweier derselben von einem Gläubiger auch bereits Executionen erwirkt worden. — Nun bat sein Vormund gegen den Exequenten beim Handelsgericht wegen der Minderjährigkeit des Schuldners um Aufhebung jener Zahlungsauflagen und der darauf begründeten Executionsschritte, es wurde der Gläubiger hierüber einvernommen, und in Folge dieser Verhandlung haben das Handelsgericht und im Recurswege das Oberlandesgericht die Zahlungsauflagen und die Executionsbewilligungen aufgehoben, der oberste Gerichtshof dagegen in Folge des a. o. Revisions-Recurses des Gläubigers die beiden unterrichterlichen Entscheidungen abgeändert, und wegen Grundlosigkeit der Einwendung die Zahlungsauflagen so wie die Executionsbewilligungen als zu Recht bestehend erklärt. (Sieh E. 12 b. Art. 1).

E. 29. Sept. 1858, Z. 10899 u. 10900. (Abdg. der u. r. EE.) — [5]) [6]).

B. Prodigalität.

Wenn der Curator der Verhandlung beigetreten ist, so ist darüber durch Urtheil zu entscheiden.

30. Gegen die wechselrechtliche Zahlungsauflage erhob der geklagte Acceptant die Einwendungen: daß er schon vor der erfolgten Acceptation des Wechsels als Verschwender erklärt worden, daß über sein Vermögen der Concurs noch anhängig, und daß auf dem Wechsel nach erfolgter Acceptation das Domicil eigenmächtig beigefügt worden sei. — Hierüber leitete das Handelsgericht die Verhandlung ein, im Stadium der Duplik trat der Curator des Geklagten dem Processe bei, und nach geschlossener Verhandlung wurde mit Bescheid des Handelsgerichtes die Zahlungsauflage als gegen eine nicht eigenberechtigte Person erflossen und daher rechtsunwirksam gemäß Hfd. 4. Juni 1789, Z. 1015 J. G. S. von Amtswegen mit dem aufgehoben, daß bei dieser Sachlage auf die weitere Einwendung der Incompetenz des Handels-

[5]) S. auch E. 8. Febr. 1866, Z. 870 (G. H. 1866, 33 u. 82).

[6]) S. auch Note 4 b. Art. 1.

gerichtes wegen erfolgten Verhängung des Concurses über den Geklagten so wie auch auf die meritorische Einwendung kein Bedacht zu nehmen sei, und daß jeder Theil die ihm erwachsenen Kosten zu tragen habe. — Uiber Recurs des Klägers hob das Oberlandesgericht den Bescheid des Handelsgerichtes als nichtig auf, und verordnete dem Handelsgerichte, über die in Folge der Einwendungen des Geklagten mit dessen Curator gepflogene und geschlossene Verhandlung in der Hauptsache durch Urtheil zu entscheiden. Denn die Bestimmung des Hfd. 4. Juni 1789, Z. 1015 J. G. S. bezweckt nichts Anderes, als daß in dem Falle, wenn eine Schrift von oder gegen eine zur Selbstvertretung nicht berechtigte Partei angenommen, und dieser Umstand im Zuge des Verfahrens entdeckt worden ist, die Sache in die Ordnung geleitet, d. i. auf denjenigen Weg und in diejenige Form gebracht werde, welche sie vermöge der rechtlichen Unfähigkeit der betreffenden Partei zur eigenen Vertretung und vermöge der rechtlich nothwendigen Einschreitung des gesetzlichen Vertreters derselben schon ursprünglich hätte annehmen sollen. Bei dem Umstande, daß gegen eine zur Selbstvertretung nicht berechtigte Person eine Klage angenommen und derselben zugestellt worden ist, wurde daher im Sinne des bezogenen Hofdecretes, um die Sache in die Ordnung zu leiten, nur erfordert, daß das weitere Verfahren über diese Klage eingestellt, was bis dahin geschehen, als wirkungslos betrachtet, die Klage aber der Ordnung gemäß dem gesetzlichen Vertreter des Geklagten zum Behufe der ihm obliegenden Vertheidigung gegen letztere zugestellt werden müßte. — Alles dieß entfällt aber, und es ist der Bestimmung des Hfd. v. 4. Juni 1789 vollkommen Genüge geschehen, wenn der berufene Vertreter des Geklagten, ohne die Klagszustellung oder die bisherige eigene Vertheidigung des Geklagten zu beanständen, und die Einleitnng eines neuerlichen Verfahrens anzusuchen, in die Verhandlung eintritt, und die Vertheidigung seines Pflegebefohlenen auf Grund des bisher Geschehenen fortsetzt. — Im gegenwärtigen Falle nun ist der gerichtlich bestellte Curator des Geklagten im Stadium der Duplik in den Rechtsstreit eingetreten, er hat selbst erklärt, daß zur Einstellung des bis dahin stattgehabten und zur Einleitung eines neuen gesetzmäßigen Verfahrens insoferne kein Anlaß sei, als er dem Rechtsstreite in dem Stadium, zu welchem er gediehen, als Vertreter seines Curanden beitrete; er hat endlich den Act der vom Geklagten ohne seine Vertretung gegen die Zahlungsauflage angebrachten Einwendungen nicht nur nicht als wirkungslos bestritten, sondern vielmehr des Curanden Vertheidigung auf Grund und im Sinne jener Einwendungen fortgesetzt, und ausdrücklich um Erkenntniß nach dem in diesen Einwendungen gestellten Begehren gebeten. — Die klägerische Protestation gegen den Eintritt des Curators in die Verhandlung, welchen Eintritt der Kläger zu hindern oder zu beanständen gar kein Recht hat, kann nicht beachtet werden. — Es war also der Fall hier gar nicht vorhanden, daß die Zahlungsauflage, als gegen eine nicht eigenberechtigte Person erflossen, von Amtswegen durch Bescheid aufgehoben werden mußte, sondern es ist an dem, über den rechtlichen Bestand der Zahlungsauflage im Hinblicke auf die unter gehöriger Vertretung des Geklagten dagegen angebrachten Einwendungen und auf Grund der abgeführten Verhandlung durch Urtheil gegen den gerichtlich bestellten Curator des Geklagten zu entscheiden. — Nach eingetretener Rechtskraft dieser o. l. g. Erledigung wurde vom Handelsgerichte durch Urtheil zu Recht erkannt: der Geklagte sei die Wechselsumme s. N. G. zu bezahlen nicht schuldig. — Uiber

Appellation des Klägers erkannte das O. L. G. abändernd: die wechselrechtliche Zahlungsauflage werde nicht aufgehoben, sondern bestehe mit der Beschränkung zu Recht, daß der Geklagte als Acceptant dem Kläger die Wechselsumme s. N. G. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution gegen die Person oder auf das in die Concursmasse etwa nicht einbezogene Vermögen des Geklagten zu bezahlen schuldig sei. — Der oberste Gerichtshof endlich hat in Folge der Revision des Geklagten das erstrichterliche Urtheil bestätigt. Denn, so lautet die Begründung, die beiden vom Geklagten resp. dessen Curator gegen die Competenz des Handelsgerichtes geltend gemachten Einwendungen, nämlich des eröffneten Concurses und des nachträglich beigesetzten Domicils, sind vom O. L. G. mit Recht als unerheblich angesehen worden. Es kann nämlich der Umstand der stattgehabten Concurseröffnung noch nicht die Folge nach sich ziehen, daß die Klage bei der Concursinstanz anzubringen, eigentlich die Forderung bei derselben anzumelden war, indem das Hfd. vom 18. Juli 1787, Z. 745 es dem Gläubiger, wenn er sich an die Person des Schuldners halten will, freistellt, bei dessen Personalinstanz die Klage anzustrengen. — Die weitere Einwendung des nachträglich ohne Wissen des Acceptanten auf den Wechsel beigesetzten Domicils bezieht sich ebenfalls nur auf die behauptete Incompetenz des Handelsgerichtes, da hierdurch nur der Zahlungsort bestritten werden will, wo jedoch bei dem Umstande, als der Geklagte am Standorte des Handelsgerichtes seßhaft ist, in jedem Falle die Zuständigkeit desselben nach §§. 13 und 57 ad c Jur. N. begründet ist. Ganz anders aber verhält es sich mit der Einwendung, welcher der Mangel der Berechtigung zur Eingehung rechtsverbindlicher Verträge zum Grunde liegt. Denn dem Geklagten mangelte wegen der gegen ihn erfolgten Prodigalitäts-Erklärung nach den Vorschriften des a. b. G. B. die Wechselfähigkeit, und es erscheint daher auch die vom Handelsgerichte erfolgte Behebung der Zahlungsauflage und die sofortige Abweisung des Klägers begründet.

E. 10. Nov. 1857, Z. 10631.

C. Militäreigenschaft.

a) Ein nach der Acceptation ohne Militärcharacter quittirter Officier ist im Wechselverfahren wie jede eigenberechtigte Civilperson zu behandeln.

31. Gegen die wider den geklagten Acceptanten ergangene wechselrechtliche Zahlungsauflage hatte dessen freiwilliger Vermögensverwalter Einwendungen erhoben, und die wechselrechtliche Verhandlung veranlaßt, in Folge welcher sowohl die erlassene Zahlungsauflage als auch die dießfalls eingeleitete wechselrechtliche Verhandlung im Grunde der Analogie nach dem Hfd. v. 4. Juni 1789, Z. 1015 J. G. S. von Amtswegen aufgehoben wurde, weil nach der kais. Vdg. v. 3. Juli 1852 die wirklichen, sowohl activen als pensionirten Officiere nicht wechselfähig sind, mithin auf Grund einer von einem k. k. Officiere eingegangenen Wechselverbindlichkeit, wenn er auch späterhin seinen Militärcharacter quittirte, wider diesen weder eine Zahlungsauflage erlassen, noch eine wechselrechtliche Verhandlung eingeleitet werden kann, der Geklagte aber ausgewiesener Maßen erst nach der geleisteten Acceptation des Klagewechsels seinen Militärcharacter quittirt hat. Auf den Umstand, ob die dießfälligen Einwendungen rechtzeitig oder verspätet überreicht wurden, könne mit Berücksichtigung der Vorschrift des citirten Hofdecretes nicht Bedacht ge-

nommen werden. — Das Obergericht hob über den Recurs des Klägers diesen erstrichterlichen Bescheid auf, und verordnete dem Handelsgerichte, über die bezüglich der eingeklagten Wechselforderung aus Anlaß der Einwendungen gegen den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag abgeführte wechselrechtliche Verhandlung durch Urtheil zu entscheiden; denn es handelt sich hier durchaus nicht um den Fall, daß die Annahme der Klage und das hierüber erlassene Zahlungserkenntniß wider eine Partei erfolgt wäre, welcher das Recht, sich selbst zu vertheidigen nicht eigen ist; das Verhältniß, in welches der Geklagte durch die an einen Dritten ertheilte Vollmacht zur Verwaltung seiner Vermögensangelegenheiten getreten ist, begründet in keiner Weise die Wirkung, daß Geklagter von dem Gesetze als Curand, und daher von dem Rechte der Selbstvertretung ausgeschlossen betrachtet werden müßte; und würde dieß selbst der Fall sein, so wäre dadurch, daß der bestellte Vermögensverwalter die Vertheidigung des Geklagten übernommen, die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag eingebracht, und die Verhandlung hierüber durchgeführt hat, der Anordnung des Hfd. vom 4. Juni 1789, Z. 1015 der J. G. S., vollkommen Genüge geschehen, und könnte daher niemals mehr von der Aufhebung des Verfahrens von Amtswegen, sondern nur davon die Rede sein, daß nunmehr über die mit dem eingeschrittenen Vertreter gepflogene Verhandlung durch Urtheil entschieden werden muß. Die Frage aber, ob der Geklagte die Verbindlichkeit, welche gegen ihn eingeklagt wird, einzugehen rechtlich befähigt war oder nicht, gehört in die Merital-Entscheidung und kann daher keineswegs in den Bereich einer analogen Anwendung des Hfd. vom 4. Juni 1789, Z. 1015 gezogen werden, weil dieses nur für die gesetzlich geregelte Form der Vertretung und Verhandlung sorgt, die materiellen Rechtsbeziehungen aber gänzlich unberührt läßt. — Den hierüber ergriffenen Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof zu verwerfen befunden, weil im gegebenen Falle von einer Anwendung des Hfd. vom 4. Juni 1789, Nr. 1015 lit. f. J. G. S., des §. 26 Summ. Pat. und des §. 12 W. V. keine Rede sein kann, indem weder von dem Mangel des Rechtes der Selbstvertheidung auf Seite des Geklagten, der schon zur Zeit der vor der wechselrechtlichen Zahlungsauflage ohne Beibehaltung des Militärcharacters erfolgten Quittirung 25 Jahre alt war, noch von einer durch die Einwendungen geltend gemachten Incompetenz des Handelsgerichtes, welche dasselbe zur sogleichen Einstellung des Verfahrens hätte veranlassen müssen, nach dem Ergebnisse der durchgeführten Verhandlung gesprochen werden kann, — weil somit die meritorische Entscheidung durch Urtheil allerdings vom Kläger mit Recht gefordert werden kann.

E. 9. Juni 1857, Z. 5633.

b) Militärpersonen als Streitgenossen. — Das Verfahren vor dem Civilgerichte gegen Militärpersonen, selbst als Streitgenossen außer dem Falle des Bürgschaftsverhältnisses, ist nichtig.

32. Gegen den Aussteller A. und den Acceptanten B. wurde die Zahlungsauflage erlassen und erwuchs in Rechtskraft. Gegen die Pfändungsvornahme protestirte B., indem er sich auf seine, bis dahin nirgends angegebene, Eigenschaft als k. k. Hauptmann berief. Das sofort um den Pfändungsvollzug angegangene Militärgericht verweigerte denselben, da die Bewilligung sich auf eine von dem Handelsgerichte gegen B. unzuständig erlassene Zahlungs-

auflage gründe. Hierüber wurde nunmehr von dem Handelsgerichte die ordentliche Competenz-Verhandlung im Wege der Obergerichte veranlaßt. Im Verlaufe derselben nun hat das k. k. Armee-Obercommando die ihm angesonnene Verfügung, daß das Militärgericht dem Ansuchen des Handelsgerichtes um jenen Pfändungsvollzug entspreche, abgelehnt, das k. k. Just. Min. laut Eröffnung an den obersten Gerichtshof vom 5. Mai 1860, Z. 2963, die Gesetzauslegung der Militärbehörde getheilt, und hierauf der oberste Gerichtshof die vom Handelsgerichte über die Klage gegen den Hauptmann B. als Acceptanten und Mitgeklagten des Trassanten A. unzuständig erlassene Zahlungsauflage so wie die auf Grund derselben gegen B. ertheilte Executionsbewilligung aufgehoben. — Denn nach der a. h. genehmigten Circular-Verordnung des Kriegs-Minst. v. 1. Sept. 1852, §. 2 Nr. 176 R. G. B. können nur diejenigen Wechselverpflichteten mit einer Klage bei den Militärgerichten belangt werden, welche ihrer persönlichen Eigenschaft nach den Militärgerichten unterstehen, nicht also auch Civilpersonen, den Fall des Bürgschaftsverhältnisses ausgenommen. Daraus folgt consequent und im Zusammenhalte des §. 3 W. V., daß Militär-Personen in Wechselsachen auch als Streitgenossen außer dem Bürgschaftsverhältnisse nicht bei den Civilgerichten belangt werden können, wornach die in der allg. Mil. Jur. Norm vom 22. Dec. 1851, §. 8 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Falle der Klage aus Wechseln eine Beschränkung erlitten hat.

E. 15. Mai 1860, Z. 5640.

33. Gegen die Realitätenbesitzerin A. wurden bei dem Handelsgerichte mehrere wechselrechtliche Zahlungsauflagen erlassen, und auf Grund derselben Executionen bewilliget. Da machte A. unter Anschluß ihres Trauungsscheines geltend, daß sie die Witwe eines k. k. Militär-Oberarztes sei, und als solche der Militär-Jurisdiction unterstehe; sie bat daher, die gegen sie bei dem Handelsgerichte anhängigen Streit- und Executionssachen zu sistiren. Das Handelsgericht nahm diese Anzeige zur Kenntniß, sprach sofort seine fernere Incompetenz der Gesuchstellerin gegenüber aus, und verständigte hievon die Interessenten. Einer der Letzteren recurrirte gegen diesen Bescheid, und suchte die Competenz des Civilgerichtes daraus abzuleiten, daß A. nur als Streitgenossin belangt worden war, und daß alle gegen dieselbe ergangenen gerichtlichen Erlässe bereits Rechtskraft erlangt hatten. Das Obergericht hat jedoch den Recurs aus den in der Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1860 [7]) enthaltenen Gründen und mit Beziehung auf §. 48 J. N. vom 20. Nov. 1852, Nr. 251 R. G. B. — und der oberste Gerichtshof den Hofrecurs nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Kriegsministerium, und da daselbe bestätigte, daß A. eine pens. k. k. Oberwundarzteswitwe sei, mithin der Militär-Jurisdiction unterstehe, — lediglich mit Bezug auf die in der oberlandesger. Entscheidung enthaltenen Gründe, welche der aus Anlaß des gleichen Falles im J. 1860 [7]) von dem damaligen k. k. Armee-Obercommando und von dem Just. Min. gegebenen Erklärung der Mil. Jurisd. Vorschriften entsprechen, zu verwerfen befunden, — und ferner zufolge des vom k. k. Kriegsministerium gleichzeitig gestellten Ansinnens gemäß §. 48 der Jur. N. v. J. 1852, Nr. 251 R. G. B. sämmtliche von dem Handels-

[7]) E. 32 d. d. §.

gerichte wider die A. in Wechselsachen ergangenen Entscheidungen als ungiltig aufgehoben.

E. 14. Dec. 1864, Z. 9574. — [8])

D. Unförmlichkeit des Wechsels.

a) Uiber die auf Grund eines unförmlichen Wechsels durchgeführte Verhandlung kann kein giltiges Urtheil geschöpft werden.

34. A. überreichte gegen B. eine Wechselklage auf Grund einer Urkunde, welche die Uiberschrift „Wechselzahlungsversprechen" hatte, in deren Inhalte aber nicht das Wort „Wechsel," sondern nur das Zahlungsversprechen des Ausstellers vorkam. Bei der hierüber angeordneten Tagsatzung wendete B. die Unzuständigkeit des Wechselgerichtes ein, behauptend, die Urkunde sei kein giltiger Wechsel, sondern ein gemeiner Schuldschein, weil das Wort „Wechsel" nicht im Contexte, sondern nur in der Aufschrift vorkomme; sie unterliege folglich nicht der Wechsel-, sondern der gemeinen Civil-Gerichtsbarkeit. — Hierüber erkannte das Handelsgericht, welches die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels als vorhanden annahm, mit Urtheil: Der Geklagte sei schuldig, die Wechselsumme s. N. G. binnen 3 Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution zu bezahlen. — Das Obergericht änderte das Urtheil dahin ab, daß es die Wechselklage wegen Abganges des wesentlichen Erfordernisses eines Wechsels Art. 96, Z. 1 W. O. ab-, und den Kläger zur Geltendmachung seiner Forderung auf den ordentlichen Rechtsweg verwies. — Der oberste Gerichtshof endlich hob die beiden unterrichterlichen Urtheile auf, und verwies den Kläger mit seiner Klage auf den ordentlichen Rechtsweg, — und zwar in Erwägung, daß nach §. 5 der J. M. V. vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B. das Wechselverfahren nur über eine Klage eingeleitet werden kann, welche auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel gegründet ist — in Erwägung, daß nach Art. 4 und 96 W. O. die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel ein wesentliches Erforderniß eines jeden Wechsels ist — in Erwägung, daß die in der Urkunde vorkommende Aufschrift: „Wechselzahlungsversprechen" das gesetzliche Erforderniß nicht ersetzen kann, nachdem der Inhalt der Schrift selbst auf ein Wechselgeschäft nicht deutet — in Erwägung, daß das Handelsgericht über die vorliegende Klage gar nie das Wechselverfahren hätte einleiten sollen, jedenfalls aber über die vom Geklagten erhobene Unzuständigkeit des Gerichtes nach §. 12 W. V. und §. 26 Summ. Pat. das gesetzwidrige Verfahren sogleich durch Bescheid hätte einstellen sollen — in Erwägung, daß dieses über die Appellationsbeschwerden des Geklagten auch vom Oberlandesgerichte hätte geschehen sollen — in Erwägung, daß letzteres die Klage mit Urtheil abgewiesen hat, anstatt mit Bescheid das ordentliche Verfahren einzuleiten.

E. 12. April 1855, Z. 1036.

---

[8]) E. 25. Juli 1865, Z. 6223 (G. H. 1866, 82). Die Aufhebung eines wider eine der Mil. Jurisd. unterstehende Person vom Civilgerichte gefällten Erkenntnisses hat nicht sofort von Amtswegen zu geschehen, sondern es hat das Civ. Ger. zuerst das zuständige Mil. Ger. darüber einzuvernehmen, ob von Seite desselben die civilgerichtliche Amtshandlung angefochten werde oder nicht.

b) Abweichende Entscheidung.

35. Über die auf Grund des Fragmentes eines Wechsels, auf dem die Bezeichnung als Wechsel und die Unterschrift des Ausstellers mangelte, eingebrachte Wechselklage leitete das Handelsgericht das Wechselverfahren ein. Die Geklagten beanständeten zunächst die Mangelhaftigkeit des Wechsels. Nach geschlossener Verhandlung wies das Handelsgericht mittels Urtheiles den Kläger ab, weil auf Grund einer solchen Urkunde keine wechselgerichtliche Verurtheilung erfolgen könne. Dieses Urtheil wurde auch in den oberen Instanzen bestätigt, und zwar vom obersten Gerichtshofe mit dem Bemerken, daß, wenn auch über die Klage das Wechselverfahren eingeleitet worden sei, es doch dem Richter unbenommen bleibt, über die geschlossene Verhandlung sohin den Nichtbestand eines wechselmäßigen Anspruches auszusprechen.

E. 1. April 1863, Z. 1756.

E. Verjährung.

a) Ein Urtheil, welches über die in Folge der Einwendung der Verjährung durchgeführte wechselrechtliche Verhandlung geschöpft, und in welchem die Einwendung als begründet anerkannt wurde, kann in höherer Instanz nicht wegen dort erkannter Grundlosigkeit derselben aufgehoben werden.

36. Die Wechselklage des A. wurde dem unter Curatel gesetzten Acceptanten C. am 7. Juni 1855 behändigt; der Curator B. erhob Einwendungen, worauf A. vorbehaltlich des Rechtes, seine Wechselforderung wider den Curator geltend zu machen, von der Klage abstand, und mehr als 3 Jahre nach der Fälligkeit des Wechsels eine neue Wechselklage gegen B. als Curator des C. überreichte. B. wendete die Verjährung ein. Das Handelsgericht erachtete diese Einwendung für begründet, und wies die Klage ab; die zweite Instanz änderte „in Erwägung, daß das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner durch die Ernennung eines Curators keine Aenderung erleidet, und daß im vorliegenden Falle die Verjährung als unterbrochen anzusehen ist, weil die Klage dem C. am 7. Juni 1855 zugestellt, und in Folge dessen dem Kläger vorbehalten wurde, diese Wechselforderung gegen den gesetzlichen Vertreter des Schuldners gerichtlich geltend zu machen,“ das Erkenntniß des Handelsgerichtes ab, und trug demselben auf, eine meritorische Entscheidung zu fällen. Der oberste Gerichtshof verordnete dem Richter zweiter Instanz die meritorische Urtheilsschöpfung, weil das Handelsgericht als erste Instanz in dieser Rechtssache schon ein Urtheil geschöpft, und die Einwendung der Verjährung für zuläßig erkannt hat, weßhalb das Obergericht das erstrichterliche Urtheil, nachdem es dasselbe nicht wegen eines wesentlichen Fehlers oder zur Ergänzung zu verwerfen befand, und nur die meritorische Entscheidung nicht billigte, nicht zur Schöpfung eines neuen Urtheiles hätte zurückschicken, sondern dasselbe in zweiter Instanz selbst hätte bestätigen oder abändern sollen.

E. 14. April 1858, Z. 3454.

b) Auch über die Einwendung der Verjährung ist eine Tagfahrt nach Wechselrecht anzuordnen.

37. Der Geklagte erhob wider den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag die Einwendung der Verjährung des Wechselrechtes, und begehrte nicht bloß

die Aufhebung der Zahlungsauflage, sondern auch die des eingeleiteten wechselrechtlichen Verfahrens von Amtswegen; das Handelsgericht ordnete aber hierüber bloß die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht an. In Folge des vom Geklagten gegen diese Erledigung ergriffenen Recurses hob das Obergericht sowohl die Zahlungsauflage als auch das über die Einwendungen eingeleitete wechselrechtliche Verfahren auf, und verordnete, gleich über die Wechselklage eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, weil bei der offen vorliegenden Verjährung des Wechselrechtes die Erlassung der Zahlungsauflage nach Analogie der J. M. V. vom 18. Juli 1859, Nr. 130 sich als nichtig darstelle, und der Geklagte diese Richtigkeit sowohl in den Einwendungen als auch im Recurse gerügt habe. — Uiber den Hofrecurs des Klägers hat aber der oberste Gerichtshof die erstrichterliche Verfügung bestätigt, und sowohl die interimistische Zahlungsauflage als auch das über die Einwendungen eingeleitete wechselrechtliche Verfahren aufrecht erhalten, weil nach der klaren Vorschrift des §. 7 W. V. gegen den Zahlungsauftrag ein Recurs nicht stattfindet, und über die Einwendungen des Wechselschuldners eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen ist, das Gericht aber nicht befugt erscheint, wegen derlei Einwendungen, wenn sie auch solche wären, nach welchen gleich ursprünglich die Anwendung des §. 9 W. V. angezeigt hätte erscheinen können, von dem über die Klage erlassenen ersten Bescheide wieder abzugehen.

E. 18. April 1861, Z. 2310.

F. Erlöschung des Wechselrechtes überhaupt.

Uiber die in Folge der Einwendung, daß das Wechselrecht erloschen, oder daß der Wechsel präjudicirt sei, gepflogene Verhandlung ist in merito zu entscheiden.

38. Die gegen die Wechselklage erhobene Einwendung, daß das Wechselrecht erloschen sei, oder der Kläger wegen nicht gehörig erhobenen Protestes das Regreßrecht verloren habe, gehört ad meritum, und kann die declinatio fori nicht begründen. Es wurde daher in einem einzelnen Falle die im entgegengesetzten Sinne ergangene Entscheidung des venet. Appellationsgerichtes, wodurch das in merito ergangene Urtheil des Mercantilgerichtes aufgehoben, und der Kläger an den ordentlichen Richter gewiesen worden war, vom obersten Gerichtshofe anullirt, und dem App. Ger. der Spruch in merito aufgetragen.

E. 5. Sept. 1851, Z. 4282.

39. Sieh auch E. 29 d. §. 26.

VIII. Verfahren über die Einwendung, daß die Person des Geklagten verfehlt sei.

40. Sieh die E. 20 d. d. §.

§. 8. Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

J. M. V. vom 19. April 1855, Nr. 75 R. G. B.

Zur Lösung des Zweifels, ob die Execution zur Sicherstellung gegen den Wechselschuldner schon vor Ablauf der in dem Zahlungsauftrage gegebenen dreitägigen Frist angesucht werden könne, findet das Justizministerium Folgendes zu erklären:

Da nach §. 5 der J. M. V. vom 25. Jänner 1850, (Nr. 52 R. G. B.), und §. 4 der J. M. V. vom 31. März 1850, (Nr. 125 R. G. B.) dem belangten Schuldner die Execution nur mit Ertheilung eines dreitägigen Termines zur Leistung der Zahlung anzudrohen ist, so kann wider denselben vor Ablauf dieser dreitägigen Frist eine Execution überhaupt, mithin auch die Execution zur Sicherstellung nicht bewilliget werden.

Dagegen ist nach Ablauf dieser Frist, wenn der Wechselschuldner während derselben seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bei Gericht angebracht hat, dem Kläger, ungeachtet der über diese Einwendungen anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen in Gemäßheit des §. 8 der J. M. V. vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B. (§. 7 der J. M. V. vom 31. März 1850, Nr. 125 R. G. B.) die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Erfordernisse behufs der Execution zur Sicherstellung.

1. Wenn dargethan wird, daß der Acceptant eines Wechsels wegen Zahlungsunvermögenheit flüchtig geworden ist, so kann über Ansuchen des Inhabers dieses Wechsels auf Grund desselben nicht die wechselrechtliche Mobilar-Execution zur Sicherstellung wider den Schuldner, wohl aber nach §. 378 (ital.) G. O. die Sequestration des beweglichen Vermögens desselben zur Sicherstellung bewilliget werden.

E. 13. Juni 1854, Z. 6132.

2. Die Execution zur Sicherstellung einer bereits fälligen Wechselforderung auf die Fahrnisse des Schuldners kann wechselrechtlich nur beim Vorhandensein der in den §§. 7 und 8 W. V. und in der M. V. vom 19. April 1855, Nr. 75 R. G. B. festgesetzten Erfordernisse im Wege des vorgeschriebenen Wechselprocesses, nicht aber von der Personal-Instanz des Schuldners auf Grund des vom Gläubiger gelieferten Nachweises einer Gefahr bewilliget werden.

E. 25. Jänner 1865, Z. 336.

II. Umfang und Inhalt der Execution zur Sicherstellung.

A. Darin ist begriffen:

a) Die Pfändung und Schätzung und die Sequestration.

3. Nach §. 3 der J. M. V. v. 18. Juli 1859, Nr. 132 R. G. B. kann dem Kläger zwar ungeachtet der über die Einwendungen gegen den Sicherstellungsbefehl anhängigen Verhandlung als prov. Vorkehrung die Pfändung und Schätzung oder die Sequestration bewilliget werden, alle weiteren Executionsschritte aber haben bis zur rechtskräftigen Entscheidung über jene Einwendungen auf sich zu beruhen. Dasjenige, was hier hinsichtlich der prov. Vorkehrung während der Verhandlung über die Einwendungen gegen den Sicherheitsbefehl angeordnet ist, muß auch von der nach §. 8 W. V. während der Verhandlung über die Einwendungen gegen den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag zur vorläufigen Sicherstellung ertheilten Execution als geltend angenommen werden, weil es nicht im Sinne des Gesetzes gelegen sein kann, zum Zwecke der von dem Kläger in dem Vermögen des Belangten gesuchten Sicherstellung hier, wo die Zahlungsverbindlichkeit des Belangten im Streite liegt, schon vor der endgiltigen Entscheidung des Streites einen mehreren Zwang anzuwenden, als wo es sich lediglich um den Auftrag zur Leistung einer Sicherheit handelt.

E. 20. Juni 1860, Z. 7236.

4. Die Execution zur Sicherstellung durch Sequestration findet statt, und zwar auch auf ein dem Schuldner durch Erbschaft angefallenen unbeweglichen Gut, weil auch die Sequestration eines solchen von den im §. 822 a. b. G. B. erwähnten Rechtsmitteln nicht ausgeschlossen ist, indem sie nach §. 320 a. G. O. nur als eine Art der Pfändung, nämlich bezüglich der Früchte, erscheint, auf welche sich das auf die Realität erworbene Pfandrecht gleichfalls erstreckt. (§. 457 a. b. G. B.)

E. 18. Febr. 1862, Z. 868.

5. Die Execution zur Sicherstellung durch Sequestration eines unbeweglichen Gutes des Wechselschuldners ist zuläßig, weil diese Execution z. S. nach §. 4 der J. M. V. vom 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. B. — dessen Bestimmung zufolge §. 12 auch auf die während des anhängigen Wechselprocesses als provisorische Vorkehrung zu ertheilende Execution zur Sicherstellung Anwendung findet — auch durch Sequestration gepfändeter unbeweglicher Sachen geführt werden kann. — Der allfällige Umstand, daß der belangte Wechselschuldner eine Vergleichsmasse ist, kann in dem Falle, wenn der Gläubiger die Zahlungsauflage bei sonstiger Execution des für die Wechselforderung verpfändeten unbeweglichen Gutes erwirkt hat, an diesem im Gesetze begründeten Rechte des klagenden Gläubigers nichts ändern, indem die Gesetze über das Ausgleichsverfahren die Geltendmachung und Verfolgung der erworbenen Pfandrechte auch nach eingeleitetem Vergleichsverfahren wahren.

E. 5. Mai 1863, Z. 3215.

6. Dem Wechselgläubiger, welcher nach §. 5 J. M. V. vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B. die Zahlungsauflage erwirkt hat, ist auf Grund

des §. 8 ebendort während der Verhandlung über die gegen Zahlungsauftrag angebrachten Einwendungen, und so lange die Voraussetzungen des §. 13 dieses Gesetzes nicht eintreten, die Execution zur Sicherstellung nur durch provisorische Pfändung und Schätzung oder Sequestration der gepfändeten Mobilien und Immobilien, nicht auch durch Feilbietung derselben, oder durch den Personalarrest des Geklagten, zu ertheilen. — Denn das durch jene Just. Min. Vdg. normirte Verfahren in Wechselsachen gründet sich hauptsächlich auf das vom Wechselprocesse handelnde 15. Capitel des im Jahre 1843 berathenen Entwurfes einer österr. Wechselordnung, wie dieß insbesondere aus der Vergleichung der §§. 13 bis 26 des Ges. vom 25. Jänner 1850 hervorgeht. Letzteres unterscheidet sich aber von dem Entwurfe vorzüglich darin, daß die Entlassung des stets üblich gewesenen Zahlungsauftrages über förmliche und gehörig instruirte Wechselklagen (§. 5), jedoch mit Erweiterung der früheren Zahlungsfrist von 24 Stunden auf 3 Tage, beibehalten wurde. Ebenso wollte man im §. 8 die Anwendung des Hfd. v. 15 Sept. 1823 Nr. 1966 beibehalten, welches während der Verhandlung über die Einwendungen die Execution zur Sicherstellung gestattete; und zur Begründung des §. 8 berief man sich bei der stattgefundenen Berathung ausdrücklich auf das erwähnte Hofdecret, so wie auf den §. 298 a. G. O. und auf das Hfd. v. 25. Mai (Just. Hfd. v. 7. Mai) 1839 Nr. 358. Daß aber nach dem Hfd. v. 15. Sept. 1823, Nr. 1966 nicht eine eigentliche wechselrechtliche Execution, sondern nur eine provisorische Sicherstellung durch Pfändung (die der Schuldner durch Erlag der Wechselsumme abwenden konnte) zuläßig war, ist bekannt, und wenn man daher auf die Berathung des §. 8 zurückgeht, so ergibt sich daraus klar die Absicht der Gesetzgebung, dem Wechselgläubiger nicht die wechselrechtliche Execution, sondern nur eine provis. Sicherstellung durch Pfändung und Schätzung von Fahrnissen und allenfalls durch Sequestration zu bewilligen. — Von dem hierbei gebrauchten Ausdrucke „Execution zur Sicherstellung" darf man sich nicht zur Ansicht verleiten lassen, daß damit die volle wechselrechtliche Execution beabsichtigt gewesen sei; denn der nämliche Ausdruck wurde auch in den oben citirten älteren Gesetzen gebraucht, obgleich man in denselben damit doch nur die provis. Sicherstellungsmittel der Pfändung und Schätzung von Fahrnissen oder der Sequestration beziehen wollte. — Auch wäre es ein arger Verstoß in der Fassung des Gesetzes gewesen, wenn man dem Kläger schon im Falle des §. 8 dieselben Executionsmittel, von denen in den §§. 13 und 14 die Rede ist, einräumen wollte, und dennoch unterlassen hätte, hiervon ausdrücklich Erwähnung zu machen, oder wenigstens sich auf die genannten §§. zu berufen. Durch die besagten provis. Sicherstellungsmittel in Verbindung mit den in den §§. 13 und 14 an die Hand gegebenen ist denn auch für das Interesse des Wechselgläubigers hinlänglich gesorgt, da derselbe durch die Mittheilung der Einwendungen des Beklagten in der Lage ist, gleich bei der ersten Tagfahrt replicando alle zur Entkräftigung der Einwendungen erforderlichen Behelfe beizubringen, und wenn der Gegner eine Erstreckung der Tagfahrt verlangt, den im §. 13 erwähnten Auftrag zur Sicherstellung unter Androhung wechselrechtlicher Execution erwirken kann, wodurch ihm alle wünschenswerthen Mittel zur Erlangung einer schnellen Deckung geboten sind. — Endlich würde die entgegengesetzte Ansicht, welche der Execution zur Sicherstellung nach §. 8 die volle Ausdehnung einer wechselrechtlichen Execution geben will, auch zu einem Widerspruche in den Principien führen, welche die Gesetzgebung bei Erlassung der J. M. V. vom 18. Juli

1859, Nr. 132 R. G. B. geleitet haben, wornach ebenfalls während der Verhandlung über die Einwendungen des Geklagten nur die provis. Vorkehrungen der Pfändung und Schätzung oder der Sequestration zu bewilligen sind.

Plenar-E. 16. Dec. 1863.

7. Nach §. 8 W. V. ist dem Kläger im Laufe der über die Einwendungen eingeleiteten Verhandlung zwar die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen; da aber die Art der Ausführung derselben nicht näher bestimmt wird, so können nur die allgemeinen Grundsätze über die Execution und die analogen Bestimmungen der §§. 3 und 5 der J. M. V. vom 18. Juli 1859, Nr. 132 R. G. B. zur Anwendung kommen, gemäß deren im Laufe der gedachten Verhandlung, so lange die Voraussetzungen des §. 13 W. V. nicht eingetreten sind, die Execution zur Sicherstellung nur durch provis. Pfändung und Schätzung oder Sequestration der gepfändeten beweglichen und unbeweglichen Sachen, nicht aber auch durch Personalarrest zu ertheilen ist.

E. 18. Oct. 1864, Z. 8104 o. 8140. — [1])

b) Die Einantwortung zur Sicherstellung.

8. Wenn der Kläger auf Grund einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage, gegen welche der Geklagte Einwendungen einbrachte, die Einantwortung einer dem Letzteren gegen einen Dritten zustehenden Forderungen zur Sicherstellung der Wechselsumme begehrt, so ist diesem Begehren stattzugeben.

E. 3. Nov. 1853, Z. 11288.

c) Ob die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Wechselforderung darin begriffen sei.

aa) Verneinende Entscheidung im Falle des Ansuchens um Einverleibung des Pfandrechtes zur Erwirkung der Pränotationsrechtfertigung und des ersten Executionsgrades.

9. Wenn der Wechselgläubiger gegen den Schuldner die Pfandrechtspränotirung und die wechselgerichtliche Zahlungsauflage erwirkt, der Geklagte aber gegen die Letztere Einwendungen überreicht hat, und nun der Kläger auf Grund der Zahlungsauflage um Einverleibung des Pfandrechtes zur Erwirkung der Pränotationsrechtfertigung und des ersten Executionsgrades ansucht, so kann weder diesem Begehren stattgegeben, noch auch die Einverleibung zur Sicherstellung bewilligt werden, Letztere darum nicht, weil eine solche nur dann bewilligt werden kann, wenn der Gläubiger noch nicht oder nicht hinlänglich sicher gestellt ist, und die Sicherstellung nach §. 8 W. V. und Art. 25 W. O. begehrt, nicht aber auch, wenn er keine mehrere Deckung bezweckt, als er ohnehin schon hat.

E. 22. März 1861, Z. 2219.

---

[1]) E. 6. Nov. 1866, Z. 9827. (G. Z. 1867, 15.) — Die Execution zur Sicherstellung nach §. 8 W. V. durch Sequestration der für die Wechselforderung verpfändeten Realität ist unzulässig, wenn der Kläger nicht glaubwürdig darthut, daß die Sicherstellung durch das Pfandrecht auf die Substanz der Sache unzulänglich ist.

bb) Bejahende Entscheidung in einem gleichen Falle.

10. Wenn der Kläger auf Grund der wechselrechtlichen Zahlungsauflage um die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf einer Realität des Geklagten bei der bereits haftenden Wechsel-Pränotirung zur Erwirkung des ersten Executionsgrades und zur Rechtfertigung der Letzteren ansucht, so ist in dem Falle, wenn der Geklagte rechtzeitig Einwendungen gegen die Zahlungsauflage eingebracht hat, zwar das Begehren des Executionsgesuches auf unbedingte Einverleibung des exec. Pfandrechtes zur Justificirung der bezüglichen Pränotation und zur Erwirkung des ersten Executionsgrades zurückzuweisen, dagegen aber die Einverleibung des Pfandrechtes auf die gegnerische Realität zur Sicherstellung der Wechselforderung zu bewilligen. — Denn der §. 8 W. V. räumt dem Wechselgläubiger die Erwirkung des gesetzlichen Pfandrechtes zur Sicherstellung unbedingt ein, und kann hieran auch der Umstand, daß der Wechsel bereits pränotirt ist, nichts ändern, weil es dem Richter nicht zusteht, von Amtswegen zu untersuchen und zu beurtheilen, ob sich der Kläger bereits für hinlänglich sichergestellt zu halten habe.

E. 29. Mai 1861, Z. 3288.

cc) Uiberhaupt bejahende Entscheidungen.

11. Der Grundsatz, daß die Erwerbung des Pfandrechtes auf unbewegliche Güter in der Execution zur Sicherstellung begriffen sei, ist in den EE. 5, 6 und 7 b. d. §. anerkannt.

B. Darin ist nicht begriffen:

a) Die Feilbietung des beweglichen Vermögens.

12. Ausgesprochen in den EE. 3 und 6 b. d. §.

b) Der Personalarrest.

13. Ausgesprochen in den EE. 6 und 7 b. d. §. und E. (des veroneser Senates) 3. Dec. 1850, Z. 4362 — [1]).

II. Ob das Begehren um Execution zur Einbringung der Forderung jenes um Execution zur Sicherstellung in sich begreife.

A. Bejahende Entscheidungen.

14. Sieh E. 10 b. d. §.

15. Das vom Gläubiger gestellte Begehren um Execution zur Einbringung der Wechselforderung schließt das Begehren um Sicherstellung in sich; es waltet daher kein gegründeter Anstand ob, daß in dem Falle, wenn gegen den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag Einwendungen eingebracht worden sind, und darüber die wechselrechtliche Verhandlung im Zuge ist, mithin die Execution auf Zahlung nicht bewilligt werden kann, dem gestellten Executionsbegehren wenigstens so weit, als es nach dem Gesetze zulässig ist, nämlich zur Sicherstellung, stattgegeben werde.

E. 5. Mai 1863, Z. 3215.

B. Verneinende Entscheidung.

16. Wenn der Kläger auf Grund eines wechselrechtlichen Zahlungsauftrages unter der Voraussetzung der Rechtskraft desselben die unbedingte

[1]) Ebenso E. 11. April 1866, Z. 3277. (G. Z. 1866, 46).

Execution ansucht, diese aber wegen den inzwischen eingebrachten Einwendungen nicht bewilligt werden kann, so kann anstatt der begehrten Execution zur Hereinbringung der vermeintlich rechtskräftig zugesprochenen Forderung die Einräumung des gerichtlichen Pfandrechtes zur Sicherstellung nicht ausgesprochen werden. Denn der §. 8 W. V. setzt voraus, daß der Kläger ungeachtet der durch die Einwendungen anhängig gemachten Verhandlung die Execution zur Sicherstellung angesucht habe; ein solches Ansuchen liegt aber in diesem Falle nicht vor, und es kann bei der Vorlage des unter einer irrigen Voraussetzung eingebrachten Executionsgesuches auch nicht ohneweiters angenommen werden, daß der Kläger mit Rücksicht auf die inzwischen erstatteten Einwendungen die nach §. 8 des obigen Gesetzes zulässige mittlerweile Sicherstellung begehre.

E. 10. Sept. 1862, Z. 5891.

III. Die Sistirung der Execution zur Sicherstellung ist nicht zuläſſig.

17. Das Begehren des Wechselschuldners um Sistirung der bewilligten Execution zur Sicherstellung bis zur Entscheidung über die in Folge der gegen die Zahlungsauflage eingebrachten Einwendungen eingeleitete wechselrechtliche Verhandlung ist als unzulässig abzuweisen, da an der Bestimmung des §. 8 W. V. durch die J. M. V. vom 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. B. und rücksichtlich deren §§. 3 und 6 nichts geändert worden ist, vielmehr der §. 12 der letztbezogenen Verordnung ausdrücklich erklärt, daß durch dieselbe an den für das Wechselverfahren bestehenden Vorschriften nichts geändert werde, daher auch eine analoge Anwendung der Bestimmungen dieser letzteren Verordnung auf das Wechselverfahren ausgeschlossen erscheint.

E. 16. Oct. 1861, Z. 6774.

IV. Bei erhobener Einwendung der Minderjährigkeit findet die Execution zur Sicherstellung nicht statt.

18. Sieh E. 28 bei §. 7.

V. Ob in den Fällen des §. 8 W. V. der Auftrag zur Sicherstellung (§. 13 W. V.) zuläſſig sei.

A. Dieser Auftrag ist unbedingt zulässig.

19. Wenn der Kläger aus dem Grunde, weil der Geklagte Einwendungen gegen die Zahlungsauflage überreichte, um Auftrag an ihn, die Wechselsumme durch Barerlag derselben bei Gericht bei sonstiger wechselrechtlicher Execution sicherzustellen, bittet, so muß seiner Bitte stattgegeben werden, weil dieß dem Gesetze vollkommen entspricht.

E. 16. Mai 1855, Z. 4663. (Gleichf. EE. d. 3 Inst.)

20. Der Kläger stellt in Folge der gegen die wechselgerichtliche Zahlungsauflage vom Geklagten eingebrachten Einwendungen mit Berufung auf §. 8 W. V. noch vor Abhaltung der Tagfahrt über die Einwendungen und ohne Nachweisung des Umstandes, daß er durch Pfändung keine Sicherstellung finde, — die Bitte, dem Geklagten aufzutragen, er habe für die Wechselforderung binnen 3 Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution Sicherheit zu leisten, beziehungsweise einen Betrag bis zur Austragung des Wechselstreites zu Handen des Klägers zu Gericht zu erlegen. Diesem Begehren ist in seinem

ganzen Umfange zu willfahren, weil der Kläger durch den gebetenen Auftrag das ihm im §. 8 W. V. eingeräumte Befugniß nicht überschritten hat.

E. 22. Juni 1858, Z. 6848.

B. Der Auftrag zur Sicherstellung ist in allen Fällen zuläſſig, wenn in Folge der Wechſelklage eine Verhandlung eingeleitet wurde.

21. Wenn über die vom Geklagten gegen die wechſelrechtliche Zahlungsauflage erſtatteten Einwendungen der Wechſelproceß abgeführt worden iſt, und der Kläger nach der Urtheilsſchöpfung den Auftrag an den Geklagten zur Sicherſtellung der Wechſelſumme bei ſonſtiger wechſelrechtlicher Execution verlangt, ſo iſt dem Begehren zu willfahren.

E. 9. Dec. 1853, Z. 12608.

22. Wenn über die vom geklagten Wechſelſchuldner B. gegen den wechſelrechtlichen Zahlungsauftrag eingebrachten Einwendungen der Kläger A. bei der Tagſatzung die Replik erſtattet, und B. nach gepflogener Einſicht der Originalien des A. die Erſtreckung der Tagſatzung zur Duplik begehrt hat, ſo iſt dem von A. in Folge der Erſtreckungsbewilligung geſtellten Anſuchen um „Auftrag an B. zur wechſelrechtlichen Sicherſtellung durch Depoſitirung der Wechſelſumme" ſtattzugeben, — weil der §. 13 W. V. keinen Unterſchied macht, ob die Verhandlung in Folge der eingebrachten Einwendungen oder der Klage eingeleitet wurde, in beiden Fällen der Streit über die Klage gepflogen wird, und die Einwendung nur die Stelle der Einrede vertritt; — weil das Sicherſtellungsmittel des §. 8 W. V. als ein allgemeines alle beſonderen und geringeren in ſich begreift, und der Sicherſtellungsauftrag im gegebenen Falle, als eine beſchränktere Maßregel, um ſo mehr bewilliget werden muß, als derſelbe ſogar erlaſſen wird, wenn der Kläger ſelbſt Urſache iſt, daß der Zahlungsauftrag nicht unmittelbar bewilliget, ſondern erſt eine Tagſatzung darüber angeordnet wurde, und derjenige Gläubiger, der einen Zahlungsauftrag erwirkt hat, in einer ungünſtigeren Stellung ſich ſonſt befinden würde, als jener, deſſen Klage erſt zur Tagſatzung verbeſchieden worden iſt, — und weil der Grund der Bewilligung eben nur in der eingetretenen Verzögerung der Verhandlung liegt, welcher hier offenbar auch wohl vorhanden iſt. — (Dieſe Gründe ſind die der 2. Inſtanz, auf welche ſich der ob. Ger. Hof in ſeiner beſtätigenden E. blos berufen hat).

E. 14. März 1865, Z. 2042.

C. Der Sicherſtellungsauftrag hat ſtatt, wenn während der über die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag eingeleiteten Verhandlung die im §. 13 W. V. beſtimmten Erforderniſſe eintreten.

23. Plenar-E. 6 b. d. §.

24. Wenn der Wechſelſchuldner gegen die Zahlungsauflage rechtzeitig Einwendungen angebracht hat, ſo iſt der Wechſelgläubiger nicht berechtigt, bloß deßhalb vom Schuldner Sicherheit, und zwar durch gerichtlichen Erlag der Wechſelſumme bei Vermeidung wechſelrechtlicher Execution, zu fordern. — Denn der im §. 12 W. V. (ital., 13 für N. Oe. u. ſ. w.) erwähnte Auftrag, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechſelrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leiſten, kann im Zuge der Verhandlung nur dann erlaſſen werden, wenn die in demſelben §. feſtgeſtellten Bedingungen eintreffen,

— und auf Grund des §. 8 der erwähnten Verordnung können, wenn das Gesuch des Klägers lediglich darauf gestützt wird, wohl provisorische Vorkehrungen, keineswegs aber der im §. 13 normirte Auftrag bewilligt werden.

E. 12. Jänner 1864, Z. 49. (Abdg. der u. r. EE.)

25. E. 7 b. d. §.

26. Wenn gegen die Zahlungsauflage Einwendungen eingebracht wurden, so kann dem Begehren des Wechselgläubigers um Erlassung des Auftrages an den Gegner, die schuldige Wechselsumme zur Vermeidung der wechselrechtlichen Execution zu erlegen, nicht stattgegeben werden, — weil das Gesetz über das W. V. im §. 8 dem Gläubiger, ungeachtet der wider die Zahlungsauflage eingebrachten Einwendungen, im Allgemeinen das Recht zugesteht, die Execution zur Sicherstellung zu begehren, welche auf alle nach dem Gesetze zulässigen Arten bewilliget und in Vollzug gesetzt werden kann, — und weil die specielle Sicherstellung unter Androhung der wechselrechtlichen Execution, welche nach §. 13 W. V. zugelassen wird, nur dann bewilliget werden darf, wenn einer der in diesem Paragrafe taxativ ausdrücklich angeführten Fälle eintritt.

E. 7. Juni 1865, Z. 4559.

27. Der Schuldner überreichte gegen den wechselgerichtlichen Zahlungsauftrag Einwendungen, der Kläger replicirte bei der ersten Tagfahrt, und diese wurde dann so wie auch spätere Tagsatzungen auf Ansuchen eines oder des andern Theils erstreckt; bei einer späteren (fünften) Tagsatzung erschien wieder Niemand von Seite des Geklagten; es wurde hierüber die Verhandlung in contumacium geschlossen, jedoch vom Gerichte eine neue Tagsatzung zur Legung der mangelnden Vollmacht des Vertreters des Geklagten angeordnet. Wenn nun der Kläger vor dieser Tagsatzung die Erlassung des Auftrages an den Geklagten zur Sicherstellung begehrt, so ist diesem Begehren zu willfahren. — Denn im Falle der wider den Zahlungsauftrag eingebrachten Einwendungen und während der Schwebe der bezüglichen Verhandlungen kann dem Kläger im Sinne des §. 7 W. V. (ital., §. 8 für N. Oe. u. s. w.) nur die Execution zur Sicherstellung bewilliget werden, und nur dann erst, wenn über die Einwendungen die Verhandlung durch die Ausführungen der Parteien eröffnet worden ist, werden die weiteren im W. V. enthaltenen Vorschriften wirksam, nach welchen der Streit geführt und entschieden werden soll, wie dieß im §. 6 W. V. (ital., §. 7 für N. Oe. u. s. w.) auseinandergesetzt ist. Die im §. 12 W. V. (ital., §. 13 für N. Oe. u. s. w.) enthaltenen Bestimmungen kommen in gleicher Art in Anwendung, es mag sich bloß um die erste oder um weitere spätere Tagsatzungen handeln, wenn nur bei allen diesen Fällen dieselben Erfordernisse eintreffen, indem immer der nämliche Grund und der nämliche Zweck des Gesetzes besteht.

E. 7. Juni 1865, Z. 4672. (Gleichf. EE. der 3 Inst.) —[2])

VI. Das Delibationsverfahren ist bloß auf die Fälle des Vollzuges ausländischer in Rechtskraft erwachsener Urtheile, nicht aber auch auf die Execution zur Sicherstellung anwendbar.

28. Der in der sardinischen Lombardei wohnhafte Wechselgläubiger erwirkte wider den ebendaselbst domicilirenden Schuldner beim sardinischen Handelsgerichte

[2]) Sieh auch E. 6. Febr. 1866, Z. 1012. (G. Z. 1866, 18. — G. H. 1866, 19.)

einen wechselgerichtlichen Zahlungsauftrag, der Schuldner brachte Einwendungen dagegen ein, begab sich aber während des hierüber eingeleiteten Processes in die österreichische Lombardei, und der Gläubiger wendete sich nun unmittelbar an das bezüglich des Aufenthaltes des Schuldners zuständige k. k. Landesgericht mit dem Gesuche, worin er bittet, daß ihm wider denselben, nach vorläufiger Fällung des Delibations-Erkenntnisses, die Pfändung der Fahrnisse zur Sicherstellung der Wechselforderung bewilliget werde. Diesem Gesuche wurde nicht stattgegeben. — Denn die Min. Vdg. vom 21. Jänner 1853, (Nr. 13 R. G. B.) u. 29. Febr. 1860, (Nr. 55 R. G. B.) betrifft bloß den Fall des Vollzuges von ausländischen in Rechtskraft erwachsenen Urtheilen, und konnte auf den gegenwärtigen Fall der mittlerweiligen provis. Sicherstellung sich nicht beziehen, indem die bezügliche Bewilligung einer vorläufigen Berathung Seitens des österr. Gerichtes unterworfen ist, diese jedoch bei einer noch hängenden und noch nicht zu Ende geführten Verhandlung unmöglich wäre, indem das Ergebniß der von den Parteien angeführten Beweise und der Umstand nicht bekannt ist, ob das ausländische Gericht dem gestellten Begehren stattgeben werde, welches selbst im Falle seiner Zulassung noch der Berathung und Entscheidung von Seite desjenigen Gerichtes dieses Staates, das die bezügliche Entscheidung in Vollzug setzen sollte, unterzogen werden mußte. E. 2. Nov. 1865, Z. 9024.

---

§. 9. Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungs-Auftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht stattgegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theile in anderen Landesgerichtsbezirken, in anderen Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist, so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Über die Zulässigkeit des wechselrechtlichen Verfahrens überhaupt.

1. EE. 1—25 b. §. 1.

II. Fälle, in welchen nicht die Zahlungsauflage zu erlassen, sondern eine Tagsatzung zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen ist.

A. Wenn es ungewiß ist, in welcher Eigenschaft Jemand den Wechsel unterschrieben habe.

2. Wenn von zwei in einem Wechsel Bezogenen der eine auf demselben an jener Stelle, wo der Aussteller sich zu unterzeichnen pflegt, mit seinem Namen ohne weiteren Beisatz unterfertigt erscheint, er auch den

Wechsel indossirte, und eine andere Person auf dem Wechsel als Aussteller nicht gefertigt ist, so erregt dieß wohl ein Bedenken in Ansehung der Frage, in welcher Eigenschaft der erwähnte Bezogene eigentlich gefertigt sei, keineswegs aber kann es schon im Vorhinein als richtig angenommen werden, daß er sich nicht als Aussteller, sondern nur als Acceptant unterschrieben habe, daß somit die Unterschrift eines Ausstellers fehle, und sofort die Urkunde nicht mit allen wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels versehen sei, mithin kein giltiger Wechsel vorliege. Das Wechselgericht kann sohin auch nicht die Klage wegen Incompetenz zurückweisen, wenn es auch richtig ist, daß wegen des bei Einsicht des Wechsels rege gewordenen Bedenkens keine Zahlungsauflage erlassen werden kann. — Es ist daher über eine solche Klage eine Tagsatzung zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen.

E. 19. Dec. 1862, Z. 8487.

B. Wenn die Acceptation in jüdischer Schrift geschah.

3. E. 3 b. Art. 94.

C. Wenn es ungewiß ist, ob sich der nichtprotestirte Domicilwechsel zur Verfallszeit in den Händen des Domiciliaten befunden habe.

4. Wenn A., welcher die Vermögensverhältnisse des B., der die Zahlungen außergerichtlich eingestellt hatte, ordnete, einen von B. an ihn in bianco girirten, bei B. domicilirten Wechsel wider den Acceptanten einklagt, ohne nachzuweisen, daß der Protest erhoben worden ist, so ist diese Klage nicht zurückzuweisen, sondern es ist darüber eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. — Denn es ist allerdings richtig, daß die Protestirung eines Domicil-Wechsels zur Wahrung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nur dann nothwendig ist, wenn der Domiciliat eine vom Wechselinhaber und vom Acceptanten verschiedene Person ist. Im vorliegenden Falle ist jedoch nicht der Domiciliat und Indossant B., sondern sein Indossatar A. als Kläger aufgetreten. Wenn daher dieser als Arrangeur der dem Falle nahestehenden Firma B., und demnach als Vertreter derselben sich der Bedingung der Protestlevirung zu entheben glaubte, so hätte er diese Momente bestimmt nachzuweisen gehabt. Wenn er aber als dritter Besitzer des Wechsels die sogleiche Zahlungsauflage erwirken wollte, so hätte er vorzugsweise darthun sollen, daß sich zur Verfallszeit beim B. kein Geld zum Behufe der Zahlung vorfand, und zwar umsomehr, als das Indossament, das zu seiner Legitimation dient, kein Datum enthält, und daher nicht feststellt, daß der Wechsel zur Verfallszeit sich in Händen des Indossanten und Domiciliaten B. befand. In der Nichterlassung der Zahlungsauflage läßt sich sonach eine Gesetzesverletzung nicht auffinden. Aber anderseits hat der Richter schon deßhalb kein Recht, die Klage einfach abzuweisen, weil nach §. 9 W. V. dann, wenn der Zahlungsauftrag wegen Mangels an den Behelfen nicht erlassen werden kann, über die Klage eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen ist. (Vgl. E. 17 b. Art. 43 u. E. 4 b. §. 5.)

E. 17. Jänner 1860, Z. 299. (Abdg. der u. r. EE.) — [1])

---

[1]) E. 21. Febr. 1866, Z. 1332 (G. H. 1866, 52). Wenn bei der Angabe der Zahlungszeit im Wechsel die Jahreszahl fehlt, so ist über die Wechselklage eine Tagsatzung anzuordnen.

D. Mit Rücksicht auf die Verjährung.

a) Wenn die Verfallszeit des Wechsels so nahe ist, daß die Zustellung der Klage nicht mehr vor Ablauf derselben erfolgen kann.

5. E. 17 b. Art. 77.

b) Wenn der Wechsel zeigt, daß die Verjährungszeit bereits abgelaufen ist.

6. E. 19 b. Art. 77, und vgl. E. 37 (am Ende) b. §. 7 W. V.

E. Wenn ein eigener Wechsel von einem Dritten acceptirt ist, und die Wechselklage gegen diesen Dritten eingebracht wird.

7. E. 18 b. §. 7 W. V.

III. Die Einleitung der Verhandlung nach Wechselrecht findet auch über die gegen eine Concursmasse gerichtete, auf einen Wechsel gegründete Klage statt.

8. EE. 3 b. §. 11.

---

§. 10. In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11. Im Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, und die Fristen zur Uiberreichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Schriftliches Verfahren in Folge des Einverständnisses der Parteien.

1. Ein Einverständniß der Parteien auf das schriftliche Verfahren im Wechselprocesse kann sich nur auf die Art und die Fristen der eigentlichen Verhandlung in erster Instanz erstrecken.

Ausgesprochen in der E. 7 b. §. 12, lit. d.

II. Wenn über eine Liquidirungsklage im Concurse wegen einer Wechselforderung vom Gerichte das schriftliche Verfahren eingeleitet wird, so kommen dem Kläger die Beweismittel des Summarverfahrens zu statten.

2. Wenn über die auf einen Wechsel gegründete Liquidirungsklage im Concurse vom Gerichte wegen des durch den ausgebrochenen Concurs bedingten,

auf bloße Liquidanerkennung der Wechselforderung gerichteten Klagebegehrens das schriftliche Verfahren eingeleitet wurde, so kann der Kläger, da nicht aus einer an Seite desselben entstandenen Ursache die Einleitnng des schriftlichen Verfahrens stattfand, auch nicht jener Beweisführung für verlustig erkannt werden, die ihm nach dem summarischen Verfahren zu Statten gekommen wäre, wenn er durch Eröffnung des Concurses nicht an der wechselrechtlichen Eintreibung der Wechselforderung im summarischen Verfahren verhindert worden wäre, wozu noch kommt, daß dem Kläger die in den meisten Fällen nur durch Auftragung des Eides über die Echtheit einer Unterschrift mögliche Beweisführung ganz abgeschnitten würde, wenn bei dem Ableben des wechselverpflichteten Cridatars dem Vertreter der Concursmasse der Eid selbst nach dem 2. Absatze des §. 37 des summarischen Verfahrens nicht aufgetragen werden dürfte.

E. 14. Oct. 1862, Z. 5744.

III. Über die auf einen Wechsel gegründete Liquidirungsklage im Concurse ist das Verfahren nach Wechselrecht einzuleiten.

3. Wenn sich die Liquidirungsklage des Gläubigers gegen die Concursmasse des Schuldners auf einen Wechsel gründet, so ist dem in derselben gestellten Begehren um Anordnung des Verfahrens nach Wechselrecht gemäß §§. 9 und 12 des W. V. stattzugeben. Denn nach §. 12 der a. C. O. ist über eine Anmeldungsklage in der Concursverhandlung wie über jede andere Klage zu verfahren. Der Sinn dieser Verordnung kann kein anderer sein als der, daß bezüglich jeder eingebrachten Liquidirungsklage das für diese bestimmte Gattung von Rechtssachen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren auch im Concurse eingehalten werde, welche Auslegung schon durch das Hfd. vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 J. G. S. ihre Bestätigung erhielt, und auch in der Natur der Sache gelegen ist, da in den verschiedenen, für einzelne Rechtssachen angeordneten Verfahrungsarten bezüglich der Beweisführung und der Rechtsmittel von der a. G. O. abweichende Vorschriften bestimmt sind, und durch die Concurseröffnung die Rechte der Gläubiger nicht weiter, als es die Eröffnung des Concurses nothwendig macht, beeinträchtiget werden dürfen. — Für Wechselsachen ist gemäß §. 11 des W. V. das mündliche Verfahren nach Wechselrecht das ordentliche Verfahren, und dieses besteht gemäß §. 12 desselben Gesetzes hauptsächlich in der Anwendung des durch die a. h. Entschl. vom 18. October 1845 eingeführten summarischen Verfahrens mit den dort erwähnten Abänderungen. — Dieses in Wechselsachen ordentliche Verfahren muß auch im Concurse bei Liquidationsklagen aus Wechseln angewendet werden, selbstverständlich bloß mit Beseitigung der mit der Natur des Concurses unvereinbarlichen Vorschriften über Zahlungsauftrag, Personalarrest u. s. w. (Vgl. E. 9 b. §. 12.)

E. 2. März 1864, Z. 1449 o. 1493. (Abdg. der u. r. EE.)

---

§. 12. Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließlich 20, 22, dann 25 bis einschließlich 50, 53 und 54

der Verordnung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten (§§. 19 bis einschließlich 21, 23, dann 26 bis einschließlich 51, 54 und 55 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Einführung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen, zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und das Wieder-Einsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

b) In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Appellations- und Revisions-Anmeldungen, sowie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide erster oder zweiter Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Zu lit. a.

A. Beginn der Frist zur Uiberreichung des Wiedereinsetzungsgesuches.

a) Vom Tage des Ablaufes der Fallfrist.

1. Die Frist zur Einbringung des Gesuches um Wiedereinsetzung gegen eine verstrichene Fallfrist ist vom Tage des Ablaufes der Fallfrist, nicht aber von dem Tage an zu berechnen, an welchem dem Restitutionswerber die gerichtliche Erledigung, welche die Fallfrist als verstrichen erklärt, zugestellt wurde.

E. 11. April 1851, Z. 2659.

b) Vom Tage, an dem der Partei oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung bekannt wurde.

2. Nach der im §. 12, b. des W. V. angedeuteten Berechnung einer Frist und im Sinne der §§. 373 und 375 a. G. O., der Resol. vom 31.

Oct. 1785, Nr. 489, lit. hh. und des Pat. v. 1. Juli 1790, Nr. 31 ist der Termin zur Einsetzung in den vorigen Stand über eine ohne Verschulden verlaufene Fallfrist von jenem Tage an zu berechnen, wo der Partei oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung der Fallfrist bekannt geworden ist.

E. 22. Dec. 1853, Z. 13134, 13135 u. 13136. (Abdg. der u. r. EE.)

B. Ob ein verspätetes Wiedereinsetzungsgesuch vom Amtswegen zu verwerfen sei.

a) Verneinend entschieden.

3. Uiber ein Wiedereinsetzungsgesuch kann nicht von Amtswegen abgesprochen werden, sondern es ist die Vernehmung beider Theile vorgezeichnet, welche aus der Natur der Restitution fließende Anordnungen (d. i. die in der E. 2 bei diesem §. bezogenen) im Gesetze vom 25. Jänner 1850 nicht aufgehoben wurden.

E. 22. Dec. 1853, Z. 13134, 13135 u. 13136. (Abdg. der u. r. EE.)

b) Bejahend entschieden.

4. Im Wechselverfahren ist das verspätet eingebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung gegen eine verstrichene Fallfrist von Amtswegen zurückzuweisen.

E. 11. April 1851, Z. 2659.

5. Nach §. 12, lit. a. des W. V. kann ohne alle Rücksicht auf das etwa entgegen stehende Hinderniß — als welches in diesem §. bloß jenes aufgeführt wird, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung gerechtfertiget werden soll, — die Partei das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur binnen der 3 nachfolgenden Tage überreichen. Wird also dieses Gesuch erst später überreicht, so muß es, da nach Vorschrift des §. 477 a. G. O. die Partei nicht mehr darüber gehört werden darf, von Amtswegen als verspätet zurückgewiesen werden.

E. 6. Mai 1863, Z. 219.

II. Zu lit. c.

Die Tage des Postenlaufes sind hier in die Frist nicht einzurechnen.

6. Im wechselrechtlichen Verfahren sind die Tage des Postenlaufes nicht nur nach §. 7 des W. V. in die dreitägige Frist zu den Einwendungen, sondern auch in die im §. 12, c. bestimmte Frist von 24 Stunden nach Rechtskraft des Urtheiles zur Antretung des Beweises durch einen Eid nicht einzurechnen. — Denn wenn auch eine derlei Verfügung wie im §. 7 bei der im §. 12, c. bestimmten Frist von 24 Stunden nach Rechtskraft des Urtheiles zur Antretung des Beweises durch einen Eid nicht ausdrücklich wiederholt wird, so sprechen doch für die Nichteinrechnung des Postenlaufes in die letztere Frist dieselben Gründe wie bei der Frist zu den Einwendungen, und es muß daher angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Tage des Postenlaufes auch in diese 24stündige Frist zur Eidesantretung nicht eingerechnet

haben wollte. Es kann im vorliegenden Falle auf die Bestimmung des J. M. E. vom 28. Aug. 1860, Nr. 205 R. G. B., der nur bei Recursen in Anwendung zu bringen ist, nicht hingewiesen, und Angesichts der Bestimmung des §. 7 des W. V. auf die frühere Vorschrift des Hfd. vom 9. Oct. 1813, Nr. 1071 wohl nicht zurückgegriffen werden, eben weil dieses eine Ausnahme vom gewöhnlichen Verfahren ist, und jener §. nicht eine vereinzelte Bestimmung, sondern den Ausdruck des bei Erlassung des Gesetzes leitenden Grundsatzes darstellt. — Es wäre endlich, wenn das Urtheil dem vom Gerichtshofe entfernt Wohnenden zugestellt wird, dieser, falls die entgegengesetzte Ansicht über die Berechnungs-Modalität der Frist zur Eidesantretung Platz greifen sollte, gar nicht in der Lage, sein Eidesantretungsgesuch bei Gericht rechtzeitig einzubringen.

E. 4. April 1865, Z. 2089. — [1]).

III. Zu lit. d.

A. Die im §. 12, lit. d. bestimmten Fristen gelten auch dann, wenn sich die Parteien auf die schriftliche Verhandlung geeinigt haben.

7. Der §. 11 W. V. schreibt für den Wechselproceß im Allgemeinen das mündliche, und zwar nach der Vorschrift des §. 12 im Wesentlichen summarische Verfahren vor. Ausnahmsweise findet ein schriftliches Verfahren nur dann statt, wenn beide Theile persönlich darum ansuchen, und zugleich die Fristen zur Uiberreichung der Proceßschriften einverständlich bestimmen. Die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Wechselsachen ist der Zweck, welcher offenbar durch die ganze Vorschrift vom 25. Jänner 1850 erreicht werden sollte, der also auch bei der Beurtheilung des Sinnes des §. 11 dieser Verordnung im Auge behalten werden muß. Mit diesem Zwecke und der daraus hervorleuchtenden Absicht des Gesetzgebers scheint es aber nicht wohl vereinbar, anzunehmen, daß mit der in diesem §. 11 zugelassenen Ausnahme des schriftlichen Verfahrens der Wechselproceß mit allen sich daran knüpfenden Folgen oder daraus entstehenden Incidenzfällen aus den durch die J. M. V. v. J. 1850 vorgezeichneten Formen gänzlich heraustrete, und das schriftliche Verfahren der a. G. O. nach seiner ganzen Breite Anwendung finde. Vielmehr besteht die Abweichung des in Gemäßheit der Vorschrift über das W. V. einverständlich gewählten schriftlichen von dem in Wechselsachen als Regel geltenden mündlichen Verfahren nur in der Form, in welcher die Streitsache dem Richter zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt wird. Selbst der Wortlaut des §. 11 scheint darauf hinzudeuten, daß ein Einverständniß der Parteien auf das schriftliche Verfahren sich überhaupt nicht weiter erstrecken könne, als auf die Art und die *Fristen der eigentlichen*, d. i. das Urtheil erster Instanz vorbereitenden *Verhandlung*. Ist aber einmal die Verhandlung in erster Instanz mündlich oder schriftlich durchgeführt, so treten die allgemeinen Vorschriften des Wechselprocesses wieder in Wirksamkeit, und es kann den Parteien des auf das schriftliche Verfahren getroffenen Einverständnisses ungeachtet nicht gestattet werden, in 2. u. 3. Instanz ein Verfahren einzuhalten, welches dem Geiste der W. P. O. durchaus fremd ist. Es kann daher eines solchen Uibereinkommens ungeachtet für die Appellations-

---

[1]) Ebenso E. (ohne Datum) G. H. 1866, 56.

und Revisionsanmeldungen nur die im §. 12 lit. d. der Vorschrift über das W. V. vorgezeichnete Frist als geltend angesehen werden. Eben so muß auch in solchen Fällen die für das Wechselverfahren überhaupt bestehende Vorschrift, daß die Appellations- und Revisionsbeschwerden zugleich mit der Anmeldung zu überreichen sind, und daß keine Appellations- und Revisionseinrede zulässig ist, ihre Anwendung finden.

E. 21. Febr. 1851, Z. 1121. (Gleichf. EE der 3 Inst.)

B. Wenn auf Grund eines unförmlichen Wechsels die wechselrechtliche Verhandlung eingeleitet wurde, so ist die Appellation gegen das Urtheil binnen 3 Tagen anzumelden.

8. Wenn der Acceptant eines nicht mit allen wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels versehenen Urkunde vom Inhaber derselben mit der Wechselklage belangt, hierüber das wechselmäßige Verfahren eingeleitet, und der Geklagte zur Zahlung nur eines Theiles der Klagesumme sammt 4% Verzugszinsen binnen 14 Tagen verurtheilt wird, so hat der Kläger, der sich dadurch beschwert erachtet, die Appellation gegen das Urtheil gemäß §. 12 lit. d. W. V. nicht binnen 14, sondern binnen 3 Tagen zu überreichen, weil, wenn auch aus dem eingeklagten mangelhaften Wechsel nach Art. 7 W. O. keine wechselmäßige Zahlungsverbindlichkeit entsteht, und das Accept des Geklagten keine Wechselkraft hat, dieser Umstand nur die wechselmäßige Zahlungsverbindkeit, keineswegs aber das bereits eingeleitete wechselmäßige Verfahren aufhebt, und weil der Kläger ja eben durch seine Beschwerde fest beim Wechselverfahren beharrt.

E. 6. Juni 1855, Z. 5098.

C. Im Concurse muß die Appellation und Revision gegen ein Urtheil wegen einer Wechselforderung binnen 8 Tagen angemeldet werden.

9. Wenn gegen ein im Concursverfahren bezüglich einer Wechselforderung ergangenes Liquidirungsurtheil die Appellation oder Revision ergriffen wird, so ist dieselbe binnen 8 Tagen anzumelden, weil nach §. 9 des Pat. vom 9. April 1782, Nr. 41 in den bei den Handelsgerichten verhandelten Rechtssachen die Appellations- und Revisionsanmeldung binnen 8 Tagen zu überreichen ist, welche gesetzliche Bestimmung dadurch keine Aenderung erlitt, daß das Handelsgericht gemäß §. 75 Jur. N. vom 20. November 1852, Nr. 251 als Concursinstanz für Handelsleute berufen ist. (Vgl. die EE. 2 und 3 b. §. 11.)

E. v. J. 1857 (wahrscheinlich vom April).

D. Recurse gegen Bescheide, wodurch in Wechselsachen das civilrechtliche Verfahren gemäß Hfd. vom 6. März 1821, Nr. 1743 sistirt wird, sind binnen drei Tagen nach der Zustellung einzubringen.

10. Auch auf solche Bescheide findet der §. 12 W. V. Anwendung.

E. 6. Dec. 1865, Z. 10092.

E. In die Appellations-, die Revisions- und die Recursfrist sind die Tage des Postenlaufes einzurechnen.

11. Der Recurs in Wechselstreitsachen ist, wenn er auch innerhalb dreier Tage auf die Post gegeben, jedoch nicht innerhalb des gesetzlichen Ter-

mines bei dem Einreichungs-Protocolle erster Instanz angelangt ist, als verspätet abzuweisen, weil es der Partei obliegt, selbst oder durch einen Machthaber am Orte des Gerichtes anwesend zu sein, oder die aus einem gegentheiligen Verhalten erwachsenden Nachtheile zu tragen.

E. 4. Juni 1857, Z. 5284.

12. Nach der Textirung des zweiten Absatzes des §. 2 der J. M. V. vom 28. August 1860, Nr. 105 R. G. B., wornach die Tage, während der Recurs auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten wurde, Ferialtagen gleichgestellt werden, und bestimmt wird, daß auf diese Tage bei Berechnung der Recursfrist keine Rücksicht zu nehmen sei, unterliegt es keinem Zweifel, daß dermal sowohl die Ferialtage als die Tage des Postenlaufes in die Recursfrist einzurechnen, und die früheren Anordnungen für die Berechnung der Recursfristen aufgehoben sind, was auch aus der Textirung des citirten §. 2 und aus der Vergleichung mit der Textirung des §. 7 W. V. hervorgeht.

E. 8. Juli 1863, Z. 2740 u. E. 30. Juli 1863, Z. 5430.

13. Die mittelst der Post aus einer auswärtigen Ortschaft erst am vierten Tage nach der Zustellung des Intimats des oberger. Urtheiles einlangende Revisionsanmeldung ist als nach dem §§. 7, 25 u. 26 der W. P. O. verspätet zurückzuweisen.

E. 5. Aug. 1863, Z. 5240 u. E. 16. Dec. 1863, Z. 8650.

F. Auch die außerordentliche Revision ist, wenn sie zu spät eingebracht wird, vom ersten Richter von Amtswegen zu verwerfen.

14. Durch die im §. 12 W. V. erfolgte ausdrückliche Aufnahme der §§. 48 und 50 der Verordnung über das Summarverfahren ist bestimmt, daß jede verspätet angebrachte Revision in Wechselsachen von dem ersten Richter von Amtswegen verworfen werden solle. Das Gesetz macht hierbei keinen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, und eine entgegengesetzte Auslegung würde zu der unrichtigen Folgerung führen, daß eine Revision gegen gleichförmige Urtheile günstiger als eine ordentliche Revision zu behandeln sei.

E. 19. April 1851, Z. 3024.

G. Die Frist zum Recurse gegen die gerichtliche Erledigung über die Vertheilung des executiv erzielten Meistbotes für eine Realität ist niemals nach §. 12, lit. d. W. V. zu berechnen.

15. Die Vertheilung des Meistbotes für eine im Executionswege veräußerte Realität gehört nicht mehr zum Verfahren gegen den zahlungsunfähigen Schuldner, sondern die gegen diesen geführte Real-Execution ist mit der Versteigerung des in die Execution gezogenen Gutes beendet, und die Vertheilung des Meistbotes ein abgesonderter, der Realinstanz zustehender Act, bei welchem, wenn auch die vorhergegangene Execution wegen einer Wechselforderung geführt worden ist, nicht die in der Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52, R. G. B. enthaltenen Vorschriften in Wechselsachen, sondern nach §. 26 dieser Verordnung die Vorschriften der a. G. O. in Anwendung

kommen, nach welchen daher auch die Frist zum Recurse gegen die gerichtliche Erledigung über die Meistbotsvertheilung zu berechnen ist.

E. 29. Oct. 1861, Z. 7163.

II. Eben so nicht die Frist zum Recurse gegen die Erledigung des Erkenntnißrichters über das Gesuch um executive Feilbietung eines liegenden Gutes.

16. Wenn wegen einer Wechselforderung beim Erkenntniß- (nicht zugleich Real-) Gerichte um die executive Feilbietung eines liegenden Gutes angesucht wird, so ist der Recurs gegen die über dieses Gesuch ergangene Erledigung in der gerichtsordnungsmäßigen Frist zu überreichen, — weil der §. 26 des W. V. beim Mangel einer besonderen Vorschrift für das Verfahren in Fällen executiver Feilbietung von Immobilien auf die Gerichtsordnung und deren Fristen verweist, und weil bei dem in Frage kommenden Realacte offenbar das erkennende Gericht erster Instanz als an die Stelle des Realrichters getreten erscheint, welchem der §. 51 der Jur. Norm vom 20. Nov. 1852 die Vornahme aller Realacte ohne Unterschied im letzten Stadium vorbehält, und der ausnahmslos auf die Beobachtung der Vorschriften der G. O. schon deßhalb gewiesen bleiben muß, weil er die Ansprüche collidirender und auf verschiedenen Titeln beruhender Interessen in loco rei sitæ zu berücksichtigen hat.

E. 7. Nov. 1865, Z. 7370. (Abdg. der u. r. EE.)

---

§. 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Originale nicht vorgewiesen worden sind.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Ohne urkundliche Begründung des Klagerechtes findet der Auftrag zur Sicherstellung nicht statt.

1. Wenn auf Grund eines von einer nicht protocollirten Gesellschaftsfirma acceptirten Wechsels einer der Gesellschafter auf Zahlung desselben geklagt wird, der Geklagte dagegen die durch ihn oder mit seinem Einverständnisse geschehene Acceptation so wie den Bestand der Gesellschaftsfirma widerspricht, der zum Beweise dieser Umstände vom Kläger angebotene Zeugenbeweis

zugelassen wird, und nun der Kläger unter Berufung auf den §. 13 W. V. um Erlassung des Auftrages zur Sicherstellung an den Geklagten einschreitet, so ist dieses Gesuch abzuweisen, weil der eben bezogene §. 13 eine urkundliche Begründung des Klageanspruches vorschreibt, während der Kläger im obigen Falle die Verbindlichkeit des Geklagten zur Zahlung des Klagewechsels nur auf solche Angaben stützet, worüber keine Urkunden vorliegen.

E. 9. April 1863, Z. 2494. — [1])

II. Ob der im §. 13 W. V. normirte Auftrag zur Sicherstellung auch im Falle des §. 8 W. V. zulässig sei.

2. Sieh hierüber die EE. 19 bis incl. 27 bei §. 8. — [2]) [3])

III. Verfahren im Falle der Einwendung der Minderjährigkeit.

3. Sieh E. 28 bei §. 7.

---

§. 14. Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15. Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16. Werden die in den §. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so

---

[1]) E. 22. Aug. 1866, Z. 7591. (G. H. 1866, 93) Die Sicherstellung nach §. 13 W. V. findet auch dann statt, wenn die Erstreckung der Tagfahrt nicht durch ein Verschulden des Geklagten, sondern von Amtswegen erfolgte, wenn sie nur nicht vom Kläger veranlaßt wurde.

[2]) E. 19. Sept. 1866, Z. 8427. (G. Z. 1866, 103). — Wenn bei der nach §. 9 W. V. angeordneten Tagfahrt Kläger und Geklagter nach Abgabe der Einrede des Letzteren einverständlich die Erstreckung der Tagfahrt begehren, und diese bewilliget wird, so ist dem hierauf vom Kläger gestellten Begehren um den Auftrag an den Geklagten zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung bei sonstiger wechselrechtlicher Execution nicht stattzugeben.

[3]) E. 5. Juni 1866, Z. 5015 (G. Z. 1866, 67. — G. H. 1866, 60). Gegen den nach §. 13 W. V. ergangenen Sicherstellungsauftrag sind Einwendungen unzulässig.

steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen.

§. 17. Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangener Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personalexecution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schulden-Arreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtiget.

---

1. J. M. V. 2. Nov. 1858, Nr. 199 R. G. B.

Auf Grund der, mit der a. h. Entschließung vom 24. Oct. 1858 ertheilten Genehmigung werden die Bestimmungen des §. 18 der J. M. V. vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B. und des §. 17 der J. M. V. vom 31. März 1850, Nr. 125 R. G. B. dahin abgeändert, daß vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung dem Wechselgläubiger allgemein gestattet ist, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.

---

2. J. M. V. 1. Aug. 1850, Nr. 321 R. G. B.

Uiber den Vollzug des Wechselarrestes im Großherzogthum Krakau.

Se. k. k. Majestät haben über den Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1850 nachstehende Bestimmungen über den Vollzug des Wechsel-Arrestes für das Großherzogthum Krakau zu genehmigen geruht:

§. 1. Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen, den Executions-Arrest des Schuldners zu bewirken. Auf

das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schulden-Arreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtiget.

2. Auf executionsfähige Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur dann Statt, wenn sich der Schuldner derselben rücksichtlich einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

3. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechsel-Anspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

§. 4. Vom Personal-Arreste sind befreit:

1. In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen;

2. öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

§. 5. Das Ansuchen um Bewilligung des Wechsel-Arrestes ist mit der Wechselklage zu verbinden. Das Tribunal erster Instanz zu Krakau hat bei der Urtheilsfällung über die Hauptsache zugleich auszusprechen, ob der Wechsel-Arrest Statt habe, und im bejahenden Falle den Gerichtskämmerer zu bezeichnen, der mit der Vollstreckung des Arrestes beauftragt wird.

§. 6. Das Gericht kann auch über Verlangen des Klägers, und zwar gegen Caution oder auch ohne dieselbe, das Urtheil für provisorisch vollziehbar erklären. In diesem Falle wird der Vollzug des Personal-Arrestes durch die Einlegung der Berufung gegen das Urtheil nicht aufgeschoben.

§. 7. Der Executionsführer, welcher gegen die Person des Wechselschuldners Execution führen will, hat sich unter Beibringung der Haupt-Ausfertigung des Urtheiles an den bezeichneten Gerichtskämmerer zu wenden, welcher sogleich, nachdem ihm die Haupt-Ausfertigung des Urtheiles übergeben worden, dem Geklagten eine Abschrift des Arrestbefehles einzuhändigen, ihn zu verhaften und in das zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Arrest-Locale abzuführen, gleichzeitig aber dem Vorstande dieses Verwahrungsortes eine Abschrift des Urtheiles einzuhändigen hat.

§. 8. Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Criminal-Sträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden.

§. 9. Dem Gläubiger, welcher den Personal-Arrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtung ob, die Kosten der Alimentation des Verhafteten im Sommer mit 20 kr., im Winter aber mit 24 kr. C. M. täglich zu bestreiten und zu diesem Ende wöchentlich den entfallenden Betrag in Vorhinein bei dem Arrestverwalter zu erlegen.

§. 10. Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechtes auf Wieder-Aufnahme der Personal-Execution wegen derselben Forderung verlustig wird. Der Arrest-verwalter hat von jeder solchen Entlassung unverzüglich dem Executions-führer schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 11. Wird der Arrest von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner erwirkt, so hat Letzterer gleichwohl die Alimentationskosten (§. 9) doch nur Einmal zu beziehen. Es hängt in diesem Falle daher von den Arrestwerbern ab, sich entweder über die gemeinschaftliche Leistung der Alimente zu verständigen, oder die Art und Weise, wie sie dieselbe nach Maßgabe des §. 9 abwechselnd erlegen wollen, zu bestimmen.

§. 12. Schuldgefangene können zu keinerlei Arbeit gezwungen, noch sonst einer mit der Entziehung der Freiheit nicht unumgänglich nothwendig verbundenen Entbehrung unterworfen werden.

§. 13. Es steht dem Gläubiger frei, dem verhafteten Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, insbesondere auch ihm einen freien Ausgang auf kür-zere oder längere Zeit, bei Tage oder auch bei Nacht, mit oder ohne Verzichtleistung auf die gesetzlichen Alimente zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann aber dem Rechte eines dritten Gläubigers, der eben-falls den Schulden-Arrest wider den Geklagten erwirkt hat, nicht zum Abbruche gereichen.

In diesem Falle, sowie auch, wenn der Geklagte von einem Gläu-biger seiner Haft gänzlich entlassen, oder von Letzterem die Alimentations-rate zur gehörigen Zeit erlegt wird, ist der fernere Arrestwerber hievon durch den Arrestverwalter schriftlich zu verständigen und in den letzteren Fällen zur Leistung seiner Alimentationspflicht binnen 24 Stunden auf-zufordern.

§. 14. Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängnisse sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist die Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt und nicht schwerer, als er im Gefängnisse während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde.

Die Dauer des Schulden-Arrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen.

Ebenso erleidet hiedurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Ali-mente keine Aenderung.

§. 15. Der Schulden-Arrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehrerer Schulden, kann nicht länger als Ein Jahr ununter-brochen dauern.

Nach Ablauf eines ununterbrochen durch Ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen, und kann auch wegen derselben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

§. 16. Diese Vorschrift hat vom Tage der Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten und ist auf die Execution von Urtheilen, die vor diesem Tage gefällt wurden, nicht anzuwenden.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. In Betreff der Execution insgemein. — [1])

A. Auch auf Grund eines bei einer Concursmasse ergangenen Liquidirungsurtheiles ist nach Aufhebung des Concurses die Execution gegen Person und Vermögen des Cridatars zulässig.

1. Hat der Wechselgläubiger das Liquidirungsurtheil bezüglich seiner bei der Concursmasse des Schuldners angemeldeten Wechselforderung erwirkt, und wird sodann der Concurs mit Zustimmung der übrigen Gläubiger und gegen Erlag der Forderung des Wechselgläubigers zu Gerichtshanden aufgehoben, so ist dem sohin vom Letzteren gestellten Begehren um executive Einantwortung und Erfolglassung des vom Schuldner deponirten Betrages zur Tilgung jener Wechselforderung f. N. G. stattzugeben. — Denn die Executionsfähigkeit eines Urtheils ist nach dem Hfd. vom 10. Febr. 1785, Nr. 387 nicht von dem Beisatze der Zahlungsfrist von 14 Tagen abhängig, und kann nach dem Hfd. vom 23. Aug. 1793, Nr. 118 hinsichtlich eines im Concurse gefällten Liquidirungsurtheiles nach Aufhebung des Concurses gegen Person und Vermögen des Cridatars nicht bezweifelt werden, daher das Executionsrecht nach §. 311 a. G. O. auf den Erlag, selbst wenn er noch unbestrittenes Eigenthum des Schuldners wäre, nicht gehemmt sein kann.

E. 15. Febr. 1859, Z. 1545.

B. Das Gericht hat sich von der gehörigen Zustellung der Zahlungsauflage zu überzeugen.

2. Damit die Execution bewilligt werden könne, muß feststehen, daß die Zahlungsauflage gehörig, d. i. mit Rechtswirkung zugestellt wurde. Die Zustellung ist Amtssache des Gerichtes, und Zweifel über die Rechtmäßigkeit derselben sind von Amtswegen zu beheben. Vor Erledigung dieses Punktes kann wider den Geklagten nicht unmittelbar verfahren werden. (Sieh E. 28 bei §. 7.)

E. 13. Nov. 1862, Z. 7704.

3. Wenn auf Grund des über eine Klage ergangenen Zahlungsauftrages eine Execution ertheilt werden soll, so hat das Gericht sich vorher von Amtswegen von der vorschriftmäßig erfolgten Zustellung Gewißheit zu verschaffen.

E. 30. Juni 1863, Z. 4618. — [2])

C. Beweisführung, wenn die Richtigkeit des Datums im Retour-Recepisse bestritten wird.

4. Sieh E. 7 b. §. 7.

---

[1]) E. 13. Nov. 1866, Z. 10209 (G. H. 1867, 8. — G. Z. 1867, 16, mit Z. 10208). – Auf Grund der gegen den Acceptanten und den Giranten ergangenen wechselrechtlichen Zahlungsauflage ist der Girant, wenn er nach Zustellung derselben den Wechsel vom Kläger einlöset, zur Executionsführung gegen den Acceptanten nicht berechtigt.

[2]) Hinsichtlich der Zustellung an Handelsgesellschaften sieh Note [2]) b. Art. 80.

D. Beginn der Executionsfähigkeit einer Zahlungsauflage gegen den im Auslande an bekanntem Orte wohnhaften Geklagten.

5. Die Execution auf Grund einer Zahlungsauflage, welche wider einen im Auslande an bekanntem Orte wohnhaften Geklagten erlassen wurde, kann nicht schon am vierten Tage nach Zustellung derselben an den gemäß Hfd. vom 11. Mai 1833, Nr. 2612 J. G. S. bestellten Curator bewilligt werden. Denn aus diesem Hofdecrete geht klar hervor, daß die Zustellung der Klage an den für einen Belangten, dessen Aufenthaltsort im Auslande bekannt ist, aufgestellten Curator nur dann von Wirkung ist, wenn nach Verlauf einer angemessenen Frist keine Bescheinigung über die an den Belangten selbst geschehene Behändigung der Klage eintrifft, und in Folge dessen über Einschreiten des Klägers der Belangte auch mittelst Edictes vorgeladen, und hierdurch die Möglichkeit, daß er nun in Kenntniß der Klage komme, herbeigeführt wird.

E. 28. Dec. 1864, Z. 10034. — E. 8. Aug. 1865, Z. 6561.

E. Die Execution wird nicht verhindert:

a) Durch ein Fristgesuch zur Uiberreichung der Einwendungen.

6. Sieh EE. 9, 12, 14 u. 15 b. §. 7.

b) Durch verspätete Einwendungen.

7. Sieh EE. 11, 12 u. 15 b. §. 7.

c) Durch spätere auf das Verfahren bezügliche Gesuche des Schuldners.

8. Sieh EE. 14 u. 15 b. §. 7.

d) Durch ein Wiedereinsetzungsgesuch zur Uiberreichung der Einwendungen.

9. Sieh E. 16 b. §. 7.

e) Durch eine nach Aufhebung des Concurses eingebrachte Nullitätsklage wegen erst nach Eröffnung des Concurses geschehener Zustellung der Zahlungsauflage.

10. Der Umstand, daß dem Wechselschuldner der Zahlungsauftrag erst nach Eröffnung des Concurses über sein Vermögen zugestellt wurde, kann zu einer Zeit, da der Concurs bereits wieder aufgehoben ist, nicht mehr als Nullitätsgrund geltend gemacht werden, und es ist daher auf Grund einer solchen Zahlungsauflage die Execution gegen den Schuldner ohneweiters zu bewilligen.

E. 24. Sept. 1862, Z. 5113. — [3])

[3]) E. 21. Dec. 1864, Z. 9768 (G. H. 1866, 57). Im Zweifel über die Großjährigkeit des Executen kann die Execution auf Grund einer Zahlungsauflage nicht fortgesetzt werden.

F. Anzeigen dritter Personen über die Unausführbarkeit einer Execution sind zu berücksichtigen.

11. Anzeigen dritter, von der Executionsführung gegen den Schuldner verständigter Personen über die Unausführbarkeit der bewilligten Execution, z. B. daß eine Rente in dem Augenblicke erlösche, als ein Gläubiger auf dieselbe Execution führt, — sind, wenn sie auch unrichtig „Rückerlag“ genannt werden, anzunehmen, und dem Executionsführer mitzutheilen, weil eine solche Verständigung im Gesetze nicht untersagt ist.

E. 10. April 1861, Z. 2658.

G. Entbehrlichkeit der executiven Pfändung, wenn früher bereits die sicherstellungsweise Pfändung vorgenommen worden ist.

12. Nach dem Vollzuge der sicherstellungsweisen Pfändung ist eine executive, als denselben Amtsact beinhaltend, nicht nothwendig, wenn das Urtheil, welches die Zahlungsauflage als zu Recht bestehend erklärt, gegen den Executen rechtskräftig ist, indem durch dieses statt der Verpflichtung zur Sicherstellung jene zur Zahlung eingetreten ist, und die sicherstellungsweise Pfändung die Eigenschaft einer executiven erlangt hat.

E. 5. Juli 1865, Z. 5583.

H. Der Executionsführer ist von Amtswegen, ohne Zulassung eines Rechtsstreites, zur Rückstellung des in Folge einer gesetzwidrigen Executionsführung vom Gegner bezahlten Betrages anzuhalten.

13. Wenn ungeachtet der vom geklagten Wechselschuldner gegen die Zahlungsauflage gehörig eingebrachten Einwendungen vom Handelsgerichte über Einschreiten des Schuldners aus einem Versehen die Mobilar- und Personal-Execution wider den Geklagten bewilliget wurde, und dieser, nur um der Verhaftung zu entgehen, und mit Vorbehalt aller seiner Rechte, also in der durch eine gesetzwidrige Executionsbewilligung herbeigeführten Zwangslage den Wechselbetrag an den Exequenten erlegen mußte: so ist nicht nur die ungesetzlich erfolgte Bewilligung des executiven Personalarrestes im Recurswege aufzuheben, sondern es hat das Gericht auch die Verpflichtung, den vorigen Stand, wie er vor dem gesetzwidrigen Executionsacte bestanden hat, wiederherzustellen, sofort den bezahlten Betrag wieder zurückzuverschaffen, sohin den Executionsführer gegen Rückempfangsnahme des an den Gegner bei der erzwungenen Zahlung zurückgestellten Wechsels zum gerichtlichen Erlage des als Zahlung erhaltenen Betrages, falls er vom Gegner zur bloßen Sicherstellung der Wechselforderung bestimmt wird, ohneweiters, und daher im Entstehungsfall selbst unter Androhung der executiven Abnahme zu verhalten, — weil dem Executionsführer durch eine auf einem gerichtlichen Versehen beruhende ungiltige Executionsbewilligung keinerlei Recht erwächst, diese seine Verpflichtung nicht erst zum Gegenstande einer Rechtsführung gemacht werden kann, und derselbe überhaupt nur die Sicherstellung seiner Forderung, nicht aber die Zahlung zu fordern berechtigt war.

E. 14. Juni 1865, Z. 4868.

J. Verjährung des Executionsrechtes aus einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage.

14. Wenn auch 10 Jahre nach der Erlassung einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage auf Grund derselben um die wechselrechtliche Execution gegen

den Geklagten angesucht wird, so kann dieses Gesuch nicht aus dem Grunde der eingetretenen Verjährung des Wechselrechtes zurückgewiesen werden. — Denn die wechselrechtliche Zahlungsauflage hat die gleiche Wirkung wie ein in bürgerlichen Rechtssachen ergangenes, auf Zahlung lautendes Urtheil, ist sonach executionsfähig, und das Executionsrecht verjährt nur in der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

E. 30. Jänner 1852, Z. 719. — [4])

II. In Betreff der besonderen Executionsarten.

A. Pfändung des beweglichen Vermögens.

a) Priorität.

aa) Die frühere Erwirkung der Executionsbewilligung begründet keine Priorität des Pfandrechtes.

15. Wenn von zwei Exequenten A. und B. an verschiedenen Tagen die executive Pfändung gegen denselben Schuldner erwirkt, und auch die dießfälligen Verordnungen dem Amtsdiener an verschiedenen Tagen zugestellt worden waren, dieser aber beide Pfändungen am nämlichen Tage vorgenommen, und die Gleichzeitigkeit derselben in beiden Pfändungsprotocollen bemerkt, der frühere Executionswerber A. sich auch deßhalb nicht beschwert hat: so ist der bei der darauf vorgenommenen executiven Feilbietung erzielte Erlös beiden Executionsführern zu gleichen Theilen zuzuweisen, weil durch die gleichzeitige Vornahme beider Pfändungen im Sinne des §. 342 a. G. O. beide Executionsführer das Pfandrecht in gleicher Rangordnung erworben haben, dann weil A., als ihm das Pfändungsprotocoll zugestellt wurde, woraus er die gleichzeitige Vornahme so wie die unbeanständete Annahme der Pfändungsrelation ersehen konnte, keine Beschwerde erhoben hat, und somit dem B. in der gedachten Richtung bereits ein Recht erwachsen war.

E. 10. Jänner 1865, Z. 10145. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

bb) Ebensowenig das frühere Einreichen des Pfändungsgesuches.

16. Wenn der Gläubiger A. ein Gesuch wider seinen Schuldner B. um executive Pfändung und Einantwortung einer zu Gunsten des Letzteren grundbücherlich einverleibten Forderung überreicht hat, die meritorische Erledigung aber wegen zweifelhafter Competenz erst nach einiger Zeit möglich wird, der Schuldner B. in der Zwischenzeit die Forderung cedirt, und der Cessionar die Cession zur entsprechenden Amtshandlung vorgelegt hat: so ist jenes Gesuch des A. zurückzuweisen. — Denn das Einreichen eines Pfändungsgesuches in Betreff beweglicher Sachen bewirkt keine Priorität, da dieses Pfandrecht nach §. 342 a. G. V. erst durch die Beschreibung erworben wird.

E. 1. Aug. 1865, Z. 7917.

---

[4]) E. 16. Aug. 1866, Z. 7335 (G. H. 1866, 92). Auf Grund einer Zahlungsauflage, gegen welche Einwendungen rechtzeitig überreicht wurden, kann die Execution auch nicht bezüglich jenes geringenen Betrages erwirkt werden, hinsichtlich dessen die Einwendungen ein Schuldgeständniß enthalten.

cc) Rangordnung der auf die rückständigen Renten eines Grundentlastungscapitals mit Pfandrechten versicherten Gläubiger.

17. Die Rangordnung der auf die rückständigen Renten eines Grundentlastungscapitals mit Pfandrechten versicherten Gläubiger ist nach dem Präsentatum der Gesuche um Ertheilung des Pfandrechtes bei der Cassa zu beurtheilen. — Denn die entgegengesetzte Ansicht beruht auf keiner die Rechte des Gläubigers sichernden Grundlage, da der Richter ein späteres Sicherstellungsgesuch vor einem früheren erledigen kann, und das Vorrecht, wenn es von der schnelleren Expedirung der Gesuche an die Cassa abhängig gemacht würde, dem Zufalle anheim gestellt wäre. Es muß vielmehr die Analogie der Tabulargesetze hier angewendet, und daher das Vorrecht vom Zeitpunkte der Uiberreichung der Gesuche abhängig gemacht werden. — Hiermit stimmt die Min. Vdg. vom 2. Juli 1859, Z. 120, §. 4 überein, welche verfügt, daß bei in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Obligationen der Zeitpunkt der Uiberreichung des Executionsgesuches über die Priorität entscheide. Die Min. Vdg. vom 9. Mai 1850, Z. 125, worin bei Regelung des Verbotes oder der Executionsführung auf die Jemanden wider das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond zukommende Forderung der Zeitpunkt der erfolgten Vormerkung bei der Cassa als entscheidend erklärt wird, steht nicht im Wege, weil diese Verordnung sich auf eine andere Art der Forderungen bezieht.

E. 7. Aug. 1861, Z. 4913. (Abdg. der u. r. EE.)

b) Ob die am Tage der Concurseröffnung, jedoch vor derselben, vorgenommene executive Pfändung giltig sei.

aa) Bejahende Entscheidung.

18. Wenn wegen einer Wechselforderung die executive Pfändung und Schätzung Vormittags vollzogen, und Nachmittags der Concurs über das Vermögen des exequirten Schuldners eröffnet wurde, so ist der Executionsact giltig.

E. 4. April 1854, Z. 3507.

bb) Verneinende Entscheidung.

19. Eine am Tage der Kundmachung des Concursedictes, wenn auch in einer früheren Stunde, bezüglich des Mobilarvermögens des Schuldners vollzogene executive Pfändung ist, wenn der Concursmassevertreter auf Behebung derselben klagt, als nicht zu Recht bestehend zu erklären, und zwar auch dann, wenn diese executive Pfändung gleichzeitig gegen die nicht in Concurs verfallene Ehegattin des Schuldners vollzogen wurde. — Denn was den Umstand der früheren Pfändungsvornahme betrifft, so bestimmt der Wortlaut des Hfd. vom 14. Mai 1846, Nr. 962 auf Grund einer a. h. Entschließung den §. 5 C. O. dahin, „daß der Concurs in Rücksicht der daraus entstehenden Rechtswirkung von dem Anfange des Tages der Kundmachung des Edictes für eröffnet zu halten sei, ohne daß es auf die Stunde der Kundmachung des Edictes ankomme." Dasselbe beschränkt die Wirkung nicht auf gerichtliche Beschlüsse über Eingaben, die früher einlangten, als der Concurs eröffnet wurde, oder früher gefaßt wurden, sondern lautet ganz allgemein. Es läßt sich auch nicht begreifen, warum, wenn der am Tage der Concurseröff-

nung, jedoch ein Paar Stunden vor selber, gefaßte Beschluß des Einzelnrichters oder eines Richtercollegiums durch gedachte Eröffnung seine Wirksamkeit verliert, eine andere gerichtliche Amtshandlung oft eines untergeordneten Beamten oder Dieners, wie die Pfändung, giltig bleiben soll. — Ferner zeigt die nähere Bestimmung des §. 5 C. O., wo von dem eigentlichen Tage der Concurseröffnung die Rede ist, und der Schluß des obigen Hofdecretes, daß die Gesetzgebung gerade der Ansicht, als ob die Stunde der Anheftung des Edictes am Gerichtsorte als der eigentliche Tag zu betrachten, sonach maßgebend sei, entgegentreten, und den Anständen und Streitigkeiten, welche daraus entstanden, daß oft am Tage der Concurseröffnung Entscheidungen gegen den Cridítar ergingen, und Amtshandlungen wider ihn vorgenommen wurden, vorbeugen wollte. — In Betreff der **cumulativ** bezüglich des Vermögens des Cridatars und seiner Ehegattin vorgenommenen Pfändung ist es augenfällig, daß eine Execution, welche gegen zwei Personen, gegen die eine etwa mit Recht, gegen die Andere aber mit Unrecht, vollzogen wurde, gegen die Letztere nicht dadurch zur Giltigkeit gelangen kann, daß nur sie, und nicht die Erstere, welcher vielleicht dazu jeder rechtliche Grund mangelt, dieselbe beanständet, sondern vielmehr, daß sie aufzuheben sei, sofern sie sich auf mehr als das Eigenthum der Ersteren erstreckt, — daß demnach der Executionsführer zu beweisen hat, welche Gegenstände giltig der Execution unterzogen werden konnten. Dieß ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen, wo die Pfändung und Schätzung der Effecten erfolgte, ohne zu bezeichnen, welche davon Eigenthum des Schuldners, und welche Eigenthum seiner Gattin seien. (Vgl. E. 53 und 54 d. d. §.)

E. 18. Oct. 1864, Z. 6625. — [5])

c) **Pfändung der bei einem Dritten befindlichen, angeblich dem Schuldner gehörigen beweglichen Sachen.**

aa) **Wenn Niemand eine Einsprache dagegen erhebt.**

20. Die executive Pfändung der in der Wohnung des C. befindlichen, vom Exequenten A. als Eigenthum seines von C. verschiedenen Schuldners B. angegebenen Gegenstände während der Abwesenheit des C. ist als giltig vorgenommen anzusehen, wenn der Quartiergeber des C. die Vornahme der Pfändung gestattet hat; der Recurs dagegen ist unzuläßig, und es bleibt dem C. blos vorbehalten, wenn er sich durch jene Pfändung in seinen Rechten gekränkt erachtet, dieserwegen im Sinne des Just. Hfd. vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S. in geeigneter Weise einzuschreiten, — **weil** die Pfändung und Transferirung der als dem Executen gehörig angegebenen, bei einem Dritten befindlichen Effecten durch dessen Abwesenheit nicht aufgehalten werden kann, und im vorliegenden Falle die Vornahme von dem Quartierherrn des C. gestattet worden ist.

E. 16. Sept. 1863, Z. 6639. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

bb) **Wenn Einsprache dagegen erhoben wird.**

aaa) **Vom Dritten selbst.**

21. Der Gläubiger A. erwirkte die executive Pfändung der angeblich seinem Schuldner B. gehörigen, bei C. befindlichen Fahrnisse, C. widersetzte

[5]) Ebenso E. 5. Juni 1866, Z. 5296 (G. Z. 1866, 63).

sich aber der Pfändungsvornahme mit der Behauptung, daß sich in seiner Wohnung keine dem B. gehörigen Gegenstände befinden. Wenn nun dessenungeachtet die von A. als Eigenthum des B. bezeichneten Gegenstände pfandweise beschrieben wurden, so ist diese in Vollzug gesetzte Pfändung aufzulassen. — Denn die a. h. Entschl. vom 24. Mai 1845 verordnet, daß der Besitz dritter Personen geschützt werde, und der Gläubiger, welcher Execution auf in Händen dritter Personen befindliche Sachen aus dem Grunde zu führen gedenkt, weil diese seinem Schuldner gehören, hat, im Falle eines Widerspruches des Besitzers derselben, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege auszutragen. Die §§. 2 und 3 jener a. h. Entschließung haben einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall vor Augen, daß nämlich die vom Gläubiger zu pfändenden Fahrnisse, auf welche dritte Personen einen Anspruch erheben, sich im Besitze des Schuldners befinden.

E. 16. Nov. 1863, Z. 7789. (Abdg. der u. r. EE.)

22. Dem Gläubiger A. wurde die executive Pfändung von Einrichtungsstücken, die sich im Besitze des C. befanden, die er aber als das dem C. anvertraute Eigenthum seines Schuldners B. bezeichnet hatte, bewilligt; C. behauptete aber, selbst der Eigenthümer dieser Sachen zu sein, und verweigerte deßhalb die Zulassung der Execution. A. legt nun ein von C. verfaßtes und unterschriebenes Inventar von Einrichtungsstücken, welches den Schuldner als Eigenthümer, den C. als Depositar derselben bezeichnet, dem Gerichte vor, und besteht auf der zwangsweisen Ausführung der Executionsverordnung. Hier ist dem Begehren des Gläubigers A. stattzugeben. — Denn nach §. 1 des Hfd. vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S. ist die Mobilienexecution an allen Gegenständen, die sich eben im Besitze des Schuldners befinden, und zwar ohne Rücksicht auf die Einwendungen dritter Personen zu vollziehen. Vermöge des von C. unterzeichneten Inventars ist der Schuldner B. als Eigenthümer der in Frage stehender Einrichtungsstücke zu betrachten, da C. darin erklärt hat, dieselben nur zur Verwahrung zu übernehmen, und es war derselbe nach §. 3 des angeführten Gesetzes angewiesen, seinen Eigenthumsanspruch bei dem Executionsrichter geltend zu machen, was aber seinerseits nicht geschehen ist.

E. 16. Nov. 1864, Z. 8770.

23. C. suchte die vom Gerichtsabgeordneten beabsichtigte Pfändung der in einem Magazin befindlichen, nach der Meinung des Letzteren dem Schuldner B. gehörigen Effecten durch die Vorweisung eines Kauf- und Verkaufvertrages und die Behauptung, es sei ihm das Magazin sammt Allem, was sich in demselben befindet, vom Schuldner abgetreten worden, zu verhindern, der Gerichtsabgeordnete nahm aber dessenungeachtet die Pfändung vor. Wenn nun C. unter Beibringung des erwähnten Vertrages die Aufhebung der auf die ihm gehörigen Effecten vollzogenen Pfändung durch Abnahme der Siegel begehrt, so ist der Executionsführer A. mit Beiziehung des C. über die in dieser Eingabe angeführten Umstände einzuvernehmen, es sind die etwa noch nöthigen weiteren Erhebungen zu pflegen, und ist sodann über das in denselben gestellte Begehren zu entscheiden, — in Erwägung, daß Derjenige, welcher sich durch die Pfändung beweglicher Sachen, die im Besitze des Schuldners angetroffen wurden, in seinem Eigenthumsrechte gekränkt erachtet, die Aufhe-

bung der auf diese Sachen geführten Execution allerdings nach dem Hfd. vom 29. Mai 1845, Z. 889 J. G. S. nur mittelst einer förmlichen Klage erwirken kann; — in Erwägung, daß jedoch, wenn auf Grund eines gegen einen Anderen ergangenen Pfändungsbescheides Gegenstände gepfändet werden, die Eigenthum eines Dritten sind, und sich auch in dessen Besitz befinden, es diesem unbenommen bleiben muß, wegen der ordnungs- und gesetzwidrigen, daher an sich nichtigen Vornahme des Pfändungsactes Beschwerde zu führen, und dessen unverzügliche Behebung zu verlangen, und daß über eine solche Eingabe der Richter Amt zu handeln nicht verweigern darf; — in Erwägung, daß im vorliegenden Falle aber C. schon bei der Vornahme der Pfändung, und dann auch in seiner schriftlichen Eingabe behauptet hat, daß er sich im Besitze des Magazines, in dem der Pfändungsact vollzogen wurde, befindet, und daß die in selbem befindlichen, daher auch die gemäß des Berichtes des Amtsdieners gepfändeten Gegenstände sein Eigenthum sind, daher wegen einer Schuld des B. nicht gepfändet werden können; in Erwägung, daß er als Beweis für diese seine Behauptung auch eine Urkunde beibrachte, die nach ihrer äußeren Form wenigstens sich als glaubwürdig darstellt.

E. 26. April 1865, Z. 3502.

bbb) Von einem Bediensteten des Dritten.

24. Der Schuldner B. behauptete, daß ein im Stalle des C. befindliches Thier ihm gehöre, und von ihm dort eingestellt sei; in diesem Sinne wurde die executive Pfändung des Thieres bewilligt, und dasselbe nun als Eigenthum des B. in Abwesenheit des Stallinhabers C. executiv gepfändet, ungeachtet sein Platzmeister gegen die Vornahme protestirte, und erklärte, daß sein Dienstherr es erst vor Kurzem gekauft habe, und es ihm gehöre. In diesem Falle ist der Pfändungsact ungiltig, und über Recurs des C. aufzuheben, wenn der Execut B. nicht nachzuweisen vermochte, daß er das Thier in den Stall des C. in Verwahrung gegeben habe, und im formellen Besitze desselben sei, sondern nur behauptete, daß des C. Besitz ein unrechtmäßiger sei. — Denn unter solchen Umständen verstieß die Vornahme der Pfändung sowohl gegen das Gesetz über das Verfahren im Executionswege, als auch gegen die Pfändungsbewilligung, weil nur Sachen, welche sich im Besitze des Schuldners befinden, der gerichtlichen Pfändung unterzogen werden können, und die Pfändungsbewilligung eine bloße Inhabung des Thieres von Seite des C. voraussetzte, während er im förmlichen Besitze desselben war. Auch war der Stallaufseher durch seine dienstliche Stellung berufen, über die Lage der Dinge Auskunft zu geben, und im Namen des abwesenden Besitzers Protest zu erheben.

E. 10. Jänner 1863, Z. 211.

ccc) Vom Schuldner und vom Aufseher der Wohnung.

25. In der Wohnung des C. sind die sämmtlichen Gegenstände, welche der Gläubiger A. als Eigenthum seines Schuldners B. angegeben hatte, in Abwesenheit des C. executiv gepfändet worden, ungeachtet der Inhaber des Schlüssels dieser Wohnung und B. behaupteten, daß diese Gegenstände nicht dem B., sondern dem C. gehören. Aus den in Folge der nachträglichen Einsprache des Schlüsselinhabers und des C. gepflogenen Erhebungen ergab sich

aber, daß C. diese Wohnung nur als ein Absteigquartier benützt, daß er dieselbe in früherer Zeit dem B. in Aftermiethe überlassen habe, daß B. erst kurz vor der Pfändung und zwar aus dem Grunde, weil er mit dieser bedroht war, aus dieser Wohnung ausgezogen ist, und daß zufolge der Pfändungsrelation in der neuen Wohnung des B. sich gar nichts, dagegen in der Wohnung des C. verschiedene als ein Eigenthum des B. erkennbare Gegenstände sich vorgefunden haben. — Wenn nun C. sich in seiner ersten Eingabe und bei seiner Vernehmung lediglich auf die Behauptung, daß mit Ausnahme einiger Gegenstände alle übrigen sein Eigenthum seien, beschränkt hat, ohne diese Behauptung nur irgend wahrscheinlich zu machen, so kann in der vom Gericht ausgesprochenen Aufrechthaltung der engen Sperre und Pfändung, und in der Anweisung des C., seine angeblichen Eigenthumsrechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, eine offenbare Ungerechtigkeit oder Ungesetzlichkeit keineswegs erkannt werden.

E. 11. Juli 1860, Z. 8020. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

ddd) Von der Ehegattin des Dritten.

26. In Folge der Angabe der Erben des Schuldners B., daß sie aus dessen Nachlasse einem Gläubiger desselben, C., Waaren auf seine Forderung gesendet haben, und in Folge der von der Abhandlungsbehörde ergangenen Verständigung, daß diese Waaren als Verlassenschaftsgut anzusehen seien, — erwirkte ein anderer Gläubiger A. die Bewilligung der executiven Pfändung und Transferirung der im Besitze des C. befindlichen, in die Verlassenschaftsmasse nach B. gehörigen Waaren. Bei der Vornahme dieser Execution verweigerte aber die Ehegattin des C. in Abwesenheit desselben die Herausgabe der Waaren, und nur über Andringen des Gerichtsdieners gab sie unter Protest die Waaren her, die dann auch pfandweise beschrieben und transferirt wurden. In diesem Falle muß über ein bloßes Gesuch des C. die vollzogene Pfändung behoben und die Waare zu C. zurücktransferirt werden. — Denn hier findet nicht der §. 3 des Hfd. vom 29. Mai 1845, Z. 889 J. G. S., sondern der §. 4 desselben Anwendung, und da C. sich weigerte, die Pfändung bei sich vornehmen zu lassen, so muß dieselbe, da sie schon vollzogen ist, behoben werden.

E. 17. Aug. 1863, Z. 7589.

d) Pfändung der als Eigenthum des Schuldners angegebenen, aber von seiner Ehegattin in Anspruch genommenen beweglichen Sachen.

27. Bei der wider einen Kaffeehausbesitzer wegen einer Wechselschuld vorzunehmenden Pfändung producirt die Gattin desselben eine gerichtliche Vergleichsurkunde, laut welcher der Schuldner dieser seiner Gattin sämmtliche Fahrnisse mit Einschluß der Kaffeehauseinrichtung in das Eigenthum abgetreten hatte, und diese Gegenstände nur im Namen seiner Ehegattin inne zu haben erklärte, ferner eine Bestätigung des Hauseigenthümers, wornach sie, die Ehegattin, den letzten Zins für die Wohnung entrichtet hatte, — und sucht dadurch die Pfändung zurückzuhalten. In diesem Falle ist die Pfändung dennoch vorzunehmen. — Denn die Gattin des Schuldners bezeichnete sich selbst als Kaffeesiedersgattin, woraus hervorgeht, daß dieß Gewerbe von ihrem

Manne betrieben werde. Nach §. 1237 a. b. G. B. besteht die gesetzliche Vermuthung, daß der Mann als das Haupt der Familie und Gewerbsinhaber auch die Wohnungs- und Kaffeehaus-Localitäten gemiethet habe, also im Besitze der dort befindlichen Effecten sei. Die auf den Namen der Gattin ausgestellte Zinsquittung beweist für sich allein keineswegs, daß diese die Wohnung und das Kaffeehaus gemiethet habe, und zwar um so weniger, als durch eine solche Privaturkunde kein gerichtsordnungsmäßiger Beweis erbracht werden kann. — Der gerichtliche Vergleich endlich gibt zwar einen Titel zur Erwerbung des Eigenthums, vertritt aber keineswegs die Stelle einer executiven Einantwortung, da diese nicht vom Schuldner allein im Wege eines gerichtlichen Vergleichs ausgehen kann; und eben so wenig liegt ein Beweis vor, daß die in dem genannten Vergleiche aufgeführten Effecten mit jenen identisch sind, welche sich in den gemietheten Localitäten befinden.

E. 30. Dec. 1864, Z. 11231.

28. Die Execution auf das Mobilarvermögen des Schuldners wird bewilligt, in der Wohnung desselben auch vorgenommen, dabei aber der Eigenthumsanspruch der Ehegattin des Schuldners in der Pfandbeschreibung vorgemerkt; etwa einen Monat darnach reicht diese Ehegattin ein Gesuch um sogleiche Aufhebung der Execution ein, indem sie durch Bestätigung des Hausinspectors und durch den polizeilichen Meldzettel zu zeigen versucht, daß sie die eigentliche Mietherin der Wohnung des Schuldners und dieser bei ihr nur in Aftermiethe befindlich sei. Diesem Gesuche ist stattzugeben. — Denn nach dem Hfd. vom 29. Mai 1845, Nr. 889 ist die Execution zwar, der Einwendungen dritter Personen ungeachtet, an allen Vermögensstücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme im Besitze des Schuldners angetroffen werden; dieses kann aber nicht von Effecten gesagt werden, welche, wie schon in der Pfändungsspecification angegeben erscheint, als Eigenthum einer dritten Person in Anspruch genommen wurden, und in deren Wohnung und Besitz sich befanden.

E. 6. Nov. 1860, Z. 13039. (Abdg. der u. r. EE.)

29. Auf Grund einer wider den Schuldner erwirkten Executionsbewilligung wurde in der Wohnung und in dem Fabrikslocale der Ehegattin desselben die Mobilar-Execution vorgenommen; die Ehegattin begehrt aber die sofortige Aufhebung dieser Execution, indem sie sich auf ein Zeugniß des Hauseigenthümers, laut dessen sie und nicht ihr Ehegatte die Wohnung gemiethet hatte, ferner auf den auf ihren Namen lautenden Erwerbsteuerschein, auf ein Zeugniß mehrerer Fabrikanten, laut dessen sie das Geschäft im eigenen Namen betreibt, dann auf ein wider die Concursmasse ihres früher im Concurse gewesenen Mannes erflossenes rechtskräftiges Liquidirungsurtheil beruft, in welchem die meisten der nun in Execution gezogenen Einrichtungsstücke als Eigenthum der Ehegattin anerkannt sind. — Wenn nun zwar die Fortführung der Execution sistirt, die sofortige Aufhebung der Execution aber nicht bewilligt, sondern zur Einvernehmung des Exequenten eine Tagsatzung angeordnet wird: so kann in dem Vorgange des Gerichtsvollziehers und in der gerichtlichen Erledigung über das Executionsaufhebungsgesuch eine Nullität oder offenbare Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, wenn in dem Berichte über die Pfändungs-Vornahme oder in der Pfandbeschreibung nicht bemerkt ist, daß die Ehegattin bei der Vornahme der Pfändung durch Vorweisung jener Urkunden oder auf andere

Art dem Gerichtsvollzieher ihren Besitz oder ihr Eigenthumsrecht dergestalt glaubwürdig gemacht habe, daß er nach dem Hfd. v. 29. Mai 1845, Z. 889 Grund zu zweifeln hatte, ob der am Pfändungsorte gleichfalls wohnende Schuldner oder dessen Gattin als Besitzer anzusehen, daher sich bei Gericht anzufragen sei.

E. 7. Jänner 1863, Z. 56. (Gleichf. EE. der 3 Inst.) — [6]) [7]).

B. Executive Feilbietung einer Rente.

30. Wenn der Kläger auf Grund eines wechselgerichtlichen Zahlungsauftrages die executive Pfändung einer dem Geklagten gebührenden lebenslänglichen Rente erwirkt hat, der Letztere aber bei der über das Feilbietungsgesuch des Klägers zur Einvernehmung der Parteien angeordneten Tagsatzung den Nachweis darüber, daß der Bezug der Rente durch 6 Monate zur vollständigen Tilgung der Forderung des Klägers hinreicht, liefert, und um Abweisung des Feilbietungsgesuches bittet, so hat diese Abweisung zu erfolgen. — Denn die Min. Vdg. vom 30. März 1850 (für Italien — v. 25. Jänner 1850 für N. Oe. u. s. w.) und die nachfolgenden, das Verfahren in Wechselsachen regelnden Gesetze haben der Bestimmung des §. 410 (ital.) G. O. nicht derogirt. Der §. 410 bewilligt zwar die Pfändung einer Forderung an Dritte, allein die Modalitäten dieser Execution sind in den nachfolgenden §§. enthalten und es werden insbesondere bezüglich einer lebenslänglichen Rente die dießfälligen Bestimmungen in den §§. 411 und 415 gegeben.

E. 23. April 1861, Z. 3062.

C. Executive Einantwortung.

Das Begehren um executive Einantwortung einer Forderung schließt die Erklärung in sich, dieselbe an Zahlungsstatt annehmen zu wollen.

31. Dieser eben angeführte Grundsatz entspricht dem §. 314 a. G. O. Durch die erwirkte executive Einantwortung einer Forderung des Executen erlischt daher in gleicher Betragshöhe die Forderung des Exequenten, und es kann ihm sohin eine weitere Execution nur bezüglich des die eingeantwortete Forderung des Executen übersteigenden Betrages seiner eigenen Forderung an denselben bewilliget werden, es wäre denn, daß der Exequent über die Uneinbringlichkeit der eingeantworteten Forderungen den Nachweis liefert.

E. 11. Aug. 1857, Z. 7857.

D. Personal-Execution. [8]).

a) Auf Grund eines im Concursverfahren geschöpften Liquidationsurtheiles ist die Personal-Execution zuläſſig.

aa) Noch während des Concurses.

32. In Folge des Güterabtretungsgesuches, zugleich Klage des Schuldners A. gegen seine sämmtlichen Gläubiger auf Zugestehung der Rechtswohlthaten, ist

---

[6]) E. 6. März 1866, Z. 2004 (G. Z. 1866, 42.) Exekutive Pfändung der bereits in einer anderen causa von einem Dritten vindicirten Sachen.

[7]) E. 17. April 1866, Z. 3280 (G. Z. 1866, 47.) Sucht der Exequent um execut. Pfändung und Erfolglassung einer Forderung des Schuldners an, so kann nur die Pfändung bewilligt werden.

[8]) Gesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der Personal-

über sein Vermögen der Concurs eröffnet, die zu demselben von einem dieser Gläubiger B. angemeldete, durch Pfand nicht gedeckte Forderung mittelst Urtheils als liquid erklärt, und A. mit der Rechtswohlthatenklage rechtskräftig abgewiesen worden. Wenn nun B. auf Grund des Liquidirungs- und des über die Rechtswohlthatenklage ergangenen Urtheiles noch während der Anhängigkeit des Concurses um die Bewilligung des executiven Personalarrestes gegen A. einschreitet, so ist diesem Gesuche zu willfahren. — Denn mit dem Hfd. v. 12. Nov. 1787, Nr. 745 J. G. S. wurde nichts Anderes erklärt, als daß der Gläubiger, welcher seine Forderung beim Concurse nicht angemeldet hat, darum seine Rechte an der Person des Schuldners oder an dessen nicht in den Concurs einbezogenem Vermögen zu suchen nicht gehindert, vielmehr hierzu ungeachtet der unterlassenen Anmeldung sowohl während des Concurses als auch nach dessen Beendigung allerdings berechtigt sei. — In Bezug auf Forderungen, welche beim Concurse angemeldet worden sind, hat

---

Execution.

Personen, gegen welche der Schuldenarrest unstatthaft ist.

A. Absolut, wegen ihrer dienstlichen Stellung:

1. Die öffentlichen Beamten, die durch denselben ihrer Dienstleistung entzogen würden. (Pat. 25. Oct. 1798, Nr. 436 J. G. S.)

   Zu diesen gehören auch:

   a) Die Fondsbeamten, d. i. die Beamten jener Anstalten, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, und aus dem Staatsschatze unterstützt werden. (Hfd. 3. April 1838, Nr. 262 J. G. S.)

   b) Die mit wirklichen Anstellungsdecreten versehenen beeidigten Practicanten (Hfd. 19. Dec. 1800 Nr. 513, J. G. S.)

   c) Die Dienerschaft des k. k. Hofstaates. (Hfd. 26. April 1799, Nr. 468 J. G. S.)

   d) Die Subjecte der Hofapotheke. (Hfd. 6. April 1805 Wess. I. 963.)

   e) Die Hoftheaterbeamten (nicht das Hoftheaterpersonale), wie die Beamten der übrigen Hofämter. (Hfd. 8. Febr. 1828, Nr. 2328, J. G. S.)

2. Die Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Postanstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen sind, insoweit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind. In anderen Fällen wird dieß durch besondere Verleihungen oder durch Uibereinkommen bestimmt. (Pat. 5. Nov. 1837, §. 22, Nr. 240 J. G. S.)

3. Die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungsanstalten, dann die städtischen Beamten (Hfd. 26. Jänner 1799, Nr. 453 J. G. S.)

4. Die städtischen Normalschullehrer und Industrial-Lehrerinnen (Hfd. 3. Juli 1801, Nr. 532 J. G. S.)

5. Der Betriebsleiter eines Pulverwerkes (Min. Vdg. 31. März 1853, §. 8 Nr. 91 R. G. B.)

6. Im Großherzogthum Krakau auch die Geistlichen. (J. M. V. 1. Aug. 1850 §. 4, Z. 2, Nr. 321 R. G. B.)

B. Relativ, aus privatrechtlichen Gründen:

1. Der Schuldner, welcher im exec. Arreste von einem oder mehreren Gläubigern zusammengenommen bereits durch ein ganzes Jahr ununterbrochen, mithin nicht nach einer aus der Zusammenrechnung mehrerer, aber unterbrochenen Arreste entstandenen Berechnung, im ordentlichen Gefängnisse oder auch im Kranken-

aber das Hfd. v. 18. December 1786, Nr. 603 J. G. S. ausdrücklich erklärt, daß die Idee, als ob wider einen Cridatar auch auf Anlangen des Gläubigers der Arrest nicht mehr bewilligt werden könne, eine ganz irrige sei, und daß gemäß §. 362 G. O. die Befreiung vom Arreste nur demjenigen gebührt, welchem die Rechtswohlthaten der Güterabtretung zuerkannt worden sind; — und das Hfd. v. 23. Aug. 1793, Nr. 118 J. G. S., hat erklärt, daß es, um wider einen Cridatar die Personal-Execution zu ertheilen, keiner neuerlichen Verhandlung oder eines neuerlichen Urtheiles bedürfe, sondern diese Execution auf Grund des im Concurse geschöpften Urtheiles, wodurch eine angemeldete Forderung für liquid erkannt worden ist, ertheilt werden kann. — Nachdem nun durch die oben erwähnten Erkenntnisse sowohl die Liquidität der Forderung des B. als auch die Abweisung des A. mit der Klage auf Zugestehung der Rechtswohlthaten rechtskräftig geworden ist, — nachdem ferner aus dem Liquidirungsurtheile hervorgeht, daß B. mit seiner Forderung durch ein Pfand nicht gedeckt sei, so wie sich aus der Güterabtretung ergibt, daß A. ihn mit der in Rede stehenden Forderung zu decken nicht vermochte, so kann die Abweisung des Personal-Executionsgesuches des B. nicht als gesetzlich erkannt werden.

E. 27. Juni 1865, Z. 5210. (Abdg. der u. r. EE.) — [9]) [10].)

---

hause, — nicht aber auch jener, welcher im Hausarreste angehalten worden ist. (§. 351 a. G. O., Resol. 11. Sept. 1784. Nr. 335, Hfd. 30. Nov. 1795, Nr. 267, 11. Jänner 1796, Nr. 276, 22. Jänner 1808, Nr. 832 J. G. S. — Sieh auch §. 21 W. V.)

2. Jener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfallen ist, und gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger wider diese das Begehren um Freisprechung vom Personalarreste gestellt hat (§§. 362, 365 u. 366 a. G. O.) — Seine Majestät haben dießfalls zu entschließen geruht, daß der Kläger bis zur Entscheidung der Güterabtretungssache mit der Personal-Execution wider den Geklagten innezuhalten schuldig sei. (Hfd. 21. Mai 1795, Just. Hfd. 11. Oct. 1816, Wessely I. Bd. Nr. 1342, 1343.)

3. Der Schuldner, welcher darum, weil der Gläubiger die erforderlichen Alimente nicht gehörig verabreicht hat, aus dem Arreste entlassen worden ist — gegenüber diesem Gläubiger (Hfd. 29. Sept. 1791, Nr. 205, u. 8. März 1833, Nr. 2601 J. G. S.). Will der Gläubiger gleich Anfangs die Pflicht zur Alimentirung des mittellosen Schuldners nicht übernehmen, so hat er nicht das Recht zu dessen Arrestirung (Hfd. 8. Nov. 1784, Nr. 631 J. G. S.)

4. Der Schuldner, über dessen Vermögen das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist:

a) Wegen der zur Zeit dieser Einleitung bereits bestandenen Schulden. Es ist nämlich wegen derselben die Vollzugsetzung eines schon früher bewilligten exec. Personalarrestes oder eine neue Bewilligung desselben nicht zuläſſig, aber ein bereits vorgenommener Personalarrest kann während der Dauer des Ausgleichsverfahrens fortgesetzt werden. (§. 14 Alin. 2 des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 97 R. G. B.)

b) Gegenüber denjenigen seiner Gläubiger, welche ihre Forderungen zu seiner Ausgleichsmasse nicht angemeldet, und keine Restitution erwirkt, oder welche ihre Anmeldung bis zum Tage vor der Ausgleichsverhandlung zurückgezogen, und daher an dieser nicht theilgenommen haben, jedoch nur wegen eben jener Forderungen, insofern solchen Gläubigern ein Forderungsrecht vorbehalten ist. (§§. 38 u. 39 ibid.)

[9]) Sieh auch E. 28. Aug. 1866, Z. 7597. (G. Z. 1866, 80.)

[10]) E. 20. Febr. 1866, Z. 1105 (G. H. 1866, 27.) Der Arrestvollzug findet nicht statt, wenn er mit Lebensgefahr für den Schuldner verbunden ist.

bb) Nach Aufhebung des Concurses.

33. EE. 1 und 32 b. d. §.

b) Oppositionsklage.

34. Auch in Beziehung auf den executiven Personalarrest hat das Hfd. vom 22. Juni 1836, (Nr. 145 J. G. S.) Anwendung, und es greift also gegen die Verhängung desselben die Oppositionsklage in Wechselsachen nur dann Platz, wenn sich der Kläger zur Begründung seiner Klage auf ein der Zahlungsauflage nachgefolgtes Factum, nicht aber auch, wenn er sich auf die ihm vor der Zahlungsauflage bewilligte Befreiung vom Personalarreste beruft.

E. 18. April 1861, Z. 2109.

c) Uiber das Gesuch um Entlassung des Executen aus dem Arreste unter dem Vorbehalte eventueller Wiederaufnahme desselben ist jede Entscheidung bezüglich der Zuläſſigkeit der Letzteren unzuläſſig.

35. Wenn der Gläubiger seiner Forderung wegen um die executive Pfändung des Vermögens seines über sein Ansuchen wegen derselben Forderung im executiven Personalarreste befindlichen Schuldners und zugleich um Entlassung desselben aus dem Arreste unter der Bedingung ansucht, daß er den Letzteren wieder aufnehmen dürfe, falls die angesuchte Pfändung zu keiner Deckung seiner Forderung führen sollte: so ist das Gesuch zwar rücksichtlich der Entlassung des Schuldners zu bewilligen; aber jede wie immer geartete Entscheidung über die Zulässigkeit der eventuellen Wiederaufnahme der Personalexecution ist für derzeit unstatthaft, in Anbetracht, daß die Parteien nicht das Recht haben, vor Gericht ein gegen einen Satz des jus publicum verstoßendes Uibereinkommen zu schließen, noch weniger aber eine derselben dem Richter eine widergesetzliche Bedingung im Executionsverfahren stellen kann. Als solche aber stellt sich das Begehren dar, über ein künftiges Gesuch definitiv nunc pro tunc zu entscheiden.

E. vom Jänner 1861. — [11])

d) Von der Personal-Execution sind nicht befreit:

aa) Geistliche.

36. Dem Ansuchen des Gläubigers um Verhängung des executiven Arrestes gegen einen Geistlichen ist stattzugeben, — in der Erwägung, daß der Art. XIV des Concordates taxativ sich mit den Fällen beschäftigt, wo Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uibertretungen verurtheilt werden, und daß auch im Punkt XI der mit Just.-Min.-Erlaß vom 15. März 1856 allen Gerichten als bindende Norm für die Auffassung und Durchführung der die Rechtspflege behandelnden Parteien mitgetheilten Schrift: Ecclesia Catholica des Herrn Erzbischofes von Wien nur von solchen Verurtheilungen die Rede ist, daß daher in diesem Puncte (des Arrestes) die früheren Gesetze unverändert geblieben sind.

E. 18. Nov. 1857, Z. 12004.

---

[11]) E. 31. Juli 1866, Z. 6861 (G. Z. 1866, 71). — Die einfache Entlassung des Schuldners aus dem Personalarreste kann nicht als ein Verzicht des Gläubigers auf das Arrestirungsrecht angesehen werden.

bb) Sternkreuz-Ordens-Damen.

37. Die Sternkreuzordensdamen sind nicht in die Cathegorie der nach §§. 460 [13]) und 548 [12]) C. P. O. von der Personal-Execution befreiten Personen zu rechnen.

E. 12. Juli 1859, Z. 7411.

cc) In Ruhestand versetzte Staatsbeamte.

38. Durch den §. 548 C. P. O. [12]) sind nur die im §. 460 [13]) erwähnten öffentlichen Beamten von der Personal-Execution befreit; doch werden in diesem §. nur die im activen Staatsdienste stehenden öffentlichen Beamten und nicht die in Ruhestand versetzten verstanden. Dieß geht aus dem Inhalte des §. und auch daraus hervor, weil der unmittelbar darauf folgende §. 461 [14]), welcher dießfalls ausdrücklich von den in Ruhestand versetzten Staatsbeamten handelt, diese von jenen unterscheidet. Auch findet analoge Anwendung die J. M. V. v. 25. Jänner 1850, Nr. 53 R. G. B., welche Seite 614 im §. 7 ausdrücklich verfügt, daß Militärpersonen, sowohl die in activer Dienstleistung stehenden, wie auch jene, die pensionirt oder mit Character ausgetreten sind, vom Personalarreste befreit seien, von öffentlichen Beamten jedoch nur jene, welche im Dienste des Staates stehen, worunter nur die activen, nicht aber auch die in Ruhestand versetzten Staatsbeamten verstanden werden können.

E. 20. Juli 1859, Z. 6665.

dd) K. K. Kämmerer.

39. Die Personal-Execution gegen einen k. k. Kämmerer ist in der Regel zulässig; denn der Grund, warum nach §§. 460 [13]) und 548 C. P. O. [12]) eine Execution weder auf die Bezüge noch auf die Person eines Staatsbeamten oder eines zum k. k. Hofstaate gehörigen Individuums zulässig ist, liegt darin, daß der demselben übertragene Staats- oder Hofdienst dadurch nicht leide, dieserwegen nicht verhindert oder unterbrochen werde. Wenn daher auch die k. k. Kämmerer zum äußeren k. k. Hofstaate gehören und als solche beeidet werden, so sind sie nur als hohe Würdenträger, wenn sie nicht als Dienstkämmerer decretmäßig und mit Gehalt angestellt worden sind, zu betrachten, deren Verpflichtung nur darin besteht, daß sie, wenn sie sich am a. h. Hoflager befinden und dazu berufen werden, am a. h. Hofe laut Hofansage zu erscheinen haben, ohne daß durch das allfällige Nichterscheinen Einzelner der a. h. Dienst wesentlich beirrt werden würde. Die §§. 460 und 548 C. P. O. sind daher auf k. k. Kämmerer, die nicht zu der oben erwähnten Cathegorie gehören, nicht anwendbar.

E. 6. Sept. 1859, Z. 6596.

---

[12]) Der §. 548 der ung. C. P. O. lautet: „Die Personal-Execution findet wider die im §. 460 erwähnten öffentlichen Beamten und Diener, mit Inbegriff der beeidigten Practicanten und Auscultanten, und der Beamten der öffentlichen Armen-Anstalten nicht statt."

[13]) Der §. 460 handelt von der Execution auf Besoldungen etc. „der landesfstl. Beamten und Diener," worunter auch die, zum Hofstaate des Kaisers gehörigen Personen, dann die Beamten auf den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Gütern begriffen sind.

[14]) Im §. 461 ist bloß vom Gehalte „der in Ruhestand versetzten Beamten" die Rede.

e) Bis zur Entscheidung über die Rechtswohlthatenklage ist mit dem Vollzuge des Personalarrestes innezuhalten.

aa) Uiberhaupt.

40. In Folge der Güterabtretung ist mit dem Vollzuge eines noch nicht vorgenommenen Personalarrestes bis zur Entscheidung über die Wohlthaten der Güterabtretung innezuhalten.

E. 27. Nov. 1860, Z. 13424. — [15])

bb) Auch wenn der Vorname des Exequenten in der Klage verfehlt ist.

41. Mit dem Vollzuge des executiven Personalarrestes gegen den Schuldner ist auch dann innezuhalten, wenn zwar in dem Güterabtretungsgesuche der Vorname des exequirenden Gläubigers verfehlt, es aber durch die Umstände außer Zweifel gesetzt ist, daß der Gesuchsteller eben diesen Gläubiger gemeint hat, und die Rubricirung nur auf einem Schreibfehler im Vornamen beruht, umsomehr, wenn der wirkliche Exequent das Güterabtretungsgesuch angenommen hat, bei der Tagsatzung erschienen ist, und seine Identität mit dem exequirenden Gläubiger nicht bestritten hat.

E. 3. Dec. 1862, Z. 6279. (Abdg. der u. r. EE.)

cc) Ebenso, wenn auch die Verhandlung über die Rechtswohlthatenklage nicht fortgesetzt wird.

42. Einer der auf Zugestehung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung belangten Gläubiger ist ungeachtet der an ihn geschehenen Zustellung bei der Verhandlungstagfahrt nicht erschienen, und der Boniscedent hat die Sache auf sich beruhen lassen, nachdem ihm das Gericht mittels Bescheides das Recht vorbehalten hatte, wider den Ausgebliebenen auf Schöpfung eines Contumacial-Erkenntnisses anzutragen. Wenn nun jener Gläubiger nach längerer Zeit wegen executionsfähiger, noch vor der Güterabtretung entstandener Wechselschulden die Verhängung des Personalarrestes gegen den Schuldner erwirkt, so ist dieser gemäß Hfd. v. 21. Mai 1795 aus dem Arreste zu entlassen, wenn er es auf Grund jener schwebenden Verhandlung verlangt. — Denn der Umstand, daß die fortlaufende Reihe der Tagsatzungen über das Güterabtretungsgesuch des Schuldners unterbrochen, und die Verhandlung durch längere Zeit von keiner der Parteien wieder aufgenommen wurde, kann nicht zur Folge haben, daß die Angelegenheit der Einräumung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung als erledigt und nicht mehr in der Schwebe befindlich anzusehen sei. (Vgl. die EE. 46 u. 47 d. d. §.)

E. 26. Juni 1860, Z. 7486.

dd) Selbst wenn erst nachträglich gegen einen im G. A. Gesuche aus Versehen nicht angeführten Gläubiger rubricirt wird.

43. Wenn über Ansuchen eines Gläubigers der executive Wechselarrest gegen den Schuldner verhängt und auch vollzogen wird, der Letztere aber sein Gesuch um Entlassung aus dem Arreste einbringt, und darin nachweiset, daß

---

[15]) Ebenso E. 28. Aug. 1866, Z. 7597 (G. Z. 1866, 80).

er bereits einige Tage vor dem Vollzuge des Arrestes sein Güterabtretungsgesuch überreicht habe, welches zwar nicht gegen den Exequenten, wohl aber gegen verschiedene andere Gläubiger und gegen sämmtliche ihm unbekannte Wechselgläubiger, rücksichtlich den für dieselben aufzustellenden Curator rubricirt war, ferner: daß er nach dem Arrestvollzuge auch wider den Exequenten die Klage auf Zugestehung der Rechtswohlthaten eingebracht habe, welche auch dem Exequenten zugestellt wurde: so ist die Entlassung des Schuldners aus dem Arreste bis zur Entscheidung der Güterabtretungssache zu bewilligen. — Denn die erste Klage war gegen alle Gläubiger gerichtet, daher die unterbliebene Rubricirung gegen den Exequenten nur auf einem Uibersehen beruhen kann. Auch hat der Schuldner dieses Versehen dadurch sanirt, daß er mittels Nachtrages die Klage auf Zugestehung der Rechtswohlthaten auch wider den Exequenten einbrachte, weßhalb die im Hfd. v. 21. Mai 1795 dem Gläubiger auferlegte Verpflichtung, mit der Personalexecution wider den Schuldner inzwischen nicht vorzugehen, auf den Zeitpunkt der Güterabtretung zurückzubeziehen ist.

E. 14. Jänner 1865, Z. 362.

ee) Ebenso, wenn der Cridatar während des Concurses eine neue Wechselschuld contrahirt, und wider den Wechselgläubiger die Rechtswohlthatenklage nachträglich eingebracht hat.

44. Der Schuldner hat gleichzeitig mit der Güterabtretung gegen seine ihm damals bekannten Gläubiger die Rechtswohlthatenklage eingebracht, und diese ist aufrecht erledigt worden. Wenn nun der Schuldner während des Concurses zu Gunsten einer anderen, nicht unter jenen Gläubigern begriffenen Person eine wechselmäßige Verpflichtung einging, der neue Gläubiger sohin die Zahlungsauflage gegen ihn so wie die Bewilligung des executiven Personalarrestes erwirkt, der Schuldner aber vor dem Vollzuge desselben auch gegen den neuen Gläubiger die Rechtswohlthatenklage einbringt, und noch insbesondere um die Unterlassung der Vornahme des bewilligten Personalarrestes bittet: so ist dem Gesuche dahin zu willfahren, daß es von der Vornahme der Personalexecution wider den Schuldner während der Dauer der Verhandlung in Ansehung der Rechtswohlthatenklage auf Grund des Just. Hfd. v. 21. Mai 1795 abzukommen habe. — Denn wenngleich aus Verbindlichkeiten, welche nach der Concurseröffnung von dem Uiberschuldeten eingegangen worden, vor dem ordentlichen Richter außer der Concursinstanz Klage und Executionsführung wider die Person und auf das nicht in dem Concurse einbezogene Vermögen im Allgemeinen stattfindet, so ist doch hier der besondere Fall eingetreten, daß der Schuldner wegen einer nachträglichen eingegangenen Wechselverbindlichkeit auch den neuen Gläubiger im Nachhange zu seinem Güterabtretungsgesuche bei der Güterabtretungs- und Concursinstanz belangte, und auch ihm gegenüber und namentlich wegen der neuen Wechselschuld die Einräumung der Rechtswohlthaten geltend machte, daß darüber eine Tagsatzung zur Verhandlung nach §. 366 a. G. O. angeordnet wurde, und daß demnach bei der Güterabtretungsinstanz dermalen auch wider den Executionswerber die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Rechtswohlthat der Befreiung vom Personalarreste in der Schwebe sich befindet.

E. 2. März 1864, Z. 1443.

f) Fälle, in welchen ungeachtet der eingebrachten Rechtswohlthatenklage mit dem Vollzuge des Arrestes nicht innezuhalten ist.

aa) Wenn um die Verhängung des Personalarrestes ein Gläubiger einschreitet, gegen welchen das Gesuch um Zugestehung der Rechtswohlthaten nicht gerichtet, und der von der Güterabtretung nicht verständigt worden ist.

45. Wenn die Rubricirung der Güterabtretung des Executen und des damit verbundenen Gesuches um Zugestehung der Rechtswohlthaten derselben auch wider den Executionsführer, oder die Verständigung des Letzteren von der erfolgten Güterabtretung nicht vorliegt, so ist das Recht des Gläubigers, sich an die Person des Executen zu halten, unbeirrt geblieben, und sohin dem Ansuchen des Ersteren um Verhängung des executiven Personalarrestes gegen den Letzteren stattzugeben.

E. 13. Dec. 1854, Z. 13177.

bb) Wenn der Concurs über Anmelden und Zustimmung eines einzigen Gläubigers aufgehoben wurde.

46. Wenn der Schuldner seine sämmtlichen Güter seinen Gläubigern abgetreten, und hiermit auch das Begehren um Zugestehung der Rechtswohlthaten und namentlich der Befreiung vom Personalarreste verbunden hat, der in Folge dessen von der Personalinstanz eröffnete Concurs aber in der Folge über Zustimmung des einzigen angemeldeten Gläubigers wieder aufgehoben wurde, die eingeleitete Verhandlung über die Zugestehung der Rechtswohlthaten dagegen im Zuge bleibt: so hat der Vollzug des Personalarrestes gegen den Schuldner auf Grund einer beim Handelsgerichte erwirkten rechtskräftigen Zahlungsauflage allerdings statt. — Denn nach §. 362 a. G. O. ist der in Zahlungsunvermögenheit verfallene Schuldner die dort bezeichneten Rechtswohlthaten überhaupt nur gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger, welches zur verhältnißmäßigen Befriedigung derselben zu dienen hat (Hfd. v. 4. Juni 1824, Z. 2012 J. G. S.), anzusprechen befugt; und da diese Voraussetzung hier zu Folge der über Anmeldung und Zustimmung eines einzigen Gläubigers erfolgten Concursaufhebung gar nicht eingetreten ist, so kann auch die Güterabtretungsklage des Schuldners und der Umstand, daß hierüber noch keine Endentscheidung erflossen ist, eine die Personalexecution im Sinne des Hfd. v. 21. Mai 1795 hemmende Wirkung nicht haben, und die Entscheidung des Executionsrichters über das Personalexecutionsbegehren nicht von dem Ausgange der in Schwebe erhaltenen Verhandlung über die Rechtswohlthaten abhängig sein. (Vgl. E. 42 b. d. §.)

E. 13. März 1861, Z. 1969. (Abdg. der u. r. EE.)

cc) Wenn der Gläubiger nur bedingungsweise und einstweilen auf das Arrestrecht verzichtet hat, — ferner, wenn keine Entscheidung über das Güterabtretungsgesuch erfolgte, — und endlich wenn der Concurs einverständlich aufgehoben wurde.

47. Bei der über das Güterabtretungsgesuch des Schuldners angeordneten Tagsatzung erklärte ein Gläubiger unter ausdrücklicher Verwahrung seines Forderungsrechtes, daß die persönliche Arretirung des Cridatars und die weitere

Fortsetzung des Concurses vor der Hand zu seinem Nachtheile gereichen würde, weßhalb er einverstanden sei, daß derselbe von der Personalexecution befreit werde. Wenn nun später der Concurs über das Vermögen des Schuldners wieder aufgehoben, hierbei den Gläubigern zur Austragung ihrer Ansprüche an den Schuldner der ordentliche Rechtsweg vorbehalten wurde, und auch in Ansehung der begehrten Rechtswohlthaten eine weitere Verhandlung nicht stattfand, so ist der oben erwähnte Gläubiger berechtigt, darnach die Personalexecution gegen den Schuldner zu führen. — Denn es ist nach dem Wortlaute und nach dem Sinne jener vom Gläubiger zu Protocoll gegebenen Erklärung richtig, daß er nur bedingungsweise und einstweilen auf das Arrestrecht wider den Schuldner verzichtet hat, und daß er, weil eine Endentscheidung über das Güterabtretungsgesuch nicht erfolgte, an obige Erklärung nicht mehr gebunden ist. Auch kann dem Hfd. v. 21. Mai 1795 nicht die Ausdehnung gegeben werden, daß die Uiberreichung eines Güterabtretungsgesuches genüge, um den Schuldner für immer von der Verhängung des Personalarrestes zu befreien; denn dieses Hofdecret setzt voraus, daß überhaupt über das erwähnte Gesuch eine Entscheidung erfolge; geschieht dieß aber, wie hier, nicht, so hört die hierdurch dem Schuldner eingeräumte Begünstigung ebenso auf, als ob dieser von seinem Gesuche abgestanden wäre, und es bleiben dem Gläubiger ungeachtet seiner früheren Erklärung alle seine Rechte gegen den Schuldner vorbehalten. (Vgl. E. 42 oben b. d. §.) — Endlich räumt der §. 362 a. G. O. nur demjenigen Schuldner, welcher sein sämmtliches Vermögen an die Gläubiger wirklich abtritt, die Befreiung vom Personalarreste ein. Eine Güterabtretung fand aber im vorliegenden Falle nicht statt, sondern es erhielt davon durch die einverständliche Concursaufhebung das Abkommen.

E. 18. April 1861, Z. 2109.

g) Der bereits vollzogene Personalarrest wird durch die nachträgliche Güterabtretung und Rechtswohlthatenklage nicht aufgehoben.

aa) Uiberhaupt.

48. Nach diesem Grundsatze (g) ist in höherer Instanz selbst dann zu entscheiden, wenn der wegen einer Wechselforderung Arrestirte seinem gegen die unterrichterliche Verweigerung der Entlassung aus dem Arreste eingebrachten Recurse die Entscheidung der ersten Instanz beilegt, vermöge welcher ihm in Erledigung seines Güterabtretungsgesuches die Befreiung vom Personalarrest bewilligt wurde.

E. vom August 1853.

49. Weder der §. 362 a. G. O. noch das Hfd. v. 21. Mai 1795 insbesondere bestimmt, daß ein schon arretirter Schuldner wegen seiner Güterabtretung in Freiheit zu setzen sei; gedachtes Hofdecret trägt dem Kläger nur auf, bis zur Entscheidung der Güterabtretungssache mit der Personalexecution nicht vorzugehen; es bezieht sich also auf eine bereits erfolgte Güterabtretung, ist auf einen zur Zeit der Güterabtretung bereits in Vollzug gesetzten Arrest nicht anwendbar, und ein schon erworbenes Recht kann nicht durch die einseitige Handlung des Schuldners annullirt werden.

E. 9. Nov. 1858, Z. 12795. (Gleichl. EE. der 3 Inst.)

50. Wenn der Schuldner während seiner Anhaltung im Personalarreste seine Güter seinen Gläubigern abtritt, und nun, mit Berufung auf das Hfd. v. 21. Mai 1795 um die Entlassung aus dem Personalarreste ansucht, der exequirende Gläubiger aber bei der hierüber angeordneten Tagsatzung seine Zustimmung verweigert, so ist der Schuldner mit seinem Begehren abzuweisen, — weil der vom Gläubiger gegen den Schuldner angesuchte executive Personalarrest rechtskräftig bewilligt und auch in Vollzug gesetzt worden ist, und der Gläubiger ein Recht auf die Durchführung dieser Execution erlangt hat, — weil dieses erworbene Recht durch den einseitigen Act der Güterabtretung des Schuldners und Anhängigmachung des Verfahrens wegen Zugestehung der Befreiung vom Personalarreste nicht aufgehoben werden konnte, und endlich weil das Hfd. v. 21. Mai 1795 seinem Sinne nach auf einen zur Zeit der Güterabtretung bereits in Vollzug gesetzten Personalarrest nicht anwendbar ist.

E. 8. März 1859, Z. 2382.

51. Die Auslegung, welche der Bestimmung des Hfd. vom 21. Mai 1795 nur den Sinn beilegt, daß gegen den Schuldner, wenn er die Rechtswohlthaten der Güterabtretung angesprochen hat, bis zur Entscheidung hierüber mit der Personalexecution nicht vorgegangen, d. i. der Arrest nicht bewilligt, und der etwa schon bewilligte nicht in Vollzug gesetzt, — nicht aber, daß ein bereits in Vollzug gesetzter Arrest wieder aufgehoben, und zeitweilig unterbrochen werden solle, kann nicht als unrichtig erkannt werden.

E. 22. Aug. 1860, Z. 9869. (Gleichf. EE. der 3 Inst.)

52. Das Hfd. v. 21. Mai 1795 schreibt nur die Innehaltung mit der Personalexecution, keineswegs aber die hiervon zu unterscheidende Aufhebung eines zur Zeit der Güterabtretung schon vollzogenen Personalarrestes vor, und es wird durch dasselbe dem Güterabtretungsgesuche nur eine aufschiebende, keineswegs aber eine rückwirkende und aufhebende Kraft beigelegt.

E. 12. Oct. 1864, Z. 7853.

bb) Selbst dann nicht, wenn der Personalarrest am Tage der Uiberreichung des Güterabtretungsgesuches, jedoch vor derselben, in Vollzug gesetzt wurde.

53. Daraus, daß in Folge der Güterabtretung nur mit dem Vollzuge eines noch nicht vorgenommenen Personalarrestes bis zur Entscheidung über die Wohlthaten der Güterabtretung innezuhalten sei, ergibt sich von selbst, daß ein schon vor der Überreichung des Güterabtretungsgesuches vollzogener Arrest nicht wieder aufgegeben wird, obwohl der Verhaftete noch an demselben Tage das Güterabtretungsgesuch einbringt. (Vergl. EE. 18. u. 19. d. d. §.)

E. 27. Nov. 1860, Z. 13424. (Abdg. der u. r. EE.)

h) Durch die Einleitung des Ausgleichsverfahrens wird der an demselben Tage, aber früher vorgenommene Personalarrest nicht aufgehoben.

54. Die Bestimmungen des §. 10 der J. M. V. vom 18. Mai 1859, Nr. 90 und des §. 5 J. M. V. vom 15. Juni 1859, Nr. 108 R. G. B. [16]), nach welchen die mit dem Vergleichsverfahren verbundenen

[16]) Die gleiche Bestimmung ist im §. 14 des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 97 R. G. B. enthalten.

Rechtswirkungen mit dem Anfange des Tages beginnen, an welchem die Kundmachung hierüber angeschlagen worden ist, beziehen sich nach ihrem klaren Wortlaute nur auf das Vermögen des Schuldners und auf die Verfügungen über dasselbe, und haben den Schutz der Gesammtgläubiger zum Zwecke. Sie können daher nicht weiter ausgedehnt werden. — Es enthalten aber gerade der §. 10 J. M. V. vom 18. Mai 1859 und der §. 11 J. M. V. vom 15. Juni 1859 in Bezug auf den Personalarrest des Schuldners besondere Verfügungen; denn es heißt im §. 10 am Schluße: „Während der Dauer der Vergleichsverhandlung ist auch die Vornahme eines Personalarrestes gegen den Schuldner unzulässig;“ [17]) es muß also folgerecht vorausgesetzt werden, daß das Vergleichsverfahren den bereits vorgenommenen Arrest des Schuldners nicht aufhebe. Der §. 11 des zweiten Gesetzes aber erklärt am Schluße ausdrücklich, daß die Fortdauer eines wider den Schuldner bereits vorgenommenen Arrestes durch die Einleitung des Vergleichsverfahrens nicht gehindert werde. — Es kann aber auch nach dem Geiste und der Absicht des Gesetzes nicht angenommen werden, daß es der Willkühr des Schuldners überlassen bleiben soll, den wider ihn verfügten Arrest sogleich zu beseitigen, wenn es ihm nur beliebt, das Vergleichsverfahren zu verlangen, so wie sich nicht absehen läßt, daß dem Gesetze über das Vergleichsverfahren eine größere Ausdehnung als dem Gesetze über das Concursverfahren gegeben werden könne, bei welch letzterem ein bereits schuldenhalber Arrestirter durch die Eröffnung des Concurses von dem Schuldenarrest nicht frei gemacht wird, wie der oberste Gerichtshof schon in wiederholten Fällen entschieden, und sich dahin ausgesprochen hat, daß in Folge der Güterabtretung nur mit dem Vollzuge eines noch nicht vorgenommenen Personalarrestes bis zur Entscheidung über die Wohlthaten der Güterabtretung innezuhalten sei, wodurch sich von selbst ergibt, daß ein schon vor der Überreichung des Güterabtretungsgesuches vollzogener Arrest dadurch nicht wieder aufgehoben wird, obwohl der Verhaftete noch an demselben Tage das Güterabtretungsgesuch einbringt.

E. 27. Nov. 1860, Z. 13424. (Abdg. der u. r. EE.) — [18].)

---

§. 19. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechsel-Anspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

---

[17]) Sieh S. 271, Note 8 lit. B., Z. 4, lit. a b. d. §.

[18]) E. 11. April 1866, Z. 3421. (G. H. 1866, 45.) Wenn der Schuldner während der Zeit, als er auf Widerruf aus dem Schuldenarreste entlassen ist, die Güter abtritt, so ist er auf Anlangen desselben Gläubigers doch wieder in Arrest zu nehmen.

§. 21. Der Schulden-Arrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22. Der Wechselgläubiger ist berechtiget, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Masservertreter zu richten.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Object dieses Privilegiums sind auch:

A. Die vor der Concurseröffnung gerichtlich gepfändeten Fahrnisse.

1. Hat der Wechselgläubiger vor Ausbruch des Concurses durch die vom Gerichte bewilligte Wechselexecution und den vom Gerichtsvollzieher der Ordnung nach vorgenommenen Pfändungsact das gerichtliche Pfandrecht wirklich erlangt, so genießt ein solches gerichtliches Pfandrecht — selbst dann, wenn hierbei das Pfandobject, z. B. das Waarenlager nicht sogleich specificirt, und die Specificirung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, jedoch das Waarenlager in enge Sperre genommen, und die Schlüssel einem unbefangenen Dritten übergeben wurden, — das im §. 22 W. V. normirte privilegirte Executionsrecht, da auch das gerichtlich gepfändete Gut ein verpfändetes ist. Es ist daher dem nach Eröffnung des Concurses vom Wechselgläubiger bei demselben Gerichte gegen den Concursmassevertreter eingebrachten Gesuche um executive Schätzung der gepfändeten Effecten stattzugeben.

E. 28. Oct. 1853, Z. 10862.

2. Die gerichtliche Pfändung erscheint im §. 113 der provis. Concursordnung für Ungarn [1]) keineswegs ausgeschlossen, vielmehr unter dem Ausdrucke verpfändet mitinbegriffen, daher die nach der Concurseröffnung vom Wechselgläubiger bei dem Executions-Richter angesuchte executive Schätzung der vor der Eröffnung des Concurses executiv gepfändeten Fahrnisse zu bewilligen ist.

E. 8. Mai 1855, Z. 12543 ai. 1854.

3. Unter dem im §. 22 W. V. gewählten Ausdrucke „verpfändete Sachen" müssen auch die gerichtlich gepfändeten begriffen sein, weil eine Ausschließung derselben nicht im Gesetze gegründet wäre, zumal auch gerichtlich gepfändete Sachen von dem Augenblicke an, wo sie gepfändet werden, als verpfändet erscheinen, — weil ferner die Uibergabe der gerichtlich gepfändeten Sachen nach dem Hfd. vom 1. Aug. 1828, Nr. 2357 per fictionem juris

---

[1]) Dieser §. 113 ist ganz gleichlautend mit §. 22 der J. M. V. v. 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B.

als geschehen angenommen wird, — und weil nicht einzusehen ist, warum gerade das gerichtliche Pfandrecht schlechter gestellt sein sollte als das vertragsmäßige oder das kaufmännische, was doch sonst bezüglich ordnungsmäßiger gerichtlicher Acte gegenüber anderen nicht der Fall ist.

E. 25. Mai 1864, Z. 3836.

4. Auf demselben Grundsatze beruht auch die Entscheidung, womit die nach der Concurseröffnung erfolgte erstrichterliche Bewilligung der execut. Feilbietung der vor derselben executiv gepfändeten und geschätzten Fahrnisse bestätiget wurde.

E. 4. April 1854, Z. 3507.

5. Die im §. 22 W. V. dem Wechselinhaber zugestandene Befugniß kommt demselben auch rücksichtlich der durch richterliche Verfügung erworbenen executiven Pfandrechte zu statten, weil von dem Zeitpunkte, wo der Wechselgläubiger das executive Pfandrecht erworben hat, diese Güter für die Wechselforderung als verpfändet anzusehen sind, auch kein Grund vorhanden ist, einem privatrechtlichen Pfandrechte mehr Kraft und weitergehende Rechtswirksamkeit zuzugestehen, als dem vom Richter auf Grund einer rechtskräftig ausgesprochenen Zahlungsverbindlichkeit ertheilten Pfandrechte, und weil endlich von dem Gesetzgeber der Ausdruck „verpfändet" als Gegensatz von der Bezeichnung „zurückgehalten" deßhalb gewählt worden ist, um die privatrechtliche und gerichtlich verfügte Pfändung zu bezeichnen.

E. 19. Juli 1865, Z. 5928. (Abbg. der. u. r. EE).

6. Der nämliche Grundsatz ist anerkannt in den EE. 15, 16, 28, 29, 30 d. d. §.

a) Ob dieser Grundsatz auch für den Fall gelte, wenn die executive Mobilienpfändung am Tage der Concurseröffnung, jedoch vor derselben vollzogen wurde.

aa) Bejahende Entscheidung.

7. E. 18 bei §. 18 W. V.

bb) Verneinende Entscheidung.

8. E. 19 bei §. 18 W. V.

B. Die vor der Concurseröffnung gerichtlich gepfändeten ausstehenden Forderungen.

9. Anerkannt in der E. 27 d. d. §.

II. Object dieses Privilegiums sind nicht:

A. Hypothekarforderungen.

10. Der Wechselgläubiger A. hat vor dem Ausbruche des Concurses über das Vermögen des Wechselschuldners die Pränotation des Pfandrechtes für die Wechselforderung auf eine Satzpost des Schuldners erwirkt. — Wenn nun A. nach der Concurseröffnung bei dem Handelsgerichte (welches nicht auch die Concursinstanz ist) wider die Concursmasse klagbar auftritt, indem er sich bloß an das auf die gegentheilige Satzpost ihm zustehende Pfand halten zu wollen erklärt, und um Erlassung der Zahlungsauflage bittet, während er die-

selbe Forderung auch beim Concursgerichte angemeldet und liquidirt hat: so ist er vom Handelsgerichte wegen dessen Incompetenz abzuweisen. — Denn der §. 22 W. V. handelt nur von der Execution eines wegen einer Wechselforderung gegebenen Pfandes bei ausgebrochenem Concurse über den Eigenthümer desselben; es hat ferner der Kläger in seiner Klage weder erklärt, noch erklären können, daß er sich ungeachtet des über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurses bloß an dessen Person halten wolle, vielmehr gleichzeitig auch bei der Concursinstanz seine Liquidirungsklage eingebracht, und der erste Richter mußte von Amtswegen seine Competenz sich gegenwärtig halten.

E. 25. Jänner 1859, Z. 725. — [2]).

B. Die Früchte eines liegenden Gutes.

11. Von dem Handelsgerichte ist die executive Pfändung und Sequestration der von dem Wechselschuldner zu beziehenden Nutzungen eines Hauses zur Hereinbringung der Wechselforderung bewilliget, und die grundbücherliche Einverleibung dieser Executionsbewilligung so wie die Einführung des Sequesters noch vor der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Wechselschuldners vollzogen worden. Wenn nun nach der Concurseröffnung der Wechselgläubiger mit Berufung auf den §. 22 W. V. bei der Concurs-Instanz um die Verständigung der im Hause wohnenden Miethparteien und des C. M. V. in der Richtung bittet, daß die Parteien die Miethzinse an niemand Anderen als an den bestellten Sequester abzuführen haben, so ist der Wechselgläubiger mit diesem Gesuche abzuweisen. — Denn es kann auf diese, auf die Früchte eines liegenden Gutes gemäß §. 320 a. G. O. geführte Execution die Bestimmung des §. 22 W. V., welche von der Zuläſſigkeit der Separat-Execution während des Concurses auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete Sachen handelt, nicht als anwendbar anerkannt werden.

E. 30. Juli 1862, Z. 5115.

12. Der Wechselgläubiger A. hatte auf Grund der wechselrechtlichen Zahlungsauflage die executive Anweisung auf die Pachtzinse einer Liegenschaft des Schuldners B., welche von den Pächtern in Naturabgaben dem Eigenthümer bei Einhebung der Früchte erfolgt werden sollten, erwirkt. — Wenn nun nach der hierauf über das Vermögen des B. erfolgten Concurseröffnung A. um die Ermächtigung des Sequesters zum Verkaufe des aus den in Execution gezogenen Früchten resp. Pachtzinsen erzielten Getreides bittet, so ist diesem Gesuche nicht stattzugeben, — weil, obschon die Forderung des A. aus einem Wechselgeschäft herrührt, dennoch im gegebenen Falle die ausnahmsweise Bestimmung des §. 21 W. V. (für Ital., §. 22 für N. Oe. u. s. w.) nicht anwendbar erscheint, indem A. zur Zeit, als B. in Concurs verfiel, die Einkünfte noch nicht gepfändet und zurückbehalten hatte, welche erst nach der Concurseröffnung zeitig wurden, und daher auch vor dem Zeitpuncte des Concurses weder als getrennt, noch als bestehend anzusehen waren; — weil sonst, im Falle nämlich, als man einer Anweisung die Wirkung beilegen wollte, daß

---

[2]) E. 16. Aug. 1866, Z. 5741. (G. H. 1866, 101). Die auf einer Realität pränotirten Erbrechte sind als unbewegliche Sachen anzusehen, und lassen demnach die wechselrechtliche Execution im Sinne des §. 22 W. V. nicht zu.

sie auch die künftigen mehrjährigen Erträgnisse eines Grundes in sich begreifen könne, die Concursmasse in der freien Veräußerung des Grundes gehindert wäre, und jene Streitigkeiten auftauchen würden, die das Gesetz eben dadurch vermeiden wollte, daß dasselbe mit Anordnung des §. 21 W. V. (resp. §. 22) das Privilegium der Wechselgläubiger auf die beweglichen Sachen beschränkte, mit Ausschließung jedoch der unbeweglichen Güter und aus gleicher Rücksicht mit Ausschließung der Rechte bezüglich jener Sachen, welche zur Zeit der Concurseröffnung nicht bestehen, oder als bewegliche Sache nicht angesehen werden können; — endlich weil das Recht, welches dem Gläubiger Kraft der Anweisung auf die besagten in Concurs verfallenen Einkünfte zusteht, regelmäßig angemeldet, und darüber in dem Concursverfahren entschieden werden muß.

E. 28. Nov. 1865, Z. 10031.

C. Die bloß im Sicherstellungswege gepfändeten Fahrnisse ohne vor dem Concursausbruche erwirkten Titel zur Executionsführung.

13. Wenn der Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht auf Fahrnisse zur Sicherstellung seiner Wechselforderung erwirkt hat, und nach der hierauf erfolgten Eröffnung des Concurses in einer gegen den C. M. Vertreter gerichteten Wechselklage die Erlassung des Zahlungsauftrages bei sonstiger Execution auf die gepfändeten Effecten begehrt, so ist er mit diesem Begehren abzuweisen, und ist es ihm zu überlassen, seine Forderungen wider die Concursmasse im ordentlichen Wege anzumelden. — Denn der §. 21 W. V. (für Ital. §. 22 für N. Ö. etc.) bezieht sich lediglich auf den Fall, daß der Gläubiger gegen den Schuldner schon vor der Concurseröffnung ein Executionsrecht erworben hat; einen Titel zur Executionsführung, wie es ein vor der Concurseröffnung erflossener rechtskräftiger Zahlungsauftrag wäre, hat aber keineswegs der Kläger, welcher bloß die Pfändung zur Sicherstellung erwirkt hat.

E. 26. Sept. 1854, Z. 10462. (Gleichf. EE. der 3 Inst.) — [3]).

14. Das Handelsgericht hat dem Wechselgläubiger wegen Unsicherheit des Acceptanten nach Art. 29 W. O. und Verordnung vom 2. Nov. 1858, Nr. 198 R. G. B. die Execution zur Sicherstellung bewilligt, und die Pfändung von Mobilien des Acceptanten so wie die Verwahrung derselben durch einen Dritten verfügt; diese Pfändung ist auch bereits vollzogen, und hierauf der Concurs über das Vermögen des Acceptanten bei einem anderen Gerichte eröffnet worden. — Wenn nun der Wechselgläubiger bei dem Handelsgerichte mit einer gegen den Concursmasse-Vertreter gerichteten Klage auf Grund des §. 22 W. V. bittet, daß dem C. M. V. die Zahlung der Wechselschuld bei sonstiger Execution in das zur Sicherstellung bereits gepfändete Mobilar-Vermögen des Cridatars aufgetragen werde, so ist er wegen Unzuständigkeit des Handelsgerichtes ab und an das Concursgericht zu weisen. — Denn nach Eröffnung des Concurses kann bei keinem anderen Gerichte mehr giltig verfahren, und es müssen alle bereits anhängigen Streitsachen zum

---

[3]) E. 6. Febr. 1866, Z. 1009 u. 6. März 1866, Z. 1865. (G. Z. 1866, 50.) Mit Rücksicht auf die zur Sicherstellung erwirkte Execution und die in Folge dessen geschehene Depositirung der Wechselsumme ist der Gläubiger nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners gemäß §. 22 W. V. berechtigt, sein Pfandrecht außerhalb des Concurses geltend zu machen.

Concursgerichte verwiesen werden. Der §. 22 W. V. läßt eine Ausnahme hievon nur für die Führung der Execution auf die dem Wechselgläubiger noch vor der Concurseröffnung verpfändeten oder von ihm rechtmäßig zurückbehaltenen Mobilien zu. Im vorliegenden Falle hat der Wechselgläubiger weder ein rechtskräftiges Urtheil oder einen demselben gleichgestellten gerichtlichen Vergleich oder Zahlungsauftrag für sich, noch um die Execution, die ihm ohnedieß nicht bewilligt werden könnte, sondern bloß um Ertheilung des Zahlungsauftrages gebeten; der citirte §. 22 enthält aber eine Ausnahmebestimmung, welche eine ausdehnende Auslegung nicht gestattet, und daher auf Executionsklagen oder Wechselklagen, die keineswegs den Executionsgesuchen gleichgeachtet werden können, nicht angewendet werden darf. (Vgl. E. 20 u. EE. 17 und 18 b. d. §.)

E. 13. Sept. 1864, Z. 6934. (Abdg. der u. r. EE.) — [4])

III. Das Recht aus §. 22 W. V. übergeht an den Indossatar bezüglich seines Faustpfandes im Falle der Indossirung nach Erlassung der Zahlungsauflage.

15. Wenn der Giratar, nachdem er die wechselrechtliche Zahlungsauflage gegen den Acceptanten und auf Grund derselben die executive Pfändung und Schätzung der Mobilien des Letzteren erwirkt hat, den auf eigene Ordre lautenden Wechsel an den Aussteller zurückgirirt, und dieser nach der hierauf eingetretenen Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Acceptanten auf Grundlage des Original-Wechsels, des beigefügten Indossaments und der zu Gunsten des früheren Giratars erflossenen Zahlungsauflage so wie der Pfändungs- und Schätzungsbewilligung um die executive Pfändung und Schätzung des ihm vom Wechselacceptanten übergebenen und in seinem Besitze befindlichen Faustpfandes wegen der Wechselforderung bittet, so ist dieser Bitte stattzugeben. — Denn durch die Zurückindossirung des Wechsels von Seite des Indossatars an den früheren Indossanten ist dieser nach Art. 36 W. O. Eigenthümer des Wechsels geworden, und es sind daher an denselben nach Art. 10 alle Rechte aus dem Wechsel, mithin auch die von dem früheren Giratar erwirkte Zahlungsauflage und die auf Grund derselben erwirkte Pfändung und Schätzung des beweglichen Vermögens des Cridatars übergegangen, daher der Aussteller und letzte Giratar nach §. 22 W. V. zur Execution hinsichtlich des ihm vom Acceptanten wegen des Wechsels gegebenen Faustpfandes berechtigt ist.

E. 17. Febr. 1857, Z. 1509.

---

[4]) Mit der E. v. 25. April 1854, Z. 4387 (G. H. 1858, 12 — Arch. f. d. W. R. Bd. VIII. S. 211 — Dr. Peitler Nr. 47). ist der Revis. Recurs eines Wechselgläubigers, der auf Grund einer Zahlungsauflage um die Execution auf die ihm von seinem Schuldner vor der Concurseröffnung zum Färben übergebene Wolle angesucht hatte, aber von der zweiten Instanz abgewiesen worden war, verworfen worden. Da jedoch die oberger. Abweisung des Executionswerbers auf dem zweifachen Grunde: daß die Zustellung der Zahlungsauflage an den Schuldner am Tage der Concurseröffnung geschehen, sohin ungiltig war, und daß dem Gläubiger auf die ihm vermöge Lohnvertrages übergebene Waare kein Retentionsrecht zustehe, — beruhte, und die oberstger. Gründe der Verwerfung des dagegen eingebrachten Revisionsrecurses nicht herabgegeben wurden, so ist es ungewiß, ob die Recursverwerfung nur aus dem einen oder dem anderen Grunde allein, oder aus beiden zugleich erfolgt sei.

IV. Das vor der Concurseröffnung erworbene Executionsrecht des Wechselgläubigers besteht selbst dann fort, wenn er seine Forderung auch zur Concursmasse liquidirt hat.

16. Der Wechselgläubiger A. hatte rücksichtlich seiner Forderung auf Grund der Zahlungsauflage das wechselrechtliche Pfandrecht auf das Mobilarvermögen seines Schuldners und die wechselrechtliche Schätzung der gepfändeten Mobilien erwirkt, und es war die Letztere auch vollzogen worden. Dessenungeachtet meldete aber A. auch in dem hierauf über das Vermögen des Schuldners vom Landesgerichte (nicht als Handelsgericht) verhängten Concurse seine Wechselforderung an, und erwirkte deren Liquidanerkennung. Die so gepfändeten und geschätzten Mobilien wurden in die Crida-Inventur einbezogen und nebst andern Cridaeffecten über Anlangen des C. M. Verwalters verkauft. — Wenn nun A. um executive Einantwortung des bezüglichen Erlöses nach Maßgabe seiner Wechselforderung bei dem Landesgerichte (ohne Bezeichnung desselben als Handelsgericht) ansucht, so hat dasselbe in der Eigenschaft als Handelsgericht dieses Executionsgesuch zu erledigen. — Denn es kann gemäß §. 22 W. O. nicht bezweifelt werden, daß dieser Wechselgläubiger berechtigt sei, auf jene ihm wechselrechtlich verpfändeten Mobilien ungeachtet des verhängten Concurses bei dem Landesgerichte als Handelsgericht die Execution zu führen. Seine Verzichtleistung auf dieses Recht kann aus der Liquidirung seiner Forderung bei der Concursmasse eben so wenig als aus der unterlassenen Fortsetzung der wechselgerichtlichen Execution durch Erwirkung der Feilbietung gefolgert werden, weil in der Anbringung dieser an sich nicht nothwendig gewesenen Liquidirung die Erklärung nicht enthalten ist, daß er mit Verzichtleistung auf sein wechselrechtliches Executionsrecht sich der Befriedigung nach dem Concursverfahren unterwerfe, und weil nach der über Einschreiten der Concursmasse vorgenommenen öffentlichen Feilbietung der für ihn wechselrechtlich gepfändeten und geschätzten Effecten ein Gesuch um abermalige Feilbietung derselben wohl nicht mehr gestellt oder bewilligt werden konnte, übrigens aber die Feilbietungskosten der Concursmasse auch dann zur Last gefallen sein würden, wenn die Feilbietung über Ersuchen des Wechselgläubigers vorgenommen worden wäre. — Wenn auch das Landesgericht zugleich Concursinstanz ist, so bleibt es in der vorliegenden, nach §§. 57, 59 u. 60 Jur. N. zu dem Handelsgerichte gehörigen Angelegenheit gemäß §. 22 W. O. auch als Handelsgericht competent, daher es als solches das Einantwortungsgesuch des Wechselgläubigers zu erledigen hat.

E. 5. Juni 1855, Z. 5457.

V. Art der Geltendmachung des Rechtes aus Art. 22 W. O.

A. Im Falle der vor der Concurseröffnung noch nicht erwirkten rechtskräftigen Zahlungsauflage.

a) Durch Einbringung der Klage gegen die Concursmasse auf Liquidhaltung der Forderung und des Executionsrechtes.

17. Wenn der Wechselgläubiger, dessen Forderung wider den in Concurs verfallenen Schuldner durch Faustpfand und durch Hypothek befestiget ist, bei der Concursmasse des Schuldners die Liquidhaltung seiner Wechselforderung und des Rechtes begehrt, die Execution auf das Faustpfand extra concursum durchzuführen, und sich aus dem Erlös zahlhaft zu machen, eventuell, falls

das Pfand von der Concursmasse verkauft würde, unabhängig vom Concursverfahren aus dem Erlöse Zahlung zu erlangen, so ist seinem Begehren stattzugeben. Denn der §. 21 W. V. (für Ital., — §. 22 für N. Ö. etc. gestattet dem Wechselgläubiger die Execution außer dem Concurse, auch wenn er nur ein einfaches vertragsmäßiges Pfandrecht genießt, und zwar ohne Unterschied, ob er schon vor der Concurseröffnung ein Executionsrecht erlangt habe oder nicht. (Vgl. EE. 14 u. 18 d. d. §.)

E. 13. Mai 1857, Z. 3771.

b) Durch das Begehren um Zahlungsauflage an die Concursmasse.

18. Wenn der Wechselgläubiger bewegliche Sachen des in Concurs verfallenen Acceptanten als Pfand für die Wechselforderung von demselben vor dem Concursausbruche erhalten hat, und er nun die Concursmasse des Acceptanten mit der Wechselklage unter der Angabe, daß er auf die ihm von demselben verpfändeten Sachen die Execution extra concursum beabsichtige, beim Handelsgerichte belangt, so muß seinem Begehren um Erlassung der Zahlungsauflage bei sonstiger Execution des dafür gegebenen Pfandes stattgegeben werden. (Vgl. EE. 14 u. 25 d. d. §.)

E. 23. Nov. 1859, Z. 12616.

B. Im Falle der vor der Concurseröffnung erwirkten und rechtskräftig gewordenen Zahlungsauflage.

a) Durch das Einschreiten um Execution auf das Faustpfand.

19. Ausgesprochen in der E. 15 und anerkannt in den EE. 13 u. 14 d. d. §.

b) Durch das Einschreiten um Execution auf die gemäß Art. 25 und 29 W. O. erlangten Sicherstellungsobjecte.

20. Wenn der Wechselgläubiger von dem Schuldner die Sicherstellung seiner Wechselforderung gemäß Art. 25 W. O. erlangt, und sohin den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag erwirkt hat, nach eingetretener Rechtskraft desselben aber der Schuldner in Concurs verfällt, und der Gläubiger nun beim Erkenntnißrichter um Bewilligung der Execution auf die Sicherstellungsobjecte ansucht, so ist seinem Begehren stattzugeben. — Denn nach §. 21 W. V. (für Ital., §. 22 für N. Ö. etc.) kann der Wechselgläubiger ohneweiteres die Execution auf jene beweglichen Sachen außer dem Concurse des Schuldners führen, welche nach den Art. 25 u. 29 W. O. zur Sicherheit der Wechselforderung gegeben wurden, weil dem Wechselgläubiger nach Art. 25 das Pfandrecht auf dieselben gebührt, und §. 21 (22) W. V. zwischen den verschiedenen Gattungen des Pfandrechtes nicht unterscheidet, vielmehr das dort erwähnte Privilegium auch auf nicht verpfändete Sachen ausdehnt, wenn nur der Wechselgläubiger sie vor der Concurseröffnung auf rechtmäßige Weise wegen der Wechselforderung in den Besitz bekommen hat. (Vgl. EE. 13 u. 14 d. d. §.)

E. 28. Nov. 1854, Z. 12786.

c) Durch Fortsetzung der vor dem Concursausbruche theilweise schon vollzogenen Execution.

21. Ausgesprochen in der EE. 1—5, 15 u. 16 b. d. §.

d) Nicht durch das Begehren um Einantwortung des Faustpfandes ohne Feilbietung.

22. Der §. 22. W. V. ist nicht dahin zu verstehen, daß der Wechselgläubiger das vor Ausbruch des Concurses erworbene Pfand, wenn er zur Verfallszeit nicht befriedigt wird, sich auch nach §. 424 a. G. O. (418 Reg. prov. civ.) — ohne Feilbietung — einantworten lassen könne; er muß jedenfalls die Feilbietung verlangen. Die Uiberlassung einer Sache an einen Gläubiger zum Nachtheile der übrigen hat insbesondere die Analogie des Hfd. v. 5. April 1782, Nr. 40 J. G. S. wider sich.

E. 23. Mai 1851, Z. 3992.

C. Ob der durch ein Faustpfand bedeckte Wechselgläubiger sein Forderungsrecht und sein Recht zur Executionsführung extra concursum zur Concursmasse anzumelden habe.

a) Er ist dazu nicht verpflichtet.

23. Der Wechselschuldner B. hatte zur Deckung des von ihm ausgestellten Wechsels dem Inhaber desselben A. nach der Verfallszeit eine Pfandbestellungsurkunde über gewisse in einer darin bezeichneten Localität befindliche Fahrnisse sammt den Schlüsseln zu derselben übergeben. — Wenn nun A. nach der hierauf erfolgten Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners auf Grund des noch in seinen Handen befindlichen Wechsels die Wechselklage gegen den Concursmassevertreter bei dem competenten Handelsgerichte überreicht, und darin um Erlassung des wechselrechtlichen Zahlungsauftrages mit der Erklärung bittet, sich bei der bevorstehenden wechselrechtlichen Executionsführung gegen die Concursmasse bloß an die ihm vom Cridatar in jener Urkunde verpfändeten Fahrnisse halten zu wollen: so hat das Handelsgericht als competenter Gerichtsstand die Klage zu erledigen. — Denn die im §. 22. W. V. erwähnte Berechtigung des Wechselgläubigers, auf bewegliche und wegen einer Wechselforderung verpfändete Sachen die Execution außer dem Concurse zu führen, ist nicht auf den Fall, als der Wechselgläubiger bereits einen gerichtlichen Zahlungsauftrag oder ein Urtheil für sich hat, beschränkt, sondern demselben im Allgemeinen eingeräumt; eine solche Beschränkung läßt sich auch mit der, sowohl der Bestimmung des §. 22 W. V. wie der W. O. und dem Verfahren in Wechselsachen überhaupt zum Grunde liegenden Absicht des Gesetzes, dem Wechselgläubiger die Realisirung seiner Forderung schneller zu ermöglichen, nicht vereinigen. Es würde ferner diese im §. 22 dem Wechselgläubiger überhaupt zugestandene Begünstigung, wenn sie auf bereits erwirkte executionsfähige Erkenntnisse, Zahlungsaufträge oder gerichtliche Vergleiche beschränkt wäre, in den mehreren Fällen vorhandener Wechselforderungen ihren Werth und Gehalt verlieren, und es ist auch kein Grund abzusehen, warum das Gesetz diese Begünstigung nicht jeder rechtlichen Wechselforderung, sondern nur jenen, welche bereits gerichtlich anerkannt sind, zugestanden haben sollte, daher in der durch den §. 22 dem Wechselgläubiger eingeräumten Berechtigung zur Executionsführung außer dem Concurse, um davon Gebrauch

machen zu können, nothwendig auch die Berechtigung liegen muß, die Wechselforderung im Wege des für Wechselsachen vorgezeichneten beschleunigten Verfahrens zu liquidiren, und ein Erkenntniß auf Zahlung zu erwirken, was nur bei dem Wechsel- rücksichtlich Handelsgerichte geschehen kann. — Es war endlich die Berechtigung des Wechselgläubigers, die Befriedigung seiner Wechselforderung aus den dafür verpfändeten oder rechtmäßig zurückbehaltenen Sachen auch außer dem Concurse, in welchen sein Schuldner gerathen ist, zu suchen, schon in den früheren Gesetzen, Art. 43 und 45 W. O. v. 1. Oct. 1763 und in dem Hofdecrete v. 13. Juli 1789, Nr. 1033 gegründet, welche gesetzliche Bestimmungen, da sie sich nicht auf wechselrechtliche Handlungen beziehen, durch den §. 5 des Patentes v. 25. Jänner 1850 nicht außer Wirksamkeit gesetzt, sondern eben durch den §. 22 der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen aufrecht gehalten sind. (Sieh auch E. 18 b. d. §.)

Plenar-E. 13. Febr. 1856, Z. 912. (Abdg. der u. r. EE.)

b) Er ist dazu berechtigt.

24. Ausgesprochen in der E. 17 und anerkannt in der E. 16 b. d. §.

c) Er ist dazu verpflichtet.

25. Dem Wechselgläubiger A. hatte sein Schuldner B. wegen des Wechsels vor dem Ausbruche des Concurses über sein Vermögen bewegliche Gegenstände als Pfand übergeben. — Wenn nun A. nach der, während des Concurses eingetretenen, Verfallszeit des Wechsels auf Grund desselben bei dem Wechselgerichte die Klage gegen den C. M. Vertreter unter Berufung auf das ihm nach §. 21. Min. Vdg. v. 31. März 1850 (§. 22 J. M. V. v. 25. Jänner 1850) zustehende privilegium fori und mit der Erklärung überreicht, daß er sein Wechselrecht auf das ihm vom Cridatar vertragsmäßig eingeräumte Pfand beschränken wolle: so ist dem Kläger die Klage als unzuständig beim Wechselgericht überreicht mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß es ihm freistehe, dieselbe dem Gesetze gemäß bei der Concursinstanz des Wechselschuldners anzubringen. (Vgl. E. 18 b. d. §.)

E. 3. Juni 1853, Z. 5503.

26. Der Wechselschuldner B. hatte noch vor dem Ausbruche des Concurses über sein Vermögen dem Wechselgläubiger A. zur Sicherstellung der demselben an ihn zustehenden Wechselforderungen das Pfandrecht auf sämmtliche in seinem Etablissement befindlichen Maschinen und sonstige Utensilien eingeräumt, dem Gläubiger das Inventar hierüber nebst der Verpfändungsurkunde übergeben, und die Verpfändung im Etablissement selbst ersichtlich gemacht. — Wenn nun A. nach dem Ausbruche des Concurses über das Vermögen des Schuldners die Wechselforderungen gegen diesen mit der Erklärung, sich nicht an das Cridavermögen, sondern an sein Pfand, und an die Person des Cridatars halten zu wollen, bei dem Handelsgerichte (nicht zugleich Concursinstanz) einklagt, und auf Grund der an den Cridatar selbst zugestellten Zahlungsauflagen mittels weiterer gegen den C. M. Vertreter gerichteten Gesuche um die executive Pfändung rücksichtlich pfandweise Beschreibung der ihm in dem oberwähnten Pfandvertrage verpfändeten Fabriksgeräthschaften ebenfalls beim Handelsgerichte einschreitet: so sind diese Executionsgesuche zurückzuweisen.

— Denn wenn auch die Anbringung der in Rede stehenden Klagen wider den Cridatar nach dem Hfd. v. 12. Nov. 1787, Nr. 745 und die Führung der Execution wegen der Wechselforderungen auf das angebliche bewegliche Pfand nach §. 22 des W. O. nicht unberechtigt war, so könnte doch eine unmittelbare Execution der darüber erflossenen Zahlungsauflagen auf das in der Concursmasse befindliche Pfand, nämlich jene Maschinen und Geräthschaften, nur bewilliget werden, wenn die Liquidirung auch gegen den Concursmassevertreter durchgeführt worden wäre, dem die Einwendungen gegen den Bestand des vertragsmäßigen Pfandes so wenig als die Liquidation des Eigenthumrechtes (Hfd. 19. Aug. 1825, Nr. 2126) entzogen werden können. — Wenn auch die Forderung, für welche ein Dritter ein Pfand bestellt hat, zwischen Gläubiger und Personalschuldner auszutragen wäre, so handelt es sich doch im gegebenen Falle nur um die vom Cridatar selbst bestellten, in die Concursmasse einbezogenen Pfänder, und die den Wechselgläubiger begünstigende gesetzliche Anordnung, die Execution auf solche Pfänder außer der Concursverhandlung zu führen, d. h. nicht Classification und Repartition der Masse abzuwarten, enthebt ihn nicht von der Verpflichtung, das Forderungs- und Pfandrecht auch gegen den Vertreter der Concursmasse, aus welcher er Gegenstände zu seiner Befriedigung ausscheiden will, darzuthun. Letzterer kann nicht auf eine negatorische Klage angewiesen werden; denn die Oppositionsklage könnte er nach dem Hfd. v. 22. Juni 1836 nicht ergreifen, sondern es muß ihm, wenn die Concursmasse nicht großer Gefährdung preisgegeben werden soll, Gelegenheit geboten sein, vor der Execution, die jedoch auch nur gegen ihn nach §. 22 W. O. angesucht werden kann, die Rechte der Concursmasse zu wahren.

E. 11. Mai 1858, Z. 4743.

VI. Wie, wenn ein gemeinrechtliches Pfandrecht dem wechselrechtlichen vorgeht?

27. Auf ausstehende Forderungen eines Schuldners war die executive Pfändung zuerst von dem Gläubiger A. wegen einer gemeinrechtlichen Forderung, hierauf vom Gläubiger B. wegen einer Wechselforderung, und nach diesen noch von anderen Gläubigern wegen ihrer Forderungen erwirkt worden. Der Schuldner verfiel sodann in Concurs, und der Betrag der executiv gepfändeten Forderungen wurde zur Concurs-Instanz deponirt. — Wenn nun der Wechselgläubiger bei dem Handelsgerichte (nicht zugleich Concurs-Instanz) um die executive Erfolglassung des auf seine Wechselforderung entfallenden Betrages ansucht, so ist dem Gesuche dann stattzugeben, wenn der von dem Depositum nach Abzug der dem Wechselgläubiger zu erfolgenden Summe noch bleibende Restbetrag für die gemeinrechtliche Forderung des ersten Exequenten offenbar hinreichende Deckung gewährt. — Denn es handelt sich hier, wo weder die Prioritäts- noch die Pfandrechte zwischen dem Gemein- und dem Wechselgläubiger streitig sind, nur darum, ob der vorhergehende Pfandgläubiger in seinem Rechte ungefährdet bleibe, wenn dem nachfolgenden Pfandgläubiger die executive Erfolglassung bewilligt wird, und darüber kann, wie bei der Kaufschillingsvertheilung, ohne Abführung eines Rechtsstreites entschieden werden. Der Wechselgläubiger und Pfandinhaber nun ist nach §. 22 W. O. berechtigt,

auch während des wider den Executen anhängigen Concurses Befriedigung aus dem Pfande zu suchen, und kann in diesem Rechte nicht deßhalb geschmälert werden, weil ein vorhergehender gemeinrechtlicher Gläubiger mit seiner Befriedigung bis zur Crida-Repartition zuwarten muß. Seine Befriedigung hat, gleichwie aus dem Erlöse eines feilgebotenen Pfandes, hier aus dem Betrage des gerichtlichen Gelddepositums unbeschadet dem Betrage des vorgehenden Pfandrechtes zu geschehen; dieses vorgehende Pfandrecht genießt aber nicht die Begünstigung der Befriedigung außerhalb des Concurses, und daher auch nicht den Vortheil, daß es unberührt von den Kosten und Vorzugsposten der Crida zur Befriedigung gelangt; es läßt sich daher nicht sagen, daß der Wechselpfand-Realisirung ein früheres Recht im Wege stehe, — und es kann, abgesehen von dem etwa durch die Cridaverhandlung möglichen Abgange an der gepfändeten Geldsumme, nur darauf ankommen, daß aus derselben nach Befriedigung der Wechselforderung noch die volle Deckung für die Gemein-Pfandforderung erübrige. — Nachfolgende Gläubiger können nicht im Wege stehen.

E. 13. Nov. 1860, Z. 13373. — [5])

VII. Das Executionsrecht aus §. 22 W. V. kann, außer dem Falle der Erlöschung desselben, durch eine Klage des Concursmasseverwalters nicht beirrt werden.

28. Nach dem Ausbruche des Concurses über das Vermögen des Wechselschuldners wird die executive Feilbietung der vor der Concurseröffnung für den Wechselgläubiger executiv gepfändeten und geschätzten Gasthauseinrichtung des Schuldners vom Handelsgerichte gemäß §. 22 W. V. bewilliget, der Vermögensverwalter bringt aber gegen den Executenten die Klage auf Sistirung der Feilbietung bis zum Ausgange des von der Concursmasse bezüglich des Gasthauses abgeschlossenen Pachtvertrages ein, vermöge dessen dem Pächter jene Einrichtung zur Benützung übergeben worden war. Diese Klage ist als unstatthaft sogleich zurückzuweisen. — Denn durch die Eröffnung des Concurses wurden für den Cridatar und dessen Vermögen keine neuen Rechte erworben, sondern nur seine Gläubiger in der Durchführung der ihrigen dahin beschränkt, daß sie dabei an die Vorschriften der C. O. gebunden sind, also auch während der dießfälligen Verhandlung keine Separat-Execution gegen den Cridatar führen dürfen. Von dieser Regel macht aber der §. 22 W. V. eine Ausnahme zu Gunsten des Wechselgläubigers. Der Vertreter der Concursmasse ist in einem solchen Falle, auch wenn er zugleich die Verwaltung besorgt, keineswegs als eine vom Cridatar verschiedene Person zu betrachten. So wie daher der Cridatar selbst die vom Wechselgläubiger gegen ihn geführte Execution, außer dem Falle der Erlöschung des Rechtes dazu, nicht mit einer Klage bestreiten dürfte, steht dieses auch nicht seiner Concursmasse zu; es ist nicht das Hfd. v. 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., sondern jenes v. 22. Juni 1836, Nr. 145 anzuwenden, und mußte nach §. 1 desselben die Concursmasse eben so von Amtswegen zurückgewiesen werden, als wenn der Cridatar selbst vor der Concurseröffnung sie eingebracht hätte.

E. 27. Nov. 1861, Z. 7758. (Abdg. der u. r. EE.)

---

[5]) Ebenso E. 15. Mai 1866, Z. 3980 (G. Z. 1866, 51. — G. H. 1866, 89) und E. 14. Aug. 1866, Z. 7282 (G. H. 1866, 95).

VIII. Mithaftung des Wechselgläubigers für die Kosten der Concursmasseverwaltung.

A. Für die Kosten des Verkaufes der Pfandstücke.

29. Wenn die beweglichen Sachen des Wechselschuldners B., bezüglich welcher der Gläubiger A. desselben vor dem Ausbruche des Concurses über dessen Vermögen die executive Pfändung und Schätzung erwirkt hatte, cridamäßig verkauft werden, und A. nun auf Grund des §. 21 W. V. (für Ital., §. 22 für N. Oe. etc.) die Ausfolgung des Erlöses begehrt, so ist diese mit der Einschränkung zu bewilligen, daß A. im Verhältnisse seiner Forderung zu den Kosten des Verkaufes jener Fahrnisse beitragen, und daß er sich daher den entsprechenden Betrag abziehen lassen müsse. — Denn der Vermögensverwalter hat in Gemäßheit gerichtlichen Auftrages die Veräußerung der Fahrnisse veranstaltet, also zum Vortheile des Wechselgläubigers gehandelt, und einen Aufwand gemacht, den dieser hätte machen müssen; er hat also nach §. 1042 a. b. G. B. das Recht auf Ersatz desselben. (Vgl. E. 16, S. 285 vor d. Schluße).

E. 30. Juli 1856, Z. 7269.

B. Für die Kosten der Hereinbringung des Ersatzes für die abhanden gekommenen Pfandstücke.

30. Hat der Wechselgläubiger A. seiner Forderungen wegen die Fahrnisse seines später in Concurs verfallenen Schuldners gepfändet, sind aber diese Fahrnisse von einem dritten eigenmächtig veräußert, und ist sodann vom C. M. Verwalter der Werth derselben im Rechtswege hereingebracht worden: so sind die dem C. M. Verwalter gerichtlich liquidirten Einbringungskosten aus dem hereingebrachten Betrage zu berichtigen. — Denn nach §. 22 W. V. ist zwar der Wechselgläubiger ungeachtet des über den Wechselschuldner ausgebrochenen Concurses berechtigt, auf die vor der Concurseröffnung gepfändeten Sachen die Execution zu führen, wornach auch dieselben als ein von den Concursactiven ausgeschiedenes Vermögen, und nur in so weit zum Concurse gehörig zu betrachten kommen, als nach der Befriedigung des Wechselgläubigers sich ein Uiberschuß ergibt. Allein daraus folgt noch nicht, daß die von einem Dritten in Vertretung des Wechselgläubigers bestrittenen Auslagen und die Entlohnung der Mühewaltung, welche auf die Herbeischaffung des Befriedigungsfondes des Wechselgläubigers gerichtet waren, erst dann zur Befriedigung gelangen sollten, wenn die vollständige Zahlung des Wechselgläubigers eingetreten ist, indem dieser Aufwand sonst möglicherweise gar nicht entlohnt würde. Erwägt man nun, daß der Masseverwalter zur Herbeischaffung jenes Ersatzes einschritt, aus welchem Anlaße ihm die Einbringungskosten zuerkannt wurden, erwägt man, daß A. nicht bestreitet, daß diese Kosten sich auf jenen Ersatzbetrag beziehen, erwägt man endlich, daß der Grundsatz, nach welchem im Concurse diejenigen, welche für die Masse etwas verwendet oder gearbeitet haben, vor allen Andern zu befriedigen sind, auch bei einer Executionsmasse gilt, und daß A. diese Auslagen, wenn er sich selbst bei der Herbeischaffung des Ersatzbetrages betheiliget hätte, hätte tragen müssen, so erscheint die oben angeführte Entscheidung gerechtfertiget.

E. 17. Dec. 1862, Z. 8467.

---

§. 23. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheile einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

Oberstgerichtliche Entscheidung.

Nichtanwendbarkeit dieses Paragrafes im Falle von Schein-Indossamenten und des Art. 16 W. O.

1. Ein an eigene Ordre ausgestellter Wechsel war mehrmals weiter begeben, von einem Giratar D. zur Verfallszeit protestirt, eingeklagt, die wechselgerichtliche Zahlungsauflage erwirkt, und hierauf der Wechsel weiter an E. indossirt worden. In Folge der strafgerichtlichen Anzeige des Acceptanten wurden aber der Aussteller und Remittent des Vergehens des Wuchers im Capitale (weil Waaren statt eines baren Darleihens gegeben worden waren) schuldig erkannt, und die Ausstellung, Girirung und Acceptirung des Wechsels und dessen Einklagung unter fremden Namen als bloße Scheinhandlungen erklärt. — Wenn nun der Acceptant gegen D. und E. die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Behelfe, nämlich der strafgerichtlichen Erkenntnisse, gegen die erwirkte Zahlungsauflage einbringt, so ist nicht nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mittels Urtheils zu bewilligen, sondern auch die Zahlungsauflage als nicht zu Recht bestehend aufzuheben, wenngleich der Indossatar E. nicht unredlich gehandelt hat.

E. 23. Nov. 1859, Z. 12978.

---

§. 24. Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25. Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Die vom Gesetze nicht als allgemeine Feiertage anerkannten Tage begründen keinen Anspruch auf die Begünstigung der Fristverlängerung.

A. Feiertage der Reformirten.

1. Diejenigen Tage, welche die Mitglieder einzelner Religionsbekenntnisse als Feiertage betrachten, die jedoch vom Gesetze nicht als allgemeine Feiertage anerkannt sind, begründen keinen Anspruch auf die Ausnahme, daß die Frist, wenn sie an einem Feiertage zu Ende geht, sich auf den nächstfolgenden Tag verlängert. — Unter diesen gesetzlich nicht als allgemeine Feiertage anerkannten Tage gehört bezüglich der Bekenner der reformirten Religion der Charfreitag.

E. 10. Juni 1856, Z. 5496.

B. Feiertage der nicht unirten Griechen.

2. Die am 20. September gegen eine Gemeinde, deren Insassen griechisch nicht unirter Religion sind, (für welche der 20. September als der Tag Mariä Geburt ein Feiertag ist) vorgenommene Pfändung ist aufrecht zu erhalten, weil dieser Tag, wenn auch für eine Anzahl der Glieder jener Gemeinde ein Feiertag, doch kein gesetzlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist.

E. 5. April 1859, Z. 695.

C. Jüdischer Sabbat.

3. Wenn der letzte Tag der Frist zur Revisionsanmeldung in einer Wechselrechtssache auf einen jüdischen Sabbat fällt, so ist die erst am darauf folgenden Tage überreichte Revisionsanmeldung als gemäß §. 12 d des W. V. zu spät überreicht im Sinne des §. 48 des summarischen Verfahrens zu verwerfen.

E. 5. Aug. 1863, Z. 5240.

II. Die Feiertage der römisch-katholischen Kirche sind als allgemeine gesetzlich anerkannt.

4. E. 1 b. Art. 92.

---

§. 26. In sofern durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

J. M. V. 5. Juli 1859, Nr. 122 R. G. B.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird erklärt, daß im Sinne der bestehenden Gesetze die Einbringung schriftlicher Klagen und anderer

Eingaben in den, zum mündlichen Streitverfahren bestimmten Fällen ohne Unterschrift eines Advocaten nur an solchen Orten zulässig ist, an welchen entweder kein oder nur Ein berechtigter Advocat besteht, daß daher an allen Orten, an welchen wenigstens zwei Advocaten sich befinden, schriftliche Eingaben in Streitsachen überhaupt, daher allerdings auch im Wechselverfahren, jedoch mit Ausnahme von Einwendungen gegen wechselrechtliche Zahlungsauflagen, wenn selbe von, außerhalb des Gerichtsortes wohnenden, Parteien eingesendet werden, mit der Unterschrift eines, zur Vertretung von Parteien bei dem betreffenden Gerichte befugten Advocaten versehen sein müssen.

In denjenigen Ländern, für welche die, über das summarische Verfahren bestehenden Vorschriften vom 24. October 1845, Nr. 906 der Justiz-Gesetzsammlung, 29. März 1848, Nr. 1130 der Justiz-Gesetzsammlung und 31. März 1850, Nr. 126 des Reichs-Gesetz-Blattes, in Wirksamkeit stehen, sind jedoch die Bestimmungen des §. 8 und beziehungsweise 10 dieser Vorschriften in allen jenen Fällen zu beobachten, in welchen es sich nicht um ein Wechselverfahren handelt.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

I. Parteienvertreter.

Auch der Advocat, welcher als Notar den Protest erhoben hat, kann den Kläger im dießfälligen Wechselprocesse vertreten.

1. Wechselproteste gehören zu den Notariats-Beurkundungen, nicht aber zu den eigentlichen Notariatsacten, und es kann daher der Notar, welcher den Protest aufgenommen hat, als Advocat den Kläger im Wechselprocesse vertreten.

E. 21. April 1863, Z. 2756.

II. Klage.

A. Die objective Klagehäufung ist nicht zulässig.

2. Eine Klage, in welcher auf Grund mehrerer, zudem von verschiedenen Personen indossirter und nicht aus einem einzigen Geschäfte entsprungener Wechsel die Liquidirung der Gesammtforderung bei der Concursmasse des Wechselschuldners angesprochen wird, ist zurückzustellen.

E. 9. Dec. 1853, Z. 12350.

B. Die Klage gegen eine Concursmasse auf Liquidhaltung einer Wechselforderung, auf Befriedigung aus dem Pfande und auf Anerkennung der Rechtfertigung der Pränotation auf Grund des Wechsels ist zulässig.

3. E. 36 b. d. §.

C. Geltendmachung wechselrechtlicher Ansprüche im Concurse.

4. EE. 11 b. Art. 14, — 12, 16, 17 b. A. 23, — 2, 3 b. Art. 41, — 2 b. Art. 43, — 9, 10, 17 bis incl.

21 b. Art. 80, — 6 b. Art. 94 — 8 b. §. 1, — 21, 30 b. §. 7, — 2, 3 b. §. 11, — 9 b. §. 12, — 18, 19, 33, 40 bis incl. 53 b. §. 18, — 36 b. §. 26 — u. die EE. bei §. 22.

III. Einwendungen.

5. Hierüber erscheinen die EE b. Art. 82 W. O. u. §. 7 W. V.

IV. Replik.

A. Zulässige Aenderung des Klagebegehrens in der Replik von Seite der Erben des Wechselgläubigers.

6. E. 22 b. Art. 36.

B. Wenn der Kläger über Thatumstände, die er nicht in der Klage zur Begründung seines wechselmäßigen Anspruches angeführt hat, dem Geklagten in der Replik den Haupteid aufträgt, so ist dieser Eid als gerichtsordnungswidrig nicht zuzulassen.

7. E. 39 b. Art. 82.

C. Zur Widerlegung der Einwendung der Wechselverjährung kann sich der Kläger in der Replik auf einen mit dem Geklagten geschlossenen Vergleich berufen.

8. E. 8 b. Art. 77. — [1])

V. Beweismittel.

A. Urkunden.

a) Ein strafgerichtliches Urtheil stellt auch im Wechselprocesse den Beweis der Unechtheit her.

9. Wird Jemand des Verbrechens des Betruges, begangen durch Fälschung des Acceptes auf einem Wechsel, für schuldig erkannt, so liefert das Strafurtheil auch im Wechselprocesse gegen jeden Wechselinhaber den Beweis, daß die Namensfertigung des Acceptanten weder von ihm selbst noch mit seiner Ermächtigung beigesetzt war, sondern von betrügerischer Fälschung herrühre.

E. 13. Dec. 1859, Z. 14025. — [2]).

b) Ein solches Urtheil liefert auch den Beweis, daß eine wechselmäßige Erklärung eine bloße Scheinhandlung war.

10. E. 1 b. §. 23.

c) Im Wechselverfahren ist eine abgesonderte Tagfahrt zur Urkunden-Recognoscirung unstatthaft.

11. E. 9. Juni 1853, Z. 5597.

---

[1]) E. 12. April 1866, Z. 2187. (G. H. 1866, 36.) Die gegen die Zahlungsauflage bloß allgemein erhobene Einwendung der Incompetenz kann auch erst in der Duplik begründet werden.

[2]) E. 13. Juni 1866, Z. 5281. (G. Z. 1866, 62.) Der Ausspruch des Strafrichters bezüglich des Wuchers bei Wechseln ist für den Civilrichter maßgebend.

B. Zeugen.

Der Girant ist nicht überhaupt ein verwerflicher Zeuge.

12. Nach §. 141 a. G. O. sind nur jene Zeugen verwerflich, welche aus dem Processe einen unmittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben, was sich von den durch den Wechselinhaber als Zeugen geführten Giranten dann nicht sagen läßt, wenn der Geklagte mit Rücksicht auf Art. 78 W. O. nicht beweiset, daß sie als Giranten noch immer regreßpflichtig seien.

E. 12. Sept. 1855, Z. 8563.

C. Eid.

a) Der Echtheitseid nach der Formulirung im §. 37 des Gesetzes über das Summarverfahren ist auch im Wechselverfahren statthaft.

13. E. 16. b. d. §.

14. Auch dem abwesenden Cridatar kann, falls der Concursmassevertreter die Echtheit des Acceptes desselben widerspricht, nach §. 37 des Summ. Pat. der Eid dahin aufgetragen werden, daß das Accept auf dem Wechsel weder von ihm selbst noch mit seiner Zustimmung von einem Dritten geschrieben worden sei.

E. 23. Nov. 1859, Z. 12616.

15. Sieh auch die EE. 18, 19, 20, b. d. §.

b) Wird der im ersten Absatze des §. 37 S. P. normirte Echtheitseid mit dem Beisatze „seines Wissens und Erinnerns" aufgetragen, so ist er in dieser Form zuzulassen.

16. Durch den §. 37 des Summ. Pat. ist nicht ausgeschlossen, daß auch auf den Eid mit jenem Beisatze erkannt werden kann, wenn der Gegner verlangt, daß derselbe beigefügt werde, und die Parteien sich auf die Eidesablegung mit dem Beisatze des „Wissens und Erinnerns" geeinigt haben. Hat nun der Kläger dem Geklagten den Haupteid dahin aufgetragen: „er schwöre seines Wissens und Erinnerns, daß das ihm im Originale vorzuweisende Wechselaccept weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei," und der Geklagte hat den ihm in dieser Form aufgetragenen Haupteid angenommen, so kann der Richter den einverständlich aufgenommenen Beisatz nicht beseitigen. Doch ebensowenig kann er aus der Eidesformel den Umstand, daß das Accept auf dem Wechsel mit Beistimmung des Geklagten von einem Dritten unterschrieben worden sei, hinweglassen, da der Geklagte den ihm auch über selben aufgetragenen Eid angenommen hat, und dieser Umstand offenbar zur Sache gehört.

E. 17. Nov. 1859, Z. 13056.

c) Auch dem Erben des Wechselschuldners kann der Eid darüber, daß dieser die Echtheit seiner Namenszeichnung außergerichtlich anerkannt habe, aufgetragen werden.

17. E. 13 b. Art. 21.

d) Sind der Erben mehrere, so sind alle zur Ablegung des Eides über die Unechtheit des Acceptes des Erblassers verpflichtet.

18. Wenn die geklagten Erben des Acceptanten die Echtheit des Acceptes widersprechen, und der Kläger ihnen darüber den Eid des Dafürhaltens aufträgt, so sind im Urtheile alle Erben zur Ablegung des Eides zu verpflichten. — Denn es handelt sich um eine Negation, daher sämmtliche Erben den Eid ablegen müssen, weil sonst gerade derjenige, welcher von der zu verneinenden Thatsache Wissenschaft hat, die Ablegung dieses Eides unterlassen könnte. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich übrigens auch aus dem §. 547 des a. b. G. B., weil, wenn mehrere Erben eintreten, nicht Einer für sich allein, sondern alle zusammen den Erblasser vorstellen; es müssen daher auch alle die zu beschwörende Thatsache verneinen, wenn solche für von dem Erblasser verneint gehalten werden soll.

E. 2. Juli 1857, Z. 6448. — [3] [4])

e) Ob dem Curator des Wechselgläubigers dieser Echtheitseid irreferibel aufgetragen werden könne.

aa) Verneinende Entscheidung im Falle des unbekannten Aufenthaltes des Curanden.

19. Der für den geklagten Acceptanten wegen unbekannten Aufenthaltes bestellte Curator widerspricht nach ergangener Zahlungsauflage die Echtheit des Acceptes und des Giro, in Folge dessen der Kläger dem Curator den Eid dahin, daß er das Accept und den Giro nach seinem besten Wissen für unecht halte, unzurückschiebbar aufträgt, und dieß darum, weil er bei der Beisetzung jener Unterschriften nicht anwesend gewesen sei, den Wechsel von einer dritten Person mit Giro in bianco an sich gebracht habe, folglich von der Echtheit der Unterschrift aus eigener Erfahrung keine Kenntniß besitzen könne. Der Curator protestirt jedoch gegen die Irreferibilität dieses Eides, bemerkend, daß es sich nicht um Beeidigung einer Thatsache, sondern lediglich um einen Glaubenseid handle. — In diesem Falle ist nicht auf den Eid, weil nicht in rückschiebbarer Form aufgetragen, zu erkennen, sondern die Zahlungsauflage unbedingt aufrecht zu erhalten. — Denn der Delat ist Curator des abwesenden Wechselschuldners, welcher im Wechsel zwar als in X. befindlich angegeben wurde, dessen Aufenthalt aber von dem Kläger in der Wechselklage selbst als ihm unbekannt bezeichnet ist, bei welchem Verhältnisse es dem Curator offenbar nicht leicht möglich war, sich über die Echtheit des Acceptes eine Information zu verschaffen; eben so wenig liegt in der Verhandlung ein Umstand, welcher auch nur eine entfernte Vermuthung begründen könnte, daß der Curator sonst über die Echtheit des Acceptes und des Giros Kenntniß erlangt habe. Wohl aber ist es dem Kläger nahe gelegen, sich darüber Kenntniß zu ver-

---

[3]) E. 23. Jänner 1866, Z. 559. (G. Z. 1866, 68.) Zulässigkeit der Adcitation den Erben des Wechselschuldners in dem gegen den Verlaß-Curator begonnenen Rechtsstreite Behufs ihrer Erklärung über Annahme oder Rückschiebung des Eides.

[4]) E. 7. Juni 1866, Z. 4977. (G. Z. 1866, 93.) — Den Erben des Wechselschuldners, welche im Namen der mit der Wechselklage belangten Verlassenschaft den Proceß führen, kann bezüglich der von ihnen widersprochenen Echtheit der Wechselunterschrift des Erblassers nur der im zweiten Absatze des §. 37 Summ. Pat. normirte Eid des Dafürhaltens mit Wirkung aufgetragen werden.

schaffen, da er den Wechsel an sich gebracht hat, und daher bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Förmlichkeiten vorzugsweise interessirt war. Wenn nun der Kläger sich zur Ablegung des zurückgeschobenen Eides nicht erboten hat, so kann noch weniger der Curator zur Ablegung des ihm irreferibel aufgetragenen Eides dahin, daß er die Unterschrift im Accepte und Giro nach seinem besten Wissen für unecht halte, zugemuthet und auferlegt werden. Hiernach sind die Umstände nicht so geartet, um im Sinne des Hfd. v. 16. Mai 1842, Z. 610 und der §§. 36 und 37 Summ. Pat. im vorliegenden Falle die Zulassung des dem Curator aufgetragenen irreferiblen Eides zu rechtfertigen.

E. 3. März 1858, Z. 1930.

bb) Bejahende Entscheidung im Falle des bekannten Aufenthaltes des Curanden.

20. Der Curator des geklagten Acceptanten widerspricht die Echtheit des Acceptes, der Kläger trägt dem Curator den Eid dahin, daß er das Accept nach seinem besten Wissen für unecht halte, unzurückschiebbar auf; dem Curator war es möglich, sich mit dem Curanden ins Einvernehmen zu setzen. — Hier ist auf den durch den Curator abzulegenden Eid zu erkennen. — Denn nach §. 36 des summarischen Prozesses ist die Beurtheilung, ob ein Eid unrückschiebbar abzulegen sei, dem Ermessen des Gerichtes überlassen. Nun aber bestimmt der §. 37 weiter, daß der die Echtheit einer Urkunde widersprechende Aussteller auf Verlangen des Gegentheils den in diesem Paragrafe vermeinten Eid abschwören, sohin diesen Eid unrückschiebbar leisten müsse, und daß bei einem gleichen Widerspruche von Seite des Curators von diesem der Eid darüber gefordert werden könne, daß er nach seinem besten Wissen die Urkunde für unecht halte. Es muß daher ganz in Uibereinstimmung mit dieser gesetzlichen Anordnung auf diesen durch den Curator zu leistenden Eid erkannt werden. Angesichts dieser klaren gesetzlichen Anordnung verlieren alle anderen Erwägungen an Kraft, zumal als der Curator sich durch das Einvernehmen mit seinem Curanden über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Wechselacceptes überzeugen konnte, während zwischen dem Giratar und dem Acceptanten kein unmittelbares Vertragsverhältniß eintrat, daher er wohl bei der Erwerbung des Wechsels die Echtheit desselben voraussetzen, keineswegs aber hiervon die Uiberzeugung besitzen konnte.

E. 27. Sept. 1865, Z. 7743. — [5]) [6]).

VI. Im Zwischenverfahren.

A. Ergänzung der Verhandlung.

Sie ist unstatthaft, wenn der Kläger, der durch einen Advocaten vertreten war, wissen mußte, daß es wesentlich auf einen gewissen Beweis ankomme, und ihn doch nicht beibrachte.

21. E. 20 (am Schluße) b. §. 7.

---

[5]) Allgemein bejahend: E. 21. Juni 1866, Z. 5571 (G. Z. 1866, 61.)

[6]) E. 30. Jänner 1866, Z. 787. (G. Z. 1866, 69.) — Fall der Unzulässigkeit der Zurückschiebung des dem Curator über die Echtheit der Wechselunterschrift seines Curanden aufgetragenen Haupteides.

B. Sistirung des civilgerichtlichen Verfahrens.

Fall ihrer Statthaftigkeit.

22. Der Giratar A. erwirkte gegen den B. auf Grund einer von diesem dem C. ausgestellten Vollmacht und eines von C. als Bevollmächtigtem des B. acceptirten Wechsels die wechselgerichtliche Zahlungsauflage gegen B. Dieser wendete dagegen die Fälschung der Vollmacht ein; in Folge dessen wurde das civilgerichtliche Verfahren sistirt, gegen C. die Einleitung des Strafverfahrens veranlaßt, dieses aber wegen der Flucht des C. gemäß §. 377 St. P. O. eingestellt. In der Begründung des Einstellungsbeschlußes wurde ausdrücklich angegeben, es sei durch die Erhebungen constatirt, daß C. die Vollmacht auf den Namen des B. gefälscht, und auf Grund derselben mehrere Wechsel, darunter auch den obenerwähnten und einen zweiten im Besitze des D. befindlichen acceptirt habe. Nun belangte auch der Inhaber D. des zweiten von C. auf Grund der gefälschten Vollmacht Namens des B. acceptirten Wechsels den B. mit der Wechselklage; bei der hierüber angeordneten Tagsatzung berief sich dieser auf die obige strafgerichtliche Bestätigung der Fälschung der Vollmacht, brachte eine zweite Bestätigung des Strafgerichtes über den Umstand bei, daß gegen den bereits zu Stande gebrachten C. die Strafuntersuchung wieder aufgenommen worden sei, und begehrte auf Grund des Hfd. v. 6. März 1821, Z. 1743 J. G. S. die Sistirung des civilgerichtlichen Verfahrens und der Execution zur Sicherstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafgerichtes wider C. — Wiewohl nun in diesem Falle die gefälschte Vollmacht nicht vorlag, wider den Kläger selbst weder eine Untersuchung eingeleitet war, noch eine Anzeigung einer strafbaren Handlung vorlag, und eine Requisition des Strafgerichtes wegen Sistirung des Civilverfahrens in diesem Rechtsstreite an das Handelsgericht nicht gelangt war, fand der oberste Gerichtshof doch mit Aufhebung der unterrichterlichen Entscheidungen zu verordnen, daß die über die Klage des D. wider B. eingeleitete Verhandlung eingestellt werde, bis über die ohnehin schon bei dem Landesgerichte in Strafsachen in der Untersuchung wider C. befindlichen Acten entschieden sein wird, und zwar in Erwägung, daß aus dem Inhalte des seinerzeit vom Landesgerichte in Strafsachen wider C. nach §. 377 St. P. O. gefällten Einstellungsbeschlusses hervorgehe, daß derselbe der Fälschung eben jener Vollmacht, die vom Kläger bezogen wird, verdächtig sei; daß demnach die Entscheidung des Rechtsstreites von dem Beweise über die verbrecherische Fälschung der Vollmacht abhänge, und daß daher die Vorschrift des Hfd. vom 6. März 1821 allerdings in Anwendung kommen müsse.

E. 30. Mai 1865, Z. 9124. (Abdg. der u. r. EE.) — [7])

VII. Urtheil. [8])

A. Durch Urtheil ist auch dann zu entscheiden:

a) Wenn auf Grund eines Wechsels, dem ein wesentliches Erforderniß mangelt, das wechselrechtliche Verfahren durchgeführt wurde.

23. E. 35 b. §. 7.

---

[7]) E. 31. Jänner 1866, Z. 803 (G. H. 1866, 17). Wegen der Einwendung des Wuchers Seitens des Geklagten ist das Wechselverfahren nicht zu sistiren.

[8]) E. 24. Mai 1866, Z. 4681 (G. H. 1866, 68). — Bei Entscheidung eines Streites hat der Richter die Wahrheit der Thatsachen hauptsächlich nach dem Inhalte der Beilagen zu beurtheilen.

aa) Abweichende Entscheidung.

24. E. 34 b. §. 7.

b) Wenn das Gericht nach durchgeführtem Wechselverfahren findet, daß ein wechselmäßiger Anspruch nicht besteht.

25. E. 35 b. §. 7.

c) Wenn über die Einwendung, daß das Wechselrecht verjährt, oder der Wechsel präjudicirt sei, verhandelt wurde.

26. EE. 37 u. 38 b. §. 7.

d) Wenn die Person des Geklagten verfehlt wurde.

27. E. 20 b. §. 7.

e) In der zweiten Instanz, wenn sie findet, daß die Annahme der ersten Instanz, der Wechsel sei verjährt, nicht richtig ist.

28. E. 36 b. §. 7.

B. Ob bei der Urtheilsschöpfung auf die vom Geklagten nicht gerügten Mängel von Amtswegen Rücksicht zu nehmen sei.

a) Verneinende Entscheidung.

Im Falle des mangelnden Ausstellungstages im Wechsel und der unterlassenen Protesterhebung.

29. Wenn der Acceptant und der Aussteller eines Wechsels bei der über die Wechselklage angeordneten wechselrechtlichen Verhandlung den Mangel des Ausstellungstages, und den Unterlaß der in Beziehung auf den Aussteller nothwendigen Protesterhebung nicht rügen, so hat auch das Handelsgericht bei der Urtheilsschöpfung auf diese Mängel nicht von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

E. 22. Oct. 1852, Z. 10601.

b) Bejahende Entscheidungen.

aa) Wenn die Einwendungen verspätet eingebracht wurden.

30. E. 12 b. §. 7.

bb) Wenn die Wechselerklärung des Geklagten durch bloßes Handzeichen vollzogen ist, selbst dann, wenn der Geklagte sich contumaciren läßt.

31. E. 14 b. §. 1.

cc) Wenn der Giratar nach der Protesterhebung die Verständigung des Vormannes von der Nichtzahlung des Wechsels unterlassen hat.

32. E. 10 b. Art. 45.

C. Ob der Richter bei Schöpfung des Urtheiles auf das dem Kläger aus dem Art. 83 W. O. zustehende Recht dann, wenn dieser selbst es nicht geltend macht, von Amtswegen Rücksicht zu nehmen habe.

a) Bejahende Entscheidung.

33. E. 27 b. Art. 83.

b) Verneinende Entscheidung.

34. E. 21 b. Art. 23 u. EE. 28, 29 u. 30 b. Art. 83.

D. Im Falle der Abweisung des Klägers wegen Wechselunfähigkeit des Geklagten ist der Vorbehalt im Urtheile für den Kläger, seine dießfälligen Ansprüche im gemeinrechtlichen Wege auszutragen, allerdings zulässig.

35. E. 17. Nov. 1858, Z. 11879.

E. Pränotations-Rechtfertigung.

a) Der Ausspruch im Urtheile über das in der Liquidirungsklage gegen eine Concursmasse gestellte Begehren um Liquidhaltung der pränotirten Wechselforderung sammt Nebengebühren und um Befriedigung aus dem Pfande so wie um Gerechtfertigthaltung der auf Grund des Wechsels erwirkten Pränotation ist statthaft.

36. Wenn der Wechselinhaber in seiner Klage gegen die Concursmasse des Acceptanten auf Grund des pränotirten Wechsels das Begehren stellt, zu erkennen: es sei die Forderung s. N. G. für liquid zu halten, und aus dem Pfande zu befriedigen, und die Pränotation des Wechsels für gerechtfertigt zu halten, so ist dem Klagebegehren stattzugeben, wenn die Liquidität dargethan ist. — Denn bei der anerkannten Liquidität der Forderung des Klägers handelt es sich nur noch um die Frage: ob die von ihm erwirkte Pränotation für gerechtfertigt anzusehen sei oder nicht. Diese Frage muß bejahend entschieden werden, da dem Wechselgläubiger nach Art. 29 W. O. das Recht zusteht, Sicherheit zu fordern, wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet worden ist; und der §. 26 W. V. bestimmt, daß auch in Wechselsachen, in wieweit keine besonderen Vorschriften gegeben wurden, die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten sind. Für die Sicherstellung durch Pränotation ist in der W. O. nichts bestimmt. Es müssen also die Vorschriften der E. P. O. hier maßgebend sein, und namentlich findet sich die Berechtigung hierzu in §. 388 E. P. O. Die Pränotation wurde vom Kläger bei ausgewiesener Gefahr des Verlustes auf Grund des §. 453 a. b. G. B. erwirkt, wodurch er das bedingte Pfandrecht auf den Realitäten des Schuldners erwarb, und er hat diese Pränotation binnen der in §. 439 a. b. G. B. festgesetzten Frist durch den Nachweis der Liquidität seiner nicht widersprochenen Forderung gehörig gerechtfertigt. Hierdurch ist das bedingte in ein unbedingtes Pfandrecht übergangen, wodurch dem Kläger das Recht auf Befriedigung aus dem Pfande, soweit es zureicht, erwachsen ist.

E. 11. Mai 1859, Z. 2714.

b) Der Ausspruch im Urtheile, daß die erwirkte Pränotation gerechtfertigt sei, ist nicht nothwendig; ihre Rechtfertigung geht schon aus dem Ausspruche, daß die Forderung richtig sei, hervor.

37. Nach Vorschrift der §§. 431, 438, 439 und 453 a. b. G. B. liegt demjenigen, welcher wider einen Dritten auf Grund einer Urkunde das bedingte Pfandrecht durch Pränotation erwirkt hat, ob, die sichergestellte Forderung zu rechtfertigen, d. h. den Bestand derselben nachzuweisen. — Denn nach §. 453 a. b. G. B. ist es nicht gerade nothwendig, daß im Urtheile ausgesprochen werde, die erwirkte Vormerkung sei gerechtfertiget, sondern nur, daß die Forderung, für welche die Vormerkung erlangt wurde, und deren Identität mit der im Erkenntnisse bezeichneten natürlich erhellen muß, gerechtfertigt, nämlich richtig gestellt sei, woraus ja eben ihre Rechtfertigung hervorgeht. Ist die Liquidität der Forderung durch richterlichen Ausspruch erkannt, so übergeht das bedingte Pfandrecht von der Zeit des Pränotations-Gesuches in ein unbedingtes.

Plenar-E. 29. Sept. 1857, Z. 9364.

38. E. 46 b. d. §.

c) Auch durch die rechtskräftige Zahlungsauflage als den Ausspruch der Liquidität einer Wechselforderung wird die Pränotation derselben gerechtfertigt.

39. E. 4 b. Art. 10 W. O.

40. E. 23. Nov. 1864, Z. 8990.

VIII. Revisions-Recurs.

A. Auch im Wechselverfahren ist der außerordentliche Revisionsrecurs zuläßig.

41. E. 16. Jänner 1852, Z. 375. — [9])

B. Gegen ein, das untergerichtliche Urtheil in Wechselsachen aufhebendes und die Ergänzung der Verhandlung anordnendes Erkenntniß der zweiten Instanz ist, wenn es eine offenbare Richtigkeit enthält, der abgesonderte Hofrecurs zuläßig.

42. Die für den Wechselproceß geltenden Bestimmungen der §§. 46 und 49 des Gesetzes über das summarische Streitverfahren, wornach gegen die vom Obergerichte verfügte Aufhebung und Ergänzung der stattgefundenen Verhandlung ein selbstständiger Recurs unzuläßig ist, bleibt in dem Falle einer durch die obergerichtliche Verfügung begründeten Nichtigkeit außer Anwendung. Dieser Fall tritt dann ein, wenn die erste Instanz den durch Verjährung herbeigeführten Verlust des Wechselrechtes ausgesprochen hat, das Obergericht aber dieses Urtheil nach §§. 25 und 49 Summ. Pat. aufhebt, und verordnet, daß zur Verhandlung der von den Parteien nicht erörterten Frage der Bereicherung des Beklagten im Sinne des Art. 83 W. O. das Verfahren wieder aufgenommen, und sodann nach den für den ordentlichen Proceß bestehenden Vorschriften

[9]) Ebenso E. 20. April 1865, Z. 3286 (G. H. 1866, 58).

ein neues Urtheil gefällt werde. Denn ist die Verjährung des Wechselrechtes einmal von der ersten Instanz ausgesprochen, so darf sich das O. L. G. auf die Frage: ob der Beklagte aus einem anderen Grunde zur Zahlung verpflichtet sei, gar nicht mehr einlassen. (Sieh E. 30 b. Art. 83.)

E. 21. März 1865, Z. 2228.

IX. Provisorische Sequestration.

Auf Grund eines Wechsels kann gegen den flüchtigen Acceptanten wohl die prov. Sequestration nach der a. G. O., nicht aber die wechselrechtliche Mobilar-Execution erwirkt werden.

43. Wenn der Inhaber eines an eigene Ordre zahlbar gezogenen Wechsels auf Grund desselben und eines die Flucht des Acceptanten wegen Zahlungsunvermögenheit bestätigenden Privatzeugnisses die wechselrechtliche Mobilar-Execution zur Sicherstellung wider den Aussteller begehrt, so ist dieses Gesuch abzuweisen. — Denn der Gläubiger ist zwar nach den §§. 356 und 378 (ital.) G. O. allerdings berechtigt, gegen den Schuldner eine Sicherstellung zu verlangen, und zwar auch gegen einen Wechselschuldner, weil die Wechselproceßordnung in dieser Richtung keine Aenderung getroffen hat; es kann jedoch eben nach §. 378 (ital.) G. O. nicht die Pfändung, sondern nur die Sequestration zur Sicherstellung bewilligt werden. (Vgl. E. 2 b. §. 8.)

E. 13. Juni 1854, Z. 6132.

X. Zustellung.

Die Zustellung der gegen die Direction einer Gesellschaft erwirkten Zahlungsauflage kann an den dem Gerichte ämtlich bekannten Vertreter der Gesellschaft giltig geschehen.

44. Wird auf Grund eines von dem Director A. einer Gesellschaft B. acceptirten Wechsels gegen „die Direction derselben zu Handen des Directors" die Zahlungsauflage erwirkt, diese aber wegen Abwesenheit des Directors und Unbekanntheit seines Aufenthaltes dem bekannten Vertreter C. der Gesellschaft zugestellt, so kann dieser nicht die Klage unter der Angabe, daß er weder Vertreter der Direction noch des Directors sei, zurücklegen, sondern er ist verpflichtet, sie zu übernehmen. — Denn die Klage ist zwar gegen die Direction der Gesellschaft zu Handen des Directors A. gerichtet, der Auftrag zur Zahlung auch an die Direction ergangen, und nach den Statuten der Gesellschaft ist zwar allerdings die Direction — worunter die vom Verwaltungsrathe zu bestellenden Leiter zu verstehen sind — vom Verwaltungsrathe verschieden. Allein nach dem Accepte des Klagewechsels sowohl als auch nach der Rubricirung der Klage kann kein Zweifel darüber bestehen, daß weder die in ihren Repräsentanten nicht genannte Direction als solche, noch die Person des A. in seiner Eigenschaft als Director, sondern nur die Gesellschaft selbst auf Zahlung der Wechselsumme aus dem gesellschaftlichen Vermögen belangt werden will. Da nun der obige Advocat C. durch die vom dazu berechtigten Verwaltungsrathe ausgestellte Vollmacht zum Anwalte der Gesellschaft bestellt, und dieselbe in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten ermächtigt worden ist, da diese mit dem Befugnisse zur Annahme erster Klagen verbundene Bevollmächtigung dem Gerichte amtlich bekannt war, da nach den

Statuten selbst die Zustellung der Klage nicht zu Handen des als Director bezeichneten A., sondern nur zu Handen des Verwaltungsrathes, weil nur dieser die Gesellschaft nach außen hin zu vertreten hat, zu geschehen hatte, — da die Frage, ob das Accept des A. die Gesellschaft rechtlich verpflichte, einen Gegenstand der gegen die Zahlungsauflage etwa einzubringenden Einwendungen bildet, darüber aber weder bei der Frage über die Klagezustellung noch im Recurswege von Amtswegen entschieden werden kann, da hingegen das Gericht von Amtswegen darauf zu wachen hat, daß eine eingebrachte Klage demjenigen, der geklagt wurde, oder derjenigen Person, welche den Geklagten zu vertreten hat, zugestellt werde, — erscheint die Zustellung der Klage zu Handen des Vertreters als der Sachlage und dem Gesetze entsprechend.

E. 8. Febr. 1865, Z. 847.

XI. Gerichtskosten.

A. Damit dem Geklagten die Zahlung der Gerichtskosten aufgetragen werden könne, müssen sie in der Wechselklage specificirt werden.

45. E. 9. b. §. 5.

B. Werden dem Gläubiger im Wechselprocesse die Gerichtskosten überhaupt zugesprochen, so ist demselben die Execution auch zur Hereinbringung der Pränotationskosten zu bewilligen.

46. Der Wechselinhaber A. erwirkte gegen B. als Acceptanten eines auf der Realität desselben pränotirten Wechsels den wechselgerichtlichen Auftrag zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen, Protest-, Notifications- und Klagekosten und der Provision. Wenn nun A. auf Grund dieses rechtskräftigen Zahlungsauftrages die Bewilligung der Intabulation des executiven Pfandrechtes für die Wechselsumme sammt Zinsen und Kosten in der Rangordnung der Pränotation begehrt, und unter den Kosten auch die der Pränotation und der Execution liquidirt, so ist dem Begehren im vollen Umfange, unter Festsetzung der sämmtlichen liquidirten Kosten, zu willfahren. — Denn durch das Urtheil ist auch die erwirkte Pränotation von selbst gerechtfertigt; dem Gläubiger aber gebühren alle diejenigen Kosten, welche er zur Sicherstellung und Einverleibung seiner Forderung verwenden mußte. Es kann daher kein Anstand obwalten, dem Gläubiger auch die Pränotationskosten zuzusprechen, welche er verwendete, um die Pränotation seiner Forderung zu erwirken.

E. 2. Oct. 1862, Z. 6231.

C. Ob im Falle der durch den geklagten Acceptanten beschworenen Unechtheit seines Acceptes der sachfällige Giratar in den Gerichtskostenersatz zu verfällen sei.

a) Verneinende Entscheidung.

47. Wenn der vom Giratar geklagte Acceptant in Folge der gegen ihn ergangenen wechselrechtlichen Zahlungsauflage die Echtheit seines Acceptes widerspricht, und der Kläger ihm dießfalls den Haupteid aufträgt, so sind, wenn nicht besondere Umstände obwalten, für den Fall, als der Geklagte diesen Haupteid ablegt, die beiderseitigen Gerichtskosten gegen einander aufzuheben. — Denn die W. O. legt dem Giratar nicht die Verpflichtung auf,

sich vor Uibernahme des Wechsels über die Echtheit der Unterschrift der Vormänner die Überzeugung zu verschaffen, und er ist auch meist nicht in der Lage, dieß thun zu können. Thatumstände, aus welchen Kläger Argwohn hätte schöpfen können, liegen nicht vor. Die in den Einwendungen aufgestellte Behauptung, daß das Accept von dem Geklagten weder selbst, noch mit seinem Wissen und Willen von einer andern Person geschrieben worden sei, war der Kläger nicht gehalten, als wahr anzuerkennen, sondern vielmehr mit vollem Grunde veranlaßt und berechtigt, dießfalls die richterliche Entscheidung herbeizuführen, daher nach §. 398 a. G. O. allerdings erhebliche Gründe für die gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten bestehen.

E. 23. Nov. 1858, Z. 11838.

b) Bejahende Entscheidung.

48. Wenn der geklagte Acceptant der vom Bianco-Giratar gegen ihn erwirkten wechselrechtlichen Zahlungsauflage den Widerspruch entgegengesetzt, daß das Accept von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten dem Wechsel beigesetzt worden sei, und das Handelsgericht die Giltigkeit der Zahlungsauflage von dem, durch den Kläger dem Geklagten über die Echtheit unzurückschiebbar aufgetragenen Haupteid abhängig macht, so ist in dem Urtheile jeder Theil für den Fall der Sachfälligkeit in den Ersatz der Gerichtskosten des Anderen zu verfällen. — Denn der §. 398 a. G. O. stellt als Regel auf, daß der Sachfällige dem Gegentheile jedesmal die Gerichtskosten zu ersetzen habe, und die Resol. vom 31. Oct. 1785, Z. 489 lit. ggg verordnet, daß jene sachfällige Partei, welche gar keine Beweismittel als den Haupteid angeboten hat, in den Ersatz der Gerichtskosten zu verfällen sei. Es ist nun allerdings richtig, daß der Kläger die Unechtheit des übernommenen Wechsels nicht vermuthen konnte; allein hat er einen solchen dennoch übernommen, ohne die Echtheit zu prüfen — was im Art. 36 W. O. nur dem Zahlenden bezüglich der Indossamente zu unterlassen gestattet ist, — so muß er sich die Folgen dieses Mangels an Vorsicht oder des von dem Giranten ihm gespielten Betruges, als eines Zufalles, der ihn trifft, gefallen lassen, und es wäre nicht nur höchst unbillig, sondern ungerecht, dem Geklagten die Tragung der dadurch ihm ohne sein mindestes Verschulden entstandenen Gerichtskosten aufzubürden, während der Kläger nicht durch ihn, sondern durch einen Dritten, welcher die Fälschung beging, beschädigt erscheint.

E. 22. Oct. 1861, Z. 6438. — [10]).

D. Wenn der Kläger bloß wegen der eingetretenen Verjährung sachfällig wird, so sind die beiderseitigen Gerichtskosten gegen einander aufzuheben.

49. Wird der Geklagte von dem rechtlich begründeten Klageanspruch nur in Folge der gehässigen (odiosa) Einrede der Verjährung entbunden, so liegt ein hinreichender Grund vor, um im Sinne des §. 529 westgal. (§. 398 a. G. O.) die Compensirung der Proceßkosten auszusprechen.

E. 3. Mai 1864, Z. 3075.

---

[10]) Ebenso E. 20. April 1865, Z. 3286. (G. H. 1866, 58.)

E. **Wenn die Zahlungsauflage dem ganzen Umfange nach im Urtheile aufrecht erhalten wird, hat sich diese Aufrechthaltung auch auf die in derselben zugesprochenen Gerichtskosten selbst dann zu erstrecken, wenn die weiteren Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben werden müssen.**

50. E. 28. Nov. 1865, Z. 9936.

F. **Für die Gerichtskosten haften alle zugleich geklagten Wechselschuldner solidarisch.**

51. E. 9. b. Art. 81. — [11] [12].

---

§. 27. Diese Vorschrift hat in allen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungs-Auftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

---

[11]) E. 20. April 1865, Z. 3286. (G. H. 1866, 58.) — Auch die Kosten der unrichtig abgeforderten Revisionseinrede hat der sachfällige Revisionswerber zu ersetzen.

[12]) E. 26. April 1866, Z. 3776. (G. Z. 1866, 56.) — Dem im Processe obsiegenden Kläger sind im Urtheile die Kosten der von ihm lediglich zu seinem Vortheile und ohne processuale Nothwendigkeit begehrten Execution zur Sicherstellung nicht zuzusprechen.

B.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums v. 1. Sept. 1852, Nr. 176 R. G. B.,

wodurch in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. August 1852 eine Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in- und außerhalb der Militärgränze kund gemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in- und außerhalb der Militärgränze, mit der von dem Ministerium der Justiz am 25. Jänner 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) hinsichtlich dieses Verfahrens bei Civilgerichten kundgemachten Verordnung, so weit dieß nach der bestehenden Militärverfassung zulässig ist, in Einklang zu bringen, haben Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mittelst Allerhöchster Entschließung, ddo. Ischl am 29. Aug. 1852, nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entstehen, sind entweder bei dem, in anderen Rechtsstreitigkeiten nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen Militär- oder Magistratual-Gerichte, oder bei jenem Militärgerichte anzubringen, welchem der Geklagte nach seiner persönlichen Eigenschaft unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

---

1. Kais. Pat. 22. Dec. 1851, Nr. 225 R. G. B. (Mil. Jur. Norm).

§. 6. Die Personen, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militär-Gerichte in Strafsachen zugewiesen sind, unterstehen derselben in der Regel auch in bürgerlichen Rechtssachen. Niemand kann auf den ihm zustehenden Militär-Gerichtsstand giltig verzichten.

Den nach §. 3 der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Personen sind in Beziehung auf bürgl. Rechtssachen auch die bis zur Einberufung Beurlaubten, und die im §. 2, Abs. 1 erwähnten Arbeiter der Kriegsmarine beizuzählen.

§. 8. In dem Falle, wenn der Gerichtsstand . . . der Streitgenossenschaft in Anwendung kommt, können auch Militärpersonen bei den

Civil-Gerichtsbehörden belangt werden; jedoch bleibt die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse oder mittlerweiligen Vorkehrungen gegen die der Mil.-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen . . . den Militär-Gerichten vorbehalten.

2. Kais. Vdg. 3. Juli 1852, Nr. 138 R. G. B.

Sieh dieselbe S. 5 b. Art. 1.

3. J. M. V. 30. Sept. 1856, Nr. 178 R. G. B.

Nähere Bestimmung des obigen §. 1 des W. V. bei den Mil. Ger. hinsichtlich der gegenseitigen Competenz der Civil- und Militärgerichte bei Wechselklagen.

Sieh dieselbe Seite 214.

Oberstgerichtliche Entscheidungen.

EE. 31, 32, 33 bei §. 7 W. V. 25. Jänner 1850, Nr. 52.

---

§. 2. Bei dem Militärgerichte des Zahlungsortes können alle, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner aus dem nämlichen Wechsel mit Einer Klage belangt werden.

Bei anderen Militär- oder Magistratual-Gerichten können nur diejenigen Wechselverbundenen mit Einer Klage belangt werden, welche denselben ihrer persönlichen Eigenschaft und ihrem Wohnsitze nach unterstehen.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners, und können mit demselben in Einer Klage belangt werden.

§. 3. Außer dem im §. 2 angeführten Bürgschaftsverhältnisse sind Militärpersonen vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4. Die Verhandlungen und Entscheidungen über Wechselklagen sind bei den Magistraten der Militär-Gränz-Communitäten in den für Justizgeschäfte bestimmten Rathssitzungen mit Zuziehung von zwei Beisitzern aus dem Handelsstande, und bei Gränz-Regimentern, dann bei dem Titler Gränz-Infanterie-Bataillone, von einer unter dem Vorsitze des Oberstlieutenants oder sonst im Stabsorte anwesenden Stabs-Officiers, aus zwei Auditoren und zwei im Stabsorte wohnhaften Beisitzern aus dem Handels- oder Gewerbsstande, zusammengesetzten gerichtlichen Commission zu bewirken.

Wären in einem Regimente aber zwei Auditore nicht vorhanden, so ist die Stelle des abgängigen, durch einen bei der Verwaltung zugetheilten, oder sonst geeigneten Officier zu ersetzen.

In der freien Militär-Communität Zengg bleibt es bei der mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Jänner 1819, B. 347, festgesetzten Einrichtung des mit dem dortigen Magistrate vereinigten Wechselgerichtes; es ist jedoch von demselben, sowie von allen Militärgerichten, die mit dem Allerhöchsten Patente vom 25. Jänner 1850 für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes kundgemachte allgemeine Wechsel-Ordnung, mit Rücksicht auf die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 138, genauestens zu beobachten. [1])

§. 5 bis incl. 11 (gleichlautend mit §§. 5 bis incl. 11 W. V. v. 25. Jänner 1850, Nr. 52).

§. 12. Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließig 20, 22, dann 25 bis einschließig 50, 53 und 54 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. Febr. 1847, F. 188, über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) die im §. 12 der vorbenannten Verordnung vorkommende Weisung, bezüglich der Beibringung der Compagnie-Certificate, über den vergeblich versuchten Vergleich zwischen dem Kläger und Geklagten, hat bei Klagen, die aus dem Wechselrechte entspringen, keine Anwendung.

(Die weiteren Absätze b, c, d, e dieses §. sind gleichlautend mit den Absätzen a, b, c, d W. V. 25. Jänner 1850, Nr. 52).

§. 13 bis incl. 17 (gleichlautend mit §§. 13 bis incl. 17 dess. W. V.)

§. 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselgerichtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners, wenn dieser nicht gesetzlich vom Personal-Arreste befreit ist, die Execution zu führen.

Die Befreiung vom Personal-Arreste genießen alle der Militär-Gerichtsbarkeit angehörigen Personen, mit Ausnahme der Handels- und Gewerbsleute in der Militärgränze und Einwohner

---

[1]) Sieh dieselbe S. 5.

der Militär-Communitäten. Unterliegt der Schuldner dem Personal-Arreste, so steht es dem Gläubiger frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executions-Arrest zu erwirken; auch kann die Execution auf das Vermögen vor oder nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden, jedoch ist der Gläubiger, so lange sein Schuldner sich im Schulden-Arreste befindet, die erstere zu begehren oder fortzusetzen nicht berechtiget.

Bei der Execution auf das Vermögen sind in der Militärgränze die Bestimmungen des Gränz-Grundgesetzes vom 7. Mai 1850, insbesondere jene der §§. 16 und 36, zu beobachten. [1])

§. 19 bis incl. 26 (gleichlautend mit §§. 19 bis incl. 26 W. V. 25. Jänner 1850, Nr. 52).

§. 27. Diese Vorschrift hat bei sämmtlichen Militärgerichten in- und außerhalb der Militärgränze binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung angefangen in Wirksamkeit zu treten. (Der übrige Inhalt dieses §. ist gleichlautend mit jenem des §. 27 W. V. 25. Jänner 1850, Nr. 52).

---

[1]) Diese beiden §§. 16 und 36 des mit dem kais. Pat. v. 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. B. genehmigten neuen Grundgesetzes für die croatisch-slavonische und banatisch-serbische Militärgränze lauten, wie folgt:

§. 16. Der Grundbesitz der Gränzhäuser theilt sich in Stammgut und Uiberland. — Zu dem Stammgute eines Gränzhauses gehören alle jene Grundstücke, welche dermalen in den Grundbüchern als Stammgut eingetragen sind. Dieselben bilden nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Gränzansässigkeit. — Das Stammgut ist in der Regel unveräußerlich. Nur in besonderen Fällen darf dasselbe auf ein Dritttheil seines Schätzungswerthes als Hypothek verpfändet werden, und der Gemeindeausschuß hat darauf zu sehen, daß der Schuldner außer den Interessen jährlich noch einen verhältnißmäßigen Theil an Capital abtrage. — Erst dann, wenn keine andere Hilfe verschafft werden kann, und wenn der Unterhalt der Familie durch Erwerbung einer anderen Ansässigkeit oder Aufnahme in ein anderes Gränzhaus gesichert ist, darf auch das Stammgut an Besitzfähige veräußert werden. — Unter welcher Bedingung eine Theilung zuläßig ist, bestimmt der §. 39. — Das Uiberland umfaßt alle übrigen Besitzungen der Gränzhäuser, welche nach den bestehenden Vorschriften veräußerlich sind. — In den Grundbüchern hat es bis zur neuen Anlegung und Regelung derselben bei der bisherigen Eintheilung der Grundansässigkeit zu verbleiben.

§. 36. Beim Kauf, Verkauf, bei der Verpachtung, Verpfändung oder Belastung der Gründe, so wie bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft, muß der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zu dem Geschäfte nachweisen. — Uiber Einwendungen einzelner Familienmitglieder entscheidet der Gemeindeausschuß mit Vorbehalt weiterer Berufung.

C.

Verordnung des Justizministeriums v. 18. Juli 1859,

Nr. 132 R. G. B.,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze, über das Verfahren bei Durchführung des in den Art. 25 und 29 W. O. gegründeten Rechtes auf Sicherstellung.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli 1859 wird zur Regelung des Verfahrens bei Durchführung des, in den Artikeln 25 und 29 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichsgesetzblattes, gegründeten Rechtes, Sicherstellung zu fordern, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, verordnet:

§. 1. Verlangt der Wechselgläubiger in den Fällen der Artikel 25 und 29 der allgemeinen Wechselordnung die Erlassung eines Sicherstellungsbefehles, so ist, wenn in der Klage der Originalprotest beigebracht, und in den Fällen des Artikels 29 auch die, ein solches Begehren begründende Thatsache durch glaubwürdige Urkunden bewiesen wird, dem Geklagten ohne vorläufige Vernehmung desselben unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen, daß er binnen drei Tagen Sicherstellung zu leisten habe. [1])

§. 2. Gegen diesen Auftrag hat der Geklagte binnen drei Tagen alle seine Einwendungen bei Gericht anzubringen. Der Lauf dieser Frist beginnt von dem Tage nach Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind jedoch die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen.

Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen.

Gegen den bewilligten Sicherstellungsbefehl findet kein Recurs statt.

§. 3. Sind gegen den Sicherstellungsbefehl binnen der festgesetzten Frist keine Einwendungen überreicht worden, so ist der Kläger, wenn nicht durch Uibereinkunft der Parteien eine andere Art der Sicherstellung bestimmt wird (Art. 25 der Wechselordnung), berechtigt, sich zur Erlangung des baren gerichtlichen Erlages des Forderungsbetrages aller in dem Wechselverfahren gestatteten Executionsmittel zu bedienen.

Sind jedoch von dem Geklagten in gehöriger Zeit Einwendungen angebracht worden, so ist dem Kläger zwar ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung nach Ablauf der im §. 2 bestimmten Frist als provisorische

---

[1]) Sieh die E. 1 b. Art. 25 W. O. und die EE. 1—13 b. Art. 29 W. O.

Vorkehrung die Pfändung und Schätzung oder Sequestration zu bewilligen, alle weiteren Executionsschritte haben aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes auf sich zu beruhen.

§. 4. Nach geschlossener Verhandlung ist durch Urtheil zu erkennen, ob es bei dem Sicherstellungsbefehle zu bleiben, oder ob und in wiefern es davon abzukommen habe.

§. 5. Wird in der Klage zur Ausführung des Begehrens um Sicherstellung nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens verlangt, oder kann dem in derselben gestellten Begehren um Erlassung des Sicherstellungsbefehles wegen eines Mangels in den beigebrachten Behelfen nicht stattgegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen.

Nach geschlossener Verhandlung ist über das in der Klage gestellte Begehren durch Urtheil zu erkennen.

Während der Verhandlung kann dem Kläger, wenn von dem Geklagten Einwendungen vorgebracht werden, welche die Anordnung einer Beweisführung oder die Erstreckung der Verhandlung nothwendig machen, als provisorische Vorkehrung die Pfändung und Schätzung oder Sequestration bewilliget werden. Dieses Gesuch findet jedoch nicht statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seite des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung nicht im Originale vorgewiesen werden.

§. 6. Wenn das Erkenntniß, daß es bei dem, nach §. 1 erlassenen Sicherstellungsbefehle zu bleiben habe, oder eine nach §. 5 ertheilte Bewilligung der Execution zur Sicherstellung von der zweiten Instanz ganz oder theilweise abgeändert wird, aber vor der Zustellung der Entscheidung zweiter Instanz bereits eine Sicherstellung erfolgt sein sollte, so bleibt es dabei so lange, bis die Entscheidung der zweiten Instanz rechtskräftig, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes bekannt gemacht wird.

§. 7. In sofern durch diese Verordnung keine besonderen Vorschriften ertheilt werden, sind auch bei Durchführung des, in den Art. 25 und 29 der allgemeinen Wechselordnung gegründeten Rechtes, eine Sicherstellung zu fordern, die Bestimmungen der Verordnung v. 25. Jänner 1850, Nr. 52 des R. G. B., im lombardisch-venetianischen Königreiche aber jene der Verordnung v. 31. März 1850, Nr. 125 des R. G. B., zu beobachten.

§. 8. Durch die Verhandlung über das Begehren um Sicherstellung sind Einwendungen gegen die wegen Zahlung des nämlichen Wechsels später angebrachte Klage nicht ausgeschlossen.

Chronologisches Verzeichniss

der in dieser Sammlung vorkommenden Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes.

Erklärung der Abkürzungen: Arch. = Archiv für deutsches Wechselrecht. — B. = Berichtigt (die Daten der Entscheidung) nach den Acten laut Dr. Julius Peitlers Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen. — Eco = Eco dei tribunali. — Gazz. = Gazzetta dei tribunali. — G. H. = Gerichtshalle. — G. Z. = Gerichtszeitung. — Giorn. = Giornale della giurisprudenza pratica. — Not. Ztg. = Zeitschrift für das österr. Notariat. — p. = pagina. — Trib. = Tribune. — Ztschr. = Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege von Dr. Fr. Petruška.

Die erste Zahl ohne Beisatz bei G. H., G. Z. u. s. w. bedeutet den Jahrgang, die nächstfolgende ohne Beisatz die Nummer des Blattes.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
		I. Im Contexte.		
		1850.		
25. Oct.	6318	36, 37	—	G. Z. 1852, 52.
3. Dec.	4362	241	1 (B.)	Giorn. 1851, p. 3.
		1851.		
27. Jänner	226	60	2 (B.)	Eco 1851, 15.
21. Febr.	1121	252	3	G. Z. 1852, 35.
8. März	1060	134	4	dto. 1852, 14. — Gazz. 1852 19, p. 75 — Eco 1852, p. 71.
11. April	2659	249,250	5	dto. 1852, 36.
19. "	3024	253	6	dto. 1853, 76.
9. Mai.	1924	100	—	dto. 1856, 117.
23. "	3992	287	—	dto. 1856, 120.
13. Juni	4549	103,165	7	dto. 1855, 62 u. 1856, 117.
2. August	6016	116	8	Gazz. 1853, 14.
8. "	6787	212	9	G. Z. 1852, 90. — Gazz. 1852, 66, p. 263.
22. "	7087	196	10	Eco 1851, 47.
5. Sept.	4282	236	—	G. Z. 1856, 121.
5. "	7081	84	11	dto. 1856, 121.
21. Nov.	9980	96	12 (B.)	dto. 1856, 117.
28. "	10365	133	13	dto. 1852, 24.
29. "	6306	89	14	Gazz. 1852 p. 406.
—	—	62	—	G. Z. 1852, 18.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	Die Entscheidung erscheint in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
				1852.
16. Jänner	375	19,302	15	G. Z. 1852, 21. — Gazz. 1852, 26 p. 103. — Eco 1852, 62 p. 78.
30. „	719	127,262	16 (B.)	Eco 1852 p. 408.
26. Febr.	356	69	17	Gazz. 1852, 26, p. 101. — Eco 1852, 74, p. 181. — Giorn. 1852 p. 158.
9. April	2755	57	18	G. Z. 1852, 135. — Gazz. 1853, 8. — Eco 1854, 178, p. 181.
15. „	3604	223	19 (B.)	G. Z. 1856, 117, u. 1864, 14. — Gazz. 1852, 51 p. 203. — Eco 1853, 153, p. 398. — Giorn. 1852 p. 155.
26. Mai	5194	214	20	G. Z. 1856, 117. — Gazz. 1852, 59, p. 235 u. 1855, 78. — Eco 1852, 81, p. 232. — Giorn. 1855, 11, p. 215.
3. Juni	5579	71	21	G. Z. 1852, 111.
29. Juli	7762	210	22 (B.)	dto. 1856, 120. — Eco 1855, 214. p. 55. — Giorn. 1852, 18 p. 281.
6. Aug.	7885	103	23	G. Z. 1856, 117.
6. „	7892	211	24	dto. 1856, 117.
1. Oct.	9347	89	25	dto. 1853, 22.
21. „	10077	38	26	dto. 1853, 2. — Gazz. 1853, 13. — Eco 1853, 112, p. 70.
22. „	10601	300	27	G. Z. 1852, 153. — Gazz. 1853, 7.
5. Nov.	11294	55,117	28	dto. 1856, 120.
				1853.
24. März	2303	71	29 (B.)	G. Z. 1853, 57. - Gazz. 1853, 75. — Eco 1853, 128, p. 203.
27. Mai	4928	37	30	G. Z. 1853, 127. — Gazz. 1853, 106. — Giorn. 1853, 14 p. 268.
3. Juni	5503	288	31	G. Z. 1853, 146. — Gazz. 1854, 39. — Eco 1854, 166 p. 77. — Giorn. 1853, 14 p. 253 u. 1854, 13, p. 275.
9. „	5597	222,295	32	G. Z. 1853, 143. — Gazz. 1853, 93. — Eco 1853, 153 p. 398. — Giorn. 1853, 13 p. 233.
10. „	5416	138	33	G. Z. 1853, 150. — Gazz. 1854, 1.
8. Juli	6870	71	34	Giorn. 1853, p. 319.
—	7157	103	—	G. Z. 1856, 117.
21. Juli	7178	105	—	dto. 1856, 93.
21. „	7441	145	35	Gazz. 1854, 88.
— Aug.	—	277	—	G. Z. 1854, 3. —
9. Sept.	8962	100	36	dto. 1859, 73 u. 74. — Arch. Bd 10, p. 58.
20. Oct.	8978	131	37	dto. 1855, 61. — Gazz. 1855, 83.
28. „	10862	280	38 (B.)	dto. 1855, 58.
3. Nov.	11288	240	39	Gazz. 1854, 28. — Eco 1854, 164, p. 64. — Girn. 1854, p. 16.
9. Dec.	12350	294	40 (B.)	Eco 1854, 173, p. 135.
9. „	12608	243	41	Eco 1854, 207 p. 439. — Giorn. 1854, p. 21.
22. „	13135	250,250	42	G. Z. 1854, 32 u. 33.
29. „	13366	223	43 (B.)	Gazz. 1855, 3 u. 4. — Eco 1854, 207 p. 438. — Giorn. 1854, 21, p. 402.
29. „	13527 (v. J. 1852)	16,210	44 (B.)	Gazz. 1854, 126.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl der Entscheidung	in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	Die Entscheidung erscheint in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
				1854.
7. März	1947	225	45	Eco 1857, 321, p. 69.
4. April	3507	263,281	46	G. Z. 1855, 59. — Eco 1855, 233 p. 193.
25. „	4387	284	47	G. H. 1858, 12. — Arch. Bd 8, p. 211.
16. Mai	5137	102	48	Arch. Bd 5, p. 233.
17. „	5111	165	49	G. Z. 1854, 135. — Eco 1856, 273 p. 96.
13. Juni	6132	237,303	50 (B.)	Gazz. 1855, 108 p. 441.
8. August	7008	162	51 (B.)	Gazz. 1855, 21. — Eco 1855, 210 p. 13.
26. Sept.	10462	283	52	Gazz. 1854, 157. — Eco 1854, 207 p. 444. — Giorn. 1854, 21 p. 407.
14. Nov.	12058	139	53 (B.)	G. Z. 1855, 1.
17. „	12344	74	54	dto. 1855, 123.
28. „	12786	286	55 (B.)	Gazz. 1855, 31.
13. Dec.	13177	276	—	G. Z. 1855, 102.
				1855.
27. Febr.	710	69,69	56	G. Z. 1856, 123.
12. April	1036	234	57 (B.)	dto. 1855, 71. — Gazz. 1855, 118.
2. Mai	3546	194	58	dto. 1855, 99.
8. „	12543	280	59 (B.)	dto. 1855, 128.
15. „	4165	213	60 (B.)	dto. 1855, 80.
15. „	4494	58,91	61	Ztschr. Jahrg. IV, 37.
15. „	4656	69,70	62	G. Z. 1856, 124.
16. „	4663	242	63 (B.)	Eco 1855, 251, p. 337.
5. Juni	5457	285	64 (B.)	G. Z. 1855, 144. — Gazz. 1856, 30. — Eco 1855, 260, p. 410. — Giorn. 1855, p. 571
6. „	5098	252	65	Ztschr. Jahrg. I, 23.
31. Juli	7645	71	66	G. Z. 1856, 124. — Gazz. 1856, 60. — Giorn. 1855, 26, p. 560.
22. August	7130	195	67	G. Z. 1855, 115. — Eco 1856, 305, p. 343. — Giorn. 1856, p. 486.
12. Sept.	8563	13,173 296	68	G. Z. 1855, 141.
12. „	9011	222	69	Gazz. 1855, 155.
3. Oct.	9771	203	70 (B.)	G. Z. 1856, 4. — Eco 1856, 269, p. 59. — Giorn. 1856, 6, p. 140.
3. „	9826	89	—	G. Z. 1855, 145.
6. Nov.	7417	90	71	dto. 1856, 16.
28. Dec.	12360	11	72	dto. 1856, 56.
				1856.
16. Jänner	12907	97,104 106	73 (B.)	G. Z. 1864, 15. — Arch. Bd 5, p. 336.
13. Febr.	912	288	74 (B.)	dto. 1856, 49 u. 1864, 18.
20. „	1383	79	75	dto. 1856, 56 u. 1859, 98. — Arch. Bd 10, p. 70.
27. März	2459	21	76	G. Z. 1856, 93.
27. „	2630	119	77	dto. 1856, 75 u. 76.
1. April	2862	108	78	dto. 1856, 72.
30. „	3664	204	79	dto. 1857, 24. — Gazz. 1857, 19, p. 76. — Eco 1857, 329, p. 134. — Giorn. 1856, p. 480 u. 1857, p. 463.
10. Juni	5496	293	—	G. H. 1859, 21.
11. „	3867	26,169	80 (B.)	G. Z. 1857, 24. — Gazz 1857, 107.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint: in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
22. Juli	6044	111,128 137,166	82	G. H. 1857, 10. — Arch. Bd 6, p. 419. — Gazz. 1856, 145. — Eco 1857, 331, p. 148.
30. „	7269	291	83	Gazz. 1857, 6, p. 21. — Eco 1857, 322, p. 85.
6. August	6746	183	84	Gazz. 1857, 39, p. 153.
1. Oct.	9374	70	85 (B.)	G. Z. 1859, 39. — Arch. Bd 10, p. 52.
12. Nov.	10998	97	—	dto. 1859, 81.
24. Dec.	11817	71,73	86 (B.)	dto. 1857, 126. — Gazz. 1858, 143, p. 672. — Eco 1857, 362, p. 400.
31. „	12487	43,115 172	87	G. Z. 1857, 51.
31. „	12564	223	88	dto. 1857, 49.

1857.

8. Jänner	12607	177,181	89 (B.)	G. Z. 1857, 46.
13. „	12824	55	90 (B.)	dto. 1857, 23.
13. „	12852	36,92	91 (B.)	dto. 1857, 19.
14. „	66	72,73,74	92	dto. 1857, 35.
17. Febr.	1509	37,284	93	dto. 1857, 50.
24. März	1712	60	94 (B.)	dto. 1857, 65.
14. April	3277	52	95	dto. 1860, 55. — Arch. Bd 10, p. 298.
— „	—	252	—	G. H. 1857, 8.
12. Mai	2427	195	96	G. Z. 1857, 103.
12. „	3782	209	—	dto. 1858, 75.
12. „	4444	120	97	Gazz. 1857, 121, p. 482.
13. „	3771	58,286	98	Gazz 1857, 97, p 387.
19. „	4459	175	99	G. Z. 1858, 134.
20. „	4052	57,156	100	G. Z. 1857, 117. — Gazz. 1858, 92, p. 367. — Eco 1858, 366. — Giorn. 1858, p. 107.
26. „	4332	81,153	101	G. Z. 1858, 132.
4. Juni	5284	253	102	G. Z. 1857, 108. — Gazz. 1858, 69, p. 375. — Eco 1857, 361, p 391.
4. „	5357	155,175	103	G. Z. 1858, 134 u. 1860, 23. — Arch. Bd 10, p. 295.
9. „	5633	232	104	G. Z. 1858, 78.
10. „	4057	152	105	dto. 1857, 114. — Eco 1857, 362, p. 399.
17. „	5047	26,98	106	G. Z. 1857, 83 u. 1864, 8. — Eco 1857, 346, p. 271.
24. „	4925	195	107	G. Z. 1857, 104.
24. „	5254	19,130	108 (B.)	G. Z. 1857, 94. — G. H. 1857, 20. — Arch. Bd 6, p. 424. — Eco 1857, 352, p. 319.
2. Juli	6336	8,227	109	G. H. 1858, 1. — Arch. Bd 8, p. 114.
2. „	6448	297	—	G. Z. 1860, 96.
8. „	4314	140	110 (B.)	dto. 1857, 111. — Eco 1857, 363, p. 414.
15. „	4924	88	111	Gazz. 1857, 128, p. 509.
22. „	7155	103	112	G. Z. 1860, 102. — G. H. 1858, 15. — Arch. Bd 8, p. 184 u. Bd 10, p. 306. — Eco 1858, 396.
11. August	7857	269	—	G. H. 1858, 48.
13. „	—	198	—	G. H. 1859, 29.
13. „	7657	221	113 (B.)	G. Z. 1857, 106.
15. Sept.	9297	96	114 (B.)	G. H. 1858, 16. — Arch. Bd 8, p. 185.
23. „	8364	154	115	Giorn. 1858, p. 302.
29. „	9364	302	—	Ztschr. Jahrg. V, 22.
28. Oct.	10139	124	116	G. H. 1859, 11. — Eco 1858, 385.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
28. Oct.	11014	137	117	G. Z. 1858, 56.
10. Nov.	10631	8,231	—	G. H. 1859, 9.
18. „	12004	274	—	G. Z. 1858, 127. — G. H. 1860, 34.
25. „	11088	85	—	Ztschr. Jahrg. III, 46.
25. „	12157	20,130	118	G. H. 1858, 12. — Arch. Bd 8, p. 182.
11. Dec.	12724	16	119	G. Z. 1860, 148. — Arch. Bd 10, p. 383.
16. „	11729	164	120	dto. 1858, 42.
30. „	13353	99	121	dto. 1858, 40. — Eco 1858, 392.
				1858.
19. Jänner	11790	126,133	122 (B.)	G. Z. 1858, 33.
21. „	254	50,52	123	G. H. 1858, 40. — Arch. Bd 8, p. 193.
26. „	12805	79	124 (B.)	G. H. 1858, 11. — Arch. Bd 8, p. 178.
17. Febr.	1611	213	125	Gazz. 1858, 43, p. 173.
3. März	1930	298	126	G. H. 1858, 29.
9. „	2149	28	127	Giorn. 1858, 10, p. 181.
30. „	2610	36	128 (B.)	G. H. 1858, 25. — Arch. Bd 8, p. 192.
14. April	3454	235	129	Trib. 1860, 13.
21. „	3660	17,172 173	130	G. Z. 1858, 139. — G. H. 1858, 45. — Arch. Bd. 8, p. 198.
11. Mai	4743	289	131	G. H. 1858, 24. — Arch. Bd 8, p. 207. — Eco 1858, 410.
14. „	4881	73	132	G. Z. 1858, 132. — Eco 1859, 418, p. 7.
9. Juni	4998	135	133	G. Z. 1858, 84. — G. H. 1858, 50. — Arch. Bd 8, p. 205.
22. „	6848	243	134	G. H. 1858, 43. — Arch. Bd 8, p. 197.
13. Juli	7213	218	135 (B.)	G. Z. 1859, 20 u. 31 u. 1864, 13. — Giorn. 1859, p. 131.
20. August	9034	141,184	—	G. Z. 1861, 50.
9. Sept.	10078	29	136	G. H. 1859, 1. — Eco 1859, 429, p. 94.
21. „	9844	110	137	G. H. 1861, 12. — Eco 1858, 415.
21. „	10549	140	138	Trib. 1860, 13.
29. „	10900	9,229	139	G. Z. 1858, 138.
13. Oct.	10534	111	140	G. Z. 1858, 142. — G. H. 1858, 47. — Arch. Bd 8. p. 202. — Eco 1858, 145.
20. „	12005	49,53	141	G. Z. 1862, 122. — G. H. 1863, 10.
26. „	10850	111,112 166,171	142	G. H. 1863, 17.
9. Nov.	12795	277	—	G. Z. 1859, 6.
10. „	11735	50	143	G. Z. 1859, 19 u. 1861, 129. — Arch. Bd 10, p. 50.
17. „	11879	6,7,129 129,161 226,301	144	G. H. 1860, 25. — Arch. Bd 10, p. 286.
23. „	11838	305	145	G. Z. 1862, 75. — Arch. Bd 12, p. 325.
24. „	11704	44	146	Eco 1859, 442, p. 197.
21. Dec.	13868	225	147	G. Z. 1859, 72.
				1859.
12. Jänner	14558	144	148 (B.)	G. Z. 1859, 28.
19. „	12752	60	149 (B.)	G. H. 1860, 46. — Arch. Bd 10, p. 293.
25. „	725	282	150	G. Z. 1859, 59. — Arch. Bd 10, S. 78.
3. Febr.	670	167	151	G. Z. 1859, 52, 53 u. 62. — G. H. 1859, 15.
15. „	1545	259	—	G. H. 1859, 14.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
15. Febr.	1583	198,2 25	152	G. Z. 1859, 72.
23. „	1244	171	153 (B.)	G. Z. 1859, 58. — Arch. Bd 10, p. 53.
8. März	2382	278	—	G. H. 1859, 21.
16. „	2758	75	154 (B.)	G. H. 1859, 16, u. 1860, 18. — Arch. Bd 10, p. 286.
23. „	2305	161	155	G. Z. 1859, 61. — Arch. Bd 10, p. 54.
23. „	2535	197	156	G. Z. 1859, 58 u. 96. — Arch. Bd 10, p. 66.
5. April	695	293	—	G. H. 1859, 21.
12. „	2969	78,126	157	G. Z. 1860, 78. — Arch. Bd 10, p. 302.
12. „	3867	168	158	G. H. 1860, 1.
12. „	3868	168	—	dto. 1860, 1.
19. „	4552	73	159 (B.)	dto. 1859, 25.
28. „	3546	134	160	G. Z. 1859, 63. — Arch. Bd 10, p. 56.
4. Mai	4100	162	161	G. Z. 1863, 30.
11. „	2714	301	—	Ztschr. Jahrg. V, 22.
11. „	5453	61	162	G. Z. 1859, 86. — Arch. Bd 10, p. 62. — Eco 1860, 480, p. 86.
17. „	5477	126,141	—	G. Z. 1864, 10.
19. „	4285	41	163	G. Z. 1859, 79 u. 86. — G. H. 1861, 4. — Arch. Bd 10, p. 60. — Eco 1860, 480, p. 87.
19. „	5570	61	164 (B.)	G. Z. 1859, 97. — Arch. Bd 10, p. 68.
25. „	4563	105	165	G. H. 1859, 28.
1. Juni	5149	53	—	G. Z. 1859, 94.
14. „	6697	40	166	G. Z. 1859, 134. — Arch. Bd 10, p. 74.
14. „	4687	191	—	G. H. 1859, 47.
15. „	5569	64	167	G. Z. 1859, 114. — G. H. 1859, 46.
12. Juli	7088	142	168	G. Z. 1860, 64. — G. H. 1859, 38.
12. „	7411	273	—	G. H. 1859, 38.
12. „	7740	139	169	G. Z. 1859, 107. — Arch. Bd 10, p. 72.
13. „	7538	18	170	G. Z. 1859, 149. — Arch. Bd 10, p. 76.
20. „	6665	273	—	G. H. 1859, 38.
6. Sept.	6596	273	—	dto. 1859, 38.
22. „	6098	142	172	dto. 1859, 49.
28. „	6919	156	173	G. Z. 1860, 86. — Arch. Bd 10, p. 305.
26. Oct.	11802	186	174 (B.)	G. Z. 1860, 57. — Arch. Bd 10, p. 300.
16. Nov.	11043	187	175	G. H. 1860, 5.
17. „	13056	296	176	dto. 1860, 2.
23. „	12616	50,286 296	—	dto. 1860, 42.
23. „	12978	292	177	G. Z. 1860, 94.
6. Dec.	13817	34	178	dto. 1860, 34. — Arch. Bd 10, p. 297.
13. „	14025	53,295	179	dto. 1860, 32.
20. „	13513	224	—	G. H. 1860, 16.
28. „	13993	34	180	G. Z. 1860, 118. — G. H. 1860, 35. — Arch. Bd 10, p. 379.
29. „	14797	90	181	G. Z. 1860, 87.
				1860.
10. Jänner	15006	212	182 (B.)	Giorn. 1860, p. 332.
17. „	168	170	183	G. Z. 1860, 122. — Arch. Bd 10, p. 381.
17. „	299	106,246	184	Trib. 1861, 142.
18. „	479	147	185	G. Z. 1860, 39. — G. H. 1860, 17. — Arch. Bd 10, p. 298.
7. Febr.	14356	49,158	186 (B.)	G. H. 1860, 17. — Arch. Bd 10, p. 283.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint: in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
27. März	3659	14	—	G. H. 1860, 27.
4. April	3486	193	—	G. Z. 1860, 99.
11. „	3479	41	187	dto. 1860, 113. — Arch. Bd 10, p. 380.
24. „	4622	212	188	dto. 1862, 4. — G. H. 1863, 7.
26. „	4430	159	189	dto. 1860, 107.
15. Mai	5542	207	190	Eco 1860, 500, p. 243.
15. „	5640	233	191	G. Z. 1860, 81.
20. Juni	7236	238	192	G. H. 1860, 50.
26. „	7486	274	—	G. Z. 1861, 42.
3. Juli	7222	107	193	dto. 1861, 40. — G. H. 1860, 50. — Arch. Bd 11, p. 204. — Eco 1861, 533.
11. „	8020	267	—	G. H. 1861, 37.
18. „	7817	221	194 (B.)	G. Z. 1860, 146.
14. August	7507	11	195	G. H. 1860, 50.
14. „	7708	128	196	G. Z. 1861, 16. — Arch. Bd 11, p. 201.
22. „	9869	278	—	G. H. 1860, 51.
26. Sept.	8830	40	—	G. Z. 1861, 13.
11. Oct.	11907	208	—	dto. 1861, 25.
16. „	12265	181	—	G. H. 1861, 21.
6. Nov.	13039	268	—	G. Z. 1861, 15.
13. „	13373	290	197	dto. 1861, 11.
27. „	13424	274,278,279	—	dto. 1861, 38.
28. „	13425	163	198	dto. 1861, 26. — Arch. Bd 11, p. 203.
5. Dec.	12225	57,95	199	dto. 1861, 65. — Arch. Bd 11, p. 210.
27. „	11484	59	—	dto. 1861, 97. — Eco 1861, p. 28.

1861.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
3. Jänner	15144	24	200 (B.)	G. Z. 1861, 54. — Arch. Bd 11, p. 206. — Eco 1861, 573 p. 413. — Giorn. 1861, p. 337.
22. „	11919	25,201, 203,214	201 (B.)	G. Z. 1861, 44. — Arch. Bd 11, p. 205.
23. „	602	7,226	202	dto. 1861, 68. Arch. Bd 11, p. 212.
Jänner	—	272	—	dto. 1862, 143. — Eco 1861, p. 157.
12. Febr.	14589	85	203 (B.)	G. H. 1862, 7.
26. „	1529	10,227	204	G. Z. 1861, 105. — Trib. 1861, 67.
5. März	1491	62,183	—	dto. 1861, 62.
13. „	1969	276	—	dto. 1861 74.
22. „	2219	240	205	Trib. 1861, 116.
10. April	2477	79,109	206	G. Z. 1861, 55. — G. H. 1861, 20. — Arch. Bd 11, p. 207.
10. „	2658	261	—	G. Z. 1861, 85.
18. „	2109	272,277	—	dto. 1861, 135.
18. „	2310	236	207	dto. 1861, 81.
18. „	2508	105	208	Trib. 1861, 117. — Eco 1863, 660 p. 271.
18. „	2824	92	209	Trib. 1861, 121. —
23. „	3027	7	210	Trib. 1861, 123. —
23. „	3062	269	211	Eco 1861, 548.
24. „	2962	62,184	—	G. Z. 1861, 64.
1. Mai	2578	181	—	G. H. 1861, 29.
1. „	3180	65	212	G. Z. 1861, 95. — G. H. 1861, 23. — Arch. Bd 11, p. 283.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl der Entscheidung	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
15. Mai	2896	197	213	G. Z. 1861, 84.
29. „	3288	241	214	dto. 1861, 114. — Arch. Bd 11, p. 280. — Eco 1863, 639.
5. Juni	3234	93	—	G. Z. 1861, 112.
6. „	3197	18	215	dto. 1861, 115. — Trib. 1861, 158. — Arch. Bd 11, p. 281. — Eco 1863, 630.
19. „	3896	176,180, 182	216	G. Z. 1861, 110. — Arch. Bd 11, p. 278. — Eco 1863, 628.
3. Juli	3342	196	217 (B.)	G. Z. 1861, 98. — G. H. 1863, 9. — Arch. Bd 11, p. 214. — Eco 1862, 598, p. 191.
25. „	4499	197	—	G. Z. 1861, 139.
7. August	4913	263	—	G. H. 1863, 6.
7. „	5202	141	218 (B.)	Giorn. 1861, p. 223.
17. Sept.	5842	188	219	Giorn. 1861, p. 301. — Not. Ztg. 1862, 4.
19. „	5809	146	220 (B.)	Trib. 1861, 257.
25. „	6315	207	221	G. Z. 1861, 138.
1. Oct.	6314	35	222 (B.)	dto. 1864, 21. — G. H. 1861, 51. — Arch. Bd 11, p. 284. — Eco 1863, 639.
8. „	6601	73	223	G. Z. 1862, 21. — G. H. 1863, 6.
15. „	6010	38	224	dto. 1862, 66. — G. H. 1862, 28. — Arch. Bd 12, p. 323.
16. „	6774	242	225	G. Z. 1861, 149.
22. „	6438	305	226	dto. 1861, 148.
23. „	6948	152	227	dto. 1862, 60. — G. H. 1862, 23. — Arch. Bd 12, p. 212.
29. „	7163	254	228	G. H. 1862, 19.
6. Nov.	6842	40	—	G. Z. 1862, 43.
6. „	6754	192	229	G. H. 1862, 7 u. 33.
13. „	6779	30	230	G. Z. 1862, 19. — G. H. 1862, 15. u. 1863, 6. — Arch. Bd 12, p. 200. — Eco 1862, 596, p. 184.
27. „	7758	290	231	G. Z. 1862, 17. — G. H. 1863, 7. — Arch. Bd 12, p. 403.
3. Dec.	7232	12	232 (B.)	G. Z. 1862, 45.
10. „	7673	92,94,97	233	G. Z. 1862, 48. — G. H. 1862, 2. — Arch. Bd 12, p. 208. — Eco 1862, 577, p. 32.
11. „	7377	179	234	G. Z. 1862, 36. — G. H. 1862, 3. — Arch. Bd 12, p. 201.
12. „	6834	223	235	G. Z. 1862, 90. — G. H. 1862, 46.
				1862.
14. Jänner	96	39	236	G. Z. 1862, 55. — G. H. 1862, 18.
29. „	156	108,217	237	dto. 1862, 108. — G. H. 1862, 34 u. 45 — Trib. 1862, 73. — Arch. Bd 12, p. 411.
5. Febr.	8664	6	238 (B.)	G. Z. 1862, 80. — G. H. 1862, 33. — Not. Ztg. 1862, 13. — Giorn. 1862, p. 273.
11. „	745	45,63	239	G. Z. 1862, 138. — Arch. Bd 12, S. 399.
12. „	150	177,182	—	G. H. 1865, 25.
18. „	868	238	—	G. Z. 1862, 148.
5. März	1263	88	240	dto. 1862, 135.
6. „	1277	211	241	G. H. 1862, 30. — Arch. Bd 12, p. 409.
13. „	1278	20	242	G. Z. 1862, 141. — Arch. Bd 12, p. 401.
19. „	696	8,151	243	dto. 1862, 83. — G. H. 1862, 44. — Arch. Bd 12, p. 391.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	in dieser Sammlung Seite	in Dr. Peitlers Sammlung Nr.	Die Entscheidung erscheint in den Fachzeitungen und im Archiv für deutsches Wechselrecht
19. März	866	94	244	G. Z. 1862, 109. — G. H. 1862, 45. — Arch. Bd 10, p. 395.
29. April	2404	75	245 (B.)	G. Z. 1864, 4. — G. H. 1862, 46.
22. Mai	2111	101	246	dto. 1862, 126. — G. H. 1862, 27.
8. Juli	4490	24	247	dto. 1862, 136. — G. H. 1862, 32. — Arch. Bd 12, p. 407.
17. „	4384	169	248	G. Z. 1862, 143.
30. „	5115	282	249	G. H. 1863, 1.
6. August	4954	65	250 (B.)	G. Z. 1862, 137. — G. H. 1862, 44.
21. „	5190	40	251	dto. 1862, 141.
4. Sept.	5447	102	252	G. H. 1862, 48. — Arch. Bd 12, p. 214.
10. „	5891	242	253	G. Z. 1862, 143.
24. „	5113	37,260	254	dto. 1863, 7.
24. „	5934	26,200	255 (B.)	dto. 1864, 1. — G. H. 1862, 49. — Arch. Bd 12, p. 413. — Eco 1862, 617 p. 339.
2. Oct.	6231	304	—	G. H. 1863, 19.
7. „	6713	73	—	dto. 1862, 52.
9. „	6367	94	—	dto. 1863, 12.
14. „	5744	43,248	256	G. Z. 1863, 6.
4. Nov.	7047	220	257	dto. 1863, 11.
13. „	7704	229,259	258	dto. 1863, 40.
25. „	8040	22,28	259	dto. 1863, 62 u. 63.
27. „	6277	144,176	260	G. H. 1863, 7.
3. Dec.	6279	274	—	dto. 1863, 52.
17. „	8467	291	261	G. Z. 1863, 35.
9. „	8487	246	262	G. H. 1863, 31.
				1863.
17. Jänner	56	269	—	G. H. 1863, 37.
10. „	211	266	—	G. Z. 1863, 34.
21. „	206	70	—	dto. 1863, 50. — G. H. 1864, 62.
25. „	595	75	—	G. H. 1863, 28.
10. Febr.	8607	201	—	G. Z. 1864, 88.
12. „	941	67	—	dto. 1863, 67.
18. „	380	87	—	dto. 1863, 47. — G. H. 1864, 92.
25. „	1269	159	—	dto. 1863, 66.
3. März	1349	17	—	G. H. 1865. 4.
10. „	1239	176,182, 183	—	G. Z. 1863, 65.
10. „	1345	202	—	G. H. 1863, 19.
11. „	1534	76	—	G. Z. 1863, 70. — G. H. 1863, 65.
1. April	1756	27,235	—	G. H. 1864, 15.
9. „	2494	255	—	dto. 1863, 37.
14. „	2512	27	—	G. Z. 1863, 129.
21. „	2756	294	—	dto. 1863, 122.
5. Mai	3215	238,241	—	dto. 1863, 126 u. 133.
6. „	219	250	—	G. H. 1864, 12.
13. „	3293	221	—	dto. 1863, 26.
20. „	3489	180	—	dto. 1863, 38.
28. „	3678	23	—	dto. 1863, 31.
30. Juni	4618	140,259	—	dto. 1864, 29.
8. Juli	4713	46,127	—	dto. 1863, 63.
8. „	2740	253	—	G. Z. 1863, 127.
8. „	4767	90	—	G. H. 1864, 11.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	in den Fachzeitungen
30. Juli	5430	253	G. H. 1863, 65.
5. August	5240	253,293	G. Z. 1864, 52. — G. H. 1864, 15.
17. „	7589	267	dto. 1864, 43.
3. Sept.	5455	224	dto. 1863, 146.
3. „	5711	153	dto. 1864, 30.
10. „	6273	18	G. H. 1864, 89.
16. „	6440	69,70	G. Z. 1864, 72. — G. H. 1864, 13.
16. „	6639	264	G. H. 1864, 13.
7. Oct.	6839	19,91	dto. 1863, 62.
8. „	7185	72	dto. 1865, 1.
14. „	7348	95	dto. 1863, 74.
20. „	7869	21	G. Z. 1864, 20. — G. H. 1864, 42.
2. „	7634	138	G. H. 1863, 66.
27. „	7201	108	G. Z. 1866, 24.
16. Nov.	7789	265	G. H. 1864, 82.
9. Dec.	7992	200	G. Z. 1864, 88.
16. „	8650	253	G. H. 1864, 72.
16. „	—	240	G. Z. 1864, 22.
			1864.
12. Jänner	49	244	G. H. 1865, 43.
1. März	1441	218	G. Z. 1864, 41.
2. „	1443	275	G. H. 1864, 25.
2. „	1449 o. 1493	248	G. Z. 1864, 68. — G. H. 1864, 48.
3. „	1448	154,162	G. Z. 1864, 70.
30. „	2336	76	G. H. 1864, 80.
5. April	2159	42	G. Z. 1864, 68.
20. „	2836	132,137,144	G. H. 1864, 84.
26. „	3004	100,115,134	G. Z. 1864, 50.
27. „	2820	167	G. H. 1864, 103 u. 104.
3. Mai	3075	305	G. Z. 1865, 26. — Eco 1864, p. 238.
12. „	3324	27,28,28,29,64 115	G. H. 1864, 51.
19. „	3585	103	dto. 1864, 93.
25. „	3836	281	G. Z. 1864, 65.
21. Juni	4373	198	G. H. 1865, 84.
28. „	4726	165	G. Z. 1864, 69.
30. „	3577	30	dto. 1864, 66. — G. H. 1864, 61.
30. „	4626	98	G. H. 1864, 86.
23. Aug.	5340	143	G. Z. 1864, 92.
7. Sept.	6674	157	dto. 1864, 101.
13. „	6934	284	dto. 1864, 84.
21. „	6708	174	dto. 1865, 33. — Eco 1864, p. 365.
6. Oct.	7362	18,126	dto. 1864, 104. — G. H. 1865, 35.
11. „	7617	143	dto. 1864, 92.
12. „	7853	278	G. H. 1865, 22.
18. „	6625	264	G. Z. 1865, 2. — G. H. 1864, 92.
18. „	8104 o. 8140	240	dto. 1864, 95. — G. H. 1864, 93.
25. „	7993	31	G. H. 1865, 24.
8. Nov.	7646	35	dto. 1865, 34.
16. „	8770	265	G. Z. 1865, 91. — Eco 1865, 22.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	in den Fachzeitungen
23. Nov.	8990	302	G. H. 1865, 7.
14. Dec.	9574	234	dto. 1865, 9.
20. „	9780	211	dto. 1865, 13.
28. „	10034	260	G. Z. 1865, 30.
30. „	11231	268	dto. 1865, 30.
			1865.
10. Jänner	10145	262	G. Z. 1865, 17.
14. „	362	275	dto. 1865, 20.
25. „	336	237	G. H. 1865, 30.
25. „	339	71	dto. 1865, 30.
7. Febr.	1018	70	G. Z. 1865, 50.
8. „	771	29,160	G. H. 1865, 86.
8. „	847	304	G. Z. 1865, 50.
15. „	1106	54	G. H. 1865, 29.
15. „	1107	19	dto. 1865, 42.
1. März	1621	178,182	G. Z. 1865, 32.
7. „	1627	76	dto. 1865, 60.
7. „	1863	58	dto. 1865, 45.
8. „	1624	161,227	G. H. 1865, 83.
14. „	2042	243	dto. 1866, 45.
21. „	2228	184,303	G. Z. 1865, 48.
23. „	2263	88,125,168	dto. 1866, 14. — G. H. 1865, 65.
4. April	2089	251	dto. 1865, 34.
20. „	2545	74	G. H. 1865, 82.
26. „	3502	266	dto. 1865, 83.
3. Mai	3154	180	G. Z. 1865, 48.
10. „	3843	80,139	G. H. 1865, 69.
16. „	3437	32	G. Z. 1865, 54.
24. „	4235	77	dto. 1866, 14.
30. „	9124	299	G. H. 1866, 21.
7. Juni	4559	244	dto. 1865, 59.
7. „	4672	244	dto. 1865, 91.
14. „	4807	11,228	dto. 1866, 18.
14. „	4868	261	dto. 1865, 70.
27. „	5210	271	G. Z. 1865, 83. G. H. 1865, 72 u. 1866, 40.
5. Juli	5583	261	dto. 1865, 80.
18. „	5270	59	G. H. 1865. 89.
19. „	5928	281	dto. 1865, 99.
1. August	7917	262	G. Z. 1865, 89.
2. „	6165	72	G. H. 1865, 96.
8. „	6561	260	dto. 1865, 80.
8. „	6562	207	G. Z. 1866, 4. — G. H. 1865, 97,
9. „	6443	93	dto. 1866, 12.
22. „	6789	204	dto. 1866, 38.
30. „	7234	44	dto. 1866, 3.
27. Sept.	7743	298	G. H. 1866, 23.
5. Oct.	8304	33,115	G. Z. 1865, 93. — G. H. 1865, 99.
10. „	8519	128	G. Z. 1865, 89. —
18. „	8624	20	dto. 1866, 16.
2. Nov.	9024	245	G. H. 1865, 100.
2. „	9026	113,216	dto. 1866, 16.
7. „	7370	254	G. Z. 1866, 8.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	in den Fachzeitungen
28. Nov.	9936	148,306	G. H. 1866 40.
28. „	10031	283	dto. 1866, 42.
6. oder 10. December	8262	51	G. Z. 1866, 41. — G. H. 1866, 14.
6. „	10092	252	G. H. 1866, 22.
12. „	9807	168	dto. 1866, 26.
13. „	10366	87	G. Z. 1866, 26. — G. H. 1866, 103.
20. „	10064	164	dto. 1866, 23.

II. In den Noten.

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite
1854.		
25. April	4387	284
1863.		
27. October	7201	109
1864.		
21. Sept.	6708	174
13. Dec.	9525	157
21. „	9768	260
1865.		
20. April	3286	302,305
7. Juni	4684	54
25. Juli	6223	234
8. Nov.	9010	58
5. Dec.	10190	23
12. „	9441	25,33
1866.		
3. Jänner	10917	52
4. „	10931	107
9. „	10669	84
10. „	1782	133
17. „	292	28,164
23. „	559	297
24. „	564 u. 565	185
30. „	787	298
31. „	803	299
6. Febr.	1009	36,283
6. Febr.	1012	244
7. „	621	158,175
8. „	870	229
20. „	1096	25,66
20. „	1105	271
20. „	1303	28
21. „	1332	19,246
23. „	13304	14
27. „	1511	6
28. „	1537	100,134
6. März	1779	58
6. „	1865	36,283
6. „	2004	269
4. April	2784	7
10. „	2839	183
11. „	3207	76,128
11. „	3277	241
11. „	3421	279
12. „	2021	171
12. „	2187	31,223,295
12. „	3407	182
17. „	3280	269
18. „	2307	134
24. „	3781	138,225
26. „	3776	306
8. Mai	4023	212
8. „	4103	192
15. „	3779	95
15. „	3980	290
24. „	4681	34,299
29. „	4467	50
29. „	4947	58

Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl der Entscheidung	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite	Tag und Monat der Entscheidung	Geschäftszahl der Entscheidung	Die Entscheidung erscheint in dieser Sammlung Seite
5. Juni	5015	255	16. August	5741	282
5. "	5296	264	16. "	7335	262
7. "	4977	297	22. "	7591	255
13. "	4726	59,92,95,165, 217	28. "	7597	271,274
			30. "	7589	196,198
13. "	5281	295	12. Sept.	5736	64
21. "	5466	51	19. "	8427	255
21. "	5571	298	26. "	7563	83,165
27. "	5011	23	26. "	8683	75
10. Juli	6377	6	9. Oct.	8701	62
25. "	6631	208	30. "	7589	125
31. "	6861	272	6. Nov.	9827	240
1. August	6871	6	13. "	10133	128
14. "	7282	290	13. "	10209	140,259

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die stärkeren Ziffern betreffen das Gesetz, die schwächeren die Entscheidungen.)

A.

C.

D.

E.

M.

T.

Druckfehler.

S. 14, Zeile 8 v. o., statt „Anm. ¹)" lies „Anm. 8).

S. 158, Zeile 17 v. u., statt „gerichtsordnungsmäßig," lies „gerichtsordnungswidrig."

S. 169, letzte Zeile, statt „3857," lies „3867."

S. 209 bis 224 in der Überschrift statt „W. O." lies „W. V."

Druckfehler

S. 14, Zeile 8 v. o., statt „Anm. 1)" lies „Anm. 9).
S. 135, Zeile 17 v. u., statt „gerichtsordnungsmäßig" lies „gerichtsordnungswidrig."
S. 149, letzte Zeile, statt „3857." lies „3807."
S. 200 bis 224 in der Ueberschrift statt „W. O." lies „W. G."